Materialien
zur
Siebenbürgischen Rechtsgeschichte

enthaltend:

1. Merkwürdige Municipal-Constitutionen
2. Die Regulativ-Punkte
3. Die wichtigsten Verfassungsgrundgesetze
4. Die Landtagsartikel vom Jahre 1848.

Das erste Stück „Constitutionen" und das dritte „Verfassungsgrund-Gesetze," ins Deutsche übersetzt und mit erklärenden Noten versehen

von

Friedrich Schuler von Libloy,
o. ö. Professor an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt.

Hermannstadt, 1862.
Druck und Verlag von Th. Steinhaußen.

Inhaltsverzeichniß.

Schlußbemerkung. Die Aufnahme vieler andern vorräthigen Statute und Privilegien der Sekler und Sachsen mußte wegen des Kostenpunktes dieser Ausgabe unterbleiben.

Merkwürdige
Municipal-Constitutionen
der
Siebenbürger Sekler und Sachsen.

Zusammengestellt und theilweise ins Deutsche übersetzt
sowie mit erklärenden Noten versehen

von

Friedrich Schuler von Libloy,
o. ö. Professor an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt.

Hermannstadt, 1862.
Druck und Verlag von Th. Steinhaußen.

I.

Municipal-Constitutionen

der

freien Sekler-Nation.

*

Literärische Bemerkung.

Ueber das eigenthümliche Sonderrecht der Siebenbürger Sekler sind hauptsächlich nachfolgende Werkchen von literärischer Bedeutung:

Josef Benkö: Imago inclytae in Transsylvania Nationis Siculicae Historico-Politica. II^da edit. Cibinii 1837.

Lötsey Spielemberg László: A' nemes székely Nemzetnek Jussait világósitó némelly darab levelek etc. etc. M.-Vásárhelyen. Visti Kali Simeon 1837.

(Michael Székely): A' nemes Székely Nemzetnek Constitutióji, Privilegiumai &. &. Pesten 1818.

Balássy Ferenc: Székely tanulmányok und zwar:
- I. A' rabonbánok áldozatai im Uj magyar muzeum 1856. S. 66.
- II. A' székely dullók im Uj magyar muz. 1857. Seite 401.
- III. Tetemre hívás v. halálújtás daselbst 1858. Seite 189.
- IV. Hadi szemle im Uj magyar muzeum 1860. S. 145—165.

1. Der sechs und siebenzigste Titel im dritten Theile der Approbaten (A. C. III. 76.) *).

Vom Seklerlande (Székelységről).

Erster Artikel.

Im Seklerlande pflegten die Fürsten die Capitäne zu präficiren, nach der in ihren Bedingungen specificirten Art und Weise **) mit Reservation der fürstlichen Autorität; — die Oberkönigsrichter aber ***) steht in der freien Wahl der Sekler und ebensowohl der Wechsel derselben (s' mind pedig azoknak meg-változtatások); jedoch wird das Recht und die Autorität der Fürsten auch in diesem emporgehalten †).

Zweiter Artikel ††).

Es ist beschlossen worden, daß die Angehörigen dieser Sekler Nation in ihren bisher beobachteten Frei-

---

*) Die Approbatae Constitutiones heißt das in ungarischer Gesetzessprache abgefaßte siebenbürgische Gesetzbuch, welches eine Auswahl und Sichtung der vom Jahre 1540—1653 erflossenen Landtagsartikel enthält.

**) In der sogen. Wahlcapitulation. Siehe beispielsweise in meiner Ausgabe der übersetzten „wichtigsten siebenbürgischen Verfassungsgrund-Gesetze" Seite 60. Bedingung 14 und S. 73 Bed. 17.

***) Nämlich zu bestellen, zu präficiren.

†) Also hatte der Fürst das Recht der Einsprache und war befugt zu allen verfassungsmäßigen Befehlen.

Der Artikel stammt aus den Jahren 1615 und 1630.

††) Aus dem Jahre 1621.

heiten und Immunitäten sollen aufrecht erhalten werden, und daß sie nicht mit ungesetzlichen Executionen dürfen beschwert werden, daß die an üblichen Orten vorkommende Jagd, auf den Alpen befindlichen Viehweiden (barmoknak havasokon való legeltetések), daß der freie auf den Verkauf von Schierling und andern *), welche nicht durch ausdrückliche Landes-Gesetze untersagt werden, nach dem bisher unter ihnen emporgebliebenen Gebrauche auch nach diesem am Platze sollen gelassen werden.

Dritter Artikel **).

Die Ritterschaft (A Lóföség) ***) im Seklerlande kann ihre Erbgüter auch mit derselben Freiheit besitzen, sowie der Adel mit Ausnahme der Entfremdung und des Verkaufs derselben (eldegenitések adások vévések kivül).

Vierter Artikel.

Wenn der Stand der Vornehmen (Fö Rend) die Sekler Trabanten (Darabontságot) †) oder einen andern gemeinen Stand bedrückte und ungesetzlich behelligte (nyomorgatná és törvénytelen háborgatná), und diese nicht genügend wären sich selbst zu vertheidigen oder da-

---

*) Nämlich: Kräutern. — Brauch.

**) Aus dem Jahre 1562.

***) Die freien Sekler schieden sich in drei adlige Krieger-classen, die Primores (Fö Rend), die Primipili (Lóföség, d. i. die mit Pferdsköpfen ausrückende berittene Mannschaft) und die Pixidarii (Darabontok) Fußgänger; s. Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány I. S. 93—96 und Fr. Schuler-Libloy Siebb. Rechtsgeschichte I. Band Seite 419 und II. Bd. S. 61 und 86.

†) s. die vorige Note. Die Darabantság, Köz Rend, sind die Pixidarii, freie Sekler — Bauern — welche ihrer Armuth wegen den adligen Kriegsdienst zu Fuß leisteten.

selbst Prozeß zu führen (nem lévén elégsége maga óltalmazására vagy az ott való perlekedésre) sollen sie die Oberbeamten dazu ersuchen (requirálják a' Fö Tiszteket), welche verhalten sind, ihnen beizustehn, sie zu beschützen und jene auch nach dem Gesetze zu bestrafen, — die Thäter haben den Schaden zu ersetzen (károkot refundáltassák) und verbleiben überdies in der kleinen Gewaltthat (minor potentián maradjanak) *).

Fünfter Artikel.

Sowohl die Sekler als auch andere Stände, welche den walachischen Ländern benachbart sind (határosok), sollen sich enthalten in die Grenzen derselben einzubrechen und Schaden zu thun (azoknak — is határira való irruptióktól — kártételektöl magokat meg tartoztassák), ohne Benachrichtigung und Erlaubniß des Fürsten unter einer Strafe von 100 Gulden, damit nicht hieraus eine gegründete Veranlassung zum Kriege erfolge, dies ausgenommen (excipiálván azt), wenn dortherige hieher greifende Räuber (kapdosó latrok) auf der That oder in ununterbrochner Verfolgung aufgegriffen werden, auch darf man die Spur des gestohlenen Viehs bis hinein verfolgen (tolvajlott marhának nyomát bé — is követhetik).

Sechster Artikel.

Die im Seklerlande befindlichen Salzgruben wurden zwar für den Fiscus in Besitz genommen im Jahre 1567, nichtsdestoweniger soll auch denselben **) für ihr nothwendiges Bedürfniß hinlängliches Salz gegeben werden nach jenen Beschlüssen, von welchen bei diesem Gegen-

---

*) s. Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány II. Bd. Seite 560 im §. 416 u. Fr. Sachsenheim Civilrecht S. 46.

**) nämlich den Seklern.

stande (annak seriesében) eine ausführlichere Erwähnung geschieht (világosabb írás vagyon) *).

Siebenter Artikel.

In die im Seklerlande befindlichen Güter, welche mittels Erb-Recht und nach ihrer alten Freiheit besessen werden (und wenn die Besitzer oder ihre Vorgänger nicht das Jus Regium auf diese Güter gebracht haben) **), soll auch diesem nach gegen Willen und Wunsch ihrer Besitzer oder derer gesetzmäßiger Nachfolger und wahrer Erben weder der Fiscus noch sonst Jemand Andrer das Jus Regium auf solchen Gütern einführen können und sie dürfen sich nicht kraft dessen in den Besitz einführen, wie auch in solche Güter, in welche entgegen den alten Privilegien ein andres Recht auch bisher die Besitzer nicht übernommen haben. Wenn auf irgend welchem Gute auch irgendwann das Jus Regium gewesen ist und dessen Besitzer ausstürbe (decedálván) und irgendwer ein Andrer ein solches Gut in Besitz genommen hätte (apprehendáltak volna) und es während des Verlaufs von 32 Jahren nicht an den Königl. Fiscus zurückgekehrt und Jener im ruhigen Eigenthum des Gutes verblieben wäre ***), so hat ein solches auf diese Art durch Zeitablauf die Prätension des Jus Regium absolvirt und kehrt wieder in das freie alte Erb-Recht zurück und kann mit und nach diesem besessen werden, wenn aber solchergestalt eine friedliche Zeiterfüllung durch 32 Jahre nicht vollbracht wäre, so unterliege es dem Jus Regium nach den

---

*) insonders in Approb. Const. III. Tit. 15. art. 2. etc.

**) Jus Regium, d. h. das k. Verleihungs-Recht von Gütern der Krone als des Oberlehensherrn. Vergl. Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány II. S. 287 ꝛc. und Fr. Schuler Libloy Siebb. Rechtsgeschichte I. Bd. S. 420 und II. S. 50.

***) Also Verjährung (Ersitzung) auch ohne justus Titulus und bona fides.

hierüber niedergeschriebnen allgemeinen Reichs-Gesetzen. Diese Art und Weise werde beachtet betreffs der Zustände der unter dem Jus Regium befindlichen Güter oder der bisher nach Erb-Recht besessnen Güter. In den Gütern aber, in welchen aus freiem Willensentschlusse nicht andre Fremde, sondern der Eigenthümer selbst, die gesetzmäßigen Besitzer, Nachfolger oder Erben das Jus Regium übernommen haben oder nachher auch übernehmen, soll sowohl die (Sachen-) Herrschaft, als auch der später erfolgende Heimfall derselben (devolutiajok), sowie bei den unter Jus Regium stehenden Gütern nach den geschriebnen allgemeinen Gesetzen dieses Reiches accomodirt werden, sowohl betreffs des Fiscus, als auch betreffs der Beschenkten (Donatariorum) *).

Achter Artikel.

Daß Jeglicher Adlige, Reiter, Fußsoldat oder Trabant **) und jeder andre ritterliche Stand (Mind Nemes, Lófő, Gyalog avagy Darabont és égyéb vitézlőrend) nach Landesbeschluß auf Befehl ohne Säumniß und Verzögerung mit gutem Kriegsapparat könne aufstehen und wenn es das Erforderniß so verlangte, auch alsogleich aufbrechen, so sollen sie sich darzu jederzeit im bereiten Zustande halten ***), ohne im Falle plötzlicher Nothwendigkeit auf Befehl des Fürsten zu warten. Welche aber von ihnen im Dienste stehen, sind verpflichtet an Stelle ihrer selbst einen andern von ihren Gütern und Erbe zu stellen, wenn diese dazu ausreichen (A' kik pediglen közülök szólgák, magok képében való mást állatással

*) nämlich der Lehnsträger.

**) d. i. die Seklerkriegsordnungen der Primores als eigner Grundherrn mit Hintersassen, der Primipili als der freien Herren und der Pixidarii, armer freier Leute.

***) mit Ausnahme gewisser Beamten nach Approbaten V. Edict 58 und 67.

Joszágokról és örökségekről, ha annyira való értekek vagyon, a' szerént tartozzanak, mint a' Vármegyei Nemes renden való szólgákról írott Articulus tartja), nach dem, wie es betreffs der Diener adligen Standes in den Comitaten der geschriebne Artikel bestimmt; wenn sie *) aber dazu nicht nach ihrem Werthe ausreichen (értekek nintsen), sollen sie mit den Herren im Kriege gegenwärtig sein und sind nicht verhalten einen andern Söldner zu stellen (más Sólldost állatni), ja sogar, wenn sie aus der Kriegsexpedition von ihren Herren zu Hause gelassen werden, sind sie nicht verpflichtet von ihrem Erbe und Gütern einen Söldner aufzustellen. Jedoch so, daß wie es auch der Artikel über die dem Comitat Angehörigen enthält, diesem nach auch betreffs ihrer nachgeforscht werde und es blos für solche Diener gelten solle (suffragáljon), welche in Wirklichkeit und nicht blos dem Namen nach in Lohn stehende (fizetett) Diener sind; welche auf Höfen, Gütern oder auch um ihre Herren den Dienst fortgesetzt haben und nicht blos zum Scheine und der Form nach (s' nem pediglen tsak szín és formáért) für eine Gabe (adásért) sich verpflichten oder hiemit aufgenommene Diener sind und welche sich nicht blos zur Zeit des Kriegsrufs (a' had hírnek idejében) verbinden **).

Neunter Artikel***).

Es werden im Umfange des Seklerlandes die seit altersher im Falle von Mordthaten (a' gyilkosságnak

*) d. h. die Güter, das Erbe.

**) Bezüglich ihres Feldlagers, daß sie dasselbe nur auf Seklerboden, nicht im Comitate oder Sachsenlande errichten durften u. dgl. s. Approbaten V. Theil, Edict 57. 59. u. a.

***) Aus dem Jahre 1594 und ebenso in Approbaten V. Edict 54 aus dem Jahre 1649.

casussában) herkömmliche für das Christenthum nicht passende Gewohnheit, welcher wegen die Leichname lange Zeit auf freiem Felde (föld szinén) gehalten werden, sowie gleicherzeit das Zusammenrufen zu dem besagten Gebein und ebendann die vorkommende Eidesleistung (hitfeladásnak) und deshalb zugleich Geldzahlung (fizetéssel); abermals was die Erneurung des Todes geheißen wird — alle diese werden für immer aufgehoben *).

Zehnter Artikel **).

Es wurde beschlossen, daß den Unterthanen der im Seklerlande befindlichen hochadligen Stände (Székelységen lévö Fö Nemes rendeknek Jobbágyinak), ohne Manumission ihrer Grundherrn, nicht sollen Armalbriefe***), (armalisok) gegeben werden, wenn Jemandem gegeben würden oder gegeben sein sollten, sollen diese ungültig erklärt werden und solcher Leute Rechtszustand den allgemeinen Landes-Gesetzen anbequemt werden.

Elfter Artikel.

Die Potenzfälle †), welche die Sekler von der Hereinkunft des Waiwoden Michael bis zur Erwählung des Stefan Botskai ††) in den Comitaten und im Reiche verübt haben, werden mit einer ewigen Amnestie belegt und nachgelassen.

---

*) s. Literär. Bemerkung vorne, der III. Aufsatz von Balássy Ferencz im Uj magyar muzeum.

**) Aus dem Jahre 1597.

***) Adelsbriefe, also war die Adelserhebung der Unterthanen nicht gestattet.

†) s. vorige Note am Schlusse des 4. Artikels.

††) Der Zeitraum von 1599—1605, während welcher Zeit eine große Anzahl Sekler mit dem walachischen Waiwoden gegen Fürst und Land kämpften.

Zwölfter Artikel.

Als der Fürst Georg Rákóczy der ältere selig. Angedenkens ersehen hatte, wie während des als die Reiter (Lófő) und das Fußvolk (Darabanti rend) im Kriege dienen, die Sekler von dem unter ihnen wohnenden Adel gekränkt werden (bántódását) und deshalb das zum Dienste des Landes streitbare Volk sich verringere (kevesedését), wollte er die Lage dieser auf einen gewissen Rechtszustand stützen — (azoknak állopotjokat bizonyos karba akarta állatni); in Rücksicht dessen Seine Hoheit der Fürst selbst im Jahre 1635 unter dieselben sich begab (menvén), an seiner Seite mit den getreuen Rathsherren, und perlustrirte fleißig den Zustand des ganzen Seklerlandes, indem er in allen Stühlen das kriegerische Volk adligen Standes, der Ritter, und der Fußgänger aufschreiben ließ (minden Székekre Nemes, Lófő és Darabanti renden lévö vitézlö népeket feliratván) *) jede Einzelne in besondere Urbarien consignirèn und zum ewigen künftigen Gedächtniß alle Stände mit ihren Kindern und Erbgütern registriren ließ, von welchen derselbe hochgeborne Fürst ergebenst um gewisse Punkte gebeten, einen festzusetzenden Beschluß als Edict für das ganze Seklerland in übereinstimmenden Sinne herausgegeben hat, damit sich das gesammte Seklervolk in den nachfolgenden Zeiten immer daran halten solle, welches in einen Artikel niederzuschreiben und von neuem zu bestättigen für angemessen erachtet wurde (illendőnek iteltetett). Dessen Worte so nachfolgen:

---

*) Zu vergl. Rákóczy's Privileg für die Sekler vom Jahre 1636 in des Grafen Emerich Mikó Erdélyi történelmi adatok I. Seite 276 und Einschlägiges daselbst sowie in Kemény Történeteitár, an mehren Orten.

Georgius Rákóczy von Gottes Gnaden Fürst von Siebenbürgen, Herr der Theile des Königreichs Ungarn und Graf der Sekler ꝛc. Resolution auf die Bitte des gesammten Adels, der Primipilen, und des Fußvolks der Pixidarier der ganzen Universität der Sekler.

Da Wir sahen, wie so viele in ihren Rechten verletzt seien (bantodási légyenek), insonders welche von Euer Gnaden (Kegyelmetek között) schwächer an Kraft sind (erötlenebbek) durch Einige aus dem hochadligen Stande (némelly Nemes rendektöl), haben Wir deshalb gewünscht Euer Gnaden auch aus diesem Grunde unsre Gnädigkeit (kegyelmességünket) zu bezeugen, (meg-mútatni) und gewähren (annuálunk) auf den Wunsch Euer Gnaden (a' Kegyelmetek kivánságára) unter solchen Veranlassungen (okok):

1. daß wenn Jemandes Angelegenheit bis jetzt geschlichtet worden ist, soll dies Alles so bleiben. (Hogy a' kiknek dolgok el-igazodott ez ideig, maradjon az mind abban.)

2. Außerdem werden wir auch die Klagen der Supplicanten auflassen, so daß, welche bisher Unterthanen besessen haben, sie mit dieser Erklärung wie ein Erbgut als das ihrige behalten sollen, daß diejenigen Primipilen und Pixidarier, welche weder durch ein Gesetz *) noch durch die Rectification **), noch mittels einer Schenkung des armen Fürsten ***) (specificirt durch eine hinreichende

*) Hauptsächlich sind hier die Schäßburger Landtagsartikel vom Jahre 1562 gemeint, wo viele freie Sekler wegen ihrer Empörung gegen Johann Sigismund als Unterthanen sammt Gütern — zum erstenmal — vergabt worden sind.

**) Hauptsächlich geschah dies 1599, wornach mehre von den in voriger Note erwähnten wieder frei wurden, andre nicht. Jene hießen damals Libertini, Szabadosok.

***) Der von einigen Seklern ermordete Fürst Andreas Báthory.

Urkunde) apprehendirt worden sind, sondern außer diesen Wegen seit der Zeit des Umgangs seitens des Commissärs (a' Commissarius járásától) mittels losgelöster Potenz*) zu Unterthanen gemacht wurden oder welche auch unterhalb der Fahnen erfaßt wurden, — die freien Erbgüter derselben und die Leute sollen von unsern amtführenden Getreuen nach der Uns schuldigen Treue und unter Verlust des Amtes ganz wahr erforscht werden und sind alsogleich und von der That aus einfach (statim et de-facto simpliciter) nur unter das Banner zu schreiben**). Welche aber solche nicht unter das Banner abziehen lassen (Zászló alá nem remittálnának), von solchen soll alsogleich die in den Artikeln specificirte Poen, als von 400 fl. für die einzelnen Köpfe ohne Nachsicht exequirt werden.

3. Welche aber jetzt unter das Banner in unser Register eingeschrieben werden, diese sollen eure amtführenden Getreuen sammt deren Gütern und ihren Kindern unter Verlust des Amtes in ihren Rechten (igazságokban) beschützen und unter der Articularstrafe nicht gestatten, daß von diesen auch nur einer auf welchem Wege immer zum Unterthan gemacht werde, ausgenommen jene, welche schon bis zu diesen Tagen im Prozesse sind, denn welche bis heutzutage im Prozesse stehen, ist es erlaubt im Rechtswege zu verfolgen, wenn aber nach dem Endurtheil ein Theil appelliren wollte, ist es auch bis zur Tafel gestattet, welche aber bis jetzt im Prozesse nicht gewesen sind, soll man auch diesemnach nicht nachsuchen können, auch nicht sie vom Banner wegführen.

4. Wo die Beamten freie Erbgüter der Primipilen und Piridarier vorfinden sollten, welche im Mannsstamme aussterben (kiknek fiú ágon defectusok vólna), sollen

---

*) Also wohl, welche wegen Unvermögenheit zur Buße der Potenz ihre Freiheit verloren hatten.

**) d. i. frei zu erklären.

sie auf keine Art und Weise gestatten, daß diese mit dem Mädchen-Recht zu unterthänigen gemacht werden, oder seien, aber damit nicht dies den Töchtern der Primipilen und Piridariern zustehende (concernálható) Erb-Recht zu nichte gemacht werde, sollen solche Erbgüter durch rechtschaffene glaubwürdige Männer geschätzt werden, und es soll der den Mädchen oder Frauen nächste männliche Anverwandte, welcher unter dem Banner dient, nach der gerechten Schätzung den Preis erlegen, und das Gut soll dessen sein.

5. Die armen Supplikanten, vorzugsweise die unvermögenden (erötelenekét) auf deren Bitten wir diesen Bescheid (választ) geschrieben haben, und hernach auch erlassen (íratunk), sollen nicht durch viele Exceptionen, Dilationen ermüdet werden, sondern ihre Sachen sollen vor allen andern revidirt werden nach dem von Uns ihren Vorgängern herausgegebenen kurzen Prozeß ohne alle Verzögerung.

Dreizehnter Artikel*).

Die Sekler sollen nicht grade zur Tafel oder vor den Landtag in keinem andern Falle evocirt werden können, sondern nur welche durch ausdrückliche Reichskonstitutionen dieselben namentlich betreffen, in solchen außerordentlichen Fällen, vornehmlich aber in Nachsuchung der Unterthanen, Einführung in den Güterbesitz, Contradiction dessen, bei Nichtbefolgung gesetzmäßiger Befehle und in Falle der Nota**) können sie auch zur Tafel oder vor den Landtag geladen werden; wenn daher aus

*) Aus den Jahren 1609, 1610 und 1634, zu vergleichen: ebenso Approb. Const. IV. art. 3 und 5 aus dem Jahre 1640.

**) Siehe Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány II. Bd. Seite 272. §. 207.

einer Veranlassung Jemand irgend einen Prozeß in Angelegenheit Sekler-Erde hätte, soll er ihn vorerst beim Stuhle beginnen, von da sind sie gestattet unter Bewahrung dessen, was von Rechtswegen zu schützen ist (servatis de jure servandis) zur Tafel durch die Appellation; — und wenn eine Privatperson außer diesen Fällen sie entweder vor die Tafel oder den Landtag berufen sollte, soll er vor seine competente Gerichtsbehörde gerufen und mit 200 fl. gestraft werden (convincáltassék).

Vierzehnter Artikel *).

Ein im Prozesse befindliches Gut soll im Seklerlande auf keine Art und Weise sequestrirt werden.

Fünfzehnter Artikel **).

Weder sie selbst, noch Unterthanen, Hirten und Meirer sollen verhalten sein für den Fiscus zu einer Zehntabgabe, von den Gemarkungen des Seklerlandes, weder zu Blut- noch zu Fruchtzehnten, noch von irgend welchen Gütern. (A' Székelységnek határiról, se barom se gabonabéli, se semmi egyéb bonumokról, se magok, Jobbágyok, Pásztorok és Majorok Fiscus számára való Dézma-adással nem tartoznak.)

Sechszehnter Artikel.

Es ist beschlossen worden, daß Niemand von den im Seklerlande befindlichen Unterthanen ohne Einwilligung der Grundherren das Erbgut verkaufen dürfe unter einer Strafe von 500 fl. ***); hingegen daß auch von dem kriegerischen Stande (vitézlö rend) Niemand (ausge-

---

*) aus dem Jahre 1610.
**) aus den Jahren 1613 und 1615.
***) aus den Jahren 1632 und 1633.

nommen den Hochadel), das Erbgut nicht verkaufen, auch nicht weggeben dürfe, ist unter derselben Strafe, besonders so entschieden worden, sondern nach Inhalt des 29. art. vom Jahre 1650, welcher diesemnach nachfolgt:

1. Daß im Kauf und Verkaufe beobachtet werde des Reiches allgemein angenommenes Gesetz und Decret, nämlich so, daß die nächsten Blutsanverwandten und nach ihnen die Nachbarn sollen vorgemahnt werden, wenn diese nicht kaufen wollten, dann soll Kauf und Verkauf frei sein, auch fernern — (távól lévöknekis, d. i. Abwesenden) — gegenüber, übrigens soll hierin solche Vorsicht nicht umgangen werden (távoztatván mindazáltal affélében ollyan cautiók ne légyenek), daß diejenigen gedrängt durch die Kürze der Zeit oder zur Drangabe eines solchen Theiles Geld oder andres Vieh (..Vermögen..)*) so mit Absicht, die zum Kauf nächsten Personen gezwungen würden, welche es nicht anschaffen möchten (hogy hirtelen való idöre szoritván, vagy olly' féle pénznek és egyeb marhának adására, a' vételhez való közelebb lévö személyeket, 's ugyan studio eröltessék, a' minemünek szerét nem tehetnék).

2. Weder Kauf noch Verkauf soll über den wahren Werth des Erbgutes stattfinden, vielmehr sollen sie die Summe, welche den Betrag des Werthes übersteigt, verlieren und das Erbgut soll gegen Erlag blos der Capitalsumme den wahren Blutsverwandten oder dem Verkäufer zurückgegeben werden, übrigens soll der Verkäufer verhalten sein, dem Käufer, wenn derselbe etwas mittlerweile darauf gebaut hätte, es nach dem wahren Werth der Gebäude zu vergüten (refundálni), nur daß auch ihn der Käufer bezüglich der Mühewaltung, Expensen, Bezug der Nutzungen befriedige, wenn er nicht einfach die Summe erhebt (tsak hogy ötet-is az emptor fáradságaról,

*) marha wie das röm. peculium, ursprünglich die Bezeichnung von Rindvieh, dann von Vermögen.

expensáiról és haszna vételéről contentálja; ha impliciter nem leválja a' summát).

3. daß zu immerfort gültigem Preise, mit Ausnahme des Hochadels, der im Kriege dienende streitende Stand (vitézlö-rend) sein Erbgut auf gar keine Weise weggebe, sondern nur zu Pfand bis zu dessen Werth: welche aber es weggeben oder verkaufen, gegen diese bleibt die vorherige Strafe und der Prozeß, als mit 500 fl.*).

4. Welcher im Kriege dienende Mann (den Hochadel ausgenommen) **) sein Erbgut verpfänden wollte, soll es den Beamten bekannt geben, welche hinausgehn und den Ort in Augenschein nehmen sollen, und mögen die Hingabe nach dem Werthe gestatten, und es in die Hände des Käufers lassen, wenn aber solche gefunden würden, welche ohne Benachrichtigung der Beamten die Vertrags-Gelegenheit feiern (alkalmat celebrálnának), in diesem Falle soll der Käufer sein Geld verlieren, und der Verkäufer soll auch in die Strafe nach dem Werth des weggegebenen Erbgutes verurtheilt werden (convincáltassék). Hingegen soll der rücklösende Theil den Beamten vorrufen und dieser besichtige und schätze es auch, wenn etwas darauf der andere Theil erbaut hätte und so soll er es der Blutsverwandtschaft zurückerstatten oder so dem Verkäufer selbst das Erbgut (és úgy restituálja a' vérnek, avagy ugyan a' venditornak az örökséget); und wenn es der Käufer contumaciter nicht

---

*) Siehe Alexius Dósa: Erdélyhoni Jogtudamány II. Bd. S. 495 im §. 366 und daselbst Seite 501 §. 370 &. &. sowie über diese fassio perennalis, dann oben Punkt 4 die fassio temporalis Fr. Schuler Libloy Siebenb. Rechtsgeschichte II. Bd. S. 61 und 62.

**) Nemesség bezeichnet hier immer die Primores, den Fö-Rend, im Gegensatz zu jenen freien Seklern (Primipili und Pixidarii), welche zusammen den vitézlö rend ausmachen, also eigentlich einen niedern Adel.

restituirte, soll nach dem Prozeß des Jahres 1648 vorgegangen werden, wie groß auch die auf dem Erbgut haftende Summe sein mag, und wenn man es gesetzmäßig beschließen muß, soll er nach der vorhin beschriebnen Art in die Strafe verurtheilt werden, gegen den Verkäufer und auch gegenüber dem Beamten, die Auslagen soll er auch dem Streittheile geben (költségét — is adja — meg a' peresnek).

Diese Bewilligung (annuentia) aber soll so lange aufrecht erhalten bleiben, bis nicht die Fürsten aus diesen Artikeln eine Abnahme der Kriegerstände (a' Vitézlö rendeknek ez Articulusból fogyat kozását) wahrnehmen sollten, wenn sie dies entdeckten (mellyet eszekbe vévén), steht es in ihrem Belieben, wenn sie wollen, dieselbe aufzuheben.

Siebzehnter Artikel *).

Den Seklern von Aranyos **) wird zugesichert (ígértetnek), daß sie sowohl aus Angelegenheit der Publicationen ***), als auch in allen andern Freiheiten aufrecht erhalten werden.

Achtzehnter Artikel †).

Niemand unterstehe sich die im Kriege dienenden Sekler, welche vom Jahre 1623 in Comitate oder Städte

---

*) aus dem Jahre 1634.

**) Ihr Privilegium von 1289 im „Siebenb. Urkundenbuche“ (Firnhaber — Teutsch) Nummer 151. Seite 147 und mehrer Orten.

***) Hauptsächlich, daß nicht zufolge der Publication des defectus (Aussterben) der Fiscus selbst vermöge des vindicirten Jus Regium den Heimfall (devolutio) ausübe, sondern dem Nachbar das Caducitätsrecht zustehe. Rákóczy's diesfälliges Privileg von 1636 in Benkö Imago nationis Siculicae 2. Aufl. Seite 59 und Graf Emmerich Mikó Erdélyi Történelmi Adatok I. Bd. Seite 276 u. a. O.

†) aus dem Jahre 1638.

wohnen gegangen sind, zurückzubehalten, sondern sie sollen heim gelassen werden (hanem viszszabotsáttassanak), wenn sonst keine aus irgend einem Gesetze entspringenden Hindernisse und der Rechtsschlichtung gewärtige Sachen (és igazitásra valo dolgok nintsen) vorhanden sind.

Neunzehnter Artikel *).

In Angelegenheit der Spurverfolgung des verlornen Viehes und der Bezahlung der Preise von den im Dorfe gestohlnen Rinder sollen sich auch die Sekler nach dem allgemeinen Reichsbeschlusse halten, die Beschädigten (a' károsok) können aber die Spur ihrer Viehstücke hineinverfolgen (bé-követhetik), welche an der Grenze wohnen auch bis in die walachischen Länder, jedoch sollen sie dies nicht betrügerisch treiben (tsak fraudulenter azzal ne éljenek) und nicht mißbrauchen (és ne abutáljanak) und wenn die Sache nicht so dringend ist, sollen sie darüber auch den Beamten Kunde geben (a' Tiszteknek-is hírt tégyenek felöle).

Zwanzigster Artikel *).

Wie die Einzelnen, so sind auch die Kriegerstände der Sekler verpflichtet nach den Beschlüssen zum Feldzuge aufzustehn, wenn sie zu der für die Musterung (a' mustrára) angeordneten Zeit vor den Fürsten, oder vor den dazu betrauten Generalen (Generalisok), oder den Oberbeamten am Platze nicht gegenwärtig sein sollten, sollen die Beamten (a' Tisztek) dieselben nach dem bisherigen Gebrauche bestrafen; wenn sie aber im Aufbrechen (megindulván) zur Zeit der Kriegs-Noth, wie darüber im Generalartikel ausführlicher die Rede ist, gegenwärtig

---

*) Aus Landtagsartikeln der J. 1648 und 1649 neu redigirt.

nicht sein sollten, sollen sie, ihre Entschuldigung vor den eignen Oberbeamten erweisend, wenn sie nach ihrer Pflicht ein Zeugniß ihrer richtigen und wahren Entschuldigung vorbringen (mentségeknek helyes és igaz vóltáról Testimonialist adnak), nicht gestraft werden, wenn sie aber keine würdige Entschuldigung haben, sollen sie aus der Auctorität der Fürsten mit dem Tode bestraft werden, nicht aber ihre Güter verlieren, und wenn gewünscht wird, daß sie zur Lösung des Kopfes, sollen sie in einem solchen Falle zur Verpfändung geben dürfen ihre Güter und Erbe; jedoch soll auch im Seklerlande der allgemeine Artikel betreffs der Kranken und Elenden (nyomorúltakról) Geltung haben.

Einundzwanzigster Artikel.

Die Sekler sollen die an den Grenzorten gegen die walachischen Grenzen erbauten festen Plätze (erösségetskékre) so besorgen (provideáljon), daß sie nicht ruinirt werden (ruinaltassanak), sondern vielmehr in besserer Art conservirt werden und auch die in Schlössern und auf Wegen befindlichen Huten und auch Wachten (örizetek és vigázások-is) nach dem bisher bestehenden Brauche fortsetzen lassen (continuáltassanak).

Schlußbemerkung:

In den Approbaten kommen noch einige wenige Stellen vor (namentlich 4. Theil, 14. Titel), welche das Sonderrecht der Sekler betreffen; ebenso in den Compilaten (als der Sammlung und Sichtung der Gesetzartikel von 1654—1669) namentlich 3. Theil, 8. Titel, doch sind sie meist von untergeordneter Bedeutung, betreffen Prozessualisches u. dgl., dessen Charakter aus Obigem ersichtlich ist.

2. Der vierte Titel im dritten Theile des Tripartitum's (Trip. III. 4. §-init. — 7).

Von den siebenbürgischen Scythulern, welche wir Szekler heißen.

Ueberdies sind in den siebenbürgischen Theilen Scythuler, privilegirte Edelleute, welche von einem scytischen *) Volke bei ihrem ersten Einfall in Pannonien abstammen, welche wir mit einem gewißen verderbten Worte Sekler heißen, die sich ganz verschiedener Gesetze und Rechtsgewohnheiten erfreuen, sehr erfahren in kriegerischen Angelegenheiten sind, und nach Stämmen und Geschlechtern (per Tribus et generationes) und Geschlechtslinien Erbgüter und Aemter unter sich auftheilen und vertheilen (partiuntur et dividunt).

§. 1. Deren Menschenwerth (homagia) wird mit 25 fl. ausgeglichen (compensantur).

§. 2. Die Lösung der Zunge wird in ihrer Mitte auf 12 Gulden und 50 Denar geschätzt (taxatur).

§ 3. Die Capitalsentenz **) aber gegen die Scythuler, gefällt vor ihrem Grafen (coram eorum comite lata), erstreckt sich auf 24 Mark, welche ebensoviel Gulden werth sind (valentes); Erbgüter verliert auch der Ueberwiesene und Verurtheilte nicht, sondern sie gehn auf seine Erben und dessen Brüder über. Selbst das Haupt kann er sich geschützt erhalten (salvum praeservabit) mit

*) Diese Bemerkung des Verböcz (1517) ist eben nur seine und zwar irrthümliche Annahme.

**) Urtheil auf Verlust des Lebens und der Güter.

Ausnahme der Fälle des Hochverraths und schwerer Verbrechen (demptis casibus Notae Infidelitatis et causis criminalibus).

§. 4. Bei ihrem Gerichtsstuhle ist aber Brauch, daß jede Mark mit fünfzig Denar kann erlegt oder bezahlt werden.

§. 5. Ebenso haben ihr Graf und Vicegrafen das Befugniß in jeglicher Rechtssache alsogleich nach gefälltem und kundgemachtem Urtheil ihren Gerichtsantheil (portionem suam Judiciariam) wenn auch der Verurtheilte (convictus) mit dem gegnerischen Theile sich vergleicht, zu erheben (exigendi).

§. 6. Ebenso pflegen Prozesse (causae) betreffs Erbgüter, über den Werth von 3 Gulden, unter ihnen erhoben (die gewohnten Appellationen bewahrt), an die königliche Curie zur mehr ersichtlichen Untersuchung übermittelt zu werden (pro evidentiori discussione transmitti solent).

§. 7. Die übrigen Rechte aber dieser Reiche sowie die municipalen der Edelleute, welche blos in ihrer Mitte Geltung haben und unter ihnen bekannt sind, bedürfen keiner weitern Erklärung *).

---

*) Sie bestehen hauptsächlich in dem Grundsatze, daß jede selbstständige Jurisdiction der Territorialherren (Comitats-Adel, Stühle, Städte, freie Gemeinden) das Recht zu statutarischen Befugnissen habe, also sich der autonomen Rechtsgestaltung in allen Innerverhältnissen erfreue.

3. Die alten Seklerconstitutionen vom Jahre 1555,

welche auf der am 28. April 1555 zu Udvarhely abgehaltenen Nationalversammlung abgefaßt und durch die damaligen siebenbürgischen Waiwoden Stefan Dobo und Franz Kendi bekräftiget worden sind.

1. An welchem Gerichtsstuhle der Prozeß begonnen wird vor dem Richter oder Capitän (biro vagy hadnagy elött) kann ihn dieser Procurator bis zu Ende führen, wenn aber der Gegner zur Rede bereit ist (mondás lészen), soll sein Procurator den Beweis dessen vor dem Richter oder Capitän antretten, was er behauptete (bizonyittsa meg-hogy valott), wenn er es bezeugen kann, so verliert der andre Theil die Rechtssache, wenn er es nicht beweisen kann, bleibt er auf Seklerboden in der Strafe von 3 Mark (három Gyrán), welche anderthalb Gulden ausmacht, und verliert den Prozeß, und kann insonders seinen Rechtsstreit nicht weiter hinaufführen, wenn er aber die 3 Mark erlegt, dann kann er, wenn er will, nochmals eben diesen Mann zu seinem Procurator bestellen.

2. Wenn ein Procurator gerufen wird *), macht es im Seklerlande anderthalb Gulden (ha Prokátor hivás leszen, Székelly Földén 1½ forintot tészen).

3. Wieviel Personen auch in einem Prozeß klagen, es fällt für sie zusammen ein neues Urtheil aus oder eine Sentenz.

*) [oder vielleicht die Procuratoris revocatio ?]

4. Die Taxe (árra) eines neuen Urtheils ist ein Gulden, die der Sentenz auch ein Gulden, wenn aber irgend ein Theilnehmer, ein Erbe, oder er eine Mühle gewönne, ist die Taxe der Sentenz drei Gulden.

5. Auf Seklerboden ist der Bruch des Gerichts (a' Szék törés) *) 24 Mark.

6. Eine Patvarie (patvar) **) unter den Seklern ist 24 Mark und der ewige Verlust des Prozesses.

7. Die Gerichtsstrafe (birsága) ***) eines unbegründeten Klagebegehrens (keresetnek) ist unter den Seklern drei Marken.

8. Die Hinterlegung †) des Prozesses beim Gerichtsstuhle 1 fl., bei der fürstlichen Tafel 3 Gulden.

9. Im Seklerlande beim Gerichtsstuhle macht eine Mark (egy Gyra) 50 Geld ††) oder einen halben Gulden, bei der fürstlichen Tafel einen Gulden.

10. Die in irgend einer Sache eine Sentenz sagen, können darin ohne Belastung zweimal hintangehalten (opponirt) werden, das drittemal tritt die Belastung (Gebühr) ein (terhe vagyon) †††).

---

*) Im ungarischen Prozeß **fractio sedis** genannt.

) Im ungarischen Prozeß **calumnia genannt. So im **Tripart. II.** Theil **tit. 70. §. 1. Ubi sciendum quod Calumnia est litis contra quempiam duplici sub colore vel diverso tramite fraudulenta motio atque suscitatio &.** — vergleiche über den Prozeß und diese Rechtsinstitute den **III.** Band von **Alex. Dosa Erdélyhoni Jogtudomány.**

***) Dies ursprünglich deutsche Wort ist als schon längst nationalisirtes bis zu den Seklern vorgedrungen, und zeigt das Wesen der Byrschagien, daß die Prozeßlehre des **Tripartitum's** großen Einfluß auf das Sekler-Sonderrecht gehabt habe.

†) oder die Abstehung vom Prozesse.

††) 50 Denare, sollte eigentlich oben heißen **kis pénz.**

†††) Bezieht sich auf das Rechtsmittel der Repulsion, vergleiche **Tripart. II.** Theil, 73. Titel, erster §.: **Repulsio est**

11. Die (Wenn man) in irgend einer Sache das Urtheil aufheben (bricht), ist die Taxe der Sentenz demjenigen, welcher die Taxe der Sentenz gegeben hat.

12. Die Aufhebung (der Bruch) der Sentenz, wenn die Sache zwölf Gulden Werth ausmacht, ist ein Gulden, wenn es aber darüber hinaus ist (annak felette) jederzeit drei Gulden.

13. Die (Wenn man) in irgend einer Sache die Sentenz fällen — wenn der überwundne Theil ein neues Urtheil darin verlangt, solange die Sentenz nicht ausgegeben ist, ist der überwundne Streittheil nicht verpflichtet, die Taxe der Sentenz zu entrichten.

14. Wenn durch ein neues Urtheil die Sentenz erreicht wird, noch bevor sie mit derselben (zur Execution) vorgeschritten sind, sollen sie auch nicht damit vorschreiten können, wenn sie aber auch bereits exequirt hätten, sind sie verhalten, wenn ein neues Urtheil herablangt, die durch die Sentenz weggenommenen Rinder herauszugeben, bis nicht darüber das neue Urtheil zu Ende geführt wird. (Ha ujj Itélettel érik a' Sententiát, miglen vélle el nem járnak, tehát el ne járhassanak a' Sententiával; ha eljártanak volna is ha ujj Itélettel érik, a Sententiával elvitt marhákat tartozik kiadni, miglen az ujj Itélet mellet vége szakad.) *)

15. Irgend ein Angeklagter lasse auf den Schwur des Klägers dessen Klage; wenn der Kläger beschwört, gewinnt er die Sache, wenn er aber nicht schwört, ist der Angeklagte frei.

---

partis in causa triumphantis per alteram partem ab executione latae per Judicem sententiae violenta quaedam propulsio, sollte aber nach l. c. §. 3 nur einmal stattfinden dürfen. Die Belastung ist das Byrsagium der nota infidelitatis.

*) Ueber die Rechtsmittel des Novum siehe Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány III. Bd. S. 147 &. Doch nimmt der Verfasser auf diese Sekler-Constitutionen als antiquirtes Prozeß-Recht keine Rücksicht.

16. Der Kläger kann nicht seinen eignen Eid in Frage stellen vor dem Richter, wo der Prozeß sei.

17. Jeder Capitän und Richter ist verhalten, jeden Gerichtstag zu verschieben (minden Törvényt elnapozni) und wenn er nicht eine Tagsatzung gewähren wollte (és ha el nem akarná napozni), kann, wer will, ihn mit einer Adminition zur Verantwortung ziehen (Admonitioval kérdöre veheti a' ki akarja).

18. Will irgend ein Prozeßführender seine Sache auf einen Stuhl prorogiren (halasztani); so steht es ihm frei, aber weiterhin darf er sie nicht vertragen (de tovább ne halaszthassa) außer zum Gerichtsstuhle, oder sie würde in einer Reichsanlelegenheit vor die Herren Waiwoden oder den Landesfürsten geschickt werden.

19. Wenn ein Prozeß in einer Sache von blos 3 Gulden Werth vor sich geht, soll dieser nicht von einem Gerichtsstuhle zum andern getragen werden, (ebensowenig) sowie dessen eigner Eid (miképpen önnön Hitét).

20. Hat irgend ein Mann, einen Sohn, Tochter, so gebührt das Erbgut dem Sohne, aber so, daß der Sohn die Tochter nach jeglichen Stuhles eignem Gesetze ausheirathe *).

21. Wenn zweien Männern **) nur ein Kind (ha két Férjfiu egy Ember gyermeke), dem einen ein Sohn, dem andern eine Tochter gehört, ist die Tochter ein solcher Erbe in des Vaters Erbgut, als der Sohn.

22. Hat irgend Jemand zwei Töchter und keinen Sohn, so gebührt ihnen das vom Vater gebliebne Erbgut gleichmäßig, aber so, daß die jüngre (a' kisebbik)

---

*) Vergl. über diese und die nachfolgenden Privatrechte Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány II. Bd. S. 434 u. s. w., und Fr. Schuler Libloy Siebenb. Rechtsgeschichte II. Band, Seite 76 und 86 u. a. O.

**) wahrscheinlich sind zwei Brüder gemeint und also das avitische (großväterliche) Erbgut.

im Wohnorte die Vorwahl habe, doch also, daß das der andren Zukommende (hozzája) ähnlich sei, so sollen sie darin gleichmäßig erben können, wenn aber die jüngre (a' kisebbik) der ältern (a' nagyobbiknak) ein gleiches (hasonlót) nicht geben könnte, dann soll die Erbschaft auf zwei Theile getheilt werden.

23. Hat irgendwer zwei Töchter, von denen die eine einen Sohn, die andre eine Tochter hat, so ist die Tochter eine solche Erbin in dem väterlichen *) (az attya' jószágában) Gute, wie der Sohn, wenn aber dieser Tochter ein Sohn und eine Tochter sein sollte, möge der Sohn daraus die Tochter ausheirathen.

24. Verstreichen in irgend einem Sekler-Erbgut 32 Jahre, so ist der Mann darin unbewegt (indulatlan) **), der andre Theil ist nicht verpflichtet ihm zu antworten.

25. Bei Pfandbesitzgütern (a' Zállagos Jószágban) wird die Verjährung (idő mulás) nicht gehalten.

26. Ist irgendwer zu etwelchem Erbgute ein Bluts-Stammverwandter, so gilt darin keine Verjährung, weil zwischen den Blutsanverwandten nach dem Decrete eine Verjährung nicht möglich ist.

27. Ein Vatersohn [Anverwandter] (atyafi) soll einem andern Vatersohne gegenüber gar nichts ***) dem Fremden geben oder absondern können (sem el nem válhattya), wenn er es auch gethan hätte, und ein Verbot (tilalom) innerhalb 32 Jahre darin erfolgt sein sollte, kann es der Blut-Stamm (vér-gyökér) zurücknehmen, außer sie hätten an Stelle des Erbgutes wieder ein Erbgut gegeben.

28. Wenn sie irgend ein Erbe weggeben und dem, welchem es gebührt, nicht anbieten (nem kínálnak velle),

---

*) eigentlich großväterlichen, oder avitischen (ősi).

**) d. h. es findet die erwerbende Ersitzung statt; s. Dósa II. Bd. S. 352, und Schuler Libloy II. Bd. S. 32.

***) semmijét. Hier ist vom Retract (Näherrecht) die Rede.

sollen sie, wenn er dagegen spricht, bis zum 15ten Tage damit warten, wenn er das Erbgut übernehmen kann, sollen sie es ihm geben, wenn aber nicht, oder er zur Zeit der Anbietung (a' kináláskor) nicht dagegen spricht, sollen sie es Jenem geben, welcher den Preis erlegt und der Anverwandte (atyafi) soll gegen ihn nicht Prozeß führen können.

29. Einen verlornen Prozeß kann der Sohn bei Vaters Lebzeiten nicht wieder beginnen.

30. Ein Sekler kann auf keine Weise seines Erbgutes verlustig werden, wenn er auch seinen Kopf wegen Treulosigkeit verlöre, sondern es bleibt bei seinen Blutsverwandten.

31. Wenn ein den Prozeß verlierender Mann nach dem Ausspruch des Rechts (a' törvény kimondása után) für sich die Stimme erhebt (hozzája szollana), und man seinen Worten kein Gehör gibt (ha hellyt nem adnak szavának), verfällt er nicht in Geldbuße (maradsága semmi nintsen).

32. Wenn man jemanden einen Hurensohn, Verräther, Ungläubigen (hitetlennek) heißt und dies vor das Gericht kommend geläugnet wird, daß er es nicht gesagt habe, wenn es der andre Theil beweist, daß er gegen ihn unverschuldet dies ausgesprochen habe, wird er gestraft mit dem lebenden Menschenwerth *), das ist mit 12½ Gulden; denn es geht gegen seine Ehre (eleven Dijján, az az Tizenharmad fél Forinton marad; mert tisztességében jár). Wenn er aber es vor den Augen des Richters sagt, daß er es ausgesprochen habe, und dennoch es nicht bezeugen kann, so kann der andre Theil sich reinigen, er aber verbleibt dessentwegen in der Strafe

---

*) das ist das sogenannte homagium vivum 12½ Gulden, s. Dósa II. Bd. S. 569, Punkt 2, und Schuler Libloy II. Bd. S. 11.

der Zungenlösung (a' más fél meg menti magát, ő pedig nyelvén marat érette) *).

33. Wenn einer den andern Dieb heißt, was denselben nicht betrifft (ki ötet nem illeti), und kann es nicht beweisen, kann sich der andre Theil davon reinigen (a' más Fél meg menti magát tőlle), er verfällt dessentwegen in die Strafe des homagium vivum (eleven Dijján marad érette), wenn aber Jemand Beschädigter (káráért keres) — irgend wen den Dieben, den Stehler oder Brandleger (égetőnek) vor seinen Richter nennt, so ist er deshalb in keine Strafbuße verfallen (érette semmin sem marad).

34. Wenn gegen eine freie Person der Verdacht eines meuchlerischen Verbrechens entsteht (Orozásról való gyanúság szabad személly ellen ha támad), wenn früher gegen ihn kein Argwohn war, soll er sich blos durch seinen eigenen Eid davon reinigen (tsak ő maga hitivel mentre magát) **), wenn er aber als ein solcher nach seinem Dasein zu einer dergleichen Handlung befunden wird, muß er sich selbdritt davon rein schwören (ha pedig a' féle dolognak meg lételekor a' félének találtatik lenni, az illyen személlynek maga mentségére harmad magával kell meg esküdni also er bedarf zu seinem Reinigungseide zwei Eideshelfer).

35. Niemand soll durch Mandate (parantsolattal) weder vor die Herren Waiwoden, noch vor den Grafen (Ispáni eleibe) vorgeladen werden können, sondern jeglicher zuerst vor seinem Gerichtsstuhle gesucht werden, und welcher nicht in irgend was Recht findet (nem

---

*) emenda linguae, nyelvváltság; s. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány II. Bd. Seite 569 im §. 421.

**) Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auch dieses Rechtsinstitut des dem Angeklagten zu Gute kommenden Reinigungseides und der Eideshelfer, wie manches andre, ebenso im altdeutschen Rechte vorkomme, vielleicht davon hier entlehnt sei.

igazúl), der kann mit seinem Ansuchen weiter gehn (mehessen el) nach dem Reichs-Gesetze; aber bei dem Stuhle sollen sie alsogleich das Gesetz in Betracht ziehen (láttassanak), wenn aber ein Verzug in seinem Prozesse stattfände, kann er alsogleich (mindjárast) seine übliche Klage appelliren (appellálhassa az ö szokot kérdöjét).

36. Der erbnehmende Sekler soll nicht zur Tafel des Herren Waiwoden verpflichtet werden, außer er verdiene die Todesstrafe.

37. Wird ein Mörder wegen absichtlichen Todschlags verhört, soll ihn gegen den Kläger die Gnade der Herren Waiwoden, auch nicht die des Königs beschützen. (Szántszándékkal való halálért a' gyilkos még hallyon a' Vajda Urak kegyelme, még a' Király is meg ne oltalmazhassa a' Peres ellen).

38. Wenn man einen vorsätzlichen Mörder beim Blute (a' v é r e n auf frischer That) ergreifen kann, soll gegen ihn eben dort das Gesetz zur Anwendung gebracht werden; wenn man ihn aber nicht auf frischer That (a' v é r e n) ertappen kann, wird er ebenso gerichtet, und in welchem Gerichtsstuhle er gefunden wird, eben dort gegen ihn das Gesetz angewendet.

39. Wegen eines thatsächlich vorkommenden Todschlags (Történettel való halálért) *) nützt die Gnade des Herren Waiwoden bis zu einem Jahr und 3 Tagen, aber so, daß er inzwischen an den durch den Tod Getroffenen (a' halálosokon) weiter keine Rache ausübe, wenn er nach demselben während dieser Zeit sich nicht vergleicht (nem békéllik), soll gegen ihn das Gesetz angewendet werden (törvény szolgáltassék reája).

40. Wenn irgendwelche mit Vorsatz auf Jemandes Haus oder Pflug gehen, oder ihn auf seinem Wege an-

---

*) Heutzutage wird man dies bezeichnen: wenn in einer Affaire Jemand getödtet wird.

fallen und tödten, sollen sie, soviele ihrer sind, alle dafür den Tod erleiden.

41. Wenn Jemand in das Haus des Andern mit Gewalt einbricht und bei dessen Haus umgebracht wird, ist auch dessen Homagium verloren gegangen (a' Dijja is elvész).

42. Wenn Jemand an dem Hause oder Pfluge oder Wagen des Andern eine Potenz (hatalmat) begeht, verfällt er in 24 Mark Strafe (24 gyrán maradjon).

43. Wenn die Gewaltthat in der Hinwegnahme eines Pferdes oder Rindes besteht, macht es 12 Mark *), wenn er hievon absteht (ettől meg válva) ist die Potenz 3 Mark Strafe.

44. Wenn einer den andern auf dem Felde niederwirft (le üti), verfällt er in 6 Mark Strafe, wenn er ihn auf dem Felde schlägt oder dessen Blut vergießt, in 24 Mark.

45. Wenn irgendwer einen andern tödten wollte, und es würde dessen Leben wegen Schutz eines andern Menschen erhalten, verfällt 24 Mark Strafe.

46. Ein Knochenbruch macht 12 Mark, eine große Verwundung ebensoviel, ein Säbelhieb **) (a' Szablya vágása) auch soviel, eine Fleischwunde (egy iznyi Seb) macht 1 Mark.

47. Ruft irgend eine Parthei Jemanden vor den Richter, und vergleicht (békéllik) ***) sich unter ihm mit demselben, kann der Richter von ihm 3 Mark an Byrschagen nehmen.

---

*) die minor potentia; s. Dósa II. Bd. S. 563, Punkt 7.

**) Vergl. damit das Zücken des Schwertes in der Stefanischen Gesetzgebung; s. meine Uebersetzung der Siebenb. Verfassungsgrund-Gesetze. Seite 18, die Capitel 12—15.

***) macht Friede, componirt. Auch das Wort birság als Strafgeld scheint aus den germanischen Latein-Gesetzen herübergenommen zu sein.

48. Wenn eine Person in das Amt des Richters steigt (eingreift) (Ha egy személly valamelly Birónak Tisztibe hág) verfällt deshalb in 3 Mark Strafe.

49. Die Besitznahme von Grundstücken (A' Földnek foglalása) soll mit nicht mehr als 12 Mark gestraft werden, manchmal mit 3 Mark, manchmal mit 9 Mark und manchmal auch mit 12 Mark, nach der Beschaffenheit der Erdjoche (a' Hold földnek mivoltához képest).

50. Der Richters Verbot macht 3 Mark, nämlich (t. i.) wenn das ganze Dorf es verletzt (szegi meg).

51. Das ganze Dorf verfällt nur soweit in die Strafe der Potenz, als die Gewaltthat dreier Personen, denn 3 Personen können jederzeit frei über ein ganzes Dorf antworten.

52. Hat in einem Dorfe ein Primor (Fö Embernek), oder Primipil (Ló Fönek) ein Erbgut, auch gegen Willen des Dorfes, wer aber zwischen ihnen kein Erbgut hat, kann dort ihnen entgegen keines nehmen, wenn es auch wer genommen hätte, wenn sie ihn hinauswerfen wollen, kann es bis zu 32 Jahren geschehen.

53. Der Gegenparthei muß man zur Zeit der Versöhnung das abgeurtheilte Erbgut antragen, denn sonst wird nicht die Sentenz keine Rechtskraft haben.

54. Wenn irgend ein Sekler wegen eines Erbgutes gegen einen andern einen Prozeß anhängig machen will (mást Perbe akarna fogni), ist er also verhalten, jeglichen Anverwandten zu benachrichtigen (felelni), daß er mit jenem, ein Andrer nicht Prozeß führe.

55. Wegen eines Sekler-Erbgutes, welches 3 Gulden werth ist, können sie bis zum Könige gehen, aber wenn sie gehn, sollen es alle beide Theile thun, und ein Jeglicher seine eigne Sache führen.

56. Auf dem Seklerboden können sie jede Rechtssache aburtheilen, nur können sie nicht auf Zweikampf erkennen (tsak baj viadalt nem itélhetnek) und kein Novum (ujj itéletet) geben.

57. Auf Seklerboden macht das Wasser keine Grenzmarke (határt), sondern nur das alte Flußbeet (a' régi follyása).

58. Ist einer dem Andern schuldig, kann er auf dessen Eid, wo er ihn findet, ihn fangen und festhalten.

59. Ist irgend wer, einer mit dem andern vor Gericht (törvényben), und begeht unterdeß irgend eine neure Gesetzwidrigkeit, verfällt 6 Mark, wenn er sie aber nicht geben will, verliert er seine Rechtssache (dolgától elmaradjon).

60. Das Urtheil ist auf Seklerboden ein solches, daß das Dorf drei wahrhaft rechtschaffene aufnimmt (fogad), und diese drei Menschen für das Dorf Antwort geben und wen sie auf wahrhaftiges Wissen herausgeben (és valakit ki ád nyilván való tudással), der wird gestraft, wie sein Vermögensstand (marhája) ist, seinen eignen Theil verliert er, den seiner Frau und Kinder soll man ihm lassen, wenn sie aber einen nach dem Hörensagen zur Rechenschaft ziehen (valakit pedig hallomással felelnek ki), den soll man nicht an Stelle nehmen (annak helyt nem adnak).

61. Wenn ein auf Grund Wohnender bestraft wird und bei dessen Verurtheilung der Capitän und Königs-Richter gegenwärtig sind, soll ein Theil seiner Rinder mit den Gerichtsstuhlbeisitzern dem Capitän und Königs-Richter gehören, der andre Theil aber seinem Grundherrn, wenn aber der Uebelthäter in seines Herren Grund und Boden wohnt, werde er, als der Königs-Richter oder Capitän dahin gehen, bestraft, all sein Rind (marhája, wohl auch: bewegliches Vermögen) verfällt seinem Herrn.

62. Unter Strafe kann Niemand auf seinem eignem Grund und Boden sich zum Insassen *) machen, wenn

*) soviel als zum Unterthan, d. h. sich von der adligen Kriegspflicht losmachen.

es auch geschähe, soll es ungültig sein. Wenn sich wer nach König Ludwigs Zeiten zum Grundinsassen gemacht hätte, ist es ohne Rechtskraft, denn er ist des Königs Edelmann. (A' bün alatt senki magát Földön lakóvá nem teheti, ha ki tenné is erőtelen lészen. Ha ki Lajos Királly után Földön laková tette magát, erőtelen; mert Királly Nemesse.)

63. Wenn Jemand aus dem Seklerlande wegziehen will, war dies zu jeder Zeit gestattet, und wenn Jemand irgendwoher ins Seklerland kommen will, ist auch dies frei, und kann derselbe nicht mit Gewalt hinausgewiesen werden (ki nem vethetik), aber sie dürfen nicht darin einen Unterthan des Adels aufnehmen, auch kann dieser ausgewiesen werden.

64. Wenn irgend ein Sekler dienen gehen will, sei es auch in ein andres Land, welcher zu unsrer Reichswehre noch nicht gewesen ist, war es gestattet in Dienst zu gehn, aber den gedungnen Dienstboten kann man zurückhalten (de a' szegödett szolgát meg tartoztatthatták).

65. Die irgend einen Menschen bis zum h. Michaelstage gesetzmäßig nicht aus dem Hause gewiesen haben (ki nem vethetnek, eigentlich: hinauswerfen dürfen), sollen es auch nicht nachher bis zum h. Georgstage thun (ki nem vethetik, kann nicht ausgewiesen werden), denn zur Zeit des Winters ist der Mensch nicht gewohnt ein Haus zu machen (tsinálni).

66. Wenn irgendwer in seinem Prozeß es auf den Eid ankommen läßt und es wird geschworen, so kann darin kein neues Urtheil stattfinden.

67. Wenn in irgend einem Rechtsstreit der Prozeßführende zu einem Schiedsrichter als Richter greift und dies bis dahin nicht durch ein neues Urtheil verboten wird, kann hernach darin kein neues Urtheil stattfinden.

68. Einen Erbgut-Sekler kann man im Gerichte unzeitig (éretlen) nicht ergreifen, außer man ertappte

ihn auf Blutspuren (hanemha véren talállyák), oder man (finde) nehme das (fremde?) Vieh in seiner Hand. Wenn er vor Gericht reif wird [belangt wird] (elérik), darf man, soweit er Rinder besitzt (miglen marhájában tart) nicht auf dessen Erbgut greifen (addig örökségéhez nom nyulhatnak), hat er kein Vieh (marhája), und auch kein Erbgut, können sie ihm an den Kopf rühren (Fejéhez is hozzá nyulhatnak).

69. Von dem Verbote dreimaligen Gerichtsstuhles kann Niemand gerichtsungesehn befrein, doch wenn er den dritten Tag nicht darzu sprechen will, welcher es verwehrt hat, kann der Richter über Ansuchen des andern Theiles (diesen) befreien. (Három Törvénnyel való tilalmat Törvény látatlan senki el nem szabadithat; de ha harmad nap réá nem akar szollani, aki meg tiltotta, a' más fél kérésére a' Biró meg szabadithattya).

70. Wenn Jemand einen Andern zur Bürgschaft nimmt und kann ihn zum vorherbestimmten Tage nicht vorbringen, soll man einem solchen Menschen noch drei Such-Tage geben, welcher auf Gewährung (a' ki kezességen ki vette) herausgenommen hat, und wenn er ihn auch dann nicht vorbringen könnte, bleibt er selbst gewährungspflichtig, wie sich die Sache verhalte (azon marad a' kezes, a' mint a' dolog tartya).

71. Im Seklerlande ist unter den Adligen das Zeichenkleid (J e g y r u h a, soviel als: B r a u t k l e i d, o d e r d i e d o s)*) 24 Gulden, unter den Primipilen die dos 12 Gulden, unter den Pixidariern eine vorkommende dos 3 Gulden.

72. Wenn Jemand eine Botschaft bis zur Tafel geführt hat und grade dann das Gericht aufhört (el

---

*) Ueber diese d o s (hitbér) s. D ó s a II. Bd. S. 436 im §. 322 und S c h u l e r L i b l o y Rechtsgesch. II. Bd. S. 70. Im obigen Punkte jegy ruha genannt.

hatadott? vielleicht: dann die Gerichtsferien eintreten), soll man die Botschaft ohne Geld einschreiben, denn zwei Botschaften kann der Fordernde nicht tragen (mert két követtséget a' követ nem viselhet) *).

73. Will ein Sekler mit Salz Handel treiben, im Schäßburger Stuhle, im Repser Stuhle und im Fogaraser Lande, so war es frei Handel zu treiben, doch so, daß er vom Königsrichter soll ein Siegel einlösen, von 6 Ochsen im Joch mit 3 Geldstücken, soll er es einlösen, für eine Last von einem Zug zweier Pferde mit 2 Geldstücken (2 pénzen). Wenn er aber ohne Siegel (pétset nélkül) fortgeht, gehört dem Königsrichter Vieh und Wagen, das Salz aber dem Menschen. Wenn er aber bei sich ein richtiges Insiegel hat und mit gutem Grunde geht, und der Königsrichter ihn dennoch beunruhiget (meg-is háborittya) so ist, sollte der arme Mann auch zu seinem Schutze ihn tödten, ein Salzstein die Composition (egy Só Dijja).

74. Im Seklerlande weiß man seit Gedenken nichts davon, daß auf Seklerboden solchermaßen eine Schaar einquartiert gewesen sei (hogy Sereg illyenképpen lakott volna Székely Földén), denn es war niemals unser Gesetz, daher bitten wir auch jetzt Ihre Hoheiten die Herren Waiwoden, als unsere gnädigen Herren, daß sie uns nach unsrer alten Freiheit leben lassen, und uns hiemit hernach nicht beschweren mögen.

75. Sache des Königs-Richters ist es: daß sie am Orte des Gerichtsstuhles Gericht halten oder auch da wohnen (üllyenek, vagy lakjanak is) und von den Richtern erwarten **), sie können jährlich dreimal mit den Richtern Rechenschaft nehmen [verlangen] (esztendeig a' biráktól háromszor számot vehessenek); wenn

*) Das Rechtsmittel der Appellation und der Transmissionalien ist später mehr ausgebildet worden.

**) vielleicht: das Urtheil derselben abwarten.

es nicht geglaubt wird, Eide abnehmen, aber ohne die Richter selbst keine Strafgelder (Bußen) einziehen (ha nem hiszik, hiteket vehetik; de ö magok biro nélkül birságot nem vehetnek).

76. Wenn bei einem Gerichtsstuhle oder der Richter oder der Capitän oder der Königs-Richter etwas ungesetzliches thun, soll derselbe Gerichtsstuhl über ihn Gericht halten (azon széken törvénnye légyen benne), wenn jedoch über Bußen ein Prozeß sich ergibt, dann kann von dem Stuhle die Rechtsfrage nicht weiter geführt werden (de ha bírságért vagyon a' per, azért a' Székröl kérdöt nem viselhet).

77. Ein Richter, Capitän, Königsrichter kann nicht für einen Andern als Advocat vertreten (másért nem Prokátoroskodhatik), sondern muß seine Sache in eigner Person führen (hanem maga személlye dolgát viselheti).

78. Dem Königsrichter gehören Theile von folgenden Bußen: vom Diebstahl (Orv birságból), vom Blutvergießen, von der Unzucht (parázna birsagból), von diesen jeglichem macht es je 3 Mark, deren eine Hälfte Richter und Königsrichter theilen, die andre Hälfte der Capitän mit den Gerichtshaltern (a' más felével a' Hadnagy a' Szék tartokkal) *).

79. Wenn ein Hausbesitzender (házas) Mann gesündigt hat, so ist an dessen Theil sein Vieh zu nehmen.

80. Richter, Capitäne, Königsrichter, Jeder kann blos seine zur Zeit entfallende Buße nehmen, aber die Herren Waiwoden jede, zu welcher Gelegenheit sie dem Königsrichter zugefallen ist, aber die gegenwärtig anwesenden Königsrichter dürfen sie erheben.

---

*) Benkö liest statt tartokkal, — társokkal „mit seinen Gefährten,“ also den Gerichtsbeisitzern, was jedenfalls sprachrichtiger sein mag. Doch glaubte der Uebersetzer hier nicht ändern zu dürfen, da Benkö nicht den Originaltext mittheilt.

81. Hat irgend ein Richter, Capitän ein Amtsobliegenheit (tiszti), so kann wegen einer vorherigen Sache bis dahin nicht mit ihm Prozeß geführt werden, außer wegen eines in diese Amtsangelegenheit fallenden Gegenstandes, und wenn er sein Amt erfüllt hat, dann kann man am andern Gerichtsstuhltage mit ihm den Rechtsstreit beginnen.

82. Die (Wenn man) einen Andern tödten (tödtet) (A' kit megölnek tetem emelésben), sind beim Ausheben der Leiche — (Leichenbeschau nach der Beerdigung?) — 3 Gulden dem Richter, und es wird dies vom Mörder gezahlt, doch wenn man diesen auch nicht bekommen könnte, muß es aus dem Seinigen gezahlt werden.

83. Das Gesetz des Gerichtsstuhles von Kézdi ist insoweit verschieden, daß in jedem Potenz-Prozesse (hogy valaki peressét hatalmon éri, wer seinen Prozeßgegner wegen Gewaltthat belangt) des Richters Gerechtigkeit (igazsága) *) 45 Aspern ausmacht, was 2 Gulden und 25 Den. (pénzt) ist, dem Königsrichter verfallen auch 45 Aspern und auch dies macht 2 Gulden 25 Denare, dem Capitän verfallen 32 Aspern, welches 1 Gulden 60 Denare ausmacht. Die Buße des Blutvergießens (vér birságban), der Unzucht ist auch eben diese obbeschriebne Buße.

84. Weiters betreffs der Urtheilssprüche der Herren Waiwoden, war im Seklerlande das Recht: daß, wenn das Octavalgericht (Octávájok) der adligen Herren nach dem Willen der Herren Waiwoden gewesen ist, hernach die Herren Waiwoden zwischen den Sanct Georgs-Tag und Pfingsten vom Seklerlande das Urtheil begehrt haben **).

---

*) Entsprechend dem deutschen Ausdruck Gerechtigkeit, statt: Befugniß Strafgelder einzuziehen. Es ist auffallend, wie manchmal nicht nur Rechtssätze, sondern auch Ausdrücke und Rechtsbegriffe an deutsches und siebenbürg. sächs. Recht erinnern.

**) vergl. damit die Note in Fr. Schuler Libloy Siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 398.

85. In jedem Stuhle kann man bis zum 15. Tage Urtheile schöpfen (Itélhetnek), und während dieser Zeit ist der Stuhl verpflichtet für 40 Pferde Futter (élést) zu geben. Man umgab sich bei diesen Gerichtssitzungen mit der Gesammtheit von Richter, mit Capitän 12 Personen (Azon Székek, Biro, Hadnagyal egyetemben 12 személyt adtanak melléjek) und was an Bußen den Herren Waiwoden einkam, davon war die Hälfte diesen 12 Personen.

86. Man gab für ein zum Gericht gehöriges Amtsgeschäft einen Zettel um 2 Denare *).

87. Wenn man Kriegssachen, Waffen vom Seklerlande forderte, hat deren Verfertigung das Landvolk bereitet, die unter das Banner der Herren Waiwoden gegeben wurden, wenn sie ohne deren Vorwissen nach Hause entlaufen sind, war deren Bestrafung bei den Herren Waiwoden. (Valamikor hadat, fegyvert adtanak Székely földéről, annak készitését a' föld népe készitette, kit ha a' Vajda Urak zászlója alá adtanak, ha kik akarattyok nélkül haza szöktenek, azoknak büntetése a' Vajda Urak-é volt) **).

88. Hat Jemand vor dem Gerichtsstuhle oder den Herren Waiwoden einen Prozeß, soll der Richter vor dessen Vornahme ihm Zeit geben, daß er dazu Beweise vorbringen könne, und wenn er nicht bezeugen kann, geschehe darin was Rechtens ist. (Valamelly Ember a' Széken vagy a' Vajda Urak leűlt peresse elött, a' Biro idöt adatt benne, hogy reá bizonyíthassa, és ha reá nem bizonyithatta, Törvénnye lett benne.)

---

*) két pénzért adtanak tzedulát. Hiemit ist wohl die Vorladung gemeint.

) In Benkö's Imago 2. Aufl. Seite 79 lautet diese Stelle: Valamikor **kardot (einen Säbel) attak Szekely földirül, annak kiszitissit a' föld népe kiszitette, és a' Vajda Urak zászlója alá adták; ha ki akaratjok nélkül haza szökött a' buntetisse a' Vajda Uraké volt.

II.

Municipal-Constitutionen

der

Siebenbürger Deutschen (Sachsen).

Literarische Bemerkung.

Ueber Privilegien und Statute der siebenbürg. deutschen Colonien enthalten nachstehende Werke die meisten Nachweisungen:

G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Kronstadt 1854.

Fr. Schuler v. Libloy: Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania. Das Eigen-Land-Recht der Siebenbürger Sachsen (vom Jahre 1583, enthaltend: erstes Buch: Gerichtsordnung; zweites Buch: Familien- und Erb-Recht; drittes: Obligationenrecht, und viertes Buch: Straf-Recht). Hermannstadt. Drotleff 1853.

Fr. Schuler v. Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte. I. und II. Band (enthaltend: öffentliches Staats-Recht und die Privatrechte). Hermannstadt. G. v. Closius 1858.

1. Das den zwei Stühlen von Medwisch und Schelk verliehene Confirmations-Privileg Ludwig des I. vom Jahre 1369 *).

Ludwig von Gottes Gnaden König von Ungarn, Dalmatien &c. &c. Allen in Christo Gläubigen (fidelibus), gleicherweise gegenwärtigen als den künftigen, welche von Vorliegendem Kenntniß nehmen, Gruß im Namen des Heilandes Aller. — Der große und gelobte (laudabilisque) Herr, Herr, hat nur zu sehr in unserm Gottesstaate (in civitate Dei nostri) zu dem Zwecke (ad haec) auf dem Erdkreise die Macht und Gewalt (potestates) der Könige und Fürsten eingeführt, daß sie auf den Vortheil ihrer Unterthanen bedacht sein sollen (invigilent), inwieweit von diesen unter einem ruhmvollen Fürsten lebenden die Zunahme des Nutzens hervorgeht und daraus der Gegenstand der Ehre erfolgt.

Daher wollen wir durch Inhalt Dieses zur Kunde Aller gebracht haben — daß mit Erlaub (licet) der Pleban Georgius von Schelken, und der Gräf Andreas von Prethei Unsre Getreuen, in ihrem wie nicht minder dem Namen aller unsrer Getreuen Sachsen von den Stühlen Mediasch, Schelken und Sakschelken und der zu denselben Gehörigen zur Gegenwart unsrer Herrlichkeit (Serenitatis) gekommen sind und Uns ein Privilegium

*) Das hauptsächlichste Privileg Andreas des II. von 1224 für das gesammte damals vereinigte Sachsenland, s. in meiner Uebersetzung der „wichtigsten Verfassungsgrund-Gesetze Siebenbürgens" in dieser laufenden Ausgabe der siebenbürg. Gesetze.

des einst großmächtigen Fürsten, Herrn Carolus*), einstens Königs von Ungarn, Unsres Erzeugers glorreiches Angedenkens vorgezeigt haben, welches mit seinem Siegel beurkundet und über die denselben durch den Herrn König Carolus Unsern Erzeuger verliehnen Freiheiten ausgefertigt gewesen ist, — indem sie Unsre Majestät deshalb fußfällig (solotenus provoluti) anflehen, daß wir geruhen möchten, dasselbe väterliche Privileg zugleich mit den darin ausdrücklich enthaltnen Freiheiten für sie zu bestättigen — so haben Wir wohl auch deshalb, weil es schien, daß aus den im genannten väterlichen Privileg

---

*) Dasselbe lautet (übersetzt) nach einer Copie folgendermaßen: . . . . . daß Wir willens über den guten Stand Unsrer Geliebten und Getreuen Sachsen vom Medwischer Stuhl, Schelken und Sakschelken und der zu denselben Gehörigen Verfügungen zu treffen, damit dieselben Unsern mit der Zeit an Menge der Volkszahl vermehrt werden und in der Ruhe des Friedens gedeihen, daß Wir aus dem Rathe Unsrer Reichs-Prälaten und Barone festgesetzt haben, sie sollten diese Gnaden, Freiheiten und Vorrechte für immerdar genießen, daß nämlich die zu diesen Stühlen Gehörigen von der Ehrenpflicht mit uns Kriegsdienste zu leisten (ab honore nobiscum exercituandi) sollen befreit und ausgenommen sein. So lösen wir sie auch los von der Abgabe von Lebensmitteln und der königlichen Absteigquartiere, jedoch mit der von ihnen angenommenen Bedingung, daß dieselben Sachsen vom Medwischer Stuhl, von Schelken und Sakschelken und sämmtliche zu diesen Stühlen welcher art immer Zugehörige alle Jahr um das Fest des heiligen Glaubenszeugen Martinus 400 Mark guten und feinen Silbers nach Hermannstädter Gewicht, ohne Hinderniß irgend welcher Schwierigkeit und Ursache (difficultate et occassione qualibet non obstante) Uns zu geben und zu zahlen verpflichtet sein sollen. Auch wollen wir, daß sie bei ihren Gerichten (in judiciis faciendis) und der Vornahme von Rechtssachen (et causis examinandis) dieselbe Rechtsgewohnheit haben und derselben Freiheit sich bedienen sollen, welche anerkannt werden, wie sie die Universität der Sachsen von Hermannstadt besitzt. Zu Urkund dessen . . . . Im Jahre 1318.

enthaltnen Freiheiten fast ein zu mäßiger Vortheil des königlichen Nutzens (fere modicae utilitatis profectus regiae provenire posse cernebatur) der Majestät hervorgehen könne, deshalb zugleich in reiflicher Berathung mit der Frau Königin, unsrer theuersten Mutter (genetrice) und mit unsern Prälaten und Baronen beschlossen, jene in obiger Beziehung nachträglichen (praevia derogantes ratione) Freiheiten ihnen so zu gewähren: Erstens, nämlich, daß dieselben Unsere getreuen Sachsen von den besagten Stühlen und was dazu gehört, sollen im Gericht halten, Urtheil sprechen und ausführen (in Judiciis faciendis, exhibendis et exercendis) sich derselben Freiheit für immer, in allen nachfolgenden Zeiten erfreuen, wie sie die andern getreuen Sachsen des Stuhles Hermannstadt und der zu demselben gehörigen Stühle *) mit Dank genießen (gratulantur atque gaudent). Ebenso, daß dieselben zu den königlichen Heereszügen, jedoch nur gegen morgenländische Theile, wie es sich zu Zeiten treffen wird, und nicht anderswohin, nach Möglichkeit derselben (juxta posse) in solcher Weise sollen verpflichtet sein mitzugehn, wie es dieselben Unsere Sachsen vom Hermannstädter Stuhle und andren Stühlen von altersher gewöhnt sind zu folgen. Ueberdies gewähren wir ihnen aus besondrer Gnade, daß dieselben die der königlichen Majestät schuldigen Lebensmittel und Absteigquartiere, welche zu leisten sind (debentia), allerdings so der königlichen Herrlichkeit darzubringen und zu geben haben, wie es unsre genannten Sachsen vom Stuhle Hermannstadt und den zu demselben gehörigen verbunden sind zu entrichten. Unterdessen haben wir unsern genannten getreuen Sachsen dies gnädig gewährt, daß dieselben jene 400 Mark feinen

---

*) Die sieben Stühle: Schäßburg, Mühlbach, Großschenk, Reps, Reußmarkt, Leschkirch und Broos; s. Fr. Schuler Libloy Siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 190—193 und Seite 212.

Silbers, welche sie alle einzelnen Jahre Unsrer Majestät verhalten sind, mit dem Ofner Gewicht, Stein und Maß heben und wägen sollen *), einmal 5 Marken, oder wenn sie Silber nicht haben oder auftreiben könnten, bei stiefmütterlich-schlechten Vorfällen (casibus novercatis), dann sollen sie für die einzelnen Marken Silber-Gewichts nach Vorhergesagtem, wie das feine Silber sich noch kaufen und verkaufen läßt, ebensoviele Goldgulden der königl. Majestät erlegen, den Fall jedoch ausgenommen, daß, wenn die königl. Hoheit lieber wollte mit den Hermannstädter Sachsen und den zu denselben Gehörigen für das Intresse Unsres Reiches eine Verfügung zu treffen, dies auch als Anordnung gelten soll (valeat ordinare) für dieselben Sachsen von Medwisch und für die andern Vorbesagten **), indem gegenwärtige Bestimmung und das Freithum desselben diesem nicht entgegenstehn soll; auch mit Emporhaltung der Gerichtsbarkeit und der Urtheilsbefugnisse des Grafen Unsrer Sekler (salvis etiam Jurisdictionibus et Judicatibus Siculorum Nostrorum Comitis remanentibus) ***), welche wir verordnet haben, daß sie in ihren frühern Berechtigungen (indemnitatibus) verbleiben sollen. Zu Urkund dessen und ewiger Befestigung &c. &c. . . Im Jahre 1369. Am vierten Tag der Calenden des August. Unsres Reiches aber im 28ten Jahre.

---

*) Also sollte dies eine Belastung sein, denn das Verhältniß der Ofner Mark zur Hermannstädter stand gewöhnlich wie 4 : 4½, so waren 24 Ofner = 29 Hermannstädter Mark.

**) Dies geschah bald dadurch, daß auch diese Colonien mit der Hermannstädter Provinz vereiniget wurden und so blos zu der Markzahlung dieser verpflichtet wurden; s. Fr. Schuler Libloy Siebenb. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 338, Note.

***) s. Fr. Schuler Libloy Siebenb. Rechtsgeschichte I. Band, Seite 280 und vergl. Fr. Schulte deutsche Rechtsgeschichte Seite 94. 301 und 309 u. a. Werke.

2. Das dem Nösnerlande verliehne Confirmations-Privileg des Königs Mathias Corvinus von den Jahren 1461, 1464*).

Mathias von Gottes Gnaden &c. &c. . . . . . .

Wir haben geruht für die vorbesagten Bürger, die Bevölkerung (populis), und Einwohner unsrer vorbenannten Stadt Bistritz und den zu derselben Gehörigen, dies zu erneuern und für immer als rechtskräftig zu bestättigen, dessen nämlich der Inhalt ein solcher ist:

Wir Mathias von Gottes Gnaden &c. &c.
und denselben Bürgern, Gästen und Inwohnern, und ihren Erben und Nachkommen haben wir geruht das in denselben Enthaltne zu erneuern und zu bestättigen (innovando confirmare). Deren Briefe aber unsers einstens Herrn Vaters Inhalt ist dieser:

„Wir Johannes von Hunyad, ehevor Gubernator des Königreichs Ungarn, jetzt aber Erbgraf (perpetuus comes Bistriciensis) von Bistritz und eingesetzter Oberster Capitän der Königl. Majestät im Reiche Ungarn wollen durch Inhalt gegenwärtiger Urkunde zur immerwährenden Kenntniß der Sache es kommen lassen. Daß nachdem wir durch die göttliche Gnade die Herrschaft des Comitates und unsrer Stadt Bistritz erlangt haben, war alsogleich unsre würdigste und dankbarste Sorge (medita-

*) vergl. G. Budaker Erbgrafschaft von Bistritz im 4. Bistritzer Gymnasial-Schulprogramme. Kronstadt 1855. Vergl. auch die ausgezeichneten Aufsätze von G. D. Teutsch und H. Wittstock über die Geschichte von Bistritz im Vereins-Archiv N. F. IV. u. VI. Bd. und in Dr. E. v. Trauschenfels' Magazin II. Bd. u. a. O.

tionem . . . habuimus) vorzugsweise darauf gerichtet, daß dieselben so mit reichlichen Schätzen, wie nicht minder an Anzahl und Menge der Bürger, Gäste, der Bevölkerung und der Inwohner zunehmen und sich vermehren sollten und möchten in allen nachfolgenden Zeitläuften in einem glücklichen und erwünschten (votivum) Gedeihn sowohl als Zuwachs erhalten sein. Daher haben wir auf die Bitten unsrer getreuen Geliebten, des Richters, der Geschwornen und der übrigen Bürger und Gäste unsrer genannten Stadt Bistritz und der zu ihr gehörigen Theile, gnädig geneigt den deshalb an uns gelangten Repräsentanten (nominibus) und Personen, beschlossen, derselben Unsrer Stadt Bistritz und den dazu gehörigen Theilen die nachfolgende Freiheit für immerwährende Zeiten zu geben und zu verleihen. I. daß wir unsre genannte Stadt mit ihren Pertinentien, welche immer eine freie Stadt gewesen ist, wollen in allen ihren Freiheiten und Gnadenvorrechten, derer dieselben zu den Zeiten der seligen Könige Ungarn bis jetzt sich bedient, und darauf gestützt erfreut hatten, ohne irgend welche Auftheilung und Beschlagnahme erhalten, und begünstigend bewahren (fovebimus et conservabimus). Wobei wir denselben gewähren, daß sie und ihre Nachkommen die Ermächtigung und Erlaubniß haben sollen (valeant atque possint), nach der Sachlage und vorkommenden Nothfällen, und welche in nachfolgenden Zeiten auszuführen sein werden, jedoch nicht unsrer freien Grafschaft und Jurisdictionsbefugnissen (que tamen libero comitatui nostro et jurisdictionibus nostris) zum Nachtheil gereichen dürfen, zur Berathung, Verhandlung und Versammlung der sieben Sachsenstühle und der Edelleute unsrer siebenbürgischen Landestheile zu gehen und daselbst zu erscheinen (in colloquium, tractatus et congregationes septem sedium Saxonicalium et Nobilium partium nostrarum Transsilvanicarum ire et accedere) und sie sollen das Recht haben, ihre eignen Rechtssachen

oder andre derselben nach Bedarf (pro tempore), wie es ihre alte lobenswerthe Gewohnheit bisher beobachtet hat, zur Rechtshohlung (emergentis interrogationis) der sieben Sachsenstühle zu führen. Ueberdies bekräftigen und bestättigen wir denselben (die Heeresfolge) unter demselben Insiegel und Fahnen-Zeichen oder Banderium, womit sie einstens durch die seligen Könige beschenkt worden sind.

Und daß sie verhalten sind, jedes Haus oder Hof alle Jahre als Zins Uns um das Fest des heiligen Glaubenszeugen Martinus, sowohl in dieser unsrer Stadt Bistritz, als in ihren genannten zugehörigen Theilen*) zwei Loth Silber, von den Insassen (inquilini) jeder ein Loth Silber von 10 Joch Ackerlandes, was sich im Gebiete unsrer Stadt befindet, jeder Bürger oder Dorfsbewohner (villanus), welcher dieselbe Erde besitzt, ein Loth Silber, welcher aber ein Dorf, welches vom Dienste gepflügt zu sein heißet, von drei Pflügen eine Mark Silbers, von jeder Mühle, deren Rad niederschlächtig dreht, eine halbe Mark Silbers, von der Mühle aber, deren Rad oberschlächtig dreht, 4 Loth Silber, Uns und unsern Erben zu entrichten, wie es zu den Zeiten einstens des Kaisers und Königs Sigismund und andrer seligen Könige Ungarns lobenswerthe Gewohnheit gewesen ist. Und dieselbe unsre Stadt soll zugleich mit ihren zugehörigen Theilen bei dieser Zahlung verbleiben. Auch versprechen wir, daß weder wir noch unsre Nachfolger dießfalls etwas vergrößern oder vermehren werden auf irgend welche Art.

Da aber die nothwendigen Auslagen für die verschiednen Amtshandlungen derselben unsrer Stadt und ihrer Theile mittels eigner Unternehmung (expeditione)

---

*) vergl. den trefflichen Aufsatz von H. Wittstock: „Einige Bemerkungen über die ursprünglichen Verhältnisse der norddeutschen Ansiedlung in Siebenbürgen.“ (Vereins-Archiv N. F. II. Bd.)

derselben Stadt und ihrer Theile eingesammelt werden, so war bisher diese alte löbliche Rechtsgewohnheit beachtet, daß nämlich die 15 obern Ortschaften, welche zu unsrer genannten Stadt gehören, zwei Theile der Gulden oder Denare bezahlen, die untern Ortschaften aber, nämlich 11 einen vierten Theil, unsre Stadt Bistritz selbst ähnlicherweise den vierten Theil der Gulden oder Denare zu entrichten verpflichtet sind. Ebenso sollen dieselbe Stadt zugleich mit ihren zugehörigen Theilen Uns 60 Mark Silbers alle Jahre, nämlich die obern Provinzen um das Fest der Geburt des heiligen Johannes des Täufers 35 Mark und 4 Loth Silber, die untern Provinzen aber um das Fest des heiligen Glaubenszeugen Martinus 24 Mark und 3 Loth Silber als ihren Zins, welchen dieselben sonst den Sekler-Grafen gegeben hatten, zu entrichten verpflichtet sein, wie es gebräuchlich war zu den Zeiten der Sekler-Grafen.

Zur Zeit des Krieges soll aber unsre Stadt zugleich mit ihren Antheilen mit so vielen Personen und Anzahl von Menschen mit ihren Banderien Kriegsdienste thun, mit wievielen und welchen sie Heeresfolge leisteten zur Zeit des genannten, einstens, des Herrn Herrn Sigismund Kaisers und Königs.

Ueberdies soll kein Beamter (officialis), oder Ungarischer Richter die Befugniß (potestatem) haben im Gerichtsstuhle sowohl unsrer genannten Stadt, als der zu ihr gehörigen Dörfer Zutritt zu nehmen (accedendi) und Expensen zu machen (ad faciendas expensas) in irgend welchem Geschäfte (quascunque), wie es von altersher ist beobachtet worden.

Auch die Castellane, welche wir in unserm Bistritzer Schloße gegenwärtig einsetzen oder hinkünftig, sollen keine Befugnisse haben über unsre genannte Stadt und die zugehörigen Theile, noch dürfen sie dieselben oder irgend einen andern von ihnen zu irgend welchen Diensten (servilia) zwingen, hinaufbeordern (arrectare) oder dazu

antreiben auf irgend welche Weise, auch ist denselben Castellanen nicht erlaubt, irgend welche Rechtskraft (vigoris) oder Ermächtigung in den Wäldern, Wiesen, Fluren, Weingärten, betreffs der Pfunde, Maße und Ellen auszuüben, wie es von altersher ist beobachtet worden. Noch wollen wir fernere Arbeiten für unser Schloß und andre ähnliche Lasten derselben unsrer Stadt und ihren zugehörigen Theilen auferlegen.

Dagegen werden wir den Tribut, welcher in unsrer Besitzung Rodna*) zu erheben gebräuchlich ist, wie er erhoben wurde zur Zeit des vorerwähnten Kaisers und Königs Sigismund bis zu den Zeiten einstens des Königs Albert, von denselben Bürgern und Einwohnern unsrer genannten Stadt Bistritz und ihres Zugehörs ebenso und auf dieselbe Weise erheben und austreiben lassen.

Ueberdies gewähren und gestatten wir aus unsrer Freisinnigkeit (liberalitate) den genannten, Richter, Geschwornen und den übrigen Bürgern und der ganzen Communität unsrer genannten Stadt Bistritz, daß dieselben und ihre sämmtlichen Nachfolger das Recht haben sollen, die Pfarrplebanie der Kirche des heil. Glaubenszeugen Nicolaus, welche in unsrer selben Stadt Bistritz besteht, dann und so oft dieselbe gesetzmäßig erledigt sein wird, mit tauglichen und gut verdienten Personen, mit welchen sie lieber wollen (maluerint) für immerwährende sämmtliche Zeiten zu besetzen.

Welche Obgenannten Freiheiten, Bewilligungen und Verleihungen Wir **Johannes de Hunyad**, nämlich der oberwähnte Graf &c. &c. &c.

Gegeben in unsrer vorbesagten Stadt Bistritz am Festtage der h. Maria Magdalena Im Jahre des Herrn 1453."

---

*) Mathias Corvinus hob nicht nur zu Gunsten der Bistritzer obige Erbgrafschaft seines Hauses auf, sondern schenkte ihnen auch dies oberwähnte Rodnaer Thal.

Wir haben daher auf die Bitten der Obbezognen . . . . Damit jede Zweideutigkeit und althergebrachten und löblichen Rechtsgewohnheit vorbesagter Bürger, Gäste und Inwohner unsrer erwähnten Stadt Bistritz und ihrer Antheile vielleicht in spätern Zeiten bei einem Prozesse irgend wie nachtheilig sein könnte, behoben werde, so erklären, wollen und beschließen wir überdies, daß jener Zins von 100 Gold-Gulden von der Kammer, welcher üblicherweise für jedes einzelne Jahr um das Fest des heil. Apostels Jacobus den zur Zeit eingesetzten Kastellanen unsres Bistritzer Schlosses aus der Mitte der Bürger und Gäste unsrer genannten Stadt Bistritz und ihrer angehörigen Theile zu entfallen, festgesetzt worden ist, in allen nachfolgenden Zeiten immer so erhoben und gezahlt werden soll, daß dieselben Bürger und Gäste gehalten und verpflichtet sind, für jeden einzelnen Kammergulden einzelne 100 Denare von der zur Zeit laufenden Münze und nicht mehr, das ist hundertmal 100 Denare, welche 100 Gulden ausmachen, denselben unsern Castellanen jährlich zu entrichten, noch dürfen und können die zur Zeit eingesetzten Castellane dieselben Bürger und Gäste und ihre Erben und Nachfolger den vorbesagten Zins zu bezahlen, anders als es ausgesprochen ist, verhalten (cogere).

Gegeben im Markte Zykso den zweiten Tag vor dem Feste der heiligen Maria Magdalena. Im Jahre des Herrn 1461.

. . . . Im Jahr des Herrn 1464. Den 12ten der Kalenden des Mai, unsres Reiches aber im siebenten, unsrer Krönung aber im ersten Jahre.

(Folgt die Zeugenformel.)

3. Das dem Burzenland verliehne Privileg des Königs Ludwig' I. 1353.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Ungarn, Dalmatien, Croatien, Rama, Servien, Gallicien, Lodomerien, Comanien und Bulgarien, Fürst von Salerno und Oberlehnsherr des heiligen Engelsberges (et Honoris Montis Sancti Angeli Dominus), Allen in Christo Gläubigen, Gegenwärtigen und Künftigen, welche von Vorliegendem Kenntniß nehmen werden, Segens-Gruß im Heilande Aller. Weil ein großer König über seine Völker der mit Recht (digne) genannt werden kann (fari potest), welcher sich einer großen Anzahl von Völkern erfreut, damit der Staat (civitas) in der Vortrefflichkeit (pulchritudine) des Friedens und der Glückseligkeit der Ruhe (et quietis tranquillitate) voll an Menge der Volkszahl verharre (sedeat) und sich eines reichlichen Lebens erfreue. So wollen wir durch Inhalt dieses (harum serie) zur Kenntniß Aller gelangen lassen, daß der Gräf (comes) Jacobus, Sohn des Nicolaus des Sohnes Sandur, Hann (villicus) von Kronstadt (de Brassov) vor unsrer Majestät Gegenwart gelangt ist, Namens und in Stellvertretung (vice et nominibus) sämmtlicher unsrer getreuen Bürger und Gäste, der Sachsen von derselben Kronstadt und der zu ihr gehörigen Theile, und Uns vorstellend (nobis proponendo) erklärt hat, daß unsre frommen Vorfahren, die einst berühmten Könige von Ungarn glückseligen Angedenkens dieselben mit den nachfolgend niedergeschriebnen Vorrechten von Freiheiten geschmückt und begabt hätten lassen. Da nun die über diese Freiheiten errichteten Urkunden derselben durch die Widerwärtigkeiten friedloser Zeiten ihnen entfremdet worden

seien, mit der Bitte (petens), unsre Excellenz anflehend (Nostram Excellentiam cum instantia), daß wir aus königlicher Güte geruhen möchten, die alte Freiheit derselben ihnen wieder herzustellen und sie in derselben zu beschützen.

Wir haben daher geneigt den unterthänigsten Bitten derselben getreuen Bürger und Gäste, unsrer Sachsen von Kronstadt, und der zu ihr sich Beziehenden (spectantium), welche sie durch den vorbesagten Gräfen (Comitem) Jacobus, ihren Hannen (villicum) in Vertretung ihrer Personen unsrer Majestät entgegengereicht haben, die alte Freiheit derselben, damit sie sowie an Zahl, als auch an Treue zunehmen, Unsern genannten Bürgern und Gästen von Kronstadt und den zu ihr Gehörigen, welche uns und der heiligen Königlichen Krone die Treue unverletzt bewahrt haben und auch in Zukunft bewahren werden, wieder zurückerstattet und mit diesem Schreiben erneuert, welche wir laut Inhalt gegenwärtiger Urkunde auf diese Art erklären, daß sie in ihrer Gesammtheit unsrer getreuen Bürger und Gäste von Kronstadt und der zu ihr sich Haltenden (spectantium) alle einzelnen Jahre für ihre königliche Collecte sollen 150 Mark feinen Silbers nach Hermannstädter Rechnung geben und Unsrer Majestät entrichten und unserm mit der Einhebung betrauten Manne, nämlich der genannten Collecte, sind sie über unser Schreiben (Litteris Nostris mediantibus), welcher hiezu abgeschickt wird, vom Tage als er sich ihnen vorgestellt hat, jeden Tag schuldig, bis sie nicht diese Collecte ganz eingezahlt haben, einen Vierting *) Silber für seine Ausgaben außer der Summe genannter Collecte zu entrichten. Außerdem

---

*) Der Vierting war damals ein Silbergulden von etwa 84 Denare. Die Mark zu jener Zeit hatte meist einen Werth von 4 Gulden und 40 Denare. Eine Mark hatte 48 Pfund, und es sind 29 Hermannstädter Mark gleich gewesen 24 Mark, 3¼ Unze Ofner Gewichts.

sind sie verhalten und verpflichtet, wenn es sich träfe, daß Unsre Majestät persönlich gegen morgenländische Landestheile ein Heer führte, dann Jedermann von ihnen nach seinem Vermögen zu Pferd oder zu Fuß mit Uns in den Krieg zu ziehn, auf eigne Kosten derselben, wenn wir aber ein Heer persönlich gegen die abendländischen Theile führten, dann 50 tüchtige (agiles) gut bewaffnete Lanzenträger aus ihrer Gemeinsamkeit (ex parte Communitatis eorum) für dasselbe unsre Heer zu bestimmen. Uebrigens sollen ihr Richter oder der Landgräf (comes terrestris), welchen sie nach ihren gemeinsamen Willen zu erwählen haben, von den Unserm in ihre Mitte von Uns verordneten Königlichen Richter (Judici Nostro Regali), aus sämmtlichen Gerichten oder Strafgeldern entfallenden Einkünften, den vierten Theil, und der ebenso durch die Communität zu erwählende Prolocutor den fünften Theil zu erheben befugt sein *). Ebenso wenn Jemand von ihnen einen Todschlag unter denselben begangen hätte, dann darf unser Richter mit seinem Gegner denselben gefangen nehmen, aber er hat keineswegs die Befugniß in sein Haus einzutreten (accedere), und Sachen oder seine Güter davonzutragen, bis nicht derselbe Todschläger durch die Communität geächtet und ausgewiesen wird, aber Unser genannter Richter hat das vollkommene Recht nach der von vorbesagter Communität erfolgten Aechtung und Ausweisung alle Güter desselben wegzunehmen. Wenn jedoch der Besagte seinen Todschlag mit dem Gegner und seinem Feinde ausgleichen könnte (concordare), so ist er dann verpflichtet Unsrem Richter an Gerichtsstatt des stattgefundnen Friedens 5 Mark des genannten Hermannstädter Gewichts zu geben.

---

*) Ueber den Einfluß dieses Königsbannes, zumeist ausgeübt durch den Sekler-Grafen, s. Fr. Schuler Libloy Siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 281.

Die Wälder aber und Gewässer, sowie die Fischteiche sollen sie gemeinschaftlich benützen, ohne daß dem irgend ein Widerspruch entgegenstehen soll. Dies jedoch besonders ausgedrückt, daß dieselben Unsere Bürger und Gäste verhalten seien, die Uns und der Heiligen Königl. Krone schuldige Treue unverletzt und unveränderlich zu bewahren. Damit also diese Unsre Erneuerung und Schenkung von Freiheiten immer beschützt und unverbrüchlich verbleibe, noch auch von Jemandem als ungültig könne zurückgenommen werden, haben Wir ihnen Unsre gegenwärtige Privilegienurkunde verliehen, welche mit der Rechtskraft Unsres hängenden und authentischen doppelten Siegels bekräftiget ist. Gegeben durch die Hände des in Christo verehrungswürdigen Vaters des Herrn Nicolaus, Bischofs der Agramer Kirche, des geliebten und getreuen Vicekanzlers unsres Hofes. Den 5ten der Kalenden des Monats April Im Jahre des Herrn 1353, Unsres Reiches aber im 12ten, als die verehrungswürdigen Väter und Herren in Christo, Nicolaus von Gran Erzbischof und desselben Ortes Erbobergespan und Dominicus von Spalato, Erzbischof gewesen sind, der Bruder Dionys erwählter Erzbischof von Colocsa, Nicolaus in Erlau, Demetrius in Großwardein, Andreas in Siebenbürgen, Colomanus in Belgrad, Nicolaus in Fünfkirchen, Michael in Waizen, Johann in Weßprim, Thomas zu Chanad, Bischöfe, und als die Brüder Thomas zu Sirmien, Peregrinus in Bosnien, Stefan zu Neutra und Blasius zu Tyrnau als Bischöfe die Kirchen glücklich regierten, als die hochedlen (magnificus) Barone, Nicolaus als Palatin und Richter der Cumanier, Nicolaus der Sohn des Laurentius Waiwode von Siebenbürgen und Obergespan von Szolnok, und da das Ehrenamt unsres Tavernicates erledigt war, als der Graf-Richter unsrer königl. Curie Thomas, Dominicus von Mathon, und Nicolaus von Zeurin Bane, Paul der Königin

Schatzmeister, Oliverius ihr Richter der Curie, Teucus der Mundschenke und Truchseße, Dionys der Marställe, Tuteus unsrer Thürhüter und Johannes der Mundschenke der Königin Oberhofmeister, Simon Obergespan von Preßburg gewesen sind und als soviele andre (aliisque quam pluribus) Comitate Unsres Reiches und Ehrenwürden innegehabt haben &c. &c.

(Bestättigt 1364, 1387, 1395 &c.)

4. Das Burzenländer Privileg vom König Sigismund 1428.

Wir Sigismundus, von Gottes Gnaden . . . . haben daher durch würdige Gründe bewogen, beschlossen, den Inwohnern unsrer Stadt Kronstadt, und der freien Märkte und Dörfer in der Burzenländer Provinz die nachzubemerkenden Freiheiten aus angeborner Freigebigkeit unsrer königlichen Milde zu gewähren, welche diese sind: Erstens nämlich, daß sämmtliche Inwohner der Stadt Kronstadt und der freien Gemeinden der Burzenländer Provinz die Freiheit haben sollen, sämmtliche wo immer im ganzen Burzenlande befindlichen Wälder und Gewässer und Fischteiche gemeinschaftlich zu gebrauchen ohne Hinderniß und Verbietung irgend welcher, ausgenommen jedoch jene Permissionalwälder, welche unsrer Majestät gehören, auch die welche den Städten und freien Gemeinden genannter Provinz, oder irgend wem andern unterschieden und abgesondert zugefügt (annexae) und zugeeignet sind (appropriatae), die nämlich unter den Ackerländern und Wiesen, und nicht auf den Alpen, den schwarzen Wäldern schon thatsächlich freigegeben sind (et non in Alpibus vel nigris Silvis jam sunt permissae de facto) und auch in Zukunft unter denselben Ackerländer und Wiesen erlaubt werden (permittentur). Zweitens, daß die Bürger und Inwohner der Stadt Kronstadt und der freien Gemeinden der genannten Burzenländer Provinz und irgend wer von ihnen niemals sollen, wenn sie in ihren Geschäften oder kaufmännischen Unternehmungen (mercantiis) in die Theile jenseits der Alpen gehen oder von da rückkehren, bei der Mauth in Törzburg und andern Mauth-

örtern, welche im Burzenlande selbst liegen, zur Zahlung irgend eines Mauthgefälls verhalten werden, noch sind sie dazu verpflichtet, sondern sind von der Mauthzahlung gänzlich befreit zu erachten, aber in der Entrichtung der Dreißigstgefälle sollen sie verbleiben nach ihren alten Freiheiten. Drittens, daß die Aeltesten (Seniores), sowohl der Stadt Kronstadt, als auch der andern freien Gemeinden genannter Burzenländer Provinz dürfen solche Menschen, welche sie in irgend welchen leichtern Vergehungen und auch in Streithandlungen oder wegen Drohungen und Verdacht ergriffen und gefangen haben, wobei sie nämlich Strafgelder (birsagia) zu erheben und auszutreiben nicht gewohnt gewesen sind, noch auch diese Ergriffnen und Gefangnen wegen Vergießung des Blutes zu strafen wären, sie selbst diese angemessen ergreifen (decenter correptos) und mit einer Strafe von 2 oder 3 Tagen Gefängniß oder einer andern leichten Strafe nach Erforderniß der Eigenschaft ihrer Uebertretungen ohne Erlaubniß und über Ersuchen des Königs-Richters (judicis regii) *) und ohne Uebereinkommen (pactatione) der Gefangnen befugterweise (libere) loslassen und freigeben (relaxare et dimittere) dürfen. Viertens, daß die Communitäten, sowohl der Stadt Kronstadt als auch der freien Gemeinden der Burzenländer Provinz die volle und allseitige Befugniß haben, sich Pfarrer, Richter, Hannen und Raths-Geschworne (plebanos, judices, villicos et consules), wie es ihnen scheinen wird, jedoch mit vorheriger reiflicher Berathschlagung aller zu erwählen, noch soll sich irgend einer von den Inwohnern unterstehn kraft der Beihilfe seiner Freunde sich solcher Wahl zu widersetzen, oder sie irgendwie anzufechten, sondern die

---

*) Der Seklergraf; vergl. Fr. Schuler Libloy Siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 280—289. Auch diese Einrichtung des Königsbannes stimmt ganz und gar mit den in Deutschland üblichen Rechtsinstitutionen überein.

durch den größern Theil der Communität vorgenommene Wahl soll für gültig und rechtskräftig gehalten werden. Fünftens, daß derjenige von ihnen, welcher von der Gesammtheit der Bürger und der Provinzialen zum Capitän und Heerführer (in capitaneum et ductorem exercitus) vorangestellt wird, dürfe frei verurtheilen und bestrafen jeglichen aus denselben, welcher sich im Heereszuge derselben befindet, wie es die Beschaffenheit seiner Uebertretungen erfordert, wenn es sich träfe, daß irgend einer excedire. Sechstens: Wenn Jemand von ihnen einen Todschlag unter denselben begangen hat, dann kann unser Richter mit seinem Gegner denselben gefangen nehmen, aber in sein Haus eintreten und Sachen oder dessen Güter wegnehmen, darf er auf gar keine Weise, bis nicht derselbe Todschläger durch die Communität geächtet und ausgewiesen wird, aber nach geschehener Aechtung und Verweisung Dessen durch die vorbesagte Communität hat Unser Vorbesagter Richter die volle Befugniß sie wegzunehmen, wenn aber der genannte Todschläger sich könnte mit seinem Gegner und Feinde vertragen, dann ist er verhalten, unserm Richter für das Gericht des stattgefundenen Friedens 5 Mark Hermannstädter Gewichts zu geben. Siebentens, daß wenn irgendwann bei dem Gerichte einer Rechtssache unsre Bürger und Inwohner der Stadt Kronstadt und der Burzenländer Provinz nicht könnten sich mit dem Königs-Richter vereinigen betreffs der Auflage von Strafgeldern (de Birsagiis imponendis), und einträchtig verbleiben, dann solle eine solche Meinungsverschiedenheit und Widerstreit bezüglich der Auflage von Strafgeldern überschickt werden zur Erwägung und Entscheidung der sieben Sachsenstühle und das, was von denselben 7 Stühlen nach der Rechtsgewohnheit und Freiheit derselben 7 Stühle in solchen Fällen bestimmt und beschlossen ist, das soll sowohl vom Königs-Richter als den Bürgern und Inwohnern der

Stadt Kronstadt und der Burzenländer Provinz für richtig angenommen werden.

Zur ewigen Rechtsgültigkeit (robur) und Bekräftigung alles des Vorausgeschickten haben wir beschlossen Unsre gegenwärtige durch Anhängung mit dem kleinern königlichen Siegel, welches wir gebrauchen, vollgültig geschützte (communitas) Urkunde ihnen zu gewähren. Gegeben in unsrer Kevy geheißnen Stadt, den 3ten Tag zunächst nach dem Feste des h. Apostels Jacobus. Im Jahre des Herrn 1428. &c. &c.

---

*) Ueber die Burzenländer Verhältnisse s. Fr. Philippi die deutschen Ritter im Burzenlande. Kronstadt 1861.

5. Aus dem ersten Buche des Statutargesetzbuches von 1583 *).

Erstes Buch, erster Titel:

Von Erwehlung der Ampt-Leut, und Schuldigkeit der Richter.

§. 1. Von Erwählung der Obrigkeit. Sintemal die Sachsen in Siebenbürgen, als in Städten, Sieben und zwei Stühlen, von Gottseeligen Königen in Hungarn, hiemit begabet, Privilegirt und befreyet seyn, daß sie ihre Ampt-Leut, Burger-Meister nämlich, Richter und Hannen, jährlich nach Weynachten, durch gemeine freye Wahl und Stimmen der Gemeinen, aus ihres Raths Verwandten und Geschwornen zu erwehlen, Macht und Recht haben **): die andern Geschwornen aber hernachmahls, durch die neuerwehlte Obrigkeit, nach eines jeden Ortes langwieriger Gewohnheit, erwehlt werden: So wird es sich gebühren, daß hierzu tüchtige und dem gemeinen Wesen nützliche Personen geruffen und erwehlet werden, welche auch nach verlauffenem Jahr von ihres Ampts Verwaltung einem Ehrsamen Rath redliche Rechnung thun mögen.

§. 2. Wer ein Ehren-Ampt getragen, sol nicht bebürdet werden. Dieweil aber die Rechte lehren, daß dem, so ein Ehren-Ampt getragen, nicht soll hernachmahls ein geschäfftig oder Bürden-ampt auferleget

---

*) nach der 1721er Uebersetzung.

**) Auch Wahl des Königs-Richters, auf dessen königl. Ernennung insonders Mathias Corvinus verzichtet hatte.

werden: Darum sollen in der Erwehlung auch gewisse Grad und Ordnungen gehalten werden, also, daß jene, so die höchste Aempter verwaltet haben, nicht zu niedrigern noch geringern gezogen werden: die aber, so die geringern als Bürdenämter getragen, mögen wohl zu höhern geruffen werden, also doch, daß gleichwohl in der Stadt, Markt und Gemeine, nach der Zeit und Orths-Gelegenheit ihre alte Gewohnheit in der Erwählung ungekränkt bleibe *).

---

*) Den weitern Text dieser Uebersetzung (sämmtliche 4 Bücher des Gesetzbuches) s. in meiner Ausgabe vom J. 1856 und im zweiten Bande der Siebenbürg. Rechtsgeschichte.

6. Die Union der sächsischen Stühle und Districte vom Jahre 1613 *).

Wir Burgermeister, Königs-Richter und Stuels-Richter sampt Rathsgeschworn und Einwoneren der sachsischen Städtt Hermanstadt, Scheßburg, Cronen, Medwisch, Nößen, Mullembach sampt den andern sachsischen Stulen Nagyschenk, Ruppes, Rewsmark, Leschkirch und Zazuaros & Fügen hiemit zu wissen allen denen, so es von nöthen ist, daß mir angesehen den großen vnwiederbringlichen schaden so der sachsischen Nation durch den Riß vnndt Abalienation der Hermanstadt von den andern Stätten der Spaltung vnnd Zurtrennung der Sachsen von einander in verlauffener kurtzer Zeit vnnd Disturbien, die Ligam, Union, Eydtschwur mitt welchen Unsere Foreltern Hochlöblicher gedächtnuß invicem in perpetuum verbunden vnnd verphligt geweßen Libertates et Privilegia Saxonum concernen, jetzt aufs ney haben wollen renoviren vnnd bestettigen Jhn Krafft dießes Brieffs vnß allen so wir leben vnnd vnseren Nachkhömligen Posteritet zum ewiegen Frommen vnndt bleiben auff folgende Weiß. Daß mir nemblich von heutt dato zur erhaltung der guldnen schönen Freyheitten Privilegien gewenliechen Rechten gutten nutzliegen Ordnungen Besitzungen der Örtter mitt welchen Vnßer Vor-Elter die Sachsische Nation wegen der Tapfferkheit Ritterliegen begangenen Thatten Donirt Verehret vnndt begabet von Gottßeliegen Königen Keyßeren, Fursten des Heyligen Römischen Reich Weib vnnd kindt gutt vnnd Bludt daran zu tragen in

*) Ueber die Veranlassung derselben s. den trefflichen Aufsatz im Vereins-Archiv, Neue Folge III. Bd. S. 208.

omnibus necessitatibus omni tempore. Ja wir geloben vnnd Versprechen bey Vnßerer rechter Augspurgerischer Confession in den Prophetischen vnnd Apostolischen Schriften gegrundet Rechten vnnd Christlichen glauben bey dem Ehrliegen Sachsischen Namen zur defension, Erhaltung des Sachsischen Gebluts vnnd der Obengedachten Privilegien, Freyheitten, Besitzungen der Örtter der gantzen Vniversitet vnnd erledigungen der Vngewönliegen Beschwerungen so den Sachsischen Freyheitten repugniren Aller Städt vnnd Sachsischen Stüll allerley gefhar so vnnß auch sive separatim siue conjunctim antreffen mögen allen vnßeren Wiedersacheren vnnd Turbatoren Vnseren sachsischen Freyheitten Wer sie auch sein mögen heimlich oder offendtlich den Freunden freundt, den Feinden feindt zu sein Alles in allem mitteinander oder auch separatim zu thun zu befördern zu tractiren zu schliessen, Pacificiren auch zu opponiren. Darneben auch die Expensen Außgaben in ejusmodi casibus mitteinander zu tragen vnnd zu administriren Ein ieglich Stadt vnnd Stuell pro sua possibilitate nach irem Vermögen. Sub poena ammissionis Honoris et Libertatum Saxonicalium. In cujus rei euidentius testimonium et robur presentes nostras Sigillo Provinciali Minori simul etiam Sigillis nostris aliis communitas extradandas duximus. Actum in Ciuitate Segesuariensi in Generali nostra Congregatione die decima Decembris Anno Millesimo Sexcentesimo Decimo Tertio.

(Hermannstädter Siegel mit den Schwertern)	(sächs. National-Siegel mit den drei Seeblättern)	(Schäßburger Siegel mit 3 Thürmen und dem Löwen)
(Privat-siegel) *Gallus Luttsch* Consul Cibiniensis	(Privat-siegel) *Georgius Frank* Judex Bistriciensis	(Privat-siegel) *Joannes Keyser* Richter zu Reißmarkt.

(L. S.) *Kolmannus Gotzmeister* Judex Regius Cibin.

(L. S.) *Martinus Siffmacher* Jur. Civis

(L. S.) *Bartholomaeus Croner* Richter im Leschkircher Stuel

(L. S.) *Paulus Roth* Magr. Civ. Civitatis Seghesvar

(L. S.) *Joannes Crafft* Judex Reg. Sabesiens.

(L. S.) *Martinus Ohrentt* Judex Regius Segesvariensis

(L. S.) *Paulus Kessler* Jur. Civis

(L. S.) *Georgius Baniaz* Judex Regius Saxopolitanus.

(L. S.) *Joannes Greyssingh* Judex Coronensis

(L. S.) *Johannes Gunesch* Judex Regius Schenkensis

(L. S.) *Franc. Litteratus* Jur. Civis.

(L. S.) Kaspar Kirschner Rhatt-Geschworner zu Cronen

(L. S.) *David Weyrauch* Judex Regius Keohalmiensis

(L. S.) *Johannes Roth* Notarius Saxonum Provincialis *mpr.*

(L. S.) Petrus Gotterbarmet Borgermeister der Stadt Meyesch

(L. S.) *Martinus Deidrech* Juratus Schenken

(L. S.) *Petrus Clausenburger* Judex Medj.

(Solche Defensionsbündnisse wurden erneuert 1636, 1657 u. 1675.)

Schlußbemerkung. Ueber die Municipal-Constitutionen der Siebenbürger Sachsen, soweit sie ein öffentliches Recht ausmachen, vergleiche die lehrreichen Staatsschriften der sächsischen Nation v. J. 1791 an Kaiser Leopold II. in L. A. Schlözer Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795, Seite 125—162, und die Sächs. Actenstücke (von der Redaction d. Hermannstädter Zeitung 1862).

III.

Municipal-Constitutionen

der königlichen Freistadt

Hermannstadt.

Literarische Bemerkung.

Hervorzuheben das gediegne Werkchen:

Gustav Seiwert: Die Stadt Hermannstadt. Eine historische Skizze. Hermannstadt 1859, bei Th. Steinhaußen.

I. Statuta oder Ordnungk der Königklichen Stadt Herrmannstadt,

durch Nahmhafftig Weyßherrn, Purgermaster Richter und gantzer Radt und auch die Hundert man der erlycher Gemeyn genandter Königklicher Stat Herrmannstadt eyntrechtiklichen beschloßen und auch unverruklych zu halten angenommen &c. &c.

Geschehen in der Herrmannstat ym gemeinem Radthauß Am Tag der Beschneydungk des Herrn Im Jar 1541.

Hernach volgenn dy gemeyne Statuta oder Gemech und Ordnungk der Königklicher Statt Herrmannstadt durch ein erbarenn Radt und die gantze Gemeyn eyntrechtiklichen beschloßen:

1. Item. Zum Erstenn seynt demmall der Talmasch *) mitsampt seyner Zugehörung, vormals der Statt und den sybenn Stülenn geweßenn ist, sondern yn vorgangenen umgenadenn Im Jar 1535 durch den König Hannß ist eingenommenn wordenn und dem Steffan Mayladt Wayda gebenn, so hat die Statt Herrmannstat den genandten Talmasch, mit sampt seyner zugehörungk vom genandten Steffan Mayladt Wayda wiederumb müßen kauffen Im Jar 1539 pro flor. 2000. Darumb so genanter Talmasch yezunder allein der Statt eygen

*) Ob das Wort Talmesch vom deutschen (Aachner) Tolmasch = Frohnbauer herstammt (?) — ist schwer nachzuweisen, wäre aber hier ganz passend.

gekauft gut ist, So hat der Herr Purgermaster und auch Herr Königsrychter daselbst keinen andren Zugank noch Gewalt, nicht zu nemenn alleyn die Schaffmaut und Schweyn maut, und die Byrschag haben sie peyde mith-eynander. Sonder den gemeynen czünff und die Myll und die asper Pfennig sol der Herr Purgermaster der stat yerlichen vetrechnen als andere Dyng und gekäufft Erb der Statt.

2. **Item.** Weyter sollen sy peyde daselb nycht greiffen. Eyn Herr Purgermaster yn der Herrmannstat hatt seynen yerlichen Lon oder Zugangk von der Statt und von den syben Stülen der Sarenn alle yar — f 100 „ Den. 20. — Mer hat der Herr Purgermaster alle Jar von den Dörfern *) Reußen, Sythwe, Bolkachs, Groß-Proßdorff und kleynn Proßdorff, von einem yeklichen Dorf yn sonderheyt die yargerechtigkeytt, als nemlych eyn Koff Weyn, eyn malder Korenn und eyn malder haber und von eynem yeden man eyn Heen.

Und in denselbigen Dörfern hat err, der Herr Purgermaster eyn fray Gericht über lebendigen und Totten und dy Byrsagen daselb zu nehmen.

Mer hat Herr Purgermaster zu Stederdorf **), yerlichen dy Schaff Maut und schweyn maut und die Byrschagenn daselbst.

Weytter hatt er nicht zu greyffen.

---

*) Siehe über diese Stadt-Güter, den Talmátser Filialstuhl ꝛc. ꝛc. die Daten in Fr. Schuler Libloy: Siebenbürgischer Rechtsgeschichte I. Band, Seite 190; sowie Dr. Jos. Grimm: Politische Verwaltung in Siebenbürgen II. Band, Seite 232.

**) Stederdorf oder Resinár war wohl wie die benachbarten walachischen Dörfer ursprünglich als dienstpflichtig an ein königliches Grenzschloß, vielleicht das castrum Salko, gewiesen, später ähnlich wie Szelistye vergabt, gelangte unter König Mathias Corvinus an Hermannstadt, bei welchem es bis auf Kaiser Josef II. verblieb, welcher dies Dorf aus philantropischem Vergnügen zu einer freien Stuhlsgemeinde erklärte.

3. Ittem. Des Herren Königrychters und Herrn Stulczrychters Ambt und zugank ist der, das der Herr Königsrychter nymbt das zweyteyll von der Klag und schon pffenyngen und Byrschagenn und der herr Stulczrychter das dryttenl. — Mer des gleychenn dy Schaff maut und Schweyne maut von Vesta, Maychenn, Zakadat, und Fryk, von den Wallachenn. — Mer so dy Herren dy Richter ethwan gutt Leut mit Byrschagenn beschweren wurdenn So sollen Herr Purgermaster mit sampt dem gantzen Radt mit Recht darzu seen. — Mer, wenn dy Herren Rychter ethwan eyn Sach mit Recht besenn und urtheylenn, und dieselbige Sach weytter vor den gantzen Radt gezogen wirtt, so sollen dy Herren die Rychter ym Stadthauß den herren vom Radt das Urtheyll ansagen und darnach außen tretenn und entweychenn, — Weytter sollen sy peyde Herren Rychter nicht greiffen.

4. Item. Die Herren, die purger, dy nach den Gnaden — Gottes yerlichen erwelet werden sollen von der Statt yerlichen vor yre Sorg habenn myttehnander yn eyner Summa — fl 80 „ Den. —. Und hinfort mit dem Sedlerczinnß nychts zu schaffen haben, sonder denen selben dem Herrn Purgermaster eymveren und der Herr Purgermaster sol denselben der Stat yerlichen vorrechnen. — Mer die Herren des gantzen Radts sollen in den Häußern, so sy ynne wohnen, fray syczenn, sonder alle ander Häuser, dy sy habenn, sollen sy vorczynsen nach Markczalung der Statt. — Weytter sollen sy nicht greyffen.

5. Item. Welcher wieder der Statt Fraytumb wird handeln aus seynem eygenen Willen, es sey Statman oder Frembdt oder wer do well, der soll mit nychts mer czalen, als mit seynem Haubt, —

6. Item. Dem Koyen*) soll man yerlich eynen Lon gebenn, als eynem andern Thorhyetter fl 26 und

*) wahrscheinlich zusammengezogen aus contributionum exactori, Steueraustreiber.

nyt mer, auch keynen andern Lonn und auch kein Korren aus der Statt Mylenn, —

7. **Item.** Wenn dy Kasten yn den Statt Mylenn voll seyn, so soll man außtheylen und weder der herr Han noch die Mylner sollen keyn Koff yn den Mylen halten, sondern eyn yklicher soll das Korren nach der auftheilungk dahyn vorschaffenn, do es hingehört. —

II. Einzelstatut vom 3. Juli 1549.

Mer so soll zum Stulsrichter-Ampt gehören und der Herr Richter brauchen die Wyes auf Neppendorfer Hattert unwenich der Stennenbruken kegen kleyn Scheyren gelegen an der Reysbach. — *)

*) Diese drei Stücke sind auch, aber sehr fehlerhaft, in A. Kurz Magazin &c., Kronstadt 1844, abgedruckt.

III. Stuhlsstatut über das Heerreisen

vom 17. März 1564

17 die Martii 1564 ordo in bellicis expeditionibus in sede Cibiniensi ab honestissimo senatu sancitus.

Nachdem zwischen den stulsleutten der heerreisen halben manigfaltige Zwispalt vnd vneinigkeitt entstanden waar, sein sie den heuttigen tag von allen gemeinden des hermanstädter stuls für einem Ersamen Weisen Raath erschienen vnd dasselbs sein gemeines fridens halben diese nachfolgende Artikel beschloßen wordenn:

I. Dieweil die Stulsgemeinen in virteil *) geschicht vnd geteillt sein, so sollen hinfortt aus einem virteil so vil personen in die heerfart mittczihen als aus dem andern vierteil, damit nit allein aus einem vierteil die leutt ausgetrieben werden vnnd niemand bleib der auff brunst vnnd dergleichen gefahr sorg tragen könne.—

II. Wenn einer ein Haus erkaufft, so sol er nit macht haben mehr den 20 tagwerk mit dem Haus zu verkauffen vnd wen ein Haus gleich gancz vnnd gar ausstürb, so sol auff dem Haus nit mer denn 20 heerfarttagwerk bleiben.

III. Wenn ein man mit todt abgehet so sol sein fraw der tagwerks vnnd reisen, die ihr man gethan hatt genissen, so lang sie im Haus bleibt wonen, sie begebt sich in die andre eh oder nicht vnnd es sollen des Vatters tagwerk nit auff die Kinder geteilt werden, sondern auff dem Haus bleiben, der Man aber der solche Fraw

---

*) heutzutage Inspectorate genannt.

sampt den herreisen czu der chumpt sool der heerfart tagwerk geniessen als wen ers gereiset wer.

IV. Welcher in den Krieg mittwandert, dem sol man von der gemein zuhilff vnd beistand geben auff alle tag, wie ernach folgt:

Einem Fußgenger mit einem spieß Den. 4.

Einem Trabanten oder Pyrenschücz Den. 5.

Einem czu roß Den. 6.

Solches für billig erkannt ist, weil ein armer gesell sein leib vnd leben für die gemein wagen muß.

V. Es sollen auch hinfurt in diesem stul alle czins vnd besöldungken nit nach den häuptern sondern nach dem — oder kerbe angeschlagen werden auff das der arme nit unterdrückt werde.

Ex commissione Senatus Cibiniensis.

IV. Folgen etliche gemeine Statuta und Ordnungen dieser Königl. Herrmannstadt,

von einem Ersamen Weisen Radt und der ganczen Erl. Gemein im Jar 1589 den 28 Tag Januarii eintrechtigklichen beschloßen:

Do. Joanne Baier juniore ejusdem Civitatis Consule et Do. Alberto Huet Regio Judice existentibus et eidem Civitati fideliter praesidentes.

1. Nachdem aus Gnaden Gottes des Almechtigen unsere liebe alte Vätter Sächsischer Nation durch ire treue Dienste und Ritterschafften diesen teutschen Erdboden von alten seeligen Königen und Keysern bekommen haben und auch dieselbe Erde mit Städten Märkten und Dörfern gebauet, auch an etlichen Oertern mit czimlichen Festungen befestiget haben, als ir Eigentumb zu ewigen Czeiten zu besiczen, wie dann auch diese Herrmannstadt vom Hauptmann Hermanno genandt, gebauet ist worden und nit nur allein mit gutten Ordnungen und Policzey geschmükt und geczieret ist. Sondern auch mit ansehnlichen und alterkomenden Privilegien auch erbaren gutten und sehr nüczlichen Gewohnheiten besichtiget und confirmiret ist. Das nun bishero von Anfang von Vattern und Kindern und also fortan von Erben zu Erben mit fest und steifhaltung über unserer einerley Nation der Saxen und derselben fraitumben Ordnungen und Gewonheiten mit banden Häuser und der Erbschafften und Besiczung derselben also auch mit guter Huet und Ordnung der Heyrathen Sipschafften und Ererbungen item mit Aufschauungen achtung und aufmerkung in allen

Gassen und Nachbarschafften Item allen czechen und Handwerkern in allen Amptern der Gemein und zwischen den Hundertmannen Insonderheit aber ein Ehr. W. Radt, das neulich diese Stadt [: welche der andern sächsischen das Haubt ist :] also bewahrt ist und in guttem Frieden und Einigkeit erhalten ist worden, das sie weder mit Zank, Neidt des Folks, fürnemblich mit Aufrur oder Verreterei ist zerstört oder zu drummern ist gang; dafür sey Gott in Ewigkeit Lob Dank und Ehr gesagt. —

Dieweil dann das durch Gottes Seegen und begerlicher Einigkeit des Volks geschehen ist, So ist abzunemen das wo solche Einigkeit in einerley Volk unsrer teutschen Nation bishero nitt were gewesen, so were fil und mancherley Unradt SPaltung und Zertrennung entstanden wie dan Exempel für Augen sein, als nemblich Clausenburgh da dann nit allein stedter Neidt zwischen dem Volk ist, sondern die Stadt selbst von den andern Stedten abgewichen ist und auch heutiges Tages ein unerhörter Tausch und Wechsel järlichen daselbst geschieht mit den zwo Kirchen und mit zwaierley Richtern zubenachten; desgleichen haben wir nimmer in keinem Lande der Christenheit gehört: Gott der Allmechtige wöl unser armes Vaterland von solcher Verwandlung und SPaltung gnedigklichen behüten und bewaren: damit wir aber auff die Sache fleißige Achtung geben und mit frembdenn Schadden und Beispiel klug werden, so wirdt von Noten sein, daß wir den Anfang bey Zeiten weren, ehe das es überhandt nimpt und ferner einreist; da dann darnach keine Erczeney nit hülffen wirdt.

2. Jedoch dieses alles so gemeiner Stat altherkommener fraitumb und Privilegien halben, auch gutter Gewohnheit, Ordnung und Disciplin halben jetzunder abgeredt und einhelligklichen beschlossen und eingeschrieben wirdt, vermeint ein Ehr. W. Radt sampt der Ehrlichen Gemein aus guttem Christlichen gemuet und Herzen jedermenigklichen und jederer ehrlicher Nation, welche es wolle

one allen Nachtheil und Schaden Salvo primum Dei Opt. Max. mandato: des lieben Nächsten halben das Gottes Gebot in dem Fall geert bleibe und dannach einem jeden das, was sein ist, in der Gerechtigkeit bleibe. — Item Salva Illustrissimi Principis vel etiam Regiae Majestatis dignitate uti culmine rerum Patriae: das unsres allergnädigsten Fürsten und derselben Gnaden zugetanen Landherren Radt und Herrschafften ire Dignität und Macht ungekrenkt bleibe: Dieweil ja einmal alle bißhero von Geiza gewesene König in Ungarn und Weiden, auch Fürsten in Siebenbürgen unsrer Sarischen Nation Privilegia und insonderheit Königs Andreae Secundi hochlöblicher und seeliger Gedechtnus, nicht allein gantz behalten, sondern auch einer nach dem andern gar gnädig confirmiert und bestätiget haben, biß auf nächst in Gott verschiednen auch Hochlöblicher Gedechtnus Bathory Istwan König in Polen, welchen allen, als unsrer Rechten Obrigkeit unsere Nation allezeit billigen Gehorsamb Ehr und Getreuheit geleistet hat und künfftigklichen zu leisten willig seyn soll: Als dem Hochgelobten Adell, Fürgenger, Ritterschafft und vonn Gott gegebenen Würden.

Item. Salvo honore receptorum welche nemblich schon in die Stadt eingenommen sein, entweder gewisser und nothwendiger Dienst halben als Procuratores und Stadt-Reutter Item Artzt und Kunstreiche Personen: daß dieselben auch ungeschmeet sein sollen und so weit als ihnen vergunt wirdt, aus guttwilligkeit mit dem content und zufrieden sehen und in aller Stille und Zucht wonen.

Auch soll niemandt anderer Nation sich mit dem behelfen pochen und trotzen weil es etlichen vergönnt wirdt, daß er darumb andern zu ihrer Beschützung und gleichem Begehren sterkung oder ergerung geben oder vergönnt solle werden.

Ist derohalben dieß das fürnemen, daß unsere uralterkommene Nation, in teutschen Stedten Märkten und

Stuelen, wie auch in dieser Stadt nix anders wuntschen, begern und suchen als Gottes Ehre, des Landtfürsten Nutz, zichtiges stilles Leben und Wesenn bei einander: dann so solche Fraitumb und Einigkeit bleibt und gefördert wirdt, da bleibt auch Gottes Wort und Ehre und Religion ungehindert, Kirchen und Schulen brueberliche Liebe und christliche Treu, Fride, Einigkeit und alles guts, auch aller Seegen auf die Nachkömmling Erben und Kindts-Kinder: und in summa ist der Ezill und Scopus, daß die alte Konichische Privilegien, Item Statuten und Gewohnheiten ganz und unversehrt auch in gutem Brauch bleiben: dan wer sein Fraitumb und Privilegia nicht gebraucht, der mißbrauchet dasselb. Qui non utitur, abutitur.

Artikel.

3. Erstlich so soll ein jeder Nachbar Hann samt der Nachbarschafft Achtung geben, daß keine auswelzige Nation, es sey Ratzen, Walachen, Winden, Horwaten, Walen, Spanier, Französen, Polacken oder dergleichen zu keinem Hauß Kauf oder auch bestandt gelassen werde: oder sich in den Ehestanden einlaße, in dieser Stadt, one Vorwissen eines Ehr. W. Radt und der Erl. Gemein, welches der Nachbarhann mit den Eltesten Nachbarn anzeigen und zu erkennen geben soll dem Herrn Burgermeister und einem Ehr. W. Radt und ob es filleicht daselbst möchte übersehen werden, so soll der Erwürdige Herr Pfarrer dieser Stadt sie fleißig befragen ires Herkommens und Nation halben und wenn eine fremde Nation für kömpt, so soll er sie nit kaufen laßen sondern einem Ehr. W. Rath anzeigen und was dann ein Ehr. W. Radt aus guter reifer Betrachtung und Radtschlag wol wird erkennen und erachten wen man in die Stadt annemen soll und was gestalt Form und Weis solches geschehen soll, wie dann solches etlichen aus guttem

reiffen Radt und angesehne gutte taugliche Umstände widerfaren und bewilligt ist. — Sie sollen auch zu keiner Tutorey nicht zugelaßen werden sondern die andern nechste Freundt oder von einem Ehr. W. Radt erkanntte genugsame Personen sollen sich der Erben Heuser und Guet annemen.

Also bestehen auch der alte Brauch, Ordnung und Gewonheit das keinem frembden oder auswelczigen Nation ist vergönnt worden ein Hauß zu kaufen one vorwißen eines Ehr. W. Radts. Wird auch hinfüro der Radt sehr beheglich sein, also für und für zu halten und wer wider solche der Stadt Ordnung und Policzey stark zuwider handeln wird wollen, Radt und That darzugeben, schutz und Schirm darüber halten wird, derselbig wird an den Tag gegeben sein unrichtiges und Unfriedliches gemüets Welches derohalben demselben aufgemerkt sein sol und fon allen gemeinen Amptern ferwiesen sein: damit nitt eine großere Noth entstehen möchte zwischen den Hundert Mannen und einem Ers. W. Radt.

Und also sols auch gehalten werden mit der einmal angenommenen frembder Nation Kindern und Erben: welche gemeinigklich irem Art und Sitten nacharten und folgen:

Auch die fremder Nation sein und schon bishero vergondte Heuser haben, Nach irem Absterben sollen die Heuser außerhalb irer Kinder nicht erben in die auswelzige Freundschaften mit der Possession sondern nur mit dem werdt desselben Haus oder sonst Erbschaft. Das Haus aber oder sonst Erbschaft sol den teutschen Stadtleutten verkauft werden, von welchen es zuvor herkommen oder gebautt ist worden.

4. Und dieweil neben dem Verbot der Heuser Kauf sich was anders einreißen kann, mit Verlobung oder Vermischung czwaier Personen in czwaierlei Nation einheimischer und auswelcziger derohalben so sich solches zutrüge, sol mit der Erbschaft kein anerbung oder an-

hairatung geldten. Ja filmehr sollen dieselben der Vermischung halben gestrafett werden und zur Stadt hinaus und aus dem Stuhl gewiesen werden.

Item. Wo auch gleichwoll alle beyde teutscher Nation sich ungeburlich vermischen und sich beim Altar kauffen wollen laßen, sollen arme gemeine Leut fl 12 zaln, der Stadt zu verrechnen, höchere und reichere Personen aber sollen auch höcher nach Erkenntnis eines Ers. W. Radt gestraft werden.

Im Fall aber das sie zu der forigen Mißethat ihre heimliche Uebertrettung verleugnen und auch bisweilen mit verschwerung leunen, dieselben sollen filbaser und toppelt auch dreifeltig gestraft werden nach Erkenntniß eines Ers. W. Radt sonnst macht geringe und kleine Straff keinen Scheu oder Forcht. —

Dieweil der Hon sonst fil Gescheft hat, sol im zu Beistandt zun Korn Versorgung geben werden ein Herr des Ers. W. Radt, mit dem Schlissel und auch zwen Mann aus der Erliger Gemein, welche zum Korn meßen und beinander schütten beständig sein sollen. —

Mehr soll man das Holz welches im Walde vom Windt und Schnee niederfelt järlich in die Laffter machen laßen und auf das Stadthauß fieren und auf den Turn gebrauchen; und wen etwa Geste zur Stadt kommen.

5. Und was die gestimpelte Heuser belangt, von denselbigen ist also gehandelt und beschloßen worden: das solche Spacia und von Altersher fray gelaßene Erden auch künftiger Zeit frai und gemeine Erde bleiben sol, der Stadt Nothdurfft zu guet Folck, Wacht, Geschutz, Rüstung und dergleichen alda im trucknen zuhalten und niederzulegen und soll ernstlich verbotten sein jedem Hausherrn, so solches gestimpeltes Haus inne hat und besitzt, solch Fraitumb und Plaz oder ledige Erdt zu verbauen mit ircheinerlei Gestalt oder Schein, sonder sollen allzeit frai und offen sein.

Zur Zeit der gewohnlichen Jarmarkt so sie selbst die Hausherrn wie bishero gehalten ist worden daselb fir iren eignen Hauß Fenstern Tor und Thüre Gewelbsladen, Kellerhalzen und eingüngen fremde oder einheimische Kaufleut Krämer oder Handtwerker zulaßen und daselb etliche Tage wil laßen feil haben, so mögen sie es thun umb zimliche Nutzung und leidliche Ergetzung, darneben aber sollen die Hausherrn bedacht sein, das sie die Erde oder Paniment solches Fraitumbs allezeit eben gleich und ganz und an gewöhnlichen Orten mit Ziegel Stein oder Brettern bedeckt und geflastert sollen halten und für und für erhalten: dazu auch alles Kerschel, Unsauberkeit und Gestank von dannen wegschaffen. Auf welches der Herr Stadthon und Marktrichter fleißig acht geben sollen, das, welcher Hausherr solchem nicht nachkompt und zum ersten und andermal gewarnet wirdt, sol zum drittenmal gestraft werden mit einem Gulden.

Was die Heuser belangt, welche mit der Stadt kleinen Rink Mauer umbfangen sein, auf dem großen Ring, als nemblich vom kleinen Geßlein beim alten Rathhauß anzufangen an dem Hauß welches itzund Herr Sebastianus Czombolius besitzt, rings herumb bis an das Stadt Koch Haus und darnach weiter jenseit des Herrn Thomae Bomelii Haus, welches mit Brieffen gefraiet ist, anzufangen in des Michel Stampen Haus bis hinumb an den Durchgang oder Loch bey dem kleinen Zeperbrunnen, diese innerhalb gelegne Erde sol, wie bishero bey Menschen Gedenken geachtet ist worden, hinfüran auch allzeit für gemeine und frei Erden gehalten werden, und auch zur eußersten Noth der Stadt gebraucht werden: Alsdann sollen auch die aufgerichtete Ställe und Schoppen daselt der Stadt Nottdurft und Brauch reichen. Hinzwischen aber mögen die Hausherrn solcher Heuser für sich one allen Zins solche gemeine Erde gebrauchen mit Tür und Tor zugethan halten, kleine Schäpen und Roß Ställe halten ein Lafter oder zwo

und nit darüber Holtz allda halten. Doch alle Unsauberkeit und Gestank fleißig meiden, welche den Wasserfluß durch solche Erde oder Höffe haben sollen achtung geben, daß das Wasser nit verstopfet werde: Auf solches soll Herr Stadthon und Marktrichter Achtung geben und die nachleßige Hausherren warnen und wie obgemeldet strafen.

Und dieweil solche Heuser ziemlich zinstrechtig sein und nix eigne Höfe und Gärten haben, so soll nicht von gemeiner Stadt daselt auf obgedachter frayer Erde etwas von Heusern Kammern oder Gewelbern gebauet werden, damit nicht der Hausherrn ire Fenster Tor und Tür einfallendes Licht Eingang und aussehen möge geschwecht und verstopfet werden, sondern ihre altherkommene Gerechtigkeit ganz unversehret bleibe, gleichwie auch der gemeinen Erden Fraitumb allzeit behalten werden soll: und sollen also beyde Teiller unterschiedlich ihre vollkommene Gerechtigkeit und Fraitumber behalten.

Gott der Allmächtige wolle seinen göttlichen Segen und Benedeiung dieser Stadt und unserm Vaterland mitteilen, damit wir in seinem gnädigen Schutz und Ruhe Friede und Einigkeit mögen hausen leben und bleiben zu seinen göttlichen Ehren dem nächsten zu guet und unsrer Seelen Seligkeit. Amen. —

Ex Commissione Magistrus ac Senatus nec non Centum Virorum Cibiniensium

Michael Hann de Kysselk,
Notarius publ. ejusdem Civitatis Cibiniensis ***mp.***

V. Forma Unionis Civitatis Cibiniensis,

ob acceptam maximam cladem praeteritis annis *) ab Universitate Saxonica inventa et posita inter Magistratum et populum Cibiniensem &c. &c.

Anno Domini 1614 die 20 April.

Denique sequuntur Postulata Populi Cibiniensis ab Ampl. Senatu ejusdem Civit. ad Universitatem facta et ab ea recognita atque determinata ab utraque parte ad beneplacitum Universitatis delata et concessa &c.

Pro I. Begehret die ehrliche Gemein, daß Ein Ehrs. W. W. Rath dieser Königl. Stadt Rechnung thue von alle demjenigen so nach der Occupation dieser Stadt vom Bathoreo expendieret erogiret und biß auf den heutigen Tag außgegeben ist worden, mit klährlicher Assignation, von wem ein jedes Ding empfangen sey?

Resp. Dieweil öfftere Rechnung Freundschaft behält, so wirds ihnen zugelassen, doch daß niemand übereylet werde.

Pro II. Begehrt die Gemein zu wiessen, waß der Centumvirorum ihr Officium sey und weß sie sich zu allen Zeiten zu erinnern haben?

Resp. So seyn die Hundert-Männer ein extractum corpus Reipublicae vel Civitatis alicujus die da inspiciren, damit Recht und Gerechtigkeit geübet und wo vielleicht etwas ungebührliches zu

*) s. hierüber G. D. Teutsch: „Sachsengeschichte" S. 471 u. 480.

gemeinen Schaden gereichen würde, sie, die Hundertmänner zuschauen, daß sie cum debito honore solchen widersprechen sollen, damit keiner seiner Autorität zwischen den Ambt-Leuten mißbrauche.

Pro III. Begehret die Gemein, daß beyde, Rath- und Hundertmanns-Zahl mit unbefleckten Leuten von rechter deutscher Nation sollen besetzt und erwehlet werden.

Resp. Dieses ist billig und soll auch darnach gelebet werden, dieweil es auch unsre Jura Municipalia *) solches einhalten; denn man pflegt zu sagen: similis simili gaudet.

Pro IV. Begehret die Gemein, daß Sie eine freye Wahl möge haben den Burgermeister, Stuhlsrichter und Hannen zu erwehlen, entweder auß dem Ehrs. Rath, Hundertmänner und auch aus denen Tausenden, wenn sie wollen.

Resp. Observatur antiquus usus ne violentur privilegia, denn es ist nie gebräuchlich gewesen, darum wird man sich nach unsern Rechten wiessen zu richten.

Pro V. Begehret die Gemein einen Königsrichter zu erwehlen, ohne vermittels des Ehrs. Raths dieser Stadt. —

Resp. Nächstigen Tages wird die Löbl. Universität darum zusammenkommen und davon deliberiren.

---

*) Diese Jura Municipalia sind das sogen. Statutargesetzbuch der Siebenbürg. Sachsen von 1583 in 4 Büchern (I. Beamtenwahl, Civilprozeß als das Buch der Gerichtsordnung; II. Buch: Privat-Recht der Familie; III. Obligationen-Recht, und IV. Buch: Strafrecht). Bearbeitung nach der Legalmethode von Fried. Schuler Libloy. Hermannstadt bei Drotleff 1853 —; und Text (lat. u. deutsch) sowie systemat. Behandlung in desselben Verfassers Siebenbürg. Rechtsgeschichte II. Band. Hermannstadt 1858, bei G. v. Closius.

Pro VI. Begehret die Gemein, daß jährlich eine Verneuung und Verwechslung des Ehrs. Raths solle gehalten werden.

Resp. Observetur antiquus usus, omnes enim mutationes periculosae sunt.

Pro VII. Begehret die Gemein, weil der Gerichtsschreiber ein Amptsverwalter ist, soll auch nicht mehr denn ein Ampt tragen; Item soll Er mit dem Eydt eingenommen werden; Mehr daß kein Procurator vor Gericht soll gebrauchet werden.

Resp. Dieses ist recht und billig, sine praejudicio tamen Peregrinorum, utpote Hungarorum et Vallachorum etc.

Pro VIII. Begehret die Gemein, daß kein Edelmann der Jobbagyen hat in der Stadt wohnen noch in ein Ehrenampt soll gebraucht werden; Item wenn ein Rathsherr zu Hoff geschicket wird, gemeine Sachen zu sollicitiren, so soll Er ihm nicht selber etwaß außbetteln, vielweniger Kauffmannschafft treiben.

Resp. Dieses wird auf die nächste Zusammenkunfft der löbl. Universitaet differirt, weil es ein Universale ist. —

Pro IX. Begehrt die Gemein, daß so einkommen der Aempter haben, als Kirchen-Väter, Mauth-Herrn, Almeß-Herrn *) u. dgl. zu seiner gewöhnlichen Zeit an seinem Ort Rechnung geben sollen. —

Resp. Dieses ist billig, damit die Stadt in nichts defraudiret möge werden.

Pro X. Begehrt die Gemein, daß ein Auffsehen soll gehalten werden auf die Siechen- und Armenhäuser.

Resp. Wohin eines jeden Ding gehört, dahin soll es gelassen werden und verordnet und in keinen

---

*) Almeßherren = Aldomaschherren. áldomás, der Wißwein; also sind hier namentlich diejenigen Amtspersonen gemeint, welche bei Grundverkäufen zugezogen wurden.

Mißbrauch, vielweniger in einen eignen Nutzen angewendet werden.

Pro XI. Begehrt die Gemein, daß Ein Ehrs. W. Rath auß den Zechen Handels- und Gelehrten Leuten, so eine rechtförmige Genealogie Teutscher Nation haben und dienen können, sollen eingezogen werden, eingenommen und gebrauchet werden.

Resp. Dieses ist auch billig, dieweil diese Stände durchaus nicht können geschehden seyn und eines das andre nicht kann entböhren.

Pro XII. Begehrt die Gemein, daß die Zechen in ihren uralten Rechten von der Obrigkeit vollkommentliche Beschützung sollen haben.

Resp. Es ist billig, nicht daß auch die Zechen Ihrer Obrigkeit mißbrauchen, zum Veracht und sonst &c.

Pro XIII. Begehrt die Gemein, daß die Wucher bey allen in der Stadt durchauß soll abgeschaffen und nicht zugelassen werden.

Resp. Waß dem Gemeinen Wesen hinderlich und schädlich ist, soll abgeschaffet werden, darzu denn die Obrigkeit eine Inspectrix ist. —

Pro XIV. Begehret die Gemein, die Einkommen der Gemeinen der Stadt zugehörige zu wissen.

Resp. Zur Zeit gemeiner Rechnungen hört Er. W.*) die Contribution geben und einnehmen, darum es einem jeden offenbar ist.

Pro XV. Begehrt die Gemein, daß der Ehrs. Rath jährlich von neuem schwören soll und auch daß der Hundertmann-Wortmann **) der Gemein geschworen sein soll.

---

*) Er. W. soviel als das im Dialect gebräuchliche Erweysd, Eure Weisheit, höfliche Anrede gegenüber niedrer Amtspersonen.

**) Heutzutage ist nur der lat. Name Orator gebräuchlich; der Vorsteher der Communität.

Resp. Wer ein recht gewiessen hat, dem genüget einmal zu schweren, daß aber solches vor der Gemein geschehen soll, ist in keiner Stadt gebrauchlich, denn es auch unsre Statuta nicht enthalten; Es genüge Er. W. daß ein jeder Ambtmann Gott in seinem Ampt sein Gewiessen zu Pfand setzet, der Hundertmann Wortmann ist es billig, daß Er der Gemein mit dem Eydt verpflichtet sey.

Pro XVI. Begehret die Gemein, daß wenn fremden Gütter in die Stadt bringen, die an die Zechen angehn und ihres Handwerks seyn, sollen von den Kauffleutten unangetastet bleiben und nicht sie kaufen.

Resp. So Fremden etwas Waaren in die Stadt bringen, den Zechen zugehörige so sollen sie 14 Täge solche Waare den Zechleuten nachhalten und unangetast von den Kauffleuten verbleiben, damit aber auch den Fremden nicht schaden einlauffe, so mögen alsdenn die Kauffleute auch dartzu greifen und sie kauffen.

Pro XVII. Begehrt die Gemein, daß kein Stadtmann mit einem Frembden handeln soll, noch Geld auf halben Gewinn geben.

Resp. Dieses ist billig, wo es dem gemeinem Wesen nicht abtragen.

Pro XVIII. Begehret die Gemein, daß der alte Gebrauch in der Resignation derer Aempter und Erwehlung der Hundertmann nicht notieret soll werden.

Resp. Allhier soll der alte Gebrauch observieret werden, waß das andere Theil concernieret, da wird die löbl. Universität wenn ein Ehrs. W. Rath erwehlet wird davon deliberiren.

Pro XIX. Resp. Was die Gemein begehret wird auch zur nächstigen Zusammenkunfft determiniret werden.

Pro XX. Resp. Erkennet ein löbl. Universität angesehen das Bleiben der viller betrübten deutschen Nation und fürnehmlich dieser Stadt, daß beyde

Partheyen, Rath und Gemein vor der löbl. Univerſität vereynigen und die Beleydigungen ein Theil dem andern abbitten und alles waß von der Zeit an ſo die Stadt betrogen worden, bis auf den heutigen Tag, in Schmähworten und Entpöhrungen geſchehen, in ein perpetuum silentium aber ſtillſchweigen ſoll geleget werden. Welche etwaß ſo in dieſer Stadt wohnen oder wohnen werden, auch ſunſt Jemand, es ſei vom Rath oder Gemein in genere et specie zur Rache oder Betrübniß oder aber Läſterung auch Entpöhrung wieder die Obrigkeit, deßgleichen zur Unterdrückung der Gemein, als der Hundert und Tauſender wird aufwecken ſoll Gut und Leben der Univerſität zu eigner Straff verfallen haben. Da denn auch die löbl. Univerſität allein (da Gott für ſei, daß es geſchehen möge) über urtheilen ſoll.

Jetzund aber ſollen die Hundertmann, die Tauſender aber hernach auf Union, ſo von der Löbl. Univerſität und auch unter ihnen ſelber aufgerichtet ſchweren und auch darnach leben.

Formula Juramenti praestiti ab universo Populo Cibiniensi.

Ich N. N. ſchwere auff Gott Vatter Sohn, Heyl. Geiſt, die heyl. Dreyfaltigkeit, Einen einigen ewigen Gott, daß ich die Schriftlich aufgerichtete Einigkeits-Union zwiſchen der Löbl. Sächſiſchen Univerſität, der gantzer Sächſiſcher Nation, in allen ihren Puncten, Articuln bei Kräfften will halten und dieſelbige will befördern, nach allem meinen Vermögen, den Freunden Liebhabern derſelbigen will ich ein Freund, den Feinden ein Feind ſeyn heimlich und öffentlich. Ja die wahre Brüderliche Lieb Einigkeit Union unter uns allen Einwohnern und Bürgern dieſer unſerer Hermannſtadt will ich allezeit mit

einem rechten und nicht falschen neydischen Hertzen helfen erhalten und befördern, ja von heut vortan will ich allen Groll, Neydt Haß, welchen ich über meinen Nächsten getragen hab' oder auch noch trage, gantz und gar niederlegen und ihn also lieben als meinen Nächsten und Mitbruder. So wahr helf' mir Gott! —

VI. Statuta Specialia Liberae ac Regiae Civitatis Cibiniensis

unanimi consensu Amplissimi Senatus Dominorumve Centum Virorum conclusa die 13^a^ Martii Anno Sexcentesimo et Trigesimo Primo supra Milesimum 1631.

Wir Burgermeister Michael Lutsch und Colomanus Gottsmeister Königs- und Joh. Schwartz Stuhls-Richter, samt Einem Ehrsamen Wohlweisen Rath und gesamter Ehrlichen Gemein der Herren der Hundert-Männer thun kund und offenbar für mäniglichen, wem es zu wissen gebühret, daß demnach wir aus erheblichen wichtigen Ursachen in dem Rathhaus versammlet, der Meynung und Fürhabens etliche hochnothwendige Articul die Herrmannstadt und der Einwoner betrefende zu condiren und schließen, und aber anfänglich und zum ersten wollen in Achtung nehmen die schädliche Nation der Grichen, welche nit nur in Siebenbürgen große Ueberhand nehmen, sondern auch das Land allenthalben durchstreifen und durchsuchen mit großem des ganzen Landes Schaden, sondern haben sich auch in dieser Stadt allzugroßer Licencz angemaset

indem sye Jar und Tag sein hierinnen geblieben theil gehabt und verkauft nach eignem guet dünken ohne allen Abscheu zu großem Nachtheil und Schaden der Stadt-Einwohner und Handels-Leuth, welchen sye bis dato den Bißen füer dem Mundh weghgenommen, unangesehn, daß die einheimischen allhie Schooß Looß und andre Beschwerniß helfen tragen. Als haben wir in unser Vorfahren Fürs-Staffel wollen eintretten, welche die einheimischen immer mehr respectiert und bessere Acht genommen als die Fremden, wie dann auch dieser Stadt Handelsleut über die freye Handlung mit schönen Freytumbern vonn säligen Königen begabt seyn worden und begnadet, welche auch heutiges Tages zu producieren sein. Solchem aber von den Griechen herrühren den Unheyll und Schaden willens suer zue beigen und vorzuekommen haben wier paribus suffragiis, votis, communi denique omnium consensu folgenden Articul hievon beschloßen; das man die Grichen und andere Leut und Nationes durch den rothen Thurm mit Wahren oder Gütter hereinkommen ad locum depositionis oder auf die Niederlag, dennach sye solche auf dem Zwandzig ordentlich vermäutet haben, sollen sye solche nit wiederum einbinden, sondern in offenen Gewelbern auslegen fierzen Tag über den Stadtleuten und Handwerkern auf das ein jeder, was ihme zu seinem Handwerk Nutz und daüglich sein wird und nit den frembden zu gut feilhaben und verkaufen mit dem Pfund, mit dem Centner, auch mit dem Dutzet, mit dem Gulden, mit dem Steck, und dennach die gesetzte Zeitt der fierzen Tag verlauffen mögen alsdenn die hiesige Handels-Leute innen die Wahren nit in die Heuser oder auf die Herbrigen tragen, selbige zu verkaufen, bey verlierung solcher Gütter vielweniger sollen die Griechen ihre Wahren abermal zuruck und heimfieren wollen, soll in solches ungewehret sein, und wan sye auch hierin betrüglich wolten handeln comperta rei veritate sollen sye solche Güter verliehren.

Die Griechen und andern, welche durch den Volkan mit Jeren Wahren herein kommen sein, sollen allhie beym rothen Thurn mit dem Geld auch kurtzum nit durchgelassen werden. Die Armenier, Grichen, Türken, Juden und andere Nationes welche an gewohnlichen Oertern herein ins Land kommen oder redlich die Mauth erleget und bezahlet und nachmallen beförderst zu Jarmarkts Zeytten mit solchen Wahren herein in die Stadt kommen, dieselbige sollen auch unverhinderlich weggelaßen werden. Hergegen sollen die Einheimische Kauffleute auch redlich aufrecht vertreulich ohne Vortheil miteinander handeln, auch den Stadt-Leuten die Gütter nit zu theuer anschlagen, sondern in einem leidlichen Kauf lassen zukommen, mit einem geringen Gewinlein content stehen, doch ohne ier selbst eignen Schaden.

Zum andern demnach gespürt wird, daß etliche Difficultäten sich aus dem erregen wollten, daß die Raytungen und auch Ampter Besetzungen sich so lang ins Jahr verziehen ist einhelliglich beschlossen worden das von dato an immer zur alsbald nach Weynachten (es werde denn solches allein durchs Fürsten und des Landes hochangelegne Nothwendigkeiten verhindert) von den Amts-Verwaltungen richtige Rechnung gegeben werden, darauf dannach eilend die Ampts-Erwehlung ordentlich ervolgen und die Emter ersetzt sollen werden.

Zum dritten ist beschlossen, das hinfiero nimmermehr Vatter und Sönne, Schwäger und andre Blutsverwandten in Einem Ehrsamen und Wohlweisen Rath bey einander zu sitzen sollen eingezogen werden. —

Quarto. Damit ein Ehrliche Gemein Jerer Gebühr nach mögt respectiert werden, soll der Fürsichtig Wollweise Herr Burgermeister wan er die Ehrliche Gemein ins Rath-Hauß versammlen will, von erst den Weisen Herrn den Wortmann zu sich rufen lassen, ime üffenbaren warumb sye versamlet sollen werden auf das sye sich ehe sie hineintretten füer einen Wohlweisen Rath

miteinander berathschlagen und desto füglicher dazu reden könnten. —

Quinto. Es soll der obriste Amtmann samt einem Ehrsamen Weisen Rath bedacht seyn, das den Heltnern der Wochenmarkt oder Markttag nit nur anjetzo geleget, sondern auch also verbothen werde, damit sye inkünftig nimmer mehr keinen halten dörfen bey Straf derer, so dieses übertretten. —

Sexto. Es soll der Marktrichter die ihme vorgeschriebene Articul bey sich haben und denen nach sich richten, auch alle Sachen, so weytt sich sein Ampt erstreckt also verordnen auf daß nit die ober Ampthherren mit steter Klage von den Leuten mögen werden molestiret. Und dieweil über die Michelsberger im Holtzverkaufen große Klage geführet wird, als soll der Marktrichter fleißig Achtung geben, damit sye keine Vortheylerei darin mögen gebrauchen, ertapt er sye aber, so soll das Holtz in Schuel verordnet werden oder ins Spittal.

Septimo. Wan Edelleut und sonst Fremden in die Stadt kommen, sollen nit die Burgers Leut damit bebürdet, sondern sollen auf den Gast Hoff losieret werden. Wan aber großer Potentaten Abgesandten oder der fürnehmsten Land Herrn ankommen, alsdenn wird ein Obrist Ampt Herr wohl wißen seiner Discretion nachierin zu dispensiren.

Octavo. Wenn Fürstliche Gnad in die Stadt kompt soll nit so vill Geschenk ausgetheilt werden, dieweyll durch solches nur Jener mehr herzu gereitzet kommen. Wie sich dann ein Ehrsam Weyß-Rath hierin weyßlich wird wißen zu moderiren.

Nono. Es sollen die Stadt Thor und Dirchen mit nichten demnach sye zugesperret worden, ohne des Herrn Burgermeisters Wißen und Willen eröfnet werden und auch das nur dann wann wichtige erhebliche Ursachen vorhanden seyn.

Decimo. Es sollen keine Bau Herren bestellet werden; es sey dann solch großer Bau im Werk welchen der Stadt Han nit kente ausführen, als denn mögten zween erwehlet werden und solchen mit Willen der Ehrlichen Gemein ein gewiß Deputat gemachet werden.

Undecimo. Im Vall Edelleut oder sonst große Herren zu Bau oder sonst Arbeit Volk begereten, soll in solches abgeschlagen werden, damit nahmals solches nit mögt in Brauch gezogen werden.

Duodecimo. Es sollen die mit Mühe im Rathhauß aufgesuchte Briefe zu Nutz und Frommen der Sächsischen Nation gebraucht werden.

Decimotertio. Demnach die Städt in Sybenbürgen aus Handwerksleuthen bestehen, soll ein fromme Obrigkeit nothwendiges jederzeit dahin bedacht sein, damit die Zechleut in deren uhralten Freytumbern mantenirt und erhalten, herkegen aber die Störer in der Stadt Stuhl und Jurisdiction abgeschafft werden nit weniger auch in Zelist und Talmatscher Stuhl.

Decimoquarto. Ist beschlossen, daß die Stadt-Leutt sich nicht sollen mit frembden vergesellen, mit ihnen handelen, noch Geld auf halben Gewinn ausleihen, bey Straff der Landes-Ryer*).

Decimoquinto. Ist ein ernsthaft Gebott ausgegangen, daß niemand die Teich oder Wayer um die Stadt soll zu Wysen-Erb machen, sondern außputzen, Rinnen legen und mit Wasser versehen oder aber Sumpfen daraus werden lassen, wer aber diesem Beschluß zuwider sein wird, dem soll das Erb genommen und denen gegeben werden, so es aufbauen wollen oder können. —

Decimo Sexto. Es soll der erwelte Stadt Hann fleißig acht geben und keine Schaaff auf Herrmanstädter Hattert dulden, sye seyn auch wem sye wollen.

---

*) Provinzialstrafe von 60 bis 64 fl.

Decimo Septimo. Ist beschloßen, das hinfiero die Griechen außer der Stadt weder von eßender Speiß noch vom Korn, von Haber, Hey, Haniff, Flachs, noch andere Sachen sollen einkauffen, sondern haben sye etwas von nöthen, sollen sies in der Stadt und auch von den Stadt-Leutten erkauffen, würden sie aber diesen zuwider handeln, sollen sye nach Irrer Mißhandlung gestraft werden.

Decimo Octavo. Es soll der in der Stad gelegene Stadt-Mayer-Hoff oder Spitals Mayer-Hoff nicht verkaufft, noch sonst abalienirt sondern umfriedent und zur Stadt Noth gehalten werden.

Decimo Nono. Ist beschloßen worden, daß die Rosenarer oder Stadterdorfer Walachen nit sollen mit übrigen Herrendiensten beschweret werden, sondren zu gemeiner Nothwendiger Arbeit sollen sye zu hülfen verobligiret seyn.

Vigesimo. In der Haber soll kein Fierkauf geschehn, solches sey durch unter waßerley Praetextes geschehen, dazu soll niemand, so mit Roß hält haber einkauffen auf daß ers Leit gebe. —

Vigesimo primo. Es sollen die Nachpaurhannen alenthalben in der Stadt fleißig Achtung geben auf die Rauchfang oder Keppen, beförderst aber auf die gezeunete und die Leutt ernstlich vermahnen solche gar guet zue bewahren und waß möglich nach und nach mauren lassen, werden sie aber solche nit bewahren und dieß Gepott in den Wind schlagen als denn soll der Stadt Hann*) von den Nachpaurhannen gewarnet werden dahin tretten, solche gefährliche Feuer-Stellen beschauen, abbrechen und ganz und gar niederreißen laßen, damit dadurch größerem Unrath mögt gesteuert und gewährt werden.

---

*) Der öfter vorkommende Amtsname Hann, Honn, ist dem Worturspruuge nach der ehmals in Deutschland ebenso genannte Centenarius, tunginus.

Vigesimo Secundo. Diese Statuta oder Stadt Ordnung sollen von männiglich steiff und unverruckt gehalten werden. Und damit sye nitt mögen mit der Zeit in ein Vergeß gestellet, und in Mißbrauch kommen, sollen solche jährlich tempore Electionis Magistratus öffentlich im Rathhauß verleßen werden, vor Rath und Gemein zu ewig werendem Gedächtniß.

Ex Commissione Magistratus Senatus
et Centum Virorum Cibiniensium
fideliter descripta
per
Valentinum Seraphin
Prov. et Reipubl. Cibiniensis Juratum Notarium *mp.*

VII. Lokalstatuten vom Jahre 1652.

Wir Johannes Reiszner Burgermeister, Joannes Lutsch Königs Richter, Michael Theil Stuhls-Richter sampt Einem Ehrsamen Woll W. Rath dieser unsrer Stadt.

Haben nicht ohnsonderbares Bedenken allen und jeden Nachbarschaften die Articul abfodern laßen nach welchen sie bißhero gelebet in denselbigten und nach fleißiger Durchsehung und examiniren befunden wie viel Nachbarschaften so viel unterschiedliche Articull gewesen, das einer Stadt Einwoner mit einerley Gemächern sollten hinfüro leben. —

Die Artikull aber so Ein Ehrsamer Woll Weyser Rath condiret sind folgende:

1. Articulus.

Die Nachbarhannen in allen und jeden Nachbahrschafften sollen fleißige Aufsicht haben auf diejenigen, so Haüßer Kaufs solches einer Löbl.-Obrigkeit in gutter Zeit an Tag geben, damit Frembde Nationes Leibeigene oder Jobbagjen nicht mögen einschleichen, werden sie das nicht thun, sollen sie Einer Ehrsamen Wohl-Waysen Rath verhalten fl 25 „ —

Articulus 2.

Ein jeder Nachbahr soll die Beschwernüß, sie mögen den Nahmen haben, wie sie wollen tragen und denen unterworffen seyn, vom Nachbahrhannen hören, wer diesem anders thut, soll der Nachbahrschaft verfallen Denar. 16.

Articulus 3.

Wenn sich einer eingrüßet in die ehrliche Nachbahrschaft, sollen die Nachbahrschafften achtung geben, damit ehrliche, redliche aufrichtige und nicht verdächtige Persohnen in die Nachbarschafften genommen werden, und da verdächtige Oerter seyn die Leut notiren so offt dahin gehen und der sich eingrüßet soll erlegen der ehrl. Nachbarschafft Den. 32. Er habe ein Eigenthum oder nicht.

Articulus 4.

Wer ein Haus bloß kaufft oder durch Wechsell in einer andern Nachbahrschafft bekömmt, der soll denen Nachbahren so Eigenthümer haben ein Hausseeligkeit zu geben schuldig seyn, ein Gericht ein Eymer Wein, kein Gebäckel darbey, wer diesem anders thut, soll Einem Wohl W. Rath verfall fl 5 „ — desgleichen soll auch observiret werden in den Drittheils Behaußungen wenn sie vom Zweytheil abgerißen und anders wohin verkauft werden. —

Articulus 5.

Stirbt einer ehe denn er die Hauß Seeligkeit gegeben, sollen dessen Erben verpflicht seyn, der Ehrlichen Nachbahrschaft zu erlegen ufl . 5 „ — die aber, so von Ihren Eltern Haüßer geerbt, weilen sie die Gerechtigkeit, die ihre Eltern gehabt, mitgeerbet, sollen keine Hauß Seeligkeit zu geben schuldig seyn.

Articulus 6.

Welch Bürger oder Einwohner in einer andern Nachbahrschafft ein Hauß hatt, sol für die Nachbahrschaffts-Beschwerniß jährlich in die Nachbahrschafft erlegen ufl 1 *), die Weysen Den. 25. Die Auswelßigen ufl. 2 „ —

Articulus 7.

Welch Nachbahrschafft Lust hat ein Umgang als Nachbahrschafft zu halten, wird derselbigten freystehen, aber nicht in Exces und Ueberfluß der Speißen, sondern ein Gericht ohn Gebäckel, wer diesem anders thut, soll einem Ehrsamen Wohlweisen Rath verfallen ufl 5 „ — wer nicht gehen will, soll auf den Aschtag erlegen ufl 1 „ —

Articulus 8.

Dieweil auch in der Ehrlichen Nachbahrschafft Spiel und Kurzweill zugelassen wird zu gebrauchen, soll nach 9 Uhr des Abends kein Spiel geschehen, wer wieder dieses thut soll verfallen ein Eymer Wein.

Articulus 9.

Vom Weinschrotten soll diese modalitaet observiret und in acht genommen werden, von einem vierzigen Wein abzuschrotten soll man nehmen Den. 8, von einem großen Den. 16. und von diesem Geld sollen die so schrotten durch Jahr zu zweymahlen ein Ehrlich Malzeit halten.

---

*) ufl soll heißen Ungarisch Gulden zu 100 Denare.

Articulus 10.

Keinen Sedler so im Hauszinns wohnet, soll zugelaßen seyn ein eintzigen Wein auszuleuttgeben, es sey denn die Koff besichtiget von zwen Nachbahren, daß der Wein nicht hätt können in dem Faß behalten werden und dieses, im Fall es sich also verhält, soll dem W. Herrn Stad Hannen angezeigt werden und durch deßelben Zulaß und Vergänniß ausgeleuttgebet werden.

Articulus 11.

Es soll kein Nachbahr über den andern den Zeiger ausstecken, sondern soll ihm acht täge nachwarten und alsdenn seinen zeiger ausstechen des Weins achtel aber nicht in dem Kauff wie sein Nachbahr der den Zeiger abgenommen geben, sondern ein Pfennig theurer oder wollfeiler.

Articulus 12.

Alle Jahr soll der Nachbahrhann verpflicht seyn der Ehrlichen Nachbahrschafft vom getragnen Amt eine richtige Rechnung abzulegen.

Articulus 13.

Wenn das Nachbahrzeichen in die Nachbahrschafft umgeschickt wird und dasselbe von einem und dem andern nicht fortgetragen oder verdrehet werde, der solches thut, soll verfallen Den. 16. —

Articulus 14.

Welche nicht zur Leichen kombt, wenn das Zeichen umgeschickt wird, soll Straf verfallen Den. 16. Ob er schon mitgehet und nicht mit zurückkömmt.

Articulus 15.

Wenn ein gutter Herr aus der Nachbahrschaft seine Leiche wird begehren mit denen Nachbahren zum Begräbniß zutragen, so sollen die Jüngsten darzu verpflichtet

seyn, welchen nehmlich von den zwen Nachbahrhannen gebotten wird bey Straff Den. 50. der diesem anders thut. —

Articulus 16.

Welch Nachbahr eine Leiche tragen läßt, mit den Nachbahren soll von einer großen Leichen geben Ufl 1. von einer kleinen Den. 50. darvon sollen die Helffte der Nachbahrschaft, die andre Hälffte den Trägern zukommen.

Articulus 17.

Welcher ein frembde Nachbahrschafft seiner Leiche nachzufolgen bittet, soll derselbigen Nachbahrschafft erlegen Den. 50. —

Articulus 18.

So einem oder dem andern Nachbahr seines Frewels und übelen Verhältens wegen eine Straff aufferleget wird, die Straff aber aus Muthwillen und hämischer Verachtung auf bestimmte und ihm gesetzte Zeit nicht erleget würde noch sonsten der Ehrlichen Nachbahrschafft der Willen gesuchet, solcher soll so lang aus der Nachbahrschafft ausgeschloßen seyn oder toppelt Straf leyden.

Articulus 19.

Diejenigen Nachbahrschafften so Wasserflüß haben, soll dieselben in den alten Gränzen rein halten und bauen, über welches die Nachbahrhannen achtung geben sollen, welches im fall sie daß nicht thun werden, wird der W. H. Stadthann ein Auffsicht auf dieselbigen haben und nach Gebühr straffen.

Articulus 20.

Die Nachtshüten in den Nachbahrschafften soll ein jeder in eigner Persohn verpflicht seyn zu verrichten, wäre aber einer krank und könnte nicht Leibes oder des Gesichts-Schwachheit wegen die Nachtshutt verrichten,

derselbe soll sich bey Nachbahrhannen anmelden laßen und ihm vergönnet seyn einen Mann oder Knecht aber Lehrjungen in seine Stelle auf die Wacht zu schicken, welcher auswelzig ist soll der Nachbahrschafft erlegen Denare 5. —

Articulus 21.

Welch Nachbahr die Nachtshutt nicht versehen wird und nicht hütten und nach 8 Uhr sich beym Nachbahrhannen anzeigen oder vor 12 Uhr heimgehen, soll verfallen der Nachbahrschafft Den. 16. Hie sind ausgenommen Stadtreuter und Trabanten.

Articulus 22.

Welcher die Nachtshutt nicht fortsagen wird, sondern sie machen still stehn, soll vor jedweder Nacht verfallen Den. 16. desgleichen es mit den Sonntagigen Feyertägigenhütten unter der Predigt gehalten werden.

Articulus 23.

Der Nachbahrhann soll Macht haben wo die Nachtshutt verwahrloßet wird einen Nachbahr anzureden zu hütten, würde sich als denn jemand wiedersetzen und ungehorsam seyn, soll verfallen Den. 16.

Articulus 24.

Die Thorhütten sollen jeder Bürger in eigner Persohn verrichten, wer das nicht thut soll verfallen Einem Ehrsamen Wohl-Weisen Rath usl. 1. und sollen die so hütten fleißig Achtung geben, was vor frembde Leuth herein in die Stadt ziehen.

Articulus 25.

Wenn irgend in der Stadt Feuer ausgehet sollen die Zehend Leuth in den Nachbahrschafften also bald fertig seyn mit ihren Zehendschafften und das Drittetheil soll sambt einem Nachbahrhannen in der Gaßen daheim

Sorg tragen, die übrigen aber sollen dem Feuer zulauffen also daß das eine Drittheil Band Aakes*) und im Leiter und Feuerhacken, die andren aber Schäffer und Lederen Eymer mit sich bringen, was aber Zimmer-Leuth und Maurer seyn, die sollen sambtlichen Gesindtt so um ein Lohn arbeiten, also bald in eigner Persohn dem Feuer zulauffen. Viel Heu und Stroh herbringen soll nicht zugelassen werden.

Articulus 26.

Heu und Holtz soll niemand auf die Stuben legen, wie auch unter den freyen Himmel Schuverhen ohne Lattern herumer gehn oder Feuer unzugedeckt aus der Gaßen hohlen bey Straf Den. 50. —

Articulus 27.

Wenn die Stadt Thor zu seyn, soll niemanden zugelaßen seyn ein Büchsen Schuß zu thun, gleicher Gestalt sollen die Wirth den Frembden solches zu thun nicht gestatten bei Straff Den 50.

Articulus 28.

Die Feuerstellen sollen fleißig besichtiget werden, wo jemand sträflich befunden wird werden und etwas küllen**), soll erlegen Den. 50.

Articulus 29.

Zur Zeit des Windes soll niemand beichen oder groß Feuer machen. Sonderlich in welchem Nachbahrschafften viel Dielen Stuben (andre Lesart: Vielen Stuben) und Schindelen Tächer seyn bey Straf Den. 50.

---

*) Aakes im Dialekt für Aexte.

**) küllen ein Dialect für trinken, nahzu betrinken; auch in deutschen Dialecten, so gothisch gillo die Flasche. —

Articulus 30.

Dieweil gutte Sitten den Menschen zieren, so soll ein jeder Nachbahr der da Lust hat auf der ehrlichen Nachbahrschaft zugelaßenen Wirthschafft zu gehen, soll sich ehrbahr verhalten, jedermann nach Gebühr respectiren, vor unzüchtigen spöttischen und zum Zorn reizenden Worten, Tischkloppen Lügenstraffen Wein Verschütten, Wein Ausgeben und dergleichen grobben Sitten und unhofflichkeiten sich enthalten, wer unter diesen wieder eines sündiget soll verbüßen Den. 16.

Articulus 31.

Allerley allhie nicht bestimmte Wirthschafften als Brunnenmeister Mahl, Heimleiten sowohl vom Thor als aus der Zehndschafft, Nachbahrhannen Mahl sollen abgeschaft seyn bey Straf ufl 10. welche Einem Ehrsahmen Wohl W. Rath verfallen seyn. —

Articulus 32.

Alle andere Articull, welche altem löbl. und bißhero observirten nüzlichen Gebrauch nicht zuwider sind, hält Ein Ehrsamer Wollweiser Rath in vigore. Auch soll niemand sich unterstehn, daß in unsern beschloßenen Articulis etwaß zuzusetzen oder abzuziehn bey einer harten Straf und animadversion.

Actum Cibinii 4. Februarii Anno 1652*).

Ex Commissione Amplissimi Senatus
transscripti per me
Johannem Simonium mp.
Juratum Notarium.

---

*) Einzelne statutarische Bestimmungen dieser Zeit sind auch mitgetheilt in Fr. Schuler Libloy Siebenbürgischer Rechtsgeschichte II. Band, S. 382, und Theilungsartikel daselbst II. S. 405 ff. u. a. O., sowie in Seiwert's vorerwähnten Monografie.

VIII. Die von Alters gewöhnliche Capitulation des Comes der Sächsischen Nation und der Eid desselben vor der Nations-Universität.

I. Capitulation.

1. Der Herr Königsrichter soll alle Kirchen und Schulen ungeänderter augspurgischer Confession zugethann in regio fundo Saxonico unter seinen Schutz nehmen, auch bis auf den letzten Blutstropfen verfechten, damit die Ehre Gottes unter uns möge wohnen und die Religion.

2. Auch soll der Herr Königsrichter verpflichtet seyn Gericht und Gerechtigkeit zu handhaben, einer löblichen Universität Freyheit in allen Fällen unbrüchlich erhalten helfen, vertheidigen nach allen Vermögen, damit insgemein, wie auch insonderheit Jedem Gerichte und Gerechtigkeit wiederfahren möge zur Beförderung des gemeinen Besten.

3. Unsre sächsische Landrechte und Instituta sich bestens empfohlen seyn lassen und in allen Gerichtshändeln nach diesen vorgeschriebnen Regeln urtheilen und richten, daßelbe nicht beiseit legen, sondern selbige als ein erworbenes Kleinod durch Uebung so vieler Jahre her confirmiret halten, keinen Usum denselben zuwider aufbringen, noch aufbringen lassen.

4. Auch soll der Herr Königsrichter den Raths-Verwandten jeden sein Respect geben, wie auch der Hundert-Mannschaft, damit die Respublica durch Einigkeit möge blühen und wachsen.

5. Die Thüren der Richter sollen ungesperrt und offen stehen den Armen wie den Reichen und selbe sollen

einerley Eintritt und Zutritt haben und gleiche Audienz ihre Noth vorzubringen und Klagen zu führen, Halsangehende Sachen aber sollen vermöge unsres Landrechts sächsischer Nazion vor einen ehrsamen Rath ohne einiges vorhergehendes Deliberat gebracht werden, bishero conservirten Gebrauch nach.

6. Die Zunft- und Zechordnungen soll der Herr Königsrichter in vigore helfen erhalten und wider alle Stöhrer und Riegler vertheidigen. —

7. Wenn zwei aus einer ehrlichen Nachbarschaft sich mit einander veruneiniget, sollen die Herren Judices in geringen Sachen sie zurückweisen und vor die Zech und Nachbarschaft dirigiren. —

8. Auch soll der Herr Königsrichter gemeine Stadt- und Stuhl zugehörige Mittel, damit jedermann sie zu Friedens- und Kriegeszeiten gebrauchen könnte, auf keines Anhalt abgeben, abalieniren, vielweniger Stuhlsunterthanen, wie auch die, so auf einen adeligen Boden wohnen mit Frohndienst, als Schnitter Heumacher, Meder*) einem oder dem andern Adelichen anzuweisen sich beigehen.

9. Einem ehrsamen weisen Rath wie bisher inskünftige soll bevor behalten werden, die Macht und Gewalt gefänglich jemanden einzuziehen sine jure Dominorum Judicum.

10. Außerhalb der Sorgen, so Officio Comitis gehören, soll der Herr Königsrichter als das Haupt der sächsischen Nazion auch verpflichtet sein, sowohl hiesige Herren Mitoffizialen, als auch anderer Orte löbliche Universität mit Rath beizuspringen und mit guter Informazion, damit also durch mitgetheilte Kraft des Haupts die Comembra Corporis Universitatis mögen in gutem vigore erhalten werden.

---

*) Mäher.

11. Zur Verhütung unzeitiger Urtheilen und böser Nachrede soll der Herr Königsrichter publice gestehn, daß er zu diesem höchst wichtigen Amte durch rechtmäßige Mittel kommen und gelangt sei auch diese vorgeschriebene Conditiones cum sacramento fidei et juramento confirmiren.

II. Der Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, der heiligen unzertrennlichen Dreifaltigkeit, daß dieweil ich aus sonderlicher Gnade unsres gnädigen Herrn und Landesfürsten und eines ehrlichen und wohlweisen Raths samt der ehrsamen Gemeinde zum hochwichtigen Königsrichteramt allhier in der königlichen Hermannstadt erwählt worden, ich in allem meinem Vornehmen, Thun und Handeln mich befleißigen will, zuvörderst unserm gnädigen Herrn und Fürsten treu zu seyn, der ganzen löblichen sächsischen Nazion und Universität, wie auch dieser Stadt Ehr Nutzen und Gerechtigkeit suchen, die recht erkannte lutherische Lehre augspurgischer Confession, soviel nur möglich, salvis permanentibus constitutionibus regni befördern, alle Privilegia ernannter sächsischer Nazion, sie haben Namen, wie sie wollen, Kirchen, Schulen, Witwen und Waisen, schützen, die von einem ehrsamen und wohlweisen Rath und der ehrlichen Gemeinde unanimi consensu condirte Artikel annehmen und auch in meinem Richteramte, ohne Jemandes Ansehn, Freundschaft, Feindschaft, Haß, Neid, Nutzen oder Schaden, nicht anders, als nach unsern Statutis und Municipal-Rechten vorgehen und die causas litigantium, welchen meine Thüren offen stehen sollen zu jeder Zeit, den Armen sowohl als den Reichen decidiren und richten und im Fall ich etwas solches werde vernehmen, so gemeiner Stadt und der Universität Schaden oder Gefahr bringen möchte, solches einem wohlweisen

Rath und der ehrlichen Gemeinde nicht verhalten, sondern offenbaren will.

Also helfe mir Gott und das bittre Leiden unsres Erlösers und Seligmachers Jesu Christi.

IX. Neueste Constitutiones et Statuta Reipublicae Cibiniensis ab Ao 1698 *).

Wie solche von unsren Urahnen hergebracht, aus denen Archiven ausgezogen und dem, nach abermaliger glücklicher Vereinigung unsres lieben Vaterlandes der Glorwürdigen Königlichen Crone, Kaiser und Königlichen Regimente und allergnädigsten Diplomate confirmirt, so dann aus einmüthigen Rathschluß des gesammten Löbl. Stadt-Magistrats und Hundertmannschaft bei dem solenen Actu Electionis jedesmal abgelesen geordnet und beschlossen:

Demnach Geysa I. sowohl dieses Namens als auch christl. Herzog der Ungarn aus dem soviel hundertjährigen Fünsterniß des Barbarischen Heydenthums an das Licht des Christenthums getretten und von Seinem Land, Kriegs Leuten und Sich mehr im Feld als Tempel gezählt, so hat er aus sonderbahren Begierde die christl. Religion einzuführen verschiedene Teutschen aus Deutschland beruffen, wie denn auch sein Sohn der Sogenannte Sanctus Stefanus Apostolus und erste König der Ungarn einen deutschen Feldherrn Namens Vencellinus wieder die Rebellen und

*) vergl. Transsilvania No. 55: 1845 und No. 60—66: 1841, sowie über das Rechnungswesen der Vorzeit 1613 und 1644 in Transsilvania No. 77: 1845.

sonderlich ihren Rabelsführer wie auch halsstarrigen Beschützer des Heydenthumbs Cupam ausgesandt und sich Mittels ein Nürnbergischer Patricius Hermann seines Nahmens (von welchem unsre liebe Siebb. Hermannstadt, nach der Griechen Redensart Hermanopolis, von dem anfließenden Flus Sibin aber den Namen Cibinium führet) mit denen Gästen so ernenneten Königs Stefani Braut Giselam, eine Herzogin aus Bayern zum königl. Beylager begleitet — dieser Orthen eingefunden; darauf zwar hier und dort in dem ungar. Cron-Gebiethe (wozu auch ganz Siebenbürgen gehörte) sich Deutsche gesetzt, da aber mittler, biß auf Geysa des anderten Zeit durch verschieden Kriegs Flammen Land und Leute verwüstet, und denn endlich von erst bemeldeten König Geysa Secundo sowohl in, als mit denen benachbarten Länderen eine erwünschte Friedens-Ruhe gestifftet worden, so hat dieser Geysa die verwüstet und eine Zeithero Kriegshalber unbewohnete Oerter mit gewißen, und zwar nicht Barbarischen, sondern so in Freyen als Handwerks-Künsten (welche die Ungaren als Krieges-Männer nicht erlernet hatten) erfahren auch dem Christenthum ergebnen Leuten bewohnt zu machen getrachtet und also allerley Künstler und Hand Werks Leute aus dem römischen Reich, insonderheit aber aus Nieder-Sachsen zu Bewohnung des sog. fundi regii oder Königlichen Bodens beruffen mit versicherten Versprechungen Sie in Königlicher Freyheit als Freywillig gekommen und sehr angenehm und liebe Gäste mit vielen vortrefflichen Privilegien und praerogativen zu versehn und darinnen ewig so lange die Crone stehen würde zu erhalten — so seyn also darauff unsre lieben und seeligen Hoch-Eltern ins Land gekommen und auf dem Ihrer daher Ursprünglich sogen. Sächsischen Nation angewiesnen und eingeräumten Grund und Territorio (welcher in dem National privilegio des K. Andrae II. ausgestochen) Possession gemacht, sich auch nachgehends vermehret und im Lande weiter ausgebreitet und biß auf den heutigen

Tag von dem allgemeinen Vater der deutschen Thuiscone oder Teutone den deutschen Nahmen samt dem Geblüthe, Schrifft und Sprach — unsre Hauptstadt aber das Sächsische Wappen zweyer (zu des Churwappens Distinction umgekehrter) Schwerter als ein öffentliches adliges Kennzeichen unsres Freyen Herkommens auf ewig behalten und des auch adligen Geistes Proben den Glorwürdigen Königen zu Dienst und Nutzen zu mahlen wieder die Tartaren mit solchem Heldenmuthe gethan, daß in der National-Fahn Sie die unschätzbare Ehren Ueberschrifft: Ad retinendam coronam das ist zur Erhaltung der Cron bekommen und annoch bei allen National-Expeditionen gebrauchen; dieweilen auch zwischen den damaligen Ungern und unsern ins Land neugekommenen Eltern ein fast natürliches incomportement zu finden war, so wurde Ihnen von dem Allergnädigsten Könige das sehr nachdrückliche Reservatum Privilegialiter ertheilet, kraft dessen der gantze, der Königliche oder Sächsische National-Boden von einem und dem Sächsischen Volk, dargegen keinen Edelmann bewohnet, mithin der Sachsen-Wohnsitz aus der Gespannschaften Jurisdiction gänzlich ausgehoben und durch einen Comitem, nehmlich den Königsrichter zu Hermannstadt, als eine Hermannstädter Gespannschaft, welche Comitatus Cibiniensis in denen Privilegien genennet wird, verwaltet werden sollte, dahero denn auf unsern Boden die Adelichen praerogative obschon jemand beadelt wäre, nicht attendiret, die Edelleuthe zu keinem Häußer- oder andrer Grundstücke-Kauff gelaßen und wenn in einem Criminalcasu ein Edelmann auf unsren Grund in facto ertapt, nicht nach dem Ungrischen, sondern privilegirt Sächsisch-National-Rechten gerichtet wird. — Wie nun die von unsren Uhr Ahnen biß auff unsre Zeiten ererbt und behalten unschätzbahre Freiheiten Privilegien, Zechgerechtigkeiten auch ehrbar gut und nutzbare Gewohnheiten von Erben an Erben gebracht, die unvermischte Rein- und Einigkeit unsrer Nation erhalten und

alles Beginnen und Thun recht und ordentlich beschehen solle, ist, wie von unsren seeligen Vorfahrern uns hinterlaßen also aus denen hernach folgenden unsrer Politzey Regul und Richtschnur von jedermännlich bei der dem Allerhöchsten schuldigen Treu und wahren Evangelischen Glauben wohlzubemerken und darnach sich je und aller Wege zu richten:

Caput I^mum.

Von der Schuldigkeit der ganzen Republic und was die die Hoch-Edel G. N. F. W *) Herren Officiales samt Einem Ehrsammen W. W. **) Rath und Löbl. Communität zu beobachten haben:

1. Ist jedermänniglig Gott ein fromm und Religios — dem Lieben Nächsten ein redlich und friedfertiges — dann Sich Selbst ein keusch und nüchtern Leben schuldig und der sich nicht darnach hält, der ist keiner Ehren werth, soll auch zu keiner Ehr gelangen können.
2. Ihro Römisch-Kayser auch zu Ungaren Königlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herren Herren Soll ein jeder nach Innhalt des abgelegten homagii treu und seiner Obrigkeit gehorsam und unterthänig sein: die Bürden mit Geduld tragen und alles was dessen würdig der Obrigkeit ohne Verzug offenbahren.
3. Ein Jeder soll sich an Ein Allergnädigst Kayserliches Diploma, der National-Contractuum Beneficia, wie auch alte Privilegien Statuten Freythümer auch ernenntlich die Ehrl. Zechen und Zechgenossen an Ihre von Glorwürdigen Majestäten erhaltenen Setz Ordnungen, Articul, Prärogativen und angenommene auch approbirte Löbl. Gebräuche steiff und feste halten.

---

*) Gnaden Namhaft Fürsicht Weisen.
**) Wohl Weisen.

4. Dieweil die Einigkeit unsres Volkes nächst Gottes Providence die einzige Ursache ist, daß nach sovielen Stands Veränderungen unsre Nation gleichwohlen noch stehet dargegen da man uneinig gewesen (wie das Trauer Exempel zu Clausenburg zu sehn) man nicht allein die Einigkeit des Glaubens verlohren sondern gar von der Nation völlig hinweg gerißen worden, so soll, jedermänniglich darob seyn, daß die Indigenae oder bürgl. Land-Sassen von denen Advenis und Frembden wohl distinguiret und zu dem Ende die Matricul der einerseits Possessionirten, die nehmlich ihre eignen Häuser haben, andrerseits impossessionirten Bürger oder Sädler, so dann Separate der Advenarum oder Fremdlingen wohl und Fleißig conserviren.

5. Soll also niemand vor einen Bürger geachtet werden, er sey denn öffentlich bei der Markzahlung in das Register der Burger immatriculiret und hat Burgerrecht und Indigenat ohne weitre Special Vergünstigung der Hoch Edl. G. N. F. W. Herren Officialium samt Einem Ehrsammen Wohl Weisen Rath und Löbl. Communität niemand als eines gesetzten Hermannstädter Bürgers sein in einem reinen Ehebett gezeugtes Leibliches Kind, sowohl Männ- als Weiblichen Geschlechts. Fremde aus fremden Städten oder Ländern soll um das jus indigenatus gebührend anhalten und was Siebb. Deutsche aus den Sächsischen Stadt- und Stühlen seyn, wenn sie ihr ehrlich und deutsch Herkommen erweysen gegen Bezahlung eines Bürgergeldes nach Proportion des Vermögens angenommen; dargegen keine Leibeigenen, wenn sie gleich Sachsen von Geblüthe wären noch weniger aber undeutsche Nations Verwandten (als Ratzen, Wallachen, Winden, Croatten, Böhmen, Spanier, Franzosen, Wälsche, Pollaken, Unger, Moscoviten u. d. gl.) zu Bürgerrecht

und Indigenat gelaßen werden; es hätte denn die gantze Republic eine sonderbahre Nothdurft jemanden aus einem fremden Lande oder Nation Verstandes Geschicklichkeit, freyer und andrer Kunst halber als Medicos, Chirurgos, Procuratores, Stadt Reutter u. d. gl. auf und anzunehmen, wo es dann bei einer Löbl. Republic stehet, es sey absolute oder unter gewißen Bedingungen und Limitationen einen Fremden zu immatriculiren, welches aber sine gravi causa niehmalen, auch wenn es geschieht, absque praejudicio und consequentia geschehen soll. In maßen sich Niemand darmit, daß einer oder der andere aus Gutwilligkeit auf hoch und wichtige Bewegniße angenohmen worden, behelffen noch weniger es sey auf was Art und Weise als anders berührt, daß Jus indigenatus erlangen solle. Und bestehet hauptsächlich darinnen die Privilegirte unitas populi oder Ein- und Reinigkeit unsres Sächsischen Volkes, daß wir mit fremden Nationen unvermischt bleiben, darob steiff und fest zu halten: qui enim non utitur, abutitur. Salvo tamen honore Receptorum. Dann ein immatriculirter Secundum modos et conditiones incorporationis auch seines Rechts genießen und der in das Register Indigenarum Possessionatorum geschrieben wird einem andern gebohrnem Stadt-Kind gleich gehalten werden soll.

6. Ein Indigena Possessionatus oder Bürgerlich gesessner Land- und Sadt-Sass soll ein eignes Hauß und alle bürgerlichen Freyheiten der vornehmste mit dem geringsten gleich, auch alle Libertaet Wein zu schenken, Heu, Getraide, Haber, Honig Essig, Brot u. d. gl. zu verkaufen haben, jedoch soll und muß der schädliche Vorkauff verboten bleiben: und soll Niemanden frey seyn einen Wein in der Stadt zu kaufen noch weniger zu verkauffen, von welchem die

Gebühr bey dem Thor nicht bezahlt ist bey Verlust des Weins, worauff die Nachbarhannen sorgen sollen.

7. Ein Indigena non Possessionatus oder Bürgerlicher Sedler hat zwar freye Macht ein Hauß eigenthümlich zu kauffen, kann aber solange bis er nicht Haußgesessen, in Eine Löbl. Hundertmannschaft oder Ehrl. Weisen Rath nicht gezogen werden, es ist ihm auch der Weinschank verboten: es sey denn er habe es wegen Nichtsnützigkeit der Kuff, welche durch zwey Nachbahr bona fide besichtiget werden muß, von dem W. Herren Stadthannen gegen Bezahlung eines Gulden befreyet.

8. „Einem Advena oder Frembden ist kein Haus oder ander Grund-Stück zu kauffen frey noch Wein oder andre Victualien zu verkauffen: Sie werden auch zu keiner Tutorie oder Curatel gelaßen," sondern andre nächste Freunde, oder von Einem Ehrsamen Weisen Rath erkannte genugsam Bürgerlich gesessene Personen sollen die Tutel der Waysen, wie auch ihre Erbschafften Häußer und Mobilien verwalten; Und damit Ungleichheiten und Confusiones verhütet werden, so soll keiner Bürgerlich gesässner Person frey seyn ohne Vorwißen Eines Ehrsamen Wohlweisen Raths mit einer frembden — es sey männlich als weibliche Personen sich in die Ehe zu laßen bei ewigem Verlust des Bürgerrechts, sondern es soll Wohlgedachter Ehrsamer Weiser Rath erkennen, wenn man in die Stadt sogar auch nur vor einen Inwohner und in was Gestalt, Form und Weiß annehmen soll: es habe in der Stadt sich aufzuhalten Lust, wer immer wolle, so soll er sich zuvor bey Einem Löb. **Magistrate** anmelden und die Freyheit in der Stadt sich aufzuhalten erbitten. — Der hinwieder thut und sich heimlich und ohne Vorwißen Eines Ehrsamen Weisen Raths in ein

Ehegelöbniß einmischt und einläßt soll keiner Ehrlich Zech fähig seyn und niehmahlen weder sie noch ihre Kinder und Erben zu keynem Amte, es sey so gering als es wolle gelaßen sondern nach Gestalt der Verkuppelung gar zur Stadt hinaus und aus dem Stuel gewiesen werden.

9. Trifft es sich daß ein Advena oder Fremdling per testamentum oder anders von einem Indigena oder Burger etwas erben soll, so fallen Ihnen zwar die Mobilien in Substantia, die Häußer und andre Grund-Stück aber nur dem bloßen Werth nach, zu und soll solchen Falls einer Bürgerlichen Person verkauft werden.

10. Belangend die Häußer, welche mit der Stadt kleinen Ring Maur umfangen seyn, auf dem großen Ring, als nehmlich vom Priester Gäßlein anzufangen biß auf die Apoteken und Schloßer-Loch, darnach weiter jenseit der Schneider-Lauben continua Serie biß zum Lederer Loch bey dem kleinen Cziper Brunnen in der Reisper Gaßen, diese innerhalb gelegne Erde soll wie von Menschen Gedenken geachtet ist worden, hinführo auch allezeit für gemeine Erde gehalten, auch zur äußersten Noth der Stadt gebraucht werden, alsdenn sollen auch die aufgerichteten Ställe und Schoppen daselbst der Stadt Nothdurfft und Brauch weichen. Hier zwischen aber mögen die Haußherren solcher Häußer für sich ohne allen Zinnß solche gemeine Erde brauchen mit Thür und Thor zugethan halten, keine Schoppen und Roß Ställe halten, eine Klaffter oder zwei und nicht darüber Holtz alda halten, d[illegible]h alle Unsauberkeit und Gestank fleißig meiden.

11. Welche den Waßer-Fluß durch solche Erde oder Hoffe haben, sollen Achtung geben, daß das Waßer nicht verstopft werde, auf solches soll der Herr Stadt Hanne und Markt-Richter Achtung haben und die

nachläßigen Haußherren warnen und nach Proportion des Frevels und Unfleiß straffen. Und dieweil solche Häußer ziemlich zinnßträchtig seyn, so soll nicht von gemeiner Stadt daselbst auf obgedachter freyen Erde etwas von Häußern Cammeren oder Gewölbern gebauet werden damit nicht der Haußherren ihre Fenster Thor und Thür einfallendes Licht Eingang und Aussehn möge geschwächt und verstopft werden; Sondern ihre alt herkommene Gerechtigkeit ganz und gar unversehrt bleibe, gleichwie auch der gemeinen Erden beyder Theile ihre unterschiedlich Gerechtigkeit und Freythumb allezeit behalten werden soll und sollen also —

12. Was die sogenannten Gestumpelte Häußer betrifft, von denselbigen ist also gehandelt und beschloßen worden, daß solche Spatia und von altersher freygelaßene Erden auch künftiger Zeit frey und gemeine Erden bleiben soll, der Stadt Nothdurfft zu gut, Volk, Wacht, Geschütz, Rüstung und dergleichen allda im trockenen zu halten und niederzulegen. Und soll ernstlich verbothen seyn jedem Hausherrn so solches gestümpelte Hauß inne hat, und besitzt, solch Freythumb und Platz oder ledige Erde zu verbauen oder versperren mit keinerley Gestalt oder Schein, sondern sollen allezeit frey und offen seyn.

13. Zur Zeit der gewöhnlichen Jahr-Märkte, so sie selbst die Haußherrn, wie bishero gehalten ist worden, daselbst für ihren eignen Hauß-Fenstern, Thor und Thüren, Gewölbsladen, Kellers Hälße und Eingängen fremd oder einheimischen Kauff-Leuten, Kramer oder Handwerker zulaßen und daselbst etliche Tage will laßen feil haben, so mögen sie es thun um ziemliche Nutzung und leidliche Ergötzung, dargegen aber sollen die Haußherren bedacht seyn, daß sie die Erde oder paviment solches Freythumbs allezeit eben gleich und gantz und an gewöhnlichen Orten mit ziegel,

Steinen oder Brettern bedeckt und geflastert sollen halten und für und für erhalten. Darzu auch alles Kerschel, Unsauberkeit und Gestank von dannen wegschaffen, auf welches der Herr Stadt Hann und Markt-Richter fleißig acht geben sollen, daß welcher Haußherr solchem nicht nachkommt und zum ersten und andertmahl gewarnet ist, soll zum drittenmahl gestrafft werden mit einem Gulden.

14. Erdstammen vor Brennholtz zu fällen ist verbothen mit 9 fl, in dem jungen Wald aber und Bongarder Busch ist gar kein Holtz zu fällen erlaubet bei 12 fl Straf, das Holtz aber welches im Wald von Wind und Schnee niederfällt soll man jährlich in die Klaffter machen laßen und auf das Rath-Hauß führen und auf dem Thurn gebrauchen und wenn etwa Gäste zur Stadt kommen.

15. Es wird ernstlich verbothen die Teich oder Weyher und die Stadt zu Wießen Erb zu machen, sondern es soll ein jeder schuldig seyn, dieselbe auszuputzen, Rinnen legen zu laßen und mit Waßer zu versehn oder aber Sumpen und Morast daraus werden zu laßen bei Verlust des Erbes, welches Ein Löbl. Magistrat denen geben soll, so es aufbauen wollen oder können.

16. Auf Stadt Hattert sollen keine Schaffherden, sie sey auch wem sie wolle, zu weyden gelitten werden.

17. Vor der Stadt ist niemanden frey etwas, was dem Markt zugeführet wird, zu kauffen; Griechen und andre Frembde aber sollen wann sie etwas es sey vor Mund-Kost oder Fourage von Nöthen haben in der Stadt und von den Stadt Leuten erkaufen und die hierwieder handeln nach Gestalt des Frevels gestrafft werden.

18. In gemeinen Stadt- und Zech-Haußern ist ohne Erlaubniß Eines Ehrsamen Weisen Raths keiner Privat-Person einen Zeiger auszustechen frei, bei Verlust der Waar.

19. Zins und Tax sollen von Einem ganzen Löbl. Magistrat und Communität angeschlagen; die Markzahlung aber von Einem Löbl. Magistrat wie auch den Eltesten von Einer Löbl. Hundertmannschafft mit Zuziehung der Nachbarhannen ohnpartheiisch verrichtet werden.

20. Die Hochzeit- und Leichen-Ordnung soll nach den gedruckten Artikuln, die Feuerordnung aber nach der mündlich gethanen Tradition immer und fleißig observiert werden.

21. Das die unsrige bürgerl. Sächsische Handelsleute vor Frembden groß praerogativen haben ist noch aus denen Privilegien, welche heut zu Tage vorhanden, genugsam zu ersehen und nicht zu vergeßen wohero denn ganz klar zu wißen, wie die Griechen und andre Frembde Kauffleute ad tempus auch so weit und wie man will toleriret und gelitten werden und müssen die Frembde den Einheimischen, wann sie die Stadt mit Waaren genüglich zu versehen und in gleich billigem Preiß zu geben sich unterstehen, weichen; und soll kein Stadtmann sich mit einem Frembden vergesellen: mit ihm zu handeln noch Geld auf halbem Gewinn oder Verlust ausleyhen bei Straff des Provincial Poen Falls.

22. Alle Jahre sollen alle diejenigen, so öffentl. Aemter verwaltet und zwar zu Kriegeszeiten vor denen Winter Monaten; zu friedens Zeiten aber alsbald nach Weynachten von ihren Amts-Verwaltungen richtige Rechnung geben, darauf auch die Amts-Erwählung so es immer möglich ohne Aufschub erfolgen.

23. Dem heiligen Werke der Erwählung praesidirt der N. W. H. Königsrichter im Beyseyn des Weisen Herren Hundert-Mann Wortmannes und vier ältesten Zechmeister der großen Zechen und des Herrn Notarii Amt die Stimmen ordentlich zu notiren und hat der Herr Königsrichter sieben; der H. Notarius

zwey, der H. Hundertmann Wortmann auch zwey die übrigen alle durch und durch eine Stimme, so dann potiora vota concludunt.

24. Weil die Stimmen frey so soll sich niemand, er möge seyn wer er wolle unterstehn jemanden zu corrumpiren: und ist bei dessen Erwählung zu einem Amte, der noch keinmahl drinnen gewesen ist, wohl Achtung zu geben, damit er tüchtig sey das Amt zu verwalten, dann nach Inhalt der Rechte dem so ein Ehrenamt getragen nicht hernachmals ein geschäfftig oder Bürdenamt auferleget werden soll, darum sollen auch in der Erwählung auch gewiße Grad und Ordnungen gehalten werden, also daß jene so die höchsten Aemter verwaltet haben nicht zu niedrigen noch geringen gezogen werden: Die aber, die geringere als Bürdenämter getragen, mögen wohl zu höhern geruffen werden: wie solches von Wort zu Wort aus unsren Statuten Lib. I. Tit. I. §. 2 her überschrieben.

25. Das Jus und Recht die H. Stadtpfarrer, Stadtprediger zu erwählen und zu berufen stehet bey Einem ganzen Ehrsamen Weisen Rath und der Löbl. Communität.

Caput II-dum.

Von der Schuldigkeit der N: V. W.*) Herren Officialium und ganzen Ehrs. W. W.*) Raths.

26. Dieweil eine christl. Obrigkeit Custos Sacrorum und des reinen Gottes Dienst von Gott gesetzet ist, so soll sie fleißig Acht haben, damit in der Gottes Lehre und christlichen Kirche alles nach der Ermah-

*) Namhaft Vorsichts Weisen.
**) Wohl Weisen.

nung Sct. Pauli sein und ordentlich zugehe und frembde Lehre, weder öffentlich noch verblumet gelehrt werde, so ist sie auch eine Hüterin der Löbl. Kirchengebräuche und soll dieselben Hand zu haben schuldig sein.

27. Gleich wie der hiesige Stadt Magistrat ein magistratus Metropolitanus ist, also soll er sich das Aufnehmen der gantzen Nation und in specie unsrer Hauptstadt Hermannstadt recommendieret seyn lassen; ein Allergnädigst Kaiserliches Diploma, die beneficia der National Contract Privilegien*) alte nützlich und löbliche Gebräuche und Ordnungen aufrecht und ohne reflexion auf Gunst oder Ungunst, so zu Hauße, als bei denen Landtagen und Conventibus eifrigst zu handhaben, die Senatus consulta zu Nützen und Frommen der lieben Burgerschafft richten und exequiren Recht und Gericht nach Innhalt unsrer Statuten gewissenhaft sprechen, auf Pupillen und Weysen ein sonderbahres Aug haben und sie versorgen, die aedificia publica so viel als möglich in gutem Bau erhalten und was immer der Societät Besten ersonnen werden kann fleißig thun und laßen.

28. Demnach die Städte in Siebenbürgen aus Handwerksleuten mehristens bestehen, so solle eine fromme Obrigkeit jeder Zeit dahin trachten damit die Zech-Leuten in ihren alten Freythume manuteniret und erhalten; hingegen aber die Stöhrer in der Stadt und Stuele Jurisdiction abgeschaft werden nicht weniger in Szilist und Talmatscher Stuel zumahlen da eine oder mehr Zechen auch auf Edelboden den

*) Diploma Leopoldinum, Accorda ꝛc., s. Teutsch Sachsengeschichte S. 627, meine Rechtsgeschichte S. 75 und meine Uebersetzung in dieser laufenden Ausgabe siebenbürgischer Landes-Gesetze: „wichtigste Verfassungsgrund-Gesetze“ S. 76 ꝛc.

Stöhrern wehren zu können privilegiret seyn. Ne turpiter Doctorem ipsum culpare darguat.

29. Der gesammte innere Senatus soll den äußern oder Eine Löbl. Hundertmannstadt gebührend respectiren.

30. In Bestellung der vacirenden Stellen in einem Ehrsam W. W. Rath und Notariats soll ein Löbl. Magistrat keine Zeit verlieren sondern — wann sonsten die Herren Officiales und Amplissimus Senatus beysammen und nicht durch einen Landtag oder andre Expedition distrahieret ist, sobald einer von E. W. W. Rath stirbt den nächsten Sonnabend darauf die Stelle ersetzet werden Und wie:

31. In allen Promotionibus die Capacitaet und Tüchtigkeit vor allen andern Respectibus zu attendiren ist; also sollen nach den uhralten Constitutionibus, auch wohlgeordneten Polizey-Ordnungen Väter und Söhne, rechte Schwiegerväter, Eydam, Schwäger, Brüder und gar zu nahe Bluts-Verwandten in Einem Ehrsamen W. W. Rath bey einander zu sitzen nicht, sogar auch nach Ableben der Person, wodurch die Schwägerschafft gestifftet soll kein rechter Schwager, er wäre denn allen andern an Verstand und Geschicklichkeit weit überlegen in E. E. W. W. Rath eingezogen werden; die Notariats-Stelle wird einer Raths-Stelle gleich geachtet.

32. Die Obrigkeits und Magistrats Personen sollen alle Hülf und Rathsbedürfftigen gerne vorlaßen verhören und ihnen an Handen gehn.

33. Medicos, Apotheker, Porcolab, Hopner, Secretarios, Amanuenses, Marktrichter, Spitals-Väter, Theil-Herren, Zuschließer, Procuratores, Kertzer-Spane, Stadtreuter, Trabanten Thorhüter u. d. gl. stehet bey Einem Amplissimo Senatu zu bestellen. —

34. Sollten die Herren Officiales Supremi und E. E. W. W. Rath, daß der ungegründete Wochen-Markt zu Heltau niemahlen aufkomme, fleißig sorgen. —

35. Den Victum gratuitum oder Gaszdalkodás sollen die N. W. HE. Officiales und Ampliss. Senatus nach Inhalt des 18 Eines Allergnädigsten Kayserl. Diplomatis je mehr und mehr und gar gänzlich abschaffen; Postpferde und Vorspann außer Kayserlicher unumgänglich thuender Dienste niemanden geben, sogar Edelleute und andre Fremde, wenn sie in die Stadt kommen auf den Gast-Hoff und nicht in Burgers Häußer logieren es sey denn es käme in publicis negotiis eine benahmte vornehme Person, wobey pro discretione ein obrist-Amt Herr zu dispensiren wird geruhen.

36. Die Honoraria kosten viel, wir aber seyn arm, wann indem auch einem etwas, dem andern aber nichts gibt so giebt es consequentien und Aergernüße, derowegen soll Eine Löbl. Obrigkeit entweder gar nicht oder da es gar wohl angelegt und da es auch weißlich mäßig Geschenke anwenden.

37. Wann Edelleute zum Bauen oder Feld-Arbeiter aus dem Stuel umsonst begehren, so soll ihnen solches abgeschlagen werden, damit es in keinen Mißbrauch kommen und der 18. Articul des Kayserl. Diploma wohl observieret werden.

38. Die Uebertretter der Senatus Consultorum soll Ein Ampl. Senatus mit Consens der N. F. W. Herren Officialium der Billigkeit gemäß abstraffen und in den Bestraffungen mehr den gelindern als strengen Weg gehen; auch die Proportion des Vermögens weislich und christl. erwegen, indem Einem Wohlhabenden 100 Ufl. als einem Armen 1 fl. zu verliehren geringert fället, die Strafen also mehr zum Schrecken als eignen Nutzen attemperiert werden müßen. Strictum enim jus, saepe lata injuria. —

Caput III-tium.

Von der Schuldigkeit und Praerogativ der 4 N. W. Weysen Herren Amtsherren.

39. Die Sallaria und Accidentia welche die N. W. W. Herren Officiales und Senatus Ampl. von Altersher gehabt und wie sie theils in denen Regiestern zu finden, theils auch wegen ein und anderer Handlangung separate protokollieret, sollen sie gebrauchen, weiter aber nicht greiffen.

40. Dem HE. Officialibus gebühret die Inspection der Republic nach eines jeden Amtes Eigenschaft. Sie viere zusammen aber haben das Jus nach der Election Einem Amplissimo Senatu die übrigen Officia, wie solche einer und der andre zu verwalten vor tüchtig bestanden wird, aufzutragen. Wo dannach habendus aetatis Senatoriae Respectus und muß ohne erhebliche Ursach einem Inferiori nicht zu Kürze eines Senioris ein Amt gegeben werden. —

Caput IV-tum.

Von der Schuldigkeit und praerogativen der zweyen obristen Amtsherren.

41. Aus beyden obristen Amtsherren bestehet sowohl Einer Löblichen Universität als der Stadt Hermannstadt Duumvirat, darummen sie beyde das Bleiben und Nutzen der gantzen Nation, wie auch unsrer Stadt eyfrich zu suchen und allem Uebel und Praejudiz vernünftig zu begegnen haubtsächlich schuldig und verbunden seyn. Darummen es von nöthen, daß Sie sich miteinander wohl comportieren Einer den Andern gebührend als seinen Collegam respectire; auch keine National und zwar einige Gravamen und Beschwerniß nach sich

ziehende Sach Einer ohne Vorbewußt und Consens des andern vornehme und thue, gestalten solches die Eigenschafft des Duumvirats erfordert. Und ist
42. Nicht ohngefähr, sondern eben deswegen von Alters her so receptieret, daß in der Stadt Ein N. W. W. HE. Burgermeister, außer der Stadt aber Ein N. W. W. HE. Königsrichter die praecedenz hat, damit daraus wer dem Grad und Rang nach mehr und höher sey, gleichsam zweifelhaft gemacht und beyde vor gleich hoch als Duumviri angesehn und gehalten werden mögen. Welcher Löbl. Gebrauch auch ungeändert seyn und behalten werden soll, in maßen hierinnen die praerogativa Metropolitana und Provincialis ganz klar gezeiget wird. Jedoch sollen beyde Aemter, als deren Eines specialiter auf das Oeconomicum, das andre auf das Justitz-Wesen siehet, unconfundieret und distinguiret bleiben.
43. In die Landtäge sollen so es immer möglich Sie beyde sich einfinden.
44. Ein N. W. Herr Burgermeister hat die Macht in des N. W. HE. Königsrichter, dieser ingleichen in jenes seine Fehler zu sehen, welches die Ordnung bringt, damit nicht einer oder der andre sich gantz außer aller Dependenz zu seyn vermeyne. Wie dann auch im Fall eines gerichtl. Prozesses ein HE. Königsrichter assidente toto Senatu des HE. Burgermeisters sein Richter und Instantz ingleichen Ein HE. Burgermeister Senatu Similiter toto Assessore des HE. Königsrichter sein Richter und Instanz ist und bleiben soll. Beyde aber zusammen Assessore Amplissimo Domino Sedis Judice als Incl. Loci Judicatus Membro der W. Herren vom Rath ihr Instanz seyn und zwar der Herr Burgermeister, weil er ein Meister der Bürger oder Rath-Herren, welche nicht bloße Stadt-Burger

sondern nach Privilegien Senatores Provinciales seyn, die zwey Herren Richter aber, weil sie das ordentl. Gericht der Stadt seyn: und verrichtet die Citation der HE. Hopner, die Appellation aber gehet an Einen Amplissimum Senatum und also weiter. —

45. Ein Casus Senatoris, welcher eine Degredation nach sich ziehen kann soll in vollem Sitz Eines Löbl. Magistrats erörtert und decidirt werden. —

46. Beyde oberste Amts-Herren exercieren das Jus Patronatus in Bestellung der vacirenden Parochien, Stadt Diaconat, Lectorat, Cantorat, Collaboratur und deren Dienste, welche sie uhraltem Brauch nach mit dem Ven. Domino Pastore et Ven. Capituli Decano zu bestellen haben, welche Sie wie bemeldt mit dem Vener. Domino Pastore mit tüchtigen Subjecten zu bestellen schuldig und verbunden seyn sollen, damit Kirch' und Schuel wohl erbauet und die Schuljugend durch der Praeceptorum Ignorantz nicht versäumet werde. — Wie sie dann als Supremi Inspectores auf Kirch' und Schule ein wachsames Aug zu haben schuldig seyn. —

47. Gleich theilen sie aus der bis auf den heutigen Tag bekandten Praxi einkommende gewiße Zehenden und Arrenden Item Schaaf und s. v. Schweins Mauth im Tallmischer Stuel, wie auch die Birsagien daselbst, ingleichen haben Sie in eben dem Stuel die Mühler und Mühlen, daher Sie die Proventus ablösen und haben beyde zusammen die Macht die Mülers daselbst zu bestellen und das Hermannstadt eine Special praetension am Tallmischer Stuel ist nicht zu vergessen daß im J. 1539 von Stephan Maylád Wayden in Siebenbürgen mit 2000 fl. ingleichen als der Herzog von Lothringen Höchstseligen Andenkens in's Land gekommen die Stadt vor be-

deuteten Stuel [12]/m fl. bezahlt und also diesen Stuel pro hypotheca inne hat. —

48. Auch constituiren Sie beyde ein Judicium, wohin die aus Tallmatser Stuel von dem Porcolaben appellirende Casus transmittirt werden.

Caput V^tum.

Von der Schuldigkeit und praerogativen des N. V. W. H. Bürgermeisters in Specie.

49. Wie das Consulat ein Officium Politico-Oeconomicum ist und aus guter Rechnung gute Wirthschaft bestehet, also soll der HE. Consul jährlich de omnibus perceptis et Erogatis sowohl Einer Löbl. Universität und Ampl. Dnorum Septem Judicum als auch von der Stadt- und Stuhls-Einnahme und Ausgaben der Republic richtige Rechenschaft geben, und damit solches umsoviel richtiger bestehe, so soll:

50. Ein HE. Burgermeister ordentl. Regesta halten, worein von Tag zu Tag Er durch den HE. Notarium und Amanuenses die Einnahm' und Ausgaben tragen lassen soll. Auch weil er

51. Eben der obriste Inspector des Wirthschaft-Wesens ist, so soll Er auf alle Officialia Oeconomica Inspection zu haben schuldig seyn. Auch nicht weniger

52. ist der Herr Consul aller Stadt Sallaristen, wie auch Nachtsgrassanten und Reschinarer ihr Richter und soll Er die Sallaristen juriret halten und sie nach den Statuten richten. So hat er auch die von Reussen, Sittwe, Volkats, Groß- und Klein-Probstdorff und Rakovicza apellirende Casus zu erörtern.

53. Die Anlagen im Stuel soll Ein Herr Consul nach Proportion des Vermögens und Standes anordnen und von Einem Ampliss Senatu ratificieren lassen.

54. Ist ein Herr Consul in Einer Löbl. Universität *) und Ampls. Senatus Session der Praeses, darum sein Amt ist die Sachen zu proponiren, zu Discursen Anlaß zu geben, die vota ordentlich einzunehmen, sodann wann secunda potiora vota ein Conclusum geschieht, solches dem, dem ein Conclusum zu exequiren zukommt auftragen und anzubefehlen, oder wenn es sein Amt anbetrifft, selbst fleißig zu exequiren.

55. Wann Eine Löbl. Communität convocieret werden soll, so soll der HE. Consul dem Hundertmann-Wortmann Tag zuvor von der abhandelnden Materie informieren, damit ehe Eine Löbl. Communität in die Rathstuben hineintritt, sie sich untereinander vernehmen und desto füglicher zu Sachen reden können.

56. Die Cursus in Eine Löbl. Universität zu expedieren ist eines HE. Consuls Beruf: communicato tamen conceptu Domino Judici Regio.

57. Gebühret die Inspection der Bürgerlichen Nachts- und Thor-Wachten dem HE. Consuli. —

58. Neben seinem Sallario ordinario und den Ihm und dem HE. Königsrichter gleich wie ob berührt, gebührenden Proventibus hat HE. Consul allein die Schaaff- und Schweins-Maut zu Reschinar wie auch die Birsagien daher und gebühret die Hammersdorfer Zehntquart auch dem HE. Burgermeister allein. —

59. Den Reschinarern soll so lange der HE. Consul ihnen (jedoch in billigem Preiß) Wein zu leikewen zu geben hat von keinem andern — auch wenn Er keinen geben will oder kann, außer des Stuels

---

*) bis 1796 wo diese Provinzialbürgermeisterstelle aufgehoben wurde und fortan der Comes in der Universität präsidirte; doch blieb der Hermannstädter Bürgermeister dessen Stellvertreter oder der erste Hermannstädter Deputirte.

keinen Wein zu kauffen erlaubt seyn. Auch seyn sie dem HE. Consuli Mäder und Handreichung bei seiner Oekonomie schuldig, doch muß auch darinfals ein moderamen observieret werden, damit sie auch der Stadt zu gut mögen arbeiten können.

60. Pflüge und Schnitter soll Er aus dem Tallmischer Stuel haben.

61. Soll der HE. Consul den Reschinareren nicht gestatten, über die ihnen von Alters her assignierten Terminos, als wo vor Zeiten der junge Wald gewendet und von Mittag gegen Mitternacht der Graben von einem Berg herunter durch das Thal nebst der Mühlen über den andern Berg gegen Mitternacht gehet, gegen die Stadt zu kommen und auff Stadthattert zwischen denen Burgern Eigenthümer zu besitzen, wie dann gegen Reschinar zu jenseits des Grabens der Fundus Juris Consularis — dießeits aber des Grabens gegen der Stadt zu, gehöret für das Löbl. Judicat. —

Caput VI-tum.

Von der Schuldigkeit und praerogativen des N. V. W. HE. Königsrichters in specie.

62. Ein HE. Königsrichter soll bey Antrettung seines Amts aufs neue juriert werden und sich Gott, der Augsburgischen Confession gesammter Sächsischer Nation und Stadt Hermannstadt, wie auch zur Handhabung Eines allergnädigsten Diplomatis der National-Contract Beneficien und aller so Gemeyn als Zech-Privilegien Gerechtigkeiten guten Gebrauch und Ordnungen kräfftigklich verbinden. —

63. Ein Hermannstädter HE. Königsrichter ist zugleich der ganzen Sächsischen Nation ihr Comes, welcher der Stadt Hermannstadt tanquam Metropoleos ihr Reservatum ist; inmaßen so oft die Glorwürdige

Könige des Comitis Nationalis in den Privilegien gedenken, so nennen Sie ihn indiscriminatim auch einen Königsrichter zu Hermannstadt, welcher von Einer Löbl. Communität erwehlt von Königl. Majestät confirmiret und Comes Cibiniensis genennet werden soll.

64. Auf das Justizwesen in der ganzen Nation soll er tanquam Comes fleißige Inspection haben, auch selbst nach unsren Statuten Gewißenhaftig und recht richten. —

65. Die Expeditiones in Politicis et Justitiariis liegen dem HE. Königsrichter ob — in gravioribus causis soll er ohne Zuziehung des N. W. HE. Stuhlsrichters kein Recht sprechen denn Sie beyde machen Ein Löbl. Judicat.

66. Die Causae Ecclesiasticae und Matrimoniales seynd an das Consistorium zu remittieren, jedoch kein Criminal-Casus ad dijudicandum dem Geistl. Gerichte zu gestatten. —

67. Die Birsagien aus der Stadt — exceptis qui Jurisdictioni Domini Consulis subsunt — und Stuel bleiben den beyden HE. Judices und gebühret das Zweytheil dem HE. Königsrichter; das Dridtheil aber dem Stuhlsrichter wie sie dann auch von denen Wallachen aus dem Stuel die Schaaff- und Schweins-Mauth auf gleiche Weise theilen. —

68. Wann ein Casus appellieret wird, so sollen die HE. Judices, nachdem sie die nöthige Relation gethan, abtretten und so dann Ein Ampl. Senatus das Urtheil Fällen und in Ihrer Gegenwahrt als dann sprechen.

69. In den Erwählungs-Actibus soll der HE. Königsrichter als praeses weder heimlich noch öffentlich die libera vota zu hindern trachten, sondern jeden frey votiren laßen. —

70. Auch weil Ein HE. Königsrichter vi Diplomatis immer ein Mitglied Eines Hoch Löbl. Gubernii ist, so soll er daselbst der Nation Stadt- und Stuhls-Wohlfahrt vernünftig auch treu und eyfrich ohne Scheu und Partialitaet procurieren, dargegen man Ihm auch redlich zu stehen schuldig seyn wird.

71. Er ist auch privilegirter Reambulator Territoriorum in fundo Regio.

72. Neben Seinem Salario ordinario und dem Ihm und dem HE. Burgermeister gleichwie auch denen mit dem HE. Stuhlsrichter berührter Gestalt theilenden Proventibus, gebühret auch dem HE. Königsrichter allein der Reuszner und Tallmischer Zehnden. —

73. Weil das Weinleikeb im Tallmischer Stuel der Stadt nicht praejudicirt, so wird es nicht gewehret und hat der HE. Königsrichter: Pflüge Schnitter Arbeiter im Weingarten und Handlanger aus Tallmischer Stuel. Wo Er aber und wie viel Mäder, Drescher und Wägen nehmen solle ist aus dem Protocoll zu ersehen, worüber Er nicht greiffen soll. —

Caput VII-tum

Von der Schuldigkeit des V. W. HE. Stuhlsrichter.

74. Was zu Handhab und Verwaltung des Justizwesens dem HE. Königsrichter zu thun und zu laßen gebühret, dazu ist ein HE. Stuhlsrichter auch obliegeret und verbunden. Dieweilen sie beyde ein Judicium formierem. Dahero denn

75. Gleichwie in casibus gravioribus ein HE. Königsrichter ohne des HE. Stuhlsrichter kein Recht sprechen soll, also kann und soll um so viel weniger ein HE. Stuhlsrichter ohne des HE. König-Richters importanten Casum vornehmen noch decidieren. —

Caput VIII·vum.

Von der Schuldigkeit des HE. Stadthannen und andren Beamten.

76. Eines HE. Stadthannen Dienst und Schuldigkeit ist, die Groß- und Klein-Ring, auch alle Stadt-Gassen, Thor, Mühlen, Wege, Stege, Brunnen und Brucken rein und sauber auch in gutem Bau zu erhalten, auf dem Stadthattert, Jungen Wald, Bongarder Busch, Stadtfelder, Ackerländer, Wiesen und alles was gemeyner Stadt zugehörig fleißig zu besorgen und obwohlen —

77. Die HE. Marktrichters und Feldschützen seine Instrumenta und Handlanger seynd und diese ihre Dependentz von ihm haben so heißt es doch: Oculus Domini saginat Equum. Darummen Ein HE. Stadt-Hann auch selbst zu sehn was zu thun sey und sich nicht einzig und allein auf seine Subordinierte verlaßen soll. —

78. Mit der Ihm anvertrauten Wirthschafft Einnahm und Ausgaben soll er umgehn als ein guter Hauswirth, damit keine unnöthige Kost gemacht, der Sachen Wehrt und Arbeiter-Lohn nicht gesteigert, sondern soviel als möglich gesparret werde, dahinn denn hauptsächlich dienet daß er

79. Nichts ausgebe noch machen laße — es sey Ihm denn von denen N. V. W. HE. Officialibus Supremis anbefohlen, dahero Er dann:

80. Von allen seinen Einnahm und Ausgaben ordentlich und richtige Rechnung thun soll und wie alles was in seiner Verwaltung es sey von Geld oder Geldeswerth gestanden, administrieret werden klar und deutlich zeigen und wann er etwas ausgiebt, ob es auch wohl des Geldes werht sey wohl zu schauen soll. —

81. Der HE. Marktrichter soll um alle Wirthschaft wißen und dem HE. Stadthannen täglich an Händen stehen, auch zur rechten Zeit, da ein und das andre bequem und wohlfeil zu bekommen zu Rathschaffen. —

82. Die Herren Szelister Richter, sollen in dem Szelistier Stuel Recht und Gerechtigkeit befördern, gute Ordnungk in denen Anlagen nach Proportion des Vermögens der Leuthe halten und auf alle Weyse Sorge tragen, damit die Szelister Stuhls-Dörfer und Leute conservieret bleiben mögen: benenntlich in gravioribus sich bey denen N. V. W. HE. Supremis Officialibus Raths erholen. —

83. Der HE. Kirchen Vater soll auf Kirchen und Schule, damit sie im Bau erhalten werden, nicht weniger auch auf die bewegl: Kirchen-Güter, Kleidungen, Argenterien, Deposita, Legata und Baarschafften fleißige Sorge tragen: alles protocolliert bey sich halten und ofte durchsehen, das zu mahlen, da jemanden aus der Kirchen-Cassa etwas vorgestreckt werden, zu gebührender Zeit wieder eincassieret werde. —

84. Der HE. Kirchen-Vater soll zu eines Jahres Besoldung 100 fl. haben und bey Vergebung der Stellen in der Kirchen die Personen distinguiren und alles, was unter wes Nahmen es immer bestehe eine Stelle zu überkommen Ihnen bezahlt wird in seiner Rechnung in den Empfang bringen, damit alles, was bey der Stellen-Lößung gesammelt werden kann der Kirchen zum Nutzen angedeyhn. —

85. Die Herren Divisores sollen in denen Theilungen den Statuten gemäß verfahren, Witwen und Waysen christlich ansehn, sie besorgen unpassionirt und uninteressiert jedem das Seinige zu ertheilen, durch den Schreiber sauber Protocolla und Inventaria halten laßen auch in gravioribus an die N. W. HE. Officiales Supremo recurrieren oder da in

der Theilung eine Sache nicht zu vergleichen wäre die Partheyen an Ein Löbl. Judicat verweisen. —

86. Der HE. Judex septem Pagorum soll in denen ihm anvertrauten Dörfern sich die Justiz und Gerechtigkeit anbefohlen seyn laßen; Statutenmäßig judicieren und in schweren Casibus sich eines Raths bey denen N. V. W. HE. Officialibus Supremis erhohlen.

87. Die HE. Almosen- und Spitals- wie auch Waag- und Zehend-Verwalter, sollen eben so als der Stadthann auf alle Einnahm und Ausgaben fleißige Sorge tragen und von aller ihrer Verwaltung fleißig und richtig Rechnung thun. —

88. Der Bauherr falls ein extraordinari Bau ihm anvertraut würde soll achtung geben, daß die Materialien zur rechten Zeit zusammengeschafft und conserviert werden, die Arbeiter aber ihre Tag und andre Werke frisch und hurtig verrichten mögen. —

89. Das Stadt-Magazin soll sauber und rein gehalten, die liefernde befördert in der Vermäßung gerecht verfahren und von aller Einnahm und Ausgab ordentliche Rechnung gethan werden.

90. Der Kupferhammerschmied soll von seinem Herrn Inspectore fleißig angehalten werden alle dem Publico gebührenden Gefälle, es sey von Kupfer oder Eisen Schmieden ohne Vervortheilung zu bezahlen, welche der Herr Inspector zu verrechnen schuldig ist.

91. Die Herren Notarius, Porcolab bey dem Rothen-Thurm Hopfner, Secretarii, Amanuenses, Expeditores, Haubtmann, Marktrichter, Commissarii, Zehendner, Quartiermeister und andre Stadtbedienten sollen sich nach ihren dem Publico gethanen Jurament, Instructionen und gestalter Dinge nach von dem Obern erhaltenden Befehlen und Commissionen fleißig und eyfrich richten. —

92. Der Perceptor der Einkünften von Einführung der Wein soll Acht haben, damit der Wein-Schreiber sein Amt fleißig thue. Dargegen

93. Die Herren Hundert-Männer unausgesetzt, wie einen jeden die Ordnung trifft, bey der Wein Huet sich einfinden soll bei unausbleibender Animadversion.

Es soll in Summa ein jeder, der ein Amt Dienst oder Burgerliche Schuldigkeith sie möge den Nahmen haben wie sie wolle, zu verwalten hat, Gott vor Augen, ein gutes Gewissen zur steten Richtschnur, einen eyfrichen Fleiß zur Aufmunterung und das allgemeine Wohl und eigens erwartende Ehre zum Zweck und Ziel haben, damit alles so geschehe, als es geschehen soll. — Und damit alles waß obig vorlesener maßen gestifftet und aus einmüthigem Ratschluß geordnet worden, nicht in Vergeßenheit gerathen, sondern je und alle Wege in frischem Andenken bleiben möge, so sollen allemahl vor dem Acte Electionis diese Stifft und Ordnungk publice verlesen und jedem seine Pflicht und Schuldigkeit zu Sinne geführet werden. —

Gott führe uns auf gutem Wege und lehre uns seine Steige, daß wir thun was Recht ist, damit Gerechtigkeit und Frieden sich küßen, daß Treu' und Liebe unter uns wohne, daß uns der Herr Gutes thue, daß das Land sein Gewächse gebe, daß Gerechtigkeith immer vor uns bleibe und im Schwange gehe.

Amen.

X. Senatus Consultum vom Jahre 1701.

Die Wein- und andere Getränke-Einfuhr auch dererselben Verkauf und Schank betreffend.

1^{mo.} So vielmahl 1½ Loth Zins ein Burgersmann trägt, so viel Faß-Wein, die mögen an Herbst-Schuld angenommen oder mit baarem Gelde es sey zu welcher Zeit des Jahres erkauft seyn, sollen wegen 24. Den. bey dem Thor uhr-alther gebrachtermaßen leistenden Bezahlung passiret werden. Derohalben dem Wein-Schreiber die Belothung der Burgerschafft communiciret, und diese von ihm fleißig angemerkt und waß von Zeith zu Zeitten in die Stadt gebracht, jedem nahmentlich angeschrieben werden soll.

2^{do.} Einen Hoch-Ehrwürdigen Herrn Stadt-Pfarrer werden zum jährlich genüssenden Mund- und Tisch-Trank 30 Faß Eimer, Politischem Oberamtmann 60 Faß Eimer, Herrn Stuhls-Richter 30 Faß. Einem Raths-Herrn 10 Faß, Einem Archi-Diacono und Rectori 4 Faß, Einem Diacono 3 Faß, Einem Rector Cantor und Collaborator 2 Faß passirt; von deren jedem bey dem Thor nicht mehr als 24 Den. bezahlt werden sollen.

3^{tio.} Von einem Faß Wein *), so an der Herbst-Schuld angenommen und verkaufft werden soll, seynd bei dem Thor einzucassiren fl 1 und 24 Den. bezahlt werden sollen.

4^{to.} Von einem auf dem Königl. Sachsischen Boden gekauften Faß Wein so ausgeschenkt oder verkaufft werden soll, seynd bey dem Thor fl 2 —

*) berechnet pr. 40 siebenbürg. Eimer.

5^{to.} Von einem zur Pracht und Gewinn außer dem Königl. Sächsischen Boden erhandelten Faß-Wein sollen bey der Einfuhr bey dem Thor bezahlt werden fl. 4.

6^{to} Ein Bauers Mann oder Frembder so Wein zum Markt bringt, soll bey dem Thor fl. 1. ingleichen der Käuffer wenn er den Wein zum Gewerb und Gewinn kaufft fl 1. von einem Faß bezahlen.

7^{mo.} Der von jemanden so die Gebühr bey dem Thor nicht bezahlet hat, ein Faß Wein kaufft, der soll darvon bezahlen fl 2. — Und sollen dergleichen Wein die Kaüffers- und Schrotts-Leuthe anzuzeigen schuldig seyn, bey Straff des Werths und Weins.

8^{vo.} Das Zehnte Faß Wein so zum Gewerb und Gewinns halber in die Stadt gebracht wird, soll wegen der Füllung gegen 24. Den. Erlegung bei dem Thor passirt werden.

9^{no.} Deme ein Faß Wein verunglücket entweder auslauft oder völlig zu Schanden wird, der soll sich bey dem Wein-Herrn und Schreibern anmelden und daß er den Schaden erlitten durch den Herrn Nachbahrhannen aus dem Augenschein genommene Zeugnüß bestärken: deme so dann waß über die 24 Denar bey dem Thor bezahlt, restituiret werden soll.

10^{mo.} Durch diese neue Wein-Policey, da im Thor bey der Einfuhr des Weins alles gerichtet, wird die Visitation in denen Kellern auch alle dato her practicirte Stiffungen völlig aufgehoben.

11^{mo.} Von 40 Eymern Wein, so aus der Stadt geführet werden, sollen bey dem Thor bezahlt werden 6 Denar.

12^{do.} Von einem Faß Meth, so in die Stadt gebracht oder hier gesotten und ausgeschönkt wird, soll der Herr Stadt Hann durch den Herrn Markt-Richter fl 1. exigiren lassen, wie dann im Thor von einem Faß Meth bey der Einfuhr fl 1. bezahlt werden soll. —

13tio. Von einem Kühbel Honig so in die Stadt geführet wird, sollen bey dem Thor bezahlt werden Den. 16.

14to. Von 20 Eymern aus der Stadt führenden Honig sollen bezahlt werden Den. 9.

15to. Von einer Maaß Brandt-Wein sollen bei dem Thor bezahlt werden Den. 2. Welches alles beßerer Ordnung und Richtigkeit halber in eine Tabell gebracht und bey dem Thor je und allwege zu offenbahren Uhrkundt hingestelter zu finden, mithin alle obige und zur Tabell gebrachte Posten dem Publico zu verrechnen seyn, Lägel Wein zum Mundtrank gehörig unter 10 Eymer, 3 Viertel Honig und 3 Eymer Brandtwein ausgenommen, deren Gebühr des Wein Schreibers accidens wie gewesen, also bleibt. —

Actum in Publica Magistratus et Communitatis Centum Virorum sessione. Cibinii anno 1701. Die 29 Septembris.

Ex Inclyti Magistratus Commissione
Georgius Reiszner,
Notarius Provincialis.

XI. Marktrichterordnung vom Jahre 1707.

Wir Bürger-Meister Königs- und Stuhls-Richter nebst dem gesambten Rath der königl. freyen Haupt Hermannstadt setzen und ordnen hiemit den jezigen und künftigen Marktrichtern zur Direction nachgesetzte Instructions Puncta, daß sie:

1mo. Der Gottes-Furcht eines Christlichen friedfertigen nüchternen ehrbaren und Gottgefälligen Lebens und Wandels sich befleißigen sollen.

2[do.] Nebst Gott und dem Kayserlichen Landesfürstlichen Herrndienst auf uns sein Absehn haben, sich nach uns richten, uns als ihrer gesetzten Obrigkeit treu gehorsam und dienstfertig seyn, unsern und gemeinen Stadt-Nutzen, Ehr und Wohlfahrt ihren besten Verstand nachsuchen und befördern. Denjenigen Schaden Nachtheil Schimpf und allem waß uns und gemeiner Stadt präjudicirlich seyn kann, vorkommen, und wenn sie derlei erfahren in aller Wahrheit denen Namhaft W. W. Herrn Herrn Supremis Officialibus an Tag geben, sich auch in allem waß ihnen anbefohlen wird unverweigerlich und unverdroßen erzeigen und das anbefohlene treulich und verläßlich ausrichten.

3[tio.] Sollen die Marktrichter eine Stelle oder Häußchen nahe bey den Fleischbänken verordnet haben, darinnen sollen allerley Gewicht, Ellen, Maaßen, Viertheil, Achtel und Fisch-Maaßen gehalten werden. Wer da Fisch oder sonst etwas kaufet und ihme Gewicht oder Maaßen verdächtig scheinen, der mag und soll es dem Marktrichter an Tag geben, wird sodann der Verkaufer auf der Fälschheit begriffen, so soll er um die Waaren gestraft werden. Das Gewicht aber, so bey jedermann gebraucht wird, soll entweder kupfern, eisern oder Bleyern seyn und nicht knöchern oder ziegeln, sondern es soll gezeichnet seyn, daß es jedermann können möge, waß es für Gewicht sey.

4[to.] Es sollen auch die Marktrichter fleißige Achtung haben auf das Fleisch, daß der Markt mit gutem Fleisch versehen werde, mangelt was: so sollen sie es alsobald dem Zech-Meister anzeigen, ist es aber sträflich: so können sie das Fleisch den Armen Nothleidenden austheilen, der Fleishhacker kann darzu gestraft werden; Es sollen auch die Fleischer Herrn bey Verliehrung des Viehes kein Lamm auf dem Markt oder in der Stadt, noch zwischen den Stadt Thoren, Gärten oder Meyerhöfen, soweit als dieselben wenden, nicht kaufen, sintemahl dieselbe der Bürgerschaft zu gut herbeygebracht werden.

5to. Die Wallachische Fleischer, welche auf zwey Theile getheilt sind, über welche die Marktrichter zu disponiren haben, sollen, wenn sie falsch Gewicht haben, bestraft werden, hauen sie untüchtiges Fleisch auf, soll dasselbe ihnen weggenommen, das Zweitheil davon den Armen Leuthen, das Drittheil davon dem Marktrichter zu theil werden. Des Ungehorsams wegen stehen die Wallachische Fleischer eben auch unter des Marktrichters-Jurisdiction, welcher sie Macht hat zu strafen, auch falls einer oder der andre im Schlachten zurück bleibet, so soll er vom Marktrichter toties quoties um fl 1. gestrafet werden. Wenn die Wallachische Fleischer etwas vom Magistrat zu suchen und zu suppliciren haben, soll ihnen der Marktrichter an die Hand zu gehen schuldig seyn.

6to. Sollen die Marktrichter besorgt seyn das Fähnlein am Montag um 12 Uhr ausstecken und solches biß des Abends zu laßen, am Dienstag aber des Morgens früh abermahl ausstecken und biß 12 Uhr stehen zu lassen, mit welchem denn denen Verkäufern gewähret wird von 12 Uhr nichts zu verkauffen. Auch soll auf den Landstraßen kein Markt gehalten werden, sondern die dieses übertretten, sollen vom Marktrichter gestraft werden, thuts aber iemand muthwilligerweiß, der doch das Gesetz weiß, soll der waaren büßen.

7mo. Aller Verkauf wird simpliciter gewähret biß 12 Uhr am Dienstag.

8vo. Am Montag sollen die Griechen auf dem Markt keine Haaber zu kaufen Macht haben, sondern nur am Dienstag auch als den nicht mehr als 1 ad summum 2 Säck voll, an den übrigen Tägen aber in der Wochen sollen sie von den Bürgern aus den Häusern kaufen, Korn aber von niemanden es sey denn, daß sie es in einem sonderlichen Nothfall von der Obrigkeit befreyeten. Keinen eignen Wein, weder in Kuffen, noch in Lägeln oder andern Gefäßen halten, auch keine Schweine selbst schlachten oder schlachten lassen, sondern den Wein vom

Zeiger hohlen, Fleisch und Schwein Fleisch aus den Bänken, Insonderheit Fische Krebs, Henner, Gänse und dergleichen, sollen sie weder in den Gassen noch Häußern nicht kaufen, bey Verlierung der Waaren.

9no. Bringt man gesaltzene oder andre sonderliche Fische, wie auch besondre Waaren als Reiß, Baumöhl, Wälische Weinbeeren, feigen, Hausen, Hering, Rogen &c. &c. dieselben soll niemand auf Profit Kaufen und damit handeln, bey Verlierung der waaren auf dem Markt 2 Täge dem billigen Preiß nach feil gewesen.

10mo. Auf das Brodt soll eine gute Inspection sein, daß es tüchtig sey und nach Proportion des Korn-Preißes verkauft werde. Auch sollen die Feilbekinnen in bestimmter Zahl in des Marktrichters Register werzeuchnet seyn und nichts indifferenter auf dem Markt sizen bey Verliehrung der waaren und gebührende Strafe.

11mo. Die Weißböcke sollen auch taglich schönen weißen und wohlschmeckenden Semmel und Biegel im Vorrath haben, widrigenfalls sie nicht nur vom Marktrichter gestraft, sondern auch ihnen die untüchtige waaren weggenommen werden sollen und was sie nicht baken können, soll andern Leuten zu backen nicht gewähret werden.

12do. In denen Nachbarschaften soll der Marktrichter Aufsicht haben, daß man nicht in Privatback-Oefen backe, ausgenommen dem der Backofen eigen ist, sondern in den gewöhnlichen Backöfen welche werzinset werden.

13tio. Im Verkauf des Brenn Holtzes ist ein großer Abusus, insonderheit von den Stuhls-Walachen, welchen der Markt-Richter nach seinem Gewißen anschreiben soll, auch der Mühe sich nicht scheuen, wenn ihn ein Nothdürftiger darum bittet, im Fall der Verkaufer hierinnen nicht folget, so soll er solches Holtz entweder in die Schul, Spital oder Rathhauß schicken, auch wofern er sie ertappet, daß sie auf dem Hattert abladen und auf den Betrug zum andernmahl laden, soll der Markt-Richter nach Belieben damit verfahren.

14to. Im Fall schindel, sie mögen seyn woher sie wollen oder auch Dillen aus dem Zekler-Land eingebracht werden, so soll es niemanden frey stehen zu verkaufen, es sey den, daß sie zuvor bey dem Marktrichter angemeldet werden, wie auch die Mühlsteine zugleich.

15to. Der Markt-Richter soll verpflichtet seyn alle Quatember durch die ganze Stadt, die Viertel, Maaßen, Gewicht und Ellen auch außer dem wo einiger Verdacht ist zu visitiren.

16to. Es pflegen immer 4 Wallachen, so mit auswältzigen gesalzenen Fischen handeln in den Stadt Fisch-Kammern zu verkaufen und gehalten zu werden, welche zum Herrn Stadt-Hannen immer zwey Pfennige wohlfeiler als andre verkaufen, sind auch verbunden, wenn neue Fische ankommen, solches der Obrigkeit anzuzeigen und unter der Marktrichters Jurisdiction zu seyn.

17mo. Es trifft sich, daß Griechen, Armenier, Polaken, und anderley Nationen, welche nicht unter hiesigen Bürgerlichen Handels Leuten sind, noch unter Griechischer Compagnie mit fremden ausländischen Waaren ankommen, dieselbige sollen diesen unterworfen seyn, daß sie sollen mit Verlust der Waaren gestraft werden, wo sie etwas verkaufen, ehe sie sich bey dem Markt-Richter angemeldet haben.

18vo. Auf Stadt Hattert soll zu keiner Zeit fremde Gütter indifferenter aber keine Schafe (sie mögen sein, wem sie wollen) gehen, findet sie der Markt-Richter, so soll er die Pocuraren gut abprügeln lassen, oder aber dieselbe anderwärts nach Verdienst gebührendermaßen abstrafen, thut ers nicht so soll er selbst gestraft werden.

19no. Im Verbottenen Feld und insonderheit zwischen den Mayern und Gärten sollen weder die Mayrer noch andere Leute ihre Gütter*) halten, vielweniger da wo es großen Schaden gibt, findet sie der Markt-Richter, so soll er von jeder Gütter fl 1 Straf nehmen, der Schade soll

*) Viehstücke.

aber auch geschätzet werden. Denen Mayern und Pharaonern, welche um die Stadt auf der Fischerey ertapt werden, soll der Marktrichter die Gärner wegnehmen. Unsere Stadt-Fischer aber sollen auch schuldig seyn, wenn sie einige schöne Fisch fangen, ehe sie dieselbe auf dem Markt feil tragen, sich bey dem Ober-Amt-Herrn anzumelden, bey Verliehrung der Fische und Vermeidung gebührender Strafe. —

20^{mo.} Auf Stadt-Hattert Landstraßen Brücke und Wasser-Flüßen in und außerhalb der Stadt soll der Markt-Richter verpflichtet seyn, fleißige Inspection zu haben und wo derselbigen irgendwo Mangel sich befindet, soll er dem Herrn Stadt-Hannen anzeigen, damit es in der Zeit möge gebeßert werden und manchmahlen nicht der Marktrichter möge beschuldigt werden, daß Er nicht sorge und helfe.

21^{mo.} Befindet der Marktrichter, daß jemand in der Stadt die Gaßen und Wasserflüße mit allerley Gespühl und Aschen verunreiniget, soll von dem Marktrichter gebührend gestraft werden.

22^{do.} Auf die Stadt Pulver Kugeln und andre Munition soll der Marktrichter nebst dem w. Herrn, welcher dazu verordnet ist, bey seiner guten Gewissenheit fleißig sorgen, damit kein Unrath erfunden werde.

23^{tio.} In den Jungen Wald soll der Marktrichter also sorgen, daß man nicht alda Holtz hauen möge, es sey wer es wolle, daß auch daselbst keine Resinarer Schafe noch andere Gütter zu keiner Zeit des Jahrs gefunden werden möge, im Fall welche da gefunden werden, so soll der Marktrichter von jeder Gütter*) Den. 2 nehmen, dafern aber Aecker da sind, soll er über dieses noch um einen Gulden gestraft werden. Im Fall der

*) Gütter oder eigentlich Götter, so heißt im Dialect das Vieh.

Waldhütter Practiquen braucht, im Wald Holtz ziemlich weggiebt und seinen Nutzen suchet, so soll der Marktrichter solches bey guter Gelaßenheit an Tag geben, damit jener seines Verbrechens wegen möge gestraft werden.

24^{to.} Auf dem Markt soll alles um einen billigen Preis verkaufft werden, auf welches der Marktrichter bey seinem guten Gewißen sorgen soll, wird etwas über theuer angehalten, so soll er solches zu recht bringen und die Wiederspenstigen nach Erforderung der Gelegenheit gut abstrafen.

25^{to.} Fremde Frezlerinnen*) sollen in allem waß sie zu verkaufen bringen, außerhalb dem Sonntag Dienstag und Freytag nicht frey sein etwas zu verkaufen, desgleichen sollen auch die hiesige die Leute nicht überschatzen, auf welches der Marktrichter sorgen soll. —

26^{to.} Unter wehrendem Gottes Dienst am Sontag soll weder etwas verkauft noch gekauft werden bey Verliehrung der Waaren.

27^{mo.} Zur Heltau soll kein Markt Tag gehalten werden auf keine Gütter andere Waaren, wie sie Namen haben mögen dahin geführt gekauft noch etwas verkauft werden, bekomts der Marktrichter so soll er die Waaren wegnehmen.

28^{vo.} Alle Mark-Täge, als Dienst- und Freytag sollen 2 Thor-Hütter welche freye Täge zu haben pflegen, bey dem Marktrichter sein und mit sorgen helfen.

29^{no.} Wenn s. v.**) Schweine zum Markt gebracht werden und finden sich Bürgers Leute dazu, solche zu ihrer Nothdurft zu kaufen, so soll der Marktrichter sorgen, damit sich die Fleischhacker nicht drein mengen und dem Burger den Kauf verhindern.

30^{mo.} Wenn ein Burger s. v. Schweine zu seiner Nothdurft der Speck Seiten wegen kauft und das Fleisch

*) soviel als Fratschlerinnen, Höckerinnen.

**) salva venia.

nicht verbrauchen kann, soll ihnen das Fleisch zu verkaufen nicht gewähret werden. So aber jemand einen öffentlichen Handel mit solchem treiben wollte, soll der Marktrichter solches einstellen und strafen.

31$^{mo.}$ Von denjenigen Strafen die dem W. Herrn Stadt-Hannen Marktrichtern und Thorhüttern sämtlich angehen, participirt der W. Herr Stadt Hann das 2 Theil, der Marktrichter das 3 Theil und aus diesem 3 theil der Thorhütter auch ein 3 theil, von denen die der Herr Stadt-Hann allein mit den Marktrichter mit den Thorhüttern zu theilen hat, behält jener 2 theil diese haben das 3 theil.

32$^{do.}$ Die Stadt-Einkünften auf den Mühlen, Zehend &c. &c. soll der Marktrichter fleißig aufschreiben, darauf fleißig sorgen und sie an gehörigen Ort liefern. Von einkommenden Korn sowohl als Stein Mehl &c. &c. Rechnung thun.

33$^{tio.}$ Auf den Stadt Hattert, soll der Marktrichter auch sorgen und hütten damit weder vom Hattert, waß abgezwiket wird, noch insonderheit von denen Gemeiner Stadt gehörigen Wiesen und Aecker das geringste was distrehire und alienirt werde, zu welchem Ende Er Marktrichter sobald es thunlich den Hattert bereiten alle nöthige Nachrichten davon einhohlen und in specie wie viel Erdoch an Wiesen und Aecker gemeiner Stadt gehörig seyen fleißig beschreiben soll.

34$^{to.}$ Er soll was seiner Amts-Verrichtung nicht zugehöret bleiben lassen und sich nicht unterstehn, weder in das Löbl. Gerichts noch des W. Herrn Stadt-Hannen Jurisdiction einzugreifen. —

35$^{to.}$ Auf die Thor-Hütter solle der Marktrichter acht haben und machen, daß sie die ihnen anbefohlne Arbeit treulich und verläßlich verrichten.

36$^{to.}$ Mit Vorwißen der N. N. W. W. H. H. Supr. Offlium sollen sie Sorge tragen, daß zu Zeit des Christtags die Hirten gedinget werden mögen.

37mo. Was die Marktrichter sonsten in ihrer Function erfahren, waß der Stadt zum Nutzen dienen kann, und hier nicht bemerkt ist, sollen sie fleißig notiren und zur Zeit einbringen, damit sodann diese Instruction vermehrt und verbessert werden möge.

Schließlich werden die Marktrichter erinnert allein diesem, waß ihnen allhier zur Direction vorgeschrieben worden, möglichsten Fleißes nach zu leben, diese Instruction fleißig zu lesen und sich wohl bekandt zu machen, ihres Eydes fleißig eingedenk zu seyn, sich durch Nützlich und Treue Stadt-Dienste weiter zu recommandiren. —

Sig. Cibinii d. 27. Maji 1707.

XII. Zehntschaffts Artikul pro anno 1745.

1mo. Alle Burger, welche nicht Stadt-Aemter haben oder nicht in der Communitaet sind, oder das älteste Zunftmeisteramt verwalten, sollen in die Zehntschafft eingetheilt seyn.

Dahero die Haupt-Leut niemanden, es sey denn des hohen Alters wegen aus der Zehntschafft auslaßen sollen bey Straff jedesmal und vor jeden dem Senat Ufl. 6.

2do. So offt die Zehntschafft auf einige Stadt-Arbeit oder dergleichen beordert werden, soll ein jeder entweder selbst auf bestimmte Zeit alda erscheinen, oder eine hiezu taugliche Persohn an seine Stell schicken, auch nicht ehender als biß erhaltener gehöriger Frey-Sprechung von dannen gehn bei Straff fl. 1.

Wo von die eine Helffte dessen Hauptleuten, von der andern das Drittetheil seinem Zehnt-Mann und das übrige der Zehnschafft gebühren.

3tio. Wenn von der Obrigkeit das Befehlig zum aufwarten ausgehet, sollen alle Haupt-Leute die Verhaltungs-Befehle von dem das Commando überkommenen Raths-Geschwornen den Tag vorher der nach dieses gutbefinden ehender in soweit es die Umstände leyden einhohlen, auch solche treulich beobachten, der dawieder handelt, soll demselben Raths-Geschwornen Straff erlegen Ufl. 6.

4to. Sollten die Zehnt-Männer denen hierauf von ihren Haupt-Leuten gleichförmig überkommenen Befehlen zuwieder handeln, soll jeder gesagter Hauptleuthen Straff verfallen Ufl. 1.

5to. Welcher Haupt-Mann jemanden aus der Zehntschafft, er sey denn wegen Krankheit oder Abwesenheit entweder selbst oder durch eine hiezu taugliche Persohn, worunter außer denen mit Burgern nur allein die bereits 18 Jahr erreichte Handwerks-Gesellen und dergleichen mitbegriffen zu erscheinen dispensirt werden, Straf vor jeden Ufl 3.

Wovon fl 1. dem hinterbringer, so nicht vermeldet werden soll, das übrige aber dem Commandierenden Raths-Geschwornen gebühret.

6to. Diejenige Zehntschafft so auf die bestimmte Stunde nicht vor des ältern Hr. Hauptmanns Behaußung erscheinet, soll diesem Ufl 2 Straf geben, wovon das Drittetheil der Zehnt-Mann, das übrige aber die Zehntschafft zu zahlen schuldig ist.

7mo. Welcher Burger nicht auf bestimmte Zeit und mit gutem Gewehr, entweder in eigner Persohn oder durch einen Gesellen vor dem Zehnt-Mann erscheinet, soll diesem Den. 20 und der Zehntschafft Den. 30 zur Straff geben.

8vo. Derjenige Zehnt-Mann so gar außbleibt, es sey denn wegen Krankheit oder Abwesenheit, da er denn bey Straf Ufl 3 wovon 2 seinen Hauptleuthen, der dritte aber der Zehntschaft gebühret, einen andern, doch keinen Sedler anstatt seiner bestellen muß, verfält Straf Ufl 4

wovon die Helffte dem Commandirenden Raths-Geschwornen, die andre aber dessen Hauptleuthen abzutragen.

9$^{no.}$ Bleibt ein gemeiner Burger gar aus, so soll er Straf geben Ufl 1. wovon die eine Helffte denen Haupt-Leuthen gehörig, von der andern aber der Zehntmann Den. 20 bekommt und Den. 30 die Zehntschafft.

10$^{mo.}$ Währender Parade oder Aufwartung soll sich niemand unterstehn ohne des Hauptmanns und dieser ohne des commandirenden Raths-Geschwornen Einwilligung wegzumachen bey Straf dem Haupt Mann Ufl 1, und dieser dem Commandirenden Ufl 3. —

11$^{mo.}$ Eben dergleichen Bestraffung sollen wegen auffsetzen Zankereyen und Vollsaufen, es sey denn die Sach beschaffen, daß selbe höherer Instanz Bestraffung bediene als worunter die Schlägerey mitzuzählen beobachtet werden.

12$^{mo.}$ In dergleichen Ordnung, in welche die liebe Burgerschaft aufgezogen, soll selbe auch abziehn, bey der im 8ten und 10ten Articul befindlichen Straff.

13$^{tio.}$ Wenn die Burgerschafft Zehntschaftsweise bey den Thören die Wacht haben, sollen die Haupt-Leuth alteriren also zwar, daß immer einer von ihnen oder Substituirten sobald nach dem aufziehn sich in der Wacht-Stuben einfinden, auch erst nach dem Abzug sich gleichfalls nacher Hauße begeben, der darwieder handelnde Haupt-Mann soll dem bey dem Thor die Wacht-Direction habenden Raths-Verwandten Straf geben Ufl 6.

14$^{to.}$ Der Zehnt-Mann soll mit seinen unterhabenden Bürgern mit sambt dem Tag in gehöriger Ordnung auf die Wacht auf- und Abends abziehen bey Straff wie im 6ten Articul zu sehen.

15$^{to.}$ Falls der Bürger selbst oder durch eine gemeldt taugliche Persohn vor dem Zehndt-Mann mit sambt dem Tag zu erscheinen verabsaümete, er aber ist selbigen dem Zehndt-Mann Straf schuldig Den. 20 und der Zehntschafft Den. 30.

16^{to.} Solte jemand ohne vorhörige erhaltene Erlaubniß wie im 10ten Articul zu sehen von der Wacht weggehen, der verfällt in dem kurz gesagten Articul befindliche Straf.

17^{mo.} Daßjenige im 8ten und 9ten Articul befindlich ist von denen Wachten bey den Thören auch zu verstehen.

18^{vo.} Die Schild-Wacht sowohl bey Aufwartung als Thorwachten soll dem ihr aufgetragenen Befehlig in allem nachleben, auch bey den Thören fleißig Obacht haben, damit denen Tit. Hr. Ober-Officianten als Burgermeister Königs- und Sthuls-Richter durch die von ihr Schild-Wacht hierzu gewarndle Zehntschafft die gebührende Ehre mit Praesentierung des Gewähres erwiesen werde bey Straff dem Haupt-Mann zu entrichten Den. 50.

19^{no.} Die hierzu von der Schild-Wacht gewarnte Zehntschafft soll das Gewehr praesentiren nicht verabsaümen bey Straff ufl 1 wovon den drittentheil der Zehnt-Mann das übrige die Zehntschafft zu entrichten hat und der Hauptmann so die Wacht hat, er sey denn nach Hauße zum Eßen gegangen, welches aufs höchste 2 Stunden dauern soll, wie denn auch dießfallige Bestraffung während dieser seiner Abwesenheit ihme gebühret, wird eben an die Spitze der Zehntschafft sich stellen, sollen beyde Straf Ufl 1 welche beide Strafen im letzten Fall dem Raths-Geschwornen von dem Thor woselbst versehen worden heimfällt.

20^{mo.} So sich jemand unterstünde im Bauern-Pelz oder ohne Dollimann im bloßen Mente mit dem Gewähr vor dem Zehnt-Mann zu erscheinen, so soll er diesem Den. 33 und der Zehndschafft Den. 67 Straf verfallen seyn, die Haupt Leuth werden aber solches mit Ufl. 2 bestraffen.

21^{mo.} Falls die Zehntschafft über eine Stund samt dem Zehndt Mann in der Wacht Stuben zu Tische säßen soll selbe dem Hauptmann ufl 1 Straf geben, worann der Zehndt-Mann Den. 33 und die Zehndschafft Den. 67

zu zahlen hat, solte der Hauptmann mit zu Tische sitzen bey welcher Gelegenheit 2 Stunden verstattet werden, so gebühret kurz gesagte Straff vorzu Er Haupt-Mann, auch er vor sich usl 1 Straff zu geben hat, alleinnig dem Raths-Geschwornen.

22[do.] Wenn irgendwo in der Stadt Feuer ausgeht, so soll von jedem Thor das dritte Theil, welches Feuer-Piquet der Hauptmann allemahl zum voraus anzuordnen hat, damit ein jeder wiße an wem die Reihe ist, alsbald dem Feuer zulauffen, wovon eine Zehntschaft die Feuer-Häcken und Lattern, die übrigen aber in zweytheil getheilt, eine die Eymer und dergleichen Gefäß die andre Helffte aber Hacken und dergleichen mit sich bringen schuldig ist, auch soll allemahl ein Haupt-Mann von jedem Thor mit gegenwärtig und ja wohl acht geben damit deßen untergebne kurzbeschriebenermaßen bey gegenwärtige solches bestmöglichst löschen mögen bey Straff, der gemeine Burger dem Zehndt-Mann und Zehntschafft usl 1. wovon das drittetheil jenem gebühret, der Zehndt-Mann dem Hauptmann usl 2., woran die Zehnschafft auch ihr Drittheil hat und der Haupt-Mann usl 6 welche dem Senat heimfallen. —

23[tio.] Wenn das Feuer zwar gelöscht ist, indeßen doch einiger Besorgung nöthig hat, soll von jedem Thore eine Zehndschafft, doch also daß zwey mit Hacken — und die andre zwei mit Eymern versehen seyn, solang dabey bleiben biß Tit. Hr. Burgermeister solches vor nöthig zu seyn erachtet, die darwieder handelnde verfallen in kurzgefaßte Straf.

24[to.] Von dem Feuer zuzulauffen nicht schuldigen zweytheil soll von jedem Thor eine Zehndschafft auf deßen Antheil und Gaßen sich gehörig auftheilen und sorgfältig wie sonst treue Gaßen-Hütter pflegen zu bestmöglichster Verhaltung aller bey dieser Gelegenheit sich ereigen könnenden Unheyls und Schaden allenthalben hin und her patrollieren, die darwieder handelnde verfallen eben in deßen Straff.

25^to. Damit aber eine jede Zehndtschafft ihrer dieß-fälligen Schuldigkeit desto füglicher nachleben möge, so wird den Haupt-Leuten, derer auf jedem Thor zwey sind obliegen dergleichen Ordnung auf den ihrigen einzuführen, damit noch ehe das ausgehet, die untergebene wißen mögen, wer und wie er dabey zu erscheinen habe auch was er zu thun schuldig sey wie oben puncto 22 gedacht bey Straf jeder Haupt-Mann usl 6.

26^to. Denjenigen Haupt-Mann, welchen die Ordnung bey dem Feuer zu seyn kurzgedachtermaaßen betroffen, sollen deßen Untergebne von daher nach Hauß begleiten um desto beßer so dann zu erfahren, wer seine Schuldigkeit nach dem Feuer beygewohnet, welches in eigner oder durch eine andre hierzu taugliche Persohn geschehen kann, ansonst er sich zu danken hat, wenn solcher ohnerachtet dem Feuerlöschen beygewohnet zu haben mit der im 22ten Punkt gesetzten Straf beleget wird.

27^mo. Allen von der Zehndtschafft oder Haupt-Leuth diesen Punkten nach strafbahr erlangten, sollen ihre Haupt-Leuthe Pfandt auszutragen Macht und Gewalt haben, es sey denn der zur Straf gezogne berief sich auf eine hohere Instantz, welche falls sie ihn auch strafbahr erkennet, außer dieser solchen mit doppelten Straf beleget werden soll.

Hermannstadt den 15. Märtz Ao. 1745.

Ex approbatione et Commissione Inc. Magistratus Cibiniensis signavit.

Johann Kisling,
Jurat. Notar. Cibin.

XIII. Hochzeit- und Kleiderordnung vom 31. März 1760 *).

Nachdeme der hiesige Magistrat nebst allen das Aufnehmen unsrer armen Stadt wünschenden sehr mißfällig wahrgenommen wie bey unsrer lieben Burgerschaft — aller von Geist- und Weltlichen Standes Vorgesetzten an Sie gemachter Einwendungen ohneracht die schädliche Pracht an Kleidern und die Verschwändung bei Hochzeitlichen und andren üblichen Mahlzeiten von Jahren zu Jahren immer mehr und mehr zu einer lieben Burgerschaft augenscheinlichen Ruin überhand genommen hat: Als ist man von Obrigkeitlicher Amtes-Pflicht bewogen diesem die Nahrung unsrer lieben Bürger so handgreiflich verderbenden Unfug gehörigen Einhalt zu thun. Zu Folge dessen dann wird einem jeden unter uns insgemein obliegen. In Ansehung der:

Hochzeit- Zunft- und Nachbahrschaftlichen Mahlzeiten

sich nach folgenden Punkten zu richten, bei ohnausbleiblicher vorhero schon publicirten Straffe wieder die darwieder Handelnde:

I. Bei denen Verlöbnüßen oder Braütigam- und und Braut-Versprechnüß-Gelegenheiten werden die wiederum in Mißbrauch gekommene Braut-Vertrinken oder Tracta-

*) vergl. ähnliche Mittheilungen über siebenbürg. sächs. Luxus-Gesetze in Transsilvania No. 20—25: Jahr 1841 und Hermannstädter Hochzeitsgesetze vom Jahre 1700 in Transsilvania No. 102 vom J. 1846 &. — Noch ausführlicher als obige Artikel sind die Medlascher Kleider- und Policey Ordnungen vom 27. Februar 1762.

menter gänzlich verbotten nach Maßgebung der ao. 1732 in Druck publicirten Reglements.

II. Bei denen Hochzeiten werden alle Tractamenter und alles Tantzen außer dem ersten Trauungstag und dem darauf folgenden sogenannten Freund-Ausschenken völlig verbotten bei 24 Ufl Straffe.

III. Wer eine Hochzeit zu geben hat, soll sich am Sonntag der Publication in der Consularkantzelley nach gendigtem Gottesdienst melden, nebst seinen Hochzeit-Vätern, allwo Ihnen die Zahl der Gäste und die Anzahl auch Beschaffenheit derer Speisen schriftlich wird ertheilet werden nach Anleitung des obangeführten Hochzeit Reglement von ao. 1732.

IV. Die aufgestellten Herrn Visitatores werden bei allen Hochzeiten fleißig und mehrmal ab- und zugehen um zu erfahren ob man nach dem mitgetheilten Zettel sich verhalte: falls sie sich aber bereden ließen etwas sowieder diese Ordnung gehandelt worden wäre, zu verschweigen, so soll die auf den Exceß gesetzte Straffe von einem jeden in Duplo erleget werden.

V. Die Zunft- und Nachbarschafts-Mahlzeiten sollen nach denen Articuln und alten Löblichen Gebräuchen eingeschränket werden, worüber die Herren Zunftmeister und Nachbarhannen eine genaue Obsicht zu tragen haben sollen.

VI. Daferne jemand denen Hr. Visitatoribus ungeziemend begegnen sollte, Der wird vor jeden um Ufl 3 gestraffet werden. —

VII. Das schädliche und verschwenderische Backwesen von Torten, Hanklich, Strizel oder noch kostbarerem wird bei Kinds-Tauff-Gelegenheit an solchem Tag gänzlich verbotten bei Straff von Ufl. 6.

VIII. Bey die Kirch fahren es mag bei Hochzeit, Kindes-Tauff oder andrer Gelegenheit sein, wird niemanden gestattet, außer denen es Ihrem Stand und Amt nach gebühret.

IX. Alles Trauerbrot wird gänzlich nochmalen abgeschafft, die Nächsten Angehörige und Leichen-Besteller ausgenommen, denen ein mäßiges Essen kann gereichet werden.

In Ansehung der Kleider-Ordnung

ist folgendes zu beobachten:

I. Allen Dienst-Knechten und Mägden, Stadt-Dienern, Beken, Taglöhnern, Fuhrleuten, Gärtnern, Meyern und zu dieser Sorte gehörigen Mann- und Weibs-Personen sind alle hochfarbig oder geblumte Härene, umsoviel mehr halb oder gantz seiden Zeuge zu Rütteln, Brust- und andern Peltzen, alle ausländischen Tücher, alle Fuchs-Kehlen und Kehlschnitte, Perpet Mäntel, alle parterre Bänder alles seidne Zugehör zu Kleidern ausser hiesiger glatter Fronsen-Macher Arbeit, alle feinen Spitzen an Hemd und Fürtüchern alles Dünntuch, feine Leinwand, alle Handschuh im Sommer, rothe Schuh, silberne oder auf silberne Art gearbeitete Schuhdrähte, alle seidne oder feine weiße Halstücher — Verbotten.

Nota. Daferne aber die Stadt-Diener Zünfftige oder wohl angesessne Bürger wären, so richten sie sich in Ansehung der Kleider nach ihres Gleichen, gleichwie auch die Dienstbothen, welche burgerliche oder sonst gut conditionirter Eltern Kind sind, ebenfalls dies tragen können was ihres Gleichen erlaubt ist. —

II. Diejenigen Handwerker oder Bürger, welche erst vom Dorff hereingekommen sind, Zimmerleute, Maurer, Binder, Ziegler und zu dieser Sorte gehörige enthalten sich auch Alles Dessen, was puncto primo verbotten ist, ausser daß ihnen ein Mährisches Tuch und Härenes aber nicht kostbares Zeug zu Peltz und Brustpeltz erlaubet ist. — Die Weiber können auch rothe Schuhe, doch ohne Silberdrähte tragen.

III. Die Magistrats-Personen werden durch ihr eygnes Beyspiel andern zu einer modesten Kleidung von selbsten Anleitung geben; von denen jungen Herren hoffet man ebenfalls, daß sie nach dem Exempel Ihrer Vorgänger sich willig fügen werden. — Gleichermassen versiehet man sich auch zu denen Aeltern Einer Löbl. Communität Zunfft-Meister und ältesten Altschafts-Männer derer Vier Haupt- und Ihnen folgenden angesehnlichen Zunfften einer modesten und unanstößigen Kleidung sowohl als übrigen Einrichtung im Hauß- Reit- und Fuhrwesen. Außerhalb selbigen hingegen sind durchgehends alle Fuchs-Kehlen, Luchs, Marder oder gar Zobel Verbrämungen und Futter, Zobel Hütte, alle seidne Zeuge zu Peltz und Brust-Peltz, auch Winter-Stutzen, alles Silber und Gold, ausser Werk-Silber, seidne und Scoffium verknüpfte Gürtel, sammetne Hütte, alles Dünntuch, ausländische Spitzen, Batist, Kammertuch und dergleichen kostbare Leinwand gestöpft oder mit Fleckel genähte Unterröcke, Vorstadt- und Doppelte Sammt-Borten zu Mänteln, reiche Bänder, reiche Tüchel, Perlen und Gehänge oder kostbare Spitzen um die Hälse, alle Waderl, alle Arm Bänder gäntzlich verbotten. Wobey aber auch diejenigen, welche etwas mehres zu tragen die Erlaubniß haben sich von selbsten bescheiden werden, daß sie immer nach jenen, welche Ihnen vorgesetzet sind, sich richten und mehrer modester Kleidung sich bedienen werden, das Erlaubte auch nicht täglich — sondern bei Hohen Fest- oder andern solennen Tägen tragen werden.

Summa ein Jeder glaube, daß er doch ein ehrlicher Mann- oder Frauen-Zimmer seyn, ob er gleich durch seine Kleider-Pracht nicht anstößig wird, wodurch man sich und die seinige nur ohne Noth ärmer machet, auch der Obrigkeitlichen Ahndung sich aussetzet — Ein wohlgesitteter wird von selbsten sich seines Standes und Abkunfft bescheiden.

IV. Diejenigen Burger, welche von solchen Eltern herkommen, die laut vorhergehenden pto III^tio ausgenommen sind, können bei Festtägen oder andern Feyerlichkeiten sich nach den Kleidern ihrer Eltern richten; doch auch hier wird die Bescheidenheit am meisten belobet; Uebermaß aber geahndet werden. —

V. Diejenige von unsern lieben Bürgern, welche Deutsch oder Ungrisch sich kleiden, werden in Allem nur nach ihres Gleichen sich richten, welche unsre Sächsische Tracht beibehalten bei gewißer Ahndung.

VI. Ausser denen pto III^tio ausgenommenen Personen sind durchgehends alle riche oder sogenannte Parterre Zeuge in Borten, alle Stöckel-Schuhe oder hohe Polnische Eisen bei männlich- und weiblichen, bei denen Handwerks-Purschen die langen Stöcke und Seiten Gewehr (es sey denn denen Künstlern doch auch diesen ohne Stock) das kostbare Knopf- Stricker Zeug auf Weiber-Peltzen gänzlich verbotten.

VII. Was denen Eltern und erwachsnen Kindern verbotten ist, ist auch von denen kleinen durchgehends zu verstehen.

Gleichwie man nun von Obrigkeitlichen Seiten nichts anders als die Conservation und das Beste einer lieben Burgerschaft und Ihrer Kinder durch diese Verordnungen suchet: also kann ein jeder ungehorsamer der gewissen Ahndung versichert seyn; die wohlgesittete aber werden Lieb Lob und Ehre haben und durch Ihr bescheidnes Beispiel die ohnbedachtsame beschämen, welche man auch wieder ihren Willen von der Verschwendung abzuhalten, nach obliegender Pflicht wegen wird nicht unterlassen. —

Schlußbemerkung. Einiges hieher Einschlägiges enthalten auch die demnächst erscheinenden „deutschen Sprachdenkmale" von Fr. Müller und in L. A. Schlözer: Zur Geschichte der Siebenbürger Deutschen, Göttingen 1795, mehre Urkunden, insonders die Kronstädter Vertheidigungsartikel vom J. 1491, Seite 76 u. a. m.

IV.

Municipal-Constitutionen

einzelner sächsischer Gemeinden.

Literarische Bemerkung.

Ueber sächsische Gemeindeeinrichtungen u. dgl. sind intressante Mittheilungen enthalten in:

1. **Transsilvania:** Beiblatt zum Siebenbürger Boten, No. 11 : 1855; No. 1 und 13 : 1856 u. a. O.
2. Ueber festliche Gebräuche &c. in Dr. Eugen von Trauschenfels' Magazin &c. I. Band. Kronstadt 1859.
3. Aus Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart (Schuller Album für Bistritz). Hermannstadt 1857.
4. **Mätz:** Ueber Siebenbürg. Sächsische Bauernhochzeit im 1859/60 Schulprogramm des Schäßburger Gymnasiums. Kronstadt 1860.
5. **Teutsch:** Sachsengeschichte u. a.

1. Statuten des Marktfleckens Agnethlen.

Demnach auf unterschiedlich eingelaufne Nachrichten und erhebliche Klagen von mancherley befindlichen Verwirrungen bey dem Königl. Markt Agnethlen im Groß-Schenker Stuhl dem Hoch und Wohl-Edelgebornen Namhafft-Fürsichtig Hoch und Wohlweisen Herrn Herrn Andreas Teutsch dero Römisch. Kayſrl. Königl. Apostol. Majestät als unsres Allergnädigsten Erb-Fürsten und Herrn Siebenbürg. Gubernial-Rath, der Sächsischen Nation confirmierten Comiti, wie auch Hochbestellten Herrn Königsrichter der Freyen Königl. Hermannstadt von Hohen tragenden Amts und Gewissens wegen gefallen und uns zu End gefertigte specialiter zu Untersuchung solcher Irrungen zu ermittiren auch anbefohlen, daß nach Befindung ein oder des andern Mangels eine solche Instruction aufsetzen möchten, wie die Administration der gemeinen Oeconomie deß alten Königl. Markts bestens einzurichten sey. Wenn nun alles genau untersuchet, des Marktes Begehren gehöret und in Krafft aufgetragnen Befehl denen Mängeln abzuhelffen gefließen gewesen; So haben mit darauff erfolgten ratehabition obgedachten Tit. Hr. Herrn Comitis nachfolgende unveränderliche Richtschnur obgesetztem Königl. Markt vorlegen müssen, wornach sie sich dann künfftig insgemein und jeder insbesondre zu richten und darnach zu halten haben werden.

Im Nahmen der Hochgelobten Dreyeinigkeit, Gottes des Vatters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes. Amen.

Es hat der Höchsten Obrigkeit Himmels und der Erden, gantz weislich gefallen, das arme menschliche Geschlecht nach dem traurigen Sünden-Fall in gewiße Classen

einzutheilen, wohl wißend daß wenn ein jeder nur seiner eignen Begierde nach handeln würde, nichts als Unheil und große Verwirrung entstehen möchte. Einer solchen Verwirrung nun bevorzukommen mußte Obrigkeit und Unterthan von einander unterschieden seyn, so daß die Obrigkeit zu Beschützung und weißlichen Führung seines untergegebnen Volkes ihre eigene Gesetze, Regel und Richtschnur erhalten, wornach sich selbe zu richten hat, wenn sie will daß alles wohl gehe, dargegen hat das Volk auch seine Anweisung erhalten, wenn es heißt: jedermann sey Unterthan seiner Obrigkeit denn dieselbe ist von Gott zum Schutz der Armen und zur Straffe den Bösen. Soll es nun einem Volk wohl gehen, so muß die Obrigkeit ihr Amt nicht mißbrauchen, dagegen die Untergegeben müßen auch ihre Schuldigkeit thun; — Ehre geben dem Ehre gebühret, Zoll dem Zoll gebühret, und auf solche Weise wird endlich Frieden zwischen solche kommen, daß sie miteinander werden bestehen können nach der Rede: Einträchtigkeit erhält die Leute in Gefahr und Wiederwärtigkeit; dahingegen feindseelige Uneinigkeit bringt Untergang und Hertzeleyd. Wenn nun nach Anführung obiger Einleitungen in Betrachtung gezogen, daß auch in dem Königl. Markt Agnethlen von Gottseeligen Königen, denen Gott die Höchste Absicht anvertrauet, auch eine wiewohl Subordinirte Obrigkeit in unverrückter Ordnung vorgestellet, welche nach Inhalt deren Ihnen vorgesetzten Gesetzen dem Markt fürstehen und denselben bey denen ertheilten Vorrechten gewißenhafft regieren sollte und es gleich wohl geschehen, daß diesem zuwieder gelebet und einige Zeithero auch Unordnungen miteingeschlichen gewesen, so hat nicht ohne erhebliche Ursachen müssen darein gesehn werden, damit aber künfftig ein jeder sich seiner Gebühr nach desto besser in Schranken halten mögte, so hat es gefallen, diese Erinnerungen zu dem Ende aufzusetzen, damit solche als eine Constitution, wornach sich zu richten sey jedesmal

vor Erwehlung eines neuen Hannens und Raths öffentlich vor dem gantzen Markt in dem Rath-Hause mögte vorgelesen und darnach gelebet werden. Dahero zur Beobachtung vorfällt.

1. Daß wenn man gesonnen zur vorgeschriebnen gewöhnlichen Zeit eine neue Hannen-Wahl vorzunehmen, nicht eher darzu thun, man habe denn zuvor von denen alten Amt-Leuten die Rechnung abgefordert, untersucht, und beygeleget, wenn also solches geschehn und der Markt (nach seiner alten Gerechtigkeit) auch dazu gezogen und solche approbirt worden, so wirds nicht unbillig sein

2. Die Communität insbesondre anzuhören ob sie nicht einige Gravamina mit Bescheidenheit einzuwenden habe, welche sie als Postulata dem Rath und Altschaft vorlegen kann, worauff dann nach Beschaffenheit der Sachen gedachter Rath und Altschafft mit billigen Sanfftmüthigkeit antworten soll. Wenn also dies geschehen und

3. Der geweste Rath abgedanket hat, sollen diese Constitutiones zu jedermanns Vernehmen vorgelesen werden, damit bey vorstehender Wahl ein jeder seiner Schuldigkeit erinnert sey und thue was Gott gefällig und was die Gerechtigkeit nach denen Gesetzen und alten Gewohnheiten mit sich bringend erfördert, solchem nach soll

4. Der Löbl. Markt in gebührender Ordnung abtretten und die 40 Männer, welche zu der Zeit unter Praesidio ihres Vormundes (dessen Obligation ist auf das beste des Markts zu invigiliren) um des ausgetrettenen Hannes stehet, alleine lassen, wenn nun auf solche Weise die sogenandte Altschafft alleine beysammen, so gebührt sichs, daß der Vormund den Vortrag thue und einen jeden seiner Pflicht aufrichtig und ohne practiquen zu gebrauchen, beym Wählen redlich handle, vermahne. Alsdenn soll er sich mit dem ausgetrettenen Hann freundlich vernehmen und solche Candidatos denominiren, damit es ehrliche und unberichtigte Männer seyen, doch mit der eingeführten Löbl. Einschränkung, daß aus dem gelaßnen

Rath ihrer drey von den Aeltesten, nehmlich aus jedem Drittheil des Markts einer, denen nachgehends aus der ehrlichen Altschafft noch andre wohlverdiente und zum Dienst bewegliche taugliche Männer, nehmlich aus jedem Drittheil einer zugesetzt und denomienirt werde. Worauf sich die denominierte Candidati nach alter Gewohnheit aus der Rathsstuben an Ihren gewöhnlichen Ort begeben sollen. Nach dieser Vorbereitung soll:

5. Die ehrliche Altschafft auch abtretten, sich vor aller Faction wie vor Gift hüten und den Vormund nebst dem ausgetretnen Hann und Notario allein lassen. Diese sollen

6. Dem völligen Werk vorstehen und nachdem der gelaßen Hann zu erst, darnach der Vormund das sein Votum abgeleget, fleißig merken, damit die Vota wie sie fallen, auch an gehöriges Ort sollten aufgezeichnet werden, solchem nach soll

7. Die Altschafft und Alt-Väter einer nach dem andern in competenten Ordnung zugelassen werden, welche ihre freye Vota geben und an ihren Ort sich setzen sollen. Nach diesem soll die völlige Communität auch einer nach dem andern mit Bescheidenheit hineintretten, ihre Vota ablegen und fein sittsam in der Stuben stehen bleiben, biß sie alle werden hereingekommen seyn. Weilen aber der W. E. W. Herr Pfarrer auch ein doppeltes, die beyde Herrn Prediger auch jeder sein eignes votum haben, als werden die Vorsteher durch zwey ehrliche Altschaffts Männer solche zu rechter Zeit abhohlen und die völlige Wahl also schließen lassen, damit die vota gezehlet und numeriert werden mögten. Wenn nun solcher Gestalt das Loos gefallen und in der Rathstuben publicirt worden ist, so soll daßelbe zwar insoweit geheim gehalten und nicht ausgebracht werden, biß die Herren Candidati gewöhnlicherweise hinein gerufen und durch den Vormund befraget worden sind ob sie solchen Actum welcher durch Altschafft und gantzen Markt verrichtet worden, gut heißen,

würden. Nachdeme die Approbation darauff gefallen, so soll:

8. Der Vormund dem neuerwählten das Amt gebühret auftragen, denselben seiner Pflicht erinnern und nach erhaltenen Antwort dem neuen Hann mit dem in Protocollo stehenden Jurament den Markt verbinden, welches ihm der Notarius vorlesen und der Hann mit zwey aufgehobnen Fingern nachsprechen und darauff ihn seinen Platz einnehmen lassen soll. Weilen aber nach Innhalt abgelegten Juraments er eine große Bürde bekommen, welche er allein nicht tragen kann, so soll er

9. den Vormund und Altschafft bitten, ihm solche Männer zu Borgern*) oder Raths-Herren zu adjungiren, welche einen guten Nahmen haben und ihm auch ihnen selbst mit keiner Bluts-Freundschafft verbunden seyen. Welches, daß es ohne Interessation geschehen mögte, so soll der Wortmann mit dem neu erwehlten Hann die Sache überlegen und darauf aus jedem Drittheil des Markts sechs Männer, also miteinander ihrer 18 von der Altschafft candidiren und abtretten lassen. Gleichwie aber auch bey Erwehlung des Hannen niemand factiones machen soll, also wird auch bey dieser Verrichtung jedermann zukommen allerdings eintzig und allein auf die Beförderung der Ehre Gottes, die Bestreitung unsres Allergnädigsten Herrn-Dienstes wie auch die Conservirung ihrer selbst zu sehen. Wenn nun die Candidati abgetretten, so soll:

10. Die ehrliche Altschafft auch abtretten und die Versorgung der Borgers Wahl dem neuen Hannen und

---

*) Sowie der sächs. Amtsname Hann offenbar aus dem altdeutschen Centenarius, Tunginus, Honne, Vorsteher der Hunderte entstanden ist, so scheint das Wort **Borger** vom germanischen barigildus, in der Bedeutung von Frohnbote, den Ursprung genommen zu haben.

Vormund mit Notario anvertrauen; bey welcher Function wieder, wie bey der Hannen-Wahl nachdeme erstlich der Hann und nachgehends der Wortmann ihre vota abgeleget, erstlich die Altschafft, darnach die gantze Communität, doch einer nach dem andern hinzutretten und aus jedem Drittheil ihrer Dreye, also mit einander ihrer Neune wehlen soll. Wenn die Vota alle colligieret und numerieret seyen, so werden die Candidati vorgefordert und durch den Hannen denen das Amt angekündiget, welche durch die meisten Stimmen dazu gelanget seyn, wenn sie solches aufgenommen, so soll durch den Notarium Ihnen der im Protokoll stehende Borgers-Eid vorgelesen werden, welchen sie mit einander ausſprechen und sich dem Markt dadurch verbinden müßen.

11. Obwohl in denen Jurament Formulis eines jeden Amtmanns Pflicht und Schuldigkeit nachdrücksamst vorgeschrieben worden ist, so hat hier aus erheischenden Ordnung auch dieses unerrinnert nicht bleiben können, daß nehmlich die obbeschriebenermaßen ordentlich berufene Amt-Leute zusamt der übrigen ehrlichen Altschafft zuförderst darauf zu sehn haben, damit im Fall ein oder der andre ehrliche Altschaffts-Mann entweder mit Todt abgehn oder wegen Schwachheit und Untauglichkeit zum Dienst zwischen die Alt-Väter treten würde, so sollen sie alsdenn mit solchen ehrlichen Männern die Stelle ersetzen, welche ehrlichen Herkommens und redlicher Verhaltung seyn und die dem gemeinen Wesen sich mit Nutzen angenommen und zu künfftig treuen Diensten gute Hoffnung geben, damit aüf solche Weise der Markt ein gutes Vertrauen zu ihnen haben und mit Freuden dieselben zu einer Amts-Beförderung bestellen mögte. Diesem completi corpori kommet zu alle Auffschläge zu reguliren, weilen aber biß anhero bey solcher Gelegenheit großer Mißbrauch mit untergeloffen, so daß die Vermöglichern, welche meistentheils in der Altschafft gewesen, sich meisterlich zu überheben gewußt und haben die Last dem armen

Mann auff den Hals gedruckt, worunter derselbe fast untergehn müßen, als wurde verordnet, daß:

12. Alle Jahr nach Erwehlung der neuen Amt-Leute Rath und Altschafft zusammen trette und die Markt Zahlung vornehme, indeme aber alle Jahr mutationes fürkommen, daß mancher sich verbeßern, mancher aber zu Schaden kommen kann, einige aber gar aus der Zeitlichkeit abscheiden, so wirds sich auch gebühren, daß die Loth auf solche Weise rectificiret werden, damit der arme bey dem Reichen auch bestehen könne. Dahero es folget, wenn in dem Drittheils Register der Nahme eines Altschaffts Mannes vorkömmet, so soll er mit seiner Freundschaft abtretten und die übrigen nach gutem Gewißen die Benennung der Loth *) machen lassen und wenn dieses geschehen und man in der Arbeit fortgefahren, so soll zwar der abgetrettene Altschaffts Mann wieder hineinkommen sich aber auf seinen Ort ohne nachzufragen, was er gemarket worden, setzen und denen übrigen nach und nach abtrettenden auch nach gutem Gewißen die Loth helfen einrichten, wenn also die vollige Arbeit vollzogen und jeder nach seiner Wirthschafft angesehen worden ist, so soll der Notarius die Loth auff die Latera computieren und auff die letzt eine Haupt Summa machen, sodann sollen alle Aufschläge sie mögen Nahmen haben wie sie wollen darnach gerichtet und aufgetheilt werden, damit künfftig niemand mehr Ursache habe einer Ungerechtigkeit sich zu beklagen.

13. Die Eintreibung der Tax und der Naturalien oblieget denen Borgern doch mit dieser Vorsorge, daß sie vom Notario ihre neue Loth- und Zinse Register mit dem Aufschlag fordern und darein fleißig aufschreiben und maculatur verhüten sollen, was sie nemlich und von

*) Ueber diese Besteurung mit Lothen s. Fr. Schuler Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Band, Seite 349.

wem sie etwas einnehmen, das wochentlich zusammengebrachte Geld sollen sie zum Hannen bringen und demselben solches in Gegenwart des bestellten gelaßnen Hannen und Notarii einzehlen unter des Gelaßnen Hannen Petschafft in die Markts-Lade thun und sich darüber quittiren laßen. Damit aber

14. Der Hann des Markts Bestes desto besser beobachten mögte, so soll er auch ein Markts-Protokoll halten, welches zu ordentlicher Einschreibung solcher empfangener Gelder und Naturalien gewidmet sey, wie nicht weniger ein Diarium, worein er täglich mit Bestimmung des Jahrs Monats Tages nahmentlich alle Unkosten einschreiben lassen, vor wem, was und wie viel ausgegeben worden, doch soll ohne Beysein des Gelassnen Hannes nichts aus der Cassa genommen werden, damit er nachgehends bey Endigung seines Amtes umsoviel füglicher daraus Rechnung stellen könne. Gleichwie er aber alle sowohl Einnahmen von Zins, Weinschank, Mühlen aus den Theilungen der gemein Erde und Hattert, denen Subordinirten quittiren soll, also soll er auch keine Posten ohne sich darüber quittiren zu lassen weder in Tart (?) noch Großschenk, weder an irgend einen Creditoren zahlen, damit er soviel möglich alles mit Quittungen bey seiner Ration beylegen könne. Anbelangende aber die Hannen-Zehrung, so wird solche allerdings auf solche Weise abgeschafft und limitieret, daß ins künftige die Borgers nicht wie bishero geschehn im Hannen-Haus zusammenkommen und nur auf des Markts Beutel zehren sollen außer dem eintzigen wochentlichen Markttäglichen Sitt- oder Gerichtstag zu welcher Zeit sie einen ungarischen Gulden Werths genießen mögen (hiedurch andre abusus zu präcaviren), welches auch der Markt bey der Rechnung wird acceptiren, sonst aber, wird er zu Hause gut gekocht haben, so wird er auch gut essen. Wenn aber in den Markt solche fremde vornehme Gäste kämen, welchen man entweder aus Schuldigkeit oder Höflichkeit

aufwarten müßte, die den Hannen Ehrenhalber mit zu den Tisch nöthigen wollten, so soll ihm ein solches auch nicht aufgerechnet werden, zumahl da dergleichen Begebenheiten gar selten vorfallen.

15. Die Weinherren sollen in ihrer Rechnung zeigen, erstlich welchen Tag, von wem, mit Benennung des Vorkaüfers und wie theuer sie den Wein gekaufft, wenn solcher aus, soll das Faß gemessen, die Eimers- und Achtels-Zahl aufgeschrieben, darnach das Lager abgezogen und sodenn des klaren Weins Zahl gesetzt werden, darauf gehöret der Preiß wie er geschenket ist und die herauskommende Summa Geldes, welche der Hann vollig in seine Percepta zu bringen hat, zumahlen solche Rechnung, wie sie biß jetzo gewesen, nicht kann passirt werden.

16. Mit den Mühl-Herrn hat es eine gleiche Bewandniß und soll derselbe gehalten seyn, die völlige Einnahme, ohne jemanden davon etwas aufzutheilen, in des Marktes Rechnung einzubringen.

17. Was die Reisen anbelanget, so wird zur künftigen Vesthaltung der Alten hiesigen Orts-Gewohnheit hiemit wiederhohlet, daß zwar der Hann vor seine Person und Hausgenoßen von allen Fuhren soll befreyet seyn, daß er außer was er Amtshalben dem Markt und Stuhl zu gut in Person reisen muß, zu sonst keinem andern Dienst soll verpflichtet seyn. Denen Borgern werden auch die klein und kurtze Reisen nachgesehn, die Große Reisen aber sollen sie mit ihren Nachbahrn gleich verrichten oder bezahlen, wie nicht weniger

18. Wird Hann und Borger zur Bestreitung derer Gemeinen Auflagen von Geld und Naturalien das Ihrige nach ihrem Vermögen wie es ihnen auf den Loth zugefallen, völlig beyzutragen haben. Da also:

19. Derer Amt-Leute Pflicht und Schuldigkeit theils in denen abgelegten Juramenten, theils auch in diesen Constitutionibus aufs empfindlichste vorgeschrieben und eingeschenket worden, so wird sich's gebühren, daß

auch die gemeine Markts-Inwohner hiermit zur völligen Folge schuldigen Ehrerbietung und kindlichen Furcht angewiesen werden mögen. Hat demnach ein oder der andre etwas bey seiner Obrigkeit anzubringen, soll solches geschehen mit gebührender Ehrerbiethung, dahingegen ihnen mit Sanfftmuth soll begegnet werden. Den unumgänglichen Herrendienst soll jeder nach seiner Gebühr willig auf sich nehmen und verrichten: wenn aber aus erheblichen Ursachen manchmal außer der Ordnung gegriffen wird, so soll sich doch niemand wiedersetzen, sintemahl hiemit denen Amt-Leuten angeschafft wird, bey einer andern Gelegenheit den zurückgebliebnen wieder nachzuhohlen. Ferner

20. Gleichwie wirklich in dem Löbl. Markt gar keine pure freye Leute sich befinden, so soll auch die Obrigkeit künfftig daran gebunden seyn, keinen mehr auf solche Weise aufkommen zu laßen, welche ihr Eigenthum besitzen und gute Erbschafften haben, sondern wird die gemeine Last einem wie dem andern doch nach seinem Vermögen sowohl in Zahlung des Zinses, als Verrichtung des Dienstes aufzulegen haben, den eintzigen Zimmermann ausgenommen, welchen der Markt wegen dessen Unentbehrlichkeit nicht entrathen kann, welcher nicht soll auf die Reisen getrieben werden. Ueberdieses

21. Verwilliget der gantze Königl. Markt, daß auf Markts-Nothdurfft durch ehrliche und gewissenhafte Männer bestellet werden mögte der ordentliche Weinschank, doch mit diesem Beding, daß wie oben im 15ten Punkt enthalten ist, alles genau dem Markt zu gut gehe, die freye Jahrmärkte ausgenommen, an welchen jedermann, dem es belieben wird und solches im Vermögen hat, freystehn soll, acht Tage vor und 8 Tag nach dem Jahrmarkt, mit einander 14 Tage, nacheinander Wein zu schenken, außer solcher Zeit wer darwieder (es sey heimlich oder öffentlich) handeln mögte, soll jedesmahl als ein Uebertretter dieses heilsamen Statuts angesehn und um fl 12

toties quoties irremissibiliter gestrafft werden, von welcher Straff das Drittheil dem Hann verfallen seyn und der Zweyte Theil dem Markt zu gut verrechnet werden soll.

22. Die Baum Erber, welche bei denen wüsten Wein-Gärten stehen, sollen ihren Eigenthümern zu genießen gebühren, doch mit dieser expressen Anschaffung, daß sie auch die Weingärten in drey Jahren wieder aufbauen mögen, wenn sie es aber unterlassen würden, so soll alsdenn der Grund mit den Bäumen dem Markt verfallen seyn, doch daß das Obst dem gantzen Markt zu gut möchte angewendet werden.

23. Pro Clausula wird hiemit vorgeschrieben, daß weder der Hann noch vielweniger ein andrer sich unterstehen solle, ohne Vorbewust der Herrn Officialien des Stuhls des eignen Raths der Altschafft und des Markts Capitalien vor jemanden unter den Nahmen des Markts auszuborgen, einige Grundstücke zu versetzen, noch auch dergleichen Schein mit des Markts Siegel auszufertigen, sondern wenn man unentbehrlich etwas aufnehmen muß, so sollen die Herrn Officiales benachrichtiget, der Rath Altschafft und der Markt gewarnet und ihr Consens dazu begehret werden, wenn also man sich nicht anders helffen kann und darein gewilliget wird, soll es der Notarius protocollieren, darauff kann es endlich geschehen, in Ermangelung dessen aber wird der Markt sich zu keinen solchen Schulden erkennen, sondern die Bezahlung denen zuerkennen, welche frevelhaft dieser Verordnung zuwieder gelebt haben. Aus der Markts-Cassa an einen Privaten etwas zu borgen, wird unter keinerley Prätext zugelassen, bey Verlust dessen Ehre, der darwider handeln wird, zumahlen da der Markt so viel zu zahlen hat, daß des Markts Geld nicht ohne empfindlichen Nachtheil kann vorbehalten werden, sondern sollen die Amt-Leute lieber dahin bedacht seyn, wie alles rathsam zusammen gesparet und Tax und die auf dem Markt hafftenden Schulden

nach und nach in Zeiten mögten abgetragen, vor allen Dingen aber die versetzten fundi wieder freygestellet werden.

24. Die Besorgung dieser Constitution wird der Inspection derer Herrn Großschenker Officialium recommandieret und zu dem Ende das Original derselben in die Stuhlslade zur Verwahrung übergeben.

Daß aber obgesetzte Puncta alle theils aus den entdeckten Mängeln, theils aus der noch in praxi gewesten Löblichen Gewohnheit, theils auch aus des Löbl. Markts eigenen Verwilligung zur künftigen Nachricht hergefloßen, zeiget unsre autenthische Fertigung. So geschehen in Agnethlen Anno 1717 die 20. Decbr.

Ex commissione Oben Tit. Herrn Comitis

(L. S.) Jacob Sachse von Harteneck
des Heiligen Röm. Reichs Ritter
und Rathsgeschworner der Königl.
Freyen Hermannstadt.

Publicatum in praesentia
(L. S.) Martin Sutoris
Judicis Regii Nagy Senk.

(L. S.) Martin Schuller
der Königl. Freyen Stadt
Hermannstadt Geschworner
Secretarius.

2. Localconstitutionen der sächsischen Dorfsgemeinde Scharosch.

I. Nachbarschaftsartikel.

1. Soll jährlich vor der Fastnacht eine Nachbarschaft oder Sittag gehalten werden.

2. Wird ein Nachbar ungehorsam seyn und zur Zeit des Sittags und andrer Zusammenkünften, wenn er vom Nachbarvater dazu vermahnet worden nicht daheim bleiben, der soll gestraft werden Den. 12.

3. Wird ein Nachbar oder Nachbarin denen Nachbarvätern ungehorsam seyn, so sollen sie zur Zeit des Sittags verdienstlich gestrafft werden mit Den. 25.

4. Wird ein Nachbar dem andern oder eine Nachbarin die andre öffentlich auf der Gaße schmähen und garstige Worte zuschießen, so soll die schuldige Person gestraft werden Den. 12.

5. Wird einem Nachbar oder Nachbarin die Ehre gekränket so kann er in dieser Sache die Obrigkeit ersuchet werden.

6. Wird jemand die Nachbarväter schmähen oder mit Worten verunehren, der soll gestraft werden Den. 50.

7. Werden die jüngsten Nachbarn denen Aeltisten nicht gehorchen, wenn ihnen was befohlen, gebothen und angesaget wird, sondern mit aufgesperrtem Munde und kreischendem Halse sich herfür thun, so soll ein jeder der Nachbarschaft verfallen Denar 14. —

8. Wird eine Nachbarschaft etwas zu arbeiten haben insgemein es sey wo es will und kommt einer langsam der soll auf den Abend der Obrigkeit geben eine halbe Maß Wein, kommt er gar nicht so gibt er 2 Maaß Wein.

9. Wird ein Nachbar bey der Nachbarschaft oder sonst bey ehrlichen Mahlzeiten undaüen ausgeben und speyen, er soll gestrafet werden um Denar 20.

10. Wird ein Nachbar bey dem niedersten Tisch ohne Erlaubniß des Nachbar Vaters bey den obern Tisch reden, er soll verfallen Denar 2.

11. Welcher Nachbar Wallachischer Weise mit dem Ellenbogen auf den Tisch lieget und nicht aufgericht sitzet, der soll gestrafet werden Den. 6.

12. Stößt ein Nachbar aus Trunkenheit oder aus Unbedacht ein Krügelchen Wein um, so soll er alsbald vor sein Geld ein andres einschenken und zwar voll.

13. Wird eine Nachbarin das Backen bis auf den Sonnabend aufsparen und nach gehaltner Vesper das Feuer einmachen und backen, sie soll der Nachbarschaft verfallen Denar 18.

14. Wird eine Nachbarin nachlässig erfunden bey denen Feuerstellen, es sey im Hauß oder Backofen und die Kohlen nicht völlig auslöschen, soll gestrafet werden 1 Maß Wein.

15. Wird ein Nachbar oder Nachbarin unsaubre Sachen Kerschel, Aschen, Gespühl und dergleichen auf die Gaße, da man hin und wieder gehet, schütten oder schütten laßen, sie soll gestraft werden zum Sittag um Denar 5. —

Wird man hierüber Muthwillen treiben und nicht folgen, soll man doppelt gestraft werden.

16. Wer zur Hochzeit, Leichen und andern Nöthen einem Nachbar oder Nachbarin nicht mit Tischen, Bänken, Stühlen, Tellern, Töpfen, Schüsseln, Trinkgläsern und Bratenwenden verhelflich ist soll gestraft werden Denar 9.

17. Ein junger Nachbar soll zur Eingrüßung der Nachbarschaft schenken 2 Maß Wein, so er sich ausgrüßen will, wiederum 2 Maß Wein.

18. So jemand etwas entlehnet und bringt es nicht heim in 8 Tagen, er soll gestraft werden Denar 50.

19. Kinder die nicht zum heiligen Abendmal gegangen sind, sollen nicht in den Kirchen-Weingarten geschickt, noch von denen Kirchenvätern angenommen werden bey Strafe Den. 24.

20. So jemand etwas findet und es nicht meldet oder im Hannen Hauß oder im Pfarr-Hauß und es nicht ausbiethen läßt, der soll gestrafet werden, so viel die Sache werth ist.

21. Werden die Nachbar und Nachbarväter die Nachbarstrafe bis auf die Hälfte nachlaßen, sollen sie an die Kirche zahlen ein Pfund Wachs.

22. Larven, Scheusale, Verstellungen und alles heidnische Wesen ist am Sittage und sonst allemal verbothen bey harter Strafe.

23. Die Rauchlöcher und Kiepen sollen oft wegen der leidigen Feuers Brunst vom jungen Nachbar Vater visitieret werden.

24. Alle, die plötzlich krank werden, sollen sich bey der Geistlichkeit anmelden und nicht warten, bis sie sterben sollen.

25. Auf der Sonnabend Vesper sollen die Nachbarschaften sorgen, insonderheit gegen die hohen Festtage.

26. Am Buß Tage, welcher alle Viertel Jahr gehalten wird, soll niemand im Wirths Hause noch sonstwo tanzen bey Strafe 1 Pfund Wachs.

27. Kein Nachbar soll um Zwittracht willen aus seiner Nachbarschaft weichen in eine andre bey Straf 8 Pfund Wachs und nach erlegter Strafe soll er doch wieder in seine vorige Nachbarschaft zurückkehren.

II. Leichenordnung.

1. Die Verfertigung deren Gräber soll nach der Ordnung herum gehen und sollen die Aeltisten gleich denen jüngsten in der Nachbarschaft die Gräber zu machen schuldig sein.

2. Im Fall einer oder der andre aus gewißer Ursache in eigner Person nicht dazu kommen kann, so soll er eine andre taugliche Hülfe schicken, wo nicht, so soll er der Nachbarschaft verfallen Den. 12.

3. Den todten Leichnam auf dem Friedhof zu tragen steht allein den jüngsten Nachbarn zu, welcher sich von diesem Amt zurückeziehet, soll Strafe geben Denar 12.

4. Wird ein Nachbar oder Nachbarin die Leiche muthwillig versäumen, soll in die Nachbarschaft zahlen Denar 6.

5. Bey Leichen sollen sowohl die Männer als Weiber gute Ordnung halten und 2 Personen miteinandergehn, wie sie dem Alter nachfolgen, damit nicht die jüngsten voran und die Aeltisten hintennachlaufen. Die aber unverschämterweise durcheinander lauffen sollen gestrafet werden um Den. 6.

6. Stirbt jemand, so soll solches gleich denen Nachbarvätern angezeiget werden. Diese sollen es ihren Seelsorgern und Schuldienern anzeigen, damit die Leiche ordentlich moge bestattet werden.

7. Wird ein Haußvater, der sich zu keiner Nachbarschaft halten will oder von denselben jemand sterben, so soll diejenige Nachbarschaft, in welcher er wohnet, die Leiche bestatten, wenn zuvor der Nachbarschaft Den. 68 erlegt worden.

8. Alle Leichen müssen 24 Stunden über Erden liegen und sodann begraben werden, es sey denn die Krankheit oder Seuche erlaube es nicht. —

9. Die Leichen-Gelder sollen denen Nachbarvätern, wegen sie die Leichen anzeigen mitgegeben werden, damit die Schuldiener denen Leuten nicht nachlaufen dürfen bey Strafe 1 Pfund Wachs.

10. Wer nicht auf den Leichen-Hoff zur Leiche einkommt, bis die Schüler die Mottete anfangen, der soll die ganze Leichen-Strafe zahlen mit Den. 6.

11. Bei der Leiche sollen:

1) der Leichenväter mit der Bluts-Freundschaft bey denen Männern voraus an der Reihe stehen, hinter ihnen sodann die Gemeine, wie sie folgen.

2) Die Blutsfreundinen um den Sarg, die Gemein Weiber aber entfernt vor ihnen, nach der Reihe wie sie folgen bey Strafe Den. 3.

III. Hochzeitordnung.

1. Wird ein Nachbar sitzen bleiben auf der Hochzeit nach gehaltenem Urlaub, ausgenommen Freunde und fremde Gäste und dem Hochzeit Vater nicht Frieden geben, der soll gestrafet werden um Den. 16.

2. Wie ein Nachbar dem andern zu solcher Zeit beförderlich seyn soll, ist droben Nr. 16 gemeldet worden.

3. Soll einer von denen Nachbarvätern samt Braut und Braütigam zum Seelsorger mitgehen, anzuhören was ihnen vorgezehlet wird.

4. Wallachische Hochzeiten zu besuchen und daselbst mit Wallachen mitzutanzen, ist verbothen bei Strafe 1 Pfund Wachs.

5. Um 9 Uhr zum Handschlag und um 10 Uhr zur Copulation sollen sich die Hochzeit-Leute einfinden.

6. Mit dem Braütigam gehen seine Frey Leute, mit der Braut ein Weib und die Bitter-Magd als Zeugen bis vor den heiligen Altar zur Kirchencopulation.

7. Die Hochzeitgebühr darf nicht mehr auf den Altar geleget, sondern sollen dem Herrn Diacono mit dem Copulations-Gulden ins Hauß, noch vor der Copulation getragen werden. —

8. Desgleichen soll auch mit dem Einleits-Gelde der jungen Eheweiber geschehen.

IV. Sittagsordnung.

1. Soll ein jeder Nachbar im Herbste 3 Achtel Most zum Nachbarvater ordnen und einfüllen. Ist der Herbst vollkommen, so können es auch 4 oder 5 Maß seyn, doch wie es denen Nachbarvätern belieben wird.

2. Diesen Most sollen die Nachbarväter in ein Lägeln zusammenfüllen und bis zum Sittage wohl versorgen.

3. Wird einer zur Herbstzeit keinen Most einfüllen, so soll er zur Zeit des Sittags so viel achtel Wein aufstellen, als ein Nachbar Most eingefüllet.

4. Sollen die Nachbarväter fleißig Aufsicht haben auf die Nachbarn und Nachbarinnen, die begangnen Laster Thaten fleißig beschreiben lassen, jährlich Nachbarschaft halten und damit Zucht und Ehrbarkeit möge erhalten und befördert werden, diese aufgesetzte Regeln und Articul jährlich am Sittage, der ganzen Nachbarschaft vorlesen, und nachdenselben strafen und strafen lassen.

5. Werden die Nachbarväter ihr Amt nicht fleißig thun, so sollen sie der Nachbarschaft verfallen Den. 50.

6. Werden sie sich aber der Straffen weigern, so sollen sie vor denen Hannen verklagt werden, der soll von einem jeden Ufl. 1 ziehen und sie zur Treuheit ihres Amtes vermahnen.

Werden sie sich noch widerspenstiger machen so sollen sie von dem Hannen und andern Nachbarn für dem Herrn Burger-Meister als solche Leute angeklagt werden, die Zucht, Ehrbarkeit Ehre und Gerechtigkeit nicht lieb haben und sollen hernach als untaugliche und ehrlose Leute aus dem Amt gestoßen werden.

7. So diese Regeln oder Articul der Nachbarvater verliehren wird, und zur Zeit des Sittags nicht aufweisen wird, so soll er der Nachbarschaft Straf erlegen 4 Maaß Wein und andre wiederum abschreiben lassen.

8. Die öffentliche Feyert des Sittags soll dem Herrn Pastor angezeiget werden.

9. Kein Nachbarvater, der einmal von der Nachbarschaft erwählet worden, kann dieses Amt abstoßen, bis ers nicht 2 Jahre getragen, weil jeder, der nur im Stande ist, dieses Amt nach und nach tragen soll und muß.

V. Knecht-Bruderschafts Artikel *).

Vom Verhalten in der Kirche.

1. Die Brüder sollen sich fein sittsam und ordentlich an Sonntägen und Feyertägen in der Kirche einfinden und keiner die Kirche und Kinderlehre versaümen.

2. Wird einer die Kirche und Kinderlehre versaümen und sich nicht bey dem Altknechte melden, er soll gestrafet werden um Denar 6.

3. Soll ein jeder sobald er auf den Friedhof kömmt, ohne Stillstehn und Gespräch halten in der Port und Kirchenhalle straks in die Kirche gehen. Wer es nicht thut und hält sich sonderlich bey einer Magd auf, der soll Strafe geben Denar 9.

4. Komt einer unhöflich mit drümmern**), poltern, raspeln***), ungekampelt, ungewaschen u. dgl. in die Kirche, er soll für jedes Stück besonder zahlen Den. 3.

5. Bis — Herr Gott dich loben wir — angefangen wird, soll ein jeder in die Kirche kommen und mitsingen bey Straf Den. 2.

6. Wird einer unter dem Gebet des Herr Vater Unsers und Verlesung des Heil. Evangelii und der Epistel sich vom Gestühle nicht aufrichten, er soll erlegen Den. 3.

---

*) vergl. über diese Einrichtungen Fr. Schuler Libloy Festl. Gebräuche in Eugen v. Trauschenfels' Magazin I. B. S. 1.

**) poltern.

***) sich unanständig räuspern.

7. Komt einer in die Kirche, und hängt ihm ein Stropf vom Hemde oben heraus so soll er über soviel Knöpfe ihm der Stropf herunter hängt, für jeden zahlen Denar 1.

8. So einem der Huth, eine Blume oder sonst etwas vom Gelater*) herabfällt, für jedes soll er besonders geben Denar 2.

9. Wird einer wegen des Schlafens, Plauderns, Lachens oder sonsten einiges Muthwillens halben unterredet, und will nicht folgen, zum erstenmal soll er gestrafet werden, Den. 3, zum andermal Den. 6 zum drittenmal Den. 9 zum vierten Mal ein Pfund Wachs.

10. Wenn einer in der Kirche unter der Predigt und andern Gottesdienst auf dem Gelater liegt, ob er gleich nicht schläft oder von der Bank sich an die Mauer anlehnte, soll erlegen Den. 2 zum andermal an einem Tage doppelt.

11. So einer in die Kirche besoffen kommt u. dgl. er soll der Kirche ein Pfund Wachs, der Bruderschaft aber Strafe geben Den. 12, zum andermal doppelt.

12. Stehet einer aus seiner ordentlichen Stelle auf und gehet hin und her, er soll gestraft werden Den. 4, zum anderumal doppelt.

13. Kommt einer in die Kirche, daß der Lehrer schon auf der Cantzel ist, er soll zahlen Den. 5, es sey denn er bringe bey dem Zugang hinlängliche Entschuldigung dem Knechtvater vor. —

14. So einer des Segens in der Predigt, in der Hochmesse und in der Vesper nicht wartet, es sey denn, er wäre krank oder müßte als ein Dienstknecht auf seines Herrn Befehl auf Reisen oder in hoher Herren Diensten seyn, er soll gestrafet werden Den. 4. —

15. Wird einer wenn er in die Kirche kommt den Pelz oben und unten nicht mit einem Knopf zugeknöpft haben, soll geben Denar 3.

---

*) Kirchenstuhlgeländer.

16. Wer die Hochmeß versaümet und sich nicht mit Grund noch in der Predigt bey dem Altknecht entschuldigt, soll zahlen Den. 3.

17. Und wer bey dem Anfang der Hochmeß nicht da ist, soll geben Den. 2.

18. Wird einer die Vesper lieberlich auf dem Felde oder im Wirths-Hause mit Trinken und Tantzen zubringen, er soll geben Den. 6, zum andertmal doppelt, zum drittenmal ein Pfund Wachs.

19. Wer die Kinderlehre versaümet zahlet Den. 6.

20. Wofern einer seine ordentliche Stelle nicht besitzet, sondern anderswo in der Kirche gehet und sich setzet, soll zahlen Den. 8.

21. Tantzen im Wirths-Hause an Sonntägen, Bußtägen, Feyertägen und hohen Festtägen ist vom Löbl. Magistrat verbothen mit Ufl. 12. —

22. Im Knecht-Gestühl haben die Pfarr-Knecht und Prediger-Knecht, wenn sie Sachsen sind, nach denen Altknechten in der Kirche ihre Stelle, wer es widerspricht, soll zahlen Den. 25.

23. An jedem Sonntag Christag, Ostertag und Pfingsttag soll jeder Knecht den Altarsegen und den Vespersegen in der Vesper erwarten, bey Verlust Den. 6.

24. Die Irrten-Knechte sind schuldig, einer den ersten, der andre den andern Sonntag das Knecht-Gestühle, Gelather und Bänke vom Unflat und Staub zu reinigen bey Strafe Den. 3.

25. Die Knechte *) müssen alle sowie die ganze Gemeine zu denen Leichen zusammenkommen, um sich der allgemeinen Sterblichkeit zu erinnern, wer nicht kommt, zahlt, wie in der Nachbarschaft Den. 6. —

*) Knechte, wie im Althochdeutschen &c. für Bursche. —

Beym Zugang zum Knecht-Vater.

Die Brüder sollen 2 solche Altknechte erwählen, die mit einem Ehrbaren Lebenswandel der Bruderschaft vorgehen mögen. —

Wird einer zum Altknecht erwählet und er will sich nicht drein geben, sondern er beruft sich auf den Pfarr oder Obrigkeit und Altschaft und er ist sonsten tüchtig dazu, er soll zuerst Strafe geben Den. 25 und dennoch kann er nicht entlaßen werden. Denn ein jeder ist dieses Amt zu tragen schuldig bis ers dreymal überstanden hat. —

Die Altknecht sollen alle Monath einmal mit der Bruderschaft zum Knecht-Vater Zugang halten und denen Brüdern diese Articul klar und deutlich vorlesen bey Strafe 1 Pfund Wachs.

Können sie nicht selber lesen, soll solches durch den Cantor geschehen, welcher, so er ledig ist, insoweit zur Bruderschaft gehören und denen Knechten diesen Dienst nie versagen soll.

Wird der Altknecht nicht alle Monath zum Zugang warnen und einen Sonntag drüber ohne Ursache verziehn, so soll er Strafe geben Den. 6.

Wird ein Bruder den Zugang muthwillig versäumen und sich bey dem Altknecht nicht melden, wenn er nicht kommen kann, er soll Strafe geben Den. 5, geringe Ursachen aber entschuldigen ihn nicht. —

Kommt einer nach verrichtetem Gesang zum Zugang, er soll zahlen Denar 4. Und so einer mit aufgeknöpfeltem Pelz bey dem Zugang erscheinet, er soll gestrafet werden Den. 3. —

Wenn ein Bruder den andern bey dem Zugang und bey der Anklage einen Lügner, lichten *) Menschen oder gar einen Hunds-Votten schillt, soll er erlegen Den. 24.

---

*) licht im Dialect gleich dem Hochdeutschen schlecht.

Schmähet er aber auf diese Weise die gantze Bruderschaft, er soll gestrafet werden Den. 99 ohne alle vorgewandte Entschuldigung.

Diese Schmäh-Reden sollen auch allenthalben aller Orten und bey jeder Gelegenheit verbothen seyn und bleiben bei Denar 49.

Wird sich einer wegern wegen der Strafe den Peltz ausziehen zu lassen, er soll aufs neue gestraft werden Den. 49.

Die Brüder sollen sowohl bey dem Zugang als auch sonderlich bey gehaltner Wirthschaft fein sittsam, sobald sie zum Zugang eintreffen um den Tisch setzen nicht wie unehrbare Leute auf den Tisch oder aufs Fenster oder neben den Tisch auf die Bänke liegen, oder sonst unehrbare Dinge treiben, wer solches thut, soll zahlen Den. 7 zum andernmal doppelt.

Wird ein Bruder bey dem Zugang kreischen, daß man ihn auf die Gaße höret, er soll gestraft werden Den. 3, zum andernmal doppelt.

Wird ein Bruder mit dem andern zum Altknecht oder Knecht-Vater sich nicht versöhnen, er soll zahlen Den. 9 und dennoch sich versöhnen.

Wenn der Altknecht entweder in seinem oder in des Herrn Pfarrers Nahmen nach einem schicket, und er will nicht kommen, er soll zum ersten mal gestraft werden Den. 11, zum andern mal doppelt.

Das nächtliche Herumschwärmen auf. der Gaßen, garstige Lieder singen, flitten *) mit zusammengerotteter Gesellschaft zum närrischen Lachen, Spaß und Narrentheidungen treiben, wie auch auf die Schächt **) klopfen, zusammen kommen über 8 Uhr, bey denen Magden des Nachts sitzen, oder bey Weiber andrer Leute in die Gaße kriechen, soll als ein großer Schimpf auf dem Zugang gestraft werden mit Den. 99.

---

*) flitten soviel als pfeifen.
**) Schächt bedeutet Stiefelröhren.

Das luderhafte Tanzen im Wirthshause, zwischen Wallachen tanzen, das Tanzen an denen vierteljährigen Bußtägen, wenn man vormittage das h. Abendmal empfangen, soll als ein Schimpf der ganzen Kirche angesehen und von der Obrigkeit an die Kirche gestrafet werden, jede Person auf Den. 99.

Können die Knechte in Erwählung des Altknechts nicht einig werden bey dem Zugang, so sollen sie zusamt dem Knechtvater solches dem Herrn Pfarr anzeigen, welcher entweder durchs Looß oder mit dem Knechtvater eine neue Erwehlung anstellen oder einen selber bestimmen soll. Wer sich diesem uralten Gebrauch widersetzt, der soll als ein Aufrührer und Stöhrer guter Ordnung von der Obrigkeit und Altschaft an die Kirche gestraft werden Den. 99 oder zum wenigsten ein Pfund Wachs.

Die Altknechte sind schuldig der Bruderschaft und dem Knechtvater von allen Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu thun und das Drittheil derer Einkünfte in der Lade zu behalten, bey Strafe Den. 99.

Tabackrauchen, Aepfelschelen und alle andern Schnußlereyen sind bey dem Zugang gäntzlich verbothen mit Den. 3.

Wird der Altknecht einen bey dem Zugang still schweigen heißen und er gehorcht nicht, er giebt Strafe Den. 6.

Thuts der Knechtvater und er gehorcht nicht, so sinds Den. 12.

Wird einer vom Zugang aufstehen und weglaufen, ehe der Altknecht Urlaub machet, der soll zahlen Den. 6.

Will er sich in diese Strafe nicht lassen, so soll ihm der Peltz ausgezogen werden, hernach soll er gestraft werden Den. 12.

Die Bruderschaft soll beständig einen Knechtvater haben, zu welchem sie alle ihre Zugänge und Wirthschaft halten, bey Strafe der Bruderschaft, so sie nicht wollen, und des Knechtvaters so ers nicht erlaubet, ein Pfund Wachs an die Kirche.

Der Knecht-Vater muß beständig ein Altschaft-Mann sein und alle 2 Jahr ein andrer erwählet werden, acht Tage nach der Erwehlung neurer Altknechte oder 14 Tage nach denen Hochzeiten.

Die Ehrsame Altschaft gibt dazu einen, einen die Hannen und einen der Ehrsame Pfarrer in die Wahl, die Knechte erwehlen einen durch die mehresten Stimmen bey Strafe der Obrigkeit.

Die Knecht-Lade muß zum Knechtvater seyn und bleiben. In dieselbe gehören die Articul, der Knechtenstab, die Knecht-Gelder und alles, was die Knechte vor Geräthschaft haben, bey Strafe der Altknecht Den. 20.

Der Knechtvater muß alles, was die Knechte vorhaben, wißen und wenn sie öffentliche Freuden vorhaben, solches denen Obrigkeiten und dem Herrn Pfarrer theils durch die Knechte melden lassen, theils selbst melden um guter Ordnung halber. Ist der Pfarrer nicht zu Hauß, so ists genug, wenn es der Obrigkeit angesagt wird.

Die Erwählung der Altknechte muß alle Jahr gehalten werden, acht Tage nach denen Hochzeiten, die gewesne Altknechte müssen dem Herrn Pfarrer und Knechtvater eröffnen, wer zu fernerer Wahl tüchtig sei und der Altknecht soll wie ein Hann, durch die Mehrheit derer Stimmen erwählet werden.

Der Bruderschaft ist nicht erlaubet die Altknecht nach Gefallen abzusetzen, sie sollen warten bis ihnen zur gehöriger Zeit das Amt aufgegeben und heimgegeben wird, bey Strafe 1 Pfund Wachs.

Drey Personen werden zum Altknecht in die Wahl gegeben, einer von den vorigten Altknechten, einer vom Knechtvater und einer vom Herrn Pfarr. —

Dem jungen Altknecht nimmt der Altknecht aus denen, die mit ihm in der Wahl gewesen sind, bey Strafe Den. 14.

Der Altknecht soll bey dem Zugang jeden Knecht nach der Reihe fragen dreymal ob er von jemandem

etwas zu klagen hat, jeder ist gehalten zu klagen was er weiß: keiner aber soll, wenn er angeklagt wird mit seiner Klage dem andern in seine Klage fallen, sondern jeder soll für sich klagen bey Strafe Den. 2.

Sind drei Fragen vorbey und keiner klagt, so soll auch keiner klagen dorfen bey eben der Strafe Den. 2. oder doppelt Den. 4. —

Bey der öffentlichen Wirthschaft und Freudenzusammenkünften und allen andern Fällen.

Kein Bruder soll sich wenn eine Freuden Wirthschaft gehalten wird ohne bedenkliche und bewegliche Ursachen zurückziehn, so sich aber einer ohne Ursach zurückziehet und der Freude nicht genißen will, so soll er dennoch halbe Irrten*) zahlen, sie mögen so hoch kommen als sie wollen, wer sich widersetzt der soll die Straf Den. 12 erlegen und dennoch die halbe Irrte zahlen.

Wenn ein Altknecht tanzet und läßt keinen in seine Stelle, der soll zahlen Den. 3. denn um Unordnung und Zank zu verhüten, muß ein Aufmerker seyn.

Wenn der Altknecht mit dem Teller auf den Tisch niederschlägt, so soll sich ein jeder Bruder zum Tisch einfinden und genau hören, ob und was anzusagen ist. Wer nicht hinkommt soll erlegen Den. 3.

Wo einer außer dem Altknecht mit dem Teller oder mit der Faust auf den Tisch schlägt, soll zahlen Den. 3 und alles Faustschlagen auf die Faust soll weil es Zigainisch ist, verbothen seyn mit Den. 4.

Wenn einer Wein auf dem Tisch oder sonst wohin verschüttet und kann dasselbe mit dem Boden des Gefäß, woraus der Wein verschüttet worden, nicht bedecken,

---

*) Irrten oder Oerten, Ehrten heißen Ehren- und Liebesgaben, Beiträge, auch was davon angeschaft wurde.

er soll geben Den. 3. Verschüttet er aber mehr, so soll er auch den Wein zahlen und so einer noch dazu das Gefäß zerbricht, er soll es zahlen zusamt dem Wein und darnach gestraft werden Den. 3. zum andermal doppelt.

Wird ein Bruder in den Tantz-Reihen gehen, ohne Erlaubniß des Altknechts, er soll zahlen Den. 3 zum andermal doppelt.

Geht einer in die Reihen mit einer unangeführten Magd, er soll Straf geben Den. 3. die Mägde aber die gerufen werden, müssen alle angeführet werden, damit weder durch sie noch durch ihre Eltern und Brüder kein Aergerniß komme bey Strafe des Altknechts und Irrten-Trägers oder Anführers Den. 25.

Verachtet einer die angeführte Magd und will nicht mit ihr tanzen, er soll zahlen Den. 3 und 5 Reihen gar nicht tanzen dürfen, zum andermal doppelt.

Will eine Magd mit dem ihr angeführten Knecht nicht tanzen, so soll er derselben mit Erlegung eines Dreyers den gantzen Tanz verbiethen. Erlegt er aber hernach Den. 6, so ist es ihr wieder erlaubt zu tanzen. Einem andern Knecht ist es nicht erlaubt einer solchen Magd den Tanz zu lösen, auch ihr selbst nicht, unter Denar 14.

So einer ärgerliche Werke thut, und einer Magd in den Busen oder anderswo hingreift oder die Nadel aus dem Busen nimmt, oder sie in Reihen küßt, oder sonst etwas, was diesem gleichkommt, er soll für jede Uebelthat als ein Unfläter besonders zahlen Den. 13 zum andermal doppelt.

Wird ein Bruder mit einer Magd im Finstern ertappet oder im Nacht-Schatten auch nur gesehen, er soll geben Den. 30. die Magd aber soll von dem, der sie gesehen, gleich dem Knechtvater gemeldet werden bey Strafe Den. 31.

Soll ein jeder Bruder nach gemachtem Urlaub sich nach Hauß verfügen; wird er aber auf der Wirthschaft

liegen bleiben, oder anderswohin gehn, er soll zahlen Denar 6.

Wenn der Altknecht genöthigt wird einen und den andern um dieses oder jenes bey der Wirthschaft und Zugang zu verschicken und der Bruder will nicht folgen, und gibt dem Altknecht stumffige Reden und eppische*) Antwort, er soll gestraft werden Den. 11. zum andermal doppelt.

Wird ein Bruder dem andern bey der Wirthschaft ungebährliche Reden geben, daraus gemeinigklich Zank entstehet, es sey in der Versammlung oder wo es immer will, so soll er zur Strafe erlegen Den. 25.

Wenn sich ein Bruder bey der Bruderschaft eingrüßet, soll er geben 2 Maaß Wein, einen Braten und ein halb Brod, wie es von Anfang der Bruderschaft gewesen. Wer es nicht thut soll der Kirche geben 1 Pfund Wachs und sich doch eingrüßen, denn ohne Eingruß kann er in die Bruderschaft nicht kommen. —

Wie einer sich eingrüßt, so soll er auch die Stelle in der Bruderschaft haben, es sey denn, es kämen ältere als er ist ein, diesen soll er weichen, denn einem ältern Bruder gebühret nach dem Recht der Natur das Vorrecht. Wer es nicht thut, soll gestraft werden Den. 12.

Wird der Knechtvater oder der Altknecht einen Bruder bey der Wirthschaft oder Zugang stillschweigen heißen und er gehorchet nicht mit dem ersten und andern Wort, mit dem dritten soll er gestrafet werden Den. 6, zum andermal doppelt.

Wird einer von der Wirthschaft aufstehen und weglaufen, ehe der Altknecht auf dem Tanz Urlaub machet, er soll zahlen Den. 6. Will er sich in die Straf nicht geben, so soll ihm der Peltz ausgezogen werden. —

Raucht jemand bey der Wirthschaft Toback und bey dem öffentlichen Tanz, er soll gestrafet werden Den. 6

*) soviel als verkehrte.

und die Tobakspfeife soll ihm der Knechtvater und der Altknecht wegnehmen und nicht widerum geben bis die Wirthschaft ausgehalten ist.

Die Irrtenknechte und die letzte Hälfte der Bruderschaft sind gehalten, Tisch und Bänke zur Wirtschaft zusammen zu tragen bey Strafe Den 3.

Denen Knechten ist schlechterdings nicht erlaubt ihre öffentliche Wirthschaft im Wirthshause bey Wallachen Zigeunern und zusammengelaufenen Volke zu halten, bey Strafe jeder Person 1 Pfund Wachs.

Die öffentliche Wirthschaft müssen sie vom Herrn Pfarr und denen Hannen befreyen bei Strafe 1 Pfund Wachs.

Nicht mehr als viermal ist es erlaubt des Jahres öffentliche Wirthschaft zu halten, vormals an den mittelsten Feyertägen derer hohen Feste, Christag, Ostertag und Pfingsttag, nunmehr laut Magistrats-Anordnung, so wie es sich an andern Tagen schicken kann bey Strafe flor. 12 der Obrigkeit und Leibesstrafen der Tänzer.

Fremde Knechte von Nachbardörfern können zur Wirthschaft mitanstehen, wenn sie sich mit der Bruderschaft in denen Irrten vergleichen und allen hiesigen Brüderschafts-Gesetzen gemäß leben.

Undeyet oder speyet ein einheimischer oder fremder Knecht auf der Wirthschaft oder auf dem Wege bis ins Quartier, er gibt Strafe Den. 12.

Kriechen Fremde mit Magden und Weibern ins Finstre und in Nacht-Schatten, greifen in den Busen und nehmen Nadeln, sie verfallen die Strafe derer Einheimischen Den. 30.

Nach gehaltner Wirthschaft darf weder fremder noch Einheimischer noch einer dem andern zu Gefallen mit denen Musicanten ins Wirthshauß gehen und noch mehr tantzen, sondern ein jeder soll mit genoßener Freude zufrieden sein. Wen die Obrigkeit ertappet, den strafen sie nach Verdienst.

Vielweniger ist solches denen Knechten derer Geistlichen und Schülern, so sie Wirthschaft mitgehalten, erlaubet, sondern bey Strafe eines jeden insonderheit eines Pfund Wachs an die Kirche verbothen.

Zank und Schlägerey weder der einheimischen untereinander noch derer Fremder untereinander mit den Einheimischen, ist auf der Wirtschaft schlechterdings verbothen, bey Strafe eines jeden, der Theil hat Den. 29. Und so sie sich wegern, sollen sie der Stadt-Obrigkeit *) gebunden zur Strafe geliefert werden.

Diebstäle, die bey solcher Gelegenheit vorfallen, sollen sowohl an denen Einheimischen als fremden Knechten von der Obrigkeit bestraft werden, mit Den. 99.

Alle die nicht mehr in die Schule gehen und zum H. Abendmal gegangen, gehören in die Bruderschaft, weil sie nicht mehr der Schulzucht unterworfen sind, so müssen sie sich in die Bruderschaft richten, daß die Gemeine Gottes ordentlich regieret werden könne bey Strafe derer Eltern, die sie nicht einrichten wollen ein Pfund Wachs in die Kirche und sollen sich doch einrichten.

Tabakrauchen auf der Gaße des Tages und des Nachts, ja mit der Pfeife in die Gaße gehen, und zwischen Mägden rauchen, insonderheit jemanden mit überhaüften rauchen gar ärgern, soll bey dem Zugang gestraft werden mit Den. 8.

Alle diese Articul sollen unverbrüchlich gehalten und die darinnen befindlichen Strafen nie biß auf die Hälfte erlaßen werden, welche Altknechte und Brüder dieses nicht thun, die sollen allemal soviel an die Kirche zahlen, soviel sie denen strafwürdigen nachgesehen.

In die Rocken-Stuben soll kein Knecht mit dem Bobo, mit Pocurar Peltz, mit dicken Kleppeln **) oder

*) da Scharosch im Mediascher Stuhle liegt, an den Mediascher Magistrat.

**) mit Knütteln &c. die verbotnen Pelze sind die dicken großen Umhäng-Hirtenpeltze.

kolben, vielweniger mit eisernen Mistgabeln erscheinen bey Strafe Den. 15.

Sondern die Rocken-Stuben sollen von Knechten in ihren Peltzen, höchstens mit einem ehrlichen sächsischen gebraüchlichen Zundra besuchet werden, auf keinen Herd fürs Licht noch längst die Mägd, wenn sie spinnen, vielweniger mit einer Magd aufs Bette sitzen, sondern bey den Tisch sitzen, etwa ein Lied mit den Mägden singen, nach dem Spinnen ein erlaubtes ehrliches Spiel mitmachen, mit keiner Magd heimleiten gehen bey Den. 6. Strafe. —

Wenn um 8 Uhr Abends gelaütet wird, soll jedermann aus der Rockenstube heimgehen bey Strafe Den. 12.

Geschiehet Zank, Zwietracht und Schlagerey zwischen Magden und den Knechten oder unleidliche Schimpfworte, so gehöret die Klage für den Knechtvater, der strafe den schuldigen bis auf Den. 99.

Sammlung

aller

vom Jahr 1795 bis zum Jahr 1805

für die

sächsische Nation

in Siebenbürgen

von allerhöchsten Orten

erlassener

Regulations-Vorschriften.

Hermannstadt, 1861.

Druck und Verlag von Theodor Steinhaußen.

6117. 1797.

Regulativ-Punkte,

welche in Absicht auf die ordentliche Bestellung der den Sächsischen Communitäten nach ihrer constitutionsmäßigen Verfassung gebührenden Theilnahme und Wirksamkeit bei ihrer öffentlichen Verwaltung, vermöge höchsten Rescripts ddto. 22. Juny 1795, zur genauen Beobachtung festgesetzt worden sind.

§. 1. Der Zweck jeder bürgerlichen Vereinigung ist die allgemeine Wohlfahrt, und die verschiedenen Arten der Verwaltung sind die Mittel, wodurch dieser Zweck erreicht werden soll. Gleichwie nun in der sächsischen Nation die Communitäten, vermöge ihrer durch bejahrten Gebrauch bewährten Constitutionen, an mehreren Zweigen der öffentlichen Verwaltung ihren Antheil, theils ihre eigene Wirksamkeit haben; so ist es wesentlich erforderlich, daß hiebei zwischen dem Wirkungskreis der Beamten, so auch des Magistrats eine verhältnißmäßige Gränzlinie mit solcher Genauigkeit beobachtet werde, daß weder die Beamten und der Magistrat an ihrer rechtmäßigen und zur Handhabung der guten Ordnung in der öffentlichen Verwaltung unentbehrlichen Activität verkürzet, noch aber die Communitäten, aus der vermöge ursprünglicher auf ihre Constitutionen und Privilegien gegründete Verfassung gebührenden Wirksamkeit von der Theilnahme, ja eigentlichen Controlle dieser öffentlichen Verwaltung beseitiget, oder auch nur einigermassen daran geschmälert werden sollen. Zu welcher Absicht dann nachstehende Maßregeln führen werden.

§. 2. Die **Communitäten** haben aus dem Vormunde der Gemeinde, welchen sie selbst aus ihrem Mittel wählen werden, und aus einer für jede Gemeinde bestimmten Anzahl Bürger, die ebenfalls durch die Communität selbst, ohne allen Einfluß des Magistrats *), zu wählen, sodann aber in Gegenwart des Magistrats sowohl, als auch der Communität selbst, in die gewöhnliche Eidespflicht zu nehmen sind, zu bestehen. Die Communität wird jedoch verpflichtet sein, bey der Auswahl ihrer Mitglieder auf wohl possessionirte, und von ihrem ruhigen und guten sittlichen Betragen bekannte Bürger, den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen.

§. 3. Der Gemeinde-Vormund ist der Vorsteher der Communität, und wird in dessen Abwesenheit oder Erkrankung durch den Pro-Orator, oder wenn keiner vorhanden ist, durch jenes Mitglied der Comniunität, welches hiezu von der Communität bestellt wird, ersetzt. Er ist denen Beamten, und dem Magistrate untergeordnet, wornach selber von diesen zur Erfüllung und Beobachtung seiner Amtspflichten angehalten werden muß, damit er zwar richtig, doch mit der gehörigen, und anständigen Mäßigung sein Amt verrichte, und solches nicht zum Nachtheil des allgemeinen Wohls und des wechselseitigen Vertrauens, welches zwischen den Beamten, dem Magistrate, dann der Communität und Bürgerschaft sorgfältig verwahret werden soll, mißbrauche.

Er muß dafür sorgen, daß die Communität in die Kenntniß aller Gegenstände gesetzt werde, welche zu ihrer Wissenschaft, oder dem ihr eigenthümlichen Wirkungskreise gehören.

In dieser Absicht hat er also nachzusehen, wie der Hattert, die Waldungen, Stadtgebäude, Wege und Brücken besorgt werden, ob die Pachtgelder und übrigen

---

*) Wird in den 1805 Reg.-Punkten §. 5 berichtiget.

Einkünfte in den bestimmten Zeiten richtig eingehen, ob diejenigen Wirthschaftsgegenstände, welche etwa noch nicht in Pacht gegeben worden, richtig verwaltet werden? Wenn er sodann bei diesem Nachforschen einige Fehler entdeckt, so müsse er solche alsogleich demjenigen Beamten, welcher bestimmt ist die Besorgung oder Aufsicht des Wirthschaftswesens zu leiten, anzeigen und auf die Verbesserung der angedeuteten Mängel dringen.

Sollten hiebey Anstände sich ergeben, so hätte er diese dem Magistrate, oder auch zugleich der Communität darzustellen, und wenn dabey sogar eine schädliche Verzögerung obwalten sollte, so habe er zwei Mitglieder der Communität mit sich zu nehmen, und sein dießfälliges Anliegen bey dem betreffenden Beamten zu erneuern. Wenn jedoch auch dann keine Abhülfe erfolgte, so habe er es dem Magistrate zu melden, und endlich aber, wenn auch auf sothane geschehene Meldung der Mängel oder Gebrechen bei dem Magistrat, die nöthige Verbeßerung nicht sogleich erfolgte, so habe er solchen Gegenstand in der Versammlung der Communität vorzutragen, und sonach die schriftliche Anzeige davon unmittelbar dem Comiti Nationis zu machen. Wobey der Communität der Regress wegen des durch diese Verzögerung erwachsenen Schadens an den eigentlich daran Schuldtragenden Beamten empor bleibt, gleichwie auch andererseits der Vormund selbst, oder dessen Stellvertreter auf den Fall, wenn er nicht auf die erwähnte Art die Mängel ausforscht, anzeigt und deren Berichtigung betreibt, verantwortlich sein wird.

Hiebey folgt von selbst, daß der Gemeindevormund kein Gut oder Gefäll der Stadt, Markts oder Dorfsgemeinde in Pacht nehmen könne, und falls er auch solchen ehebevor er zum Vormund gewählt ward, gehabt hätte, entweder beym Antritte seines Amtes denselben aufgeben, oder diesem Amte entsagen müsse.

§. 4. Die Pflicht der Communität besteht überhaupt darin, in solchen Fällen, wo gefunden würde, daß die Beamten und Magistrat, der Beförderung des allgemeinen Wohls hinderlich seyen, oder wenn etwas zum Nachtheil des allgemeinen Besten verfüget oder veranstaltet, oder auch wider die bestehenden höchsten Anordnungen unternommen würde, dem Magistrate gegen solche Verfügungen und Unternehmungen die Vorstellung zu machen, und wenn dießfalls die zweckmäßige Abhilfe nicht erfolgen sollte, hat von ihr sogleich die Anzeige an den Comes Nationis zu geschehen.

§. 5. Die einzelnen Gegenstände, auf welche sich der Wirkungs-Kreis der Communitäten erstreckt, sind folgende:

Daß nach der ausdrücklichen Vorschrift Statutorum Libro I-mo. Tit. I-mo. §. I-mo. durch freye Zusammentragung der Stimmen gebührende gesetzmäßige Wahlrecht der Beamten, mit der über sothane Wahl nach der Vorschrift des Leopoldinischen Diploms und des 12. Artikels des 1791. Landtages von Allerhöchst Sr. Majestät zu gewärtigenden Bestättigung und zur Erlangung derselben im Wege des königl. Guberniums, durch den Comes Nationis zur höchsten Einsicht zu geschehenden Einsendung des dießfälligen Wahlberichts.

Die Einsicht der Rechnungen mit dem Befugnisse der dabei zu machenden Bemerkungen, und haben die Communitäten sämmtliche öffentliche Rechnungen, bevor solche dem Comitial Revisorate übergeben werden, förmlich durchzugehen, und die dabei sich ergebende Bemerkungen, oder Ausstellungen schriftlich abzufassen, sodann dieselbe denen zur Comitial Revision zu befördernden Rechnungen beizuschließen.

Die Abfertigung der Deputirten zum Landtage, und die ihnen von Seite der Gemeinde zu ertheilende Instruction; die Fortsetzung der Local Constitutionen in

solchen Gegenständen, in Ansehung welcher keine Vorschriften in den Gesetzen enthalten sind, oder welche überhaupt dem Gutdünken des Publikums überlassen sind.

Die an den Magistrat zu geschehende Vorstellungen, wegen ökonomischer Verbesserungen, wie auch hiereinfalls mit demselben zu pflegenden Berathschlagungen und Abschlüsse, in soweit dießfalls keine ausdrückliche Allerhöchste Verordnungen bestünden, deren Vorschrift zu beobachten käme. Wobei denn der Commität die Mitbesorgung sämmtlicher Gegenstände der öffentlichen Einkünfte und Gebäude, ja die eigentliche Controle des Magistrats bei der Verwaltung derselben dergestalten obliegt, daß sie gegen diejenigen, welche aus Sorglosigkeit, oder mit Vorsatz die öffentlichen Einkünfte verschmälerten, gerichtlich zu verfahren und auf einen vollständigen Ersatz zu dringen verpflichtet seyn soll.

Diesem zufolge muß das Gutachten der Communität bei jedem Verkaufe oder Verpachtung der städtischen Güter oder Gefälle, Errichtung oder Herstellung öffentlicher Gebäude oder Strassen, Anweisung unsistemisirter Auslagen, neuer Besoldungen oder Besoldungsvermehrungen, stets vorläufig eingeholt, und von dieser der zweckmäßige Antrag zu solchen gemacht werden, als ohne deren Zustimmung gar kein diesfälliger Antrag von Seite des Magistrats geschehen darf, wobei jedoch von selbst sich versteht, daß zur wirklichen Veräußerung oder Anweisung neuer Auslagen nicht eher als nach erlangter höchster Genehmigung geschritten werden darf.

In Ansehung der Verpachtung aber kömmt zu beobachten, daß die von der Communität entworfene Pacht-Contracte sammt den über sothane Verpachtung zu verfassende Licitations-Protokolle, der zu derley Versteigerungen auszusendenden unbefangenen Commissärs, immerhin der Beståttigung des königlichen Landes-Guberniums zu unterlegen sein werden, welche dann überhaupt

bei jedem sonstigen vorgenommen werden wollenden neuen Verbesserungen und ökonomischen Anstalten einzuholen seyn wird.

§. 6. Die Versammlung der Communitäten ist in solchen Fällen, wenn diese von Seite der Oberbeamten zusammen beruffen werden soll, von den Oberbeamten nebst Eröffnung der dazu vorhandenen Ursache vorläufig anzudeuten, sonst aber wenn die Communität sich selbst versammeln wollte, muß sie die vorhandene Abhaltung ihrer Versammlung nebst den dabei zu verhandeln wollenden Gegenständen den Oberbeamten lediglich zur Wissenschaft anzeigen.

Hiebei aber kommt die Stunde der Versammlung zu bestimmen, und der Ort derselben soll jederzeit im Rathhause seyn. Und wenn die Communität in pleno sich versammelt, hat auch der Magistrat zu gleicher Zeit sich zu versammeln.

§. 7. Da es beschwerlich wäre in jeder auch minder wichtigen Sache, die ganze Communität zusammen zu beruffen, so hat aus der Ursache ein eigener Ausschuß der Communität zu bestehen, dieser Ausschuß muß unmittelbar durch die Communität selbst aus solchen Männern, welche durch die Erfahrung und ihre Rechtschaffenheit das Vertrauen der gesammten Communität verdienen, durch Mehrheit der Stimmen gewählt und bestellet werden.

Die Anzahl der Ausschußmänner soll nicht mehr als den fünften Theil der Communität ausmachen.

Die Wahl dieser Ausschußmänner sollte zwar eigentlich nach der Reihe des in der Communitäts-Verwandschaft habenden Alters der Individuen geschehen; da jedoch diese Obliegenheit manche Lasten an den vorkommenden verschiedenen Beaugenscheinigungen, Rechnungsberichtigungen, und sonstigen Verwendungen auf sich hat, und daher rügelsame, zum Theil auch in dem Rech-

nungssache wohl geübte Männer erfordert; so bleibt es der Communität unverwehrt, die hiezu vorzüglich geeigneten Männer auch ausser der Alters=Reihe zu wählen. Die ernannten Ausschußmänner müssen aber insgesammt zur Versammlung beruffen werden.

§. 8. Der Wirkungs=Kreis der Ausschußmänner erstreckt sich nur auf Vorbereitungs=Anstalten, zum Beyspiel: wenn der Magistrat auf eine Beaugenscheinigung mit Zuziehung der Communität erkannt hat, so kann der Ausschuß oder wenn die Sache sehr dringend wäre, auch nur der Vormund der Gemeinde die Commissarien, welche dabei von Seite der Communität erscheinen sollen, ernennen, oder wenn die Rechnungen revidirt, die Allodial Cassa visitirt oder auch Pläne und Ueberschläge zu Baulichkeiten in Ueberlegung genommen werden sollten, so kann der Ausschuß die vorläufigen Anstalten, in wie weit solche der Communität zustehen, entwerfen, damit derselbe sodann, wenn die Communität in pleno sich versammelt, ihr über sämmtliches eine vollständige Auskunft geben möge.

§. 9. Die Art der Behandlung der Geschäffte bei der Communität hat folgendermassen zu bestehen:

Der Vormund und die Communitäts=Verwandten haben nach dem Alter ihrer in dieser Eigenschaft geführten Dienstleistung, ihre Plätze bei den Versammlungen zu nehmen, welchen dann ein Actuarius zur Verfassung der schriftlichen Aufsätze beizuziehen ist.

Der Vortrag bei der Versammlung der gesammten Communität sowohl, als auch des Ausschusses, hat von dem Vormunde zu geschehen, wenn sodann jemand von den Communitäts=Verwandten etwas in Antrag zu bringen hat, soll er solches dem Vormund einige Tage oder wenigstens an dem vorhergehenden Tage vor der Abhaltung der Versammlung melden.

Wenn nun der Vormund finden wird, daß der

Vorschlag zweckmäßig sey, so hat er solchen anzunehmen, dem Oberbeamten unter den andern in Berathschlagung der Communität zu nehmenden Gegenständen zu melden, alsdann auch in der Versammlung der Communität nach der wahren Gestalt der Sache vorzutragen.

Sollte jemand von den Communitäts-Verwandten dem Gemeinde-Vormund vor Abhaltung der Versammlung einen Vorschlag machen, welcher nicht annehmbar schien, oder nicht zu dem Geschäftskreis der Communität gehörte, so muß der Vormund solches mit dem Ausschusse der Communität wohl überlegen, und nach dessen Befund den sothanen Vorschlag beibringen wollenden Communitäts-Verwandten von der Zweckwidrigkeit oder ungereimtem Bestande seines Vorschlages zu überzeugen suchen, übrigens aber ihm die Freiheit lassen, dießfalls sich entweder an den ersten Beamten, oder auch unmittelbar an den Comes Nationis selbst zu wenden.

Hiebei werden jedoch die Communitäts-Verwandten davon keineswegs ausgeschlossen, daß sie auch selbst in den Versammlungen etwas vortragen können, sondern die eben erwähnte vorläufige Meldung hat blos aus Vorsicht wegen der hinlänglichen Ueberlegung in Absicht auf die Wohlfahrt und Ruhe des Publikums bei neuen Anträgen zu geschehen.

Gleichwie dann jeder Communitäts-Verwandte in der Versammlung mit der gehörigen Bescheidenheit und Ordnung frei reden, seine Meinung äußern, Fragen aufstellen und Vorschläge machen kann, ohne daß selber wegen seiner Meinung weder mit Worten noch mit Thaten mißhandelt werden dürfe.

Wenn jedoch der Vormund fände, daß über einen Gegenstand genugsam geredet worden sei, so habe er das Stillschweigen zu gebieten, und die Versammlung selbes zu beobachten, wo sonach der Vormund die Sache neuerdings aufzunehmen und seine Meynung zu erklären hat.

Woferne die Communität sich mit der Meynung des Vormunds begnügt, so ist die Sache abgethan, oder wenn offenbar der größte Theil der Communität in der nemlichen Meinung sich vereiniget; widrigenfalls, wenn die Meinungen getheilt sind, müssen die Stimmen eingesammelt werden.

Wenn sodann der Abschluß der Meinung der Communität durch Uebereinstimmung, oder durch Sammlung der Stimmen zu Stande kommt, ist diese dem Magistrat vorzutragen.

Sollte nun der Magistrat bei deren Ueberlegung Anstände oder Bedenklichkeiten finden, so hat selber zur Erläuterung derselben die Communität in das Rathszimmer einladen zu lassen, und darüber die Gesinnungen mehrerer Communitäts-Verwandten zu vernehmen, nach deren hinlänglicher Erwägung es bey dem Magistrat stehen wird, dem Antrage der Communität seine Zustimmung zu geben oder abzuweisen. Gleichwie dann solcher nur dann die Kraft eines förmlichen Abschlusses erhalten wird, wenn darüber die Zustimmung des Magistrats erfolgt.

§. 10. Bei verschiedenen Meinungen der Communität und des Magistrats muß zuförderst der Bedacht darauf genommen werden, daß die Freyheit und Mehrheit der Stimmen der Communität keineswegs gehindert werde, in solchem Falle sodann ist der Magistrat verpflichtet, sowohl den von der Communität schriftlich zu verfassenden Antrag, als auch die von Seite des Magistrats dagegen vorgebrachte Anstände und Bedenklichkeiten dem Comiti Nationis zur Entscheidung vorzulegen.

Indessen hat zwar bei derlei getheilten Meinungen der Communität und des Magistrats die Meinung des letzteren Uebergewicht, und kann in solchen Sachen an deren Verzug eine Gefahr obwaltet, ohne Aufschub vollzogen werden, dem Magistrat wird jedoch für derley

mittlerweil vollzogene Anträge desselben, die eigene Haftung immer vollkommen obliegen.

§. 11. Von der an den Comes Nationis gebrachten Entscheidung derlei verschiedenen Meynungen der Communität, und des Magistrats wird die fernere durch die Universität, der Sächs. Nation zu geschehen habende Beurtheilung derselben auf den Falle statt haben, wenn nemlich der Comes keine derselben bestättigen und auch kein solches Mittel an die Hand geben wollte, durch welches der Magistrat und die Communität vereiniget werden könnten, sondern entweder die Sache zu beseitigen oder eine dritte Meinung in Antrag zu bringen vermeynte, womit sich keiner der beiden Theile begnügen wollte, wo sodann der Comes Nationis eine solche Differentz dem Pleno der gesammten Unversität ungesäumt vorzulegen, und die Entscheidung der Sache unter seinem Vorsitze zu bewirken haben wird.

Wenn jedoch die Communität auch mit sothaner letztlichen Entscheidung der Universität nicht zufrieden wäre, so wird ihr der in solchen Fällen an Se. Majestät im Wege des königlichen Landes-Guberniums zu geschehende Recurs offen stehen. Belangend hingegen

§. 12. Die Wirksamkeit der Beamten und des **Magistrats**, so sind die oberwähntermassen gesetzmässig bestellte Beamten, sammt denen ihnen beigegebenen Rathsverwandten die ihnen übertragene öffentliche Verwaltung in deren verschiedenen Eintheilungen nach dem Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt und nach den zur sichern Erzielung dieses Zweckes bestehenden Höchsten Anordnungen und Vorschriften zu besorgen verpflichtet.

Hiebei ist jeder Beamte oder Rathsverwandte vermöge aufhabender Eidespflicht schuldig: da, wo er findet, daß dem vorerwähnten Zwecke, und denen dießfalls erlassenen Höchsten Befehlen entgegen gehandelt würde, seine Erinnerung dem gesammten Rathe mündlich oder

schriftlich zu machen, welche dann die Rathsversammlung förmlich aufzunehmen, und in so ferne solche in den Höchsten Anordnungen wirklich gegründet zu seyn befunden würde, nach Maaßstab derselben abzuschlüssen, widrigenfalls aber das betreffende Individuum die weitere dießfällige Anzeige an den Comes Nationis und weiter an das königl. Landesgubernium zu machen hat. Endlich

§. 13. Haben hingegen diejenigen Gegenstände, in Ansehung welcher die Beamten und der gesammte Magistrat die öffentliche Verwaltung obangeführtermassen zu besorgen hat, in folgendem zu bestehen:

In der Aufsicht auf die Erhaltung der Contribuenten durch die billige Auflagen der mittels gewöhnlicher Ratificirung zu bestimmenden Steuergebühr, und richtigen Einhebung derselben, dann in der verhältnißmäßigen Austheilung der allgemeinen Lasten, in der richtig mit jedem halbjährigen Commissariatischen Compute zu bewerkstelligenden Abrechnung der von den Contribuenten geschehenen Leistungen, und überhaupt zu verschaffenden genauen Beobachtung der vermöge Höchster Anordnung vom 6. Dezember 1789 in Perceptoral-Sachen vorgeschriebene Maßregeln.

In der Zurechtweisung der Vergehen der Bürger und städtischen Einwohner, Verhaftung öffentlicher Verbrecher, ihre richterliche Belangung und Bestrafung.

In der gerichtlichen Belangung der Verschwender, Sequestrirung ihrer Güter, und Bestellung der Vormundschaften und Curatelen, wie auch der Aufsicht über diese letztere.

In der sorgfältigen Beförderung der öffentlichen Anstalten.

In der Erhaltung der öffentlichen Strassen und Brücken in ihrem Hattert in wandelbarem Stande, so wie auch der Reinlichkeit der Gassen, bei welch beiden

letzteren Gegenständen die Mitwirkung der Communität oberwähntermassen Platz zu greifen hat.

In der Besorgung des allgemeinen Gesundheitsstandes und dabei nöthigen Vorsichten.

In der Handhabung der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung.

In der gesetzmäßigen und schleunigen Justitz-Pflege, in der Beobachtung und Vollziehung der Allerhöchsten Verordnungen und Gubernial-Verfügungen.

In der Untersuchung, Berichtigung oder Schlichtung verschiedener zwischen Militair, Provinzial- oder Magistratual-Beamten vorkommenden Klagen der Stadt Bürger oder Einwohner.

In der Aufsicht über die Zünfte verschiedener Professionen und deren Laden.

In der Erstattung der abgeforderten ämtlichen Berichte.

In der Besorgung sämmtlicher ökonomischen Verwaltung der städtischen Einkünfte und Auslagen, der darüber zu pflegenden Verrechnung, Erhaltung der öffentlichen Gebäude, ordentlichen Verwaltung des Militairspitals, Magazine, Casserne und dergleichen mit der bei sämmtlichen diesen letzt angeführten Gegenständen bestehen habenden Mitwirkung ja eigentlichen Controle der Communität.

Zweyte Abtheilung

der Regulativ-Punkte, welche in Verfolg jener vermöge höchsten Reskripts ddto. 22. Juny des 1795. Jahres festgesetzt, in Absicht auf die ordentliche Bestellung der den Sächsischen Communitäten, und auch ihrer konstitutionsmäßigen Verfassung gebührenden Theilnahme und Wirksamkeit bei ihrer öffentlichen Verwaltung vermöge höchsten Reskripts ddto. 22. September 1797, zur allgemeinen Richtschnur nachgetragen worden sind.

Da die von Altersher in der Sächsischen Nation zu ihrem allgemeinen Wohl bestandene gesetzmäßige Verfassung durch verschiedene Abweichungen und widerrechtliche Privatanmassungen sich beynahe ganz ausser Augen verlohren hat: so ist es nothwendig, zur Herstellung derselben, ausser jenen vermöge höchsten Rescripts ddto. 22. Juny 1795, festgesetzten Regulativ-Punkten, annoch nachstehende Maßregeln, zur allgemeinen Richtschnur, nachzutragen.

§. 1. Obschon durch den 2. §. der vorgegangenen Regulativ-Punkten dafür gesorgt worden ist, daß die erwählten Communitäten ihre abgängige Glieder ohne allen Einfluß des Magistrats wählen sollen: so setzet diese Vorschrift es voraus, daß die Communitäten anvörderst, so wie dieselben von Altersher konstitutionsmässig bestanden, aus den Vorstehern der Zünfte, und der Nachbarschaften, sodann aber die übrigen Mitglieder ebenfalls, wie von Altersher, aus den dazu Zutritt habenden freyen Künstlern und Literatis, welch letztere unter dem Namen Honoratiorum bekannt sind, organisirt seyn müssen.

§. 2. Nachdeme für die Zukunft jener Mißbrauch abgestellt worden ist, daß die Beamten der Städte, welche als ihre Repräsentanten zu den Versammlungen der Sächsischen Nation, oder der Landes-Stände abgesendet werden, in ihrem Namen jedoch ohne ihrem Vorwissen sich

mit Verhandlungen irgend einer Art befassen, sondern dieselbe sich bey derley Gelegenheiten lediglich an den ausdrücklichen Inhalt der ihnen schriftlich zu ertheilenden Aufträge ihrer Gemeinde zu halten, und sich bey den Versammlungen der Universität der Sächsischen Nation nicht weiter, auch nicht anders, als in öffentlichen Versammlungen in derley Verhandlungen einzulassen haben.

So wird die bestehende Communität auf die genaue Beobachtung der dießfälligen Vorschrift sorgen, und dabey jene Ordnung zu befolgen haben, daß, nachdeme derley Gegenstände nach Maaßgab des 9ten §. der vorgegangenen Regulativ-Punkten verhandelt, und vollkommen zu Stande gebracht seyn werden, über dieselbe eine ausführliche Protokollirung, welche den ganzen Bestand eines solchen Gegenstandes zu enthalten hat, verfaßt in Gegenwart des Magistrats, und der gesammten Communität öffentlich abgelesen, und sodann beyderseits unterfertiget werde.

Welch letzteres bey der Behandlung jeder die Stadt insgemein betreffenden Gegenstände überhaupt zu beobachten seyn wird.

Nur hat die Communität sich in derley Fällen an den Schranken zu halten, daß sie ausser den eigentlich die Stadt-Gemeinde betreffenden Angelegenheiten in jene, welche lediglich dem Stuhl oder dem Distrikt vorbehalten sind, keineswegs ausschreite.

§. 3. Da unter den im nächstvorgehenden Absatz berührten Obliegenheiten der Communitäten, die in Gemäßheit des diesfälligen Munizipal-Gesetzes Statutorum Libro I-mo Tit. I-mo §. I-mo zu geschehende Wahl der Stadt-Beamten um so wichtiger ist, da von einer solchen gut zu treffenden Wahl die allgemeine Wohlfahrt der Gemeinde wesentlich abhanget: so wird bey dieser Gelegenheit die Communität die dabey bestehende ausdrückliche Weisung dieses Gesetzes, daß sie solche Individuen zu

wählen habe, welche zur Besorgung ihres allgemeinen Wohls geeignet und nützlich sind, sich mit aller Aufmerksamkeit angelegen halten, und auf das richtigste befolgen.

Nachdem aber seit der Zeit, als das eben angezogene Statutal-Gesetz festgesetzt ward, nebst den Oberbeamten, welche vermöge diesem ganz allein für den Magistrat galten, mehrere besoldete Magistratualglieder oder Rathsverwandten bestellt worden sind, und an der öffentlichen Verwaltung der Oberbeamten, so wie auch an ihrer Eigenschaft einen Antheil erlangt haben; so wird nach dem ächten Sinn des eben angezogenen Statutal-Gesetzes die Wahl derselben eben so, wie der Beamten von der Communität alljährlich zu geschehen haben.

§. 4. Nachdem die Hauptquelle der vielfältigen in der öffentlichen Verwaltung der Sächsischen Nation befundenen Unordnungen größtentheils daraus entsprossen ist, daß die Vorschrift des eben besagten Munizipalgesetzes, welches die freye und gemeinschaftliche Stimmenwahl der Beamten ausdrücklich bestimmt, durch privat Eigenmacht ausser Kraft gesetzt, und einzelne Familien den Besitz der Aemter an sich gezogen, ja in denselben sich fortdauernd festgestellt haben:

So wird die bestehende Communität bey ihrer Wahl es sich zur genauesten Richtschnur halten, daß, gleichwie dießfalls bereits ehedem ältere Constitutionen in der Sächsischen Nation bestehen, keine Individuen, welche miteinander in auf- oder absteigender, oder Collateral-Linie als Brüder und Schwäger verwandt sind, zur Anstellung miteinander gelangen, ja auch bis in das 3te Jahr einander nachrucken sollen.

§. 5. Um jenen gesetzmäßigen Gebrauch, vermöge welchem die Beamten mit Schluß eines jeden Jahres, ehe und bevor sie aus ihrer Amtsverwaltung treten, und zu einer neuen Wahl geschritten wird, ihre Rechnungen vollkommen zu berichtigen haben, gehörig aufrecht zu hal-

ten, sind derley Rechnungen, bey welchen ohnehin das Geschäft sowohl in der Abfassung, als auch in der Prüfung derselben, durch die eingeleitete Verpachtung sämmtlicher Realitäten und Gefälle und Systemisirung aller Auslagen auf das einfacheste verkürzt ist, bis zu dem 1. Dezember eines jeden Jahres der Communität zur Prüfung unausbleiblich vorzulegen; diese aber wird dieselbe ohne allen Verzug in die Zensur nehmen, und deren Erledigung dergestalten beschleunigen, daß nach Vollendung derselben in der gesetzmäßig bestimmten Zeit, nach den Weynachts-Feyertägen, zur vorzunehmenden Wahl der Beamten ohne weiters geschritten werden könne.

Gleichwie nun dessen Besorgung dem Gemeindevormund, vermöge des 3. §. der vorgegangenen Regulativ-Punkten, besonders obliegt, so wird derselbe solche Rechnungen ohne allen Verzug an den Comes der Sächsischen Nation einzusenden, und die Berichtigung der etwa befundenen Anstände oder Unrichtigkeiten bey sonst in Ermanglungsfall zu befahren habender strengsten Verantwortung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, auch Ersatzleistung sorgfältigst anzusuchen haben.

§. 6. Wenn die Bemängelungen der Domestikal-Zensur von derley Rechnungen so beschaffen wären, daß eine fernere Prüfung derselben bey der Landesbuchhalterey statt fände; so muß für den durch derlei Bemängelungen empor gebliebenen Convictionsbetrag von dem betreffenden Rechnungsleger allsogleich, ehe und bevor noch die Rechnungen zur Revision der Landesbuchhalterey befördert werden, eine reelle Sicherheit geleistet, sodann aber eine solche bemängelte Rechnung von der Landesbuchhalterey vorzüglich auf das baldigste erledigt, und endlich die Final-Convictionspost binnen einer 4 wöchentlichen mit der Clausula praeclusi festzusetzenden Zeitfrist, und sonst im Ermanglungsfall ohne weiters zu verhängenden Execution erlegt werden.

Auf dessen sämmtlichen Erfolg der Gemeindevormund dergestalten Sorge zu tragen haben wird, daß er nach Verlauf der ersten Halbscheid des nach der Rechnungslegung folgenden Jahres, mit den in dem 3. §. der vorgegangenen Regulativ-Punkten angedeuteten Maßregeln darauf dringe.

§. 7. Damit aber für die Vorbeugung der Unrichtigkeiten in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens bey Zeiten gehörig gesorgt werde, hat die Communität nach dem Sinn des 4. §. der vorgegangenen Regulativ-Punkten, auf die nach Zeit und Umständen vorzunehmende Kassa-Visitation den Bedacht zu nehmen. Welche auf ihr Ansuchen mit den dabey erforderlichen Vorsichten allsogleich zu geschehen haben wird.

§. 8. Bei der von der Communität zu geschehen habenden Prüfung der Rechnungen wird unter andern die Vorschrift unabweichlich zu befolgen seyn, daß diejenigen Beamten, welche die unter ihrer ämtlichen Verwaltung einzugehen gehabte Gelder ausständig belassen haben, zum Ersatz derselben sammt 6 procentigen Interessen ohne weiters verhalten werden.

§. 9. So wie die seit einer Reihe der Jahre befundene Versplitterung des gemeinschaftlichen Vermögens der Sächsischen Publicorum, welcher die aus ihrer Wirksamkeit verdrängte Sorgfalt der Communitäten Einhalt zu thun vermögend war, die besondere Vorsicht nothwendig machte, daß außer jenen Auslagen, welche seit der vermöge höchsten Rescripts ddto. 22. Juny des 1795. Jahres begonnenen Einrichtung der öffentlichen Verwaltung der Sächsischen Publicorum durch ausdrückliche Verordnungen festgesetzt sind, keine ohne besondere landesherrliche Genehmigung, bey sonst von demjenigen, der solche veranlaßt haben wird, zu leistendem Ersatz statt haben sollen; so wird die Communität, welche ohnehin zu derley Auslagen auch vermög §. 5 der vorgegangenen

Regulativ-Punkten den Vorschlag zu machen hat, und ohne deren Zustimmung keine geschehen kann, die genaueste Beobachtung der dießfälligen Vorschrift sich mit solcher Aufmerksamkeit angelegen halten, daß sie jeden Fall, wo dawider gehandelt würde, ohne allem Verzug anzeige, und die dabey nöthige Abhilfe ansuche; der Gemeinde-vormund aber in solchen Fällen seine Amtspflicht, bey eigener strengsten Verantwortung, vollkommen leiste.

§. 10. Damit aber die Communität in Sachen der öffentlichen Auslagen zweckmässig und verläßlich vorgehen könne, so sind alle und jede Verordnungen, welche solche betreffen, so wie überhaupt sämmtliche jene, welche in den Wirkungskreis derselben einschlagen, der Communität in ihrem ganzen Inhalte mitzutheilen.

§. 11. Unter jenen Gegenständen, welche zum Theil zur Wirksamkeit der Communität gehören, ist eines der wichtigsten, die allerhöchst anbefohlene Verpachtung sämmtlicher Realitäten und Gefälle der Gemeinden, die einzige trockene Gefälle ausgenommen; welche Verpachtung nur bey der befundenen Unrichtigkeit und vielfältigem Nachtheil der bisherigen eigenen Verwaltung eingeleitet werden mußte.

Gleichwie nun vermöge des 5. §. der vorgegangenen Regulativ-Punkte die Pacht-Contrakte von der Communität zu entwerfen und ihre Mitglieder den zu derley Verpachtungen abzuhaltenden Versteigerungen, so wie auch zu der Unterfertigung der Pacht-Contrakte, nebst dem Gemeinde-Vormund beyzuziehen sind; so wird die Communität in allen und jeden Fällen derley Verpachtungen, nachstehende Vorschrift unabweichlich zu befolgen haben:

a) Jede Verpachtung soll vorläufig mit drey Monaten, ehe und bevor die Versteigerung derselben geschehen wird, im ganzen Lande, auch besonders mittelst öffentlichen Anschlags dergestalten kund gemacht werden: daß die zu verpachtenden Gegenstände, nicht

minder auch die Pachtbedingnisse, und der Licitations-Ausboth ausdrücklich und genau zu Jedermanns Wissenschaft bedeutet und die Termine der abzuhaltenden Versteigerungen richtig bestimmt werden; wobey der Vorbehalt von der Landesstelle zu ertheilende Bestättigung immer beigefügt werden muß.

b) Unter derley Bedingnissen, sind besonderes jene bey allen Pachtungen festzusetzen: daß eine reelle Sicherheit, wenigstens vom Betrag eines jährlichen Pachtschillings, bey beträchtlichen Gegenständen aber nach dem Verhältniß der zu besorgenden Nachtheile, zur Bedeckung der Kassa zu leisten, und die Bezahlung des Pachtschillings immer vorhinein in vierteljährigen Raten, bey sonst im Ermangelungsfalle unnachsichtlich zu erfolgen habender Auflösung des Pacht-Contrakts, baar zu entrichten sey.

c) Ist der Betrag des Ausboths zu der Versteigerung derley Verpachtungen nach der im 10jährigen Durchschnitte zu erhebenden Mittel Erträgniß in Anschlag zu bringen.

d) Werden von derley Verpachtungen alle Beamten, Magistratsglieder, und zu dem Magistrate gehörige Subalternen, wie auch laut des §. 3 der vorgegangenen Regulativ-Punkte der Gemeinde-Vormund ganz, und zwar dergestalten ausgeschlossen: daß sie weder öffentlich unter ihrem eigenen, noch sonst unter einem fremden Namen, oder auch in Gesellschaft anderer solche Pachtungen unternehmen dürfen; da ansonsten widrigenfalls sothane von ihnen ordnungswidrig an sich gezogene oder erschlichene Pachtungen ohne weiters aufgehoben, und sie zum Ersatz aller durch den diesfälligen unerlaubten Schritt dem Publico verursachten Schaden und Kosten ohne aller Nachsicht verhalten, ja auch ihrer Aemter und Bedienstungen entsetzt werden sollen.

e) Muß die zu leistende Sicherheit von den Pachtlustigen noch vor dem Versteigerungsakt hinlänglich dargethan werden, um nicht in der Folge bey etwanniger Reue, oder sonstigen ergreifen wollenden Ausflüchten, auch allenfalls wirklicher Unvermögenheit, die veranstaltete Versteigerung zu vereiteln.

Für dessen genauen Vollzug dann diejenigen, denen das Versteigerungsgeschäft anvertrauet wird, mit der Verbindlichkeit der vollkommenen Ersatzleistung sämmtlichen im Vernachlässigungsfalle entstehenden Schadens und Kosten des Publikums, zu haften haben. Endlich

f) Ist über jede solche Versteigerung ein besonderes Protokoll zu verfassen, in welchem jeder Anboth mit dem Namen desjenigen, von dem derselbe geschehen, richtig erscheine; welches sodann nebst den zu derselben zu bestimmenden Magistratual=Commissarien, von den bey derley Versteigerungen zu bestellenden Ausschußmännern, und dem bei denselben immer gegenwärtig zu seyn habenden Gemeinde=Vormund zu unterfertigen, und dabey die Zeit, durch welche der Versteigerungsakt gedauert hat, verläßlich anzumerken sein wird.

Imgleichen hat auch der Abschluß der von der Landesstelle zu ratificirenden Pacht=Contrakte, in Gegenwart dieser Ausschußmänner, und mit ihrer Unterfertigung, nach vorläufiger Mittheilung derley Contrakte an die gesammte Communität zu geschehen.

§. 12. Um bey der Verstreichung der Termine der Pacht=Contrakte die nöthige Kenntniß zu haben, ist über den Bestand sämmtlicher Pachtungen ein specifischer Ausweis mit dem Schluße eines jeden Jahres an die Landesstelle einzusenden, welcher folgende Rubriken verläßlich zu enthalten hat, als:

aa) Die Benennung des verpachteten Gegenstandes, mit einer kurzgefaßten Darstellung dessen Beschaffenheit.

bb) Den Namen des Pächters, dessen Stand, Wohnort oder Aufenthalt.

cc) Den Betrag des für jeden Gegenstand bedungenen Pachtschillings.

dd) Die vom Pächter bey dem eingegangenen Pacht-Contrakt geleistete Sicherheit.

ee) Die Zeit, von welcher und bis welche der Pacht-Contrakt geschlossen worden ist.

§. 13. Gleichwie vermöge des §. 5 der vorgegangenen Regulativ-Punkte die konstitutionsmäßige Wirksamkeit der Communität auf die öffentliche Verwaltung des sämmtlichen Gemeinen Vermögens sich erstrecket; so versteht es sich von selbsten, daß solches auch in Absicht auf das Vermögen der in ihrem Mittel befindlichen Kirche und Schule, und dessen Verwendung zu bestehen habe.

Wornach dann in Ansehung aller dabey zu treffenden Anstalten, so wie auch der alljährlichen richtigen Rechnungspflege, das nämlich zu beobachten seyn wird, was in den obenangeführten Regulativ-Punkten von dem übrigen Gemeindevermögen festgesetzt sich befindet.

Wobey auch die Communität die Kuratoren und Inspektoren der Kirche und Schulen (die aber für diese Bestimmung keine Besoldung zu genießen haben) zu wählen haben wird.

§. 14. Damit die Communität die Erfüllung ihr obliegender Pflichten sich mit aller Sorgfalt angelegen halte, wird ihr nachdrucksam eingebunden: daß sie bey einer von ihrer Seite unterlaufenden Saumseligkeit und Vernachlässigung der strengsten Verantwortung unterzogen werden wird.

Daher auch sämmtliche Regulativ-Punkte mit dem Schlusse eines jeden Jahres, ehe und bevor zur Berichtigung der Rechnungen, und zu der neuen Wahl der Be-

amten und Magistratsglieder geschritten werden wird, in der ganzen Versammlung der Communität öffentlich abzulesen seyn werden; hiebey aber die Communität bey jedem Punkte in Erwägung zu ziehen haben wird: ob und in wie ferne sie bey denselben während dem Verlaufe des Jahres ihre aufhabende Pflichten vollkommen geleistet, oder etwa dießfalls ein und anderes nachzutragen habe? Gleichwie dann sämmtliche Regulativ-Punkte, da dieselbe das Hauptrichtmaß der ordentlichen Amtsgebahrung sind, das ganze Jahr hindurch auf dem Rathtische bey Handen zu halten sind.

§. 15. Imgleichen ist dem Gemeindevormund in Bezug auf den §. 3 der vorgegangenen Regulativ-Punkte, so wie überhaupt auf die übrigen ihn betreffenden ähnlichen Vorschriften, die genaue Erfüllung seiner Pflichten mit der ausdrücklichen Weisung einzuschärfen: daß er bey einer ihm zur Last fallenden Saumseligkeit, oder im sonstigen Ermangelungsfalle der strengsten Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Ersatzleistung unterzogen, ja von seinem Amt entsetzt werden wird.

6800. 1797.

Regulativ-Punkte,

welche zur ordentlichen Bestellung der öffentlichen Verwaltung der Stühle und Distrikte der Sächsischen Nation vermög höchsten Rescripts vom 22. September 1797 festgesetzt worden sind.

Um bei der öffentlichen Verwaltung der Stühle und Distrikte der Sächsischen Nation den manichfältig eingerißenen Mißbräuchen, dann eigenmächtigen und willkührlichen Behandlungen einen ergiebigen Schranken zu setzen,

und den ausser den Städten in den freyen Ortschaften des Fundi Regii wohnhaften sächsischen Bürgern ihre sothane privilegirte Eigenschaft aufrecht zu erhalten, ist die bei der öffentlichen Verwaltung der Stühle und Distrikte der sächsischen Nation in ältern Zeiten bestandene gesetzmässige Verfassung vollkommen herzustellen, durch welche sich ehedem auch dieser Theil der Nation in seiner guten Ordnung und Consistenz, ja überhaupt in seinem Wohlstand erhielt.

Zu dieser Absicht werden nun nachstehende Maßregeln führen, welche dann allgemein unabweichlich, und auf das genaueste zu beobachten seyn werden.

§. 1. Die öffentliche Verwaltung der Stuhls- und Distrikts-Ortschaften in der Sächsischen Nation hat nach ihrer ursprünglichen gesetzmässigen Verfassung, so wie dieselbe in älteren Zeiten bestellt war, aus ihren eigends gewählten Beamten zu bestehen.

§. 2. Die so organisirten Landgemeinden der Sächsischen Stühle und Distrikte haben bei der dasigen öffentlichen Verwaltung ihre eigene Wirksamkeit auf die nehmliche Art und Weise, wie die öffentliche Verwaltung in den Städten auszuüben; Gleichwie ihnen solches vermög der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes Statutorum Libri I-mi. Tit. I-mi. §. I-mi, und der in demselben angezogenen Privilegien, ebenso wie den in den Städten wohnhaften Bürgern gebühret. Ja auch ferners:

§. 3. Da die auf eben gedachte Art und Weise organisirte Stuhls- und Distriktsgemeinden die eigentliche Repräsentanten der Stuhls- und Distrikts-Ortschaften sind; so darf bei Gegenständen, welche den ganzen Stuhl oder Distrikt betreffen, ohne Vorwissen und Zustimmung besagter Gemeinden keine gültige Verhandlung abgeschlossen, und eben so wenig von den städtischen Magistraten in dieser ihrer Namen ohne derselben Einwilligung

eine Vorstellung an höhere Behörden Platz greifen. Damit aber

§. 4. Ueberhaupt bei einer solch öffentlichen Angelegenheit mit der erforderlichen Ordnung und Verläßlichkeit fürgegangen werde, ist es nothwendig derlei Gegenstände anvörderst den Beamten der Stuhls- und Distriktsgemeinden mitzutheilen, welche solche in ihrem ganzen Umfang ihrer Gemeinde vorzutragen, und auf den Fall, wenn dabei einige Bemerkungen zur Richtung des Beamten vorgefallen wären, selbe durch den betreffenden Beamten bei Gelegenheit, wo über dem Gegenstand in der öffentlichen Versammlung des Stuhls oder Distrikts gehandelt und abgeschlossen werden soll, in Erinnerung zu bringen, und überhaupt dafür zu sorgen haben wird: daß in Vertheilung der gemeinen Lasten, Vertheidigung und Behauptung gemeinschaftlicher Gerechtsamen nach Billigkeit und Recht ohne aller Parteilichkeit verfahren werde. Ueber welch' sämmtlichen Vorgang jedoch eine genaue und ausführliche Protocollation, deren öffentliche Ablesung und Authentisirung auf der Stelle zur künftigen Wissenschaft und Darnachachtung zu geschehen hat, zu verfassen sein wird. Obschon nun

§. 5. Bey dem obangeführten Bestand der öffentlichen Verwaltung der Stühle und Distrikte es von selbsten sich versteht, daß in Absicht auf die Verwaltung ihres Vermögens die nemliche Verfassung wie in den Städten zu bestehen habe; so werden hierinfalls die Stuhls- und Distrikts-Gemeinden auch besonders an die genaue Beobachtung der für die städtische gewählte Communitäten vermög besondern Regulativ-Punkten festgesetzte Vorschrift und zwar des 5-ten §. der 1-ten Abtheilung, dann des 5-ten, 6-ten, 7-ten, 8-ten, 9-ten, 10-ten, 11-ten und 12-ten §. der zweiten Abtheilung hiemit ausdrücklich angewiesen.

Wobei dann den Beamten der Stuhls- und Di-

strikts-Ortschaften, die vermög Statutorum Libro I-mo Tit 1. § 1. eben so wie den städtischen Magistraten obliegende Verbindlichkeit auf das pünktlichste, und bei sonst ihnen aufzulegendem Ersatz zu leisten seyn wird. Im gleichen

§. 6. Hat nach dem Sinn des eben angezogenen Gesetzes die Wahl der Stuhls- oder Distrikts-Beamten von den Stuhls- oder Distrikts-Gemeinden mit Schluß eines jeden Jahres, nach vorläufiger Berichtigung der Stuhlsrechnungen, durch freye Stimmen zu geschehen.

Da aber von einer solchen Wahl die allgemeine Wohlfahrt wesentlich abhanget, so werden die Gemeinden bey derley Gelegenheiten die ausdrückliche Weisung des eben besagten Gesetzes hinlänglich überlegen, und allen Bedacht darauf tragen: daß sie ohne alle privat Rücksichten oder Anhänglichkeit solche Beamten sich wählen mögen, welche zur Besorgung ihres gemeinen Wohls geeignet und nützlich sind.

Wobey jene, in Absicht auf die wegen den Blutverwandschaften vermög des 4-ten §. der zweyten Abtheilung der für die städtische Communitäten bestimmten Regulativ-Punkte festgesetzte Vorschrift auch bei den Sächsischen Stuhls- und Distrikts-Ortschaften auf das genaueste zu beobachten kommt.

Um aber hierinfalls die Stuhls- und Distrikts-Gemeinden immer aufmerksamer zu machen, sind gegenwärtige Regulativ-Punkte bei Gelegenheit der Berichtigung der Stuhlsrechnungen und abzuhaltenden Beamtenwahl öffentlich abzulesen; Gleichwie dieselbe als das Hauptrichtmaß der ordentlichen Amtsgebahrung auch überhaupt das ganze Jahr hindurch in den öffentlichen Versammlungen der Stuhls- und Distrikts-Gemeinden vor Handen zu halten, und in jedem specifischen Fall besonders vorzunehmen sind.

Uebrigens wird dem Notarius, so wie solches in

dem vorgehenden 4-ten §. schon überhaupt vorgeschrieben ist, auch besonders unter strengster Verantwortung eingebunden: daß er in beyden Fällen der Berichtigung der Rechnungen nehmlich und der Beamtenwahl sämmtliche vorgekommene Umstände ausführlich und genau anmerken, sodann das Protokoll öffentlich ablesen und sogleich autentisiren lassen solle.

§. 7. So wie die Berichtigung aller Rechnungen der Stuhls- und Distrikts-Ortschaften mit Schluß eines jeden Jahres obangedeutetermassen zu bewerkstelligen seyn wird, eben so haben die Beamten einer jeden Gemeinde ihre dergestalten berichtigte Rechnungen dem ersten Stuhls- und Distrikts-Oberbeamten gegen Empfangsschein einzuhändigen, dieser aber sothane Rechnungen an den Comes der Sächsischen Nation ohne allen Zeitverlust einzubefördern.

§. 8. Um die Bewohner der freyen Sächsischen Stuhls- und Distrikts-Ortschaften vor allen ungebührlichen Lasten zu verwahren, und in jenen Fällen, wo einige nach Maßgabe der höchsten Anordnungen vorzuschreibende allgemeine Lasten sie ordentlich zu treffen haben würden, einen richtigen Maßstab, nach welchem jeder nach dem eigentlichen Verhältniß seiner Kräfte dieselbe zu tragen hat, festzusetzen, wird folgendes auf das genaueste zu beobachten sein:

a) Ist der Maßstab zur Auftheilung derley allgemeinen Lasten in der Concurrentz der Stuhls- und Distrikts-Beamten zu entwerfen.

b) Muß dabey ein richtiges Verhältniß nach der Beschaffenheit der verschiedenen Kräfte und des Vermögensstandes einer jeden Ortschaft insbesondere beobachtet werden, wozu die Steuer-Tabellen, welche gehörig rectificirt seyn müssen, einigermassen die Richtschnur geben können.

c) Wenn sodann die dießfällige Ausmaß festgesetzt

seyn wird, so ist dasjenige, was hievon nach dem ausdrücklich anzudeutenden Betrag, welcher auf den ganzen Stuhl und Distrikt fällt, sodann aber hievon auf jede einzelne Stuhls- oder Distrikts-Ortschaft angewiesen wird, und jeden einzelnen Contribuenten nach seiner aufliegenden Steuergebühr zu treffen hat, mittels öffentlichen Anschlag kund zu machen. Ueberhaupt:

d) Ist den Innwohnern sämmtlicher Stuhls- und Distrikts-Ortschaften kund zu machen: daß sie ausser den auf diese Art und Weise jeder Gemeinde insbesonders zugetheilten Lasten ein mehreres nicht zu tragen und zu leisten verpflichtet seyn. Nicht minder:

§. 9. Sind jene höchste Verordnungen, welche in Absicht auf die Herstellung der gesetzmäßigen öffentlichen Verwaltung in den Sächsischen Stühlen und Distrikten ergehen, ebenfalls mittelst öffentlichen Anschlag allen und jeden einzelnen Stuhls- und Distrikts-Ortschaften kund zu machen.

§. 10. Hat über derley gemeine Lasten die Abrechnung seiner Zeit in der öffentlichen Versammlung der Stuhls- und Distriktsgemeinden ohne Verzug zu geschehen und jeder Oberbeamte derselben über deren richtigen Erfolg unter strengster Verantwortuug, ja bei sonst ihm aufzulegenden Ersatzleistung zu haften. Gleichwie auch

§. 11. In Ansehung der Bewerkstelligung der richtigen Ausmaß und Abfuhr der Steuer, die Stuhls- und Distriktsgemeinden unter der Aufsicht ihrer Oberbeamten die nöthige Sorgfalt anzuwenden haben werden.

Klausenburg, den 13. October 1797.

10040. 1804.

Allgemeine Punkte,

wornach die Sächsische Nation in Siebenbürgen, auf landesherrliche Verordnung, im Jahre 1805 neuerdings reguliert wurde.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Verwaltung.

1-tens. In gnädigster Erwägung, daß die ersten Beamten der Sächsischen Publicorum in denjenigen Stühlen und Distrikten, welche mit Königlichen Freystädten versehen sind, nicht nur für die betreffende Stadt, sondern auch für den ganzen Stuhl und Distrikt Sorge und Aufsicht führen sollen, haben Se. Majestät für gerecht befunden, daß sämmtliche Communitäten solcher Stühle und Distrikte zur Wahl der ersten Beamten mittels ihrer Deputirten concurriren sollen.

In dieser Hinsicht verordnen Se. Majestät: daß die Communitäten der vorberührten Stühle und Distrikte zur Wahl der ersten Beamten, zu denen in den Städten die Bürgermeister, die Stadtrichter, die Stuhlsrichter und in dem Kronstädter und Bistritzer Distrikt auch die Stadthannen zu zählen sind, mit der betreffenden Communität in gleicher Zahl, nämlich so zugelassen werden, daß die eine Hälfte der Wählenden aus der städtischen Communität, die andere Hälfte aber aus der Zahl nach den wählenden Communitätsgliedern gleichkommenden Deputirten der Stuhls-Communitäten bestehe; dahingegen die Senatoren und diejenigen Beamten, deren Wirkungskreis

blos local ist und allein auf die betreffende Stadt oder Ortschaft sich beziehet, wohin ausserhalb Kronstadt und Bistritz in einigen Städten und Märkten, auch die Hannen, in der Stadt Kronstadt aber der Stadthauptmann und überhaupt die Oratores oder Vormünder der Städtischen Communitäten gehören, ohne allen Einfluß der übrigen Stuhls- oder Distrikts-Communitäten durch die genannte Bürgerschaft allein gewählet werden sollen; so wie es auf der andern Seite den Genanntschaften, oder sogenannten Altschaften auf den Dörfern frey stehet, sich ihre Geschwornen, Hannen und Vormünder nach der unten weiter zu bestimmenden Art, frei zu erwählen.

Wie aber in jenen Stühlen, wo keine königl. Freistädte sind und in welchem Verhältnisse die betreffenden Communitäten zur Wahl ihrer ersten Beamten zu concurriren haben, das wird im 12. Punkte dieses Abschnittes weiter bestimmt werden.

Ueber jede Wahl der ersten Stuhls- und Distrikts-Beamten ist ein angemessenes Protokoll zu verfertigen und durch den Weg des Hochlöbl. königl. Gubernii zur Einholung der Allerhöchsten Bestättigung für die gewählten ersten Beamten einzusenden.

2-tens. Um dem großen Aufenthalt des Allerhöchsten Dienstes und den mancherley Anständen vorzubeugen, die aus den angeordneten jährlichen Wahlen der Beamten und Magistratsglieder, wie auch der Genanntschaften und aus der Unbeständigkeit der Aemter entstehen, haben Se. Majestät mit gnädigster Erhörung der diesfälligen Bitten der Sächsischen Publicorum, in Anbetracht auch des in vorigen Zeiten bestandenen Gebrauchs, Allergnädigst gestattet, daß die ersten Beamten der Stühle und Distrikte, welche nach dem vorhergehenden §. der Wahl unterliegen, nicht eher, als nach Verfluß zweyer Jahre wieder gewählt werden sollen. Alle übrige Bedienstungen bei den Sächsischen Publicis erklären

Se. Majestät, aus Gründen des allgemeinen Wohls, vorzüglich aber in der Absicht, daß taugliche Individuen, ohne die Besorgniß, durch Volks-Factionen von ihren Bedienstungen entfernt zu werden, in ihren Aemtern bleiben und sich vollkommen auszubilden in den Stand gesetzt werden mögen, nach der vorläufig durch mich als Allerhöchstderoselben königl. Commissaire, einverständlich mit Sr. Excellenz Herrn Comes der Sächsischen Nation vorzunehmenden Restauration, dergestalt für stabil, daß sie keiner Wahl mehr unterliegen, sondern ein jeder der vorerwähnten Magistratualen und Beamten so lange er lebt, es sey denn, daß er durch Vernachlässigung seines Amtes, oder durch ein begangenes Verbrechen die Beseitigung verdiente, oder auch Alterswegen zu weitern Diensten untauglich würde, in seinem Amte sicher und fest verbleiben möge. In gleicher Absicht:

3-tens. Um auch außer den Städten auf freien Märkten und Dörfern der Sächsischen Stühle und Distrikte die öftern Volkswahlen zu vermindern, schränken Se. Majestät die in denselben bisher gewöhnliche jährliche Restauration der Hannen und Wortmänner auf zwey Jahre ein; nur in dem Fall, wenn ein Hann oder Wortmann vor dem zweiten Jahre mit Tod abginge, oder aus wichtigen Ursachen von seinem Dienst entfernt werden müßte, wird die Wahl eines andern, in die Stelle dessen, der vom Dienste abgeht oder entfernt wird, vorzunehmen gestattet.

Die Wahl der berührten Dorfsvorsteher soll an denjenigen Orten, wo die Genanntschaft oder Altschaft aus mehr als 12 Individuen besteht, von der Genanntschaft, wenn die Altschaft aber nur aus 10 oder weniger bestünde, mit Zuziehung eines jeden Hausvaters vollzogen werden.

Auch die Dorfsgeschwornen erklären Se. Majestät, mit Ausnahme des Hannen und Wortmann in die Zu-

kunft für stabil, dergestalt, daß nur in den Fällen, wenn einer derselben stirbt oder vom Amte entfernt werden muß, oder Alters und Kränklichkeit halber in die Altschaft zurücktritt, ein neuer Geschworner gewählt werden soll. Die Zahl der Geschwornen muß wenigstens in vieren bestehen, deren Verpflichtungen folgendermassen unter sich zu vertheilen sind, daß einem derselben die Eintreibung der Steuer obliege, welcher die eingesammelten Gelder dem Richter oder Hannen zur Aufbewahrung übergebe, der sie, so wie bisher, in die Perceptorats-Casse abliefern wird; der andere die Rechnungen über die Allodial-Proventen führe; der dritte die Theilungen und die Aufsicht der Waisen besorge und der vierte dem Hannen in seinem Dienst an der Hand sey und ihn erleichtere.

Die Geschwornen werden in den freien Märkten, welche außer dem Hannen noch einen Richter haben, zugleich mit dem Richter und Hannen; auf den Dörfern aber, wo keine Richter sind, mit dem Hannen das Amt, oder wie es auch an einigen Orten genannt wird, den Rath ausmachen. Des Amtes Obliegenheit wird darin bestehen, die höhern Verordnungen in Vollzug zu bringen und für gute Ordnung in allen Stücken, als die eigens dazu bestellte Local-Obrigkeit zu wachen. In die obrigkeitliche Verrichtungen des Amtes hat die Altschaft keinen Einfluß, sondern das Amt wird für sich allein und von der Altschaft unabhängig sein. Der Altschaft kommt auf der andern Seite, unter der Leitung des Wortmanns oder Gemeindevormundes, die Aufsicht auf die öffentliche Wirthschaft und die Prüfung sowohl der Gemeinde, als auch der vormundschaftlichen Rechnungen, nach dem Sinne der Regulativpunkte von 1795 und 1797 zu; die übrigen Einwohner, welche weder zum Amte, noch zur Altschaft gehören, haben sich weder in die Verrichtungen des Amtes, noch der Altschaft zu mischen.

An denjenigen Orten, wo die Allodial-Einkünfte dazu hinreichen, gestatten Se. Majestät auch die Aufnahme eines eigenen Dorf-Notarius, welcher ausser seinen übrigen Dienstobliegenheiten noch die besondere Verpflichtung haben wird, die Protokolle sowohl des Hannenamtes, als der Altschaft zu führen. An denjenigen Orten aber, welche nicht so viel Fond haben, daß sie sich einen eigenen Notarius aufnehmen können, soll es nach Maßgabe der Kräfte der betreffenden Allodial-Cassa erlaubt seyn, daß mehrere Ortschaften sich einen gemeinschaftlichen Notair so aufnehmen mögen, daß zur Besoldung desselben die betreffenden Communitäten in einem gerechten Verhältnisse concurriren.

4. Um auch in ökonomischen Gegenständen eine bessere Ordnung zu erzielen und zu verhüten, daß nicht durch zu öftern Wechsel der Individuen die Cassen-Verwaltung gestört werden möge, erklären Se. Majestät auf eben die Art, wie die Magistrate der königl. Städte und Stuhls-Aemter stabil gemacht worden sind, auch die Genanntschaften oder Hundertmannschaften der königlichen Städte und die Altschaften in den Märkten und Dörfern des Fundi Regii für fortwährend, und befehlen: daß die entweder durch den Tod, oder durch die Entfernung eines oder des andern entstandene Vakanz zur Zeit der Restauration derjenigen Beamten, welche der Wahl unterliegen, mit andern dazu tauglichen Individuen besetzt werde.

5. Die dermalige Restauration wird, im Einvernehmen mit des Herrn Comes Excellenz durch mich, als den eigens dazu bestimmten königl. Commissair, vorgenommen werden. Nach diesem aber wird zu den künftig erledigten Stellen der Rathsglieder, in den königl. Freystädten und den Stuhlsämtern der Titl. Herr Comes der Sächsischen Nation 3 Individuen candidiren, aus denen die Genanntschaft zu wählen hat. Bei solchen

Erledigungen aber, die sich entweder in königl. Frey-städten, im Mittel der Genanntschaften, oder in Märkten und Dörfern in den Altschaften ergeben, hat in den Städten der Magistrat, auf den Dörfern aber das Amt, welches aus dem Hannen und den Geschwornen besteht, 3 Individuen vorzuschlagen, von denen die Genanntschaft oder Altschaft den, welcher ihr der beste dünkt, erwählen kann.

Die dermalige Restauration aber, welche mit Einvernehmen des Herrn Comes durch mich vorgenommen werden wird, hat also vor sich zu gehen, daß fürs erste die Genanntschaften in den Städten und Märkten durch die Zünfte und Nachbarschaften aus wohlbegüterten und durch einen anständigen Lebenswandel bekannten Individuen gewählt werden. Nach vollzogener Wahl aber von denen, aus den Mitgliedern der neuerwählten Communität mit Einvernehmen des Herrn Comes durch mich zu candidirenden Individuen durch die Stimmenmehrheit der Wortmann oder Gemeinde-Vormund bestellet werde.

Wenn die Genanntschaft auf diese Art vollzählig bestellt seyn wird, so wird die Wahl des städtischen Magistrats, oder der Senatoren erfolgen, von denen in einigen Städten der Stadthann, zu Kronstadt aber der Stadthauptmann, gewählt werden wird. Ist dieses geschehen und der Magistrat gehörig introducirt, so sind die Deputirten der Märkte und Dörfer des betreffenden Stuhls oder Distrikts zusammen zu rufen, welche in Städten zugleich mit den städtischen Genanntschaften, in kleinern Stühlen aber mit den Deputirten der Marktsgemeinde, die Wahl der ersten Beamten vornehmen werden.

Zu einer jeden, der zu restaurirenden Stelle werde ich, mit Einvernehmen des Herrn Comes der Sächsischen Nation 3 Individua candidiren, und dasjenige, was mir von Höchsten Orten aufgetragen worden ist, beobachten.

6. Wenn künftighin die Stelle eines Notars oder Fiscals erledigt seyn wird, so hat der betreffende Magistrat oder das Stuhlsamt diejenigen Individuen, die ihm die fähigsten scheinen, dem Herrn Comes vorzuschlagen, welcher einen aus denselben zu ernennen hat. Zum Allodial-Perceptorat aber hat die betreffende Genanntschaft aus Dreien ihr vom Magistrat vorzuschlagenden Individuen zu wählen. Die Bestellung von Secretairen und andrer kleinen Bedienstungen bleibt dem Magistrat überlassen, jedoch so, daß dem Comes darüber von Zeit zu Zeit der Bericht erstattet werde.

7. Da durch die, nicht nur den Senatoren und subalternen Beamten, sondern auch den Genanntschaften selbst für die Zukunft zugestandene Permanenz, jeder öftere Wechsel der Individuen, wodurch das Ansehen der Beamten zum Nachtheil ihrer Diensteswerrichtungen verschmälert werden möchte, von sich selbst aufgehört, so erübriget, um das Band der Subordination zu befestigen, nichts mehr, als daß die Magistratuales zur Bewahrung des nöthigen Ansehens unter ihren Mitbürgern, in Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten nicht ermangeln lassen und mit gutem Beispiele, mit Rechtschaffenheit, unsträflichem Lebenswandel die Gemüther und das Zutrauen des Volkes zu gewinnen trachten.

8. Insoweit der Hr. Comes der Nation durch seine Amtspflichten nicht abgehalten wird, gehört es zu seiner Hauptobliegenheit die seiner Obsorge anvertrauten Kreise jährlich zu besuchen, und sich davon persönlich zu überzeugen, ob die öffentlichen Geschäfte gehörig verhandelt und Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden; wo aber besondere Umstände es erfordern, da wird er sich plötzlich und unversehens dahin begeben, die unordentlich befundene Amtsführungen verbessern und den entdeckten Mängeln und Gebrechen abhelfen.

9. Die Allerhöchsten, wegen Vermeidung des Ne-

potismus erflossenen Verordnungen verbleiben zwar in ihrer Kraft, jedoch wird dem Hrn. Comes der Nation die höchste Vollmacht ertheilt, in Fällen, wo es das Beste des Dienstes erheischet, von ihrer Strenge unter der Bedingung zu dispensiren, daß er bei eintretendem Falle dem königl. Gubernium mit Anführung der Beweggründe die Anzeige erstattet. Nach dieser Analogie werden auch die zu bestellenden Stuhls- oder Distrikts-Inspektoren, von denen im nachfolgenden Punkte die Rede seyn wird, in Fällen, wo es um des Dienstes Willen nöthig ist, von der Strenge der dießfälligen Anordnung zu dispensiren gegen dem befugt seyn, daß sie dergleichen Fälle dem Magistrat alsogleich mit Anführung der Beweggründe anzeigen mögen.

10. Sr. Majestät gnädigste Absicht ist auch darauf gerichtet, daß den Unordnungen, welche in der Verwaltung der Dörfer durch den beschränkten Einfluß der Stuhls- und Distriktsbeamten entstanden sind, vorgebeugt werde. Wiewohlen nun die Aufsicht über die Stühle und Distrikte eigentlich den ersten Beamten anvertraut ist; weil jedoch diese wegen der Centralleitung der Geschäfte, welche ihre Gegenwart an ihrem Amtsorte erheischet, auf längere Zeit sich nicht entfernen können: so gestattet Seine Majestät allergnädigst, daß in den Stühlen und Distrikten aus dem Mittel der Senatoren oder Stuhlsbeamten die besten Individuen zu Inspektoren bestellt werden, zu deren Amtspflicht es gehören wird, genau darauf zu wachen, daß die höhern Verordnungen und Befehle zum schleunigen Vollzug gelangen, die öffentliche Sicherheit und gute Ordnung erhalten, alle Excesse und Gewaltthätigkeiten verhütet, die gemeinen Lasten verhältnißmässig und ohne Jemandes Bebürdung aufgetheilt, die Wahlordnung gehörig beobachtet, für die Erziehung der Jugend angemessene Sorge getragen werde.

Diese Inspektoren werden außerdem verpflichtet seyn,

der Localcensur der Allodialrechnungen, wie auch der durch die Altschaft vorzunehmenden Wahl der Dorfsvorsteher beizuwohnen. In dieser Absicht werden dieselben gewöhnlich alle Vierteljahr einmal, folglich jährlich viermal, die ihrer Aufsicht anvertraute Cirkel visitiren, und über den Vollzug ihrer Amtspflicht dem Magistrat ein Protokoll einreichen; dieses wird der Magistrat dem Herrn Comes einsenden. Dem ersten Beamten bleibt es nichtsdestoweniger unbenommen, ja es gehört zu seiner besondern Amtspflicht, in soweit es seine Geschäfte gestatten, die Stuhls- oder Distriktsortschaften auch selbst zu bereisen, und von dem Geschäftsgang und Amtsführung aus den Local-Protokollen Kenntniß zu schöpfen.

11. Was die, dem zum Landtag oder Nationalkonflux bestellten Deputirten zu ertheilende Instruction anbelangt, so bleibt es zwar den städtischen Communitäten unbenommen, auch in Ansehung politischer Gegenstände, wofern sie einige Bemerkungen deswegen hätten, ihre Meinung in Form eines Vorschlags, eines Postulats, oder einer Beschwerde dem Magistrat zur gehörigen Prüfung zu übergeben. Zur Pflicht des Magistrats gehört es, nach genauer Ueberlegung der Sache eine angemessene Instruction auszuarbeiten, die, wenn sie vorläufig der Genanntschaft vorgelesen worden, durch den Orator zu unterzeichnen, dann aber vom Magistrate zu autentisiren und den Deputirten zu eigner Richtung zu übergeben ist. Die Activität der zum Nationalkonflux abzuschickenden Deputirten soll in soweit beschränkt seyn, daß sie auf den Nationalkonflux in Ansehung der ökonomischen Gegenstände, welche den Stuhl oder Distrikt überhaupt betreffen, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Communitäten, wie solches ohnehin den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen zuwider ist, keine Neuerungen machen, und sich in keine schädliche Tractaten einlassen mögen.

12. Die Abhaltung der Stuhlsversammlungen ge-

statten Se. Majestät zwar auch für die Zukunft, damit aber durch deren zu häufige Wiederholung nicht die industriöse und arbeitsame Menschenklasse von der Arbeit und der Gewinnung ihres Lebensunterhalts abgezogen werde: so verordnen Seine Majestät, daß dergleichen Stuhlsversammlungen nicht mehr, als zweymal im Jahre abgehalten und die Activität dieser Versammlung nur auf folgende Gegenstände beschränket werde; nämlich: auf die Censur der Stuhlsrechnungen, auf die Vertheilung der gemeinen Lasten, Verhandlung der ökonomischen Gegenstände, auf die Erwählung der, der Wahl unterliegenden ersten Stuhlsbeamten, wozu der Herr Comes jederzeit candidiren wird, Ernennung der Deputirten zum Landtag oder Nationalkonflux, auf die Berathschlagungen über den Weg- und Brückenbau und anderer ähnlichen und gemeinnützigen Gegenstände.

Zu diesen Stuhlsversammlungen hat in jenen Stühlen oder Distrikten, wo keine königliche Freystädte sind, eine jede Ortschaft (mit Inbegriff des Marktes, in welchem sich das Praetorium befindet) zwei Deputirte abzuschicken. In jenen Kreisen aber, wo königliche Freystädte sind, hat die Genanntschaft (ausser in dem Fall einer vorzunehmenden Beamtenwahl, bei welcher die Genanntschaft in gleicher Zahl mit den Dorfsdeputirten concurrirt) höchstens sechs Individuen aus ihrem Mittel zu derlei Stuhls- oder Distriktsversammlungen als Deputirte zu schicken.

13. Gleichwie sowohl die ersten, als auch die übrigen Beamten überhaupt den Vollzug der höhern Verordnungen und Befehle zu bewirken verpflichtet sind: so hat insbesondere ein jeder Beamte, welchem vermög Beschluß des Magistrates, oder des Stuhlsamtes, ein Geschäft aufgetragen wird, dieses ihm anvertraute Geschäft genauestens zu vollziehen. Im Fall aber sich wichtigere Hindernisse ergeben, hat er solche sogleich dem Magistrat oder Stuhls-

amt zur gehörigen Abhülfe anzuzeigen, welches besonders die Distrikts- oder Stuhls- und Zunftinspektoren zu beobachten und die bemerkten Gebrechen und Mißbräuche, die sie selbst nicht heben können, dem Magistrat anzuzeigen haben werden.

14. Der erste Beamte in einem jeden Stuhl oder Distrikt wird eine besondere Vormerkung über die vorkommenden Materien, mit der Bemerkung, wem sie zugetheilt worden, und was darüber beschlossen ist, führen. Diese Vormerkung wird auch dazu dienen, damit er die im Dienste fahrläßigen Beamten unverzüglich an ihre Pflicht erinnere, und ist dem Herrn Comes der Nation mit gewissenhafter Anzeige der allenfalls fahrläßigen Beamten vierteljährig einzusenden.

15. Der Pupillenverwalter in den Städten ist verpflichtet, dem Magistrate jährlich einen Tabellarischen Ausweis vorzulegen, worinn nicht nur der Name des Tutor's eines jeden Pupillen und der Betrag der Pupillar-Substanz nach dem Inventario, mit dem im verflossenen Jahr hinzugekommenen Zuwachs des Vermögens, sondern auch die Zeit der vom Vormund gelegten Rechnung, mit beigefügter kurzer Bemerkung auf was für eine Art für die Erziehung der Pupillen gesorgt sey, klar und deutlich angeführt werden muß, damit der Magistrat daraus den Stand des Pupillenwesens gehörig übersehen, nach Maßgabe der Umstände das Nöthige verfügen und die nachläßigen Vormünder ohne weiters zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten könne und möge. Außerdem wird es zu seinen Obliegenheiten gehören:

1. Den Theilungsbrief, in welchem die Pupillar-Substanz angemerkt ist, in ein besonderes Protokoll einzutragen.

2. Die der Verderbniß ausgesetzte Pupillar-Realitäten durch Versteigerung zum Vortheil der Pupillen verkaufen zu lassen, das dafür eingegangene Geld aber, wie

auch was sonst in Geld vorhanden ist, gegen hinlängliche Sicherheit auf Zinsen anzulegen und gegen gleiche Sicherheit auch die Häuser und liegende Gründe zu vermiethen und zu verpachten.

3. Getreue und geschickte Vormünder zu bestellen und denselben das Pupillarvermögen mit dem Inventario, gegen hinlängliche Sicherheit, mit der Verbindlichkeit einer jährlichen Rechnungslegung zu übergeben.

4. Die Vormünder zur gehörigen Zeit zur Rechnung aufzufordern und zu sorgen, daß die Pupillen entweder in die Schule geschickt oder zu einem Handwerk verwendet werden.

5. Der Pupillen-Inspector wird zugleich auch das Grundbuch des Ortes, in welchem er die Waisen-Inspection hat, führen, insofern ein solches Grundbuch vorhanden ist.

Auf den Dörfern hat einer der Geschwornen, nämlich derjenige, welcher auch die Theilungen besorgt, auf die Waisen besondere Obsorge zu tragen und besonders darauf zu sehen, daß da, wo keine Vormünder sind, selbe mit Vorwissen und Einstimmung des Amtes bestellt werden; die bestellten Vormünder aber ihre Pflichten erfüllen und der Altschaft die Rechnungen über die Pupillar-Substanz ablegen und für die Erziehung der Waisen bedacht seyn mögen.

16. Auch indessen bis eine allgemeine Polizeyordnung für das ganze Land ausgearbeitet seyn wird, hat sich in Kronstadt der Stadthauptmann, in andern Städten aber der Stadthann als derjenige Beamte, welchem die Aufsicht über die Polizei besonders obliegt, nach der mitgetheilten Instruction zu verhalten, welche auch denen Beamten in kleinern Stühlen und Kreisen, welche mit keinen königl. Freystädten versehen sind, in soweit die darin enthaltenen Punkte ihre Anwendung nach der Localität finden, zur Richtschnur zu dienen hat.

17. Es gehört zur Obliegenheit der städtischen Magistrate, jede Art von Gebäcken und Fleischgattungen mit gehöriger Rücksichtnehmung auf den, auch an andern Marktplätzen geltenden Preis der Früchte und des Viehes zu limitiren, die Limitation aber gewöhnlichermaßen kund zu machen und an öffentlichen Orten zur allgemeinen Wissenschaft anzuschlagen; gleichwie die Markts-Inspectoren unter eigner Verantwortlichkeit darauf sorgen werden, daß die limitirten Preise genau beobachtet, die Uibertreter aber dem Magistrate ungesäumt angezeigt werden; zugleich haben selbe darauf zu sehen, daß zur Zeit der Jahrmärkte und Wochenmärkte ein jeder Verkäufer den ihm angewiesenen Platz einnehme und nicht durch die unordentliche Stellung der Wägen die Gassen versperrt werden.

18. Den Weg- und Brückenbau auf den öffentlichen Strassen zu befördern, gehört zu den vorzüglichen Obliegenheiten der ersten Beamten, so wie auch der Magistrate oder Stuhlsämter; wo diesfalls Kosten erforderlich sind, da ist durch den Ingenieur ein Plan und Kostenüberschlag zu verfassen und in dringenden Fällen, wo weniger als 400 fl. erfordert werden, die Genehmigung des Herrn Comes, in Fällen aber, wo mehr als 400 fl. erforderlich sind, nach Beschaffenheit der Umstände, die Bewilligung des königl. Gubernii oder des Allerhöchsten Hofes einzuholen.

19. Die Oberaufsicht über die Subaltern-Beamten, als da sind in Kronstadt der Vice-Stadthauptmann, in Hermannstadt der Hopner, überhaupt aber die Quartiermeister, die Ingenieurs, die Physici, der Forstmeister, die Magazins-Commissaire, die Marktrichter, rc. rc. kömmt den ersten Beamten und Magistraten zu. Um ihrer thätigen Dienstleistung vollkommen versichert zu seyn, befehlen Se. Majestät, daß diese Subaltern-Beamten in besonderen

und wichtigen Fällen einen schriftlichen Bericht abstatten sollen.

20. Gleichwie Se. Majestät befehlen, daß bei wichtigen politischen Verhandlungen, welche beim Magistrate oder Stuhlsamt vorkommen, die besondere Meinungen der Magistratualen dem Protokoll einzeln eingeschaltet werden; so steht es zugleich einem jeden Magistratualen frei, auch bei gerichtlichen Verhandlungen da, wo er es zu seiner Bedeckung nothwendig findet, sein Votum separatum in das Protokoll abzugeben, jedoch dem Beschluß der Majorität unbeschadet.

21. In Absicht der Handwerker und Zünfte hat der Magistrat oder das Stuhlsamt unter andern auch darauf Sorge zu tragen, daß vorzüglich geschickte und gutgesittete Gesellen von Erhaltung des Meisterrechts nicht ausgeschlossen werden; gleichwie auch der Herr Comes seiner Seits die Abwendung dergleichen Klagen verhüten und die in solchen Fällen an ihn gelangenden Bittgesuche, mit genauer Erwägung der vorhandenen Local-Umstände in verdiente Rücksicht nehmen wird.

22. Um in den größern Städten, wie Hermannstadt und Kronstadt die Bequemlichkeit des Publici, die Sicherheit der Gebäude und die Symetrie der Straßen zu erzielen und zugleich dafür zu sorgen, daß nicht durch üble Bauführungen Feuersgefahr entstehe, so ist über ein jedes, in der Stadt neu zu erbauende Haus der Riß oder Plan dem Ingenieur vorläufig in der Absicht mitzutheilen, damit er beurtheile, ob das aufzuführende Gebäude nach den Regeln der Baukunst alle erforderliche Eigenschaften habe. Wenn die Ueberzeugung hiervon vorhanden und die Erlaubniß des städtischen Magistrats erfolgt ist, so steht der Bauführung nichts entgegen. Die Bewohner der bei selben befindlichen Vorstädte aber sind eben auch aus der Absicht, um, wenn Feuersgefahr entsteht, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten,

dahin aufzumuntern, daß sie Bäume vor ihre Häuser pflanzen mögen.

23. Damit auch in den freien Märkten und Dörfern die Geschäfte ordentlich verhandelt werden, so haben Se. Majestät die vorzüglichen Pflichten des Amtes in gedachten freien Märkten und Dörfern in Folgendem vorzuschreiben geruht:

a) In den Märkten hat der Richter, in den Dörfern aber der Hann die von der Obrigkeit erhaltenen Befehle alsogleich den Geschwornen mitzutheilen und sich mit ihnen über die Art der geschwinden Ausführung zu berathschlagen, was zur allgemeinen Wissenschaft gelangen muß, gewöhnlichermassen kund zu machen und was auszuführen ist, mit Hülfe der Geschwornen zu bewerkstelligen. Alle von höhern Behörden erhaltene Verordnungen sind mit beigefügter kurzer Bemerkung, wie und wenn sie zum Vollzug gekommen, dem Amtsprotokolle einzuschalten.

Die höhern Verordnungen, welche die Gemeinde-Wirthschaft und Cassa betreffen, hat das Amt der Altschaft zu ihrer Wissenschaft und Richtung mitzutheilen und ohne ihren Wissen und Einwilligung, in wirthschaftlichen und Cassa-Sachen nichts vorzunehmen.

b) Die Verordnungen, welche von dem Magistrate oder Stuhls-Officiolat in Polizei- und Sanitäts-Sachen erlassen werden, hat das Amt sowohl selbsten zu beobachten, als auch durch andere beobachten zu lassen; die Widerspenstigen, welche den Gehorsam versagen, nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbsten zum Gehorsam zu zwingen, oder dem Magistrat oder Stuhlsamt zur Verhängung der nöthigen Strafe anzuzeigen.

c) Das Amt muß darauf sorgen, daß die Jugend in Zucht und guter Ordnung erhalten werde, und im

Einvernehmen mit dem Ortspfarrer den Bedacht dahin nehme, daß die Kinder die Schule fleißig besuchen, in der Schule aber zur Religion und einem moralischen Lebenswandel angehalten werden, damit sie von Jugend an sich guter Sitten befleißigen.

d) Im Fall, daß eine gefährliche oder epidemische Krankheit unter Menschen oder Vieh sich äußern sollte, wird das Amt den betreffenden Stuhls- oder Distrikts-Arzt oder Chirurgus alsogleich davon benachrichtigen.

e) Auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Gemeinde-Waldungen und Feuerlösch-Requisiten, wie auch auf die Verbesserung der Wege und Brücken, soll das Amt sein vorzügliches Augenmerk richten.

f) Obgleich in Ansehung der Waisenbesorgung ein eigener Geschworner angeordnet ist, so hat jedoch auch das Amt überhaupt sich diesen Gegenstand mit angelegen sein zu lassen.

24. Wenn es nöthig ist, haben die Distrikts- oder Stuhls-Inspectoren auch bei der Verpachtung der öffentlichen Realitäten in den Gemeinden gegenwärtig zu seyn, so wie auch, wenn es nothwendig sein sollte, der betreffende Distrikts- oder Stuhls-Perceptor bei der Censur der Allodial-Rechnungen verwendet werden kann; die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude in den Dorfgemeinden hat der Gemeinde-Wortmann zu führen, der betreffende Inspektor aber wird bei Gelegenheit seiner Bereisungen Acht haben, daß der Wortmann dieser seiner Schuldigkeit genau nachkomme.

Ueberhaupt wird der Inspektor darauf sorgen, daß den obrigkeitlichen Verordnungen willige Folge geleistet werde, und in Ansehung der Behebung der vorkommenden Schwierigkeiten die Local-Aemter gehörig belehren. Der Herr Comes aber und Magistrat wird Acht haben, daß die Inspektoren die Gränzen ihrer Activität nicht

übersteigen, sich aller Erpressungen enthalten, nach Beendigung ihrer Arbeit an den Amtsort zurückkehren und ohne hinlängliche Ursache sich nicht zur Beschwerde der Gemeinde, die ihrer Aufsicht anvertraut ist, in den Stuhls- oder Distrikts-Ortschaften aufhalten mögen, widrigenfalls sie sich einer verdienten Ahndung aussetzen würden.

25. In Ansehung des Gesundheitsstandes und der Apotheken bleiben die bestehenden Verordnungen in ihrer Kraft, sowie auch die öffentlichen Physici und Chirurgi nach denen im Sanitätswesen vorhandenen Instructionen zu verfahren, die ihnen anvertrauten Kreise öfters zu besichtigen und besonders in Fällen einer epidemischen Krankheit unter Menschen oder Vieh schleunigen Beistand zu leisten haben, in so lange aber bis der Stand der betreffenden Cassen die Anstellung examinirter Hebammen zuläßt, werden die Kreis-Phisici auch auf die Dorfshebammen ihr Augenmerk richten und ihnen bei Gelegenheit der gewöhnlichen Visitation der Ortschaften die nöthige Einleitung geben. Hiebei verordnen Se. Majestät, daß gleichwie überhaupt darauf zu sorgen sey, daß die Leichname der Verstorbenen vor Ablauf der dießfalls festgesetzten Zeitfrist nicht begraben werden mögen, zu gleichem Endzweck, um des wirklichen Todes versichert zu sein, in den Städten eine ordentliche Todtenbeschau eingerichtet werde.

26. In so lange bis eine allgemeine Feuerlöschordnung eingeführt werden kann, befehlen Se. Majestät, daß den dießfalls bestehenden heilsamen Verordnungen allgemeine Folge geleistet werde; so wie denn auch diejenigen Gemeinden, worin es noch an den nöthigen Feuerlösch-Requisiten ermangelt, befugt seyn sollen, nach Maßgabe der Kräfte ihrer Allodial-Cassen, wegen Bewilligung der nöthigen Kosten hierzu in gewöhnlichem Wege einzukommen.

27. Die Distrikts- oder Stuhlsortschaften haben

nach Sr. Majestät Befehlen zu den Wegen, welche zu einer Stadt oder einem Prätorial-Markt führen, und welche sie für sich benützen, sowohl durch Handarbeiten, als auch durch Fuhren mit zu concurriren, jedoch wird der betreffende Magistrat oder das Stuhlsamt den genauen Bedacht darauf nehmen, daß die dießfällige Last verhältnißmäßig vertheilt werde, und daß die Dorfsleute zu der Zeit verschont bleiben, wo sie mit ihren häuslichen Wirthschaftsarbeiten beschäftiget sind. Die Genehmigung der zu einem solchen Wegbau etwa nöthigen Summen ist in gehörigem Wege einzuholen; wobei darauf zu sorgen ist, daß die betreffende Stadt oder der betreffende Markt, welchen der Wegbau mit zu statten kommt, auch mit concurrire.

28. In sofern es mehreren Gemeinden daran gelegen sein muß, sich mit Pferden von größerm Schlag zu versehen, gestatten Se. Majestät, daß nach Maßgabe der Kräfte der Allodial-Cassa um die Bewilligung der zur Anschaffung guter Beschäller nöthigen Kosten im gewöhnlichen Wege eingeschritten werden könne.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Gerichts-Verwaltung.

1. Da zu einer schleunigen und angemessenen Justiz-Verwaltung die Kenntniß der Gesetze, der gerichtlichen Formeln und eine längere Erfahrung nothwendig erfordert wird, so haben Se. Majestät zur Behebung der Mißbräuche, die zum großen Schaden der prozeßführenden Partheyen durch die gerichtliche Procedur der Dorfsgerichte entstanden sind, diese Dorfsgerichte in Absicht der Verhandlung ordentlicher Prozesse außer Activität zu setzen und zu befehlen geruht, daß die vorher gewöhnlichen und auch in den Statuten, insbesondere Statutorum Libr. I. Tit. II. §. 6, gegründeten ordentlichen Gerichts-

barkeiten wieder hergestellt, der Wirkungskreis der Dorfsgerichte aber für die Zukunft blos dahin beschränkt werde, daß sie die mündlichen Klagen und Beschwerden von minderer Wichtigkeit im Wege der Complanation aufnehmen und entscheiden sollen; der mit dem Urtheil des Dorfsgerichtes nicht zufriedenen Partey soll es unbenommen bleiben, den ordentlichen Rechtsweg vor dem betreffenden Stuhlsrichter, im Kronstädter und Bistritzer Distrikte aber vor dem Stadthannen einzuschlagen.

2. Um der im Mittel der sächsischen Nation überhand genommenen Prozeßsucht zu steuern und aus Gründen des gemeinen Wohls, haben Se. Majestät die vor einiger Zeit abgeschafften Gerichts-Taxen für die Zukunft wieder herzustellen, und in den sächsischen Gerichten wieder einzuführen befunden; jedoch unter der Bedingung, daß diese Taxen in Zukunft dem betreffenden Allodial-Fond eingeliefert und in der Reihe der ordentlichen Allodial-Proventen in Rechnung genommen werden: damit die Beamten und Magistratualen zu ihrer Besoldung auch hiedurch eine Beihülfe erlangen. Darüber aber, wie diese Gerichts-Taxen in Hinkunft festzusetzen und ordentlich zu administriren sind, wird eine eigene Allerhöchste Verordnung die nöthige Anweisung ertheilen.

Uebrigens wird die unterm 18. Dezember 1800, Nr. 4671, erflossene Höchste Verordnung, vermöge welcher in Fällen, wo aus dem Mittel der Magistrats-Individuen, welche zur Besichtigung oder vorzunehmenden Inquisition gerichtlich ausgeschicket werden, einem Senator täglich 1 Gulden, einem Sekretär aber auf den Tag 40 kr. bewilliget werden, von Sr. Majestät bestätigt.

3. In Fällen, wo die streitenden Partheyen sich durch die Sentenz des Stuhlsrichters oder Stadthannen beschwert glauben, da wird in jenen Stühlen und Distrikten, wo königliche Freystädte sind, die Appellation an den städtischen Magistrat, in jenen aber, wo keine Frey-

städte sind, an das Stuhls-Offiziolat, das aus dem ersten Beamten, aus den Stuhls-Beisitzern, Notarius, Fiscal und Secretair (mit Beiziehung auch des in loco befindlichen Perceptors) zu bestehen hat, freistehen; wobei sich von selbst versteht, daß der in erster Instanz Richter gewesen ist, im Apellatorio keinen Richter abgeben könne. Eben dieses gilt auch vom Fiskal in solchen Prozessen, wo er eine der Partheien vertreten oder ihr beigestanden hat.

4. Sowohl die Richter in erster Instanz in den Distrikten und Stühlen überhaupt, als auch die Magistrate und Stuhlsämter im Apellatorio, werden über alle bei ihnen verhandelte Prozesse halbjährig Ausweise mit Bemerkung der Ursachen, warum dieser oder jener Prozeß noch nicht entschieden worden, dem Herrn Comes einsenden, welches auch der Magistrat oder das Stuhlsamt, in Ansehung der bei ihm in Apellatorio hangenden und von Zeit zu Zeit entschiedenen Prozesse beobachten wird.

Die Richter der ersten Instanz sind verpflichtet, bevor die förmliche gerichtliche Prozedur eröffnet wird, alle Mühe dahin zu verwenden, daß sie die Partheyen zu einem gütlichen Vergleich bringen und sie von dem beschwerlichen und kostspieligen Prozessiren abhalten. Geht der gütliche Vergleich nicht von statten, so ist den Aermern, wenn ihre Armuth erprobt erkannt ist, Fiskal-Assistenz beizugeben, in welchen Fällen der Fiskal solche Partheyen von Amtswegen vertreten und ihnen beistehen wird.

5. Sowohl über die beim Magistrat oder Stuhlsamt in Apellatorio, als auch über die bei dem ersten Beamten verhandelten Prozesse ist ein besonderes Protokoll zu verfassen, in welchem auch die summarischen gerichtlichen Verhandlungen zur Sicherheit der Partheyen einzutragen sind.

6. Der Fiskal wird über alle von ihm verhandelte Gegenstände nach der Reihe, wie sie bei ihm vorkommen, ein Protokoll führen, damit nicht nur der Herr Comes bei Gelegenheit seiner Bereisung, sondern auch der Magistrat oder das Stuhlsamt, wenn es solches nothwendig findet, von seinen Beschäftigungen und Arbeiten Einsicht nehmen könne.

Auch legen Se. Majestät dem Fiskal noch die besondere Verpflichtung auf, daß er dem Magistrat alle halbe Jahre einen genauen Ausweis über die Prozesse, die von Seiten des betreffenden Publici schon im Gang sind und die noch in Gang gebracht werden sollen, einreiche. Bei wichtigen Prozessen aber, die größere Ausgaben erfordern, hat der Magistrat vorläufig mit Beischließung der nöthigen Documente an Herrn Comes einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und die Bewilligung desselben einzuholen, damit die Allodial-Cassa auch hiedurch von unnöthigen Ausgaben verwahret werde.

7. Die vorschriftmäßig verfaßte Tabelle über die Gefangenen ist dem Herrn Comes der Nation vierteljährig einzusenden. Die Gefangenen sind zu nützlichen Handarbeiten zu verwenden, die hierdurch eingehenden Summen sind auf ihren Unterhalt zu verwenden und von dem Zuchtmeister ordentlich zu berechnen.

8. Die Theilungen in den größern Städten sind durch zwei Theilämter zu verrichten, wozu der Magistrat jederzeit bewährte, rechtschaffene und verständige Männer bestellen wird, welche dieses Geschäft gegen ordentlich ausgemessene Theilungsgebühren versehen werden. Worin diese Theilungsgebühren zu bestehen haben, wird künftighin eröffnet werden. In den kleineren Städten aber und in den Stühlen, wo keine Städte sind, da werden in den Prätorial-Märkten die Theilmänner ihr Amt unter dem Vorsitz des betreffenden Pupillen-Inspectors verrichten; auf den Dörfern aber wird einer der

Geschwornen mit Hülfe eines Altschaftsmannes und des Notairs sich diesen Geschäften eigens widmen, dessen Amtsführung mit unter der Aufsicht des Inspectors stehen wird.

Ueber die Theilungs-Verhandlungen sind ordentliche Vormerkungen zu halten, worin das Nöthige zur Sicherheit der Patheyen bemerkt werden muß. Die Theilungs-Protokolle sind nach Verlauf eines jeden Jahres dem Magistrat, auf den Dörfern aber dem Amte zu übergeben.

Wenn bei der Theilung eines Vermögens in der Stadt theilnehmende Pupillen vorhanden sind, so hat das Theilamt da, wo solches für sich allein bestehet, sogleich den Auszug aus dem Theilbrief über die Pupillar-Substanz dem Pupillen-Inspector mitzutheilen, damit derselbe darüber seine Vormerkungen verfassen und das übrige, was sein Amt mit sich bringt, veranlassen könne. Da aber, wo der Pupillen-Inspector zugleich Präses des Theilamts ist, hat derselbe nach der Vorschrift zu verfahren. Eben so hat auch auf den Dörfern der Geschworne, welcher die Aufsicht über die Theilungen und zugleich über die Waisen hat, in jedem Fall, wo bei den Theilungen Waisen vorkommen, zugleich als Waisenvater darauf zu sorgen, daß dasjenige, was den Waisen nach der Theilung gebühret, ordentlich vorgemerkt und für dieselben, nach der gegebenen Vorschrift gesorgt werde. Wenn bei Theilungen auf den Dörfern Streitigkeiten entstehen, welche durch die Theilmänner und das Amt nicht geschlichtet und verglichen werden können, und die Sache zum ordentlichen Prozeß kommen muß, so haben sich die Partheyen in solchen Fällen an den Stuhlsrichter oder in einigen Städten an den Stadthannen zu wenden.

Die Theilämter in den Städten machen zugleich über Streitigkeiten, die aus den Theilungen entstehen, das Forum primae Instantiae aus. In dieser Eigen-

schaft haben die städtischen Theilämter über die bei ihnen hangenden und verhandelten Prozesse dem Magistrate und dem Herrn Comes vierteljährig mit Bemerkung der Ursachen, warum ein und anderer Prozeß noch nicht entschieden ist, ordentliche Ausweise vorzulegen.

9. Die freyen Märkte, welche auch in den vorigen Zeiten ihre eigene Gerichtsbarkeit gehabt haben, bestättigen Se. Majestät auch in die Zukunft darin; nur soll bei Verhandlung wichtigerer Prozesse der betreffende Inspektor gegenwärtig seyn, und darauf sorgen, daß Recht und Gerechtigkeit geübt werde. Auch in diesen Märkten sollen die Gerichts-Taxen in die Allodialcassa fließen, und der betreffende Gemeinde-Wortmann und die Altschaft bei Durchgehung der Marktsrechnungen darauf sehen, daß solche gehörig verrechnet werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirthschafts- und Rechnungswesen der Nation und der Publicorum.

1. Se. Majestät finden es für die angemessene Wirthschaftsverwaltung in der Nation nicht nur zuträglich, sondern auch höchst nothwendig, daß die Präliminar-Systeme, sowohl über die Nationalcassen, nämlich die Fogarascher und Siebenrichter-Cassa, als auch über die Allodial-Cassen der Städte und Stühle, sowie über die Gemeinde-Cassen der einzelnen Märkte und Dörfer in der bisher gebräuchlichen Art, zusammt den vorgeschriebenen Rechnungs-Ausweisen auch fernerhin in den bestimmten Terminen unabläßig eingeschickt werden. Um dabei auch über den wahren Stand des Zuwachses oder Abfalls des National-Vermögens jährlich desto sicherer in die Kenntniß gesetzt zu werden, sollen den Präliminar-Systemen über die Fogarascher und Siebenrichter-Casse

auch die Ausweise über den Stand des vorigen Jahres beigefügt und zugleich mit eingesendet werden.

2. In Anbetracht dessen, daß sowohl im Mittel der Sächsischen Nation überhaupt, wie auch in den Städten und Distrikten insbesondere, dann in den königl. Frey=städten und Märkten öftere Fälle von Verbesserung der Wege, der Brücken und der öffentlichen Gebäude sich ergeben, die keinen langen Aufschub leiden, so ertheilen Se. Majestät, um denen aus dem längern Aufschub entstehenden größern Kosten vorzubeugen, dem Herrn Comes der Nation die Befugniß, daß er, unter anzuhoffender Begnehmigung die kleinern, zu dergleichen Reparaturen nothwendigen Kosten, welche die Summe von 400 Gulden nicht übersteigen, bewilligen könne. Wenn aber eine größere Summe erforderlich wäre, so wird der Herr Comes darüber dem königl. Gubernium den Bericht erstatten, welches die Befugniß haben wird, bis auf die 600 Gulden gegen dem anzuweisen, daß über das Bewilligte eine genaue Rechnung abgefaßt werde. Alle, 600 Gulden übersteigende Ausgaben wird das königl. Gubernium der Höchsten Bewilligung unterziehen; damit aber Se. Majestät in die Kenntniß gesetzt werde, zu welchem Zweck und in welchem Kreis, sowohl vom königl. Gubernium, als auch vom Hrn. Comes der Nation zu vorerwähnten Ausgaben bewilliget worden, so wird das königl. Gubernium halbjährig von denen durch sich selbst und durch den Herrn Comes der Nation bewilligten Summen dem Allerhöchsten Hofe einen Ausweis darüber einsenden, so wie Hochdasselbe auch über die zu unternehmenden neuen Bauführungen die Höchste Resolution, so wie bisher, erwirken wird.

3. Zur Beschleunigung des Rechnungswesens sowohl der Nation überhaupt, als auch der einzelnen Publicorum, haben es Se. Majestät für nothwendig befunden, daß das Comitial=Revisorat, welches vermög

Höchster Verordnung vom 5. April 1792 dem Herrn Comes untergeordnet worden, abermalen seiner Aufsicht und Direktion untergeben sey und seinen bestimmten Sitz zu Hermannstadt, in der Mitte der Nation, habe. Die Individuen des Comitial-Revisorats sollen auch in Zukunft durch das Gubernium ernannt werden. Das Comitial-Revisorat selbst hat sich nach der ihm ertheilten Instruktion auf das strengste zu verhalten, und die vollkommen instruirten Rechnungsverhandlungen zur Superrevision und zur Ertheilung des Absolutorii an die betreffende Rechnungsleger der Landes-Buchhalterey einzusenden.

4. Ehe und bevor die Rechnungen von den Allodial-Cassen, sowohl der einzelnen Communitäten, als auch des ganzen Stuhls, dem Comitial-Revisorat eingesendet werden, sind solche immer vorher, wenn es die Rechnungen einzelner Ortschaften betrifft, der Domestical-Censur der betreffenden städtischen Genanntschaften oder Dorfs-Altschaften, wenn es aber ganze Stuhls-Rechnungen betrifft, der Censur der betreffenden Stuhlsversammlungen zu unterziehen. Die den ganzen Stuhl oder Kreis betreffende Rechnungen werden mit Ende jeden Jahres, zufolge der bestehenden Höchsten Verordnungen, durch die Stuhlsversammlungen censurirt werden; bei welcher Gelegenheit das Augemerk vornämlich dahin zu richten ist, ob alle Einnahmen und Ausgaben in die Rechnung eingebracht, hinlänglich legitimirt und ausgewiesen worden. Nach vollbrachter Censur sind die Domestical-Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen dem Comitial-Revisorat unnachläßig einzusenden.

5. Ehe und bevor eine Wahl vorgenommen wird, muß vorläufig immer die Allodialcasse in völliger Richtigkeit und in vollkommener Evidenz sein, so daß der neugewählte Beamte bei dem Antritt seines Amtes alles in seiner Ordnung finde und keine Unrichtigkeiten und

Verwickelungen sich von den alten Beamten auf die neuen fortpflanzen. Hierauf wird in Städten der Magistrat und auf den Dörfern das Amt sein vorzügliches und strenges Augenmerk, unter seiner Verantwortlichkeit, richten.

6. Die Waldungen sind aus dem doppelten Gesichtspunkte, da ihr Produkt einestheils ein Hauptbedürfniß des Volkes ist, und als solches nicht genug geschont und in Ordnung gehalten und von den immer fühlbarer werdenden schädlichen Verwüstungen geschützt zu werden verdient; anderntheils auch bei einer guten Oekonomie ein beträchtlicher Zweig des Einkommens für die Allodialcassen werden kann, ein Hauptgegenstand, auf welchen sich, nach Sr. Majestät Allergnädigstem Willen, die Wirthschaftlichkeit der Publicorum zu erstrecken hat. In dieser Hinsicht befehlen Se. Majestät folgendes:

a) Damit die bestehende Waldordnung ehestens zum wirklichen Vollzug gelange und nach allen ihren Vorschriften genau beobachtet werden könne, so soll fürs Erste in den Städten durch den betreffenden Stadt- oder Stuhls-Ingenieur eine genaue Ausmessung und darnach eine Abzeichnung der betreffenden Stadtwaldungen vorgenommen werden. Wenn dieses geschehen ist, so wird es die Pflicht des Forstmeisters (dessen Anstellung als höchst nothwendig angesehen wird) sein, einverständlich mit dem Ingenieur, die vorberührtermassen ausgemessene Waldungen, in die durch die Waldordnung vorgeschriebene Schläge zu theilen, und hiernach diejenigen Schläge zu bestimmen, die zum Holzschlagen zu verwenden sind. Der übrige Theil der Waldung, welcher nicht schlagbar ist, muß verboten und vor Verwüstungen gesichert werden. Von dem jungen Nachwachs des Holzes aber muß das Vieh abgehalten werden, wozu denn die Waldschützen gehörig anzuweisen sind. Damit aber die Ausmessung der

Wälder und ihre Eintheilung in Schläge desto geschwinder beendiget werde, so hat der betreffende Magistrat über den Fortgang dieses ehestens zu beginnenden Werkes sowohl dem Herrn Comes der Nation, als auch dem Hochlöbl. königl. Gubernium von Zeit zu Zeit den Bericht zu erstatten.

b) In jenen Abtheilungen des Waldes, welche in jedem Jahr als schlagbar bestimmt werden, wird es auch Privaten erlaubt sein, gegen eine mäßige, für jede Klafter zu erlegende Taxe, jedoch unter der Bedingung Holz zu fällen, daß die vorberührte Taxe vorher an den Allodial-Perceptor erlegt, und die vom Perceptor erhaltene Anweisungs-Quittung, welche auch der erste Beamte zu unterfertigen hat, dem Forstmeister eingehändigt werde, welcher ihnen den Ort, wo das Holz gefällt werden kann, besonders anweisen; die ihm solchergestalt einzuhändigende Anweisungs-Quittungen oder Passierzettel aber sammeln und mit Ende eines jeden Jahres dem Communitäts-Orator in der Absicht, um davon bei Gelegenheit der Censur der Allodial-Rechnungen zur gehörigen Controlle den Gebrauch zu machen, übergeben wird.

c) Die Sammlung der vertrockneten Reiser oder des sogenannten Klaubholzes wird der ärmern Klasse zwar auch in Zukunft zu erlauben, jedoch darauf zu sorgen seyn, daß nicht unter dem Schein des Klaubholzes auch Aeste und Stämme umgehauen oder abgeschält werden. Die Inwohner der unterthänigen Ortschaften aber haben sich in Ansehung des Gebrauchs der herrschaftlichen Waldungen den bestehenden Urbarial-Anordnungen zu fügen.

d) Wenn einmal die betreffenden Stadtwaldungen gehörig in Ordnung gebracht worden, so ist die Fürsorge auch auf die Stuhls- oder Distrikts-Ortschaften

auszudehnen. Diesemnach befehlen Se. Majestät, daß auch die Waldungen dieser Ortschaften durch den Ingenieur aufgenommen und mit Hülfe des Forstmeisters in Schläge abgetheilet und die betreffenden Dorfsvorsteher über die Art, wie die Waldungen gehörig zu erhalten seien, vollkommen unterrichtet werden. Diese Ausmessung der Waldungen wird vorzüglich in jenen freien Märkten und Ortschaften zuerst zu beginnen seyn, wo sich ein größerer Holzmangel äußert. Auch indessen aber, bis an eine formelle Eintheilung der Waldungen in Schläge Hand angelegt werden kann, wird es zu der Pflicht des betreffenden Forstmeisters gehören, die Ortsinwohner über die Art, wie sie sich bei einer guten Besorgung der Waldungen zu benehmen haben, gehörig zu unterrichten.

e) In denjenigen Stühlen, wo der Zustand der Allodialcassen die Anstellung eines eigenen Ingenieurs nicht gestattet hat, wo aber doch wenigstens ein mit dem benachbarten Stuhl gemeinschaftlicher Forstmeister begnehmiget ist, hat das betreffende Stuhlsamt darauf den Bedacht zu nehmen, daß fürs Erste bei der Communität des Prätorial-Marktes, dann nach und nach auch bei den übrigen Stuhls-Communitäten die Eintheilung der Waldungen in Schläge vorgenommen und dann wegen der nöthigen Sicherung der nicht schlagbaren Waldantheile die nöthigen Maßregeln festgesetzt werden, auf deren genaue Beobachtung eine jede Communität, um ihres eignen Vortheils wegen, Sorge tragen wird.

f) In so ferne es sowohl zum Vortheil der Allodial-Casse, als zum Besten des Publici gereichen kann, eine ordentliche Holz-Oekonomie und Magazin, aus welchem das Publikum um einen bestimmten Preis (dessen Ertrag der Allodial-Casse zu gut kommt)

mit Holz versehen werden kann, zu errichten, gestatten Se. Majestät, daß in dergleichen Fällen, nebst Vorlegung eines detaillirten Planes und Kostenüberschlags die Allerhöchste Begnehmigung eingeholt werden könne.

7. In Ansehung der übrigen ökonomischen Verwaltung, der Verpachtung der Gemeingründe und Realitäten, der gehörigen Abfassung und Controllirung der Rechnung, bleiben die im Jahre 1795 und 1797 erflossenen Regulativ-Punkte in ihrer Kraft und dienen in vorkommenden Fällen zur Richtschnur. Gleichwie übrigens alle Aufschläge auf die Contribuenten durch vorhinnige Verordnungen bereits aufgehoben waren, so bleiben solche auch für die Zukunft auf das strengste verboten; so wie auch die einzelnen Gemeinde-Allodialcassen zur Stuhlscasse auch noch fernerhin eben so wenig, als bisher beitragen werden.

Vierter Abschnitt.

Den geistlichen Stand betreffend.

1. Da die willkührliche und uneingeschränkte Pfarrerswahl, die eine Zeit her bei den Augsburgischen Confessions-Verwandten auf dem königl. Boden eingeführt worden, zu mehreren gegründeten Klagen Anlaß gegeben hat, so haben Se. Majestät zur Vorbeugung der oft bemerkten Zwistigkeiten, so sich zwischen dem Clerus und den Gemeinden, zur großen Veruneinigung der Gemüther ergeben haben, für nothwendig befunden, die Pfarrerswahl auf den alten Gebrauch zurückzuführen und Allergnädigst zu befehlen, daß in dem Falle, wenn eine Pfarrei erledigt wird, von den Vorstehern der betreffenden Kirche Augsb. Conf. sechs Individuen candidirt werden, von welchen sich die betreffende Gemeinde denjenigen, zu wel-

chem sie die größte Neigung hat, frei zu erwählen befugt sein wird. In dergleichen Fällen aber wird die Höchste Confirmation, so wie bisher, einzuholen seyn.

2. Da die Dorfsgerichte, in so weit sie bisher ordentliche Prozesse verhandelt haben, und in so weit ihnen, nach den bisherigen Verordnungen auch geistliche Personen unterworfen waren, diese ihre Gerichtsbarkeit nunmehr verloren haben, so haben Se. Majestät zur Erhaltung des nöthigen Ansehens der Geistlichkeit und der gehörigen Aufsicht derer, die sich unter ihnen einander untergeordnet sind, Allergnädigst verordnet, daß die geistlichen Personen, welche Kraft der erhaltenen Ordination als solche anzusehen sind (zu welchen auch die Cantoren und Schulmeister, die zuweilen auch eine Antwartschaft auf die geistliche Ordination haben und geistliche Functionen verrichten, zu zählen sind) die Angelegenheiten, die pur geistlich sind, und in solchen Sachen, welche die Disciplin das ist: die Aufsicht über die Sitten, über einen ehrbaren Lebenswandel und die Abschaffung aller Ausschweifungen, als Trunk, Zänkerei und andere Aergernisse betreffen, mit ihren Weibern und denen im väterlichen Hause wohnenden Kindern, ihren geistlichen Vorgesetzten, nach Maßgabe des unter ihnen bestehenden geistlichen Canons unterwürfig und ihren Anordnungen und Correctionen Folge zu leisten verbunden sein sollen. In allen übrigen blos bürgerlichen Verhältnissen aber, wo sie als Besitzer einer Sache oder wegen Schulden, wegen Contracten und andern besondern Geschäften, wie auch eines Verbrechens wegen gerichtlich vorgefordert werden müssen, sollen sie der nämlichen Civil- und Criminal-Jurisdiction, welcher auch die übrigen Ortsinwohner unterliegen, künftig untergeordnet seyn. Unter den Schulmeistern und Cantoren aber sollen diejenigen, die keine Anwartschaft auf eine geistliche Ordination haben, folglich unter die Geistlichkeit selbst nicht gerechnet wer-

den können, in kleinern Correctionsfällen von der Local-Obrigkeit, in Civil- oder Criminal-Prozessen aber von den ordentlichen Gerichten abhangen.

3. Aus mehreren wichtigen und erheblichen Gründen sind Se. Majestät zu verordnen bewogen worden, daß die geistliche Gerichtsbarkeit des Clerus der Augsb. Confessions-Verwandten in Fundo Regio in Absicht der Beurtheilung und Entscheidung der Matrimonial- und Ehescheidungs-Prozesse wieder hergestellt werde, und der mit dieser Gerichtsbarkeit versehene Clerus in so lange, bis nicht im ganzen Lande eine andere legale Vorsehung getroffen werden wird, in den gedachten Eheprozessen gerichtlich verfahren solle.

Fünfter Abschnitt.

Von der Central-Aufsicht und Activität des Comes Nationis.

1. Se. Majestät erklären das Amt eines Provinzial-Bürgermeisters, als in Hinkunft weniger nothwendig, auch fernerhin für aufgehoben, und vertrauen die Aufsicht der ganzen Nation überhaupt dem Herrn Comes der Nation an; indem die Benennung eines Hermannstädter Königsrichters schon durch die vorherigen Höchsten Resolutionen aufgehoben worden, auf welchem Se. Majestät ferner Allergnädigst beharren.

2. Zu der Central-Aufsicht und Direction des Herrn Comes der Nation wird es hauptsächlich gehören, auf den Vollzug der Höchsten Anordnungen in politischen, juridischen und ökonomischen Gegenständen zu wachen; die Restaurationen nach Maßgabe der bestehenden Anordnungen abzuhalten; die Magistratualen zur strengen Beobachtung der Verordnungen zu verhalten; die Magistratual- und Stuhlsamts-Protokolle zu revidiren; auf

die Mittel, wie die Einkünfte sowohl der National- als auch der besondern Stuhls- und Ortscassen einen Zuwachs erhalten könnten, bedacht zu seyn; der kostspieligen und unordentlichen Verwaltung der öffentlichen Einkünfte Einhalt zu thun, und auf alle Art und nach Kräften das allgemeine Beste zu befördern: zu welchem Ende er jährlich wenigstens ein Publicum, wo nämlich seine Gegenwart nothwendiger scheinen dürfte, bereisen und das Zweckmäßige verfügen wird.

3. In der vorberührten Absicht, um eine konzentrirte Aufsicht der Sächsischen Publicorum zu erhalten, befehlen Se. Majestät zugleich, daß die städtischen Magistrate und Stuhlsämter alle 15 Tage dem Herrn Comes der Nation über die von ihnen verhandelten Gegenstände das Protokoll einsenden sollen, damit er auf diese Art in den Stand gesetzt werde, über den Gang der öffentlichen Verwaltung vollständig zu urtheilen und die entdeckten Fehler ungesäumt zu verbessern.

4. Wegen der hiedurch vermehrten Geschäfte des Comitats geruhen Se. Majestät die Besoldung des Comitial-Sekretärs auf jährliche 300 Gulden zu erhöhen, und zugleich dem Herrn Comes der Nation noch einen Kanzellisten mit jährlich 150 Gulden zu bewilligen, den Lohn der beyden dem Herrn Comes beigegebenen Ueberreiter, mit Einschluß der Pferde-Portionen, statt der bisher genossenen 60 Gulden in 100, mit dem Beisatz zu bestimmen, daß die erwähnten Gehalte in einer Hälfte aus der Fogarascher, in der andern aber aus der Siebenrichter-Casse bezahlt werden mögen.

5. In Anbetracht des dermaligen Standes der Nationalcassen und der dießfalls gemachten Vorstellungen, haben Se. Majestät Allergnädigst beschlossen, daß die dem Herrn Comes der Nation aus seinem vorgenossenen Sallario bezogene 1500 Gulden für das verflossene vergütet, für die Zukunft aber, in Anbetracht

dessen, weil ihm die schwere Pflicht aufliegt, die Sächsischen Publica zu bereisen, richtig bezahlt werden.

6. Zur Erzielung einer schleunigen Justizverwaltung verleihen Se. Majestät dem Herrn Comes der Nation die Befugniß, daß er nach Beschaffenheit der Umstände die Sächsische Nations-Universität, außer dem Catharinal-Conflux, auch im Monat Mai zusammenberufen und einen National-Conflux abhalten könne.

Uebrigens verbleiben die im Jahre 1795 und 1797 herausgegebenen Regulativ-Punkte, in so weit sie durch gegenwärtige Allerhöchste Resolution keine Abänderung gelitten haben, in ihrer Kraft.

Dieß sind diejenigen allgemeinen Regulativ-Punkte, welche Se. Majestät bei der sächsischen Nation im Ganzen beobachtet wissen wollen. Die speziellen Allerhöchsten Verfügungen, welche die Regulation der einzelnen Publicorum betreffen, werden einem jeden derselben besonders bekannt gemacht werden. Gleichwie sich die löbl. Nations-Universität aus dem Inhalte dieser allgemeinen Regulations-Punkte überzeugen wird, daß die Allerhöchste Landesväterliche Absicht auf das Beste der Nation im Ganzen und in ihren Theilen gerichtet ist, so versehen sich Se. Majestät, daß es dieser löbl. Nations-Universität ihrerseits, so wie den einzelnen Publicis andererseits nie an pflichtmäßigem Eifer und Bestreben ermangeln wird die wohlthätigen Folgen dieser Regulation durch die pünktlichste Beobachtung der Allerhöchsten Vorschriften fortdauernd zu machen und sich durch biedere Erfüllung ihrer Pflichten der ferneren Landesväterlichen Huld und Gnade zu versichern.

Auszug

aus den Regulativ=Punkten des Jahres 1805 für die Ortschaften der Stühle und Distrikte.

Erster Abschnitt.

Von den Wahlen, dann von den Verrichtungen des Amtes und der Altschaft.

1. Weil die zwey ersten Stuhls=Beamten (nämlich im Hermannstädter Stuhle der Bürgermeister und der Stuhlsrichter) die Aufsicht über den ganzen Stuhl, folglich auch über alle in dem Stuhl befindliche Gemeinden führen, so wollen Se. Majestät, daß auch in Zukunft nebst der städtischen Genanntschaft oder Hundertmannschaft auch die Deputirten der Stuhls=Gemeinden an deren Wahl Antheil nehmen. Es werden also zu solchen Wahlen aus den Stuhls=Ortschaften eben so viele Deputirte, als bisher erscheinen, dann wird die städtische Genanntschaft aus ihrem Mittel eben so viele Mitglieder auswählen, als die Zahl der Stuhls=Deputirten ist. In dieser Vereinigung der städtischen Communitätsglieder mit den Deputirten des Stuhls wird die Wahl der besagten ersten Beamten vorgenommen werden. Die übrigen Glieder der städtischen Magistrate hat die städtische Genanntschaft für sich allein, ohne Einfluß der Dorfs=Deputirten zu wählen. Auf den Dörfern aber werden die Vorsteher der Gemeinde durch die Ortschaften bloß für sich allein nach der Art, wie es weiter unten gesagt werden wird, gewählt werden.

2. Weil die Aemter bisher durch die zu oft wiederholten Wahlen unbeständig waren, so befehlen Se. Ma-

jestät, daß so wie der Bürgermeister und der Stuhlsrichter in der Stadt und die Ober-Beamten in den Stühlen nur nach zwei Jahren neu gewählt werden, ebenso auch in den Dorfs-Gemeinden die Hannen und Wortmänner künftighin nur alle zwei Jahre neu gewählt werden sollen. Blos in dem Falle, wenn ein Hann oder Wortmann vor dem zweiten Jahre mit Tod abging oder aus hinlänglichen Gründen seinen Dienst aufgäbe oder aus wichtigen Ursachen von seinem Dienste entfernt werden müßte, wird die Wahl eines andern in die Stelle dessen, der vom Dienste abgeht oder entfernt wird, vorzunehmen sein. Die Wahl dieser Dorfs-Vorsteher soll an denjenigen Orten, wo die Altschaft aus mehr als 12 Mitgliedern bestehet, von der Altschaft selbst, da aber, wo nicht mehr als 12 oder auch weniger in der Altschaft sind, mit Zuziehung eines jeden Hausvaters vollzogen werden. Die Vorsteher der Gemeinde bestehen aus dem Amt und der Altschaft; das Amt wird bestehen aus dem Hannen und wenigstens 4 Geschwornen, die Altschaft aber aus dem Wortmann und aus einer vor jede Gemeinde angemessenen Zahl von Altschaftsmännern. Der Hann und Wortmann wird vorberichtetermaßen alle zwei Jahre gewählt. Se. Majestät befehlen, daß die einmal gewählten Dorfsgeschwornen in Zukunft beständig im Dienste verbleiben sollen, und daß nur in Fällen, wenn einer von ihnen stirbt, oder vom Amte entfernt werden muß, oder Alters und Kränklichkeit halber in die Altschaft zurücktritt, ein neuer Geschworner gewählt werden soll; die Zahl der Geschwornen muß wenigstens in 4 bestehen; dem einen derselben liegt die Eintreibung der Steuern ob; die Steuergelder selbst aber müssen bei dem Hannen, so wie bisher, aufbewahrt und von demselben dem Perceptor eingeliefert werden; der andere führt die Rechnungen über die Gemeinde-Einkünfte; der dritte besorgt die Theilungen und ist auch Waisenvater;

der vierte muß dem Hannen in seinem Dienste an die Hand gehen. Der Hann mit den Geschwornen macht das Amt aus; die Pflicht des Amtes besteht darin, die höheren Verordnungen in Vollzug zu bringen, und für die gute Ordnung in allen Stücken zu wachen. In die Verrichtungen des Amtes hat die Altschaft keinen Einfluß, sondern das Amt macht für sich allein die Orts-Obrigkeit aus. Die Altschaft auf der andern Seite führt unter der Leitung des Gemeinde-Wortmannes die Aufsicht auf die Gemeinde-Wirthschaft, und prüfet sowohl die Gemeinde- als auch die vormundschaftlichen Rechnungen, und übt auch die übrigen ihr nach den Regulativ-Punkten zustehenden Pflichten aus. Diejenigen Inwohner, welche aber weder im Amte, noch in der Altschaft sind, haben sich weder in die Verrichtungen des Amtes, noch der Altschaft zu mischen. Damit auch auf dem Lande die Geschäfte ordentlich abgehandelt werden, so ist es Sr. Majestät gnädiger Wille, daß diejenigen Ortschaften, welche mit hinlänglichem Fond versehen sind, sich einen eigenen Notarius aufnehmen, der die Protokolle des Amtes und der Altschaft führe, auch in den vorkommenden Geschäften dem Amte an der Hand sey, insbesondere auch bei Waisen-Verrechnungen und Theilungen sich brauchen lasse. Wo aber eine Gemeinde nicht so viel Vermögen hat, um sich einen eigenen Notarius aufzunehmen, da sollen mehrere Gemeinden zusammenstehen und einen gemeinschaftlichen Notarius aufnehmen, der sich zu bestimmten Zeiten von einer Gemeinde zur andern begäbe und seine Geschäfte nach der Reihe verrichte; zur Bezahlung eines solchen Notarius soll jede dieser Gemeinden verhältnißmäßig beitragen.

3. Nach Sr. Majestät allerhöchsten Befehl soll auch die einmal gewählte Altschaft beständig bleiben, und die in der Altschaft entweder durch den Tod oder die bemüßigte Entfernung eines und des andern entstandene

Erledigung soll zu der nämlichen Zeit, wenn die Wahl des Hannen und des Gemeinde-Vormunds vor sich gehet, ersetzt werden. In einer jeden solchen erledigten Stelle hat der Hann mit den Geschwornen oder das Amt die von ihrer Rechtschaffenheit bekannten Männer vorzuschlagen, von denen die Altschaft sich einen wählen kann.

4. Der Hann mit den Geschwornen und die Altschaftsmänner müssen zur Behauptung des nöthigen Ansehens unter ihren Mit-Inwohnern an Erfüllung ihrer Pflichten nichts ermangeln lassen und mit gutem Beispiele, mit Rechtschaffenheit und einem unsträflichen Lebenswandel andern vorgehen.

5. Die Oberaufsicht über den Stuhl kömmt zwar Kraft seines Amtes dem Bürgermeister als ersten Stuhlsbeamten zu. Da aber derselbe seiner vielfältigen Geschäfte wegen auf längere Zeit selten aus der Stadt abkommen kann, so haben Se. Majestät, um den an vielen Orten wahrgenommenen Unordnungen vorzubeugen und versichert zu seyn, daß die hohen obrigkeitlichen Befehle und Anordnungen überall gehörig in Vollzug kommen, allerhöchst verordnet, daß zur Aufsicht über die Stuhls-Ortschaften aus dem Mittel des städtischen Magistrats ordentliche, durch den Herrn Comes zu ernennende Inspectoren, sowie es auch vormals war, aufgestellt werden sollen, welche darauf zu wachen haben, daß die höhern Verordnungen und Befehle zum schleunigen Vollzug gelangen, die öffentliche Sicherheit und gute Ordnung erhalten, alle Excesse und Gewaltthätigkeiten verhütet, die gemeinen Lasten verhältnißmäßig und ohne jemandes Bebürdung aufgetheilt, die Waldordnung gehörig beobachtet und für die Erziehung der Jugend gesorgt werde. Diese Inspectoren sollen auch der Prüfung der Gemeinde-Rechnungen und der Wahl des Hannen und des Wortmannes beiwohnen.

6. Damit die Leute nicht zu sehr von der Arbeit und vom Erwerb abgehalten werden, so verordnen Se. Majestät, daß die Stuhls-Versammlungen nicht mehr als zweimal im Jahre abgehalten und diese Stuhls-Versammlungen sich mit nichts anderm beschäftigen sollen, als mit der Censur der Stuhls-Rechnungen, mit Vertheilung der gemeinen Lasten und mit Verhandlungen wirthschaftlicher Gegenstände, mit der Wahl der ersten Stuhls-Beamten, Berathschlagung über den Weg- und Brückenbau und andern ähnlichen gemeinschaftlichen Gegenständen. Zu solchen Stuhls-Versammlungen, welche nicht der Wahl wegen gehalten werden, hat die Stadt 6 Deputirte, jede Stuhls-Ortschaft aber 2 abzuschicken.

7. Damit auch auf den Dörfern die Geschäfte ordentlich verhandelt werden, so haben Se. Majestät die vorzüglichen Pflichten des Amtes in Folgendem allerhöchst verordnet:

a) Der Hann hat die von der Obrigkeit erhaltenen Befehle alsogleich den Geschwornen mitzutheilen und sich mit ihnen über die Art, wie die Sache am besten ausgeführt werden kann, zu berathschlagen, was zur allgemeinen Wissenschaft gelangen muß, gewöhnlichermassen kund zu machen, und was auszuführen ist, mit Hülfe der Geschwornen zu bewerkstelligen. Diejenigen hohen Verordnungen, welche das Gemeindegut und die Gemeinde-Wirthschaft angehen, hat der Hann alsogleich der Altschaft mitzutheilen, damit sie davon ein Wissen habe und sich darnach richten könne. Alle von höhern Behörden erhaltenen Verordnungen sind mit beigefügter kurzer Bemerkung: wie und wann sie zum Vollzug gekommen, durch den Notarius in das Amts-Protokoll einzutragen.

b) Die Verordnungen, welche vom Stuhlsamt in Polizei- und Sanitäts-Gegenständen erlassen werden,

hat das Amt sowohl selbst zu beobachten, als auch durch andere beobachten zu lassen; die Widerspenstigen, welche den Gehorsam versagen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder selbst zum Gehorsam zu zwingen oder dem Stuhlsamt zur Verhängung der nöthigen Strafe anzuzeigen.

c) Das Amt muß darauf sorgen, daß die Jugend in Zucht und guter Ordnung erhalten werde, und im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer den Bedacht dahin nehmen, daß die Kinder die Schule fleißig besuchen, in der Schule aber zur Religion und einem guten Lebenswandel angehalten werden, damit sie von Jugend an sich guter Sitten befleißigen.

d) Im Falle, daß eine gefährliche Krankheit sich äußern sollte, hat das Amt dem Distriktsarzt oder Physikus alsogleich davon Nachricht zu geben.

e) Auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Gemeinde-Waldung und Feuerlöschwerkzeuge, wie auch auf die Verbesserung der Wege und Brücken hat das Amt sein vorzüglichstes Augenmerk zu richten.

f) Obgleich in Ansehung der Waisen-Besorgung ein eigener Geschworner angeordnet ist, so hat jedoch auch das Amt seine Sorge hierauf zu verwenden.

8. Derjenige Geschworne, welcher die Theilungen besorget, hat auf die Waisen sein besonderes Augenmerk zu richten und darauf zu sehen, daß da, wo keine Vormünder sind, solche mit Vorwissen und Einstimmung des Amtes bestellet werden, die bestellten Vormünder aber ihre Pflichten erfüllen nnd der Altschaft die Rechnungen über das ihrer Sorge anvertraute Waisengut ablegen und für gute Erziehung der Waisenkinder bedacht seyn.

9. Da es des Amtes, welches aus dem Hannen und den Geschwornen besteht, Hauptaugenmerk sein muß, auf die Sicherheit des Ortes, wie auch auf gute Zucht und Ordnung zu halten, so hat sich dasselbe in Absicht

auf diesen Gegenstand nach den bestehenden Weisungen und Anordnungen zu halten.

10. Wenn es nöthig ist, haben die Stuhls-Inspektoren auch bei der Verpachtung der öffentlichen Realitäten der Gemeinden gegenwärtig zu seyn, so wie auch, wenn es nöthig seyn sollte, der betreffende Stuhls-Perceptor bei der Censur der Allodial-Rechnungen verwendet werden kann. Die Aufsicht über die der Gemeinde gehörigen Gebäude hat der Gemeinde-Wortmann zu führen, der betreffende Inspektor wird bei Gelegenheit seiner Bereisung Acht haben, daß der Wortmann dieser seiner Schuldigkeit nachkomme.

11. Se. Majestät befehlen, daß die Stuhls-Ortschaften zu den Wegen, welche in die Stadt führen und welche die Ortschafts-Inwohner, wenn sie mit ihren Sachen zu Markte fahren, für sich selbst benützen, die benöthigten Handarbeiten und Fuhren stellen sollen. Der Magistrat wird darauf sehen, daß eine jede Gemeinde nach Verhältniß ihrer Kräfte dazu beitrage, und daß sie zu solchen Zeiten verschont werde, wenn die Leute mit ihrer Feldwirthschaft beschäftigt sind.

12. Insoferne es mehreren Gemeinden daran gelegen seyn muß, sich mit Pferden von größerem Schlage zu versehen, wolle Se. Majestät allergnädigst gestatten, daß nach Maßgabe der Kräfte der Gemeindecassen, um die Bewilligung der zur Anschaffung eines guten Beschällers nöthigen Kosten durch den Magistrat eingeschritten werden könne.

Zweiter Abschnitt.

Ueber das Gerichtswesen.

1. Se. Majestät wollen zwar, daß die Dorfsämter oder Dorfsgerichte auch ferner die Befugniß behalten, die unter den Dorfs-Inwohnern entstehenden Streitig-

keiten beizulegen und auf das bestmöglichste zu schlichten; weil aber Se. Majestät wahrgenommen haben, daß dadurch, wenn die Partheyen vor den Dorfsgerichten ordentliche Prozesse führen, viele große Mißbräuche entstanden sind, indem es sich gezeigt hat, daß die Dorfsgerichte sehr oft die Sache nicht verstanden und dadurch den Partheyen Schaden und vergebliche Unkosten gemacht haben, und weil die meisten Stuhls-Communitäten Se. Majestät selbst gebeten haben, daß ihnen diese Last abgenommen werde, so befehlen Se. Majestät, daß, wenn künftighin solche Streitigkeiten zwischen den Dorfs-Inwohnern vorkommen, welche durch das Dorfsgericht nicht beigelegt werden können, und wo es zwischen der Parthey zu einem Prozeß kömmt, dergleichen Prozesse nicht mehr vor dem Dorfsgerichte, sondern vor dem Stuhlsrichter, so wie es auch vorhin war, vorkommen und durch denselben entschieden werden sollen. Die Dorfsgerichte sollen die vor sie gebrachten mündlichen Klagen in Sachen von nicht so großer Wichtigkeit immer anhören und durch ihren Ausspruch die Partheyen zu vergleichen und ihre Zwistigkeiten zu schlichten trachten. Wenn aber die Partheyen damit nicht zufrieden sind, sondern die Sache wollen zum Prozeß kommen lassen, so stehet es ihnen frey, alsdann sich an den Stuhlsrichter zu wenden, so wie es auch in den Statuten im 1-ten Buche, im 2-ten Titel, §. 6, geschrieben stehet. Die Dorfsgemeinden und alle Dorfs-Inwohner werden diese gnädige Anordnung Se. Majestät um so mehr dankbar anerkennen, da sie selbsten einsehen müssen, daß man, um wichtige Prozesse zu entscheiden, die Gesetze und das gerichtliche Verfahren kennen und viele Erfahrungen haben muß, und daß solchen Leuten, welche Wirthschaft treiben und mit Feldarbeiten beschäftigt sind, wie die Dorfsrichter, die Entscheidung langwieriger Prozesse viele Zeit wegnimmt, sehr beschwerlich und oft unmöglich ist.

2. Weil Sr. Majestät allerhöchster Wille ist, daß die Partheyen nur alsdann Gerichtstaxen zahlen sollen, wann sie vor dem Stuhlsrichter, vor dem Magistrat und so weiter einen förmlichen Prozeß mit einander führen und den Dorfsgerichten die bisherige Last, sich mit weitläufigen Prozessen und mit langwierigen Schreibereien abzugeben, für die Zukunft abgenommen worden, so werden die Partheyen in Hinkunft vor dem Dorfsgerichte auch keine Taxen oder Sporteln, sondern nur alsdann Gerichtstaxen zu bezahlen haben, wann sie vor dem Stuhlsrichter und andern höhern Gerichten förmliche Prozesse führen.

3. Auf die Theilungen in den Dörfern muß einer der Geschwornen, der nämliche, welcher auch Waisenvater ist, die Aufsicht haben; er soll bei den Theilungen, besonders da, wo es unmündige Kinder gibt, gegenwärtig sein, und mit Hülfe eines Altschaftsmannes und des Notarius die Theilungen ordentlich vornehmen und darauf sorgen, daß niemand verkürzet werde, sondern den ihm gebührenden Antheil richtig erhalte. Der Notarius muß ihn bei solchen Theilungen in ein Register oder Protokoll aufschreiben, wie getheilet worden ist und wie viel ein jeder Erbe erhalten hat, damit die Partheyen, wenn es nöthig ist und unter der einen oder der andern ein Zweifel entsteht, aus diesem Protokoll sich Raths erholen können. Diese Vormerkungen oder Theilungs-Protokolle sind alljährlich dem Amte zur Aufbewahrung zu übergeben, damit sie nicht verloren gehen. Der Inspector, wenn er ins Ort kömmt, wird sich diese Protokolle vorlegen lassen und darin nachsehen, ob der Geschworne und Notarius seine Schuldigkeit gethan hat, und alles ordentlich angemerkt ist? Da der Geschworne, welcher die Aufsicht über die Theilungen führt, zugleich Waisenvater ist, so hat derselbe, wenn bei Theilungen auch Waisen vorkommen, den Antheil eines jeden Waisen besonders

vormerken zu lassen und dasjenige zu beobachten, was oben für den Waisenvater vorgeschrieben ist. Wenn bei Theilungen Streitigkeiten entstehen, welche durch die Theilmänner und das Amt nicht ausgeglichen und geschlichtet werden können und die Sache zu einem ordentlichen Prozesse kommen muß, so haben die Partheyen dieserwegen die richterliche Abhülfe bei dem Stuhlsrichter zu suchen.

4. Wenn die Partheyen, welche Prozeß führen und ihre Sache bei dem Stuhlsrichter abgehandelt haben, mit dem Spruch des Stuhls-Richters nicht zufrieden sind, so steht ihnen die Appellation an den Magistrat und von da an die Nations-Universität frey, so wie es ohnehin gebräuchlich gewesen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der gemeinen Wirthschaft und Rechnung.

1. In Absicht auf die Einbringung und Verwaltung der Einkünfte, welche in die Gemeindecasse einfließen, wollen Se. Majestät, daß es bey der bisherigen Ordnung auch fernerhin verbleibe, gleichwie demnach bisher gewöhnlich war, alle Jahr einen Ausweis von dem, was in die Gemeindecasse auf das künftige Jahr einzunehmen hat, und wozu diese Einkünfte zu verwenden sind, dem Magistrat in der Absicht einzureichen, damit derselbe solchen durch das königl. Gubernium dem Allerhöchsten Hof vorlege, so soll dieser Ausweis oder sogenanntes Präliminarsystem auch künftighin in der nämlichen Absicht zu der festgesetzten Zeit von jeder Gemeinde dem Magistrat eingesendet werden.

2. Wenn es sich um Verbesserung des Weges, der Brücken und der Gemeindehäuser handelt, so muß die Gemeinde auch fernerhin wegen Bewilligung der nöthigen Kosten immer durch den Magistrat einkommen;

der Magistrat wird sich dieserwegen nach Beschaffenheit der Umstände entweder an den Herrn Comes oder an das königl. Gubernium wenden.

3. Ehe und bevor die Rechnung der einzelnen Gemeinden durch den Magistrat an das Comitial-Revisorat eingesendet werden, sind selbe, so wie bisher, in der Gemeinde selbst vorläufig zu prüfen; diese Prüfung der Rechnungen aber hat nicht, wie bisher in einigen Ortschaften die Gewohnheit gewesen ist, durch die ganze versammelte Gemeinde zu geschehen, weil die Erfahrung gelehret hat, daß die Prüfungen der Rechnungen nicht so ordentlich vor sich gehen, wenn so viele dazu zu reden haben, und weil nicht alle Dorfs-Inwohner die nöthige Kenntniß und Aufmerksamkeit haben, welche zu einer solchen Prüfung nöthig ist. Vielmehr befehlen Seine Majestät, daß in Hinkunft diese Prüfung durch den Gemeinde-Vormund und die Altschaft bey deren Mitgliedern die beste Kenntniß der gemeinen Einkünfte und Ausgaben vorauszusetzen ist, vorgenommen und die solchergestalt geprüfte Rechnung in den bisher vorgeschriebenen Terminen durch den Magistrat an das Comitial-Revisorat eingesendet werde.

4. Ehe und bevor eine neue Wahl vorgenommen wird, muß die Gemeindecasse in voller Klarheit und Richtigkeit sein, damit die eintretenden Beamten alles in der besten Ordnung finden und keine Unrichtigkeiten von einer Amtirung auf die andere sich fortpflanzen. Auf dieses hat das Amt bei einer jedesmaligen Wahl unter eigener Verantwortlichkeit zu sorgen.

5. Nach der väterlichen Sorgfalt, womit Seine Majestät einer jeden einzelnen Gemeinde zugethan und für ihr Bestes bedacht sind, erinnern Allerhöchst Dieselben eine jede Gemeinde, um ihres eigenen Vortheils willen ernstlichst und nachdrücklichst, ihre Waldungen besser als bisher geschehen ist, in Acht zu nehmen. Und

da Se. Majestät eben deswegen, damit in Ansehung der Waldungen und ihrer minder schädlichen Benützungsart überall eine gute Ordnung eingeführt werde, die Anstellung eines eigenen Waldmeisters in der Stadt bewilligt haben, so haben die Gemeinden, wenn ein solcher Waldmeister einmal angestellt ist, auch indessen, bis ihre Waldungen gehörig gemessen und eingetheilt werden können, sich bei ihm Raths zu erholen, auf welche Art sie ihre Waldungen am besten und auf die unschädlichste Art so benützen könnten, daß die Gemeinde nie in Gefahr komme, durch eine unüberlegte Aushauung derselben und durch unzeitige Vertilgung des Nachwuchses in einen drückenden Holzmangel zu gerathen. Und da es zur Schonung der Waldungen sehr viel beiträgt, wenn das zur Beheizung der Zimmer im Winter nöthige Holz so sparsam als möglich angewendet wird, hiezu aber nichts mehr als eine solche Einrichtung der Stubenöfen beitragen kann, welche zur Beheizung weniger Holz fordern, als bisher verzehrt wurde, so sollen die Ortschafts-Inwohner darauf bedacht sein, sich sowohl um ihres eigenen, als der Gemeinde Besten Willen zur Schonung der Gemeinde-Waldungen wirthschaftliche Oefen, so wie solche in andern Gegenden, wo weniger Holz ist, gebräuchlich sind, mit nach und nach anzuschaffen.

6. In Absicht der Verpachtung der Gemeinde-Realitäten und der Verwaltung und gehöriger Aufsicht der Gemeindecassen sind die in den Regulativ-Punkten vom Jahr 1795 und 1797 enthaltenen Vorschriften auch fernerhin zu beobachten. Gleichwie übrigens alle Aufschläge auf die Contribuenten durch vorhinnige Allerhöchste Verordnungen bereits aufgehoben worden sind, so bleiben solche auch für die Zukunft verboten. So wenig demnach die Gemeinden auch in Hinkunft irgend einen Aufschlag zu bezahlen haben werden, eben so wenig werden dieselben auch hinfüro etwas aus ihren Gemeindecassen

an die Stadt- oder Stuhlcasse verabreichen, sondern es bleibt hierinnen alles auf demjenigen Fuß, auf welchem es jetzt stehet.

Vierter Abschnitt.

Den geistlichen Stand betreffend.

1. Die eine zeitlang gewesene uneingeschränkte Pfarrerswahl auf den Dorfs-Gemeinden, da nämlich den Gemeinden niemand in die Wahl gegeben wurde, sondern sie sich blos willkührlich die geistlichen Vorsteher erwählten, hat zu mehreren gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben. Es sind dadurch zwischen der Geistlichkeit und den Gemeinden schädliche Zwistigkeiten entstanden; daher sind Se. Majestät bewogen worden allerhöchst zu befehlen, daß die Gemeinden aus der Zahl derjenigen 6 Individuen, welche ihnen durch die Vorsteher der Kirchen in die Wahl gegeben werden sollen, sich ihren Pfarrer erwählen sollen.

2. Da die Dorfsgerichte hinfüro von der Last, ordentliche Prozesse zu verhandeln, enthoben sind, so wird auch nach Sr. Majestät allerhöchsten Befehlen die Geistlichkeit in Prozeßsachen nicht mehr unter dem Dorfsgerichte stehen. In allen Sachen, welche die Sittlichkeit und einen ehrbaren Lebenswandel betreffen, werden die Geistlichen (wohin auch die Cantoren und Schulmeister, welche zuweilen zu geistlichen Verrichtungen verwendet werden, gehören) unter ihren geistlichen Vorgesetzten stehen und den Anordnungen und Zurechtweisungen derselben strenge Folge zu leisten verbunden sein. In Streitigkeiten über Eigenthum aber oder wegen Schulden, Contracten u. s. w., werden die Geistlichen unter dem Stuhlsrichter und Magistrate stehen. Wenn übrigens wo solche Cantoren und Schulmeister wären, welche keine geistliche Kleidung tragen und zu keiner geistlichen Ver-

richtung verwendet werden, da stehen solche in Fällen, wo sie wegen mindern Vergehungen zurecht gewiesen werden müssen, unter der Dorfsobrigkeit, in Prozeßfällen aber unter dem Stuhlsrichter und Magistrate.

3. Se. Majestät haben wegen der vielen schädlichen Mißbräuche, welche sich seitdem die Ehescheidungen von den Dorfsgerichten verhandelt worden, ergeben haben, für nothwendig befunden, daß hinfüro die Ehe-Prozesse und Ehe-Scheidungen wiederum, so wie es vorher üblich war, vor den geistlichen Gerichten vorkommen sollen, wie solches bereits auch schon eingeführt worden ist.

Inhalt.

Regulativ-Punkte vom 22. Juni 1795.

Zweite Abtheilung. — Regulativ-Punkte vom 22. September 1797.

Regulativ-Punkte über die Besorgung der öffentlichen Verwaltung der Stühle und Distrikte vom 22. September 1797.

Allgemeine Regulativ-Punkte vom Jahre 1804.

a) Von der öffentlichen Verwaltung.

b) Gerichts-Verwaltung.

c. Wirthschafts- und Rechnungswesen der Nation und der Publica.

d) Den geistlichen Stand betreffende Vorschriften.

e) Central-Aufsicht des Comes.

Regulativ-Punkte des J. 1805 für die Ortschaften der Stühle und Distrikte.

a) Allgemeine Verwaltung.

b) Ueber das Gerichtswesen.

c) Gemeinde-Wirthschaft und Rechnungswesen.

d) Den geistlichen Stand betreffend.

Die wichtigsten
Verfassungsgrundgesetze
des
Großfürstenthums Siebenbürgen
von altersher bis in die Neuzeit

ins Deutsche übersetzt und mit erklärenden Noten versehen

von einem Fachgelehrten.

Hermannstadt 1861.
Druck und Verlag von Theodor Steinhaußen.

I. Stephan des Heil. Gesetze

nach der ältesten Handschrift im Admonter Codex*).

A. Erstes Buch der Decrete des Königs Stephan des Heiligen.

Vorrede des königl. Decrets.

Nach der herrschenden Gnade Gottes pflegt die Aufgabe der königlichen Würde, die Nährung des katholischen Glaubens durchzuführen, höher und gediegner zu sein, als die Mühen irgend einer andern Würde — und weil jedes Volk seine eignen Gesetze gebraucht, deshalb setzen auch wir fest (**statuimus**), indem wir nach Gottes Willfahrung unsre Monarchie verwalten und mit unserm überdachten Decrete die alten und neuzeitigen Kaiser nachahmen, für das Volk, wornach sie ein ehrenhaftes und nicht anstößiges Leben führen sollen, daß, sowie dieselben durch die göttlichen Gesetze bereichert sind, auch ähnlicherweise sollen den weltlichen zu eigen gegeben werden, damit, wie die Guten durch jene göttlichen (Gesetze) belohnt, ebenso die Schuldigen durch diese bestraft werden. Was wir aber beschlossen haben (**decrevimus**), ist in nachfolgenden Zeilen vorgemerkt:

---

*) Im **Corpus Juris Hungarici** kommen obige Gesetze des Begründers der ungarischen Monarchie als die ersten vor und waren auch die wichtigsten. Hier werden dieselben in Uebersetzung des Textes aus der ältesten, von **Dr.** Wattenbach im steirischen Kloster Admont aufgefundenen Handschrift, aus dem 12. Jahrhunderte, mitgetheilt.

Cap. I. Vom Stand der kirchlichen Sachen.

Jedermann, welcher vom Stolze des Hochmuths emporgehoben, das Haus des Herrn verachtet, und die Gottgeweihten Besitzungen, welche zur Ehre Gottes unter die königliche Vertheidigung ihrer Immunität gestellt sind, unehrenhaft behandelt oder einzubrechen unternimmt, soll wie ein Verbrecher und Verletzer des Gotteshauses excommunicirt werden. Es geziemt sich nehmlich, daß er die Entrüstung des Herrn Königs selbst empfinde, als dessen Verächter seiner guten Absichten und Pflichtverletzer der Verfassung derselbe erscheint, — nicht weniger soll der König sich vornehmen, daß die Immunität seiner Verleihung von Allen in seinem Machtgebiete unverletzt bewahrt werde, Beistimmung aber soll er nicht gewähren jenen, welche ohne Voraussicht behaupten, es bedürfe keiner Sachen Gottes, d. i. solcher, welche dem Herrn der Herrscher gewidmet sind, — so sind dieselben unter dem Schutze des Königs, wie die seines eignen Erbeigenthumes, auch soll er ihrer mehr in Acht nehmen, weil umsoviel Gott ausgezeichneter als der Mensch, ebenso vorzüglicher die göttliche Angelegenheit ist als das Gut der Sterblichen, weßwegen der, welcher mehr in seinen eignen, als in den himmlischen Sachen verkürzt wird, himmlischen Triumph feiert; welcher göttlichen Dinge Vertheidiger ein von Gott eingesetzter Hüter ist und er muß mit fleißiger Sorge dieselben nicht nur bewahren, sondern auch vermehren, und Jene, welche wir*) die Vorzüglichern benannt haben, mehr noch vertheidigen und vermehren, als die seinigen. Wenn daher irgend ein Rasender durch die Ungelegenheit seiner Schlechtigkeit sich unterstehn sollte, den König vom rechten Wege abzulenken und es nicht den Anschein hat, als könne er irgendwie geschmeidig gemacht werden, so soll derselbe, wenn er auch wegen vorübergehender Dienstleistungen nöthig wäre, abgeschnitten und von ihm (dem König) verworfen werden, nach jenem Evangeliumssatze, wenn Dein Fuß, Hand oder Auge Dir Aergerniß gibt, so schneide es ab, reiße es heraus, und wirf es weg von Dir**). —

Cap. II. Von der Macht der Bischöfe über geistliches Gut und ihr Verhältniß zu dem Laienstande.

Wir wollen, daß die Bischöfe die Befugniß haben, die geistlichen Angelegenheiten zu versehen, zu regieren und zu ver-

---

*) d. h. die das Gesetz dictirende Geistlichkeit.
**) Nach dem 6. Kanon des Mainzer Concils vom J. 847.

walten, sowie zu dispensiren nach ihrer kanonischen Machtvollkommenheit. Wir wollen, daß auch die Laien in dem Dienste derselben den Bischöfen gehorchen sollen, zur Leitung der Kirchen, zur Vertheidigung der Wittwen und Waisen, daß sie gehorsam sind zur Bewahrung ihres Christenthums, und die Grafen (comites - Beamte) und Richter mit ihren Vorstehern übereinstimmen zur Handhabung der Rechtspflege, nach der Vorschrift des göttlichen Gesetzes, auch soll auf keine Art durch die Lüge oder falsches Zeugniß, noch durch einen Meineid oder durch Bestechung gewisser Leute das rechtmäßige Gesetz gegen Jemanden entstellt und verdreht werden *).

Cap III. Wer gegen Geistliche Zeuge und Ankläger sein kann.

Die Zeugen und Ankläger gegen Geistliche müssen ohne irgend welchen schlechten Ruf sein, Frauen und Söhne haben, und jedenfalls das Christenthum bekennen **).

Cap. IV. Ebenso über dasselbe.

Das Zeugniß eines Laien gegen einen Geistlichen soll Niemand aufnehmen, denn Niemand soll sich unterstehen, welchen Geistlichen immer öffentlich auszufragen, außer in der Kirche ***).

Cap. V. Von der Arbeit der Priester†).

Wisset alle Ihr Brüder, daß für euch alle der Priester arbeitsbeladen ist. Jeder von Euch trägt seine eigne Arbeitslast, er aber die seinige und der Einzelnen. Und deshalb müßt ihr, wie Jener für Euch Alle, auch Ihr Alle für ihn mit dem größten Dienste thätig sein, so sehr, daß wenn es die Noth erforderte, ihr Euer Leben für das seine einsetzen sollet.

Cap. VI. Von der Verwilligung des Königs über das Eigenthumsrecht.

Wir haben nach unsrer königlichen Macht beschlossen, daß Jedermann das Recht habe, das Seinige zu vertheilen, es der

---

*) Ebenfalls nach den Mainzer Concilbeschlüssen vom Jahre 847.

**) Nach dem 63. Kanon des Pabstes Hadrian vom J. 785.

***) Nach dem 12. Kanon des Mainzer Concils vom J. 888.

†) Nach dem Capitular. V. 3. 15.

Gattin, den Söhnen und Töchtern oder Eltern oder der Kirche zu bestimmen, noch soll es irgendwer wagen, Dies nach seinem Hingange umzustoßen*).

Cap. VII. Von dem Vorbehalte des königlichen Eigenthumes.

Wir wollen zwar, daß wie wir den Uebrigen das Recht gegeben haben, über ihr Eigenthum zu herrschen, ebenso auch die Sachen, Dienstleute und Sclaven und was zu unserer königlichen Würde gehört**) unbeweglich verbleibe und von Niemandem hievon etwas geraubt oder unterschlagen werde, auch soll Keiner wagen in den vorbenannten Gegenständen etwas durch unsre Gunst erwerben zu wollen. —

Cap. VIII. Von der Beachtung des Sonntags.

Wenn daher ein Priester oder Beamter (comes) oder sonst ein Getreuer, Jemanden finden sollte, welcher am Sonntage arbeitet oder mit Vieh, soll ihm das Rind (der Ochs) genommen und den Bürgern (der Gemeinde) gegeben werden***).

Wenn er aber mit Pferden, soll ihm das Pferd weggenommen werden, welches der Eigenthümer mit einem Rinde (Ochsen) lösen kann, wenn er will, und dieser Ochs soll gegessen werden, wie gesagt, wenn jemand mit andern Werkzeugen (arbeitet), sollen ihm diese und die Kleider weggenommen werden, welche, wenn er will, mit der Haut ausgelöst werden können†).

Cap. IX. Ebenso ein andres.

Von den Priestern aber und den Beamten (Grafen) soll allen Landleuten so anbefohlen werden, daß sie auf ihr Geheiß alle am Sonntag zur Kirche zusammeneilen, Höher- und Niedrig-

---

*) Dies wichtige, zu Gunsten hauptsächlich der Kirche, eingeführte Recht testamentarischer Verfügung war gegen den avitischen Verband des Geschlechtseigenthums gerichtet und konnte nicht durchgehends aufrecht erhalten werden. (Nach dem Capitular. von 819 cap. 6 und Lex Alaman. 1. 2 etc.)

**) Also Unverletzlichkeit der königlichen Hoheitsrechte.

***) Aehnliche Strafe in Deutschland.

†) Aehnlich Capitularbeschlüsse und die lex Bajuvariorum VI. c. 2 etc. Also wohl dadurch, daß er Schläge empfängt.

Gestellte, Männer und Frauen mit Ausnahme jener, welche das Feuer bewachen; wenn aber Jemand nicht dieser Aufsicht wegen durch ihre Nachlässigkeit zurückbleibt, sollen sie geprügelt und der Haare beraubt werden.

Cap. X. Von der Feier der vier Zeiten*).

Wenn Jemand die allen bekannten Fasten der vier Zeiten (Quatember) durch Genuß von Fleisch verletzt, soll er eingesperrt eine Woche lang fasten.

Cap. XI. Von der Feier des sechsten Wochentages.

Wenn Jemand am sechsten Wochentage (Freitags), welcher von der ganzen Christenheit beachtet wird, Fleisch ißt, soll er durch eine Woche im finstern Loche eingesperrt fasten.

Cap. XII. Von Jenen, welche ohne Bekenntniß sterben.

Wenn Jemand von so verhärteter Seele ist, was fern bleibe von jedem Christenmenschen, daß er seine Sünden nicht wolle bekennen nach dem Rath des Geistlichen, soll dieser ohne göttliches Amt und Almosen liegen bleiben (unbegraben), wie ein Heide (infidelis), wenn aber die Eltern oder Anverwandten versäumten, den Priester zu rufen und er auf diese Art ohne Bekenntniß dem Tode unterliegt, soll er mit Leichenreden ausgezeichnet (bereichert) und durch Almosen**) getröstet werden — die Eltern aber büßen ihr Versäumniß durch Fasten nach dem Ermessen ihrer Geistlichen; welche aber durch plötzlichen Tod verunglückten, sollen mit allen Kirchenehren begraben werden, denn Gottes Rathschlüsse sind uns verborgen und unbekannt***).

Cap. XIII. Von der Bewahrung des Christenthums.

Wenn Jemand das Christenthum zu beachten unterläßt, und durch die Thorheit dieser Vernachlässigung gehoben etwas gegen

---

*) Ebenso wie das nachfolgende Gesetz aus Capitularbeschlüssen entnommen.

**) Wahrscheinlich sind Almosen für das Messelesen gemeint.

***) Ebenfalls nach Capitularien (VII. 70) entworfen.

dasselbe begeht, soll er nach der Beschaffenheit dieser Beleidigung von dem Bischofe mit kanonischen Disciplinarstrafen belegt werden, wenn er aber in Widersetzlichkeit sich weigern sollte, das ihm auferlegte ruhig zu ertragen, soll er abermals durch gleiches Urtheil angehalten werden, und so bis zum siebenten Falle, wenn er aber über dies alles noch widersetzlich und weigernd befunden wird, soll er dem königlichen Gerichte als dem Vertheidiger des Christenthums übergeben werden.

Cap. XIV. Von den Todschlägen.

Wenn Jemand durch Zorn entzündet oder durch Uebermuth gereizt freiwillig einen Todschlag begeht, soll er wissen, daß er nach dem Decrete Unsres Reichssenates 110 Goldpensen*) zu erlegen hat, von welchen 50 an den königlichen Fiscus abzuführen sind, die andern 50 sind den Eltern (Anverwandten) zu geben, zehn aber den Schiedsrichtern und Vermittlern zu schenken sind. Der Todschläger aber selbst soll nach Vorschrift der kanonischen Gesetze durch Fasten büßen.

Abermals ein andres.

Wenn aber Jemand durch Zufall Jemanden tödtet, soll er zehn Goldpensen zahlen, und, wie es die Kanones vorschreiben, fasten.

Abermals über die Todschläger der Sclaven.

Wenn der Sclave von Irgend Jemandem den Sclaven des Andern tödtete, soll der Sclave für den Sclaven gegeben oder ausgelöst werden und er thue die Buße, wie es gesagt worden ist.

Abermals ein andres.

Wenn aber ein freier Mann den Sclaven von Irgend Jemandem tödtete, soll er ihm einen andern Sclaven erstatten, oder dessen Werth erlegen und nach den Kanones fasten**).

---

*) Eine Goldpense war ungefähr der Werth eines Ochsen oder 3¾ Silbergulden, — oder 45 Denare.

**) Aehnlich Capitular. 3 aus dem Jahre 813.

Cap. XV. Von Jenen, welche ihre Frauen umbringen.

Wenn Jemand aus dem höhern Adel (der Grafen) im verhärteten Gemüthe und verwahrloster Seele, was ferne sein möge von den das Christenthum haltenden Herzen, sich durch den Todschlag seiner Ehefrau geschändet hat, soll er nach dem Decret des königlichen Senats mit 50 Rindern die Eltern (Anverwandten) des Weibes versöhnen und thun Kirchenbuße (Faste) nach dem kanonischen Gebot, wenn aber einer vom niedern Adel (miles) oder sonst ein freier Mann von Vermögen in dieselbe Schuld verfallen ist, zahle derselbe nach demselben Senatsbeschlusse den Eltern (Anverwandten) zehn Rinder und faste, wie es gesagt worden ist. Wenn aber ein Gemeinfreier auf demselben Verbrechen ertappt wird, versöhne er sich mit den Anverwandten durch den Erlag von 5 Rindern und werde denselben Kirchenbußen unterworfen *).

Cap. XVI. Von dem gezückten Schwerte.

Damit der Friede fest und unverletzt verbleibe, sowohl unter den Höhergebornen, als unter den Niedern jeglichen Standes, haben wir ganz und gar verboten, daß nicht Einer zur Verletzung eines Andern das Schwert ziehe, so jemand hiernach durch seine Tollkühnheit aufgestachelt, dies versuchte, soll er mit demselben Schwerte hingerichtet werden.

Cap. XVII. Von den Meineidigen.

Wenn Jemand der Vermögenden in völliger Befleckung des Glaubens und Entweihung des Herzens durch einen gebrochnen Eid als Meineidiger befunden wird, soll er mit Verlust der Hand den Meineid büßen oder mit 50 Rindern die Hand auslösen, wenn aber ein Gemeinfreier meineidig wäre, soll er durch die abgehauene Hand gestraft werden oder sich mit 12 Rinder lösen und Kirchenbuße thun, wie es die Kanones anordnen **).

Cap. XVIII Von den Freigelassnen.

Wenn Jemand aus Erbarmen die eignen Sclaven, unter Zeugniß, zu ihrer Befreiung berührt, verordnen wir, daß nach seinem Hingange, Niemand aus Neid oder Eigennutz (invidia) wage, dieselben in die Sclaverei zurückzuversetzen, wenn er aber die Be-

---

*) Ganz ähnlich die germanischen Compositionsgesetze, welche auch hierin zum Vorbild dienten.

**) Ebenfalls nach deutschen Capitularbeschlüssen, so c. 10, Jahr 779 und aus den Jahren 805 und 808.

freiung zusagte und durch den Tod verhindert, nicht es bezeugte, sollen seine Wittwe und Söhne das Recht haben, diese Freilassung zu erweisen und ein Liebesmahl veranstalten für die Seelenerlösung des Gatten, wie jede (Wittwe) will.

Cap. XIX. Von dem Kirchenzugange und von jenen, welche murren und plaudern zur Zeit der Messe*).

Wenn Leute zur Kirche kommen, um das göttliche Amt zu hören und daselbst während der Feier der Messe unter sich murmeln und andere beunruhigen, indem sie müssige Fabeleien auseinandersetzen und nicht die göttlichen Vorlesungen mit geistlicher Nahrung anhören, sollen sie, wenn es Höhre sind, mit Anstand gescholten und aus der Kirche hinausgetrieben werden, wenn aber Niedriggestellte oder Gemeinfreie, sollen sie in der Kirchenhalle für so viele Verwegenheit vor allen gebunden, mit Geißeln geschlagen und durch Abschneiden der Haare bestraft werden.

Cap. XX. Von der Nichtannahme der Sclaven und Sclavinnen als Ankläger und Zeugen über ihre Herren und Herrinnen.

Damit das Volk dieser Monarchie von jedem Einfall und jeder Anklage der Sclaven und Sclavinnen enthoben und beruhigt verbleibe, ist es aus dem Decrete Unsres königlichen Concils durchaus untersagt, daß aus keinem Grunde irgend einer Schuld eine unfreie Person gegen ihre Herren oder Herrinnen zur Anklage oder Zeugenschaft zugelassen werde**).

Cap. XXI. Von Jenen, welche die Freilassung fremder Sclaven erwirken.

Wenn Jemand unvorsichtig einen fremden Sclaven ohne Vorwissen seines Herrn (Seniors) vor den König oder nach Geburt und Würde Höhergestellte bringt, damit derselbe nach gelöstem Sclavenjoche die Erleichterung der Freiheit sich erwerbe, so wisse er, daß wenn er ein reicher Mann ist, er 50 Rinder erstatten müsse, von denen 40 dem Könige, zehn aber dem Herrn des Sclaven (dem Senior) gehören, wenn er aber arm und unvermögend ist, zwölf Rinder, von denen 10 dem Könige, zwei dem Herrn des Sclaven**).

---

*) Ebenfalls nach deutschen Gesetzen. Capit. Bajuvar. vom Jahre 789 c. 69 u. a.

**) Beide Cap. sind entnommen den deutschen Capitular-

Cap. XXII. Von jenen, welche freie Leute in die Sclaverei bringen.

Weil es Gottes würdig ist und am besten für die Menschen, daß ein Jeder in der Thätigkeit seiner Freiheit das Leben führe, ist es nach königlichem Decrete festgesetzt, daß Niemand der Grafen (des höhern Adels) oder der Dienstmannen (milites, des niedern Adels) es hiernach wage, irgend eine freie Person der Sclaverei zu unterwerfen, wenn er jedoch dies durch die Verwegenheit des Uebermuths aufgestachelt unternimmt, wisse er, daß er ebensoviel aus Eignem widerlegen (ersetzen) müsse, welche Compositionssumme unter den König und die Oberbeamten (Grafen) so aufgetheilt wird, wie das Uebrige.

Abermals vom Nehmlichen.

Wenn aber Jemand, welcher bisher in der Sclaverei zurückgehalten war, zum Schutze seiner Freiheit, durch gefälltes richterliches Urtheil, gesichert sein sollte, möge er blos seiner Freiheit genießen und jener, von welchem er in der Sclaverei zurückgehalten war, soll nichts ersetzen.

Cap. XXIII. Von jenen, welche sich die Knappen (milites) eines Andern aufheben.

Wir wollen, daß Jeder Reichsritter (senior) seinen Dienstmann (militem) habe, noch berede irgend ein Andrer denselben, seinen ältern Herrn zu verlassen und zu ihm zu kommen, von daher nimmt nehmlich der Streit seinen Anfang.

Cap. XXIV. Von jenen, welche sich die Gäste (fremde Ansiedler) des Andern aufheben.

Wenn Jemand einen Gast (fremden Ansiedler) mit Wohlwollen aufnimmt und ihm ehrenhaft Nahrung verschafft, soll er, solange er nach vorherbestimmter Art erhalten wird, seinen Ernährer nicht verlassen, noch an einen andern seine Gastlichkeit übertragen.

Cap. XXV. Von jenen, welche die geißeln, welche das Ihrige suchen.

Wenn Jemandes Knappe oder Sclave zu einem Andern flüchtet, und Jener, dessen Dienstmann oder Sclave die Flucht

---

beschlüssen. Aehnlich mehre germanische Gesetze, z. B. Luitpr. Legg. V. 52.

ergriffen hat, seinen Abgesandten schickt, um diese zurückzuführen und dieser Abgeschickte dort von Jemandem durch Stöße verwundet und geschlagen wird, beschließen wir nach dem Convent unserer Primaten (Vornehmsten), daß dieser Schlagende zehn Rinder bezahle.

Cap. XXVI. Von Wittwen und Waisen.

Wir wollen aber, daß auch die Wittwen und Waisen an Unserm Gesetze theil haben sollen, solchen Inhalts, daß wenn eine Wittwe mit Söhnen oder Töchtern zurückbleibt und verspricht dieselben zu ernähren und bei ihnen, so lange sie lebt, zu verbleiben, dieselbe die von Uns gewährte Befugniß haben soll, dies zu thun und von Niemandem nochmals zur Ehe gezwungen werde, wenn sie aber ihr Gelübde ändert, wieder heirathen will und die Waisen verlassen, soll sie durchaus nichts vom Vermögen der Waisen sich aneignen, als nur die ihr zukommenden Gewänder.

Ebenso von den Wittwen.

Wenn aber eine Wittwe ohne Nachkommenschaft zurückbleibt und unverheirathet in ihrer Wittwenschaft zu verharren gelobt, wollen wir, daß sie die Ermächtigung zum Eigenthum ihrer Güter*) habe, und damit mache, was sie will, — nach ihrem Tode aber sollen dieselben Güter an die Verwandten (**parentes**) ihres Gatten zurückkehren, wenn sie solche Verwandte hat, wenn aber nicht, so sei der König der Erbe.

Cap. XXVII. Vom Raub der Mädchen.

Wenn Jemand des Gemeinadels (**militum**), durch Unkeuschheit entehrt, irgend ein Mädchen ohne Beistimmung der Eltern sich zur Gattin raubt, haben wir beschlossen, daß das Mädchen den Eltern (ihren Anverwandten) zurückgegeben werde, auch dann, wenn von ihm derselben irgend eine Gewalt sollte angethan sein und der Räuber zahle zehn Rinder für den Raub, sei es auch, daß er nachher mit den Eltern sich aussöhne**), wenn aber ein Armer oder Gemeinfreier dies zu thun unternimmt, büße er den Raub mit fünf Rinder***).

---

*) Eigentlich ist hier die wittibliche Nutznießung an dem Vermögen des Mannes gemeint. Vergl. **Tripart. I. 93—103.**

**) wohl durch Heirath mit der Geraubten.

***) nach 10. Cap. des ankyranischen Concils vom J. 816.

Cap. XXVIII. Von den Hurern mit Sclavinnen eines Andern.

Damit die Freien ihre Freiheit unbefleckt bewachen, wollen wir ihnen die Fürsorge auferlegen, daß sie nicht mit fremden Sclavinnen huren, wenn aber jemand unvorsichtig diese Fürsorge überschreitet und mit eines Andern Sclavenmagd huret, wisse er, daß der Schuldige dieses Verbrechens und vorzüglich für dieses Verbrechen aufs Blut geschlagen werde, wenn er aber nochmals mit derselben gehurt hat, werde er abermals bis aufs Blut geschlagen und ihm die Haare abgeschnitten, wenn es aber zum drittenmal geschieht, sei er ein Sclave zugleich mit der Magd oder löse sich aus. Wenn aber die Sclavin von ihm empfangen hat, und nicht gebären kann, sondern im Gebären stirbt, soll er dieselbe ersetzen (componiren) mit einer andern Magd.

Von dem Huren der Sclaven.

Auch der Sclave des Einen soll, wenn er mit der Sclavin des Andern hurt, bis aufs Blut geschlagen und ihm die Haare abgeschnitten werden und wenn die Magd von ihm empfangen hat und während der Geburt stirbt, soll der Sclave verkauft werden, und die Hälfte des Preises dem Herrn der Sclavin gegeben werden, die andere Hälfte aber verbleibe dem Herrn des Sclaven*).

Cap. XXIX. Von Jenen, welche sich Sclavinnen zu Ehegattinnen verlangen.

Damit Niemand von Jenen, welche unter den Namen der Freien gezählt werden, Jemandem ein Unrecht wage anzuthun, haben wir zum Abschrecken und in Fürsorge festgesetzt, weil es in diesem königlichen Concil beschlossen wurde, daß wenn irgend ein Freier die Ehe mit der Sclavin eines Andern, mit Vorwissen des Herrn der Magd, gesucht hat, derselbe für immer, seiner thätigen Freiheit verlustig, zum Sclaven gemacht werde**).

Cap. XXX. Von Jenen, welche ihren Gattinnen außer Landes entfliehen.

Damit beide Geschlechter nach einem gewissen Gesetze und ohne unrechtmäßige Handlungen verbleiben und fortblühen, ist in

---

*) Nach **Lex Salica** tit. **XXVII**.. 4. 5. und **XXIX**. 6.
) Nach **Lex Salica tit. **XIV**. 11. und **XIX**. 6.

diesem königlichen Decrete bestimmt worden, daß wenn Jemand mit verkehrtem Sinne behaftet, wegen der Verabscheuung seiner Gattin aus dem Vaterlande flieht, jede Frau dasjenige, was sie in der Gewalt des Gatten an Gut besessen haben, solange fortbesitze, als sie den Mann erwarten will und Niemand sich unterfange, sie zu einer andern Ehe zu zwingen, und wenn sie aus freiem Willen heirathen wollte, kann sie, nachdem sie die ihr gebührende Kleidung angenommen und alle übrigen Güter fortgelassen hat, zur Ehe schreiten und wenn der Mann auf diese Nachricht zurückkömmt, ist ihm nicht erlaubt eine andre zu heirathen, außer die seinige, es sei denn mit Erlaubniß des Bischofs.

Cap. XXXI. Vom Diebstahl der Frauen.

Wenn es daher für Alle ein Gräul zum Verabscheuen ist, daß vom männlichen Geschlechte ein Diebstahl begangen wurde, ist es weit mehr der Fall beim weiblichen, nach dem königlichen Senatsbeschlusse ist es bestimmt, daß wenn eine verheirathete Frau einen Diebstahl begeht, sie vom Manne ausgelöst werde, und wenn sie zum zweitenmale in dieselbe Schuld verfalle, sie gleichfalls ausgelöst, wenn aber zum drittenmale, sie als Sclavin verkauft werde*).

Cap. XXXII. Von der Brandlegung der Gebände.

Wenn Jemand durch die Feindseligkeiten des Andern dessen Gebände mit gelegtem Feuer abbrennt, beschlossen wir, daß er die Gebäude wieder herstelle und was immer an Hausgeräth verbrannt ist, und darüber sechzehn Rinder, welche werth sind vierzig Silbergulden**).

Cap. XXXIII. Von den Hexen.

Wenn eine Hexe vorgefunden wird, soll sie nach dem richterlichen Gesetze zur Kirche geführt werden und dem Priester zur Fastenbuße und Glaubenslehre anempfohlen werden, nach der Fastenzeit aber soll sie in Form des Kreuzes auf der Brust, der Stirne und zwischen den Schulterblättern eingebrannt werden und nach Haus rückkehren, wenn aber zum drittenmale soll sie dem Gerichte überliefert werden***).

---

*) Die Strafgesetze des bald nachfolgenden h. Ladislaus sind viel schärfer. Z. B. verlieren die Diebinnen nach **Ladislaus Decret. III. 6.** die Nase, werden verkauft und ihre Habe ist verfallen und so a. m.

) Aehnlich **Lex Salica tit. XIX. 18. Alamanor. tit. 81 etc.

***) Nach Colomanns **Decret. c. 57** gibt es keine Hexen.

Cap. XXXIV. Von Uebelthätern (Schwarzkünstlern*).

Damit Gottes Geschöpf von jeder Verletzung durch Uebelthäter bewahrt bleibe und von keinem einen Schaden erdulden möge, es sei denn von Gott, von welchem er auch vermehrt wird, setzen wir nach dem Senatsdecrete fest, daß Giftmischer und Zaubrer sich mit großem Schrecken in Acht nehmen, damit Niemand durch Zauberei oder Giftmischerei wage Jemanden um den Verstand oder das Leben zu bringen, wenn aber doch Einer oder Eine nach diesem sich dessen unterfangen sollte, werde er (sie) in die Hände des Verletzten ausgeliefert, oder in die der Eltern (Anverwandten) dessen, damit sie ihn (sie) nach ihrem Belieben verurtheilen. — Wenn sie aber in Benützung der Schicksalsbefragung befunden werden, wie sie es mit der Asche und solch Aehnlichem machen, sollen sie von den Bischöfen durch Geißelhiebe gebessert werden**).

Cap. XXXV. Vom Einbruch in die Häuser.

Wir wollen, daß ein fester Friede und Einmüthigkeit vorhanden sei zwischen Vornehmen und Niedern nach der Apostel: — seid einmüthig und so weiter, noch soll jemand sich unterstehn beim Andern einzubrechen. Denn wenn ein Höhergestellter (Graf, Beamte) nach dem Abschluß dieses gemeinschaftlichen Concils so widerspenstig sein sollte, daß er einen Andern zu Hause aufsuche, um ihn zu verderben und das Seine zu zerstören, soll er, wenn er der Eigenthümer des Hauses ist und gekämpft oder getödtet hat, büßen nach dem über das Zücken des Schwertes zu Stande gebrachten Gesetze. Wenn aber der Vornehme dort unterginge, bleibe er liegen ohne Composition (Schadenersatz und Buße). Wenn er aber selbst nicht herfallen sollte, sondern seine Dienstmannen schickte, componire er den Einbruch mit 100 Rindern. Wenn aber ein niedriggestellter (miles), welcher den Hof oder das Haus eines andern Dienstmannen (militis) überfällt, so zahle er den Einbruch mit 10 Rinder, wenn ein Gemeinfreier die Hüttenquartiere eines Andern seines Gleichen überfällt, zahle er den Einfall mit 5 Rinder.

Endigt das erste Buch.

---

*) Soviel als die deutsche Benennung Schwarzkünstler oder Zauberer.

**) Aehnlich deutsche Capitular. III. vom Jahre 813 u. a. deutsche Gesetze.

B. Das zweite Buch der Decrete des heiligen Königs Stephan.

Cap. I. Von der königlichen Ausstattung der Kirche.

Zehn Dörfer sollen eine Kirche bauen, welche sie mit zwei Mansen (Erdjoch Ackerland), ebensovielen Sclaven, einem Pferde und Zugvieh, sechs Ochsen und 2 Kühen, mit 30 Stück Kleinvieh ausstatten sollen. Die Gewänder aber und Decken fürsorge der König, den Priester und die Bücher die Bischöfe.

Cap. II. Von den Nachfolgern in königlichen Beneficialgütern*).

Wir haben der Bitte unsres ganzen Senats daher beigestimmt, daß Jeder sein Eigenthum zugleich auch die Geschenke des Königs beherrsche, so lange er lebt, mit Ausnahme dessen, was zum Bisthum oder Comitate (Amte) gehört, und daß nach seinem Tode die Söhne desselben im gleichen Eigenthumsrechte nachfolgen, auch soll Niemand irgend einer Sache wegen schuldig, einen Schaden an seinen Gütern erleiden, außer er habe den Tod des Königs oder den Verrath des Reichs berathen, oder er sei in eine andre Provinz geflüchtet. Dann aber kommen dessen Güter in die königliche Macht, doch wenn Jemand in der Absicht des Königsmordes oder Reichsverrathes gesetzlich ertappt wird, so unterliege er der Capitalsentenz (Urtheil auf Lebensverlust), dessen Güter aber seien für die unschuldigen Söhne beständig, sie selbst verbleiben unverletzt.

Cap. III. Von den Sclaven und den Todschlägern der Sclaven.

Wenn Eines Sclave den Sclaven des Andern tödtet, soll der Herr des Todschlägers die Hälfte des Sclaven dem Senior des Getödteten componiren (ersetzen), wenn er kann, wenn aber nicht, so soll der Sclave nach 40 Tagen verkauft und der Erlös getheilt werden.

---

*) Nach bairischen u. a. deutschen Gesetzen.

Cap. IV. Von der Befreiung desselben.

Einen Sclaven, welcher einen Freien todschlägt, soll der Herr, wenn es ihm beliebt, mit 110 Rindern entweder auslösen oder ihn übergeben.

Cap. V. Von der Freiheit der Sclaven.

Wenn Jemand fremden Sclaven die Freiheit zu erwerben strebt, soll er, soviele Sclaven sind, ebensoviele zahlen, von dem zwei Theile dem Könige, der dritte dem Senior (Herrn) der Sclaven gehören, der König aber verleihe dem Grafen*) (comiti) aus seinem Theile das Drittel.

Cap. VI. Vom Diebstahl der Sclaven.

Wenn ein Sclave einmal einen Diebstahl begeht, erstatte er das Gestohlne und löse die Nase mit 5 Rinder, wenn er kann, wenn aber nicht, werde sie abgeschnitten. Wenn er mit abgeschnittener Nase nochmals einen Diebstahl begeht, löse er die Ohren mit 5 Rinder, wenn er kann, wenn aber nicht, werden sie abgeschnitten. Wenn derselbe das drittemal einen Diebstahl begeht, entbehre er das Leben.

Cap. VII. Vom Diebstahl der Freien.

Wenn ein Freier einen Diebstahl begeht, haben wir nach diesem Gesetze beschlossen, daß er componire, wenn einmal, löse er sich, wenn er kann, wenn nicht, werde er als Sclave verkauft, wenn aber derselbe Verkaufte einen Diebstahl begeht, unterliege er dem Gesetze der Sclaven. Wenn zum zweitenmale, unterliege er dem gleichen Gesetze, wenn aber zum drittenmale, werde er durch Hängen zum Tode verurtheilt.

Cap. VIII. Von der Königscomposition.

Wenn einer der Grafen (Beamten) den Theil des Königs unterschlägt, ersetze er den Betrug und begleiche es mit dem doppelten Werthe.

---

*) Obergespan jenes Landstrichs.

Cap. IX. Von der ungerechten Appellation.

Wenn einer der Dienstmannen, das von seinem Grafen recht abgeurtheilte Gericht verachtet und an den König appellirt, im Verlangen seinen Grafen als ungerecht zu erweisen, sei er dem Grafen zehn Pensen schuldig.

Cap X. Von der Gewaltthätigkeit des Grafen.

Wenn einer der Grafen (Oberbeamten) aus irgend einem vorgeschützten Grunde dem Dienstmannen etwas entzogen hätte, gebe er es zurück und überdies ebensoviel aus Eignem.

Cap. XI. Von der Zahlung der Lüge.

Wenn aber Einer der Dienstmannen sagen sollte, sein freiwilliges Geschenk wäre ihm mit Gewalt entzogen und erweiset sich als Lügner, soll er deshalb es entbehren, und außerdem ebensoviel zahlen.

Cap. XII. Vom Schwertgerichte.

Wenn Jemand mit dem Schwerte einen Menschen tödtet, werde er mit demselben Schwerte hingerichtet.

Cap. XIII. Von der Verstümmelung der Glieder.

Wenn aber Jemand mit entblößtem Schwerte einen Andern verstümmelt, sei es im Auge oder am Fuße, oder an der Hand, soll er den gleichen Schaden seines Körpers erleiden.

Cap. XIV. Von der Schwertverwundung.

Wenn aber Jemand einen andern mit dem Schwerte verwundet, und der Verwundete hievon geneset und unverletzt davonkömmt, soll, der die Wunde beibrachte, die Composition des Todschlags erlegen.

Cap. XV. Von der Zückung des Schwertes ohne Verwundung.

Wenn Jemand voll von Raserei das Schwert zieht, jedoch nicht damit verletzt, soll er für das bloße Zücken des Schwertes die halbe Composition des Todschlags abzahlen.

Cap. XVI. Von dem Befugniß der Sclaven, welche einem königl. Hofe oder einer Stadt (Gemeinde) vorgesetzt sind.

Wenn einer als Senior einem königlichen Hofe oder Stadt (Gemeinde) vorgesetzt wird, soll dessen Zeugniß unter den Grafen (Beamten) aufgenommen werden, ebenso wenn ein Sclave seinen Herrn, wenn ein Knappe seinen Ritter (comitem) tödtete.

Cap. XVII. Von der Verschwörung gegen König und Reich.

Wenn Jemand gegen den König oder das Reich sich verschworen hätte, soll er keine Zuflucht in der Kirche haben, und wenn Jemand gegen des Königs Heil und Würde auf irgend eine Art etwas verschwört oder zu verschwören etwas unternimmt oder im Vorwissen dessen einwilliget, soll er mit dem Anathem belegt werden (Kirchenacht) und aller Gemeinschaft mit den Gläubigen beraubt werden, und wenn Jemand dieser Art Einen kennen sollte, und nachher, es zu thun im Stande, ihn nicht angezeigt hätte, soll er der gleichen Verdammniß unterliegen.

Cap. XVIII. Vom Zehnten.

Wenn Gott Jemandem zehn gegeben hat, im Jahre, soll er Gott den Zehnten geben und wenn Jemand den Zehnten verheimlicht, soll er den Neunten geben, und wenn Jemand den für den Bischof abgesonderten Zehnten gestohlen hat, soll er als Dieb abgeurtheilt werden und dessen Composition gehört ganz dem Bischofe.

Cap. XIX. Von der Verschlagenheit der Grafen.

Wenn Jemand mit Schlauheit einem der Grafen oder sonst einem Getreuen gesagt hat: ich hörte, den König zu Deinem Verderben reden und dieser entdeckt wird, soll er zu Grunde gehn.

Cap. XX. Von den Schmeichlern.

Wenn Jemand ein falsch Zeugniß oder eine schmeichlerische Rede gegen irgend welche vorgebracht und sie gebeten hat zu schweigen, damit er mit Teufelsbosheit sie gegenseitig trenne, soll er zwei Lösungen der falschen Zunge für die Schuld der Lüge zahlen, wenn er nur Einem geschmeichelt hat, soll er der Zunge beraubt werden.

Cap. XXI. Daß nicht das Zeugniß eines Dieben aufgenommen werde.

Wenn Einer Jener, welche Udvornich (Kammerhofbauer) genannt werden, einen Diebstahl begeht, soll er nach dem Gesetz der freien Leute abgeurtheilt werden, sein Zeugniß aber soll nicht unter Freien aufgenommen werden.

Endigt das Decret des Königs Stephan.

II. Die goldne Bulle Andreas des II.

vom Jahre 1222. *)

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit und der ungetheilten Einheit.

§. 1. **)

Andreas von Gottes Gnaden für immer König von Ungarn, Dalmatien, Croatien, Rama, ***) Serbien, Galizien und Lodomerien. †)

---

*) Bulle = Metallsiegel, womit diese Urkunde versehen war.

Nachdem Andreas II., der Hierosolymitaner, durch eine sehr leichtsinnige Regierung, insonders aber durch übermäßige Schenkungen das Reich auf das Tiefste zerrüttet hatte, wurde derselbe von seinem Sohne Bela, dem jüngern König mit gewaffneter Hand gezwungen, obige Transactionsurkunde auszustellen, deren Hauptzweck dahin gerichtet war, die königlichen Einkünfte und Hoheitsrechte sicherzustellen, die hohe Aristocratie einzuschränken, dagegen den Adel und die freien Leute zu begünstigen, sie unter königlichen Rechtsschutz zu stellen.

Doch wurde dieses Instrument erst durch die spätern Confirmationen, namentlich Ludwig des I., wirksam und sonach als ein Staatsgrundgesetz betrachtet.

**) Diese Eintheilung in Artikel und §§. rührt von den Compilatoren des Corpus Juris Hungarici her, ist also, wie die Ueberschriften, nicht authentisch.

***) Bosnien wird damit gemeint.

†) Schon König Stefan der Heilige nannte sich Dei gratia; Bela III. insonders noch Rex Dalmatiae, Croatiae, Ramae, erst dieser Andreas II. fügte hinzu Serviae, Galiciae Lodomeriaeque.

§. 2.

Weil die Freiheit sowohl Unsres Reichsadels, als auch Andrer, welche vom heiligen König Stephan begründet wurde, durch die Gewalt einiger Könige, theils um ihren eignen Zorn zu befriedigen, theils über Anhörung falscher Rathschläge schlechter Menschen, theils in der Absicht eigner Vortheile, in den meisten Bestandtheilen vermindert wurde, haben Unsre Adligen selbst oftmals, sowohl unsre Hoheit, als auch die Ohren Unsrer königlichen Vorfahren mit ihren Bitten und vielen Beschwerden wegen der Reform Unsres Reiches angegangen*).

§. 3.

Wir wünschen daher ihrer Bitte in Allem, wie wir gehalten sind, Genüge zu thun, hauptsächlich deshalb, weil es zwischen Uns und ihnen aus dieser Ursache schon öfters zu keiner geringen Erbitterung gekommen ist: was zu vermeiden ist, damit die königliche Würde im vollen Ansehn erhalten bleibe — (dies nehmlich kann durch Niemand Andern besser geschehn als durch sie) — somit verleihen wir sowohl ihnen, als andern Insassen Unsers Reiches die vom heiligen König zugesicherte Freiheit.

§. 4.

Und ordnen zugleich alles Uebrige, was zur Reform des Staates gehört, in heilsamer Weise nachfolgend so an:

Artikel I.

Von der jährlich abzuhaltenden Feierlichkeit des heiligen Königs Stephans.

Wir bestimmen, daß wir jährlich am Festtage des heiligen Königs, wenn wir nicht durch wichtige Geschäfte oder durch Krankheit daran gehindert werden, zu Stuhlweissenburg einen öffentlichen Hof- (Gerichts-) Tag abzuhalten verpflichtet sein sollen.

§. 1.

Und wenn wir etwa nicht erscheinen könnten, wird ohne Zweifel an Unsrer Statt der Palatin dort sein, und als Unser Stellvertreter die Rechtssachen anhören; und es mögen alle Reichs-

*) Diese Einleitung charakterisirt den erzwungenen Styl dieser Vergleichsurkunde.

Adligen (servientes), welche wollen, daselbst frei zusammenkommen*).

Artikel II.

Niemand kann ohne gesetzliche Vorladung verurtheilt werden.

Wir wollen auch, daß weder Wir, noch Unsre Nachfolger unter irgend welchen Zeitumständen zu Gunsten irgend eines Mächtigen, die Reichs-Adligen sollen gefangen nehmen oder verurtheilen, es sei denn, wenn sie vorerst vorgeladen und gerichtsordnungsmäßig überwiesen worden sind**).

Artikel III.

Von der Freiheit der adligen Prädien und der Kirchen.

Ferner werden wir weder eine Steuercollecte, noch Pfunde von Pfennigen über die Prädien der Adligen verhängen***).

§. 1.

Auch sollen wir nicht weder in den Häusern, noch in den Landgütern derselben Unser Absteigquartier nehmen, es sei denn eingeladen.

§. 2.

Wir werden auch von den Leuten der Kirchen keine Collecte machen lassen.

---

*) d. h. zur Prozeßführung. Mit andern Worten der Reichs-Adel muß nicht erst eine Missal- oder Palatinalcongregation abwarten, um zu klagen.

**) Ein sehr wichtiges constitutionelles Recht (Habeas-corpus-Akte). Vergleiche Tripart. I. 9. 1. Approb. Const. III. 11. 1. Compil. Const. II. 16. 1 etc. Persönliche Freiheit. Die Ausnahmen hievon in Criminalfällen bestimmten die Gesetze Tripart. I. 9. §. 2. 3 ꝛc. Approb. Const. III. 36. 1. und II. 7. 2. 5, sowie III. 11. 1. und 2; III. 47. 17 und 20. Compil. Const. III. 14. 4. Dann der 95. Provisionalartikel, sowie 5: 1755. (Vertragsmäßige Verzichtleistung nach Approb. Const. III. 11. 2 und IV. 10. 2.)

***) Abgabenfreiheit des Adels und der Geistlichkeit, sowie Freiheit von der Einquartierung des Militärs und der Vorspannsleistung.

Artikel IV.

Von dem Befugniß des Adels über seine Güter und Besitzungen zu verfügen.

Wenn ein Reichs-Adliger ohne Hinterlassung eines Sohnes stirbt, so erhält die Tochter den vierten Theil seines Besitzthums. Ueber das Uebrige kann er, wie er will, verfügen*).

§. 1.

Und wenn er vom Tode überrascht, keine Ordnung treffen könnte, so sollen es seine nächsten Anverwandten behalten. Und wenn er durchaus keine Glieder seines Geschlechtes hätte, wird es der König überkommen.

Artikel V.

Von den Befugnissen der Obergespäne und der königl. Bilochal-Richter.

Die Parochial-Grafen (Obergespäne) haben keine Gerichtsbarkeit über die Prädien der Adligen, ausgenommen in Geld- und Zehntangelegenheiten**).

§. 1.

Die Curialgrafen des Obergespans***) sollen durchaus Niemanden richten, als nur die Leute des Schloßterritoriums.

§. 2.

Ueber Diebe und Räuber können die königlichen Bilochal-Richter die Rechtspflege üben, aber zu Füßen des Obergespans (Grafen) selbst.

---

*) Schon unter Ludwig I. zu Gunsten der Aviticität aufgehoben, doch blieb das Quartalitium der Töchter begründet. Dieser Artikel galt nach Ludwigs Abänderung seit 1351 folgendermaßen: zur freien Verfügung haben sie kein Recht, sondern die Besitzungen bleiben bei dem Geschlechte.

**) S. im hier abgedruckten Privileg. Andreas des III. 1291. Punkt 37.

***) Anfangs wurden diese Vicegespäne vom Parochialgrafen selbst zu dem Amte berufen. Hier verlangt der Adel solchen Leuten niemals untergestellt zu werden.

Artikel VI.

Von den Eideshelfern, daß sie nicht Diebe namhaft machen.

So sollen auch zusammenschwörendes Volk nicht Diebe namhaft machen, wie sie pflegten*).

Artikel VII.

Von dem außerhalb des Reichs durch den König zu führenden Heere.

Wenn aber der König das Heer außerhalb des Reichs**) führen wollte, so sind die Reichs-Adligen nicht verpflichtet, mit ihm zu gehn, außer für sein Geld (gegen Sold) und nach der Rückkunft soll er über dieselben kein Kriegsgericht halten.

§. 1.

Wenn aber das Reich von einem auswärtigen Feinde überfallen wird, sind Alle sammt und sonders zum Kriegsdienste verpflichtet.

§. 2.

Und so sind auch, wenn wir außerhalb des Reichs das Heer führen wollten und mit dem Heere mitzögen, alle diejenigen, welche eine Comitatswürde haben, für unser Geld***) verpflichtet mit Uns ins Feld zu rücken.

Artikel VIII.

Von der Autorität des Palatins und von den Stellvertretern der Richter.

Der Palatin soll über alle Insassen Unsres Reichs ohne Unschied die Gerichtsbarkeit ausüben können.

---

*) In der Manz'schen Ausgabe zu Wien 1861 „Ungarns Staats-Grund-Gesetze" lautet die Stelle: Von den Verschwornen, daß sie nicht Diebe genannt werden sollen.

**) Dessen Kriege gegen die Saracenen und in Galizien hatten viele Adlige zu Grunde gerichtet.

***) In der ältesten Handschrift dieser Urkunde heißt es nicht: „für unser Geld," sondern: welche eine Comitatswürde oder Geld von Uns haben, sind verpflichtet.

§. 1.

Solche adlige Rechtsprozesse aber, welche den Verlust des Lebens oder der Güter betreffen, darf er ohne Vorwissen des Königs nicht endgültig entscheiden.

§. 2.

Die Reichs-Richter sollen keine Stellvertreter haben, außer Einem in ihrem Gerichtshofe.

Artikel IX.

Von dem Befugniß des Curial-Grafen.

Unser **Comes Curiae** (Oberster Richter) ist berechtigt, so lange er bei Hofe verweilt, über alle Insassen Recht zu sprechen, und die bei diesem obersten Gerichtshofe begonnenen Prozesse wo immer zu beendigen.

§. 1.

Wenn er aber auf seinem Gute verweilt, ist er nicht befugt einen Prästalden*) zu gewähren, noch die Partheien vor sich laden zu lassen.

Artikel X.

Von der Belohnung der Söhne solcher Barone (Reichsmagnaten), welche im Kriege gefallen sind.

Wenn ein **Jobagio** (Reichs-Baron), der eine Ehrenstelle im Heere bekleidete, gestorben ist, so soll dessen Sohn oder Bruder mit einer gleichen Ehrenstelle beliehen werden.

§. 1.

Und wenn ein Adliger in ähnlicher Art verstorben wäre, so soll sein Sohn, wie es dem König gefallen wird, mit Schenkung beliehen werden.

Artikel XI.

Wie aufgenommene Gäste oder Ausländer zu Würden können befördert werden.

Wenn Gäste und zwar freie Leute (**boni**, d. i. eigentlich

*) d. h. zur Execution den Gerichts-Vollzieher aussenden.

gute) ins Reich kommen, sollen dieselben ohne Reichs-Berathung (**sine consilio regni**) nicht zu Würden befördert werden.

Artikel XII.

Von der Dos der Gattinnen, auf was immer für eine Art Verstorbener.

Die Gattinnen der Verstorbenen, oder Jener, welche zum Tode verurtheilt worden oder im Zweikampf gefallen sind, oder aus irgend einer andern Ursache, sollen nicht um ihre **Dos***) betrogen werden.

Artikel XIII.

Daß die Bauern von den Mächtigen nicht unterdrückt werden, noch andre arme Leute.

Die **Jobagiones** (Würdenträger) sollen so dem Hofe folgen, oder wo sie sonst reisen, daß die armen Leute durch sie nicht gedrückt oder geplündert werden**).

Artikel XIV.

Von dem Grafen (Beamten), welcher seine Schloßleute beschädigt.

Ferner, wenn sich ein Graf nicht der Eigenschaft seines Amtes gemäß ehrenhaft beträgt, oder die Leute seines Schloßterritoriums zu Grunde richtet, soll er, Dessen überwiesen, vor dem ganzen Reiche, seiner Würde schmachvoll entsetzt werden und das widerrechtlich Entzogne zurückerstatten.

Artikel XV.

Von den Stallbediensteten, Hundewärtern und Falknern.

Die Stall-Dienstleute, die Hundewärter und Falkenbesorger sollen sich nicht unterfangen auf den adligen Gütern Absteigquartier zu nehmen.

---

*) **Dos**, d. i. die Wittwengebühr aus den Gütern des Mannes, ähnlich der deutschen Morgengabe.

) Bezieht sich auf den **descensus derselben, Absteigquartier, Verpflegung und Vorspann.

Artikel XVI.

Daß die Ehren eines ganzen Comitats nicht für immer verliehen werden sollen.

Ganze Comitats-Gebiete oder welche Würden immer wollen wir nicht auf ewige Zeiten an Güter oder Besitzungen verleihen.

Artikel XVII.

Daß Keiner seiner erworbenen Besitzungen beraubt werde.

Auch soll Niemand jener Besitzungen zu irgend welcher Zeit beraubt werden, welche derselbe durch einen rechtmäßigen Dienst überkommen hat.

Artikel XVIII.

Von dem Befugniß der Adligen zum Sohne (des Königs) zu gehn und den vor diesem Sohne eingeleiteten Rechts-Processen.

Ferner können die Adligen, nach von Uns erhaltener Erlaubniß, frei zu Unserm Sohne*) gehn, als vom Größern zum Kleinern, und sollen deshalb ihre Besitzungen nicht gestört**) werden (**destruantur**).

§. 1.

Wir werden Keinen, der durch ein rechtmäßiges Urtheil Unsres Sohnes verurtheilt wurde, oder einen vor ihm begonnenen Prozeß aufnehmen, bevor er nicht entschieden ist, noch im Gegentheil Unser Sohn.

Artikel XIX***).

Von der Freiheit der Bauern und der Gäste.

Die Dienstmannen in den königlichen Schlössern sollen nach der vom heiligen König Stephan begründeten Freiheit gehalten werden.

---

*) d. i. dem gekrönten jüngern Könige.

**) gestört oder sie im Prozesse derselben als Hochverräther verlustig erklärt werden.

***) Auch diese Artikels-Ueberschrift zeigt schon durch ihre unpassende Bezeichnung, daß diese Eintheilung und Benennung der Artikel von viel spätern Privatcompilatoren herrührt, denn der Artikel bezieht sich nicht auf die Bauern, sondern auf den Comitats-Adel.

§. 1.

Ebenso sollen auch die Gäste (d. i. die eingewanderten freien Leute) jeglicher Nation nach der ihnen anfangs verliehnen Freiheit gehalten werden.

Artikel XX.

Von den Zehnten.

Der Zehnten soll nicht in Silber (Geld) abgelöst werden, sondern, wie es die Erde hervorbringt, sollen Saatfrüchte und Wein gezahlt werden.

§. 1.

Und wenn hiegegen die Bischöfe Einspruch erheben, werden wir ihnen nicht helfen.

Artikel XXI.

Daß die Bischöfe nicht Zehnten geben für die königl. Pferde, noch ihre Hintersassen Zehnten zu den kön. Prädien abliefern.

Die Bischöfe sollen nicht von den Gütern ihrer adligen Dienstleute für unsre Pferde den Zehnten geben, noch sollen ihre Hintersassen verhalten sein, ihre Zehnten zu den königlichen Prädialgütern herbeizubringen.

Artikel XXII.

Von den königlichen Schweinen.

Ebenso sollen Unsre Schweine nicht gegen den Willen der Adligen in ihren Wäldern oder Wiesen zur Weide getrieben werden.

Artikel XXIII.

Von der neuen Münze.

Ebenso soll Unsre neue Münze durch ein ganzes Jahr von Ostern bis wieder zu Ostern emporgehalten werden*).

---

*) Da die Silbermünze außerordentlich verschlechtert war, namentlich sehr dünn, wurde sie öfters verrufen, d. h. gegen neue umgewechselt, wobei ein Aufgeld gezahlt werden mußte. Gewöhnlich trieben Juden hiemit ein sehr drückendes Wuchergeschäft.

§. 1.

Und müssen die Denare solche sein wie sie waren zur Zeit des Königs Bela.

Artikel XIV.

Daß die Ismaeliten*) und Juden nicht Aemter erhalten sollen.

Kammergrafen der Münze, Salz- und Steuerbeamte sind Adelige des Reichs.

§. 1.

Ismaeliten und Juden sollen es nicht werden können.

Artikel XXV.

Vom Salz.

Salzstätten dürfen in Mitte des Reichs nicht gehalten werden, sondern nur in Zabolch (Szabolcs) und Regécz und in den Grenzorten.

Artikel XXVI.

Daß keine Güter außerhalb des Reichs verliehen werden sollen.

Ferner sollen Güter außerhalb des Reichs nicht verliehen werden.

§. 1.

Wenn irgend welche sind verliehen oder verkauft worden, sollen sie den Eingebornen des Reichs zum Rückerlöse ausgefolgt werden**).

Artikel XXVII.

Von dem zu zahlenden Marderzinse.

Die Marderabgabe ist nach dem vom König Coloman eingeführten Rechtsgebrauche zu entrichten***).

---

*) Mohamedanische Bulgaren.

**) Ausschließliches Bürgerrecht der Inländer und Unfähigkeit der Ausländer zum Gütererwerbe. (Näherrecht.)

***) In Slavonien gebräuchlich.

Artikel XXVIII.

Von den Verurtheilten, daß sie nicht vertheidigt werden sollen.

Wenn Jemand im gerichtsordnungsmäßigen Wege verurtheilt worden ist, soll denselben keiner der Mächtigen vertheidigen*).

Artikel XXIX.

Von den Einkünften des Grafen und den königlichen.

Die Grafen sollen nur das Recht ihrer Amtswürde genießen. Das Uebrige, was dem König gehört, nämlich die gemessenen Naturalien (cibriones), die Geldabgaben, Ochsen und zwei Theile der Schloßeinkünfte soll der König behalten**).

Artikel XXX.

Daß außer dem Palatin, dem Banus und dem obersten Curial-Comes des Königs und der Königin Niemand zwei Würden erhalte.

Ferner soll Niemand außer diesen vier Reichsmagnaten (jobagiones) dem Palatin, dem Banus, und den Hofgrafen des Königs und der Königin zwei Würdenämter erhalten***).

Artikel XXXI.

Daß die vorangeschickten Artikel, durch die Niederschrift und mit dem goldnen Siegel bekräftiget sollen werden und an verschiedenen Orten zur Aufbewahrung sollen verzeichnet und hinterlegt werden.

Und damit diese Unsre sowohl Verleihungs- als Anordnungs-Urkunde für unsre und die Zeit Unsrer Nachfolger für immer in Rechtskraft verbleibe, ließen wir dieselbe in sieben gleichlautende Schriftstücke abfassen und mit unserm goldnen Siegel bekräftigen.

So daß ein Exemplar dem Herrn Pabste geschickt werde, und dieser es in seine Regesten eintragen lasse, das zweite bei den Hospital-Rittern†), das dritte bei den Templern††), das

*) D. h. gegen den Spruch beschützen.

**) Also gehörten dem Grafen $1/3$ der Schloßeinkünfte, leider ein nur kurze Zeit beobachtetes Gesetz, wodurch die Fiskaleinkünfe hätten reichlich bedacht werden können.

***) Auch dieses Gesetz fast nie beachtet.

†) Wahrscheinlich die deutschen Ordensritter im Burzenlande.

††) Wahrscheinlich ist der Johanniterorden in Vrana gemeint.

vierte beim König, das fünfte im Graner Capitel, das sechste in dem zu Colocsa, das siebente beim zeitweiligen Palatin aufbewahrt werde*).

§. 1.

So daß derselbe diese Schrift immer vor Augen, noch er davon abweiche, in irgend einem der vorhergesagten Punkte, noch einstimme, daß der König oder der Adel oder Andre davon abweichen. Und damit sie selbst ihrer Freiheit sich erfreuen und dafür Uns und Unsern Nachfolgern sich stets getreu erweisen und der königlichen Krone ihren schuldigen Gehorsam nicht verweigern.

§. 2**).

Wenn aber Wir oder Einer Unsrer Nachfolger, irgendwann dieser Unsrer Verfügung zuwider handeln wollte, mögen kraft dieser Bestimmungen, ohne die Schuld des Hochverrathes, sowohl die Bischöfe als andre Würdenträger (jobagiones) und der Reichs-Adel, sammt und sonders (alle und einzeln), die gegenwärtigen und zukünftigen sowie die Nachkommen, das freie Recht (facultas) für immer haben, Uns und Unsern Nachfolgern Widerstand zu leisten und dagegen Widerspruch zu erheben.

§. 3.

Gegeben durch die Hände des Cletus, Unsern Hofkanzler, dem Domprobste der Kirche zu Erlau, im Jahre des Fleisch gewordenen Wortes 1222, während der verehrungswürdige Johann zu Gran, der ehrwürdige Ugrin zu Colocsa Erzbischöfe gewesen sind; während Desiderius zu Chanad, Hubertus zu Veszprim, Thomas zu Erlau, Stefan zu Agram, Alexander zu Großwardein, Bartholomeus zu Fünfkirchen, Cosma zu Raab, Briccius zu Waizen, Vincent zu Neutra Bischöfe gewesen sind. — Unsrer Reiche im siebenten Jahre.

---

*) Aus diesem Grunde, weil nehmlich von diesen 7 Aufbewahrern kaum Einer diese gegen die Aristocratie gerichtete und dem König abgetrotzte Staatsurkunde mit günstigem Auge ansah, sie auch selbst zunächst gar nicht in Wirksamkeit gesetzt wurde, scheinen alle 7 Paricien bald verloren gegangen zu sein. —

**) In Ungarn ist dieser berüchtigte Widerstandsartikel durch 4:1687, in Siebenbürgen durch den 3: Diploma Leopoldinum aufgehoben worden. Vergl. Ungarl. nach 1 und 2:1715 und Siebb. 6:1744 und 2:1791.

III. Das Privilegium Andreanum für die Siebenbürger Sachsen,

vom Jahre 1224*).

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit und der untheilbaren Einheit.

Andreas von Gottes Gnaden für immer König von Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Rama, Serbien, Gallizien und Lodomerien.

Sowie es der königl. Würde zukömmt, mit Macht den Trotz der Uebermüthigen zu unterdrücken**), so ziemt es auch der königl. Milde barmherzig die Bedrückungen Demüthiger zu erleichtern, die Leistungen Getreuer zu ermessen und Jedem nach eignem Verdienst den Lohn der Vergeltung zukommen zu lassen. Als daher unsere getreuen Gäste***) die Deutschen jenseits der Berge†) in ihrer Gesammtheit zu den Füßen unserer Majestät mit demüthiger Klage erschienen, und mit ihrer Klage uns flehentlich dargethan haben, daß sie gänzlich aus ihrer Freiheit, welcher nach sie von unserm Großvater dem höchstseligen König Geisa berufen waren, entwichen seien, wenn nicht die königl. Majestät über sie die Augen Unserer gewohnten Milde öffne, woher sie aus übergroßem Unvermögen der Armuth keinen Dienst (servitium) der königl. Majestät zu erweisen im Stande waren.

---

*) Nach der **Eintheilung** von A. L. Schlözer in seinen Kritischen Sammlungen zur Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795.

**) Vergl. die bulla aurea von 1222 als ein gegen die Uebermächtigen erlassenes Gesetz zum Schutz des Gemeinadels.

***) Fremde Ansiedler.

†) Soviel als Siebenbürger.

So wollen wir daher, die Ohren gewohnter Milde, ihren gerechten Beschwerden geneigt, es zur Gegenwart und Kenntniß der Nachkommen gelangen lassen, daß wir den frommen Spuren Unsrer Vorgänger festanhängend, bewegt von dem Innersten pflichtmäßiger Gesinnung*)

Artikel I.

Ihnen die frühre Freiheit zurückgegeben haben)**.

Artikel II.

Jedoch so, daß das gesammte Volk, angefangen von Bros, bis Boralth mit dem Landstrich der Sekler vom Lande Mühlbach und mit dem Landstrich Draas, ein einzig Volk sei, unter Einen Obergrafen (comes) gezählt werde, indem alle andern Komitate, außer dem Hermannstädter, gänzlich aufzuhören haben. Wer aber immer Hermannstädter Comes***) sei, unterstehe sich nicht irgend jemanden in den vorgenannten Gauen einzusetzen†), außer er wäre unter ihnen ansässig und es sollen die Volksgemeinden denselben erwählen, welcher am besten dienlich erscheinen wird.

Artikel III.

Noch soll es Jemand wagen im Hermannstädter Komitate auf Geld sich zu zeigen††).

Artikel IV.

Zu Unserm Kammernutzen†††) aber sollen sie 500 Mark Silbers zu geben verhalten sein — wir wollen, daß kein Prä-

---

*) Pietatis, oben auch mit Milde übersetzt.

**) Woraus hauptsächlich das Colonisten-Recht bestand, s. Schuler-Libloy Siebb. Rechtsgeschichte I. Band, Seite 186—187 und S. 176.

***) Oberster Richter, Obergespan, Nationsgraf.

†) Zum Richter.

††) Nehmlich zum Umtausch der neuen Münze, wobei für die verschlechterte alte ein sehr hohes Agio verlangt wurde.

†††) Ueber das bald zur stehenden Abgabe, Martinszins, umgewandelte lucrum camerae; siehe Schuler-Libloy I. 337—339.

dialis*) oder sonst wer, innerhalb ihrer Grenzen gesetzt, von dieser Rückgabe ausgeschlossen sei, außer welcher hierüber eines besonderen Privilegs sich erfreuen sollte. Das auch gewähren wir ihnen, daß sie das Geld, was sie Uns zu zahlen verpflichtet sind oder worauf sie zuerkannt werden**), mit keinem andern Gewichte, denn mit der Silbermark, welche unser Vater Bela höchstseligen Angedenkens ihnen festgesetzt hat, als vier ein halb Vierting Hermannstädter Gewichts mit einem Kölner Denar, damit sie in der Wage nicht von einander verschieden sind, gehalten werden zu zahlen, den Abgeordneten aber, welche die königl. Majestät zum Einsammeln des gesammten Geldes bestimmt, mögen sie sich nicht weigern, jeden einzelnen Tag, welchen sie daselbst Versäumniß machten, drei Lothe für ihre Auslagen zu entrichten.

Artikel V.

Streiter aber sollen 500 Mann innerhalb des Reiches zum Königszuge abgeschickt werden Kriegsdienste zu leisten, außerhalb des Reichs hundert, wenn der König in eigener Person mitgeht, wenn er aber außerhalb des Reichs einen Jobagio (Reichsmagnaten) schickt, sei es zur Hilfe seines Freundes, sei es in eignen Angelegenheiten, sollen sie blos 50 abzusenden verhalten werden, noch sei erlaubt dem Könige über die besagte Anzahl zu fordern, noch sie selbst schuldig abzusenden.***)

Artikel VI.

Ihre Priester aber sollen sie sich frei erwählen, die Gewählten vorstellen†) und ihnen den Zehnten abtragen und über alles kirchliche Recht nur nach alter Gewohnheit ihnen erwiedern.

Artikel VII.

Wir wollen und befehlen auch auf das Kräftigste, daß über dieselben Niemand Recht spreche, außer Uns oder dem Hermännstädter Grafen, welchen wir ihnen nach Ort und Zeit aufstellen

*) Gutsbewohner; s. Schuler-Libloy Rechtsgeschichte I. S. 175.

**) Nehmlich nach dem Stand der Agiodifferenz, damit der hievon entfallende Kammernutzen gedeckt werde.

***) Diese Leistung begriff in sich Ausrüstung und Verpflegung.

†) Wahrscheinlich dem Dechanten zur Amtseinführung.

werden. Wenn sie aber vor welchem Richter immer zurückbleiben*), sollen sie blos nach dem Gewohnheits-Gerichte zu erwiedern verhalten werden. Auch soll sie nicht irgend Jemand zu unsrer Gegenwart**) vorzuladen vornehmen, außer es könnte nicht der Rechtstreit vor ihrem Richter entschieden werden.

Artikel VIII.

Außer Obgenanntem aber haben wir ihnen den Wald der Walachen und der Petschenegen***) mit den Gewässern zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit den vorerwähnten Walachen und Petschenegen verliehen, damit sie der obgenannten Freiheit sich erfreuend Niemandem hievon Dienste zu leisten verhalten werden†).

Artikel IX.

Ueberdies haben wir ihnen gestattet, ein einziges Siegel zu führen, welches bei Uns und Unsren Magnaten augenscheinlich wahrgenommen werde††).

Artikel X.

Wenn aber Jemand von ihnen irgend wen in einer Geldangelegenheit gerichtlich belangen wollte, soll er vor dem Richter keine Zeugen gebrauchen dürfen, außer innerhalb ihrer Grenzen gesetzte Personen, indem wir sie von jeder Gerichtsbarkeit†††) gänzlich befreien.

---

*) Außerhalb des Sachsenlandes.

**) Das ist zum obersten königl. Curial-Gerichtshofe.

***) Dieser Wald gehörte unzweifelhaft zu den königlichen Grenzschlössern, etwa der Gebirgszug **Szelistye**, **Talmáts** und **Fogaras**.

†) Die Bewohner der in voriger Note besagten königl. Grenzschloßterritorien hatten für die Benützung der Gebirgswaldungen gewisse Abgaben zu leisten und Schloßmannschaft zu stellen. Es scheint nun im Privileg die Ausnahme bestimmt worden zu sein, daß die Sachsen dies hiefür nicht leisten sollten.

††) Hiemit ist symbolisch die Anerkennung ihrer staatsrechtlichen Persönlichkeit ausgesprochen.

†††) Hinzuzudenken, von jeder fremden Gerichtsbarkeit, jedem fremden Rechte gänzlich befreien.

Artikel XI.

Auch Kleinsalz bewilligen wir ihnen, dasselbe nach alter Gewohnheit um das Fest des h. Georg acht Tage lang, um das Fest des h. Stefan acht Tage lang und um das Fest des h. Martin ebenfalls acht Tage lang, allen, frei empfangen zu dürfen.

Artikel XII.

Ferner gestatten wir ihnen außer Obbesagtem, daß kein Mauthner sich unterstehe sie im Auf- und Absteigen zu hindern*).

Artikel XIII.

Die Waldung jedoch mit allen ihren Antheilen und der Benützung der Gewässer mit ihren Zugängen, welche nur zur Königsschenkung gehören, bewilligen wir ihnen allen sowohl Armen und Reichen zum freien Gebrauche**).

Artikel XIV.

Auch wollen wir und befehlen kraft königlicher Vollmacht, daß nicht Einer von Unsern Jobagionen***) sich unterfange von der königl. Majestät ein Dorf oder Gut (praedium) zu verlangen, wenn es aber Jemand forderte, so sollen sie nach der ihnen von Uns ertheilten Freiheit dagegen Widerspruch erheben.

Artikel XV.

Dazu setzen wir für unsre genannten Getreuen fest, sie seien verhalten, wenn es sich träfe, daß wir zu einem Feldzuge zu den-

---

*) Oder in der Hin- und Rückfahrt, (nec ascendendo, nec descendendo) sollen die Zollbeamten sie durch Abfordern von Salzgebühren belästigen.

**) Es sind also verschiedne Wälder zu unterscheiden: 1. der zu königl. Schloßterritorien gehörige Gebirgswald der Walachen und Petschenegen. 2. der ebenfalls zum fundus regius gehörige Wald, welcher aber mit Grund und Boden an die Ansiedler geschenkt ist, meist Waldungen auf den niedern Bergen und in den Thälern und 3. besondre Privatwaldungen, welche wohl im Albenser Comitate verblieben, wenn auch Ansiedler daran Nutzungs- oder Eigenthums-Rechte erhielten.

***) Großadeligen, um freie Leute in ein Unterthanverband zu bringen oder sich selbst daselbst anzusiedeln.

selben kommen, nur drei **descensus** *) für unsern Bedarf zu zahlen. Wenn aber der Woiwode zum Nutzen des Königs**) zu ihnen oder durch das Land derselben geschickt wird, sollen sie sich nicht weigern zwei **descensus**, den einen bei dem Eintritte, den andern bei dem Austritte zu leisten.

Artikel XVI.

Auch fügen wir den oberwähnten Freiheiten der Vorgenannten hinzu, daß ihre Kaufleute, wohin sie wollen, in Unserm Reiche frei und ohne Gebühren reisen und zurückkehren, indem sie ihr Recht im Hinblick der königl. Hoheit***) auf wirksame Art verfolgen sollen. Auch die Märkte unter ihnen befehlen wir, daß sie ohne Zölle†) gehalten werden. —

Damit aber dieses, was vorher gesagt ist fest und unerschüttert bleibe für die Zukunft, haben wir die gegenwärtige Urkunde mit Unsres doppelten Siegels Schutz bekräftigen lassen.

Gegeben in dem Jahr von der Fleischwerdung des Herrn 1224, unsrer Regierung aber im 21. Jahre††). —

---

*) **Descensus** = vollständige Verpflegung des ganzen Hofes für einen Tag, nebst Vorspannsleistung u. dgl. m.

**) In Amtsgeschäften.

***) D. h. ihres Schutzes.

†) D. h. ohne an den König, die Kammer, zu entrichtenden Taxen und Mauthen.

††) Andreas gebrauchte verschiedne Arten seine Regierungszeit zu zählen.

Anmerkung. Als die wesentlichsten Vorrechte ergeben sich also: 1. Geschlossenes National-Gebiet und ausschließliches Bürger-Recht der Siebb. Deutschen innerhalb ihres Landes. 2. Freie Beamten- und Pfarrerswahl. 3. Zehnt-Recht der Geistlichkeit. 4. Eigene Gerichtsbarkeit und von da Instanzenzug blos an den König, sowie eignes Gewohnheits-Recht. 5. Mauthfreiheit ꝛc. ꝛc. Die Verpflichtungen sind blos drei: Heeresfolge, das **lucrum**, und der **descensus**.

IV. Das dem Adel und den Sachsen verliehne Privileg Andreas' III.

vom Jahre 1291*).

Andreas von Gottes Gnaden König von Ungarn, Dalmatien, Crovatien, Rama, Servien, Gallizien, Lodomerien, Cumanien und Bulgarien.

Allen in Christo Gläubigen, welche gegenwärtige Schrift einsehen unsern Gruß im Namen des Heilandes Aller. —

Als wir im Jahre Eintausend . . . und mit Einwilligung der hochwürdigen Väter, Erzbischöfe, Bischöfe, Barone, Magnaten und aller Reichs-Adeligen in Stuhlweissenburg am Orte unsrer Kathedralkirche mit Gottes Gewährung gekrönt waren und in der Regierung des Reichs gemäß des Rechtes und der Ordnung unsrer Abstammung nachfolgten, haben wir versprochen, nach einer stattgefundenen allgemeinen Congregation**) im . . . Unseres Reichs-Adels, das von Unsern heiligen Voreltern gegebne und gewährte,***) welches in den nachfolgend geschriebnen Artikeln ausgedrückt wird, unverletzlich mit fester Treue zu beachten.

Artikel 1. Vorerst nehmlich, daß wir alle Rechte der Kirchen, in ihren Besitzungen, Märkten, Zöllen und Andrem, was den Kirchen von heiligen oder andern Königen, Unsern Vor-

---

*) Das Original dieser Urkunde ist im Texte verstümmelt, daher nachfolgende Lücken der Uebersetzung.

**) Unter Andreas III. haben die Reichs-Versammlungen zuerst den Charakter und die Befugnisse eines constitutionellen Reichstages unzweifelhaft mit legislatorischer Theilnahme ausgeübt.

***) Es kündigt sich also dies wichtige Privileg als eine Verfassungs-Revision an.

eltern, oder von andern Einwohnern Unsres Reichs gegeben wurde, und verliehen, aufrecht erhalten. Und Alles von den Kirchen Weggenommene werden wir vollständig wiederherstellen.

Artikel 2. Ferner: daß wir keinen Comitat Unsres Reichs Kirchen oder ihren Prälaten, Baronen oder irgend einem oder irgend welchen Adligen für immer verleihen werden. In Nachahmung, dies betreffend, der Fußtapfen Unsrer heiligen Voreltern, der erleuchteten Könige Ungarns nach Maß und Vermögen.

Artikel 3. Auch versprechen wir, daß wir keineswegs Amtswürden oder Comitate*) Unsres Reichs, oder Schlösser, fremden Ankömmlingen oder Gästen**) oder zum Gau gehörigen Landleuten oder Unadligen und solchen, welche in unser Reich oftmals Schaden gebracht haben, verleihen, noch es gestatten werden, daß diese unsren Rathschlüßen beiwohnen. (consiliis nostris interesse.) —

Artikel 4. Noch werden wir erlauben, daß die Barone ihre Amtswürden um eine gewisse Geldsumme verpachten, auch werden wir nicht dulden, daß ihre Stellvertretung, oder das Richteramt in der Parochie***) an Unadlige übertragen werden.

Artikel 5. Ferner soll Niemand ohne Zeugniß der Capitel oder Convente zur Gegenwart der Curial- oder Vice-Grafen vorgeladen werden können. Noch soll der Graf sich unterfangen ein Gericht aufzunehmen oder zu urtheilen ohne vier hiezu benannte Edelleute†).

Artikel 6. Ferner widerrufen wir keineswegs die Schenkungen, welche durch die Herren Bela und Stephan, berühmte Könige von Ungarn glücklichen Angedenkens — — —, da dieselben mittelst Gerechtigkeit, mit glücklichem und günstigem Erfolge das Reich Ungarn regierten und stets heilsame Rathschlüße befolgten.

Artikel 7. Noch unterlassen wir hier, daß wir, weil der Herr König Ladislaus, Unser Bruder im zarten Jugend-Alter eingesetzt worden war und in das Reich Ungarn die Tartaren . . . öfters einfielen und etwelcher Reichs-Edelleute Väter und Brüder in der Vertheidigung des Reichs umgekommen sind — die Schenkungen für ihre verdienstvollen Leistungen, welche durch denselben König Ladislaus recht- und gesetzmäßig gemacht worden sind nach

---

*) Comitatsdienste.

**) Ansiedlern.

***) Gaugebiet, comes parochianus = Obergespan.

†) Einführung des adligen Collegialgerichtes.

dem Rathe der vom Reiche Deputirten Erzbischöfe, Bischöfe und Unsrer Räthe, in Bestand erhalten werden.

Artikel 8. Die unverpflichteten und rechtswidrigen Verleihungen aber, zur Zeit desselben Königs Ladislaus gemacht, werden wir auf den Rath derselben widerrufen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Bemerken, daß wir die vom selben König Ladislaus gemachten Schenkungen werden bei jenen bis zum nächstkommenden Fest des heil. Königs Stephan bewahren lassen, denen sie verliehen worden sind, mit Ausnahme der königl. Regal-Rechte, als der Schlösser, Prädien, Städte, Ansiedlergemeinden*) und Udvornicalörter**), welche sie Alle und Einzeln gelobt haben, wenn irgend wer solche habe oder besitze, Uns zurückzugeben und zu erstatten und dies auch so angenommen haben***).

Artikel 9. Ferner werden wir den Palatin, den Magister Tavernicorum †), den Vicekanzler ††), den **Judex-Curiae** †††) aus dem Rathe Unsres Reichs-Adels nach alter Gewohnheit Unsres Reichs machen. Mit Bewahrung jedoch des Rechtes der Stuhlweissenburger Ecclesie und des Privilegs, welches Unsre Stuhlweissenburger Kirche in ebenderselben Vice-Kanzlei hat und von altersher zu haben ihr zuerkannt wird.

Artikel 10. Ferner wenn irgend eine auswärtige Macht, einen Einfall in Unser Reich thäte, oder ein Theil, oder Provinz des Reichs des königlichen Gehorsams oder auch der Macht des Reichs sich entzöge oder auf irgend eine Art entfremden wollte, sollen Unsre Reichs-Edelleute und die Siebenbürger Sachsen, welche Prädien besitzen und sich nach der Sitte des Adels benehmen, verhalten sein Uns beizustehen und zu unterstützen.

---

*) **Hospitibus exceptis**, Ansiedler ausgenommen, nehmlich die Taxen dieser Orte.

) **Udvornicis exceptis, Hofbauern ausgenommen, nehmlich die Dienstleistungen der Hofkammerbelehnten.

***) D. i. der Reichstag hat sich dessen verbürgt.

†) Der Tavernicus, Schatzmeister war zugleich der oberste Richter der zur königl. Kammer gehörigen Städte und Udvornical-Ortschaften.

††) Als Stellvertreter des Graner Erzbischofs in der Geschäftführung.

†††) Oberster Hof-Richter.

Artikel 11. Wenn wir aber zur Erwerbung eines auswärtigen Reichs vorgehen wollten, sollen sie nicht anders verpflichtet sein, als gegen von Unsrer Majestät ausgezahltem Gelde sich in Bewegung zu setzen.

Artikel 12. Dies auch ausgedrückt: daß Unser Reichs-Adel und die vorherbesagten Sachsen des Reiches Siebenbürgen nicht verpflichtet sind mit einem Unsrer Barone gezwungen oder verlockt, ohne Uns umsonst*) zu gehen wegen in- oder ausländischer Handlungen oder Geschäfte Unsres Reiches.

Artikel 13. Ferner werden wir nicht irgend eine Sammlung oder bleibende Abgaben, oder descensus**) über dieselben Adligen oder vorerwähnten Sachsen und ihre Hintersassen***) vornehmen lassen. Noch wollen wir solche ihnen aus Ursache Unsres Kammergewinnes†) oder irgend einem andren Grunde von denselben austreiben lassen.

Artikel 14. Und wenn wir unsre Münze in Unserm Reiche in Umlauf setzen wollen, mögen aus jeder Provinz vier rechtschaffene (boni) Leute mit dem Parochial-Grafen diese unsre Münze im Umlauf setzen und auswechseln lassen.

Artikel 15. Kein . . . . dieselben Unsrer Münze in Unsrem Reiche zu werden erlauben wir††).

Artikel 16. Ferner, wenn der Palatin in Unserm Reiche, um Gericht zu halten†††) erscheinen wird, sollen in jeder Provinz vier deputirte Richter mit dem Parochial-Grafen mitgehen

---

*) sine pecunia, ohne Sold.

**) Siehe hier Seite 38, Note 1.

***) populi eorundem.

†) lucrum camerae; siehe hier Seite 34, Note 6. Doch scheint erst unter Ludwig I. der siebenbürgische Adel von dieser Zahlung vollends befreit worden zu sein.

††) Verstümmelter Text, daher die Lücke.

†††) Ueber das Palatinal-Gericht siehe Friedr. Schuler-Libloy siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 263—265.

und urtheilen. Und das Recht*), welches dem Parochial-Grafen bei den Gerichten trifft, soll er demselben Grafen vollständig . . . . . und auszahlen.

Artikel 17. Wenn jedoch der Palatin übel vorzugehn beabsichtigte, sollen dieselben vier Männer mit ihrem Grafen es verhindern und Uns anzeigen.

Artikel 18. Ferner setzen wir fest, daß keiner Unsrer Richter**) außer Unsre eigne Person die Hintersassen der Erzbischöfe, Bischöfe und der privilegirten Kirchen dürfe in Temporalsachen***) aburtheilen.

Artikel 19. Und daß keiner der erzbischöflichen Richter dürfe auf Märkten oder in Dörfern der vorbesagten Erzbischöfe Gericht halten über Reichs-Edelleute und ihre Hintersassen.

Artikel 20. Auch über die Gäste freier Gemeinden nehmlich des Königs oder der Königin†) dürfen Unsre Reichs-Edelleute nicht Gericht halten.

Artikel 21. Ferner wollen wir nicht Pfandnehmungen††) über reisende Inwohner Unsres Reichs und ließen Dies in allen seinen Spuren aufheben.

Artikel 22. Ferner sollen alle Abgaben, welche zur Zeit des Königs Ladislaus eingeführt worden sind, ganz und gar ausgerottet werden.

---

*) Jus, eigentlich der Urtheilsspruch über die etwaige schlechte Amtsführung des Obergespans.

**) Siehe obigen Text im Punkt 9 die Ober-Richter, wozu noch der siebenbürgische Waiwode und der croatische Ban gehörten.

***) weltlichen Rechtsstreiten. Diese Exemtion des besondern Gerichtsstandes ist P. 19, 20 weiter ausgeführt.

†) hospites reginae sind z. B. die Bistritzer Ansiedlergemeinden gewesen; also sind hier die in fundo regio gemeint.

††) Vergl. Schuler-Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte; II. Bd. Seite 518, Anmerkung.

Artikel 23. Wir wollen auch, daß an den Orten der frühern Abgaben*), die Hintersassen der Edelleute und der Kirchen keine Giebigkeiten entrichten sollen. Sondern blos die Kaufleute, welche von andern Ländern in andere Reiche durchreisen.

Artikel 24. Ueberdies sollen Thürme, oder Schlösser, welche über Kirchen auferbaut sind, oder an andern Orten, errichtet, um zu schaden**), vom Grunde aus zerstört werden.

Artikel 25. Ferner sollen die Besitzungen, Marktorte und Schlösser Aller, welcher sich gewaltthätige Innehaber widerrechtlich bemächtigt haben, wiederhergestellt und zurückgegeben werden.

Artikel 26. Ferner: sollen sie verpflichtet sein, den Zehnten von Früchten nach den Decreten heiliger Könige zu entrichten. So zwar: daß jeder Edelmann oder Sachse***), aus der Zahl des Adels, von jedem Pfluge einen Vierting statt des Zehntens zahle. Die Hintersassen aber derselben Edelleute und der Sachsen, zahlen von den einzelnen Capetien†) ein Pfund. Und der Zehntner soll Dies nicht selbst, sondern mittels eines Mannes von Seite des Obergespans verzeichnen. Bis zum h. Martinsfest sollen diese Zehnten nach der eidlichen Bestätigung der Leute des Adels gezahlt werden; nach diesem Fest aber soll man der Beschwörung der Zehntner Glauben beimessen.

Artikel 27. Ferner soll der Weinzehnten im Herbste in seiner Gattung als Most entgegengenommen werden. Wenn sie aber die Zeit des neuen Weines oder Mostes bei der Entrichtung verzögerten, soll die Schätzung oder der Preis für den Most gezahlt werden.

Artikel 28. Ferner daß ein Privilegium, welches mit der goldenen Bulle consignirt ist, solle von dem Kanzler um 10 Marken Silbers oder eine Mark Goldes erhoben werden. Wenn es aber mit dem hängenden Wachssiegel wäre, soll es vom Vicekanzler um eine Mark Silbers nud vom Notar um einen Vierting erhoben werden.

---

*) tributa hier insonders Zölle gemeint.

**) Hauptsächlich um von hier aus kraft des Faustrechts Abgaben zu erzwingen.

***) In den Comitaten. Der Artikel bezog sich nicht aufs Sachsenland.

†) Capetien, Fruchthaufen, gewöhnlich 15 kleine auf dem Ackerfeld cf. Du Cange Glossar. 1733. II. Seite 238.

Artikel 29. Ferner . . . oder . . . zwei Pfund . . . und gebe . . . ein Pfund nehmlich.

Artikel 30. . . . werden wir gerichtsordnungsmäßig urtheilen, indem wir die Rechtssachen der Streittheile erkennen.

Artikel 31. Ferner sollen jedes Jahr einmal die Barone und Reichs-Edelleute nach Stuhlweissenburg zur Versammlung zusammen kommen. — — — Ueber den Zustand des Reichs. Und wir werden nachfragen über das, was die Barone gethan haben; wie Jeglicher von ihnen in seinen Comitaten vorgegangen ist und wie er die Rechte des Reichs besorgt habe. Und wir wollen an demselben Tage nach Unserm und Unsrer Räthe Erkenntniß ihre Verdienste belohnen und was sie verbrochen und begangen haben bestrafen*).

Artikel 32. Ferner haben wir eingewilligt, daß in dem Falle als ein Edelmann oder vorerwähnter Sachse ohne Erben mit Tod abginge, die Erbgüter eines solchen Sterbenden, die gekauften und auch die erworbenen keineswegs sollen confiscirt werden. Sondern es soll derselbe Hinscheidende das freie Recht haben**), seinen Anverwandten, oder Jemandem der Anverwandten, oder seiner Gattin oder auch den Kirchen dieselben für den Todesfall zu vermachen oder im Leben zu übertragen***), welchem er immerhin will.

Artikel 33. Ferner, wenn Adlige oder Andere Schaden angerichtet haben, wir aber aus königlicher Gnade ihrer Personen schonen müßten oder sich dies ziemte, wollen wir doch den Klägern jegliche Gerechtigkeit angedeihn lassen.

Artikel 34. Ferner, wenn ein Verbrecher vor irgend einem Richter überwiesen entfliehen sollte, werden wir ihn keineswegs aufnehmen, noch auch vertheidigen. Ebenso wollen wir nicht, daß dies durch Barone geschehe, noch werden wir dessen Vertheidigung dulden.

---

*) Hier ist die Stelle etwas freier übersetzt. Originaltext: et secundum sua merita praemia et demerita vel commissa supplicia, ipso die, secundum judicium nostrum et consiliriorum nostrorum recepturi.

**) Siehe hier Seite 24, Note 1.

***) Originaltext: legare in morte, et conferre in vita.

Artikel 35. Ueberdies, wenn Einige von den Reichseinwohnern durch Gewalt oder Furcht ihre Besitzungen verkauft haben oder gezwungen gewesen sind, ohne Verkauf die Verkaufsurkunden, gegen sich, Uebermächtigen auszufertigen, sollen, wenn dessen Vergewaltigung oder Furcht, rechtmäßig und gegründet erwiesen ist, solcherart ausgestellte Urkunden ohne alle Rechtskraft sein und gänzlich . . .

Artikel 36. Ferner: soll ein Ausländer in die Besitzungen der Edelleute oder der vorerwähnten Sachsen, aus dem Grunde der Dos*), oder des vierten Theils, welcher den Töchtern gebührt, nicht eintreten dürfen, sondern es sollen dieselben die Erben der Verstorbenen oder die nächsten seines Geschlechts einlösen nach der gewohnten und gerechten Reichsschätzung.

Artikel 37. Ferner darf der Obergespan . . . . Unsres Reichs gegen die vorerwähnten Siebenbürger Sachsen nicht außer in drei Artikeln Gericht halten, nehmlich bei Diebstahl, Raub und betreffs des Zehntens und der Münze.

Artikel 38. Ferner, wenn irgend Jemand derselben sich durch den Parochial-Grafen beschwert fühlte, soll er die Rechtssache nochmals aufrufen und vor Unsres Gerichtes . . . bringen.

Artikel 39. . . . . . Wenn mit hundert Eideshelfern sie unter- oder oberhalb geschworen haben, sollen sie blos verpflichtet sein, 40 Denare der Reinigung zu zahlen.

Artikel 40. Ferner, wenn es sich treffen sollte, daß ein Edelmann oder einer der oberwähnten Sachsen seine Besitzungen wegen seiner Ausschreitungen und Uebelthaten verlöre, oder verlieren müßte, sollen seine Anverwandten und Nächsten dieselbe Besitzung einlösen dürfen. Noch sollen sie einen Ausländer in ihren eignen und avitischen Besitzungen verschmerzen.

Artikel 41. Ferner wollen wir, daß der Waiwode von Siebenbürgen über die Edelleute und vorgedachten Sachsen des Theiles Siebenbürgen und der Ban von ganz Slavonien über die Edelleute des Theiles an der Drau keineswegs den descensus nehmen, noch dieselben irgendwie rechtswidrig sollen belästigen.

---

*) Wittwengebühr aus den Gütern des Mannes; s. Schuler-Libloy Rechtsgesch. II. S. 70 und Noten.

Damit daher diese Unsre Verordnung, oder besser die vom Anbeginn von unsren Vorgängern den erlauchten Königen Ungarns in Acht genommene, die Kraft einer ewigen Bestätigung erhalte, haben wir bewilligt die gegenwärtige Schrift mit dem Schutze Unsres doppelten Siegels zu bekräftigen.

Gegeben durch die Hand des geheimen Raths*) Magister Theodor Probsten Unsrer Stuhlweissenburger Kirche, Unseren geliebten und getreuen Vicekanzler. Im Jahre des Herrn 1291, den 8. Tag nach den Kalenden des März, Unsrer Reiche aber im ersten.

---

*) discreti viri.

V. Die wichtigsten Grundgesetze aus dem Gesetzbuche der Approbaten*).

A. Aus dem ersten Theile.

(Religions-Gesetze.)

Titel 1. Artikel 1. Die vier recipirten Religionen sollen nach dieses Reiches**) eingewilligten allgemeinen Beschlüssen auch hinfort für ewig nach dem lobenswerthen Beispiele unsrer Vorfahren seligen Angedenkens für aufgenommene gehalten werden, da dieses auch der gemeinschaftliche Bestand des Vaterlandes fordert, wie gleicherweise auch die Reichs-Verfassung und auch die in einigen Ständen geschehnen Vereinigungen. Diesen vier recipirten, wie als: der evang.-reformirten (gemeinbenannt calvinischen), der lutherischen oder augsburgischen, der röm.-katholischen, der unitarischen oder antitrinitarischen Religion soll freie Religions-Uebung in den nach der Reichs-Verfassung üblichen Orten auch fortan gestattet werden***).

Titel 1. Artikel 3. Außer den 4 recipirten Religionen sollen sich in Glaubens- oder Religions-Artikeln, weder Privatpersonen, welchen Standes immer, noch ihre Versammlungen erkühnen Neuerungen, noch aber Spaltungen einzuführen oder zu thun unter der Strafe des Hochverraths.

An dem kirchlichen Regiment und den Gebräuchen zu reformiren oder zu ändern, war den Kirchen von anfangsher erlaubt,

---

*) Die Approbaten 1653 in ungarischer Sprache abgefaßt, sind eine Auswahl und Sammlung der vom Jahre 1540 bis 1653 zu Stande gekommenen siebenbürgischen Landtagsartikeln.

**) dieses Reiches Siebenbürgen.

***) Nach Landtagsbeschlüssen aus den Jahren 1564. 1572. (Receptionen) 1581. 1588. 1595. 1598. 1600. u. s. w.

welche christliche Freiheit auch künftighin nicht benommen und verboten wird, aber so wie man in christlichen Ländern und auch in unserm gelebt hat und jetzt auch lebt, zum Verständniß: daß in geringfügigen (in minoribus) und was blos den geistlichen Stand betrifft, diese kirchlichen Stände selbst auch Beschlüsse fassen und Constitutionen machen können, doch auch diese auf ihren allgemeinen Generalversammlungen. Mit den Zuhörern und dem weltlichen (külsö) Stande aber die gemeinschaftlichen oder die auch diese betreffenden Angelegenheiten, nicht anders als mit diesen im gemeinschaftlichen Einverständnisse, so zwar, jeglicher*) aus gleichmäßiger Zustimmung mit den seiner Religion selbst angehörigen Oberbeamten**) und Patrone.

Durch Dieses wird auch das nicht ausgeschlossen, daß wenn Jemand zu einer Zeit und in einer Sache seine auf die Erbauung der Kirche gerichtete und der heiligen Schrift angemessne Ansichten mittheilen wollte, was auf diese Art zugelassen wird, daß er verhalten ist, es in der allgemeinen Kirchenversammlung vorzulegen und sowohl sich selbst, als auch seine Meinungen der Censur der allgemeinen Versammlung zu unterwerfen, welche, nachdem sie diese in der Wagschale der heil. Schrift gerecht erwogen hat, wenn es sowohl nützlich, als auch nothwendig erkannt wurde, aus gemeinschaftlich gefaßtem Beschlusse es auch in den Gebrauch führt und auf diese Art kann in den äußern Gebräuchen und dem kirchlichen Regimente die Erneuerung oder Abänderung möglich sein, (welche in Nichts die in dem Fundamente des Glaubens und des Bekenntnisses und in den Artikeln beruhenden Dinge betrifft). Hingegen sollen diejenigen Meinungen, welche weder gutgeheißen, noch angenommen werden, mit dem Interdict belegt sein, und außer auf die beschriebne Art, sollen sich keine Stände in derlei Angelegenheiten einlassen. Uebrigens, wenn irgendwo und von Jemandem, welchen Standes immer, solche Sachen gehört würden, haben die Comitats-, oder Stuhlsbeamten, die derselben Religion angehörigen Bischöfe, Vicare, Seniore, Dechanten, unter deren Inspection nehmlich jene Menschen seßhaft sind, sich gegenseitig davon in Kenntniß zu setzen, zusammenzukommen mit an der Zahl hinlänglichen verständigen Männern aus beiden Ständen, hievon die angeklagten Personen, seien sie geistlichen oder weltlichen Standes, zu certificiren und sollen diese Sache

*) kiki. t. i. rend, jeglicher Stand, der innere als der geistliche, der äußere als der weltliche.

**) kiki magok religióján lévö Fö Magistratusoknak (Obermagistrate) és Patronusoknak egyenlö tetszésekböl. Es erscheinen also diese als das eigentliche Element.

fleißig examiniren, und wenn die Inzicht aus den niedergeschriebnen verbotnen Dingen für wahr befunden wird, sollen sie zuvörderst fleißig ermahnt werden, und wenn sie gleich abstehen und sich der Mahnung gehorsam unterwerfen, sollen sie nicht gekränkt werden, wenn sie aber halsstarrig (contumaciter) darin verharren, umsomehr dann, wenn sie solche Meinungen in die Praxis bringen oder in irgend einer Kirche durch Privatautorität ohne allgemeine Zustimmung einführen, sollen sie vom Fiscal-Director vorgeladen werden, und sind sie Leute weltlichen Standes unmittelbar, wenn sie dem geistlichen Stand angehören, vorerst abgesetzt und auch diese hiernach vorgeladen werden, die den beiden Ständen Angehörigen sollen*) nach Befund der Wahrheit, und im gesetzlichen bei solchen Processen üblichen Rechtswege des Hochverraths schuldig erkannt werden**), d. i. zum Verluste aller Güter, welche ihnen allein gehören, den Kopf aber rücklösbar***). Wenn sich welche finden sollten, die solcher Dinge überwiesner Menschen Theilnehmer sind, sollen sie nach Befund der Wahrheit und zufolge gemachten Processes überwunden in die gleiche Strafe verfallen, wenn die Schuldigen nachdeß in derselben Sünde verharren, soll ihrem Leben nicht zum zweitenmale Gnade ertheilt werden. Die der walachischen oder griechischen Secte Angehörigen sind hier nicht mitverstanden, welche zur Zeit geduldet werden, so lange es dem Fürsten und den Reichsständen gefallen wird †)

Titel 1. Artikel 7. In den von verschiednen Religions-Verwandten bewohnten Orten, wo nur eine Kirche war, soll nach den alten Beschlüssen, die Kirche dem größern Theile, welcher durch, aus jeder recipirten Religion gleichmäßig geeignete, hiezu abgeschickte Commissäre in gewohnte Richtigkeit gestellt wird und welcher Religion mehr an Zahl vorhanden sind, übergeben werden, gemeiniglich aber den andern Religions-Verwandten, sowohl nach ihrer Anzahl als des Antheils am gemeinschaftlichen Tempel eine andre Kirche auferbaut werden. Aus diesem Grunde werden auch gegenwärtig die bisher erfolgten Berichtigungen in Kraft belassen, für die Zukunft aber, wo ein solcher Ort sich vorfindet, nach dieser Art die Observanz beschlossen; wenn aber ein

*) Der nachfolgende Satz ist im Originaltexte lateinisch, wie dies bei gewissen Formeln öfters vorkömmt, so auch am Schlusse dieses Artikels.

**) Sie incurriren die nota perpetuae infidelitatis.

***) caput tamen redemtibiliter.

†) Aus Landtagsbeschlüssen der Jahre 1570, 1572 u. s. w.

Theil sich widersetzte oder innerhalb des durch die Commissäre vorherein bestimmten Termines seinerseits den Bau nicht fortsetzte, sollen sie durch die Beamten vermahnt werden, wenn sie dennoch halsstarrig es unterließen, sollen die Richter, so oft es geschieht (toties quoties), sie auf 200 fl. exequiren, von welchem Gelde zwei Theile eben jener Ortskirche zuzuwenden sind, der dritte aber dem Executor gehört*).

Titel 1. Artikel 8. Es ist beschlossen worden, daß Niemand die ihm unterthane Gemeinde-Unterthanen, sein Haus-Gesinde, und keinen Stand durch die Disciplin der Gewalt oder irgend einer Strafe zu seiner eignen Religion zwinge, wie auch, daß der andersgläubige Grundherr sich der Dorf- oder Stadtkirche bemächtige, andrer Religion zugehörige Priester ihnen nicht nehme, noch einsetze, und durch die Priester seiner eignen Religion bei gar keiner Gelegenheit gottesdienstliche Handlungen feiern lasse bei Strafe von 200 fl.**)

Titel 1. Artikel 9. Die Angehörigen der obgenannten vier recipirten Religionen, der reformirten, der lutherischen oder augsburgischen, unitarischen oder antitrinitarischen sollen Bischöfe eignen Glaubens haben, die Katholiken oder Papisten sollen Vicare haben, die über ihre Religion, über den ihrer Inspection unterworfnen kirchlichen Stand die Aufsicht führen, bei alledem sollen dem seit jeher beachteten Gebrauche zufolge diejenigen, welche zum Bisthum oder Vicariat gewählt werden, aus Belieben und Beschluß ihrer allgemeinen Kirchenversammlung, dieselben vom Fürsten confirmirt werden (ohne daß jedoch Reichsgesetze oder durch den Usus bekräftige Rechtsgewohnheiten entgegenstehen sollen), nach welchen sowohl die Bischöfe, als Senioren nach Beschaffenheit der Visitationen vorzugehn haben, Jeglicher gemäß des seiner Inspection anvertrauten und nach bisher beobachtetem Gebrauche.

Titel 1. Artikel 10. Welche Kircheneinkünfte und alte Parochialgüter nach den hierüber niedergeschriebnen Landtagsbeschlüssen gewesen sind und verblieben, sollen auch nachher in ihrem Stande gelassen werden, wenn aber solche gegen die Reichs-Gesetze, zum Nachtheil des Fiscus oder königlicher Hoheits-Rechte, oder der gesetzmäßigen Erben geworden sind, oder nachher würden, sollen alle diese invalidirt und der Kirche oder irgend einer Ecclesie keiner Art Immobilien, die alten Parochialgüter ausge-

*) Aus den Landtagen 1615 und 1630.
**) Aus dem Landtage 1591.

nommen, zugewendet werden, ja wenn irgend solche wären, sollen sie verloren gehn, indem man in diesen Dingen die über die geistlichen Güter niedergeschriebnen Constitutionen beobachtet*).

Titel 3. Artikel 1. Der von früher her zu öftern Zeiten**) aus diesem Vaterlande in Ewigkeit ausgeschloßne und proscribirte Orden der Jesuiten, soll auch allen Eigenthums-Rechtes, über welcher Namen immer führende Güter verlustig werden, gleicherweise auch jener ihrer Gönner, indem allen Ständen das Recht gegeben wird, daß wenn sie sich erkühnten gegen diese Beschlüsse hereinzukommen, dieselben überall verfolgt werden können, und mit allem ihrem Gute der Plündrung preisgegeben werden und niemals soll im Vaterlande dieser Orden angehört und auch niemals zu gar keiner Zeit zugelassen werden und aus gar keinen Rücksichten, wie dies bezeichnend unter mehrern am deutlichsten erwähnt ist in den Landtags-Artikeln von 1588, 1607, 1610, gegenwärtig auch werden aus denselben Gründen jene Artikel bekräftiget, und von Neuem zum Landtagsbeschluß erhoben, daß der Orden der Jesuiten und seine Nachfolger, nach der obbeschriebnen Art und Weise ausgeschlossen und aller Güter verlustig gehalten werden und zu gar keiner Zeit in dieses Vaterland sollen gerufen, geführt, noch auch geduldet werden von keinem Menschen irgend eines Standes. Wenn sie diesem entgegen tollkühn hereinkommen, sei es offen oder geheim, sollen sie nach Befund der Wahrheit und nicht blos auf Verdacht oder einfache Anklage als Proscribirte und Hochverräther, sei es vom Fürsten, oder von jeglichem Beamten, welchen Standes immer, nach Befugniß***) gefangen genommen und mit der in den Landtagsbeschlüssen specificirten Strafe verurtheilt werden. Aehnlich sollen auch diejenigen, wenn irgendwer solchen kräftigen Reichs-Constitutionen zuwider, sei es heimlich oder offen derart Ordensangehörige einberufen hätte, ihr Hereinkommen oder hiesigen Aufenthalte wissend nicht angezeigt hätte, umsomehr die sie begünstigen, vor den Landtag gerufen und des Hochverrathes schuldig erkannt werden†).

---

*) Amortisations-Gesetze.

**) Veranlassung zu dieser Proscribtion der Jesuiten gaben namentlich die schrecklichen Vorfälle unter ihrem Zöglinge, dem Fürsten Sigismund Báthory.

***) eigentlich frei: szabadoson megfogattatván a' végezésekben specificált poenával büntettessenek, also mit der Poen bestraft werden.

†) In notam infidelitatis incurráljanak.

Titel 5. Artikel 1. . . . . . .

. . . .
Dort wo eine Erledigung eintritt, sollen solche (Kirchen-) Einkünfte nicht anderwärts verwendet werden, wenn die Senioren andre bis dahin zu substituiren, bis gewisse Prediger oder Schulmeister angestellt werden können. . . . Diejenigen aber, welche die Kirchengüter zu eignem Nutzen verwenden oder verschleudern . . . sollen kraft dieses Artikels durch die Ortsbeamten auf 1000 Gulden exequirt und die in Besitz genommnen Güter zurückgestellt werden.

Titel 5. Artikel 2. Sowohl zur Zeit der Visitation als auch zu andren Zeiten sollen die geistlichen Stände das arme Volk nicht taxiren, strafen, da ohnehin die Ordnung solcher äußern Strafen nicht ihr Gnaden-Amt angeht*).

Titel 5. Artikel 3. Die Geistlichen verschiedner Religion sollen sich nicht in des Andern Amt einmischen, bei den Visitationen den bisher beachteten Gebrauch befolgen**).

. . . .

Titel 5. Artikel 4. Der Geistliche einer Religion soll sich nicht unterfangen, andergläubige Personen weder zu copuliren, noch zu trennen, noch zur kirchlichen Reconciliation zuzulassen, wenn sie gleich zur sothanen Zeit die Religion ändern wollten, wo andere sündhafte Handlungen oder Absichten zur Ehetrennung oder Trauung, oder zur kirchlichen Aussöhnung offenkundig geworden sind, sondern es soll vorerst vor den geistlichen Ständen jener Religion, welcher sie angehörten, als die Sache begonnen hatte, entschieden werden, und dann, wenn sie ihre Religion ändern wollten, steht es in ihrer Freiheit, ansonsten Jemand geistlichen Standes diesem zuwider verstoßen habe, soll er in den Verlust seiner Ehre und seines Amtes gerathen und nach der Degradation der Gewalt des weltlichen Magistrats unterworfen sein und vor diesem auf Verlangen der Kläger nach Verdienst bestraft werden, es sollen sogar Geistliche von derselben Religion fremde Pfarrzugehörige in den oberwähnten und Andrer Amt betreffenden Angelegenheiten nicht zulassen, sondern soll die Wahrheit dessen entweder durch schriftliche Zeugnisse, oder nach gewißen glaubwürdigen Berichten erforschen von gewißen und die Sache kennenden Orten. Fremde und keiner Pfarre angehörige Personen soll man fleißig überwachen***).

---

*) Aus den Landtagsbeschlüßen 1607.

**) Ebenso 1614.

***) Nach den Landtagsbeschlüssen 1626, und 1641.

Titel 1. Artikel 5. Wenn Jemand ohne gerechte Veranlassung und ohne Art entweder selbst oder durch andre den Geistlichen oder Schulmeister geschlagen durchhauen oder auch nur ausgetrieben hätte (**megkergetnének-is**), so soll er, nachdem dieses durch zwei oder drei rechtschaffene (**jámbor**) erwiesen ist, durch die Comitats- oder Stuhls-Oberbeamten, mit Ausschluß aller Rechtsmittel gleich nach der That (**mox de facto**) mit 200 fl. bestraft werden und überdies dieselben wegen ihrer Verletzung zufrieden stellen, von dieser Straf-Pön soll die eine Hälfte dem beschwerdeführenden Theile, die andre Hälfte dem Executor gehören. — Hingegen sollen auch die Prediger und Schulmeister, wenn sie dies thun entweder selbst oder durch andre, in die gleiche Strafe verfallen, und jene Beamte sollen sie ohne deshalb Strafe zu befürchten, exequiren, wenn sie dies unterlassen, sollen sie selbst exequirt werden*).

Titel 6. Artikel 1. Der Prediger, der Schulmeister und des Zustandes der Studenten ist bei dessen Anordnung ausführlicher Erwähnung geschehn, aber außer diesen gibt es auch solche, welche unter dem Vorwande und Titel irgend eines Kirchendienstes sich von der Leibeigenschaft, oder der Kriegs-Expedition entziehen wollen, was durchaus nicht gestattet wird. Derenthalben soll aber auch nachher beobachtet werden**), daß von keinem Stande diejenigen, welche sich wahrhaftig dem Prediger- oder Schulmeister-Amte oder der Erlernung lateinischer Wissenschaften widmen wollen, sollen gehindert oder gestört werden nach dem Landtagsbeschluße von 1624 bei Strafe von 300 fl., mit der Erklärung, daß wenn Personen aus dem Stand der Leibeignen in den Schulen oder im Umkreise eines andern geistlichen Standes blos nach Art der Drohnen***) leben und im heimlichen Aufenthalte und damit die Leibeigenschaft nur bemänteln wollten oder den kirchlichen Namen führten um den Kriegs- und andern weltlichen Diensten zu entgehen, so soll gegen solche folgender Proceß eingehalten werden, daß der Prätendent über einen solchen sich

---

*) Nach dem 1615er Landtagsbeschluß.

**) Diese Stelle ist etwas freier übersetzt. Sie lautet: Mindazonáltal a' kik valóságos igazsággal prédikatori 's mesterei hivatalokban, vagy a' deáki tudománynak tanulásában forgolódnak, azoknak megakadályoztatások, háboritatások, hogy semmü rendtől ne legyen az 1624 esztendőbéli Articulus szerént sub poena fl 300 ez után is observáltassék, illyen declaratioval, mit der Erklärung.

***) Here módon élnének, als Müssiggänger.

in Schein verbergenden Unterthan oder Diener Untersuchung halten und die Collateral-Zeugenaussagen vor dem Senior producire unter dessen Inspection ein solcher Mensch sich verbirgt und der Senior soll, nachdem er die Wahrheit des Prätendenten ersehen hat, sogleich den Pfarrer oder Schulmeister desjenigen Ortes, unter dessen Gebiet derselbe ist, beauftragen ihn auszuliefern, sollte aber dieser mit Entschuldigungen hinleben wollen, soll sein Vorgesetzter verhalten sein ihn zu verantworten oder in Arrest zu setzen, aber auf fünfzehn Tage (ad quindenam) soll die Verzögerung gestattet sein, damit er den Rückgeforderten über dessen Vertheidigung vernehme, innerhalb 15 Tagen jedoch soll der Senior verhalten sein beider Theile Wahrhaftigkeit zu revidiren, und wenn des Prätendenten Recht (igazsága) erprobt ist, soll er diesem sogleich zu Händen übergeben werden, wenn aber entweder der Senior oder die Geistlichen und Schulmeister dadurch Mangel hätten (tennék a' fogyatkozást) oder wenn mit diesem Urtheile der Prätendent nicht zufrieden wäre, soll der Senior durch einen menschenfreundlichen (emberséges) Edelmann oder Stuhls-Richter über dies Verlangen ein Certificat ausstellen und die producirten Zeugnisse zum Comitats- oder Stuhls-Gerichte reportiren, und nachdem sie hier revidirt worden sind, soll ob die Gegenparthei erscheint oder nicht, das Endurtheil pronuncirt werden, mit welchem jene weltlichen Beamte verpflichtet sind hinauszugehen und die Execution vorzunehmen, wo derselbe vorgefunden wird. Ja der Prätendent soll das Recht haben ihn kraft dieser Sentenz auch außerhalb der Kirchengrenzen (szabadoson megfoghassa) einfangen zu können. Wenn aber der Senior (Dechant) das Ausliefern absichtlich unterläßt, oder diejenigen, welche er beauftragt hat, nicht gehorchen (nem obtemperalnának), soll dies den Bischöfen kund gethan werden, diese aber strenge Maßregeln gegen sie ergreifen*). (severe animadvertaljanak.)

Artikel 6. Artikel 2. Obgleich es zum Seelenheile an sich keinen Nutzen gewährt, ja bei Vielen dieser Aberglauben sogar verdammungswürdige Sünden erzeugt, freigebig Almosen zu geben für den Todesfall oder es nach dem Sterben zu verschieben**), so benachtheiligt (präjudicirt) es oft auch auf dieser Welt

---

*) Landtagsbeschlüsse 1623. 1633.

**) Im Originaltexte heißt es: Noha az idvességre magánoson semmit sem használ, söt sokakban az a' superstitio kárhozatos vétkeket nemz, halálokra, vagy holtakutánra halasstván adakozó alamisnálkodásokat, e' világ szerént-is sokszor stb. stb. Kuzmány hat in seinem geschätzten Urkundenbuche

die Bluts-Anverwandten und wahren Erbnachfolger, wie auch den Fiscus, daß Einige ihre Güter oder andres Erbvermögen den Kirchen oder geistlichen Ständen unterstellen, so daß diese vom einen auf den andern, und für immer dem geistlichen Stande verbleiben. — Obwohl dies auch ehevor den Reichsbeschlüssen zuwider gewesen ist, wird es desungeachtet auch jetzt von Neuem als ein immerwährendes Decret beschlossen, daß Niemals Jemand oder Privat-Person, welcher Art unbewegliche Güter immer den Kirchen weder zu Lebzeiten dürfe beständig übergeben (örökösképen) noch aber im Testamente legiren und eine solche Uebergabe, Vermächtniß, soll ganz und gar ungültig sein, welche den Erben oder aber den Fiscus präjudicirt, übrigens steht jedem die freie Disposition mit seinen beweglichen Gütern zu, wenn sie von ihm selbst erworben sind. (ha az is maga acquisituma.)

Wenn irgend eine geistliche Person entweder avitische *) (ősröl maradott) oder eigens erworbne Güter hätte, und im Samen ausstürbe (in semine deficiálna), so zwar, daß kein Anverwandter, welchem sie nach Recht gebührten, aufzufinden noch ein Legatar was die erworbnen Güter betrifft vorhanden wäre, sollen solche unbewegliche Güter im Seklerlande den nächsten Nachbarn zufallen, indem sie nach der Perennalschätzung die Summe zu Gunsten der Kirche erlegen. In den Comitaten aber sollen sie den Ortspatronen verbleiben, indem der den größern Theil besitzende Patron ihren wirklichen Preis für die dortige Kirche erlegt, ohne Benachtheiligung jedoch der Grundherren. In den Städten aber sollen die Richter diese Art einhalten. Die beweglichen Güter der deficirenden geistlichen Personen sollen, wenn kein Legatar vorhanden ist, derselben Ortskirche verbleiben. Wenn aber die geistliche Person das adlige Vorrecht besitzt, daß die Güter ihr selbst und ihren Nachkommen, nicht aber der Kirche devolviren**), soll der Stand derselben den allgemeinen Landesgesetzen accomodirt werden.

---

zum Kirchen-Rechte (Wien 1856) auch diese Stelle, wie so manche andre hier berichtigte, in zu freier und daher oft verfehlter Uebersetzung mitgetheilt.

*) Von den Vorfahren gebliebne, d. h. geerbte.

**) Heimfallen.

B. Aus dem zweiten Theile.

(Beispiel einer fürstlichen Wahlcapitulation.)

Die Bedingungen des durchlauchtigsten Herrn Herrn Franz Rákóczy aus den Artikeln des Jahres 1652.

Titel 1. Artikel 7.

1. Bedingung. Daß Er aus Anlaß dieser Erwählung*) als welche das edle Reich um größerer Gefahr zu entgehn nur in diesem einzigen Fall befolgte, übrigens aber den im Februar des Jahres 1607 zu Klausenburg erflossnen ersten Artikel nicht aufgehoben vielmehr bekräftiget hat, so daß weder aus der Gelegenheit dieser Erwählung, noch aus irgend einem andern Prätexte, Er keineswegs eine andre Thronerbfolge als die durch freie Reichs-Erwählung emporhalte und betreffs der Uebertragung der Fürstenwürde, oder bezüglich einer andern hierauf gerichteten Prätension mit Niemandem unterhandle, vielweniger etwas beschließe, außer mit Wissen und Gefallen des Gubernators und des ganzen Rathes und der Beistimmung des ganzen Reiches, daß Er die freie Reichswahl sein ganzes Leben auf gar keinem Wege hindre, sondern dies dem Reiche vollständigst (integre) aufrecht erhalte. —

2. Bedingung. Daß er die vier recipirten Religionen in ihrer gewohnten Uebung gemäß dem Inhalte der Artikel alle frei erhalte, namentlich aber nach den 1. und 33. Artikel des Jahres 1649. — Er auch keinen von diesen Vaterlandssöhnen im Hinblick der Religion verwerfe (megnem vét) sondern in diesem ohne Auswahl und Unterschied aller Personen das rühmenswerthe Beispiel der Fürsten seligen Andenkens befolge.

3. Bedingung. Solange Gott Unsern gegenwärtigen gnädigen Herrn**) im Leben erhält (dessen Leben der Allerhöchste (ö Felsége)***) noch auf viele Jahre ausdehnen möge), solange soll Er sich auf keine Weise in die das Reich und die Reichshoheit†) betreffenden Angelegenheiten, in das Gubernium und dessen Direction einmischen, im Einzelnen auch nicht Seiner Ho-

---

*) Nehmlich des Sohnes des Fürsten Georg Rákóczy II.

**) Fürst Georg Rákóczy II.

***) Gottes Majestät.

†) Des Reiches Fürstenthum.

heit, seines geliebten Vaters, Unsres jetzigen Gnädigen Herrn Achtung Würde und väterliches Ansehn beleidigen.

4. Bedingung. Daß Er von der glänzenden Pforte niemals abfalle, noch sich bestrebe das Reich abfallen zu machen, daß Er den üblichen geziemenden Obsequiumseid*) prästire, das mit den Türken althèr bestehende Bündniß Siebenbürgens unverletzt aufrechterhalte, und auch nach der Gebräuchen und gehaltner Ordnung der vorigen rühmenswerthen Fürsten Gesandte an die Pforte expedire.

5. Bedingung. Daß Er sich bestrebe mit allen christlichen Nachbarstaaten, den Kaisern, Königen und Fürsten gute Nachbarschaft und schönen Frieden mit allem Vermögen zu schützen und zu erhalten und gegen dieselben auf gar keine Art einen Offensivkrieg beginne, wenn sie dazu nicht zureichende Veranlassung geben, auch dies so, über Benachrichtigung und aus Consens des ganzen Rathes und der Reichsstände.

6. Bedingung. Alle vorzüglichen Reichs-Angelegenheiten, die Legationen an fremde Staaten, Tractate und Conföderationen soll Er nicht für sich besonders anordnen und abthun, sondern über Zusammenberufung (hirével) des Rathes und aus ihrem Consens, diesen aber bestrebe Er sich vollzählig (pleno numero) abzuhalten, indem er es nicht lange verzögre, wenn Jemand aus ihnen stirbt, dessen Stelle zu ersetzen (annak helybe állatását), und daß er nicht zu Räthen oder auch zu andern vorzüglichen Beamten ganz besonders denen Staatsgebäude, Befestigungen, Waffen, ja sogar ganze Ordnungen von tapfern Streitern zu Pferd und Fuß (söt minden lovas és gyalog vitézlö rendei)**), der Schatz, gewöhnlich anvertraut werden, andere, als eingeborne wahre Vaterlandssöhne, oder durch feierliche Incorporation aufgenommene und öffentlich dem Reiche verpflichtete, zur Pfandbestellung vermögende und verdiente Männer bestelle, auch so, mit Vorwissen der Räthe, welche auch auf des Landes-Gesetze, seine Freiheit und Treue neben der dem Fürsten schuldigen Verpflichtung durch einen Eid obligirt sein sollen.

7. Bedingung. Daß Er nicht in den zum Reiche gehörigen Herrschaften irgend welche Art Festungen, Grenzgebäude, Landes-Grenzen, Munition, Einkünfte unter gar keinem Vorwande vom Reiche entfremde.

---

*) Den Vasalleneid leiste, sowie in neurer Zeit die walachischen Hospodare.

**) Kavallerie- und Infanterie-Regimenter.

8. Bedingung. Daß Er die Herren, den Adel, die Mauer umgürteten (**keritett**) und die offnen Land- (**mező városokat**) Städte, die Sekler, die Sachsen (**Szászságot**), in ihren alten und allen gesetzlich erflossenen Privilegien, Schenkungen (**donatiojokban**), Verleihungen (**annuentiájokban**), Verpfändungen (**inscriptiojokban**) aufrecht erhalte.

9. Bedingung. Daß Er des Landes aus allgemeinem und übereinstimmendem Willen geschehne Beschlüsse, Artikel, auch selbst halte, auch von andern halten lasse, ohne Auswahl armer oder glücklicher Menschen das wahre Gesetz pflegen lasse, die Execution der Sentenzen nicht hindre, ja sogar den Termins*)- und Landtagssitzungen und der Discussion irgend welcher Gesetze gar nicht beiwohne, von wo zu Seiner Hoheit Gegenwart man die Gesetze appellirt, als vor die höchste Gerichtsperson. (**söt terminusokon és Diaetakon is semminémü törvénynek discussiojában ben nem ül, holott ad suae Celsitudinis praesentiam appellálják a' törvényeket, mint summus Justitiarius eleibe.**) —

10. Bedingung. Daß Er niemals Jemanden auf keines Menschen Beschuldigung hin, aus dem Herren- dem adligen und einem andern in Freiheit lebenden Stande vor dem Gesetze in gar keinem Vorwand keiner Art in Gefängniß setzen lasse (**arestáltat**), sondern mittels gesetzmäßiger Vorladung den im gerichtsordnungsmäßen Wege, vor der zustehenden Gerichtsbehörde und den Richter überwiesnen und belasteten und daß Er nicht irgend eine Gewaltthätigkeit (**violentiákat**) von irgend welchen, die ihm unterstehen, gestatte an Jemanden auszuüben (**exerceálni**).

11. Bedingung. Daß Er seinen Räthen und Allen auf dem Reichstage**) das freie Wort gestatte zur Vorbringung jeder Art von Beschwerden und Wahrheiten.

12. Bedingung. Daß Seine Hoheit die zu Weissenburg beschlossnen Unions-Bedingungen***) in allen Artikeln ohne Abnahme aufrecht erhalte.

13. Bedingung. Das Er verhalten sei, wenn irgend Jemand zum Verderben Andrer oder zum Ruin der Freiheit Unsres Vaterlandes und solche Rathschläge, welche ungesetzliche Dinge betreffen Seiner Hoheit gebe, Er diese dem ganzen Rathe an-

*) Angesagte Gerichtstafel-Perioden.

**) Siebenbürgische Landtage.

***) Der drei Nationen, aus welchen das Reich Siebenbürgen bestand.

zeige, gegen solche aber werde die aus dem Jahre 1613 für den damaligen Fürsten gegebne 4. Condition*) beobachtet und sie mit der darin specificirten Strafe gesetzmäßig bestraft.

14. Bedingung. Sowie die Nation der Ungarn und wie auch die Sachsen aus ihren eignen Nationen sich Ober- und Unterbeamte (Fő-Tiszteket, Ispánokat) zu wählen gewohnt sind, soll auch, da die Sekler nicht das letzte Glied im armen Vaterlande, Seine Hoheit die Capitäne, Königsrichter, Generale**) aus ihren eigner Nation Angehörige und zwischen ihnen wohnende geben in ihre Gemeinschaft (adjon közikbe): indem übrigens in Allem Seiner Hoheit Gerichtsbarkeit und hohe Herrschaft (méltósága) aufrecht verbleibet; die Wahl der Königs-Richter soll aber Seine Gnaden specifice nur so in die Freiheit der Stühle stellen: zu Obergespänen aber gebe Seine Hoheit in demselben Comitate begüterte, verdiente Vaterlandssöhne und halte in Erledigung nicht lange jeder Art Oberbeamtenstellen (mindenféle Fő-Tiszteket sokáig vacantiában ne tartson), woher sowohl für den Fürsten als auch für das Land aus solchem nicht an Stelle-Befinden, kein geringer Schaden erfolgen könnte.

15. Bedingung. Weil das Reich in diesen vorhergegangenen Zeiten zu verschiednen Malen und zunächst auch zur Zeit des seligen Fürsten***), als auch zur Zeit der Frau Fürstin Catharina†) über solche Gegenstände Constitutionen statuirt hat, nach welchen sowohl Private jeglichen Standes so auch die Fürsten verpflichtet sind, soll er diesertwegen, indem das Vaterland hinlänglich zureichende feste Plätze besitzt, des Landes sowohl öffentliche als jede andren Fiscal-Einkünfte in des Landes-Vorraths-häusern halten und sie niemals außerhalb des Reichs transportiren lassen, dazu einen zuverlässigen General-Perceptor und Thesaurarius halten, welche aus wahren Vaterlandssöhnen bestehen, zur Pfandstellung geeignet und glaubwürdige Personen sind, welche zu dieses Amtes rechtmäßiger Führung durch Eid

---

*) 4. Bedingung für Gabriel Bethlen: daß Er die Räthe neben sich aus allen drei Nationen erwähle . . . an deren Rathschläge er verbunden ist . . . wenn jemand . . . gefährliche und schädliche Rathschläge ertheilt, soll er nach Befund der Wahrheit ohne Gnade . . . proscribirt und als Hochverräther bestraft werden.

**) Hier sind Generalperceptoren, Steuereinnehmer gemeint.

***) Fürst Georg Rákóczy I.

†) Catharina von Brandenburg, Wittwe nach Gabriel Bethlen.

verbunden sein sollen. Ebenso soll aus diesem Reiche die Waffenausfuhr, gemäß des Inhalts der vorerwähnten Artikeln verboten sein und Er veräußre nicht weder Munition in Masse, wie andres aus dem Reiche, und emblöße sich deren nicht. (exhauriálja.)

16. Bedingung. Daß Seine Hoheit dieses Vaterlandes jetzige und nachkommenden ersten Stände, Räthe, verdiente Beamte in ihren Würden, Zuständen und Aemtern, welche verbleiben wollen, erhalte, die nicht bleiben-wollenden nicht zwinge und zu keinen Zeiten nützliche Vaterlandssöhne um andrer Fremden wegen zurücksetze; mit dem Rathe und den Diensten dieser lebt er, welchen er die nach ihrer Eigenschaft gebührende Aeußerung, wie es sich ziemt, erweise, und nicht gestatte, daß Jemand seiner Untergebnen dieselben unwerth berühre. (betstelenséggel illetni... meg nem engedni.)

17. Bedingung. Daß Unser jetzt erwählter gnädiger Fürst in derselben Religion, in welcher er getauft und bisher von seinem Vater erzogen wurde, in dieser Religion bis zum Tode standhaft verbleibe, damit nicht zu einer allgemeinen Gefahr und Krieg auch seine Religions-Veränderung Anlaß gebe. Andernfalls alle Stände von ihrer Verpflichtung und Treue gegen Seine Hoheit entbunden sein sollen.

Auch dies ist nicht zurückzulassen, daß Seine Hoheit bis zur Ergreifung der Regierung Niemandem Güter, vorzügliche Aemter und bedeutendes Geld oder andre Einkünfte versprache, wenn dies aber auch geschehen sein sollte, habe es auch gar keine Kraft und Rechtsgültigkeit, ja wenn Jemand solcher Art Unsern jungen Fürsten wollte umgarnen (circumveniálni) ohne Vorwissen des Gubernators und der Räthe, soll er, nach Befund der Wahrheit (corperialtatván), mit jener Artikularpön gestraft werden, welche der Geber schädlicher Rathschläge trifft. Uebrigens soll aus Beistimmung des ganzes Rathes der Gubernator ermächtigt sein, zur würdigen Belohnung wohlverdienter Vaterlandssöhne und getreuer Fürstendiener, indem unter des Fürsten Namen die Urkunden ausgefertigt werden, welche Urkunden der Fürst, der Gubernator, und Kanzler, in dessen Abwesenheit der Secretär unterschreibe, demgemäß auch die in fremde Reiche zu befördernden Briefschaften. Der Termin zur Ergreifung der Reichs-Regierung und der Ablegung des Eides Seiner Hoheit, Unsres jetzt erwählten Fürsten wird die Zeit sein, wo sich Seine Hoheit im Zustande von zwanzig Jahren befindet.

C. Aus dem dritten Theile.

(Unionsverträge.)

Titel 1. Artikel 1. Unter was für eine Art und unter welchen Bedingungen die Reichs-Stände untereinander in den Jahren 1613, 1630 und 1649 abgeschlossen haben, ist aus den hierüber gemachten Constitutionen ersichtlich*), aber weil dies in dem 1630er Artikel durch eine umfassendere Erklärung (bövebb declaratióval) niedergeschrieben ist, und hierauf auch in dem 1649er Artikel hinzuzeigen ersehen wurde, ist dies auch von Wort zu Wort in diesen Artikel eingeschaltet worden, welcher solcherart nachfolgt:

Die Schwurformel, durch die Reichsbürger auf die Union abgelegt, folgt in nachstehender Weise:

Ich T. und T. schwöre zu dem lebendigen Gotte, welcher ist Vater Sohn, Heiliger Geist, die volle heilige Dreieinigkeit, ein wahrer Gott, daß ich mich bestreben werde mit allem meinem ganzen Vermögen zur Aufrechterhaltung der in diesem Vaterlande bestehenden vier recipirten Religionen, und niemals mit deren Unterdrückung, meine eigne Religion befördern will, noch etwas thun werde, niemals in Angelegenheiten ihrer Unterdrückung weder heimlich, noch öffentlich; daß ich gegen keine Person ihres Glaubens, Religion wegen, Haß, Mißhelligkeit im Betragen zeige, sondern mich bestrebe, jegliche frei zu erhalten und daß ich weder geheim, noch öffentlich mit jemandem gegen die andre Religion (contraria religio ellen) noch mit Andern practicire (practicálok), mich nicht bemühen werde, diese zu unterdrücken weder mit schädlichen Rathschlägen, noch mit Waffen, weder selbst, noch durch andre, auf gar keinem Wege; vielmehr sollte ich etwas dieser Art wissen, werde ich es dem ganzen Rath anzeigen und mich bestreben aus allen meinen Kräften (minden tehetségemmel) dieses abzuwenden, noch daß ich dem Fürsten zum Nachtheil einer andern dienlichen Rath gebe, und daß ich mich bestrebe meines Vaterlandes Bestand im allgemeinen und ruhigen Frieden, die Beförderung seiner Freiheit mit gleichförmigem Sinn und Vermögen zu vertheidigen und zu beschützen (oltalmazni) und mit Nieman-

---

*) Ueber diese Union der drei Nationalstände (Ungarn, Sachsen und Sekler) zuerst 1437, 1438 und 1459 rc. abgeschlossen. S. Friedr. Schuler-Libloy Siebenbürgische Rechtsgeschichte. I. B. S. 373.

dem der außerhalb meines Vaterlandes befindlichen Gegnern unterhandle (és az ellen Hazámon kivül valókkal senkikkel nem tractálok).

Weilen aber auch die Fürsten nach ihrem Eid die Reichsbürger sicherstellen (assecurálják a' Regnicolákat), daß wenn Jemand gegen das allgemeine Wohl (java) des Vaterlandes den Angeber mache (árúlkodnának)*), er vor das Reich und den Rath gestellt wird, so verpflichte auch ich mich selbst hierauf bei dem obaufgezählten Schwure, daß solange die Fürsten sich hieran und an die andern Uns mit einem Eide abgelegten Versprechungen und Bedingungen halten, solange auch ich dieselben zu halten verpflichtet bin, wir einzeln auch zu uns andern solange, als nicht mein nächster Mitmensch zu seiner Auflösung Veranlassung gibt. Wer aber dies bricht, pronuncire ich, daß er nach Befund der Wahrheit in die Strafe des Hochverrathes verfallen ist.

Die aber in der Union specificirten Bedingungen folgen in dieser Weise:

Die freie Ausübung der vier Religionen ist gestattet und sie sollen im Reiche aufrechterhalten werden und in den Theilen Ungarns, welche diesem Reiche einverleibt worden sind, daß an jeglichem Orte die größre Parthei (a' major pars) sich einen Pfarrer ihrer Religion halte, wo aber an irgend einem Orte irgend einer Religion Ausübung nicht wäre, soll es den eignen Religions-Pfarrern frei gestattet sein hinzugehn, zur Beichte ihrer Kranken und im Nothfalle zur Taufe der Kinder; aus drei Nationen besteht das Reich (indem sie die Reichs-Verfassung ausmachen)**).

---

*) Bessern Sinne gäbe árúlnának Verrath übt. Die ganze Stelle ist zum Uebersetzen nicht gut geeignet. Sie lautet: Mivel pedig a' Fejedelmek-is hitek szerént assecurálják a' Regnicolákat, hogy valakik a' Haza közönséges java ellen árúlkodnának (verläumbdeten), megjelentik az Országnak és Tanátsnak; én-is igy kötelezem magamat erre az elö-számlált hitre, valamig a' Eejedelmek-is ehez és nékünk hittel tött egyéb igéretekhez és conditiókhoz tartják magokot, addig tartozván én-is ehez tartani magamat, egyikünk a' másikunkhoz-is addig, valamig más felebarátom-is ennek fel-bontására okot nem ád. A' ki pedig ezt fel-bontaná, comperta rei veritate, in Notam perpetuae infidelitatis incurráltatnak lenni pronunciálom.

**) Aus dem Ungar-, Sekler- und Sachsen-Lande. (Az orszáp constitutiói megtartatván.)

Wenn irgend eine Nation in ihrer Freiheit, Immunität, Privilegien, in ihren gewohnten und althergebrachten Rechtsordnungen (rendtartásiban) gekränkt würde, soll sie hierüber die andren zwei Nationen requiriren (requirálván) und diese gehalten sein nach ihrem Eidschwur und der Verpflichtung, auf dem Landtage, von der That aus (de facto) alsogleich den Fürsten und seine Räthe aufzufinden*) über die Verletzung der beschwerdeführenden Nation; ja nochmehr alle drei Nationen sollen verhalten sein auf gegründete (méltó) Klagen in allen Wegen, und jeder Weise sich gegenseitig zu beschützen und einander beizustehen**). Wenn irgend eine Privat-Person von Adel, sei es in seiner Person, sei es in seinem Gute, Vermögen***) (marhájában) und in seiner Freiheit von den Fürsten verletzt würde, soll er hierüber seine Comitate oder Stühle†) requiriren, und wenn der Comitat oder Stuhl die Klage gegründet findet (méltónak iteli lenni)††), soll derselbe alsogleich den Fürsten und seine Räthe requiriren (requirálja), wenn hierauf der Fürst nicht würdige Rücksicht nimmt (kire ha méltó tekintete nem lenne a Fejedelemnek), soll der Comitat ohne Verzug wegen dieser verletzten Person die übrigen Comitate requiriren, welche im Inland sind, und welche dort draußen†††), hierauf die Sekler, die Sachsen, welche nach ihrem Eid und gemäß ihrer Verpflichtung von der That aus (de facto) alsogleich (hierüber den Landtag gar nicht abwartend) gehalten sind, über diese Angelegenheit neuerdings den Fürsten und seine Räthe zu requiriren, und der Rath ist verpflichtet in einem solchen Falle mit reifem Urtheil die Sache zu erwägen, sich vorzuführen des Reiches allgemein öffentliche Freiheit, seine Gesetze und ihre eigne Verpflichtung, des Landes hierüber erfloßnen Artikel und soll vor dem Fürsten insgesammt mit ernster Bitte erscheinen, mit ihrer Aller Meinung und Autorität (deliberatiójok 's authoritásokkal) die Verletzung für die Beschwerdeführenden an Stelle zu setzen

---

*) zur Rechenschaft ziehn.

**) söt minden úton és módon a' három nemzetség egymásnak óltalommal, segitséggel tartozzék lenni, méltó panaszolkodásokra.

***) eigentlich in seinem Vieh.

†) Seklerstühle.

††) werth des Einschreitens.

†††) in Ungarn.

(**helyre állatni meg-bántódását a' panaszkodóknak**)*). Wenn die in den Comitaten und im Seklerlande befindlichen mauerumgürteten und offnen Städte oder Communitäten verletzt sind, soll dieselbe Weise beobachtet werden. Alle sollen auf den Reichstagen, was sie zur Emporhaltung unsres Vaterlandes, zu dessen friedlicher Ruhe, seiner Freiheit und zur Erhaltung des Gesetzes, betreffend, Gutes auffinden könnten, in allen solchen Sachen Eines gleichen Sinnes sein, Jeder den eignen Vortheil und seine Privatangelegenheit (**privatumát**) bei Seite setzen (**hátra vetvén**): und es sollen alle drei Nationen und alle Stände für unsre Nationalität, unsre Freiheit, ja sogar für das würdige Recht einer einzelnen Privat-Person (**söt tsak egy privata persona méltó igazsága mellett-is**) mit einmüthigem Sinn und Willen, aller Wegen und Art einander patrociniren (**patrocináljunk**) und gegenseitig unterstützen.

Wenn man aber doch ohne Grund (**méltatlanúl**) und falsch Jemanden beschuldigte oder die Executoren auf irgend Eines Klage ergriffen würden, in einer vor dem Gesetze**) befindlichen Sache, in der Besitznehmung der Güter und des Vermögens, sollen sie in die Strafe des Hochverrathes verfallen.

---

*) sie wieder gut zu machen.
**) Gerichte.

VI. Die wichtigsten Grundgesetze aus dem Gesetzbuche der Compilaten*).

A. Aus dem ersten Theile.

(Religions-Gesetze.)

Titel 1. Artikel 1. Wenn den einer Religion Zugehörigen, Kirchen, aus der Hand, von andern Glaubensgenossen gewaltthätig aus eigner Autorität genommen werden, soll man gegen solche Gewaltthäter nach den hierüber gegebnen Artikeln vorgehn (procedáljanak)**).

Titel 1. Artikel 2. Wenn irgend ein Bauer nicht wollte die Kirche besuchen, sondern den Gottesdienst dreimal nacheinander versäumte, solche soll der Grundherr aus Religionseifer, wenn der Unterthan eine werthe (méltó) Entschuldigung nicht hat, in den Stock mit den Händen legen lassen (veretesse kézi kalodába), damit er sie dadurch zum Gottesdienste (az isteni tiszteletre) gewöhnen könne***).

Titel 1. Artikel 3. Die Prediger sollen nicht gegen den Willen des Patrons und des größern Volkstheils in den Kirchen verbleiben wohnen dürfen, wenn sie auch der kleinere Theil beibehalten wollte, sondern die Senioren seien verpflichtet, sie aus solchen Orten herauszunehmen und an andre zu collociren (collocalni †).

---

*) Die Compilaten (Compilatae Constitutiones) sind sowie die Approbaten, auch eine Auswahl und Sammlung von siebenbürgischen Landtagsbeschlüssen, nemlich vom Jahre 1654 bis 1669. Zerfallen ebenfalls in 5 Theile.

**) Aus dem Jahre 1654.

***) Aus dem Jahre 1664.

†) zu versetzen. Aus dem Jahre 1664.

Titel 1. Artikel 4. Es hat sich auch eine solche Sache ereignet, daß, einigen Edelleuten Pferde gestohlen, man die Spur bis zum geistlichen Predigerhaus verfolgte, woher, der entflohne Dieb, die Güter dem beschädigten Menschen auf ämtliches Ansuchen nicht ausgeliefert hatte, indem er prätendirte, daß ihm in Nichts der weltliche Beamte vorschreiben könne — da aber das Verüben (pátrálása) solcher Sachen außerhalb des Pfarreramtes liegt und ihre Gnaden diesemnach nicht sowohl nach der geistlichen, als nach der adligen Freiheit lebende Menschen sind, deshalb sollen in solchen Fällen auch die geistlichen Stände sich dem Prozesse nach dem Reichs-Gesetze unterwerfen, ja die Beamten sollen auch gegen ihre Gnaden mit nicht geringrer Freiheit als gegen andre Edelleute vorgehn dürfen*).

Titel 1. Artikel 5. Es gibt auch solche Menschen, welche die dem geistlichen Stande üblichen Einkünfte, Zehnten nicht geben wollen: hierüber ist schon früher eine Reichs-Constitution gegeben, daß Niemand kirchliche Provente zu eignem Nutzen verwenden dürfe, sondern alle Stände nach den hierüber geltenden Reichs-Constitutionen, alle gewohnten Einkünfte abzugeben verpflichtet sind, ihnen nicht vorenthalten sollen; wenn aber Jemand auf eines andern Dorfes Hattert**) säete, soll er dem dortigen Pfarrer den Zehnten nach altem Gebrauche zu geben verpflichtet sein, mit der Prätension, daß er auf einen andren Hattert gesäet und seine Predigt nicht angehört habe, darf er nichts vorenthalten. Wo aber seiner Gnaden mit dem Kübel (vékával) zu zahlen pflegte (deshalb als der Kübel jetzt kleiner geworden ist) soll man den Lohn nicht herabmindern (minuallódjék), sondern solchen Weizen und andre Frucht geben, als es vorher geschehen ist, indem man es gerecht veranstaltet***).

B. Aus dem zweiten Theile.

(Beispiel einer Wahlcapitulation.)

Die Bedingungen des durchlauchtigsten Fürsten, des Herrn Herrn Michael Apafi †).

Titel 1. Artikel 1.

1. Bedingung. Daß Seine Hoheit ohne Auswahl der Person alle in den vier recipirten Religionen und gleichmäßig in

*) Im Jahre 1665.

**) Gemarkung.

***) Aus den Landtagsbeschlüssen des Jahres 1656.

†) Des letzten in Siebenbürgen regierenden Fürsten, aus dem Jahre 1661.

deren freier Ausübung aufrecht erhalte und auch durch Andre aufrecht erhalten lasse und Seine Hoheit gegen die Kirche irgend einer Religion gewaltthätig Niemanden entsende, auch nicht sie in Besitz nehmen lasse, in Hinsicht der Religion Niemanden aus den Vaterlandssöhnen verachte, sondern deshalb ohne Auswahl und Unterschied jeglicher Person alle leben lasse (éltet).

2. Bedingung. Daß Er die vom Reiche beschloßnen und gutgeheißnen (és helyben hagyatott) Unionsbedingungen in allen ihren Artikeln ohne Minderung aufrecht erhalte, welche Seine Hoheit auch in zukünftiger Zeit mit gnädigem Auge überwache; und welche bis zu dieser Zeit nicht dazu gelangt sind, daß sie darauf in schuldiger Zeit (debito tempore) geschworen hätten, entweder auf den Landtagen oder an den Stuhls-Orten, sollen sie*) beschwören; daß Seine Hoheit es nicht verhindre, sondern vielmehr befehle.

3. Bedingung. Daß Er von der Hohen Pforte in gar keiner Zeit jemals abfalle, noch sich bestrebe, das Reich abfallen zu machen, vielmehr in allem deren Gunst suche und den ihr gebührenden Obsequiumseid**) leiste: daß Er das alte Bündniß Siebenbürgens mit dem türkischen Kaiser unverletzt aufrecht erhalte und auch Gesandte zu der Pforte nach der Gewohnheit der vorherigen rühmenswerthen Fürsten entsende. — Auch soll Er bei der Impetration des von der Pforte zu erlangenden Athname***) nicht so sehr auf seine eigne Person als des Reiches allgemeinen Nutzen und Fortbestand Acht haben. Das jedoch aber, was Er zu sollicitiren (sollicitálni) nöthig hat, beschließe Er aus Beistimmung des ganzen Rathes; ist dasselbe†) von der Pforte hierhergelangt, lasse er es auf der nächsten Landes-Versammlung publiciren und theile es dem Reiche mit.

4. Bedingung. Daß Er mit Allen die gute Nachbarschaft und den schönen Frieden beschütze, mit all seinem Vermögen, und aufrechterhalte, und gegen Niemanden irgend einen Offensivkrieg beginne, wenn sie nicht gegründete Ursache dazu geben. Und wenn sie diese auch fast geben, thue Er es aus eingewilligtem Consense der ganzen Reichsstände, auch soll Er nicht ohne Gestattung des Reichs hiezu die Beistimmung der Pforte nachsuchen (arra való annuentiáért nem sollicitálja).

5. Bedingung. Daß er keine Gesandten, welche Reichs- oder allgemeine Angelegenheiten betreffen, ohne den Rath anhöre,

---

*) nehmlich die Unionsbedingungen der 3 Nationen.
**) Vasalleneid dem Oberlehnsherrn geleistet.
***) türkisches Bestätigungs-Diplom der Fürstenwahl.
†) das Athname.

weder zur Zeit ihres ersten Hereinkommens, noch nachher, sie nicht ohne dieselben*) entlassen könne, in ihre Wohnungen Niemanden heimlich gehen lasse und Seine Hoheit denselben dienlich, keine Entgegnung von sich gebe, noch Gesandtschaften einrichte, ohne Zustimmung und einmüthigem Willen der Räthe; — Bündnisse aber, mit welchen Nachbarstaaten immer, oder entferntern Reichen, Königen und Fürsten soll Seine Hoheit nicht abgesondert, sondern aus des ganzen Reiches aller Stände einmüthigem Willen abschließen.

6. Bedingung. Seine Hoheit soll des Reiches Grenzen und Grenzgebäude auf keinerlei Art und Weise dem Lande entfremden, noch es versprechen.

7. Bedingung. Daß Er des Reiches freies Wahlrecht**) sein ganzes Leben lang auf keinerlei Weise hindre, sondern sich bestrebe, in Wirklichkeit es dem Reiche zu verschaffen, und auf Niemanden das Fürstenthum übertrage, noch mit Jemandem darüber Verhandlungen pflege (tractál), noch es jemals dem Reiche vorschlagen lasse, noch irgend wem es intimire oder intimiren lasse (intimáltatja), noch aber im Stillen (tacite) mit Jemandem darüber abschließe (concludál), noch auch seine eigne Fürstenwürde auf irgend einem Wege einem Andern übertrage.

8. Bedingung. Daß Seine Hoheit den Raths- und allen andern Ständen, sowohl auf den Reichstagen, als außerhalb derselben die Freiheit der Rede (libera voxot) gestatte, noch diese durch oftmaliges Drohen, noch durch Versprechungen, noch durch Schenkungen, noch dadurch, daß Er draußen***) mit irgend welchen sich unterredet (sem valakikkel külön való beszélgetéssel), verhindere, und Niemanden wegen seiner freimüthigen Rede mit Indignation behandle, daß Er allen Beschwerden und Aufzählung wahrer Thatsachen (igazságoknak elö-számlálására) die Freiheit gewähre.

9. Bedingung. Daß Seine Hoheit die Unfreiheiten (szabadságtalanságit) und Verletzungen aller Stände und aller 3 Nationen, welche ehevor eingeführt und in Artikel verfaßt worden sind, heilend abhelfe (meg-orvosolja) auf dem nächsten allgemeinen Reichstage, und die der Freiheit widerstreitenden Artikel mit dem Lande zusammen aufhebe, ja wenn hiernach irgend eine Sache alle drei Nationen zu ihrem Nutzen beurtheilen (maga hasznára itél), einmüthig zustimmen und darauf bestehen, soll Seine Hoheit verhalten sein, über Ersuchen dies zu bestätigen, wenn Er

*) die Räthe.
**) Fürstenwahl, libera electio.
***) außerhalb der Landtagssitzung.

auch dies nicht thäte, soll es in einen Artikel niedergeschrieben werden und rechtskräftig sein*).

10. Bedingung. Daß Er die Herren, den Adel, die umgebnen (keritett) und die Feld-Städte, das Sekler- und das Sachsenland (Szászságot) in ihren alten und allen gesetzlich erfloßnen Privilegien, Schenkungen, Verleihungen, Verpfändungen, Zusicherungen und Beistimmungen (consensusokban), von altersher eingeführten Gebräuchen, mit Schutz fremder Rechte (salvo jure alieno), und in ihrer Freiheit erhalte.

11. Bedingung. Daß Seine Hoheit nach Inhalt des Decrets**) und der Artikel***) ohne alle Auswahl der Personen das wahre Gesetz anwenden lasse (szolgáltat), und die verdienten (méltó) Executionen durchführen lasse, daß Er Niemanden in seiner Person, seinem Gute oder irgend einer Art Vermögen ohne Gesetz verletze, oder andern gestatte zu verletzen, daß Er nicht Jemanden der in Herren-, adliger- und andrer Freiheit lebender Stände vor dem Gesetze†) aretiren lasse (arestáltat) unter keinem Vorwand, unter keiner Weise, sondern, wenn Jemand mittels gesetzmäßiger Vorladung, im ordentlichen Rechtswege, vor dem competenten Gerichte und in Gegenwart der Richter überwiesen und belastet worden wäre (hanem ha ki legitima Citatione mediante, juris ordine, in Foro et coram Judicibus competentibus convictus et agravatus esset); daß er nicht wissend irgend Gewaltthätigkeiten, oder Gesetzwidrigkeiten, von wem immer seiner Untergebnen gegen Jemanden erlaube, nicht den Termin- und Landtagssitzungen oder irgend eines Gesetzes Discussion beiwohne, wo doch an die Gegenwart Seiner Hoheit sie das Gesetz appelliren, als dem höchsten Richter entgegen (holott ad Suae Celsitudinis praesentiam apellálják a' Törvényt, mint summus Justitiarius eleibe). Wobei im Appelliren des Gesetzes vor Seine Hoheit, die Stimme des größern Theils der Rathsstände dafür stehn soll, welche auch verhalten sind, nach dem Decret und den Artikeln mit Seiner Hoheit das Gesetz zu machen (törvényt tenni)††).

---

*) Diese merkwürdige Stelle zeigt am deutlichsten das Schattenfürstenthum der letzten siebenbürgischen Fürsten. Söt ha ennekutánna-is valamelly dolgot mind a' három Nátio maga hasznára itel (vortheilhaft findet), meg-egyez és áll rajta, ö Nagyságát requirálván, tartozzék confirmálni; mellyet ha nem tselekednék-is Articulusba irattassék és ereje légyen.

**) des Tripartitum's.

***) der Landtagsbeschlüsse.

†) vor gefälltem Urtheilsspruche.

††) d. i. auszuüben.

12. Bedingung. Der Fürst gestatte Jedermann die Freiheit, sein Recht zu befördern (**igazságának elö-mozditásában**) und soll hierin Niemanden auf keinerlei Art und Weise Hindernisse in den Weg legen lassen, und soll sich selbst in keines Menschen Proceß einmischen, weder beschließe Er durch eine Schrift, noch durch Befehle an die Advocaten oder andre Standesgenossen (**rendbélieknek**), noch auf irgend einem andren Wege mit Jemandem über das Verbleiben solcher im Prozesse hängender Güter, für sich, seine Gattin, für seine Kinder, indem es Decretalwege und Arten gibt*), über die Niederlassungen der Güter, welche für den Fiscus und nicht für die Fürsten sind. Hiebei ist nicht mitverstanden, wenn Seine Hoheit irgend einer elenden Person (**miserabilis personának**) Hilfe gewähren wolle, Gott im Auge (**Istent tekintvén**), ohne allen eignen Nutzen, was Er als christlicher Fürst würdig thun kann.

13. Bedingung. Daß Er des Landes allgemeine und aus einmüthigem Willen erfolgte Beschlüsse, Artikel, welche durch entgegengesetzte Constitutionen nicht aufgehoben worden sind und in Zukunft nicht werden aufgehoben werden, selbst auch aufrecht erhalte und durch Andre auch emporhalten lasse.

14. Bedingung. Daß Seine Hoheit des Landes jetzige und nachfolgende ersten Stände, seine Räthe, Beamte, welche das Reich zusammen mit dem Fürsten für verdient erachtet, in ihren Aemtern, Zuständen, in welchen sie verbleiben wollen, aufrecht erhalte, die nicht wollenden dazu nicht zwinge und zu keiner Zeit die nützlichen Vaterlandssöhne andrer Fremden wegen verachte, sich des Rathes und der Dienste derselben bediene (**él**), Jedermann nach der Eigenschaft seines niedern oder höhern Standes Achtung erweise, und auch nicht gestatte, daß dieselben von Irgend Einem seiner Untergebnen mit Mißachtung berührt werden, noch auch selbst sie unwürdig behandle (**sem maga betstelenséggel nem illeti**).

15. Bedingung. Daß Seine Hoheit die vollzähligen Räthe, das ist die vom Lande und Fürsten zusammen gewählten, zwölf an der Zahl, aus jeder Nation, bestätige, in deren Mitte,

---

*) Die Stelle ist ängstlich treu übersetzt: **lévén Decretalis utak és módok a' jószágoknak Fiscusra nem Fejedelmekre való szállások felöl**, d. h. Es sind im Tripartitum und den Landtagsgesetzen die Impetrationstitel und die Fälle des Heimfalls adliger Güter angegeben, welche hiernach an den Fiscus, nicht aber an den Fürsten kommen. s. Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte II. B. Seite 41—52.

wenn welche absterben, bei der erstnächsten Versammlung*) auf die niedergeschriebne Art andre an Stelle gesetzt werden sollen, — welche auch einen Eid ablegen sollen vor dem Landtage**) auf die dem Reiche und dem Fürsten schuldige Treue, an deren Rath Seine Hoheit so gebunden sein soll, daß Er ohne ihren einstimmenden Willen vorzügliche Reichs-Angelegenheiten nicht entscheide, in des Landes Häuser die Oberbeamten nicht auftheile und thue, mit ihnen zusammen auch nicht***), ohne einen Landtags-Artikel (**Ország-Házaiban-is Fö-Tiszteket ne oszszon és tégyen, azokkal együtt-is, az Ország Articulusa kivül ne**), widrigenfalls das Reich es nichtig machen soll (**semmivé tégye**). — Wenn aber aus den Räthen Jemand gegen Unsre Reichs-Gesetze, Freiheit und zuwider dem Decrete†) ohne Hinblick ihrer Gewissens-Verpflichtung (**valamellyik lelki-esméretit nem tekintvén**), Seiner Hoheit gefährliche und schädliche Rathschläge ertheilen, sollen solche Rathgeber nach Befund der Wahrheit ohne Gunst mit der Proscribtion als Hochverräther bestraft werden (**proscriptioval és notoriussággal**). Wenn Jemand außer den Rathsständen zum Verderben Andrer, zum Umsturze der Freiheit Unsres Vaterlandes in schädlichen und gesetzwidrigen Angelegenheiten Rath ertheilt hätte, soll er verhalten sein, denselben dem ganzen Rathe anzuzeigen, welche auch auf die erwähnte Art mit der obbeschriebnen Strafe belegt werden sollen, nachdem der Reichstag die Sache untersucht hat (**comperiáltatván**).

16. Bedingung. Daß Seine Hoheit den Comitaten solche Obergespäne einsetze, welche in jenen Comitaten hinlänglich zum geringsten mit 1000 Gulden Vermögen zur Pfandbestellung geeignet sind (**zálaguakat**), daß Er nicht verzögre, wenn eine Erledigung derselben eintritt, andre an ihre Stelle zu verordnen, damit nicht, während ihres Nichtvorhanden-Seins (**hogy azoknak nem létek miatt**), die gesetzliche Abhaltung der Comitats-Gerichtsstühle durch Unruhen unterbrochen werde (**a' Vármegyyéknek törvényes Szeki celebrálása ne interturbáltassanak**), daß Er zu Fiscal- oder andrer Grenzschlösser Obercapitäne und zu darin befindlichen vorzüglichen Offiziersstellen, insonders aber zu solchen, welchen Reichs-Gebäude, Festungen, Waffen, noch vielmehr denen Streitordnungen zu Pferd und Fuß anvertraut zu werden pflegen,

---

*) Reichs- oder Landtags-Versammlung, oft in einem Jahre mehre.

) **az ország elött, vor dem Reiche.

***) Also weder gegen, noch mit ihrer Einwilligung oder Verlangen diese Einquartirung stattfinden soll.

†) Tripartitum.

keine andern, als nur eingeborne (**nativus**) wahre Vaterlandssöhne, oder die durch eine förmlich feierliche Incorporation aufgenommen sind und durch Leute bestelle, welche innerhalb des Reiches verpflichtet (**é az ország közzé köteleztetett**), zur Pfandbestellung geeignet und verdiente Männer sind, aber auch nur so, daß der größre Theil des Rathes hiezu seine Zustimmung gibt (**úgy-is a' Tanáts nagyobb részének egyező tetszésekből**), welche auch auf des Reiches Gesetze, seine Freiheit und Treue, neben der Unserm Fürsten schuldigen Pflicht durch einen Eidschwur verbunden seien. Ebenso sollen alle Krieger zu Pferd und Fuß und die Söldlinge (**'s fizetett hadak**) gleicherweise durch einen Eid verpflichtet sein, über deren Anzahl Seine Hoheit zugleich mit dem Reiche Beschluß fasse, Kriegsschaaren fremder Nation soll Er ohne Willen des Reichs nicht halten. Dem Kriegs-Volke soll Er nicht gestatten irgend einer Person oder Gute Injurien (**injuriákat**) anzuthun.

17. Bedingung. Daß Seine Hoheit dem Seklervolke zu Generale, Kapitäne solche bestelle, welche aus ihrer Nation und unter ihnen seßhaft sind. Die Wahl aber ihrer Ober-Königsrichter und das Wechseln derselben soll Er nur in die Freiheit von jener Gnaden stellen (**az ö Kegyelmek szabadságában álljon**).

18. Bedingung. Da auch die sächsische Nation ein ehrenhaftes Glied dieses Vaterlandes ist, können sie sich selbst ihre Königs-Richter und alle andren Beamten erwählen, nur allein die Bestätigung des Hermannstädter Königsrichters steht in der Autorität Seiner Hoheit, weil dieser der Graf der sächsischen Universität*) ist (**mivel az Comes Universitatis Saxoniae**).

19. Bedingung. Daß von Seiner Hoheit und dem Reiche zur Einnahme der Reichs-Einkünfte aus den höhern Reichs-Ständen ein Thesaurarius bestellt werde, welcher auch darüber, welche Art in der Aufbringung jeglicher Reichs-Einkünfte befolgt werde, jetzt zwar darüber aus Zustimmung Seiner Hoheit und des ganzen Rathes Erwägungen zu pflegen hat, wenn aber dessen Erledigung eintritt, soll desto eher (**mentöl hamarébb**) aus der Räthe gleichmüthigem Einverständniß Seine Hoheit einen andern geeigneten Mann substituiren, und diesen auf der nächsten folgenden Landtags-Versammlung auch das Reich approbiren.

20. Bedingung. Daß Seine Hoheit den freien Handels-Erwerb (**liber quaestust**) auf gar keine Art und Weise hindre, ähnlich auch nicht die freie Reise von Vaterlandssöhnen (**a' salvus passust-iz a' Haza fiaitól**).

*) Gesammtheit aller sächsischen Stühle und Districte.

21. Bedingung. Daß Seine Hoheit die Güter, welche wegen Hochverraths oder Mangel von Erben (per notam avagy defectum) an den Fiscus heimfallen oder bisher heimgefallen sind, nicht für sich selbst behalte, noch der Gattin oder Kindern gebe, sondern daß Seine Hoheit sie an wohlverdiente Personen verleihe, noch bestrebe Er sich übrigens die Besitzungen des Fiscus zu vermehren, sondern nach den im Decrete niedergeschriebnen Wegen, Art und Weise*), ausgenommen das Gut Winz, welches das Reich zu eignem Bedürfniß reserviren kann, übrigens Er, wenn Er auch dies Jemandem verleihen wollte, dazu befugt sein soll (szabadságában légyen).

22. Bedingung. Daß Seine Hoheit keinen Standes-Angehörigen des Reiches zur Ausstellung von Reversen oder aufgedrungnem Dienste (kételen szólgaságra) zwinge, vielmehr daran gar nicht denke (söt emlékezetbe se hozza), indem Seine Hoheit mit der Ablegung des Homagiums**) zufrieden sein soll und mit den von Jedermann nach seinem freien Willen geleistetem Dienste.

23. Bedingung. Daß Seine Hoheit die Vaterlandssöhne nicht außerhalb der Reichs-Grenzen führe, noch auf eine Unternehmung ausschicke ohne Befehl der Pforte, sondern sie blos zum Schutze des Vaterlandes innerhalb der Reichs-Grenzen erhebe.

24. Bedingung. Daß Seine Hoheit zu gar keiner Zeit, in gar keiner Angelegenheit Dies von den Vaterlandssöhnen verlange oder befehle, daß Seine Hoheit und die Rathsstände ermächtiget werden (authorálja), sondern das Reich aus allgemeinem Einverständniß und Zustimmung verhandle (discuráljon), über alle das Wohl das Vaterlandes (javára) abzielende und zu verharrende Angelegenheiten.

Schwurformel desselben durchlauchtigsten Fürsten.

Ich, Michael Apafi, Fürst des Reiches Siebenbürgen, Herr der zu Ungarn gehörigen Theile und Graf der Sekler, schwöre zu dem lebendigen Gotte, welcher ist Vater, Sohn, der heilige Geist, die volle Dreieinigkeit, daß ich alle in dem mir übertragnen Reiche befindlichen Stände nach den gegenwärtigen vor mir gegebnen Bedingungen regieren (igazgatok) und keine Neuerung gegen des Reiches alte Gewohnheit und Freiheit einführen werde, vielmehr Alles, was ich zum allgemeinen Wohle und Nutzen dieses armen Vaterlandes und aller darin sich befindenden Stände

*) d. h. sie sollen wieder verliehen werden.
**) Eid der Unterthanentreue.

und nach dem Gesetze zu seiner Freiheit thun kann, ich darauf mit dem Reiche zusammen bedacht sein werde nach meiner Kraft und meinem Vermögen, so wahr mir Gott helfe und so meiner Seele die Seligkeit gebe.

Die Schwurformel der Herren Reichsbewohner*).

Ich T. T. schwöre zu dem lebendigen Gotte, welcher ist der Vater, Sohn, der heilige Geist, die volle heilige Dreieinigkeit, ein wahrer Gott, daß ich Unserm gnädigen Herren, dem würdevollen (méltóságos)**) Michael Apafi, Fürsten des Reiches Siebenbürgen, Herren der zu Ungarn gehörigen Theile und Grafen der Sekler nach meinem Vermögen, im ganzen Leben wahr (igaz) und treu sein werde, seiner Feinde Feind, seiner Freunde Freund sein werde, daß ich weder heimlich, noch öffentlich gegen Seiner Hoheit würdige Person oder gegen das Fürstenthum Practiken ausüben werde (practicálok), vielmehr, daß ich, wenn ich von Andern solches erfahren sollte, entweder selbst, oder durch andre es Seiner Hoheit oder seinem zu der Zeit im Innern-Getreuen***) (belsö hivének) zu Wissen darthun und mich bestreben werde nach Kräften solchen Menschen Widerstand zu leisten (ellenek állani). So übrigens, wenn auch Seine Hoheit nach den vorher gegebnen Bedingungen herrscht und regiert (bir és igazgat) und bei dem mächtigen türkischen Kaiser in voller Treue bis zum Ende verbleibt (meg-marad). So mir Gott helfe und so meiner Seele Seligkeit gebe.

---

*) Regnicolarum.
**) oder hochgebornem.
***) Seinem vertrauten Rathe.

VII. Das Diploma Leopoldinum
vom Jahre 1691.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs*), und König von Deutschland, Hungarn, Böhmen, Croatien, Dalmatien, Sclavonien ꝛc., Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund, Brabant, Steiermark, Kärnthen, Krain, Luxemburg, von Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teschen, Fürst zu Schwaben, des Römischen Reichs Markgraf zu Burgau, von Mähren, der Ober- und Unter-Lausitz, Graf von Habsburg, von Tyrol, Pfyrd, Kyburg und Görz, Landgraf im Elsaß, Herr der windischen Mark, von Portenau und von Salins, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ausgezeichneten Großen, Gestrengen und Edeln, Fürsichtigen und Weisen, Unsern aufrichtig geliebten Getreuen**), den gesammten Ständen der Provinz Siebenbürgen und den Uebrigen, sowohl Geistlichen als Weltlichen, welche es betrifft, Unsere kaiserliche und königliche Gnade und alles Gute.

Indem Wir alles Dasjenige gütig durchgesehen haben, was der Abgeordnete Siebenbürgens, der Vortreffliche, Getreue, Geliebte Nicolaus de Bethlen auf das reichlichste auseinandergesetzt hat, was er nehmlich von Uns in Betreff der Bestättigung des ersehnten Diploms vom 20. Juni aus dem Jahre 1686, sowohl bezüglich der dort ortsgebräuchlichen Religionen, als der vaterländischen Gesetze und Rechtsgewohnheiten, bezüglich der Privilegien, Würden und Aemter, als der Erleichterung der Lasten von

---

*) **semper Augustus**, eigentlich: immerdar glücklich. Doch entspricht obige Formel dem diplomatischen Sprachgebrauche im Deutschen.

) Die Zuschrift galt nach obigem Texte: **Magnificis Egregiis (den Magnaten), **Strenuis et Nobilibus** (den Edelleuten), **Prudentibus ac Circumspectis** (den Sachsen), — **Fidelibus sincere Nobis dilectis etc.**

Portionen*) und der Winterquartiere, bezüglich der Wiedereinsetzung der Provinz in ihren frühern Flor und was sonst noch der öffentlichen Wohlfahrt vielfach dienlich ist, mit der Uns schuldigen Ehrfurcht und Treue inständigst fordert (efflagitet), — haben Wir es Unsres königlichen Amtes erachtet (von welchem, wenn es der Herr der Heerschaaren unterstützt, nach dem Wechsel der Zeiten das glückliche Gedeihen in Fülle vorzukommen pflegt**), diese Unsre allertheuerste Landschaft (regionem) von Siebenbürgen, welche schon von Jahrhunderten Unserm berühmten Reiche Ungarn angerreiht ist (assertam), mehr und mehr, wie Unsre Seele zu umfaßen***).

Nachdem andre bestimmte Kriegsoperationen gegen den gemeinsamen Feind des christlichen Namens abgethan sind, haben wir Liebden Durchlaucht, den Markgrafen Ludwig von Baden (Ludovici Marchionis Badensis Dilectionem) mit einem Heere dahin abgeschickt, um den Einfällen des feindseligsten Tökölyi und seiner rebellischen Anhänger, wie nicht minder der Türken und Tartaren, Stillstand zu gebieten, gestützt auf diese feste Hoffnung, daß Der, durch welchen die Könige herrschen und das Rechte beschließen (justa decernunt), mit der Kraft seines Armes, der Gerechtigkeit willen (justitiæ causa), Unsere kaiserlichen Waffen und der siebenbürgischen Miliz beistehen und glückliche Erfolge Unsrer königlichen Absicht angedeihen lassen werde.

Er wird dazu beseligen (animabit), den Uns schon früher unterbreiteten Eidschwur der Treue, welcher in Nichts zu brechen ist (nihil ambigendum), vielmehr als einen innern Drang nach Unsterblichkeit (nihil immortalitatis studium), — nicht minder das ganze Vaterland, als Jene, welche unter Unserer königlichen Protection die Verwaltung der Provinz zu Rath und Obsorge anvertraut erhalten haben, — welcher (Eidschwur) mit niemals zu ersterbendem Lobe geleistet worden war und die durch dies Werk selbst in allerart auftauchenden Angelegenheiten nach Kräften erprobte Treue, (welche Wir nach Recht und Billigkeit schätzen), auf die Nachkommen zu übertragen und dahin mit allem Bestreben edelmüthig hinzuarbeiten, damit nicht die Feinde diese mit Bergen gleich einer Krone umgürtete Landschaft, mit Raub und Plünderung, Feuer und Schwert verwirren (misceant), dann die schon von jeher (ab omni aevo) in einen Sinn vereinigten Nationen durch die schlechtesten Mittel der Kriegslist und durch Aufreizungen auseinanderbringen, sie in

*) zur Militärverpflegung Naturalien 2c.
**) felicia scaturire solent incrementa.
***) velut animam nostram amplecti.

ein härteres Joch der Dienstleistung, für Barbaren, schlagen und das Volk, bisher die Vormauer der ganzen Christenheit, umstürzen*).

Was die Bestätigung des ersehnten Diploms für die Nachfolge des Michael Apaffy im Fürstenthume betrifft, so haben Wir, da dieser, als ein Jüngling von 14 Jahren, nach den Gesetzen (deren Beobachtung die edlen Stände für heilig erachten) vor dem 20. Lebensjahre noch nicht zur Regierung herangewachsen ist**), in diesen durch die Treulosigkeit des Tökölyi gestörten Zeiten gütigst dahin erkannt, daß es weder für die Angelegenheiten Siebenbürgens, noch für das Vaterland einen guten Erfolg haben könne (in bonum vergere), wenn es sich träfe, Etwas durch Ueberschreitung der vorerwähnten Gesetze zu ändern.

Bis dahin soll der Minderjährige in der Furcht des Herrn, in würdigen Tugenden bei den Geheim-Räthen, welche die Verwaltung der Provinz anvertraut haben, zur Anhoffung der Nachfolge bis zu den Jahren der Volljährigkeit erzogen werden, die Beweise (specimina) seiner heranreifenden und hervorstrahlenden Geistesgaben sind zu erwarten, die kaiserlich-königliche Gnade endlich zum Vortheile des Vaterlandes allergütigst zu erfaßen.

Damit aber nicht mittlerweile die gesammten Ständeordnungen Siebenbürgens in Erwartung hangen oder im Mindesten ob Unsrer väterlichen Absichten zu Argwohn Veranlassung nehmen (ominandi ansam habeant), haben Wir in nachfolgenden Artikeln

---

*) Diese Stelle ist im lateinischen Originaltexte etwas schwerfälliger so construirt: „Sacramentum fidelitatis jam antea nobis transmissum, nihil ambigendum, quin immortalitatis studium non minus totam patriam quam illos, qui sub nostra regia protectione consilio et curae commissam habent provinciae administrationem cum nunquam intermoritura laude praestitum et opere ipso in quibusvis emergentiis pro viribus comprobatam fidelitatem (quam ex aequo aestimamus), ad posteros transmittere, eoque omni conatu generose alloborare animabit, ne hostes regionem montibus coronae ad instar circumseptam, rapinis et praedis, igne et ferro misceant, jam tum ab omni aevo in unam mentem coalitas nationes pessimis stratagematum technis et irritamentis dissipando, graviori barbaris serviendi jugo mancipent, gentemque toti hactenus Christianitati antemuralem evertant.

**) Michael Apaffy II. verzichtete zu Gunsten Leopold's auf das Fürstenthum 1696. Ebenso die Pforte auf die Oberlehnsherrschaft im Karlovitzer Friedensschluße 1699.

Unsre getreuen Stände und Ordnungen insgesammt und ihre Nachkommen, von welchen wir vertrauensvoll erwarten, daß sie in aller Treue für Unsre königliche Krone verharren werden*), unter Unserm königlichen Wort und der vollständigsten Treue sicherzustellen befunden.

Erstens. In den Anlegenheiten der daselbst recipirten Religionen, Kirchen, Schulen, Pfarreien, oder der Einführung irgend eines andren geistlichen Standes oder kirchlicher Personen, als wie sie jetzt dort bestehn, soll nichts geändert werden (**nihil alterabitur**), indem Widersprüche dagegen welchen immer geistlichen oder weltlichen Standes niemals zum Gegentheile Gültigkeit haben werden (**nil unquam valentibus**); jedoch so, daß die Katholiken, aus ihren eignen Einkünften und zwar ohne Beschwerde andrer Religionen sich zu Klausenburg an dem Orte ihrer gegenwärtigen Gottesverehrung eine Kirche, wie nicht minder zu Weissenburg**) den kleinen einst von Christof Báthory errichteten nun aber verödeten Tempel auferbauen dürfen, dieselben Katholiken sollen sich aller Orten, wenn sie Wenige und Fremde, sind, privatim, wenn aber ihrer Viele auch öffentlich des Rechtes ihrer Religionsübung und der Erbauung von Kirchen erfreuen, ebenso wie auch die andern in Siebenbürgen recipirten Religionen in einem solchen Falle sich dieses Rechtes zu erfreuen pflegten, wo sie unstreitig an irgend einem Orte durch die Anzahl vorgegolten haben.

Zweitens. Wir bestättigen Unsern getreuen Ständen alle von den Königen Ungarns, ebenso seit der Zeit der Trennung Siebenbürgens von Ungarn von allen seinen Fürsten gemachten Schenkungen, Verleihungen, Privilegien, Adelsbriefe, Titel, Aemter, Würden, Zehnten und endlich aller Art Beneficien und Güter, welche, sei es an Privatpersonen, oder Städte, Communitäten und Vereine (**coetibus**), sei es für eine Kirche irgend einer der recipirten Religionen, sowohl in Siebenbürgen, als den Theilen Ungarns, im Seklerlande und in Debreczin, den vorerwähnten gemacht und geschenkt worden sind, wenn sie auch einstens zu irgend einer andern Kirche, Convent oder Capitel gehört haben sollten, so daß fürwahr aus diesem Grunde Niemand in seinen Gütern weder von

*) quos in omni erga regiam nostram coronam fidelitate perstitutos confidimus, sub verbo regio et integerrima fide duximus esse assecurandos.

**) Karlsburg.

Uns, noch von Irgend Jemandem geistlichen oder weltlichen Standes, soll durch Abverlangen und Prozeßführung (impetendo et actionando) gestört werden, sondern Jeglicher das, was er nun hat und besitzt, auch in Zukunft behalte und besitze nach den vorbesagten Schenkungen der Könige und Fürsten, ausgenommen Jenes, wenn die Fürsten selbst die Schenkungen etwelcher durch ihre Constitutionen sollten aufgehoben haben.

Drittens. Die Approbaten und Compilaten, als die vaterländischen Gesetze, die Decrete*), das Tripartitum des Verböcz, (ausgenommen jedoch daselbst den 9. Artikel des Decrets vom König Andreas, welcher auf dem letzten Preßburger Reichstag völlig aufgehoben wurde**), die Constitutionen***), das Municipal-Recht†) der sächsischen Nation, erklären wir zwar, daß sie in unverletzlicher Rechtskraft verbleiben sollen, da jedoch die Stände selbst sowohl in Rücksicht der Religion, als auch ihrer Verfassungen und Privilegien unter sich verschieden sind, und die Katholiken sich in den vorerwähnten ersten und zweiten Artikel beschwert erachten, die Sachsen aber inständigst verlangen, daß ihren alten Privilegien und deren Gebrauche und ihrer Rechtsgewohnheit im dritten Artikel mehr Fürsorge und Schutz zu theil werde (cautum esse efflagitent), haben Wir aus der Angelegenheit der Stände selbst befunden, daß sie sich bemühen sollen, die unter ihnen ob der genannten 3 Artikel schwebenden Schwierigkeiten durch freundschaftlichen Vergleich und Eintracht unter Unsrer kaiserlichen königlichen Ratification beizulegen, sollte aber dies nicht gelingen, wird es an Uns sein (reliquum erit), nach darüber eingeholter Wohlmeinung Unsrer siebenbürgischen Geheim-Räthe, kraft Unsres Kaiserlich-Königlichen Amtes (pro-munere), endlich zu beschließen, was als gerecht und billig in Erfahrung gebracht worden ist.

Viertens. Die altgewohnte Sitte (morem), wie wir nämlich dieselbe befunden haben, daß sie der höchsten Gewalt nicht derogire, in der Politik (politia) und Freiheit des Guberniums, des Geheim-Raths, der Landtage und des Stimmrechtes (suffragiorum) in der Auctorität der Gerichtstafel, der

---

*) der ungarischen Könige, also das Corpus Juris Hungarici bis 1526.

**) der Artikel des Widerstands-Rechtes, eigentlich der letzte der bulla aurea. (Art. 4: 1678.)

***) namentlich die Landtagsbeschlüße.

†) namentlich das Statutargesetzbuch.

Protonotäre und Assessoren, ebenso der niedern Gerichtstribunale, in der gewohnten Ordnung und dem Gebrauche der Justizadministration, (Alles jedoch mit Emporhaltung (salvo recursu) des Recurses in wichtigern Sachen an den König), befehlen Wir, daß es unverletzt bewahrt werde. Auch in den öconomischen Angelegenheiten, betreffs der Regalien und Fiscalitäten, werden Wir nach vorheriger aufrichtiger Information Unsrer getreuesten Stände, eine solche Art und Weise beobachten (habituri rationem et modum), daß die Cameral-Commissionen*) oder auf anderm Wege Niemand von Edelleuten, Bürgern oder Privatpersonen könne oder müsse bedrückt werden (gravari possit aut debeat).

Fünftens. Zu allen Aemtern, welche, sei es zur politischen, sei es zur Justiz- oder der öconomischen Administration, nöthig sind, werden Wir eingeborne Siebenbürger, nehmlich Ungarn, Sekler und Sachsen, ohne Rücksicht auf die Religion, gebrauchen, noch sollen ausländische Nationen, oder die mit Uns von ihnen unter die ausländischen und hiezu unfähigen erachtet werden**) zu Ehren und Aemtern, so oft solche in Erledigung kommen, mehr Anspruch haben (praevalebunt), jedoch mit Emporhaltung Unsres Rechtes, dieselben mit ihrer (der Stände) Zustimmung zur Aufnahme oder Nicht-Aufnahme in die Matrikel zu empfehlen***).

Sechstens. Wir werden geneigt sein mit den Gütern, welche wegen Aussterbens der Nachkommenschaft oder Hochverrath an den königlichen Fiscus heimfallen, wohlverdiente Siebenbürger, nehmlich Ungarn, Sekler und Sachsen, als die Indigenen, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, zu würdigen. Jene Güter aber von Privatpersonen, welche mit unsern Waffen vom Feinde in Besitz genommen worden sind, sollen ihren frühern Besitzern oder ihrer Nachkommenschaft aus reiner königlicher Güte wieder zurückgestellt werden. Zu welchem Zwecke Wir dies irgend einem Gerichtshofe in Siebenbürgen oder Unserm Kriegsanführer, in diesem speciellen Falle aus königlicher Commission gütig auftragen werden, daß er nach einge-

*) Die Cameralcommissionen gingen sehr bald in das Thesaurariat über.

**) Z. B. damals die Romänen, weil sie nicht auf eignem Grund und Boden ansässig waren.

***) salva tamen Nostra cum illorum consensu ad recipiendum aut non recipiendum in matriculam commendatione, d. h. der Monarch hat das Recht Ausländer zu Indigenen vorzuschlagen, worüber ein Landtagsbeschluß erfolgt.

sehnen Urkunden (instrumentis) entscheide, was als gerecht angesehen wird.

Siebentens. Unsern obersten Staats-Director*), welcher in frühern Zeiten Waiwode genannt wurde oder dessen Stellvertreter werden Wir aus der Zahl der siebenbürgischen eingebornen Edelleute und Großen nehmen, ob er katholischer oder irgend einer andern Religion angehört, wenn derselbe durch Treue und Verdienste vor andern ausgezeichnet ist (praepolleat). Dasselbe soll auch betreffs des Amtes eines siebenbürgischen Miliz-Generals**), des obersten Kanzlers***), der Geheim-Räthe†), der Obergespäne, und der Capitäne unter den Seklern, der Protonotäre und bei andern früher üblichen Würden beobachtet werden.

Achtens. Und dies gewähren Wir allergnädigst mit solcher Modification, daß sie (die Stände) die Candidaten zu den Aemtern eines Gubernators, obersten siebenbürgischen Feld-Generals, Kanzlers, Geheim-Raths und Protonotärs, wenn solche wieder zu besetzen sind (resarcienda . . munera), Uns zur Bestätigung vorstellen sollen (praesentent), damit desto ruhiger der Stand der verschiednen Nationen fortbestehe, gefährliche Machinationen oder Umtriebe aufhören und das von Allen gleichmüthig ersehnte öffentliche Wohl, als der Endzweck der besten Regierung, wohin alle insgesammt ihre wahre Richtung suchen (colliment), festgewurzelt verbleibe (haereat radicata). Was aber andre Amtsstellen betrifft, nehmlich die Königs-Richter unter den Sachsen und Seklern, die Richter des Adels (judices Nobilium), die Vicespäne in den Comitaten, Richter, Bürgermeister und ähnliche Aemter in Städten und Märkten, welche bei ihnen durch freie Wahl der Communitäten bestellt zu werden pflegen, sollen sie auch in Zukunft in derselben Freiheit und Rechtsgewohnheit verbleiben, jedoch ist Unsre Bestättigung gleichfalls wie in den vorhergegangnen, in jedem der besagten Fälle, einzuholen (impetranda).

Neuntens. Wir haben gnädig dafür erachtet, daß ein großer Zuwachs des öffentlichen Wohles daraus fließen könne

---

*) Supremum status directorem Nostrum. Gouverneur.

**) diese Stelle wurde bald nachher aufgehoben.

***) Dieser war der spätere sogenannte Provincialkanzler, dessen Vicekanzler seit 1695 bei der Hofkanzlei; erst seit 1742 ist dieser letztre als Hofkanzler der supremus cancellarius.

†) Gubernial-Räthe. s. Friedr. Schuler von Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Band S. 393. 2c.

(incrementum — redundare), wenn in unserm Geheim-Rathe von 12 Männern denn doch (saltem) 3 Katholiken sein sollen und bei der Gerichtstafel von 12 Männern auch 3 Katholiken, indem die übrigen aus den andern Religionen aufzunehmen sind; und zwar gehört unter jene im Geheim-Rathe*) auch der Königs-Richter von Hermannstadt**) nach den angenommenen Gesetzen aus der Nation der Sachsen; unter den Protonotären aber soll einer katholisch sein, von den gegenwärtigen aber verbleibe Jeder in seinem Amte***).

Zehntens. Wir lassen zu (committimus), daß jährlich Landtage, nöthig um die öffentlichen Geschäfte zu behandeln, die Justiz zu verwalten, die königlichen Vorschläge, wenn es solche gibt, zu vernehmen, sowie auch die Abhaltung von Octaval-Gerichtsterminen, von Unserm Gubernator und dem Geheim-Rathe promulgirt werden, indem wir die königliche Bestättigung Alles dessen Uns vorbehalten, was auf solche Art verhandelt worden ist.

Eilftens. Unserm Obersten Staats-Director soll die Autorität, Stellung und Prärogative zukommen, wie sie sonst gebührt, er soll immer in der Provinz gegenwärtig sein, verpflichtet durch einen feierlichen Eid auf die vaterländischen Gesetze, sowohl in kirchlichen als weltlichen Dingen; auch werden Wir ihm und den Einzelnen aus dem Geheim-Rathe†) und der Gerichtstafel angemessne Gehalte aus den Mitteln Unsres königlichen Aerars und der Fiscal-Einkünfte bestimmen.

Wenn es der öffentliche Vortheil und die Ruhe der verschiedenen daselbst befindlichen Religionen rathen sollte, denselben jegliches Jahr zu wechseln, können die ganz freien Stimmen der Stände zur je schnellern Erwählung eines Andern abgegeben werden, jedoch sollen sie zu Unsrer weitern allergnädigsten Resolution unterbreitet werden.

Zwölftens. Wir werden in Friedenszeiten (welche der Gott des Friedens uns baldigst gebe, (aproximet) mit einem Tribut von 50,000 Imperialgulden (Thaler) zu Kriegszeiten aber gegen Ungarn und Siebenbürgen mit einer Contribution von 400,000 Rheinisch-Gulden zufrieden sein, miteingerechnet auch die gelieferten Naturalien; die Art der Auftheilung und Erhebung ist Unsern getreuen Ständen und den Provinzialbe-

---

*) Gubernium.
**) Der Nationsgraf.
***) gewöhnlich sind drei Protonotäre.
†) Gubernium.

amten überlassen*) und soll von ihnen ohne Partheilichkeit auf ein gerechtes Verhältniß zurückgeführt werden; das Uebrige, was außer den erwähnten Summen, entweder zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten für die Vertheidigung des Vaterlandes erfordert wird, werden Wir aus Liebe zu Unsern getreuen Ständen und um es dem gesammten Volke (plebis) zu erleichtern aus Unsern königlichen Gütern und Fiscalitäten, nicht minder aus den Einkünften der Salz- und andrer Metallgruben, Dreißigstgefällen, Zehnten unter den Sachsen, und aus den Zehntarenden in den Comitaten, beibringen (allaturi)**).

Dreizehntens. Die Datz***) und andre bei ihnen ungebräuchliche Arten von Abgaben (exactionum) werden Wir nicht besorgt sein einzuführen, Mauthgebühren und Dreißigstgefälle werden Wir nicht vermehren.

Vierzehntens. Die Sekler, ein Geschlecht von sehr kriegerischen Menschen, sind aller Abgaben von jeder Belästigung mit Winter- oder Sommerquartieren, von Zehnten und den Prästationen betreffs jener Güter, welche sie mit der Verpflichtung der Insurrection besitzen, sowie bisher auch in Zukunft gänzlich enthoben. Dagegen bleiben sie verpflichtet, zum Schutze des Vaterlandes auf eigne Kosten Kriegsdienste zu leisten, hiebei sind jedoch die Bauern oder Sekler-Unterthanen nicht miteinverstanden †).

Fünfzehntens. Wir gestatten, wie es unter den Fürsten war, freien Erwerb und Handel mit allen Gegenständen, indem Wir gütig wollen, daß auch die Prärogativen und Privilegien der Edelleute in diesem Falle (hoc in passu) beobachtet werden sollen.

Sechszehntens. Die bisher bei ihnen üblicherweise mit einer gewohnten Anrede eingelösten Zehnten werden Wir den Grundherren überlassen, der Arend jedoch ist für den Fiscus reservirt.

---

*) Daher entstand die dem Gubernium und nicht dem Thesaurariat integrirend zugehörende Behörde des Oberlandes-Commissariats als einer Steueroberbehörde. s. Schuler-Libloy, Rechtsgeschichte I. Band S. 349 und S. 354.

**) vergl. A. Bielz: Beitrag zur Geschichte und Statistik des Finanzwesens in Siebenbürgen. 1861.

***) Datias, die Accise, Verzehrungssteuer.

†) Dieser Punkt 14 trat bald außer Wirksamkeit, da 1703 und 1711 das bisherige siebenbürgische Milizwesen ganz verändert, d. h. in ein kaiserliches umgewandelt wurde.

Siebzehntens. Wir werden die Provinz mit großen und nicht nothwendigen Besatzungstruppen (praesidiis), welche zum Theile aus inländischer Miliz bestehen sollen und von Unserm Aerar zu verpflegen sind, nicht beschweren, zum General aber und Oberhaupt werden wir ihnen einen Deutschen vorsetzen, welcher mit dem Gubernator, dem Geheim-Rathe und dem siebenbürgischen Miliz-General eine wechselseitige Correspondenz in kriegerischen Angelegenheiten führen soll, in andres, was zum vorerwähnten Staat oder Gubernium gehört, hat er sich nicht einzumischen.

Achtzehntens. Wir heben auf vom Nacken der sächsischen Nation und des gesammten wo immer armen Volkes, die durch Mißbrauch eingenistete (inveteratam) unentgeltliche Verpflegung von Reisenden jeglichen Standes oder Stellung, die Vorspannsleistung (angariationem) mit Pferden und Zugvieh andrer Art und die Mißbräuche in der Einquartirung und andre ähnliche, welche hauptsächlich gegen die erwähnte sächsische Nation von den Reisenden bisher ausgeübt worden sind, indem Wir allergnädigst einrathen und befehlen, daß Posten, nach früher an Unsern Hof unterbreiteter Information von dem Staats-Rathe (a consilio Status*), Einkehrwirthshäuser (diversoria) aber sollen für die gutwillig gegen gerechten Lohn und Preis (justa pecunia et pretio) aufzunehmenden und zu speisenden Reisenden von den Grundherren und Städten errichtet werden**).

Wir haben daher, denen es obliegt die Aufgabe Unsres königlichen Amtes allerpflichtmäßigst zu erfüllen***), beschlossen, das Heil aller Getreuen insgesammt und der Einzelnen, das gemeinschaftliche Wohl, die öffentliche Friedensruhe (tranquillitatem), das Gedeihen des Christenthums und das theuerste Land Siebenbürgen, mit Gottes Hilfe ohne Labyrinth des türkischen Minotaurs, in unser Herz von nun an einzufügen, genehmigen nach Einsicht und Ueberprüfung der vorbesagten Ar-

---

*) Dem Gubernium.

**) Noch 1750 bis 1769 mußte wiederholt dieser Punkt anbefohlen, insonders das Vorspannswesen geregelt werden.

***) Die Stelle lautet: Nos itaque, qui pietissimum regii muneris Nostri executuri officium, universorum et singulorum fidelium salutem, commune bonum, tranquillitatem publicam, rei christianae incrementum et charissimam Transsylvaniam, nullo, Deo opitulante, Minotauri Turcici Labyrintho, deinceps implicandam cordi duximus etc.

tikel und Punkte, indem Wir erwägen, daß dieselben der Ehre, der Ruhe, dem Vortheile der Stände und aller Inwohner, sowie der gesammten christlichen Sache zuträglich sind, (conducere), dieselben in allen ihren Theilen und Capiteln und stellen unabänderlich fest (sancimus), kraft gegenwärtiger Urkunde, daß sie in Ewigkeit als Gesetz gelten sollen, indem Wir versprechen, bei Unserm königlichen Worte und der von Uns und Unserm allerhöchsten (serenissimam) Hause noch niemals verletzten Treue, daß Wir sie fest und unerschütterlich bewahren werden und bewahren lassen werden (servari faciemus), indem Wir gedenken größere und immer noch größere Wohlthaten auf das Uns getreueste Volk zu legen (ponere).

Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 4. des Monats December. Im Jahre nach der Geburt des Herrn 1691, Unsrer Reiche, des Römischen im 34., des Ungarischen im 37., des Böhmischen aber im 36. Jahre.

Leopoldus m. p.

(hängendes Siegel)

T. H. Heinrich Graf von Strattmann m. p.

auf eignen Befehl Seiner geheiligten Kaiserlichen Königlichen Majestät:

Stefan Andreas von Verdenburg.

Zusatz.

Der sechste Punkt aus der kaiserlichen königlichen Resolution vom 14. Mai 1693, welche gewöhnlich die Alvinczianische genannt wird.

Es besteht ferner die Kaiserliche Königliche Majestät darauf in ihrem königlichen Diplome, daß die Aemter an Eingeborne Siebenbürgens verliehen sollen werden, und wird die über diese Sache im 8. und 9. Artikel desselben ausgedrückte Art und Weise recht wohl (rite) beobachten lassen, (faciet observari), und wird kraft dieser Artikel zu dem aus 12 Männern bestehenden Geheim-Rathe*), wie auch zu der gleichfalls aus zwölf Männern

*) Gubernium.

bestehenden königlichen Gerichtstafel*) aus den einzelnen 4 recipirten Religionen je 3 geeignete Subjecte wählen, wenn hiefür soviele aus jeder Religion vorgefunden werden könnten, wenn aber aus den der Unitarischen und Augsburgischen Confession Zugethanen 3 geeignete Personen nicht sollten vorgefunden werden können, wird Seine Majestät diesen Abgang aus Katholiken und Reformirten im königlichen Geheim-Rathe und ebenso der königlichen Gerichtstafel, über Einvernehmen des Guberniums auf solche Art ersetzen, daß eine gleiche Berücksichtigung dieser beiden Religionen und Anzahl in beiden Raths-Collegien eingehalten werde.

---

*) Da diese sich nicht auf das Sachsenland als Appellationsinstanz bezog, wurden eigentlich blos aus 3 Religionen Candidaten vorgeschlagen und zu Tafelbeisitzern ꝛc. ernannt.

VIII. Das Ergänzungs-Diplom über die Religionsaufgabe*).

Leopold 2c. 2c.

Wir geben kund und zu wissen**) durch Inhalt gegenwärtiger Urkunde, Allen und den Einzelnen, die es betrifft, daß Wir zwar gewünscht hätten, nach dem Zusatz des 3. Artikels des von Uns am 4. December des Jahres 1691 den Ständen allergnädigst gewährten Diploms, wenn die widerstreitenden Meinungen über die Religionsübung und die Kirchengüter unter den Katholiken und den andern in Siebenbürgen den recipirten Religionen Angehörigen hätten freundschaftlich unter ihnen selbst ausgeglichen werden können, da Wir aber aus dem Berichte Unsres siebenbürgischen Guberniums vom 22. Juli vorigen Jahres des Nähern ersehen haben (**uberius intellexerimus**), daß die unter ihnen hierüber eingeleiteten Unterhandlungen (**tractatus institutos**) vergeblich (**irritos**) gewesen sind und beide Theile auf Unsre Kaiserliche Königliche Entscheidung sich berufen haben — Wir nach Einsicht und Erwägung dessen, einmal was von da vorgebracht (**in medium allata**), dann was vom Gubernium in Antrag gestellt wurde, zu Recht erkannt haben (**judicavimus**), die Angelegenheit auf nachfolgende Weise endgiltig zu entscheiden (**terminandam**).

1. Daß die vier in Siebenbürgen recipirten Religionen in ihrer freien Religionsübung, in ihren Rechten, Gütern und Besitzungen, wie sie dieselben jetzt genießen, auch in Zukunft ohne irgend

---

*) **Diploma Supletorium de negotio Religionis.**

) **Memoriae commendamus tenore praesentium quorum interest universis et singulis: optasse Nos quidem etc.

welche Störung ruhig und friedlich zu verbleiben haben (relinquendas esse).

2. Da den Katholiken von den bezeichneten übrigen Religionen, wie sie es nennen der Reformirte Tempel zugleich mit dem Unitarischen Collegium in Klausenburg und zu Weissenburg die bathoreische Kirche und dabei auch angetragen worden ist, daß sie um 15,000 Gulden das Dorf Monostor vom gegenwärtigen Besitzer einlösen und den Katholiken mit dem Eigenthums-Rechte (jure perennali) übergeben wollten, um es für katholische Kirchen- und Schul-Zwecke zu verwenden (in usus ecclesiarum et scholarum Catholicarum applicandum), so wollen Wir befehlen, indem Wir dies Alles bestättigen und genehmigen, daß es je eher in Vollzug gesetzt werde (executioni quantocyus volumus mandari).

3. Wir werden dafür Sorge tragen, daß zum Unterrichte der katholischen Jugend und in den Schulen solche Geistliche zur Verwendung kommen, welche der Tugend und der Eintracht*), nicht minder als den Wissenschaften ergeben sind, (studiosi), und keiner andern Religion mit Recht verdächtig erscheinen, und werden bewirken, daß für die katholische Religion durch einen geeigneten Apostolischen Vicar fürgesehn werde (de idoneo Vicario Apostolico — prospiciatur), welcher ordnungsmäßig (rite) alles was zum Bischöflichen Amte oder dem Rechte des Ordinariats gehört, verwalten könne.

Endlich soll es den Katholiken frei stehen nach der Erklärung und dem Anbieten der den übrigen Religionen angehörigen Stände selbst, in den Orten ihres Aufenthalts (residentiae) und in den Städten, Kirchen und Religionsausübungen fest zu begründen (stabilire), ohne Schaden und Nachtheil (sine vitio et detrimento) der Religionsübungen, Kirchen oder der Einkünfte andrer Religions-Angehörigen. Und indem Wir so den ersten und zweiten Artikel Unsres vorhergegebenen (praelibati) Diploms erklären, Wollen Wir, daß alle Punkte (capita) des Diploms als Heiligthümer (sanctimonia) einer ewigen pragmatischen Sanction und der Grundverfassung sollen unverletzlich beobachtet werden**).

---

*) Insonders sind auch hiedurch die Jesuiten verfassungsmäßig des Landes verwiesen.

**) . . . declarantes, omnia diplomatis capita perpetuae sanctionis pragmaticae et fundamentalis sanctimonia inviolabiliter volumus observari.

Gegeben zu Wien in Oesterreich am 9. Tage des April im Jahre 1693. Unsrer Reiche des Römischen im 35., des Ungarischen im 38., des Böhmischen aber im 37.

Leopoldus m. p.

(hängendes Siegel)

T. A. Heinrich Graf von Strattmann m. p.

auf eignen Befehl Seiner geheiligten Kaiserlichen Königlichen Majestät:

Stefan Andreas von Berdenburg.

IX. Der dritte Landtagsartikel

vom Jahre 1744.

Ueber das Thron-Erbfolge-Recht beider Geschlechter des kaiserlichen Hauses Oesterreich.

(Nachdem die gesammten Stände der 3 Nationen dieses Fürstenthums Siebenbürgen) — — damit also immer die Nachkommenschaft dankbar anerkenne wegen der unsterblichen Wohlthaten, welche mit unzähligen Sorgen und kummervollen Mühen für dieses Fürstenthum, gleichsam als die Vormauer der christlichen Welt das kaiserliche Haus Oestreich aufgewendet hat, dann aber damit die Größe der unaussprechlichen Güte in der Regierung selbst zum Vorscheine kommen sollte, womit Seine Kaiserliche Majestät, der allerheiligste und allermächtigste Herr Carolus **VI.**, Unser einstens allergnädigster Herr, Herr, andrer Kronen Insignien und Ornamente auch den Titel eines Fürsten von Siebenbürgen zugezählt, zum Zeichen seiner besondern Gnade, welche Er für dieses sein an der äußersten Grenze gelegnes Fürstenthum hegte, geruhet hat, (nehmlich zu regieren), und da überdies Unzählig Andres von seinen Getreuen Unterthanen es erfordert, daß dieselben in alle Ewigkeit tiefergeben sein und es bezeugen müssen, indem sie hierin ihr Glück anzuhoffen haben, um wieviel eine größre Sicherheit daraus fließen werde, wenn das Thron-Erbfolge-Recht für den Fall des Aussterbens des männlichen Geschlechts im kaiserlichen Haus Oestreich auch auf die Nachfolger Weiblichen Geschlechts nach der Linie der Erstgeburt sich ausdehnen möchte, — in diesem Unsern Zeitalter mit einmüthigem Votum der Stände, aus eignem Antrieb, mit lauter Stimme und einem Munde angenommen hatten —

daß für den Fall des Aussterbens des männlichen Geschlechtes, der hochbesagten Kaiserlichen und Königlichen Majestät, das Thron-Erbfolge-Recht auch auf das Weibliche Geschlecht Seines Kaiserlichen Hauses Oestreich, und zwar zuerst von der nun erwähnten Kaiserlichen Königlichen Majestät Carl **VI.**, hier-

nach bei dem Abgang dieser Nachfolge auf die vom allerseligsten (**Augustissimo**) einstens Kaiser Joseph, — wenn auch diese ausgestorben sind, auf die Nachkommen aus den Lenden (**e lumbis**) des allerseligsten einstens Kaisers Leopold, und deren gesetzmäßige Nachfolger, östreichische Erzherzoge beiderlei Geschlechts, nach der Ordnung der Primogenitur, wie sie von hochbesagter Kaiserlichen und Königlichen Majestät Carl VI. auch in seinen andren Erb-Reichen und Provinzen, in und außerhalb Deutschlands gelegen, mit demselben Rechte und derselben Ordnung, zum erblichen Besitze, untheilbar und unzertrennlich, gegenseitig und zugleich, und damit auch mit diesem Fürstenthum Siebenbürgen und den ihn einverleibten Theilen, festgesetzt worden ist*) —

nachdem also dies die gesammten Stände dieses Fürstenthums Siebenbürgen, der 3 Nationen, den 30. des Monats März im Jahre 1722 während des allgemeinen auf den 19. Februar angesagten und ununterbrochen abgehaltnen Landtags mit einmüthigen Stimmen in Eintracht für sich und ihre Nachfolger für ewig angenommen hatten und nach der Errichtung eines förmlichen Instrumentes darüber, daß die Kraft und Gültigkeit einer pragmatischen Sanction und eines ewigen Gesetzes haben und zu gar keiner Zeit, auf keine Art und Weise von Jemandem andres bestimmt (**sortiturum**) werden könne, mit der nachfolgenden Bestätigung des allerheiligsten Kaisers, des allerersehntesten Erzeugers Ihrer Königlichen Majestät vom 30. December des Jahres 1723 und endlich auch dadurch erklärt hatten, daß sie den 24. des Monats Februar im Jahre 1724 gleichfalls auf einem allgemeinen Landtage dieses Fürstenthums durch eine feierliche Verkündigung und Annahme des ganzen Fürstenthums in den Codex Unsrer Gesetze einschalten ließen (**inserendo**) —

so schalten auch Wir ein, begründen und setzen fest dieselbe, auf die vorhinerklärte Art und Weise Erbliche Nachfolge des kaiserlichen Hauses Oestreich oder der Erzherzoge Oest-

---

*) . . juxta Primogeniturae ordinem, ab Altedicta Caesarea-Regiaque Majestate Carolo VI. in aliis quoque Regnis et Provinciis suis Haereditariis, in et extra Germaniam sitis, eodem Jure et Ordine indivisibiliter et inseperabiliter invicem et insimul, ac una cum isto Transsylvaniae Principatu, Partibusque eidem reincorporatis, Haereditarie possidendis, stabilitum etc. etc.

reichs beiderlei Geschlechts und die hierüber erfloßne Pragmatische Sanction durch gegenwärtigen Artikel als ein ewiges und unveränderliches Gesetz und erklären es in Uebereinstimmung des Artikels des Königreichs Ungarns vom Jahre 1723 für gültig, genehmigt und angenommen; — dessen Laut und wörtlicher Inhalt, zugleich mit der Kaiserlich-Königlichen Confirmation auf diese Weise nachfolgt:

Wir Carl der VI. von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reichs (**semper Augustus**) **und König** von Deutschland, Castilien, Leon, Arragonien, beider Sicilien, von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granada, Toledo, Valentia, Gallitien, Majorka, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, der canarischen Insel, wie nicht minder von Indien und der Inseln von Terra-Firma, des Ocean-Meeres ꝛc., Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Brabant, Mailand, Steiermark, Kärnthen, Krain, Luxemburg, Würtemberg, von Ober- und Nieder-Schlesien, von Athen und Neopatra, Fürst von Siebenbürgen, und zu Schwaben, Markgraf des heiligen Römischen Reichs, von Burgau, Mähren, Ober- und Unter-Lausitz, Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görz, Rossillon und Cerdagne, Landgraf im Elsaß, Markgraf zu Oristani und Graf von Geceane, Herr der windischen Mark, von Portenau, Biscaya, Molins, Salins, Tripolis uud Mecheln.

Thun kund und zu wissen, (memoriae commendamus significantes) durch den Inhalt gegenwärtiger Urkunde Allen, denen es nöthig ist (quibus expedit),

— (daß Unser Königliches Gubernium und Unsre Stände) — nachdem Wir zur Verhandlung jener Angelegenheiten und Geschäfte, welche das öffentliche Wohl (publicum statum) Unsres theuern Erb-Fürstenthums Siebenbürgen und der ihm einverleibten Theile, gleicherweise Unsres Königreichs Ungarn, betreffen, einen allgemeinen Landtag auf den 19. Februar des Jahres 1722 in Unsre königliche Freistadt Hermannstadt angesagt hatten und daselbst Unser getreues Gubernium und die übrigen gesammten Getreuen Stände und Ordnungen der 3 Nationen desselben Unsres Fürstenthums und der ihm einverleibten Theile Unsres König-Reichs Ungarn, zugleicherzeit versammelt, von dem erlauchten des heiligen Römischen Reichs Grafen Hugo Damian, einstens a Virmont, Unserm wirklichen Geheim-Rathe, und Hofkriegs-Rathe, Obersten Infanterie-General, (supremo magistro) Oberst (tribuno) eines (Unsres) Infanterie-Regimentes,

sowie Commandirenden (praefecto) Unsrer Truppen (armorum) im besagten Fürstenthume und der kleinen Walachei (Valachia Cis-Alutana) von Unserm Getreuen, bisher von Uns aufrichtig Geliebtem, Unsre heilsame Absicht und Fürsorge der väterlichen Regierung nicht ohne besondre freudige Gemüthsaufregung (exultatione animarum) und daraus empfangener (concepta) Tröstung erfahren hatten (intellexissent), daß Wir für den Fall (welchen die Güte Gottes nach seinem Erbarmen für die christlichen Völker gnädig abzuwenden geruhe) des Abganges Unsrer männlichen Nachkommenschaft, betreffs der Herrschaft und der Erb-Nachfolge in demselben Unsern Fürstenthume Siebenbürgen und in den ihm einverleibten Theilen Unsres König-Reichs Ungarn, dieselbe auch auf Unsern weiblichen Stamm Unsres ganzen Hauses Oestreich nach der von Unsern seligen (divis) Vorfahren (majoribus) vorsichtig eingesetzten Ordnung der Primogenitur in der nächstnachfolgenden Linie ausdehnen und übertragen wollten — (extendendae et devolvendae. sc. successionis) —

— daß damals Unser königliches vorbesagtes Gubernium und Unsre vorherbezognen Getreuen Stände sich dahin, wie es nachfolgt, schnell, klar (plane), freiwillig, aus gegenseitiger und wechselseitig einmüthiger Willensübereinstimmung und hinzukommenden reifen und überlegten Willensentschlusse Aller und der Einzelnen mit lauter Stimme und einem Munde zugleich und einzeln nach Classen, sowohl im eignen Namen als dem ihrer Mitglieder und der gesammten Nachkommenschaft, erklärten, indem sie bei Unserer Majestät darüber unterthänigst die Bitte stellten, daß Wir nehmlich diese ihre unterbreitete Erklärung oder Verfassung (declarationem seu constitutionem) für gültig, genehmigt und angenommen halten, darüber Unsern königlichen Consens zu gewähren und mit Unsrer Kaiserl. Königl. Fürstlichen Autorität zu bestätigen, zu bekräftigen, zu confirmiren, und gnädig geruhen möchten, daß auch sie in die Reihe der andern öffentlichen Verfassungsurkunden Unsres Fürstenthums und der ihm einverleibten Theile sollte eingeschaltet und sorgsam abgefaßt werden (inseri et recenseri curare clementer dignaremur), damit sie für alle künftigen Zeiten gelte und die Kraft und Rechtsgültigkeit (vim roburque) einer pragmatischen Sanction und eines ewigen Gesetzes habe, welches zu gar keiner Zeit auf gar keine Art von irgend wem verändert werden könne.

— Der Inhalt dieser Erklärung oder Verfassung, welche mit den eigenhändigen Unterschriften der Einzelnen Unsres besagten königlichen Guberniums, Unsrer Getreuen auf dem Landtage versammelten Stände und mit ihren gebräuchlichen Siegeln, wie nicht minder mit den ordentlichen Siegeln der drei daselbst bestehenden Nationen bekräftiget wurde, ist dieser:

Wir, des allerheiligsten, allermächtigsten und unüberwindlichsten Herrn Fürsten, des Herrn Carl des VI., von Gottes Gnaden erwählten Römischen Kaisers, allezeit Mehrer des Reichs, und des Königs von Deutschland, Castilien, Leon, Arragonien, beider Sicilien, von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granada, Toledo, Valentia, Gallitien, Majorka, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, der canarischen Insel, wie nicht minder beider Indien und der Inseln des festen Landes, des Oceans ꝛc. ꝛc., des Erzherzogs von Oestreich, Herzogs von Burgund, Brabant, Mailand, Steiermark, Kärnthen, Krain, Luxemburg, Würtemberg, von Ober- und Nieder-Schlesien, von Athen und Neupatra, des Fürsten von Siebenbürgen und von Schwaben, des Markgrafen des heiligen römischen Reichs, von Burgau und Mähren, Ober- und Unter-Lausitz, des Grafen von Habsburg, Flandern, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görz, Rossillon und Cerdagne, Landgrafen im Elsaß, des Markgrafen von Oristan und des Grafen von Geceane, Herrn der windischen Mark, von Portenau, Biscaya, Molins, Salins, Tripolis und Mecheln — Königliches Gubernium von Siebenbürgen und die übrigen auf dem gegenwärtigen Landtage dieses Fürstenthumes Siebenbürgen feierlich versammelten Alle Getreuen Stände und Ordnungen der drei Nationen desselben Fürstenthums Siebenbürgen und der ihm einverleibten Theile des Königreichs Ungarn:

Geben kund und zu wissen (significamus) zum ewigen Gedächtniß des Gegenstandes Allen, welche es betrifft, oder auf irgend eine Art betreffen könnte, durch gegenwärtigen Artikel (per praesentes) in Unserm und dem Namen Unsrer theuersten Nachkommenschaft: daß Wir — nachdem wir von Sr. Excellenz dem erlauchtesten Grafen des heiligen Römischen Reichs, dem Herrn Hugo Damian a Virmont, Seiner allerheiligsten Majestät wirklichem Geheim- und Hofkriegs-Rathe, Infanterie-General und Obersten eines Infanterie-Regiments, wie nicht minder Commandirenden der Truppen in diesem Erbfürstenthume Sr. Majestät und in der Walachei diesseits des Altflusses, gegenwärtig zugleich Gouverneur (directore supremo) und für den gegenwärtigen allgemeinen Landtag von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn Herrn abgeordneten bevollmächtigten Commissär, nicht ohne besondre freudige Gemüthserregung und daraus empfangne Tröstung erfahren haben, daß Seine geheiligte Kaiserl. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Erbfürst, Herr und Herr jene Liebe nicht nur auf Uns, sondern auch auf unsre späte Nachkommentschaft überströmen lassen wolle, welche Er für alle seine ihm von Gott anvertrauten und unterworfnen Erb-

Reiche und Provinzen (hegt) und daß Er — um nach seiner väterlichen Sorge und kummervollen Mühe, nach dem Beispiele Sr. Kaiserl. Vorfahren jenen Unglücksfällen und Gefahren, welche vorzüglich in solchen Uebeln der Gegenwart bestehen, die in zukünftigen Zeiten über die genannten Reiche und Provinzen unabwendbar (insuperabilia) hereinbrechen könnten, — welchen heilsamen Absichten der allmächtige Gott nach seiner freiesten Verfügung über die Könige und Reiche der Erde gnädig beistehen wolle — um diesem vorsehend zu begegnen, gütig festgesetzt habe, daß gestützt (insistendo) auf die bleibend gegründeten (solidis institutis) Einrichtungen Seiner Seligen Vorfahren (divorum majorum) dasjenige, was sie in Rücksicht der Primogenitur-Erbfolge mit der Kraft eines ewigen Gesetzes als Pragmatische Sanction festgesetzt, dann aber unter Anderm einzeln beschlossen haben, daß wenn der männliche Stamm erlösche, auch der Weibliche nach derselben Primogenitur-Ordnung im Erbe nachfolgen solle und so mit Gottes Segen geschehen werde (itaque Deo benedicente fore) — daß die Reiche und Provinzen, sowohl die, welche heutzutage von Allerhöchst (ab Augustissimo) Sr. Kaiserl. Königl. Majestät besessen sind, als welche auch hinkünftig mit Gottes Hilfe seinem Machtgebiete könnten zuwachsen (Ditioni suae accessurae) im Stande wären und könnten (valeant atque possint) zu gegen- und wechselseitiger Vertheidigung, zur größern Sicherheit und hieraus erfolgender Würde und Schrecken der Feinde in alle Ewigkeit zu einem unauflöslichen Verbande zusammenwachsen und aneinanderhängen*).

Dies Ganze hat Uns reichlich und lichtvoll (uberius et lucidius) die vorbesagte Excellenz der erlauchteste Herr königliche Commissär und Sr. allerheiligsten Majestät Plenipotentiär, Allen zugleich Versammelten, offen und klar, mit lauter und vernehmlicher Stimme und mit völlig überzeugenden Beweisgründen erklärt und als bezeugt bekannt gegeben.

Daher haben Wir gar keinen Zweifel getragen (indeque nihil dubitavimus), daß Seiner allerheiligsten Kaiserl. Königl. Ma-

---

*) ut Regna et Provinciae, tam hodie ab Augustissimo Sua Caesarea Regiaque Majestate possessae, quam in futurum quoque opitulante Deo Ditioni Suae accessurae, ad mutuam et reciprocam defensionem majoremque cum dignitate et inde secuturo terrore hostium securitatem in omne aevum nexu indissolubili coalescere et cohaerere valeant atque possint.

jestät, Unserm allergnädigsten Herrn und Herrn dieses sein Erbfürstenthum, welches mit zahllosen Mühen und Kosten (**immensis laboribus et impensis**), mit vielem Blute aus dem mehr als nur einfachem schweren Joche der Ottomanen befreit worden ist, ein theures sei, und daß Er eben eine besonders hervorgehobne (**distinctam**) Rücksicht auf dasselbe nehme, welche daraus für jeden gefühlvollen Menschen von Herz und Seele ersichtlich sein kann und zuverlässig bestimmt, insofern auch dies Erbfürstenthum mit den ihm einverleibten Theilen, gleichsam als die Vormauer vor allen andern der Wuth des geschwornen Feindes des christlichen Namens preisgegeben und zu seinem eignen Schutze im geringsten gleichmächtig, durch diese ewige Union der Erb-Reiche und Provinzen Sr. allerheiligsten Majestät und durch die für beide Geschlechter befestigte Primogeniturordnung, dazugekommen ist, (**accessurum sit**) sowohl zur Zierde des öffentlichen Wohles als zur Sicherheit und dem Vortheile auch der einzelnen Vaterlandsbürger*) — (haben Wir daher keinen Zweifel getragen) — Wir das vorbesagte Sr. allerheiligsten Majestät Unsers Herrn Erbherrn königliche Gubernium und die übrigen gesammten treuen Stände der drei Nationen diese so heilsame Anordnung (**ordinationem**) lebhaft und getreu (**alacriter et fideliter**), schleunig klar und freiwillig mit einstimmiger Erklärung (**unanimibus votis**) anzunehmen und auch, — aus Liebe und Eifer (**zelo**) für Se. heilige Majestät Unsern allergnädigsten und allergütigsten Herrn Herrn und für die gesammte Nachkommenschaft des kaiserlichen Hauses Oestreich, die Uns vorgeschlagne Successionsordnung, daß nehmlich in dem Falle, (welchen die göttliche Güte nach ihrer Barmherzigkeit für die christlichen Völker gnädig abzuwenden geruhe), als der männliche Stamm Oestreichs ausgestorben wäre, auch der weibliche in derselben Primogeniturordnung wie der männliche, nach den hierüber von Sr. allerheiligsten Majestät und Ihren ruhmvollsten Vorgängern

---

*) . quantum Principatui huic Haereditario, cum Partibus eidem annexis, tanquam antemurali furori jurati Christiani nominis hostis prae ceteris obnoxio, sibique suis viribus tuendo minime pari, ex hac perenni Regnorum Provinciarumque Suae Majestatis Sacratissimae Haerédiariarum Unione firmatoque in utrumque Sexum Primogeniturae ordine, et Publicae Rei ornamenti ac securitatis et privatis etiam Patriae Civibus emolumenti accessurum sit etc. etc.

abgeschloßnen und uns hier mitgetheilten Urkunden (**instrumenta**) in diesem dem kaiserlichen Hause Oestreich vererblichen Fürstenthume und den ihm einverleibten Theilen, mit demselben unzweifelhaften Rechte in der Erbschaft und dem Eigenthume (**Haereditati et Dominatui indubitato jure succedant**) nachfolge — dieselbe unterthänigst und treugehorsamst mit allerdankbarster Willensmeinung zu unterschreiben und dabei von und über Dieses eine förmliche und öffentliche Staats-Urkunde auszufertigen, welche sowohl mit den drei Nationalsiegeln, dann aber auch mit den einzelnen, der auf diesem Landtage versammelten Vaterlandsbürger zur größern Bekräftigung und des Gehorsams, sowie diesfällig zu unserm und dieses Fürstenthumes ewigem Ruhme, für den allerhöchsten und unüberwindlichsten Kaiser, König, Unserm Herrn Fürsten, dem Herrn Carl **VI.**, Unserm allergnädigsten Herrn, Herrn, Seiner Erb-Reiche und Provinzen vorsehungsvollem Vater, und für Seine Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts, als nehmlich für Unsern allerhöchsten (**Augustissimo**) Herrn, Unserm Herrn Fürsten und für das Vaterland selbst zur Zierde, Nutzen und überaus nöthig, in einem Doppelexemplar nach ordnungsmäßigem Gebrauche (**rite**) und in gesetzlicher Form (**legitime**) abgefaßt, den öffentlichen Constitutionen dieses Vaterlandes als Landtagsartikel eingeschaltet wurde, — das eine Exemplar der vorerwähnten Excellenz, dem erlauchtesten Herrn Commissär, für diesen Landtag königlichen Plenipotentiär, zum Zeichen Unsrer Treue, welche unsrer Ehrfurcht und Unserm Gehorsame gleichkömmt, auszuhändigen, das andre aber im Archive dieses Fürstenthums mit der größten Sorgfalt und Schutze aufzubewahren und zu hinterlegen, damit es die Kraft und Rechtsgültigkeit einer pragmatischen Sanction und eines ewigen Gesetzes habe, welches zu gar keiner Zeit, auf gar keine Weise könne von irgend jemandem umgeändert werden (**mutabilis sortiturum deponere**), indem aller Widerspruch Wessen immer, Ausnahmsstellung, Enthebung und Loslösung (**contradictione, exceptione, dispensatione et absolutione**), und alle gegentheiligen Beneficien, welcher Art immer, für ewig ausgeschlossen sind, wobei Wir auf diese Hoffnung und das vasallitische, ja nahezu kindliche Vertrauen gestützt sind, daß Seine Allerheiligste Kaiserl. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Herr, Seine Oestreichische Güte und Seine angenehmste Herrschaft*), wie wir sie bisher zu unserm größten Seelentroste und demüthiger Ergebenheit (**devotione**) erfahren haben und noch in

*) **suavissimum imperium**, eigentlich seine allersüßeste Herrschaft.

der That erfahren, auf alle Seine Männlichen und Weiblichen Erben allergnädigst übertragen werde, was wir auch fort und fort unterthänigst erflehen und verbleiben mit der glühenden Bitte zum Himmel um eine glückliche und fortdauernde Regierung für die Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts des Kaiserlichen Hauses Oestreich, alle, wie wir uns in Unserm und dem Namen unsrer Nachkommenschaft unterschreiben, in Ewigkeit Getreue Untergebne und rücksichtlich Unterthanen*).

Gegeben in der Sachsenstadt Hermannstadt den 30. des Monats März im Jahre des Herrn 1722.

(Siegel der Comitate)	(Siegel der Sekler-Nation)	(Siegel der sächsischen Nation)

. . . .

. . . .

(Namens-Unterschriften.)

. . . .

. . . .

Daher Wir geruht haben (**fecimus**) diese Unsrer vorbemerkten Getreuen, Unsres Königl. Guberniums, der Stände und Ordnungen der drei Nationen Unsres Erb-Fürstenthums Siebenbürgen und der ihm einverleibten Theile Unsres Reiches Ungarn, abgegebne Erklärung und Verfassungsurkunde, nach hieher unterbreiteter und gnädig erhörter Bitte (**instantia**), daß, wie vorherbezogen ist (**antelatam;**), betreffs der Herrschaft und Erbnachfolge, so oft es sich trifft, in Unserm besagten Fürstenthume Siebenbürgen und den ihm einverleibten Theilen für den Fall des Abgangs Unsrer männlichen Nachkommenschaft, dieselbe auch auf den weiblichen Stamm und das Geschlecht Unsres gesammten Hauses Oestreich auszudehnen sei und übertragen werde, — mit gütiger Gestattung (**benigno admittentes animo**), von Wort zu Wort ohne Minderung und ohne Vermehrung oder irgend einer Abänderung in diese Unsre gegenwärtige Zuschrift (**literis**) einschalten und niederschreiben zu lassen und indem Wir dieselbe für rechtsgültig genehm und angenommen erachten, haben Wir zu allen ihren Punkten, Clauseln und Artikeln Unsern gnädigen Beifall gewährt (**applacidavimus**) und hierüber gleicherweise Unsre wohlwollende Königliche Bei- und Zustimmung gewährt und haben sie mit Unsrer Kaiserl. Königl. Fürstlichen Autorität bestätigt, ratificirt, bekräftigt und confirmirt, so zwar, daß diese Erklärung oder Verfassungsurkunde (**declaratio seu consti-**

*) . . aeternum Fideles subditi et respective Servi.

tutio) die Kraft und Rechtsgültigkeit einer pragmatischen Sanction und eines ewigen Gesetzes habe, welches zu gar keiner Zeit, auf gar keine Art und Weise von irgend wem verändert werden könne, und daß sie in die Reihe der andren öffentlichen Verfassungs-Urkunden dieses Fürstenthums und der ihm einverleibten Theile solle ordnungsmäßig eingeschaltet und zugezählt werden (recenseatur); ja kraft des Zeugnisses dieser Unsrer Zuschrift nehmen Wir sie an, ertheilen ihr unsern Beifall, bestätigen sie und halten dieselbe genehm, bekräftigt und befestigt.

Gegeben in Unsrer erzherzoglichen Stadt Wien den 30. des Monats December im Jahre des Herrn 1723, Unsrer Reiche aber, des Römischen im 13., des Spanischen im 21., des Ungarischen und gleicherweise des Böhmischen im 13. Jahre.

Carolus m. p.

Baron Johann Josef Bornemißa von Käßon.
Georg Bálintit.

Erster Zusatz zu IX.

a. Der 4. Landtagsartikel vom Jahre 1744.

Von der gesetzlichen Nachfolge Ihrer Königlichen Majestät, der Frau Herrin Maria Theresia.

Da nach der Abberufung des allerhöchstbesagten (**summefato Augustissimo**) Kaisers und glorreichsten Königs Carl des **VI.** aus dieser irdischen Herrschaft (**ex temporali Regimine**) zu der ewigen Krone unsterblichen Ruhmes, deshalb, weil Er keine männliche Nachkömmenschaft hinterlassen hatte, die allerdurchlauchtigste (**Serenissima**) und allermächtigste Herrin, Herrin (**Domina, Domina**) Maria Theresia nichts früher und nichts eher zu thun erachtet hatte (**nihil prius, nihil antiquius duxisset**), als gleich nach dem Tode Ihres geliebtesten (**desideratissimi**) Erzeugers zu versichern, daß Sie sämmtliche Rechte, Freiheiten, Privilegien, Gesetze, Bewilligungen (**indulta**), Rechtsgewohnheiten und Immunitäten, welche sowohl Privatpersonen, als das gemeinschaftliche Wohl betreffen (**privatim vel in communi tangentes**) unverletzlich und unverbrüchlich bewahren und beachten und auch von allen Andern sowie gegenseitig werde beobachten lassen, daher es sich kaum sagen läßt (**effari nequit**) mit welch' großer Freude und Erhebung des Gemüths (**quanta alacritate et animorum exultatione**) die Stände, welche die gütige und gegen ihre Unterthanen so überaus angenehme (**suavissimum**) Herrschaft des Kaiserlichen Hauses Oestreich in fortwährenden Zeiten stets erfahren haben, derselben ge-

heiligten Königlichen Majestät als der erstgebornen Tochter des Hochbesagten Kaisers und derjenigen, welche nach der Anordnung der auch von diesem Fürstenthume, wie vorausgeschickt wurde, angenommenen und festgesetzten Pragmatischen Sanction in allen Erb-Reichen und Provinzen aus dem ungetheilten vollsten Rechte (ex asse) Erbin ist und dererselben Herrin und in allen diesen Erb-Reichen und Provinzen, sowie auch in diesem Fürstenthume Siebenbürgen und den ihm einverleibten Theilen gesetzlich nachfolgte und auch derselben Erb-Reiche und Provinzen und dieses Fürstenthums und der demselben einverleibten Theile Herrschaft und Regierung nach demselben Ihr zukommenden und gebührenden Rechte (debito sibi et competente jure) übernommen hat, — wie Ihr sämmtliche Stände und Ordnungen dieses oftbesagten Fürstenthums den schuldigen Homagialeid der Treue, nach der diesem Artikel beigefügten Formel, ergeben und demüthig (devote) geleistet haben — welche Nachfolge nach dem Erb-Rechte höchstbesagter Königlicher Majestät Wir durch gegenwärtigen Artikel für eine gerecht-, gesetzmäßige anerkennen, erklären und inarticuliren, wie dieselbe Ihr aus der vorhin erklärten Anordnung der Pragmatischen Sanction zukömmt und gebührt.

Der Schwur der Reichsbürger (regnicolarum) über die Ablegung des Unterthan-Eides.

(Juramentum Homagii.)

Ich N. N. schwöre bei dem lebendigen, wahren und ewigen Gotte und gelobe und verspreche mit meiner Treue (fideque mea) der allerdurchlauchtigsten (Serenissimae) und allermächtigsten Herrin, Herrin Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen 2c. 2c., Erzherzogin von Oestreich und Erbfürstin von Siebenbürgen 2c. 2c. meiner gesetzmäßigen und erblichen, mir allergnädigsten Herrin, Herrin und Fürstin, daß ich Sr. geheiligten Königlichen Majestät, Ihren Erben und gesetzlichen Nachfolgern, mein ganzes Leben lang (toto vitae meae decursu) treu, ein gehorsamer Unterthan, rechtschaffen und aufrichtig (rectus et sincerus) der Freunde Freund, der Feinde Feind sein werde, daß ich gegen die geheiligten Personen Seiner Majestät Ihrer Erben und Nachfolger, gegen den Staat, Würde, Ehre und Besitzungen (statum, dignitatem, honorem, ditiones) weder geheim, noch öffentlich etwas Uebles vornehmen (machinabor) oder auf irgend eine andre Art hiezu (id faciendi) Andern ein Anstifter (author), Berather (consultor) oder Mithelfer (adjutor) sein werde, daß ich vielmehr, wenn ich irgend welche andre etwas dergleichen (quid simile) vorzuhaben bemerken oder wissen sollte, (moliri . . . ad-

verterem seu intelligerem), oder daß sonst irgend etwas zum Nachtheil (in . . . detrimentum) Sr. Majestät und Ihrer Erben und Nachfolger und Besitzungen (ditionum) gereichen könnte, ich solches entweder selbst oder durch andre unmittelbar Sr. Majestät oder mittelbar rechtzeitig (tempestive) anzeigen und nach meinen Kräften jeglichen Schaden (damna) verhindern und beseitigen werde (impediam et avertam), und daß ich im Gegentheil Sr. geheiligten Königlichen Majestät und Ihrer Erben und Nachfolger Vortheil und Nutzen, soviel ich nur kann, befördern werde — so wahr mir Gott helfe und meiner Seele gnädig sei*).

Zweiter Zusatz zu IX.

b. Der 6. Landtagsartikel vom Jahre 1744.

Von der Bestätigung der Privilegien des Fürstenthums Siebenbürgen und der ihm einverleibten Theile des Königreichs Ungarn, der drei Nationen, Stände und Ordnungen, welche sowohl Heilige, als Weltliche Angelegenheiten betreffen, und der Modification des in den Approbaten Theil 2. Tit. 1. enthaltnen Unionsartikels.

Da Se. Geheiligte Königl. Majestät, welche kraft der gesetzlichen und unmittelbaren Nachfolge die Herrschaft dieses Ihres Fürstenthums übernommen hat, mit Ihrem gütigen, am 21. October des Jahres 1739 erfloßnen Rescripte versprochen hat (affidaverit) daß Sie die sämmtlichen und einzelnen Stände der drei Nationen in unsren Rechten, Gesetzen, Privilegien, Immunitäten und Indulten, welche nehmlich von dem geliebtesten Großvater, Oheim und Vater Ihrer Majestät, sowohl diplomatisch, als durch die diesem Heiligen Diplom nachgefolgten allergütigsten Entschließungen und Sanctionen, sowohl was das Heilige, als das Weltliche betrifft, (circa Sacra et Profana), diesem Fürstenthum verliehen und bewilliget worden sind, gütig bestätigen und allergnädigst bewahren und Alles und das Einzelne Versprochne dem Erfolge zuführen werde (effectui mancipaturam) — bei Ihrem Königlichen Worte versprochen hat — nachher aber auf unsre

---

*) animaeque meae salutem elargiatur eigentlich: meine Seele mit dem ewigen Heile bereichre.

durch unsre Deputirten besonders vorgebrachte Bitte (ad instantiam) geruht hatte, dieselben unter Ihren übrigen gütigen Resolutionen vom 20. Juli 1742 zu bestätigen, und neuester Zeit bewilliget hatte, daß in die Königlichen Propositionen der nachfolgende Paragraph der genannten Resolutionen dieses Inhalts eingeschaltet werde:

„Wenn es sich auch ergeben hat (etsi ... contigit), daß das Gesetz, welches anfängt, Andreas der König *), und einige andre, welche mit eigner Zustimmung Unsrer Getreuen Stände, unterdessen verändert worden sind, und Wir nicht des Sinnes sind, (Mens nobis non sit) dieselben nachgerade (postliminio) wieder aufleben und von Neuem rechtskräftig werden zu lassen, stellen Wir doch im Uebrigen hiedurch sämmtliche und einzelne Getreue, die von Uns geliebten Stände und Ordnungen der drei Nationen des Uns theuren Siebenbürgens sicher und gewiß (certos et securos), nicht minder auch alle übrigen jeglichen Grades und Standes (gradus et conditionis), sämmtliche und die einzelnen Inwohner desselben Fürstenthums, daß Wir dieselben in ihren Rechten, Gesetzen, Privilegien, Immunitäten und Indulten, — welche nehmlich von Unsern hochbesagten Kaiserlichen Vorgängern (Augustissimis Praedecessoribus) insonders unsern geliebtesten Großvater, Oheim und Vater, sowohl diplomatisch, als durch andre dem Heiligen Diplom nachgefolgte allergütigste Resolutionen und Sanctionen, sowohl betreffs (circa) des Heiligen, als des Weltlichen, diesem Uns theuren Siebenbürgen gewährt und verliehen worden sind, — daß Wir diese nicht nur allergnädigst bestätigen werden, sondern auch wollen dieselben unverbrüchlich aufrecht erhalten.“

Wir haben mit Ehrfurcht (venerabundi) diese mütterliche Liebe anerkannt, und dankbaren Sinnes einen solchen reichlichen Beweis Dessen, diesem Artikel einzuschalten erachtet. Wir verstehen aber die Ausdrücke (terminos) bezüglich des griechischen unirten Ritus, welche in dem vorerwähnten Paragraph der königlichen Resolution vorkommen, so, daß sie blos auf die Geistlichen, und die adliger Prärogative sich erfreuen, deren Rechtslage (conditio) eine solche ist, wie die der übrigen Vaterlandsbürger, und welche derselben Nation aus den drei recipirten, das System dieses Fürstenthums ausmachenden Nationen (et qui eidem Nationi e tribus receptis systema hujus Principatus constituentibus) hiedurch ohne Erhebung und Constituirung einer vierten Nationalität zuzuzählen sind, woselbst sie durch Erwerb von Gütern ihren Wohnsitz befestigten, bezogen werden könne, nicht aber auf

*) Die bulla aurea vom Jahre 1222. 31. Artikel.

die gemeinen Volksgenossen (**ad plebeos**) oder die Söhne der aus unterthänigem Stande (**e plebea sorte**) genommenen Popen ausgedehnt werden könne, damit nicht das gemeine Volk der Walachen (**plebs Valachorum**) und andrer Ankömmlinge (**advenarum**) eine Zahl (**numerum**) unter den Nationen ausmache, oder irgend einer der drei Nationen, ihren Rechten, Privilegien, Immunitäten und Prärogativen von Uebervortheilung (**praejudicio**) sein könne.

Was ferner den einzigen ersten Artikel der **Approbatae Constitutiones** Theil 3. Titel 1. und die nachfolgende Formel über den Unions-Eid und die derselben angefügten Unionsbedingungen betrifft, ist es nicht und war es nicht im Rathschlusse der Stände, diesen Artikel in dieser gegenwärtigen Urkunde (**litera**) auszulassen, sondern es hat schon am Anfange dieses Landtags darüber eine Zusammenkunft stattgefunden, daß derselbe in dem Theile, welcher dem Majestäts-Rechte zum Abbruche gereicht (**deroganti**), unter den vorausgeschickten Artikeln über die Majestäts-Rechte*) solle aufgehoben werden (**abrogarentur**), welches wir auch jetzt, was nur diese Artikel betrifft, für aufgehoben erklären.

Insoweit es jedoch scheint, daß in denselben der römisch-katholischen Religion nachtheilige gefunden werden (**recapitulari videntur**), so beschließen Wir, daß Dies (**in tantum**) unter den dieser Religion nachtheiligen Artikeln (**inter articulos praejudiciosos**) aufgehoben sein solle, wobei jedoch der übrige Theil, wodurch sie (die Artikel) den angenommenen Religionen die Freiheit der freien Religionsübung gestattet haben und die wechselseitige Bewahrung der Rechte und Gesetze der recipirten Religionen betreffen, (**spectarent**) und die unsträflich (**innoxie**) zu begründenden Bitten (**precibus innoxie fundendis**) unverletzt aufrecht zu verbleiben haben (**in salvo relictis**), durch welch' dieses Gesetz die genannten Nationen sich versichert und bewahrt haben (**con-**

---

*) Der Landtag 1744 hat 9 Artikel gebracht. Drei sind hier mitgetheilt (der 3., 4. und 6.). Die übrigen enthalten, der erste: Ueber die östreichische Herrschaft und Aufhebung (**de abrogatione**) aller Gesetze, welche die Abhängigkeit von der ottomanischen Pforte bestimmen. Der zweite: Aufhebung des Rechtes der Fürstenwahl. Der fünfte: Ueber die Mitregierung des lothringischen Herzogs Franz (Gemahls der Maria Theresia), der siebente: Aufhebung jener Artikel, welche der Gleichberechtigung der römisch- und der ihr gleichgehaltnen griechisch-unirten-katholischen Religion nachtheilig waren (**praejudiciosorum**). Der achte: Die Besitzungen der Jesuiten werden aus den Fiscalgütern zurückerstattet. Der neunte: Betrifft **Approb.** Theil 3. Titel 12. siehe das Wesentliche hier in der Note zu dem elften Novellarartikel von 1791.

servarunt) und bis zu dieser Zeit fortgedauert haben, auch hat dies Institut vom höchstseligen (Divo) Leopold in dieser Beziehung (hac in parte) Lob verdient (meruit), damit so der königliche Dienst (servitium) und der öffentliche dieses Fürstenthums, bei Rechtskraft (in vigore relicta) jener das Gemeinwesen (civitatemque) begründenden Constitution, welche selbst ein Fundamental-Gesetz ist, in Wirkung (vi) dieses besondern Bandes zusammen zu bestehen (convivere) vermöge (liceat), und wir haben in der vorberührten Schwurformel den nachfolgend eingeschalteten Platz in Stelle gesetzt, wornach Jeder, welcher das gesetzmäßige Alter erreicht oder das Indigenat oder Sitz und Stimme im Oeffentlichen erlangt hat, oder irgend ein Amt führen soll, den Eid abzulegen hat.

Die Schwurformel.

Ich N. N. schwöre bei dem lebendigen und ewigen Gotte, daß ich Ihrer Königlichen Majestät Maria Theresia, Erblichen Königin von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oestreich, Fürst von Siebenbürgen, Graf der Sekler und Ihren Erben und Nachfolgern, den Königen von Ungarn und Fürsten von Siebenbürgen, wie nicht minder dem durchlauchtigsten Fürsten (Serenissimo Principi), dem Herrn, Herrn Franz Stephan, Herzog von Lothringen und Bar, Großherzog von Toskana, dem Gemahl Sr. Geheiligten Königlichen Majestät, als dem Mitregenten, aufrichtig, rechtschaffen und getreu sein werde, wenn ich etwas gegen die geheiligten Personen, Rechte und die Herrschaft der Geheiligten Königlichen Majestät, Ihrer Erben und Nachfolger, wie auch gegen den hochbesagten Fürsten, Gemahl Sr. Geheiligten Königlichen Majestät und Mitregenten (Corregentem), Jemanden sollte unterfangen, ins Werk setzen oder versuchen (moliri, machinari vel attentare), sehen, hören oder erfahren, daß ich verhalten bin und wolle dies auf keinerlei Weise verheimlichen oder verbergen, sondern bei Zeiten (tempestive) es zu entdecken, anzuzeigen (revelare, detegere), auf alle Art zuvorzukommen und nach Kräften zu verhindern, auch werde ich bestrebt sein, alle Rechte, Bewilligungen und Privilegien der drei Nationen des Fürstenthums Siebenbürgen, welche ihnen im Allgemeinen oder Besondern verliehen sind, die angenommenen und approbirten Gesetze und Constitutionen ohne Rücksicht des Unterschiedes der recipirten Nationen und Religionen zu bewahren auch nicht es zu unternehmen durch Machinationen oder Rathschläge der Stände, weder öffentlich, noch geheim, die Form dieses öffentlichen Gemeinwesens zu untergraben oder zu verändern, ich werde auf den Landtagen oder den allgemeinen Tagfahrten, was mir zum Dienste des

Fürsten, zum Vortheile des öffentlichen Wohles und zur Ruhe dieses Vaterlandes nützlich oder zuträglich scheinen sollte, mit Hintansetzung jedes Vortheils einer Privatperson, mit meiner Stimmabgabe nach Kräften befördern, ja vielmehr selbst die Unterdrückung eines Einzelnen werde ich mit Bitten und meiner Stimme vor den Instanzen mit schuldiger Ehrfurcht, rücksichtlich aber mit den unterthänigsten auch vor dem allerhöchsten Throne des Fürsten befördern und werde den gerechten Angelegenheiten Aller und der Einzelnen nach Recht und Billigkeit behilflich sein. So wahr mir Gott helfe.

X. Die wichtigsten Landtags-Gesetze vom Jahre 1791.

Wir Franz der II., von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reichs, von Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Rama*), Servien, Cumanien und Bulgarien, apostolischer König, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Steiermark, Kärnthen und Krain, Großherzog von Toskana (**Hetruriae**), Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, Herzog von Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern, zu Würtemberg, von Ober- und Unter-Schlesien, Mailand, Mantua, Parma, Piacenza und Guastalla, Auschwitz und Zator, von Calabrien, Bar, Monteferrat und Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiska und der Sekler, Markgraf des heiligen römischen Reiches, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, zu **Pont a' Mousson** und Romeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zätphen, zu Sarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der windischen Mark und zu Mecheln.

Geben hiemit durch gegenwärtige Zuschrift Allen, denen es zusteht, kund und zu wissen, daß Wir —

nachdem der allerheiligste Fürst, Erwählter Römischer Kaiser, von Deutschland, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien apostolischer König, Erbfürst von Siebenbürgen und Graf der Sekler Leopold der II. Unser Vater allerseligsten Andenkens (**Genitor Noster piae Reminiscentiae desideratissimus**), nach dem Tode des allerhöchsten (**Augustissimi**) Kaisers Josef

*) statt Bosnien: Rama, eigentlich der südwestliche Theil von Serbien.

einstens dieses Namens des **II.**, seines leiblichen Vollbruders (**fratris Sui Germani et Uterini**), welcher ohne Trost eigner Kinder verstorben ist, nach der, in der auch von den siebenbürgischen Ständen laut Inhalts des 3. und 4. Artikels des Jahres 1744 freiwillig und aus eignem Entschlusse (**sponte et libere**) angenommenen Pragmatischen Sanktion, bestimmten Thron-Erbfolgeordnung, das Regiment (**gubernacula**) sämmtlicher Erb-Reiche und Provinzen Unsres Kaiserlichen Hauses und unter diesen auch das des Großfürstenthums Siebenbürgen nach dem Erb-Rechte übernommen, und in seiner väterlichen Sorge und Mühewaltung für das vorbesagte theure Fürstenthum Siebenbürgen einen allgemeinen Landtag sämmtlicher Stände und Ordnungen der drei Nationen desselben Fürstenthums und der ihm einverleibten Theile auf den 12. des Monats December im Jahre 1790 in die königliche Freistadt Klausenburg angesagt hatte — und Unsre getreuen daselbst zugleich versammelten Stände, welche den Landtag bis zum 9. August des Jahres 1791 ununterbrochen feierten (**celebrantes**), mit Freude und unterthäniger Ehrfurcht — (**cum alacritate et devotione**) Seiner vorbesagten Majestät, Unserm allerseligsten Vater in Gegenwart Unsres Reichs-Commissärs des zu dem vorbesagten Landtage abgeordneten Hochgebornen (**Magnifici**) Johann Nepomuk Freiherr Christiani de Rall, Großkreuz des heiligen Rupertus-Ordens, General-Feldmarschall-Lieutenants, den Unterthanen-Eid geleistet und unter den öffentlichen Geschäften Unsres besagten Fürstenthums auch mit gemeinsamen Stimmen und Wahlen (**votis et suffragiis**) gewisse Landtagsartikel zu Stande gebracht (**condidissent**), und dieselben bei ihrer ergebensten Relation mittels des vorbesagten Königlichen Commissärs und Plenipotentiärs Unserm hochbesagten Erzeuger seligen Andenkens zur allerhöchsten Bestätigung unterbreitet hatten, — früher aber als die Bestätigung der auf erwähnte Art ausgefertigten Artikel nachfolgen konnte, aus dem geheimen und unerforschlichen Rathschlusse des göttlichen Wesen Unser mehrerwähnter allerheiligster Vater und Fürst, allerseligst, (**desideratissimus**), den ersten des Monats März im laufenden Jahre unverhofften Todes von diesem Leben zur ewigen Glückseligkeit entrückt worden ist und nun die Regierung Ungarns, Böhmens und der andern Unserm königlichen Hause erblich zugehörigen Reiche und Provinzen, unter ihnen auch Siebenbürgens und der ihm angeschloßnen Theile gleichfalls nach dem Erb-Rechte in unmittelbarer Nachfolge auf Uns anheimgefallen ist — und endlich nachdem die Deputirten der gedachten Stände, welche zur Erreichung ihres Verlangens an den königlichen Thron entsendet worden waren und in Unsrer erzherzoglichen Stadt Wien gegenwärtig in diesem traurigsten und beweinenswerthen Falle die besagten Artikel zu

Unsrer allerhöchsten Ratification Uns unterbreitet hatten mit der demüthigen Bitte dieselben gütig zu bestätigen, und nachdem Wir in beifälliger Aufnahme (annuentes) dieser dahin vorgebrachten Bitten derselben Deputirten, nach Unsrer väterlichen Zuneigung (affectu), von welcher Wir gegen Unsre getreuen Stände und Ordnungen und das ganze Uns theure Fürstenthum Siebenbürgen geleitet werden, dieselben, Uns auf ihre Art unterbreiteten mit reiflicher Berathung nach der Wichtigkeit des Gegenstandes wohlüberlegten Artikel, und welche genau angepaßt (adamussim) die Fundamental-Gesetze wiederholen (ruminantes), (mit Ueberweisung einiger für eine eindringlichere Besprechung und weiterhin zu erfolgende Berathung an die landtäglichen Deputationsausschüsse), diese von Uns unter dem 26. Mai des laufenden Jahres gnädig für genehm gehaltnen Artikel zu dem Ende denselben Ständen zurückgeschickt hatten, daß sie dieselben nach Verlesung und Bekanntmachung auf ihrer allgemeinen Versammlung, endlich in der üblich gewohnten Form Uns zur Gültigkeits-Erklärung (Authenticatione) und Unsrer allerhöchsten Unterschrift unterbreiten sollten, nachdem die vorbesagten Stände dieselben Artikel in ihrer allgemeinen auf das Fest des heiligen Apostolischen Königs Stefan in der früherertwähnten freien königlichen Stadt Klausenburg angesagten Versammlung reassumirten, acceptirten, und den 13. October des laufenden Jahres publicirten, und Uns die mit der Unterschrift des Stände-Präsidenten, der drei Protonotäre, und mit den Siegeln verwahrten Artikel demüthig vorlegten mit der unterthänigsten Bitte, daß Wir dieselben Artikel, Alles und das Einzelne in ihnen Enthaltne, möchten geruhen (dignaremur) zu genehmigen, zu gewähren und für angenommen zu halten, dieselben mit Unsrer königlichen Autorität zu ratificiren, zu bekräftigen und die in das Gesetzbuch der andren öffentlichen Gesetze und Constitutionen desselben Unsres Fürstenthums und der ihm einverleibten Theile aufgenommenen, sowohl Wir selbst zu beachten als auch durch andre, wen immer, beobachten zu lassen. —

Dieser Artikel Inhalt aber ist ein solcher:

Die Artikel

sämmtlicher Stände und Ordnungen der drei Nationen des Groß-fürstenthums Siebenbürgen und der ihm einverleibten Theile des Königreichs Ungarn, beschlossen in ihrer, auf den 12. des Monats Dezember des Jahres 1790 in der königlichen Freistadt Klausenburg angesagten und bis zum 9. des Monats August im Jahre 1791 ununterbrochen abgehaltnen, allgemeinen Landtags-Versammlung.

Vorrede.

Nach langer Erwartung, strahlte endlich aus besondrer Vorsehung des göttlichen Wesens dann auch aus Pietät und Gnade Seiner kaiserlichen Fürsten, im Jahre 1790 diesem Fürstenthum jene feierlichst vorhergesagte (**auspicatissimum**) und oft mit den heißesten Wünschen erbetne Zeit (**ardentibusque saepe votis expetitum**) hervor, wo es den Ständen erlaubt wurde, nach der alten in den Fundamental-Gesetzen und diplomatischen Sanctionen begründeten Einrichtung, allgemeine Landtage frei abzuhalten (**cum libertate celebrare**) und auf ihnen über alle öffentlichen Angelegenheiten zu berathen (**de summa rerum publicarum**) und zu beschließen. Denn vorerst hat der allerhöchste (**Augustissimus quondam**) Kaiser und König glorreichen Andenkens der selige (**divus**) Josef **II.** kraft seines gütigen an das Königliche Gubernium dieses Großfürstenthums erfloßnen und durch dieses (**circulariter**) im Umkreise bekanntgemachten Rescripts vom 28. Januar des Jahres 1790 angeordnet, daß zufolge seines den Ständen 1781 gemachten Versprechens, den allgemeinen Landtag so frühe als nur Zeit und Umstände es mit sich brächten, abhalten zu lassen, in dem heranbrechenden Jahre 1791 ein allgemeiner Landtag solle gefeiert werden.

Jedoch früher als derselbe allerhöchste Kaiser und König dieser seiner Zusage nachkommen konnte, ist er durch ein allzufrühes Schicksal als den 20. Februar des eben erwähnten Jahres diesem sterblichen Leben entrissen worden, und nachdem ihm, welcher ohne Trost von Kindern verstarb, hierauf der einst allerheiligste Fürst, gewählter Römischer Kaiser und Apostolischer König und Erbfürst von Siebenbürgen, der Herr, Herr Leopold **II.** ruhmvollsten Andenkens, als des hochbesagten allerhöchsten Kaisers und Königs Josef II. leiblicher Vollbruder, nach der, in der auch von den Ständen Siebenbürgens freiwillig und aus eignem Antriebe laut der Novellarartikel 3 und 4 vom Jahre 1744 angenommenen Pragmatischen Sanction festgesetzten, Erbfolgeordnung, auf die glücklichste Weise in der Regierung sämmtlicher Erb-Reiche und Provinzen des kaiserlichen königlichen Hauses (**Augustae Domus Regiae**), und unter diesen auch dieses Großfürstenthums nachgefolgt war, wendete dieser alsogleich die Sorgfalt seines väterlichen Geistes dahin, damit Er seinen ihm unterworfnen Völ-

kern ja der ganzen Welt es bezeuge, daß Er die Schätze seines Königlichen Hauses in den Herzen der Untergebnen und die einzige und stärkste Kraft der Regierung in der Beschützung der Gesetze begründe (collocare). Und deshalb befahl Er bei dem Antritte seiner ruhmvollsten Regierung nicht nur Uns sämmtliche und Einzelne bezüglich der unverletzlichen Beobachtung unsrer Rechte, Privilegien und Freiheiten durch königliche Assecurationsschreiben zu beruhigen und sicherzustellen, sondern sagte auch kraft Seines königlichen Rescripts, erflossen am 5. des Monats November im Jahre 1791, einen allgemeinen Landtag in der königlichen Freistadt Klausenburg an, sowohl um Ihm dem Hochbesagten den Eid der schuldigen Unterthanentreue (homagium) abzulegen, als auch um die öffentlichen Angelegenheiten dieses Fürstenthums zu verhandeln und berief dazu nicht ohne Anzeichen der zartesten königlichen Zuneigung die Stände, damit mit ihm das Bündniß der ewigen Liebe und des wechselseitigen Vertrauens dauerhaft abgeschlossen werde. Als Wir zu diesem allgemeinen Landtage, gleichsam zu den erfreulichsten Festfeierlichkeiten des wiedergebornen Siebenbürgens, zahlreich zusammenströmten, haben Wir, auch mit freudiger Aufregung und in demüthiger Ergebenheit (cum alacritate et devotione) in Gegenwart desselben zu dem vorbesagten Landtage abgeschickten Königlichen Commissärs und Plenipotentiärs, Seiner Excellenz des Herrn Johann Nepomuk Freiherrn Christiani de Rall, Großkreuz des heiligen Rupertus-Ordens, General-Feldmarschall-Lieutenants, — Seiner Hochbesagten Majestät dem Herrn Leopold II. geleisteten Homagialeide und nach Ablegung des Königlichen Schwures von der andern Seite mittels des vorbelobten Herrn Commissärs und Plenipotentiärs im Namen und in der Seele Seiner Hochbesagten allerheiligsten Majestät über die unverletzliche Beobachtung Unsrer Gesetze, Rechte und Freiheiten, haben Wir, indem Wir die Bitten und Beschwerden (postulatisque et gravaminibus), gleicherweise die öffentlichen dieses Fürstenthums, als die besondern in Berathung genommen, reiflich wiederholt und erwogen haben, dasjenige, was zur Behebung dieser Beschwerden und zur Wiedereinsetzung Unsrer Rechte, wie nicht minder zur Beförderung des öffentlichen Wohles dieses Fürstenthums nöthig erschien, (nec non promovenda emolumenta facere videbantur), in gewisse Artikel nach gemeinsamer Willenserklärung und Beschlusse abgefaßt (in certos Articulos communibus votis et suffragiis conclusos redegimus) und dieselben Artikel nebst Unserm ergebensten Berichte (penes demissam Relationem Nostram) mittels des vorbelobten Herrn königlichen Commissärs und Plenipotentiärs Excellenz dem hochbesagten allerhöchsten Kaiser, König und Unserm Erb-Fürsten glorreichen Andenkens zur Erlangung der

Königlicher Bestättigung unterbreitet, zugleich aber erachteten wir, es müsse eine feierliche aus unsrer Mitte erwählte Deputation mit allerhöchst Königlicher Einwilligung zu dem Ende an den allerhöchsten Hof entsendet werden, damit sie verhalten sei, die Bestättigung dieser Artikel zu erwirken und über dieselben die nothwendigen Informationen und Aufklärungen bezüglich der etwa auftauchenden Schwierigkeiten genügend darzubieten.

Bevor jedoch die allerhöchste Bestättigung derselben Artikel erfolgen konnte, hat es sich nach dem geheimen und unerforschlichen Rathschlusse des götttichen Wesens ereignet, daß der Hochbesagte Allerhöchste Herr den 1. des Monats März im laufenden Jahre aus diesem sterblichen Leben zu der ewigen Glückseligkeit mit Hinterlassung einer großen Sehnsucht nach ihm bei den ihm unterworfnen Völkern (**ingenti apud populus sibi subjectos relicto sui desiderio**) entrückt wurde und demzufolge (**consequenter**) hat, nachdem die Herrschaft sämmtlicher Erb-Reiche und Provinzen, und unter diesen auch dieses Großfürstenthums in der Art auf den in glücklichster Weise regierenden Allerhöchsten Herrn, Herrn Franz **II.**, erwählten Römischen Kaiser, apostolischem Könige von Ungarn und Erbfürsten von Siebenbürgen, sowie Grafen der Sekler, nach dem Erb-Rechte und in unmittelbarer Nachfolge glücklich gekommen war, dieselbe Hochbesagte Allerheiligste Seine Majestät, nach gnädigster Zulassung und Aufnahme der Bitten und Informationen Unsrer Abgeordneten, aus den von Uns unterbreiteten und der allerhöchsten Durchsicht (**scrutinio**) unterworfnen Artikeln, einige, mittelst seines an Uns erfloßnen gütigen Rescripts vom 26. Mai des laufenden Jahres bestätigt und gnädig zur üblichen Inarticulation herabgesendet. Nach Aufnahme dieses gütigen Königlichen Rescripts auf Unserm gegenwärtigen, für das Fest des heiligen Stephan, ersten apostolischen Königs, angesagtem, Landtage, mit der tiefsten Ehrfurcht (**summa cum reverentia**), und nach reiflich darüber gepflogner Berathung, haben Wir mit homagialischer Ergebenheit aus den gütig bestätigten Artikeln die nachstehend eingeschalteten und nach der Richtschnur der Fundamental-Gesetze abgefaßten, welche ebensowohl zur Befestigung der Rechte des allerhöchsten Fürsten, als jener dieses Vaterlandes und zur Beförderung des öffentlichen Wohles dienlich und zuträglich sind, mit großer Freude und homagialischer Devotion, a n g e n o m m e n, indem Wir unterthänigst die Bitte stellten, daß Seine Majestät geruhen möchte, dieselben Artikel und Alles darin und im Einzelnen Enthaltne gutzuheißen, zu genehmigen und für angenommen zu halten, dieselben kraft Königlicher Machtvollkommenheit zu ratificiren und zu bekräftigen, in den Codex Unsrer Gesetze eintragen zu lassen, und dieselben sowohl selbst zu beachten, als auch durch andre befolgen zu lassen.

Erster Artikel.

Von der Erb-Nachfolge Seiner geheiligsten Majestät im Großfürstenthume Siebenbürgen und der Feierlichkeit des von den siebenbürgischen Ständen abzulegenden Homagialeides.

Nachdem der einst allerhöchste Kaiser Joseph **II.** Erb-König von Ungarn und Fürst von Siebenbürgen ohne Trost von Kindern diesem sterblichen Leben entrissen wurde und durch den Tod und Abgang desselben das Regiment sowohl der andern Erb-Reiche und Provinzen als dieses Großfürstenthums und der ihm einverleibten Theile nach der, in der durch Willen und freien Entschluß (**libero voto et arbitrio**) der Stände auch dieses Fürstenthums, in Uebereinstimmung mit dem 2. im Jahre 1723 erfloßnen Artikel des Königreichs Ungarn, angenommenen und laut Inhalts des 3. und 4. Artikels aus dem Jahre 1744 auch als ein ewiges Gesetz bekräftigten, Pragmatischen Sanction festgesetzten, Erbnachfolgeordnung, auf den geheiligsten Fürsten Herrn, Herrn Leopold **II.**, als des hochbesagten Vorgängers unmittelbar nachfolgenden leiblichen Bruder gesetzlich gekommen ist und nachdem dieselbe geheiligte Majestät, als gesetzmäßiger König von Ungarn, seine Krönung zum Könige von Ungarn nach herkömmlich-feierlichem Gebrauche vorgenommen (**suscepisset**) und geruht hatte, die Stände und Ordnungen dieses Fürstenthums Siebenbürgen, theils durch seine gütigen Zusicherungsschreiben (**literis affidatoriis**), welche Er zugleich bei dem Antritte seiner Regierung an das Königliche Gubernium dieses Fürstenthums erließ, theils durch die Reihe der mittels des benannten für diesen Landtag bevollmächtigten Commissärs und Plenipotentiärs Freiherrn Johann Nepomuk Christiani de Rall, Großkreuz des ausgezeichneten heiligen Rupertus-Ordens, Feldmarschall-Lieutenants, ausgefolgten und bekannt gemachten Königlichen Propositionen zu trösten und gewiß- und sicherzustellen, daß Hochbesagt Selbst wünsche, das Heiligthum der Gesetze zu bewahren und die Seiner Obsorge anvertrauten Völker an sich mit dem Bande der Liebe zu fesseln und daß die durch die Stände an den Tag gelegten Begehrungswünsche (**desideria**), über alles dasjenige, was zum Vortheil, Gedeihen, und zur befestigten Rechtsordnung (**stabilemque conservationem**) dieses Fürstenthums nöthig und nützlich erscheinen würden, gütig angehört werden sollten und daß Er nach der angebornen Eigenschaft (**indole**) Seines fürstlichen Geistes, das öffentliche Heil auf die allerbeste Art zu befördern, nichts von dem unterlassen werde, was Er zur größern Zierde und Schmuck, zum Gedeihen dieses Fürstenthums und seiner Stände, zuzuge-

hören erkannt haben wird und daß Er endlich keine Aufgabe eines guten Fürsten vernachlässigen (**super eo denique, quod nullum Boni Principis Munus intermissura**), sondern Alle und im Einzelnen in ihren gemeinschaftlichen und besondern, in allen ihren Rechten, Gesetzen, Privilegien und Befreiungen (**indultis**) unverletzt bewahren werde, welche nehmlich durch das heilige Leopoldinische Diplom und durch die ihm nachgefolgten Entschließungen und Sanctionen diesem Großfürstenthume gewährleistet worden sind und daß Er im Ganzen und Einzelnen, was Er gütig versprochen, mit Erfolg durchführen werde (**effectui mancipatura sit**) — nachdem Er geruht hatte, laut Seines gütigen am 3. des Monats December im Jahre 1790 erfloßnen Assecurations-Rescriptes die Stände nicht nur bei Seinem Königlichen Worte sicherzustellen, sondern nach dem von den Ständen empfangnen Homagial-Eide der Treue, diese Seine allergnädigste Zusicherung durch einen mittels Seines vorbesagten Commissärs und Plenipotentiärs, im Namen und für die Seele Seiner Majestät abgelegten Eidschwurs der Treue (**fidei sacramento**) zu bekräftigen und nachdem auch von der andern Seite die Stände durch eine unterthänigste und ebensowohl sehr feierliche an den erwähnten Königlichen Commissär alsbald empfohlne (**praevie insinuatam**) Deputation, die von ihnen in öffentlicher Sitzung vor demselben wiederholte Erklärung ihrer Bereitwilligkeit, als den üblichen Homagial-Eid der Unterthanentreue, nach der im 4. Artikel 1744 eingeschalteten Formel, mit großer Freude und tiefer Ergebenheit abgelegt hatten, und Seine geheiligste Majestät geruht hatte, die hierüber mit der Unterschrift der Einzelnen und den Siegeln, sowohl des königlichen Guberniums, als der drei Nationen, bekräftigte und nebst dem ergebensten Berichte der Stände mittels des Königlichen Commissärs unterbreitete Urkunde mit dieser allergnädigsten, am 28. des Monats Februar im vergangnen Jahre erfloßnen Resolution anzunehmen, daß Sie (die Majestät) alle Postulate der Stände, welche in Uebereinstimmung des unterthänigen Berichtes der allerhöchsten Einsicht zu unterbreiten sind, anhören und darüber Ihre Entschließungen nach der väterlichen Zuneigung für dieses Fürstenthum erlassen werde: und nachdem endlich Sie (die Majestät) geruht hatte, auf das unterthänigste Verlangen der Stände, welches sie bei Unterbreitung ihrer vorbesagten Homagial-Urkunde stellten, auch hierin gütig zuzustimmen, daß hinkünftig ähnliche Homagial-Urkunden, mit der sonst bei andern landtäglichen Ausfertigungen üblicherweise beobachteten Solennität ohne specielle Aufzählung im Beginne der Zuschrift des Königlichen Guberniums und der andern constituirenden Stände und ohne Beidrückung des Gubernialsiegels sollten ausgefolgt werden —

sind zum ewigen Gedächtnisse dessen und der besondern von Seiner Majestät für dies Fürstenthum an den Tag gelegten Güte das vorbelobte gütige Assecurations-Rescript Seiner geheiligsten Majestät, zugleich mit dem in Uebereinstimmung desselben abgelegtem Königlichem Eidschwure, und auch die über den von den Ständen geleisteten Homagial-Eid (**super Homagio Fidelitatis a Statibus praestito**) errichtete Urkunde in den gegenwärtigen Artikel feierlich eingeschaltet worden.

Das Assecurations-Rescript Seiner geheiligsten Majestät, zugleich das Homagial-Instrument folgen in dieser Weise:

Leopold der **II.** von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, immerdar Mehrer des Reichs (**semper Augustus**), König von Deutschland, Hungarn und Böhmen, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund und Lothringen, Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Sekler ꝛc. ꝛc.

Berühmte, Hochwürdige, Ansehnliche, Große, Hochherzige, Ehrenwerthe, Ausgezeichnete, Edle und Thätige, ebenso Fürsichtige und Weise, Unsre von Uns aufrichtig und rücksichtlich Geliebte Getreuen*)!

Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, den Geheiligsten Fürsten, Römischen Kaiser, und von Deutschland, Hungarn, Böhmen ꝛc. Apostolischen König, Erzherzog von Oestreich, Großfürsten von Siebenbürgen und Grafen der Sekler, den Herrn Joseph **II.** Unsern geliebtesten (**desideratissimum**) Bruder am 20. des abgelaufnen Monats Februar in diesem laufenden Jahre aus diesem sterblichen Leben zu entreißen (**eripere**).

In diesem traurigsten Falle hat Uns Der, welcher Uns aus göttlicher Vorsehung mit diesem gerechtesten Schmerze betroffen, zur Ergreifung der Regierung aller Unserm Kaiserlichen Hause erblichen Reiche und Provinzen, welche nach dem Erb-Rechte gleichmäßig (**pariter**) auf Uns gekommen sind, und unter diesen auch dieses Großfürstenthums Siebenbürgen und zur Beförderung des Wohles für alle Uns nun unterworfnen Völker berufen.

Dieses selbst haben Wir Unserm derzeit Königlichen Gubernium am 14. März des laufenden Jahres, welches Wir unter den bisherigen Verpflichtungen der Treue, der Dienstobliegenhei-

---

***) Illustres, Reverendi, Spectabiles, Magnifici, Generosi, Honorabiles, Egregii, Nobiles et Agiles, Prudentes item ac Circumspecti, Fideles Nostri, sincere Nobis et respective Dilecti!**

ten und Amtsanweisungen gütig bestätigten, angezeigt (. . . Gubernio . . . sub iis, quibus eousque obstringebatur Fide, Obligatione et Instructionibus per Nos benigne confirmato, annunciavimus) und zugleich aufgetragen, daß es von vornherein sämmtliche Stände und Ordnungen der drei recipirten Nationen, ebenso die Comitate und Stühle darüber die Versicherung gebe (in antecessum securos reddat), daß Wir dieselben in ihren Rechten, Privilegien, Freiheiten und Immunitäten ungebrochen und unverletzlich aufrecht erhalten, noch dieselben in irgend einer Weise derogiren wollten, so haben Wir erachtet, hievon auch Euch, Unsere Getreuen, die jetzt zugleich constituirten Stände Unsres vorbesagten Großfürstenthums Siebenbürgen gütig in Kenntniß zu setzen, indem Wir Euch bei Unserm Königlichen Worte versichern, nicht minder auch die andern Unsre Untergebnen jeglichen Standes und jeglicher Lage (non secus et alios quosvis cujuscunque gradus et conditionis subditos Nostros), daß Wir keinen Beruf (munus) eines guten Fürsten unterlassen werden, vielmehr wollen Wir (confirmaturos) Alle und die Einzelnen im Allgemeinen und Besondern in ihren Rechten, Gesetzen, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen (indultis), welche nehmlich diesem Unserm Großfürstenthume Siebenbürgen von dem geheiligsten, einstens Fürsten, dem Herrn Leopold I., Römischen Kaiser, von Deutschland, Ungarn und Böhmen Könige, Großfürsten von Siebenbürgen und Grafen der Sekler, sei es diplomatisch, sei es durch andre diesem heiligen Diplom nachfolgenden gütigen Resolutionen und Sanctionen gewährt und verliehen und auch durch die Nachfolger desselben, glorreichen Andenkens, Unsern Vorgängern bekräftiget worden sind, nicht nur nach jener Zuneigung, von welcher Wir für Euch Getreue Stände und das ganze Uns theure Fürstenthum geleitet werden, gnädig bestätigen, sondern auch ungebrochen aufrecht erhalten und alles und das einzelne gütig Versprochne auch in Wirklichkeit vollführen (effectui mancipaturos). Im Uebrigen 2c.*)

Gegeben in Unsrer erzherzoglichen Stadt Wien in Oestreich den 3. des Monats December im Jahre 1790. Unsres Römischen Reichs, und ebenso Unsrer Erb-Reiche im ersten Jahre.

Leopoldus m. p.

Graf Joseph Maylath m. p.

Auf eignen Befehl Seiner geheiligten Kaiserlichen Königlichen Apostolischen Majestät:

Andreas Semsey m. p.

---

*) nehmlich die gewöhnliche Schlußformel: Im Uebrigen bleiben Wir Euch in Gnaden gewogen.

Die Formel des abgelegten Königlichen Eides*) ist aber nachfolgenden Inhalts.

Ich **Joannes Nepomucenus** Freiherr **Christiani de Rall**, als der zu dem gegenwärtigen siebenbürgischen Landtag gütig ernannte vollbemächtigte Königliche Commissär (**Plenipotentiarius Commissarius Regius**), auf besondern Befehl (**ex speciali mandato**) Seiner allerheiligsten Majestät, des allerhöchsten (**Augustissimi**) und allermächtigsten Herrn Leopold II., Erwählten Römischen Kaisers, von Deutschland, Ungarn, Böhmen Apostolischen Königs, Erzherzogs von Oestreich, Großfürsten von Siebenbürgen, und Grafen der Sekler ꝛc., Schwöre in die Seele der hochbesagten geheiligsten Majestät bei dem lebendigen Gotte, und Seiner allerheiligsten Erzeugerin (**Genitricem**) der Jungfrau Maria und bei allen Heiligen, daß Seine die Hochbesagte geheiligste Majestät wolle nach Seinem an die sämmtlichen, dieses Großfürstenthums Siebenbürgen, aller drei recipirten Nationen, Stände und Ordnungen erfloßnen (**elargitum**) gütigen Königlichen Assecurations-Rescripte, dieselben jeglichen Standes, Alle und die Einzelnen im Allgemeinen und Besondern, in ihren Rechten, und Privilegien, Immunitäten und Verleihungen (**indultis**) herkömmlich-gesetzlich (**rite**), heilig und unverletzlich bewahren (**conservatura sc. Majestas**), noch dieselben in irgend einer Hinsicht aufheben (**derogatura**), und überdies keine Pflicht (**munus**) eines guten Fürsten unterlassen (**intermissura sit**).

So wahr mir Gott helfe und alle Heiligen! —

Wir die sämmtlichen Stände und Ordnungen der drei Nationen dieses Großfürstenthums Siebenbürgen und der ihm einverleibten Theile, nehmlich das Königliche Gubernium, die Königliche Gerichtstafel, die Oberbeamten (**Supremi Officiales**), die Regalisten und Deputirten der Comitate, der Sekler-Stühle und Districte, und die Deputirten der sächsischen Stühle und Districte, sowie der Taxalortschaften, welche, das ganze Fürstenthum vorstellend, (**repraesentantes**), auf dem gegenwärtigen allgemeinen, auf Befehl Seiner Kaiserlichen Königlichen Majestät zur Entgegennahme des Homagial-Eides und zur Verhandlungen der öffentlichen Geschäfte in die Königliche Freistadt Klausenburg, anfangs zwar für den 30. des Monats August, nachher aber für den 12. des Monats December 1790 angesagten, Landtage, zusammenberufen und gegenwärtig sind, geben hiemit Allen, den Gegenwärtigen und Zukünftigen zum ewigen Gedächtniß der Sache kund und zu wissen:

---

*) des sogenannten Inaugural-Eides.

Daß nachdem es dem göttlichen Wesen gefallen hatte, den geheiligsten Fürsten, den Herrn, Herrn Joseph II., Römischen Kaiser, von Deutschland, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, sowie auch Lodomerien, Apostolischem Könige, Großfürsten von Siebenbürgen und Grafen der Sekler den 20. Februar des laufenden Jahres aus diesem sterblichen Leben ohne Trost von Kindern zu entreißen und demselben Seine hochbesagte allerheiligste Kaiserliche Königliche Majestät, Herr Herr Leopold II., als der im Alter unmittelbar nachfolgende Vollbruder (Germanus et Uterinus Frater) nach der Successionsordnung, welche in der durch freien Entschluß des Fürsten und der Stände in der auch durch dieses Großfürstenthum Siebenbürgen auf den im Jahre 1722 abgehaltnen Landtage angenommnen Pragmatischen Sanction festgestellt und nachher als ein ewiges Gesetz und zwar durch den 3. und 4. Artikel des Jahres 1744, in Uebereinstimmung mit dem 2. Artikel des Reichs Ungarn vom Jahre 1723, bestätiget wurde, sowie in allen andern Erb-Reichen und Provinzen, ebenso auch in diesem Fürstenthume von Siebenbürgen und den ihm einverleibten Theilen als der gesetzmäßige König von Ungarn, gesetzmäßig nachgefolgt war, und das auf ihn nach gebührendem und ihm zuständigen Rechte heimgefallne Regiment dieser Seiner Erb-Reiche und Provinzen zur Beförderung des Wohles und der Glückseligkeit der ihm unterworfnen Völker übernommen und auch zur Ablegung des Homagial-Eides der Unterthanentreue, sowie zur Verhandlung andrer öffentlicher Geschäfte, in die Königliche Freistadt Klausenburg früher zwar auf den 30. des Monats August, nachher aber mit Verschiebung des frühern Termins auf den 12. des Monats December im laufenden Jahre einen allgemeinen Reichslandtag angesagt und laut Inhalts des andern gütigen am 5. des Monats November im laufenden Jahre erfloßnen Königlichen Rescripts gnädig anbefohlen hatte, daß wir in Bestätigung und kraft dieses thatsächlichen und wirklichen Heimfalls und Erbfolge (ut in robur et confirmitatem hujus realis et Actualis Devolutionis et Successionis) in Gegenwart Seiner Excellenz des Herrn Johannes Nepomuk Freiherrn Christiani de Rall, Großkreuz des ausgezeichneten heiligen Rupertus-Ordens, General-Feldmarschall-Lieutenants, als zu diesem Unserm Landtage abgesendeten Königlichen Commissärs und Plenipotentiärs, den derselben Hochbesagten, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät, Unserm Herrn Herrn und allergnädigsten Fürsten und seinem Kaiserlichen Hause (Augustaeque Domus Suae Fidelitatis Nostrae homagium) schuldigen Homagial-Eid Unsrer Treue leisten sollten; damit Wir mit den glühendsten Stimmen Unsre homagialische Ergebenheit

gegen die geheiligste Majestät ausathmen, (ut ut ardentissimis votis anhelaverimus homagialem Nostram Devolutionem) hat es Uns, indem Wir den traurigsten Umsturz (convulsiones) Unsrer Gesetze, welcher theils ein andermal, dann aber vorzüglich unter der letztren Regierung erfolgte, und Unsre und der theuren Nachkommenschaft Sicherheit vor Augen hatten, hat es Uns nöthig geschienen, dies um so schneller zu bezeugen und durch ein heiligeres Band mit demselben Hochbesagten (Fürsten) enger abzuschließen, bevor Wir jedoch dazu schritten, vor der förmlichen Ablegung des Homagial-Eides Seiner Excellenz dem Herrn Königlichen Commissär mittels einer Deputation mit geziemender Achtung (condecenti cultu) zu erklären, daß Wir zwar bereitwillig und zugerüstet seien dem Kaiserlichen Fürsten den heiligen Eid (sacramentum) der Treue dahin abzulegen, wie Wir sie in Treue von den Vorgängern empfingen (Nos quidem ad dicendum Augustissimo Principi Fidelitatis Sacramentum pro eo, quam a Majoribus accepimus Fide promtos ac paratos esse), um nichts anders als von der unzweifelhaften Hoffnung und dem Vertrauen gehoben (ea nihilominus in dubia spe ac fiducia erectos), daß Seine allerheiligste Majestät alle Gesetze, Constitutionen dieses Fürstenthums, Municipal- und diplomatischen Sanctionen, ebenso Rechte und Freiheiten, welche sowohl gemeinschaftlich dieses Fürstenthum und die in demselben recipirten drei Nationen und vier Religionen betreffen, nicht nur geruhen werde zu bestätigen, zu beachten und befolgen zu lassen, sondern auch von vornherein (in antecessum) gnädig die Stände darüber sicherzustellen, daß über die Präjudicien und Beschwerden, welche dem gütigen Leopoldinischen Diplome nachfolgten, noch während des gegenwärtigen Landtags-Confluxes werde Abhilfe getroffen (medendis) und die Verfassung dieses Fürstenthums, in den frühern gesetzlichen Stand zurückversetzt werden (Constitutioneque . . . reponenda); — daß auch Wir nicht ermangeln würden (defuturos) Unsre öffentlichen Postulate nach der Reihe der Punkte im Leopoldinischen Diplome, jenen Veränderungen, welche nach Erfließung dieses Diploms mit Zustimmung der Stände erfolgt sind (intervenerunt), angemessen, auszuarbeiten, der allerhöchsten Bestätigung je schneller zu unterbreiten, und nach dieser Erneurung des gütigen Leopoldinischen Diploms dahin uns sorgfältig Mühe zu geben (sollicitare), daß dasselbe auch hinkünftig durch die nachfolgenden Fürsten des Kaiserlichen Hauses, sooft (toties, quoties) als vor ihrer Krönung zum Könige von Ungarn, von Neuem herausgegeben und dem abzulegenden Königlichem Schwure zukünftig in Siebenbürgen, in Betreff der Bewahrung jener Gesetze, seiner Municipal-Rechte und Freiheiten, welche die 3 Na-

tionen und vier recipirten Religionen in diesem Fürstenthume betreffen, besonders und ausdrücklich eingeschaltet werde, indem hiebei sowohl die über den vorherigen Stand dieses, gleichsam zur Ungarischen Krone gehörigen Fürstenthums, als die öffentlichen Verträge, welche während der Trennung vom Reiche Ungarn mit demselben Reiche eingegangen wurden, vornehmlich (**signanter**) der Prager Vertrag, geschlossen zwischen Rudolph König von Ungarn und Sigismund Báthory Fürsten von Siebenbürgen vom Jahre 1595 Art. 2. § 8, wie auch die Declarationen und verglichnen Verträge (**pactisque conventis**), vornehmlich der Tractrat des Caraffa vom 9. Mai des Jahres 1683, die Annahme des höchstseligen (**divi**) Leopold des I. vom 17. Tage des Juni des eben besagten Jahres, durch den Eingang sowohl des Leopoldinischen Diploms, als der dem Gubernator am 19. April des Jahres 1693 vorgeschriebnen Instruction mitenthalten sind, wodurch dieses Fürstenthum zur Krone von Ungarn zurückgekehrt ist (**postliminio rediit**) und die erbliche Nachfolge des kaiserlichen Hauses Oestreich angenommen hat, indem dies nicht minder Artikel 18 der Decrete des Königreichs Ungarn vom Jahre 1741 erfordern, und so haben Wir in diesem Sinne und Wunsche Unsre Bereitwilligkeit zur Ablegung des Homagial-Fidelitätseides entgegengetragen, und mittels einer andern Deputation überdies gebeten, daß Seine geheiligste Majestät, da das Volk durch ein wechselseitiges Band der Sicherheit mit seinem Fürsten verbunden werden muß, das gesetzliche Verlangen (**desiderium**) der Stände aber in Hinsicht dieses Landes wie es durch die einzeln versammelten Comitate und Stühle vor den Ständen des Reiches Ungarn dahin vorgeschlagen wurde, daß es in Betreff der von Siebenbürgen gewünschten Sicherheit in das Inaugural-Diplom und den Königlichen Eid besonders eingeschaltet werden — seinen Erfolg nicht erreichen könnte (**effectum sortiri non potuerit**), daß Seine geheiligste Majestät aus dieser Ursache für diesen einzelnen Fall geruhen möchte, seine gütigen Königlichen Assecurationen auch mit einem von Seiner Excellenz dem Herrn Königlichen Commissär abzulegenden Eidschwur der Treue zu bekräftigen, für die Zukunft aber Siebenbürgen darüber:

daß es in seinen Gesetzen, Rechten und Freiheiten gemäß des gütigen Leopoldinischen Diploms und der nachgefolgten Königlichen Sanctionen und Treuversicherungen (**affidationes**) bewahrt werde durch ausdrücklich erwähnte Einschaltung des Königlichen Inaugural-Eides und durch eine neue, stets vor der Krönung durch die Nachfolger zu geschehende Bestätigung und Herausgabe des nach den gesetzlichen Postulaten der Stände zu erneuernden Leopoldinischen Diploms sichergestellt werde.

Nachdem auf diese Unsre Erklärung Seiner Excellenz der Herr Königliche Commissär mittels seiner Uns schriftlich zugeschickten Antwort in Kenntniß gesetzt hatte, daß Seine geheiligste Majestät dieses gütigen Sinnes sei*), daß er alle gesetzlichen Wünsche (desideria) der Stände anhören und nichts unterlassen werde, was Sie (die Majestät) zur Zierde und dem Gedeihen dieses Großfürstenthums zu gehören, erkennen wird, daß ferner die Assecurations-Schreiben Seiner Majestät, welche vor Ablegung des Homagiums verlesen würden, Unsre Erwartung nicht nur erfüllen, sondern noch übertreffen werden und nachdem endlich mittels der vorletzten Deputation, Seine Excellenz der Herr Königliche Commissär, sich in Person Seiner geheiligsten Majestät dahin erklärt hatte, Er werde, nachdem Wir den Homagial-Fidelitäts-Eid geleistet hätten, den Eidschwur der Treue auf die unverletzliche Beobachtung der Gesetze ablegen (wie ihn auch nach dem von Uns geleistetem Homagium, dieselbe Excellenz der Herr Königliche Commissär Namens und in die Seele Seiner Hochbesagten Majestät nach der in einem besondern Artikel gegenwärtigen Landtags eingeschalteten Formel öffentlich vor Uns abgelegt hat); Zuletzt aber hat Seine geheiligste Majestät kraft des an Uns durch vorbelobten Herrn Königlichen Commissär gütig ausgefertigten Königlichen Assecurations-Rescriptes vom 3. des Monats December laufenden Jahres, welches öffentlich verlesen wurde, Uns bei Seinem Königlichen Worte sicherzustellen geruht, daß Hochbesagt keine Pflicht (munus) eines guten Fürsten unterlassen, Uns Alle und die Einzelnen im Allgemeinen und Besondern in allen Rechten, Gesetzen, Privilegien und Befreiungen, welche nehmlich diesem Großfürstenthume durch das heilige Leopoldinische Diplom und die denselben nachgefolgten gütigen Entschließungen und Sanctionen gewährt worden sind, unverbrüchlich bewahren und Alles und das Einzelne, was Er gütig versprochen, auch in Wirklichkeit vollführen werde.

Wir haben auch fest gestützt sowohl auf diese gütigen Königlichen Versprechungen, als auch auf Unsre vorhergegangnen Erklärungen den üblichen Homagial-Fidelitäts-Eid nach der im 4. Novellarartikel des Jahres 1744 vorgeschriebnen und Uns durch Seine Excellenz den Herrn Königlichen Commissär und Plenipotentiär ausgefolgten Formel mit der größten Freude und Erhebung des Gemüths (maxima Alacritate et Animorum Exul-

---

*) eam esse mentem, diese Absicht habe.

tatione) in der herkömmlich feierlichen Weise demüthig ergeben **(devote)** abgelegt und sämmtlich unterschrieben.

(Siegel des Königl. Guberniums.)

(Siegel der Ungarischen-Nation) (Siegel der Sekler-Nation) (Siegel der sächsischen Nation)

(Hier folgen die Unterschriften sämmtlicher Landtagsmitglieder.)

Ueber welche Ablegung Unsres Eides der Treue Wir die gegenwärtige Urkunde, welche unter Beidrückung des Gubernial- und der drei National-Siegel dieses Fürstenthums mit Aller Unsrer eigenhändiger Unterschrift und Beidrückung der einzelnen Siegel bekräftigt und befestigt **(communitum)** wurde, um sie Seiner geheiligten Kaiserlichen Königlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn Herrn vorzulegen **(praesentandum)**, zum Zeichen und Beweise **(in tesseram at testimonium)** Unsrer ewigen Ergebenheit und Unterwerfung ausfolgen.

In der Königlichen Freistadt Klausenburg. Am 23. des Monats December im Jahre 1790 am 3. Tage Unsrer allgemeinen Versammlung.

Georg Graf **Bánffi** m. p.,
Gouverneur.

Franz Csernátoni,
Protonotär.

Wolfgang Graf **Kemény,**
Stände-Präsident.

Ladislaus Cserei de Nagy-Ajta,
Protonotär.

Ladislaus Türi de Sarkad,
Protonotär.

Zweiter Artikel.

Von der so oft, als durch die Nachfolger Seiner Majestät, zu erneuernden Bestätigung des heiligen Leopoldinischen Diploms.

Das gütige Leopoldinische Diplom aus dem Jahre **1691**, gleichsam als die Grundurkunde des freiwillig zwischen dem höchstseligen **(Divum)** einstens Leopold I. und dem Fürstenthume Siebenbürgen eingegangnen Vertrags, sowie auch alle Rechte, Bewilligungen **(indulta)**, Privilegien, approbirte Rechtsgewohnheiten, Statute, Municipal-Gesetze, welche durch dasselbe Diplom bestätigt worden sind und die nachher beschloßnen oder künftig zu

beschließenden Landtagsartikel dieses Fürstenthums sollen in allen Punkten unverletzlich bewahrt werden, noch darf Siebenbürgen, aus dem Grunde, weil es unter dem höchstseligen Leopold I. an die Krone des Reiches Ungarn zurückgekommen ist, mit Verletzung seiner Rechte und Municipalconstitutionen in den frühern Zustand, wie er unter den Waiwoden gewesen ist, zurückgeführt oder zur Wiedereinverleibung gezwungen werden (cogi possit), sondern es werden alle jene, in dem vorbelobten Leopoldinischen Diplome, welches hier ausführlich (per extensum) eingeschaltet wird, enthaltnen Rechte, Privilegien, Freiheiten und Bewilligungen, welche durch entgegenstehende Novellar-Constitutionen nicht aufgehoben oder abgeändert sein sollten, durch Seine geheiligte Majestät gütig bestätigt und sind auch von den Nachfolgern Seiner Geheiligsten Majestät so oft als vor der Ablegung des Homagiums (Unterthaneides), zu bestätigen und die so bestätigten an Siebenbürgen herauszugeben. —

Die Bestätigung aber des Leopoldinischen Diploms vom Jahre 1691 folgt in nachstehender Weise:

Wir Franz von Gottes Gnaden von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Rama, Servien, Cumanien und Bulgarien Apostolischer König, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Steiermark, Kärnthen und Krain, Großherzog von Toskana, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, Herzog von Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern, zu Würtemberg, von Ober- und Nieder-Schlesien, Mailand, Mantua, Parma, Piacenza und Guastalla, Auschwitz und Zator, von Calabrien, Bar, Monteferrat und Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, Graf zu Habsburg, Flandern, Tirol, Hennegau, Kyburg, Görz, Gradiska und der Sekler, Markgraf des heiligen römischen Reiches, von Burgau, Ober- und Unter-Lausniz, zu Pont a' Mousson und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zätphen, zu Sarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der windischen Mark und zu Mecheln.

Wir geben kund und zu wissen (Notum facimus et Memoriae commendamus) durch Inhalt gegenwärtiger Urkunde (tenore praesentium significantes) Allen, denen es zukömmt (quibus expedit universis).

Daß, Nachdem es sich aus dem unerforschlichen Rathschlusse des göttlichen Wesens ereignet hatte, daß der allerdurchlauchtigste (Serenissimum) und Allermächtigste, als er lebte, Fürst, Herr Josephus, dieses Namens der II., Erwählter Römischer Kaiser,

Erb-König von Ungarn Erb-Fürst von Siebenbürgen, Unser geliebtester Oheim (patruum desideratissimum) am 20. Februar im Jahre 1790 ohne Trost von Kindern, aus diesem sterblichen Leben und seiner zeitlichen Regierung hinweggerufen wurde und durch dessen Abgang und Tod die Herrschaft sowohl der andern Erbreiche und Provinzen, als auch des Großfürstenthums Siebenbürgen und der ihm einverleibtrn Theile des Königreichs Ungarn nach der Successionsordnung, welche in der auch durch die siebenbürgischen Stände freiwillig und aus eignem Entschlusse (sponte ac libere) in Uebereinstimmung mit den Artikeln des Königreichs Ungarn vom Jahre 1723 angenommen Pragmatischen Sanction festgesetzt und durch die siebenbürgischen Novellarartikel, den 3. und 4. des Jahres 1744, als ein ewiges Gesetz bekräftiget wurde, auf den geheiligsten Fürsten Herrn Leopold II., ebenfalls Erwählten Römischen Kaiser nnd erblichen apostolischen König von Ungarn und Fürsten von Siebenbürgen, Unsern Erzeuger (Genitor) frommen Angedenkens, bald aber nachdem auch dieser Unser Hochbesagter Geliebtester Vater am ersten Tage des Monats März laufenden Jahres aus diesem Leben zu einem glücklichern Aufenthalte (ad beatiores sedes) und ewigem Ruhme abberufen wurde, auf Uns gesetzlich, nach dem Erb-Rechte und in unmittelbarer Nachfolge gekommen war, haben Uns Unsre getreuen Stände des Großfürstenthums Siebenbürgen in der Reihe jener Artikel, welche sie auf dem durch Unsern Hochbesagten Geliebtesten Vater zur Entgegennahme des von den gesammten Getreuen Ständen besagten Fürstenthums schuldigermaßen zu leistenden Fidelitäts-Eidschwurs, und zur Verhandlung auch anderer öffentlicher Geschäfte in die Königliche Freistadt Klausenburg für den 12. des Monats Dezember 1790 angesagten und ununterbrochen bis zum 9. Tage des Monats August im Jahre 1791 abgehaltnem Landtage, Unserm Vater glorreichen Andenkens zum Zwecke der Königlichen Bestätigung unterbreiteten, dann aber nach dem traurigen und unverhofften Hingang desselben aus diesem Leben und der von Uns übernommenen Regierung Unsrer Reiche und Erb-Provinzen, unter welchen auch des Großfürstenthums Siebenbügen, mittels ihrer Deputirten aus gütiger Zulassung Unsres Hochbesagten Erzeugers dem Königlichen Throne und Uns zur Erlangung der Königlichen Bestätigung vorstellten, — und diese Artikel Uns durch die Königliche Siebenbürgische Hofkanzlei ihrer Art vorgetragen worden sind, haben Uns die getreuen Stände demüthig (demisse) gebeten: daß Wir geruhen möchten zur größern Festigung und Sicherung ihrer Verfassungen an die Stelle der gütigen über die Beobachtung des Leopoldinischen Diploms vor Ablegung des Homagialeides zu erfließen üblicher Königlicher Assecurationsschreiben, das gütige Königliche

Diplom selbst Leopold des I. glorreichen Andenkens, erflossen am 4. December des Jahres 1691, gnädig zu bestätigen und daß dasselbe auch durch Unsern Nachfolger, so oft, als vor der Ablegung des Homagiums zu bestätigen und vollinhaltlich (per extensum) in ein neues Diplom einzuschalten und herauszugeben sei.

(Folgt das Leopoldinische Diplom.)*)

. . . .

Dritter Artikel.

Von der Art des durch die Nachfolger Sr. geheiligsten Majestät in Siebenbürgen abzulegenden Eidschwurs.

Wie Se. Majestät mittels Seines gütigen Assecurations-Rescripts vom 3. December im Jahre 1790, die Stände und Ordnungen dieses Fürstenthums in der unverbrüchlichen Bewahrung ihrer Rechte, Freiheiten, Privilegien und Bewilligungen (indultis), welche in dem Heiligen Leopoldinischen Diplom und den diesem nachgefolgten gütigen Entschließungen und Sanctionen gewährt worden sind, sicherzustellen anbefohlen (securos esse jussit) und geruht hat, diese Seine allergnädigste Versichrung nach dem von den Ständen erhaltnen Homagium der Treue durch den von Seinem Königlichen Commissär und Plenipotentiär, Namens und in die Seele Sr. Majestät abgelegten Eidschwur (sacramento) zu bekräftigen (firmare), so sollen auch die Nachfolger Sr. geheiligsten Majestät, die Könige in Ungarn, hinkünftig nach der im ersten Artikel eingeschalteten Schwurformel, in derselben Weise, wie es jetzt geschehen ist, ihre Bestätigung ertheilen.

Vierter Artikel.

Von der Ablegung des Homagialeides durch die Stände von Siebenbürgen.

Die Stände und Ordnungen des Fürstenthums Siebenbürgen, sollen den gesetzlichen Erben und Nachfolgern Sr. geheiligsten Majestät, als den Königen von Ungarn, in diesem Erbfürstenthume Siebenbürgen, welche nach der im 3. Landtags-Artikel 1744 bestimmten unmittelbaren Successionsordnung die Herrschaft antreten, so oft, als es sich ereignet (toties, quoties), den schuldigen Homagialeid der Treue nach der dem 4. Artikel des Jahres 1744 beigefügten Formel in herkömmlich üblicher Weise leisten und über die Ablegung des Homagiums die mit der Unterschrift der Einzelnen, und den Siegeln der drei Nationen und

*) siehe den Text hier Seite 76—86.

mit den gebräuchlichen Siegeln der einzelnen Unterfertigten bekräftigten Urkunden unterbreiten.

Fünfter Artikel.

Von der in Uebereinstimmung mit den vorherbestandenen Gesetzen zu geschehenden Ablegung und Beobachtung des Unions-Eides der in diesem Fürstenthume recipirten drei Nationen und vier Religionen.

In Uebereinstimmung mit dem 6., im Jahre 1744 errichteten Landtagsartikel wird von Neuem festgesetzt, daß die einzelnen Edelleute und Bürger, welche dem Fürsten ihren Homagialeid der Treue zu leisten haben (dicturi), bei Gelegenheit der Ablegung des Homagiums nach der im vorbenannten Artikel eingeschalteten Formel*), auch den Unionseid abzulegen verpflichtet sein sollen,

---

*) Im 6. Landtagsartikel 1744 lautet die den Unionseid betreffende Schlußformel des Schwures als nachfolgende Clausel: „auch werde ich bestrebt sein (annisurus) alle Rechte, Bewilligungen (indulta), Befreiungen (immunitates) und Privilegien der Nationen des Fürstenthums Siebenbürgen, welche ihnen im Allgemeinen oder Besondern verliehen sind, die angenommenen und approbirten Gesetze und Constitutionen, ohne Rücksicht (absque respectu, d. h. ohne Unterschied) der recipirten Nationen und Religionen, zu bewahren, auch nicht es zu unternehmen (tentaturus) durch Machinationen oder Rathschläge der Stände oder öffentlich noch geheim die Form dieses öffentlichen Gemeinwesens (formamque reipublicae hujus) zu untergraben oder zu verändern, ich werde auf den Landtagen oder den allgemeinen Tagfahrten (in comitiis vel diaetis), was mir zum Dienst des Fürsten (pro servitio), zum Vortheil des öffentlichen Wohles und zur Ruhe dieses Vaterlandes nützlich oder zuträglich scheinen sollte, mit Hintansetzung jedes Nutzens (commodo . . postposito) einer Privatperson, mit meiner Stimme nach Kräften befördern (secundaturus), ja vielmehr selbst die Unterdrückung eines Einzelnen werde ich mit Bitten und meiner Stimme vor den Instanzen mit schuldiger Ehrfurcht, rücksichtlich aber mit den unterthänigsten (respective vero demississimis) auch vor dem allerhöchsten Throne des Fürsten befördern (oppressionem . . . promoturus) und werde den gerechten Angelegenheiten Aller und der Einzelnen nach Recht und Billigkeit behilflich sein (pro aequo et justo succursurus ero). So wahr mir Gott helfe."

überdies sind auch die Clauseln des Unionseides nach der auch früher beobachteten Rechtsgewohnheit (pro more . . .) den Schwurformeln betreffs Jener, welche zu irgend welchen öffentlichen Aemtern verwendet werden, einzuschalten. Nicht minder sind jene, welche, sei es außer eines Amtes befindlich (qui licet extra officium constituti essent), jedoch das gesetzliche Alter erreicht haben, sobald sie Sitz und Stimme auf dem öffentlichen Landtage, oder in andern Versammlungen und Communitäten erlangen, sowie auch diejenigen, welche das Indigenat unter den Ständen oder in einer Stadt erhalten, verbunden, bei Gelegenheit ihrer Aufnahme den Unionseid abzulegen und werden verpflichtet, die in den Approbaten drittem Theile, erstem Titel ausgesprochnen Unionsbedingungen, insofern sie nicht durch den vorbezognen Novellarartikel des Jahres 1744 alterirt sind, im Sinne des 6. Novellarartikels von 1744 heilig und unverletzlich unter der in den Gesetzen bestimmten Strafe zu beobachten.

Sechster Artikel.

Von dem Verbande (nexu) Siebenbürgens mit Ungarn, und von der eignen, keinem andern Reich unterworfnen, Verfassung dieses Großfürstenthums.

Seine Geheiligste Majestät hat in Uebereinstimmung Ihres gütigen am 7. des Monats Mai vergangnen Jahres erfloßnen Rescripts gnädig anzuerkennen geruht, daß Siebenbürgen kraft seiner förmlichen Erklärung, welche es an den Kaiser und König von Ungarn, den höchstseligen (Divi) Leopold den I., glorreichen Angedenkens, am 9. Mai des Jahres 1685 gemacht hat, und welche durch den Hochbesagten Kaiser und König den 17. Juni im Jahre 1688, nachfolgend aber durch das am 4. December des Jahres 1691 erfloßne Diplom angenommen wurde, die väterliche und kräftigste (validissimam) Protection Allerhöchst desselben (ejusdem Augustissimi) umfaßt (amplexa), denselben Hochbesagten Kaiser und dessen Nachfolger, als die gesetzmäßigen Könige Ungarns, zu seinen Fürsten auf- und angenommen habe, (adoptaverit) und daß es die erbliche Nachfolge des Kaiserlichen Hauses Oestreich in Uebereinstimmung mit den Artikeln des Königreichs Ungarn, anfangs zwar nach Inhalt der Erklärung vom Jahre 1688 im Sinne des 2. und 3. Artikels des Preßburger Landtages aus dem Jahre 1687 für das männliche Geschlecht, nachträglich aber durch die Rechtskraft des 3. Novellarartikels vom Jahre 1744, in Uebereinstimmung mit dem Artikel des Reiches Ungarn vom Jahre 1723, auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt, auch angenommen und festgesetzt habe, woher denn kraft

dieser Gesetze und Tractate, sowohl Seine Geheiligste Majestät als desselben Nachfolger aus dem kaiserlichen (**Augusta**) Hause Oestreich, als die gesetzlichen Könige Ungarns, Siebenbürgen, wie wenn es zur heiligen Krone des Königreichs Ungarn gehörte, durch dasselbe Recht der Herrschaft und Nachfolge mit Ungarn besitzen, und es wie ein Land, welches seine eigne Verfassung hat und keinem andern Reiche unterworfen ist, nach seinen gesetzlich bestätigten Gesetzen und Constitutionen, nicht aber nach der Norm andrer Erb-Provinzen, regieren, indem dabei der unsichtbare und unzertrennliche Unionsverband mit den andern Reichen und Provinzen lediglich, was den wechselseitigen Besitz und die gegenseitige Vertheidigung betrifft, nach der Pragmatischen Sanction in Uebereinstimmung mit dem 3. Artikel des Jahres 1744 aufrecht erhalten wird (**invisibili ac inseparabili cum omnibus Regnis et Provinciis quoad simultaneam duntaxat Possessionem et mutuam defensionem Unionis nexu juxta Pragmaticam Sanctionem in conformitate Articuli 3. Anni 1744 permanente**).

Was aber das Königliche Diplom, erfloßen über den Titel des Großfürstenthums, betrifft, ist dies im gesetzlichen Sinne und angemessen der Staatsform (**Formae Constitutioni accomodo**) dieses Großfürstenthums anzunehmen, noch kann es je den Rechten des Fürstenthums Siebenbürgen Abbruch thun oder dieselben beeinträchtigen (**derogare aut praejudicare**), welches Land durch sich besteht und von jedem andern Reiche unabhängig ist*).

Siebenter Artikel.

Von der dem Fürsten und den Ständen gemeinschaftlichen Gewalt Gesetze zu geben (**de Potestate Legislativa**).

Das Recht und die Gewalt (**Potestatem**): Gesetze zu geben, abzuändern und authentisch zu erklären, anerkennt gnädig Seine Geheiligste Majestät, sei in diesem Großfürstenthume Siebenbürgen dem Fürsten gemeinschaftlich mit den auf dem Landtage gesetzlich zusammenströmenden Ständen**), und erklärt gütig dies Recht der Stände selbst unverbrüchlich zu bewahren, und so wie

---

*) **neque unquam Juribus per se subsistentis et ab alio Regno independentis Principatus Transsilvaniae derogare aut praejudicare posse**

**) Jeder der beiden legislatorischen Factoren hat die Initiative zu Gesetzvorschlägen.

dasselbe vom Höchstseligen Leopold den I. auf Sie (die Majestät) gekommen ist, auch unverletzt auf die Kaiserlichen Nachfolger übertragen zu wollen.

Achter Artikel.

Von der gesetzlichen Ausübung der executiven Gewalt.

Seine Geheiligste Majestät stellt die Stände sicher, (Status et Ordines securos reddit) daß dies Fürstenthum Siebenbürgen und die ihm einverleibten Theile durch Edicte oder sogenannte Patente, welche übrigens (alioquin) in keinen Gerichten des Reichs anzunehmen sind (in judiciis acceptari possint), niemals sollen regiert werden, indem die Ausfertigung von Patenten blos für den Fall reservirt wird, wo die Veröffentlichung in Angelegenheiten, welche übrigens dem Gesetze angemessen sind, mit der nöthigen Wirkung (debito cum effectu) nur auf diese Art erzielt werden könnte (hac unica ratione obtineri valebit).

Demzufolge (Proinde) die durch das Gesetz bestimmte oder einzuführende (stabilita aut stabilienda) Form der Gerichtshöfe (Forma Judiciorum) durch die Königliche Auctorität nicht verändert wird, noch die Executionsführungen gesetzlicher Richtersprüche durch dem Gesetze nicht angemessne Befehle sollen gehindert oder ihre Verhinderung durch andre, zugelassen werden, noch sollen die gesetzlichen Urtheilssprüche der Gerichtshöfe durch überschickte Mandate (per missilia mandata) verändert oder aufgehoben werden (alterabuntur aut suspendentur), sondern es sind nach den bisher gebrachten oder hinkünftig zu bringenden Gesetzen und nach der diplomatischen Verfassung des Reichs die Gerichtshöfe mit den zuständigen Richtern gesetzmäßig zu besetzen und abzuhalten. (Judicia per competentes Judices legaliter constituendos celebrabuntur.)

Die Executiv-Gewalt ist von Seiner Majestät und Ihren Nachfolgern im Sinne der Gesetze auszuüben.

Neunter Artikel.

Von den auswärtigen, Siebenbürgen berührenden (respicientibus) Geschäften und davon, daß auch Siebenbürger zu Legationen und als Geschäftsträger in den beiden walachischen Ländern zu verwenden sind (in utraque Valachia applicandis).

Seine Majestät hat geruht, indem die Majestäts-Rechte zur Eingehung von Friedenstractate, ebenso zur Absendung und In-

struction von Gesandten nach dem Beispiel ihrer Höchstseligen Vorgänger Ihr reservirt werden, damit die Gnade und Gewohnheit, womit Sie das siebenbürgische Volk umfaßt, auch hiedurch reichlich bezeugt werde, gnädig zu erklären, daß Sie (die Majestät) geruhen werden, bei Gelegenheit solcher mit Auswärtigen abzuschließender Tractate, welche siebenbürgische Geschäftsangelegenheiten betreffen oder mitberühren (in negotiis Transsilvaniam respicientibus aut involventibus), sich auch nach Befund der Sache (pro re nata) des Rathes von Seite des Königlichen Gubernators und der siebenbürgischen Räthe zu bedienen, oder für den Fall die Wünsche des Landtags und die Eröffnungen (reflexiones) der siebenbürgischen Stände nach Beschaffenheit der Umstände anzuhören, und daß Sie nach abgeschloßnem Frieden die Bedingungen desselben Friedensschlusses mittels des Königlichen Guberniums den Ständen werde bekannt machen lassen. Ferner wird Sie (die Majestät) bei der Ihr allein zustehenden Ernennung von Gesandten, sowie auch bei der Bestellung des Geschäftsträgers in der Walachei und Moldau, unter übrigens gleichen Verhältnissen (caeteris paribus), vorzügliche Rücksicht (praeferentem reflectionem) auf solche Siebenbürger, als die Söhne dieses Vaterlandes nehmen, welche mit zureichenden Eigenschaften hiezu versehen sind und zwar besonders (et quidem relate) bei der Bestellung von Geschäftsträgern in den beiden walachischen Ländern (in utraque Valachia).

Zehnter Artikel.

Von der jährlichen Abhaltung des Landtages.

Es sollen öffentliche Landtage, jedes Jahres, in Uebereinstimmung mit den vaterländischen Gesetzen und dem 10. Punkt des gütigen Leopoldinischen Diploms, zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie solche Ihre Geheiligste Majestät nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen wird: (pro ratione circumstantiarum . . . designando), zu welchen die Stände durch Königliches Sendschreiben mittels des Königlichen Guberniums in üblicher Art und Weise einberufen werden und unter der im Gesetze ausgedrückten Strafe erscheinen müssen, wo außer den Königlichen Propositionen auch andre Landtags-Angelegenheiten nach Pflicht (debite) und in gesetzlicher Freiheit zu verhandeln sind, und auch die Beschwerden der Stände nach Vorschrift der vorherbestandnen Municipal-Gesetze und der gütigen Königlichen Assecurationen in jeglicher Landtagssitzung angenommen und zur Abhilfe (pro ferenda medela) Seiner Majestät vorgestellt wer-

den, und es sollen die Gesetze, welche nach dem 9. Artikel des Jahres 1744*) mit Zustimmung der gütigen Königl. Bestätigung (accedente Benigna Confirmatione Regia condendae) zu errichten sind, in jedem einzelnen Landtage vollständig zu Stande gebracht (exacte effectuentur) werden, welchen Erfolg (effectum) Seiner Majestät und desselben Nachfolger geruhen werden zu bewirken (procurare).

Elfter Artikel.

Von der Art und der Ordnung des abzuhaltenden Landtags.

Auf den gütigen Vorschlag (propositionem) Seiner Geheiligsten Majestät haben die Stände zur richtigen Verhandlung der Landtagsgegenstände eine der Anordnung der Fundamental-Gesetze und dem hierauf gestützten Gebrauche angemessne Ordnung, welche hinkünftig in gehöriger Art (rite) zu beobachten sein wird, in nachfolgenden Punkten niederzuschreiben und als Landtagsartikel festzusetzen befunden. —

Erstens. Von den constituirenden Bestandtheilen (de constitutivis) des Landtags.

a) Den ordnungsmäßigen (ordinariam) Landtag bilden: Das Königliche Gubernium, die Königliche Gerichts-Tafel, die Oberbeamten (Supremi officiales) der Comitate,

---

*) Nehmlich mit Beziehung auf das hier Seite 70 P. 9 mitberührte Approbatalgesetz 3. Theil, 12. Titel, welches von diesem Zustimmungsrechte Umgang genommen hatte. Es lautet der Schluß des bezognen 9 : 1744 folgendermaßen: „den vorbesagten Artikel verstehen die Stände so: daß was immer Namens der Stände in der Form von Artikeln beschloßen wird, solange nicht die Kraft eines Gesetzes erhält (induet), bevor es nicht von Seiner Majestät bestätigt sein wird, noch dürfen solche unter Siegel und mit Unterschrift ausgetheilt werden (distribuentur), sondern es bleibt blos im Archive und Protokolle für zukünftigen Gebrauch (eventualiter); wenn aber nach der Bestätigung des Fürsten die der Auskelterung (prelo) unterworfnen Artikel mit der Unterschrift und dem Siegel des Fürsten bekräftiget worden sind, kömmt deren Hinterlegung zur Besorgung nach dem Sinne des Artikels an die specificirten Orte.“ . . . Vergl. Alex. Dósa Erdélyhoni jogtudomány I. B. S. 132. §. 108.

Districte und der Seklerstühle, die Regalisten, die Deputirten der ungarischen Comitate und Districte, ebenso der Seklerstühle und der sächsischen Stühle und Districte, wie auch der Königlichen Freistädte und der privilegirten unter dem Namen von Taxalortschaften vorkommenden Märkte, welche die Stände und Ordnungen der drei Nationen des ganzen Fürstenthums vorstellen (repraesentantes). —

b) Die Regalisten werden über Anhörung des Königlichen Guberniums vom Fürsten ernannt und durch besondere Schreiben einberufen. — Diese müssen mit nachfolgenden Eigenschaften versehen sein, daß sie Vaterlandssöhne sind, aus dem vorzüglichern (potiori) Adel, von zureichendem Besitzthume, und ausgerüstet mit den vom Gesetze erforderten Eigenschaften, mit Erfahrung, Sittenreinheit, augenscheinlich (perspicui) von Rechtschaffenheit, in den zu behandelnden Angelegenheiten und in jeder Hinsicht tauglich zur Betreibung der Geschäfte des Fürsten und des Reichs, welche die Volljährigkeit erreicht haben.

c) Bei den von den Comitaten und den Seklerstühlen zu erwählenden Deputirten werden nachfolgende Eigenschaften gefordert (desiderantur): daß Sie begüterte Edelleute sind und die nothwendige Kenntniß in der öffentlichen Verwaltung besitzen. Was aber die Anzahl der Deputirten betrifft, wird die vorher beobachtete auch fernerhin beibehalten, daß aus jedem Comitate und Seklerstuhle, die Filialstühle mit dem Mutterstuhle als einer gerechnet, und auch aus den Sachsen-Stühlen zwei nach Rücksicht der Befähigung und der Religions-Verschiedenheit*) gewählt werden.

d) Den Landtag beruft mit allerhöchster Bewilligung (accedente Altissimo Nutu), auf Befehl des Fürsten der Gouverneur mit dem Rathe auf das Fest des heiligen Königs Stephan, soweit dies nach den Umständen der Zeit und der Dinge beobachtet werden kann, indem dabei die Materie der vorzüglichsten Königlichen Propositionen in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich erwähnt werden (exprimendo); den **Ort** aber bestimmt über Anhörung des Guberniums der Fürst und schickt dahin den bevollmächtigten Commissär (Commissarium Plenipotentiarium), welcher Seine Person repräsentirt, mittels dessen Er den Landtag eröffnet und sowohl die Königlichen Propositionen,

---

*) Dies Erforderniß auf die Religionsverschiedenheit Rücksicht zu nehmen, bezieht sich blos auf die ungarischen und die Sekler-Kreise, hat aber im Sachsenlande niemals Geltung gehabt, indem hier die Wahl diesfalls ganz frei gewesen ist.

welche vorher dem Königlichen Gubernium mitzutheilen sind, (mit denen die landtäglichen Verhandlungen beginnen müssen), als die Königlichen Entschließungen (resolutiones), welche an die Stände und Ordnungen in der öffentlichen Ständesitzung zu überbringen sind (referendas), den Ständen und Ordnungen bekannt gibt (declarat), und den Landtag in dem von Seiner Majestät vorherzubestimmenden Termin auflöst (in Termino . . . praefigendo dissolvit). —

e) Dem Landtage präsidirt ordentlicherweise der Stände-Präsident, wenn aber dieser abwesend oder seine Stelle erledigt ist, entsendet das Königliche Gubernium zur Präsidentenstelle einen seiner erstern Räthe, welche, nach altem Brauche, bevor sie in der Ständeversammlung den Vorsitz übernehmen, verpflichtet sein werden, in der Gubernialsitzung zu erscheinen, den Gegenstand der Regnicolarsitzung desselben Tages dem Gubernial-Rathe bekannt zu geben und dasjenige, was etwa das vorbesagte Raths-Collegium mit Rücksicht der obschwebenden Umstände und zur nähern Einweihung (inviatione) des Präsidenten ihm selbst zu offenbaren und den Ständen mittels desselben bekannt zu geben hätte, zur Kenntniß zu nehmen und endlich dasselbe in der Landtagssitzung vorzulegen. Die Actuare aber sind die Protonotäre; wenn aber das Gubernium in Mitte der Stände erscheint, führt der Königliche Gouverneur das Präsidium.

f) Während das Gubernium unter den Ständen erscheint, gehört Nachfolgendes zu seinen Amtspflichten (ad partes muneris sui). —

Erstens. In der Ertheilung seiner Rathschläge, was Landtagsgegenstände betrifft, auf den Vortheil (emolumentis — consulere) des Fürsten und der Stände Bedacht zu nehmen.

Zweitens. Bei ausgebrochnem Zwiespalt der Meinungen und Stimmen unter den Ständen und Ordnungen, nach der Versöhnung derselben zu trachten (studere).

Drittens. In allen schwierigern und wichtigern Angelegenheiten, als da sind: der Beschluß von Landtagsartikeln, Berichterstattungen an Seine Geheiligste Majestät, Absendung von Deputationen an den Königlichen Commissär, und andre Geschäfte, welche Theile der öffentlichen, gleichwie der politischen als der juridischen Verwaltung betreffen, Rath zu ertheilen und nicht nur dann, wenn es von den Ständen zur Sitzung eingeladen wird, sondern auch sonst (alias), wenn es die Umstände der Angelegenheiten und Geschäfte erfordern, in die Mitte der Stände und Ordnungen vorzugehn (prodire) und seiner Pflicht Genüge

zu leisten; durch dessen Zustimmung aber oder durch seine gegentheilige Ansicht (cujus tamen assensu vel dissensu) der Beschluß der Stände und Ordnungen weder abgeändert, noch verhindert werden kann (nec alterari, nec impediri potest).

Viertens. Indessen sitzt das von vielfachen Sorgen und Geschäften der öffentlichen Verwaltung abgezogne Königl. Gubernium für gewöhnlich (ordinarie) nicht unter den Ständen, sondern correspondirt mit denselben durch Deputationen, solange es nicht unter ihnen erscheint, — welche Deputationen jedoch von den Ständen abgeschickt werden, bestehen aus zwei Oberbeamten, zwei Regalisten, zwei Deputirten der Comitate, zwei der Sekler-, zwei der Sachsen-Stühle und aus zwei Deputirten der Taxalortschaften, welche sowohl den Gegenstand, als auch die Gründe der Meinungsverschiedenheit, sowie auch den Theil der Stände, welcher andrer Ansicht ist (dissentientem), auseinanderzusetzen haben (expositurae), worauf das Königl. Gubernium seine Gutachten — (animi sui sensa, eigentlich: die Gefühle seines Geistes) — entweder durch zwei Secretäre, oder nach Beschaffenheit der Sache (pro re nata) mittels derselben Deputationen den Ständen eröffnet.

Zweitens. Von den Landtags-Gegenständen und der Art der Abstimmung*).

Die Gegenstände des Landtags sind im Allgemeinen alle jene, welche zum öffentlichen Wohl und der Gesetzgebung gehören und sollen nach Maßgabe (penes) der Königlichen Propositionen und der Postulate der Stände vorgenommen werden; ebenso die Abhilfe (medela) der Beschwerden, welche im Allgemeinen sämmtliche Stände, oder im Besondern irgend eine Nation oder Gemeinwesen (communitatem) und rücksichtlich auch Privatpersonen betreffen, soweit sie nehmlich auf Landtagsgegenstände Beziehung haben (influunt), die Bestimmung der Steuern nach Menge und Zahl (determinatio quanti Contributionalis, eigentlich: des Contributionsquantums), die Art und Weise, wie sie aufgetheilt und erhoben werden, (ejusque . . . sc. quanti . . . Repartitionis et Exactionis modalitas), die Erwählung und Vorstellung der Stände zu den diplomatischen Aemtern, die Aufnahme in den Indegenats-Verband, das Geschäft der Landes-Grenzen (metarum Regni . . . negotium) und der Fiscalitäten, die Entscheidung über die hierüber auftauchenden Widersprüche (contro-

*) Secundo: De objectis Diaetalibus et ratione ferendorum suffragiorum.

versiarum), das Eigenthums-Recht und die Verfügung für immerwährende Zeiten betreffs der Güter und der reinen Fiscaleinkünfte, die Justiz-Prozesse, welche nach dem Gesetze zur Erkenntniß und Aburtheilung der Stände gehören*), — was übrigens Alles, und die noch durch die Gesetze dem Landtag zugewiesenen Gegenstände, durch die Mehrheit der Stimmen, **(per votorum pluralitatem)****), welche sich aus den von den Einzelnen **(ex individualibus suffragiis)** durch die Protonotäre üblicherweise gesammelten Stimmabgaben herausstellt **(resultantem)**, nach dem 25. Artikel des 2. Decrets Wladislaus des **II.** und nach dem hieraus seit Jahrhunderten bestehenden **(vigentem)** Gebrauche entschieden werden **(deciduntur)**, die Sondermeinung aber des dissentirenden Theiles wird dem, dem allerhöchsten Hofe zu unterbreitenden, Berichte der Stände beigefügt. Weil aber die Stände und Ordnungen der drei Nationen durch ein enges Band der Union miteinander verbunden sind, erfordert diese Vereinigung ausdrücklich **(expresse)** bei der Behandlung von Landtagsgegenständen Nachfolgendes:

erstens daß die Verfassung und Regierungsform **(ut Status et Forma Regiminis)** von Allen unberührt beobachtet werde;

zweitens daß eine Nation die andre in ihren Rechten, Privilegien und approbirten Constitutionen ohne Rücksicht auf Religion und Personen bewahre, ja sogar **(quin)** auch die Bedrückung irgend einer Einzelperson verhindre **(praepediat)**.

Drittens. Von der Art wie die Geschäfte auf dem Landtage vorgenommen und verhandelt werden.

aa) Nach Bekanntgabe und Entgegennahme der Königl. Propositionen ist es Sache des Stände-Präsidenten, oder in

---

*) Z. B. Hochverraths-Processe ꝛc. s. **Tabular Instr.** §. 22, woselbst angegeben sind: 1) Hochverrathsfälle, 2) Privilegienstreitigkeiten, 3) Injurienprocesse der Landtags-Deputirten, 4) Grenzstreitigkeiten zwischen verschiednen autonomen Verwaltungssprengeln, nehmlich der Comitate ꝛc., 5) Restitutions-Prozesse gegen eine Behörde. Vergl. Fr. Schuler-Libloy Ueber die frühre Gerichtsbarkeit in **Dr.** E. v. Trauschenfels Magazin. **I.** S. 175—176.

) Hierin lag eine im Intresse des Magyarismus durchgeführte Aenderung des bisherigen Verfassungsgrundsatzes, daß die 3 Nationen als Curien stimmten. Vergl. dagegen die Vorstellung der sächsischen Nation an Kaiser Leopold **II. über verschiedne Gegenstände des im J. 1791 abgehaltnen Landtags in Schlözer Kritische Sammlungen ꝛc. Seite 133—162.

Gegenwart des Königl. Guberniums, des Königl. Gubernators, die Gegenstände der Berathung vorzulegen, woraus sich von selbst ergibt, daß Niemand, ohne vorherige Erlaubniß des Präsidenten etwas zur Berathung vorschlagen oder die Reihe der von dem Präsidenten vorgeschlagnen Berathung unterbrechen dürfe.

Der Vorsitzende ist jedoch verhalten, in einem solchen Falle, als die ihm gemachte Bitte, einen Gegenstand zu verhandeln, (si eidem facta insinuatio), so dringend wäre, daß es die Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder die Bedrückung eines Einzelnen erforderte, ihn alsogleich (ex tempore) vorzunehmen, und wenn Gefahr im Verzuge liegen sollte, die ihm insinuirte Sache alsogleich, mit Hintansetzung (seposita) der bis dahin vorgenommenen Verhandlungsordnung, vorzulegen oder deren Vorlage zu gestatten; in Fällen, welche kaum dringend sind, werden solche Vorschläge nicht anders als schriftlich dem Präsidenten überreicht, welcher ihnen hierauf nach der bald hier aufzuzählenden Ordnung der Verhandlungsgegenstände die Reihe anweiset. Wenn aber wider alles Erwarten (praeter omnem spem) der Vorsitzende aus irgend einem Grunde die Annahme eines solchen Vorschlags entweder vernachlässigte (negligeret), oder unterdrückte (supprimeret), steht es einem solchen Antragsteller (proponenti) frei (via patebit), zuerst an den Königl. Gubernator, und wenn auch dies nichts hilft (et nec sic allata medela) an den Königl. Commissär zu recurriren.

bb) Solange die Berathung über einen Gegenstand nicht vollständig beendigt ist, soll ein andrer Gegenstand weder vorgenommen, noch mithineinbezogen (immiscebitur) werden, ausgenommen den im vorherigen Paragraph erwähnten Fall.

cc) Der Vorsitzende gibt durch Anschlag von einer Sitzung bis zur andern die Gegenstände künftiger Berathung und den Tag derselben von vornherein bekannt (defigit) und den Ständen zu wissen, indem Er Sachen von größrer Wichtigkeit und Schriftstücke bei der Dictatur*) consignirt (majoris momenti res et scripta ad Dictaturam consignando), zu dem Zwecke, damit Jeder deren wesentlichen Inhalt einsehen und hinreichende Zeit erhalten könne, um im Stande zu sein, sich auf die Berathung vorzubereiten, daher es Amt des Vorsitzers ist, bei der Vorherbestimmung solcher Berathungstage, die Sache so einzurichten (moderari), daß eine hinreichende Zwischenzeit (temporis intervallum) von der Annahme bis zur Consignation der Sache bei der Dictatur, nach der Natur der Gegenstände, vorhanden sein könne.

---

*) in dem Kanzleilocale.

dd) Wenn der vorherbestimmte Termin herangekommen und der Gegenstand vom Vorsitzenden vorgeschlagen worden ist, wird vor Allem der Stand der Frage (status quaestionis) klar und genau festgesetzt (defigitur)*).

ae) Ist der Standpunkt der Verhandlungsfrage gehörig festgestellt — (in apricum eigentlich: an einen sonnigen Platz), — gebührt zwar Jedem die freie Stimme und Berathung (cuilibet libera vox et consultatio competit quidem), jedoch so, daß derjenige, welcher seine Meinung sagen will, durch Aufstehen und Erheben der Hand, ein Zeichen dem Vorsitzer gibt oder sich bis dahin anmeldet (insinuet), dessen Amt es dann sein wird, darnach, wie sich Jeder auf die vorhergegangne Weise angemeldet hat, ohne Rücksicht auf irgend einen andern Vorrang (praecedentiae), denselben zur Abhaltung seiner Rede zuzulassen, woher man klar ersehen kann, daß es zur Bewahrung einer richtigen Berathungsordnung am meisten beiträgt, wenn jede Classe der Stände und Ordnungen und in ihr jegliche Einzelperson (individuum), an dem ihr bezeichneten Platze und Sitze verbleibt, da sonst die Berathungsordnung bei einer solchen Menge von Menschen (in illa hominum frequentia) auf gleiche Weise (adaequate) keineswegs könnte aufrecht erhalten werden, und daß diese aufrecht zu erhalten allerdings nothwendig sei (ut, ut illum retinere necessarium omnino sit).

ff) Daß Jedermann, welcher seine Meinung abgibt, sich der Kürze und Mäßigung befleißige, noch auf andre Gegenstände abschweife (excurrat), welche nicht zur Sache gehören, oder die anders Meinenden mit Worten verletze (vel aliter sentientes verbis lacesset), widrigenfalls (secus) er vom Vorsitzenden zur Bewahrung der Ordnung ernstlich ermahnt wird, welchem Folge zu leisten (cui morem gerere) ein Jeder unter der Strafe des Friedensbruches verpflichtet ist (poena fractionis Sedis obstrictus erit)**).

gg) Es ist verboten, solange einer spricht, hineinzureden, und dessen Vortrag zu unterbrechen, oder ihn auf irgend eine andre Art zu stören, oder endlich ein Geschrei zu erregen, — wenn dies geschehen sollte, ist vom Vorsitzenden die Ordnung wiederherzustellen und der dawider Handelnde ernstlich zu ermahnen und unter der im vorhergegangnen Punkte bestimmten Strafe zur Ordnung zu verweisen (coercendus est).

---

*) Der Antrag wird formulirt.

**) Zur Beurtheilung Dessen ist, wie jede Behörde im Falle der Zungenlösung, der Landtag selbst der zuständige Gerichtshof. Die Articularstrafe bestand in dem Erlag von 200 fl.

hh) Nachdem bei vorheriger Anwendung dieser Beihilfe (Posteaquam praehabitis praeviis adminiculis) Jedem genugsam Gelegenheit geboten ist, sich mit dem vorliegenden Gegenstande (substratam rem), sowohl von vornherein (in antecessum), als auch während der Sitzung näher vertraut zu machen (sibi proprius notam reddendi), ist es Sache des Vorsitzers dafür zu sorgen, daß die Reden nicht über einen und denselben Gegenstand durch überflüssige Wiederholungen mit Verschwendung der Zeit in die Länge gezogen werden (cum dispendio temporis protrahantur).

ii) Nachdem die Reden Aller überstanden und angehört worden sind, welche sich dazu gemeldet hatten (insinuassent) und nachdem aus vorhergegangnem Grunde das Ende der Berathung anberaumt wurde (impositoque . . fine . .), reassumirt der Vorsitzer den Gegenstand, die für und gegen vorgebrachten Gründe und bringt von Neuem die Beweisführungen vor (enumerat . . argumenta . .), und legt die Hand daran (manum admovet), um die Beschlußfassung nach der Mehrheit der Stimmen zu bilden.

kk) Die Ordnung bei der Abstimmung wird folgendermaßen beobachtet: die Regalisten, zu welchen auch die Königl. Tafel und die Oberbeamten gezählt werden*) (reputantur), dann werden gefragt die Deputirten der Comitate, der Sekler-Stühle, und Districte, ebenso der Sachsen-Stühle und Districte gleichfalls die Deputirten der Königlichen Städte und der Taxalortschaften; und geben ihre Stimmen ab.

ll) Die nach dem solchergestalt Beschloßnem abgefaßten Protokolle, die durch eine systematische Deputation, (welcher als Actuar ein Protonotär beiwohnt (intersit), nach jeder Sitzung ordentlich auszufertigen sind (in ordine redacta), werden anfangs der nächstfolgenden Sitzung verlesen und nach erlangter Bestätigung durch den Stände-Präsidenten und den Protonotär, als Actuar, für wahr und gültig erklärt (authenticantur).

mm) Die in Uebereinstimmung der Beschlüsse erfolgende Vollbringung der Ausfertigungen (expeditionum) obliegt dem Protonotär als Actuar, welcher dieselben, zu recht gemacht (adornatas), in der öffentlichen Sitzung der Stände verliest, damit sie nach erfolgter Approbation ins Reine ausgefertigt und nachher mit den Siegeln der drei Nationen bekräftiget werden (muniendas).

nn) Die Siegel der drei Nationen werden, und zwar der Ungarischen bei dem Obergespan des Unteralbenser Comitats, das der Sekler-Nation bei dem Oberkönigs-Richter des Stuhles

*) Also waren diese Glieder des Landtags blos aus dem Grunde ihrer adligen Vorrechte berufen.

Udvarhely, das der sächsischen Nation aber bei dem Provinzial-Consul*) aufbewahrt.

Die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände ist nachfolgende:

Erstens. Die Königl. Vorschläge (propositiones) mit den etwa hiemit in Verbindung stehenden (connexis) Beschwerden und Postulaten der Stände.

Zweitens. Die Beschwerden und Postulate, — welche die ganze Provinz —

Drittens. Eine oder die andre Nation —

Viertens. Einzelne Comitate, Stühle, Districte und Communitäten —

Fünftens. Einzelne Personen, betreffen, wenn der Gegenstand der Beschwerde ein solcher ist, daß er vor die Stände gehört (concernat) und nicht vielmehr die Geschäftssache (Agenda) irgend einer Behörde (Dicasterii) oder einer Gerichtsbarkeit (Jurisdictionis) ausmacht — werden vorgenommen, wenn aber unter diesen irgend ein Königl. Rescript, oder eine Bekanntgebung (Insinuatum) des Königl. Commissärs ankömmt, ist auch dieses vorzugsweise immer nach der obbeschriebnen Norm vorzunehmen.

Sechstens. Die Justizsachen oder Prozesse, welche der Erkenntniß und dem Urtheil des landtäglichen Gerichtshofes unterliegen (ad cognitionem et decisionem Fori Diaetalis spectantes), werden in abgesonderten, eigens hiezu angesagten Sitzungen verhandelt.

Siebentens. Da die Königl. Propositionen und andre in dem Landtage vorkommenden Gegenstände mitunter von größrer Bedeutung sind und tiefre Erforschung bedürfen (majoris sunt nonunquam momenti et indaginis), mit Rücksicht hierauf (ad haec) aber die Eintheilung und Zusammenstellung (distributio et combinatio) der in den besondern Instructionen der einzelnen Gerichtssprengel enthaltnen Beschwerden und Postulate in Classen von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie kaum in der vollen Landtagssitzung der Stände vorgenommen und durchgeführt werden könnte, oder mindestens einen großen Zeitverlust erfordern würde, — werden deshalb, theils zur Erleichterung des Landtags, theils sobald sich solche Gegenstände von selbst ergeben, Systematische Deputationen

---

*) der Hermannstädter Bürgermeister.

oder Commissionen von den Ständen ernannt, welche die zur Behandlung der Landtagsgegenstände vorgeschriebne Art im Verlaufe der ihnen anvertrauten Objecte zu beobachten haben, und sie bestehen aus Oberbeamten, Regalisten, Deputirten der drei Nationen, ebenso der Städte und der Taxalortschaften, wobei verdient bemerkt zu werden, daß es den zu diesen Commissionen delegirten Deputirten frei steht, in wichtigen Angelegenheiten und solchen, welche die ganze Nation oder irgend ein Fundamentalgesetz betreffen, ihre Nation um Rathschläge anzugehn (consulere) und so den Verlauf der Arbeiten zu erleichtern. (Operationum cursum faciliorem reddere).

Wenn die Systematischen Deputationen ihre Arbeiten vollbracht haben, wird das beschloßne, in der Commission selbst vorher verlesne und festgesetzte, Werk, ins Reine geschrieben, mit den etwa abweichenden Meinungen versehen, dem Stände-Präsidenten überreicht, welcher dasselbe nach der vorausgeschickten Art und Weise, der Berathschlagung der Stände unterbreitet (substernit.)

Die Ceremonialsachen, die Ordnung der Stühle, und dergleichen nicht wesentliche Erfordernisse des Landtags zu berühren, liegt nichts daran, es wird in diesen Dingen der fortwährende Gebrauch, welcher gleichsam zum Gesetze erwachsen ist, beobachtet, unterdessen wird der Platz der Landtags-Versammlung zu dem Zwecke mit Schranken umgeben, daß Niemand in diesen abgeschloßnen Kreis eingelassen werde, als nur Landtags-Mitglieder, wobei die Uebrigen außerhalb dieses Raumes, zum Zuhören in Stillschweigen zugelassen werden.

Zwölfter Artikel.

Von der Thätigkeit (activitate) der Universitäten, Comitate, Stühle und Districte, welche in Mitte der Ungarischen und der Sekler-Nation bestehen, von ihren Versammlungen (congregationibus) und ebenso der Art und Weise, wie in denselben die öffentlichen Geschäfte behandelt werden.

In Vollführung (in effectum) der gütigen Versichrungen (affidationum) Sr. Geheiligsten Majestät, welche über die Bewahrung der öffentlichen Verfassung dieses Großfürstenthums nach den Gesetzen und dem heiligen Leopoldinischen Diplom gemacht worden sind, wird erklärt, daß die einzelnen Comitat e, Sekler-Stühl und Districte, welche in Mitte derselben (Nationen) bestehen, deren

Magistrate und Universitäten, kraft gegenwärtigen Artikels, sowohl was die Abhaltung (celebrationem) der gewohnten Versammlungen (congregationum), als was die öffentliche Verwaltung, die Wahl der Beamten, die Domestical-Cassen und die Behandlung andrer öffentlicher Geschäfte betrifft, in ihrer gesetzlichen Thätigkeit (in legali activitate) und gemäß dem Diplomatischen Bestande (et Statu Diplomati conformi) zu erhalten sind (conservandi), zugleich wird aber festgesetzt, es sei nach der gütigen Proposition Sr. Geheiligsten Majestät in der öffentlichen Administration derselben nachfolgende Art und Weise und den Gesetzen angemessne Ordnung zu beobachten.

Erstens. Daß in den einzelnen Comitaten, Districten und Seklerstühlen Prätorialhäuser errichtet werden, der beständige Ort derselben soll aber in der zuerst abzuhaltenden Marcalcongregation jedoch mit Rücksicht darauf festbestimmt werden, daß derselbe, soweit es geschehen kann, in die Mitte (meditullio) selbst verlegt werde und nicht von der Poststation, wenn in demselben keine Post wäre, entfernt liege, daß endlich mit Rücksicht auf den Vortheil des Marktplatzes (emporii), der vorerwähnten und andrer hieher einschlagender Umstände entweder Militärquartiere, oder andre öffentliche Gebäude zu diesem Zwecke verwendet werden und daß die örtliche Festsetzung dieser Prätorialhäuser dem Königl. Gubernium zur Unterbreitung für die allerhöchste Genehmigung angezeigt werde (stabilitaque . . . loca . . . pro . . . Ratihabitione repraesententur), unterdessen sind aber die gegenwärtigen beizubehalten. In diesen öffentlichen Häusern sollen die Gefangnen bewacht, das Archiv mit andern zur öffentlichen Dienstleitung gehörigen Instrumenten und Requisiten aufbewahrt werden, weshalb beständig ein Kerkermeister mit Hayducken daselbst zu verbleiben hat und einer der Notäre mit den Schreibern dort die Arbeiten fortsetzen und auch die Oberbeamten oder deren Stellvertreter gegenwärtig sein müssen wegen der dahin zu dirigirenden Expeditionen des Guberniums oder andrer ämtlicher Correspondenzen, im Falle ihrer gesetzlichen Abwesenheit aber haben sie (die Oberbeamten) solche Anordnungen zu treffen, daß die vorbesagten Ausfertigungen (expeditiones) ohne Verzug zu ihren Händen gebracht werden können. Welche Ausfertigungen (expeditiones) indessen und Anordnungen (dispositiones) des Königl. Guberniums keineswegs an das Amt (officiolatui), sondern an die Gesammtheit (universitati) des Comitats, Stuhls oder Districts addressirt werden (inscribentur). Auch öffnet sie der Oberbeamte oder dessen Stellvertreter und wenn der Gegenstand kaum von solcher Beschaffenheit ist, daß er die Zusammenberufung einer General-Congregation erforderte, hat er auch den Vollzug (effectum) desselben zu besorgen. Wenn aber der Gegenstand ein sol-

cher ist, daß er die Zusammenberufung einer General-Congregation nöthig macht, dann soll diese im dringenden Falle durch den Oberbeamten oder dessen Stellvertreter in so kurzem Termine, als es geschehen kann, angesagt werden, in Angelegenheiten aber, welche ohne Schwierigkeiten und üble Folgen auch einen weitern Verzug ertragen, ist ein solcher Umstand (momentum) an die ordentlicherweise abzuhaltende General-Congregation zu verweisen.

Zweitens. General-Congregationen sollen ordentlicherweise in jedem Jahre vier, nehmlich alle Vierteljahr, außerordentlich aber, so oft als es die Umstände und die Nothwendigkeit erfordern, abgehalten werden, welche Niemand als der Oberbeamte oder in Erledigung oder Abwesenheit desselben sein Stellvertreter ansagen kann, welche jedoch mit den Oberbeamten auch andrer angrenzender Comitate und Stühle ein Einverständniß zu pflegen haben, um die Ansage der Congregationen nach dem Vortheil der Besitzer, welche in verschiednen Comitaten und Stühlen Güter oder Prozesse haben, zu richten (moderandum), damit nicht die Abhaltung derselben in mehrern Comitaten oder Zirkeln auf dieselbe Zeit falle. Der ordentliche Vorsitzer dieser Marcalcongregation ist der Oberbeamte, oder in Erledigung seines Amtes, der durch den Königl. Gubernator einzusetzende Administrator. Wenn aber diese durch Krankheit oder ein andres gesetzliches Hinderniß abgehalten sind, können die durch dieselben angesagten General-Congregationen auch unter dem Vorsitze des ersten Vice-Oberbeamten (primarii Vice-Officialis) *) abgehalten werden, welcher Stellvertreter des Oberbeamten nach dem vorherbestandnen Gebrauche nehmlich Jener ist, welcher von den Oberrichtern des Adels (supremis judicibus nobilium) oder den Vicespänen und unter den Seklern von den Vice-Königsrichtern in diesem Amte nach dem Dienstalter der älteste ist, wenn sie aber in diesem Amte gleich wären (aequales), soll überhaupt das Dienstalter beobachtet werden. Ferner geben die Actuare in denselben ab die Notäre, endlich bilden die Glieder derselben alle Edelleute, welche in demselben Comitate, Districte oder Stuhle begütert (possessionati) und durch den Homagial- und Unions-Eid verpflichtet sind, gemäß der vaterländischen Gesetze das öffentliche Wohl zu befördern, woraus klar hervorgeht, daß die, welche in demselben Comitate, Districte oder Stuhle keine Besitzung haben, dahin nicht gehören,

---

*) In den eigentlichen siebenbürgischen Comitaten waren die Oberrichter, in den zu Ungarn gehörigen Comitaten die Vicespäne, in den Districten die Vicecapitäne, in den Seklerstühlen die Vicekönigs-Richter die nächstfolgenden Oberbeamten.

umsoweniger aber sich daselbst des Stimmrechtes erfreuen können. Uebrigens werden aber, sowie die geschwornern Gerichtsbeisitzer (Jurati Assessores) auch die übrigen Edelleute verpflichtet in ihren Zirkeln*) unentgeltlich nach Vorschrift der Gesetze dem Publicum (publico) zu dienen und die ihnen durch die Oberbeamten des betreffenden Comitats, oder Stuhls und Districts aufgetragnen Geschäfte ohne Weigerung (absque tergiversatione) unter der in den Gesetzen festgesetzten Strafe genau zu vollziehen (exacto perficere).

Auf diesen Congregationen sollen aber keine Geld-Auflagen (pecuniariae Impositiones) gemacht, noch Naturalleistungen unentgeltlich eingetrieben werden (exigentur), sondern dieselben sind immer nach dem dortigen Marktpreise zu vergüten.

Drittens. Die Gegenstände der Marcal-Congregationen sind: Außer der Candidation zu den Amtsstellen, der Bestimmung (denominationem) der Landtags-Deputirten und ihrer Instruction und den Justizsachen, von welchen andrer Orten bei Gelegenheit (in serie) der juridischen Geschäfte gehandelt werden wird**), alle jenen sowohl Politischen, als Oeconomischen Gegenstände, welche nach den Gesetzen zur Thätigkeit der Universitäten, Comitate, Districte oder Stühle gehören und die Zustimmung oder Berathschlagung derselben erfordern, bei jenen Gegenständen aber, deren Besorgung und Vollführung kraft der Amtsgewalt (vi officii), oder nach Vorschrift der Gesetze und dem Beschlusse und der Entscheidung der Universitäten den Beamten obliegt, können die betreffenden Ober- oder Vice-Beamten auch außerhalb der General-Congregationen vorgehen und die nöthigen Expeditionen ausfertigen (expedienda expedire poterunt), jedoch sind dieselben verbunden, über alle derartigen Ausfertigungen, welche entweder über Anordnung des Königl. Guberniums, oder über Entscheidung der Comitate geschehen, ein genaues Protokoll

---

*) In der Regel zerfällt jeder Comitat in mehrere Zirkel und diese wieder in Bezirke oder Prozesse, den erstern ist ein Ober-Richter, den letztern ein Stuhlsrichter (vicejudex nobilium, szolgabiró) vorgesetzt. Ebenso im Seklerlande, wo dem Zirkel der Unter- oder Vice-Königsrichter, den Bezirken der Dullo als Unterrichter vorgesetzt gewesen ist.

**) Vergl. Tripart. II. 69. 1. Approb. Const. III. 43. und Compil. Const. III. 11. 3, ferner gewisse Sequester-Prozesse; ebenso liegt denselben die Bildung der Comitatsgerichtshöfe ob. Vergl. die Daten in Schuler-Libloy's Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Band, Seite 417.

zu führen, und dasselbe in der nächsten General-Congregation den Universitäten zur nöthigen Kenntniß und Bestätigung (Approbatione) der außer derselben getroffnen Anordnungen auszufolgen (exhibere).

Viertens. Die Ordnung und die Grundsätze (methodus) bei den vorzunehmenden Berathungen werden in den General-Congregationen dieselben beobachtet, welche betreffs der allgemeinen Landtage festgestellt worden sind, die Gegenstände sind in nachstehender Reihenfolge vorzunehmen:

a) die Königl. oder Gubernial-Verordnungen, welche zur Berathung oder Veröffentlichung an die Universitäten zu übersenden sind,
b) Alle Gegenstände, welche im Allgemeinen den ganzen Zirkel betreffen,
c) Geschäfte, welche sich auf das Innre der Communitäten beziehen (negotia Gremiales Communitates respicientia) —
d) Klag- und Bitt-Gesuche von Privatpersonen, wenn die Klagen und Bitten solche sind, welche die Untersuchung und Entscheidung der Gesammtheit (Universitatis) erfordern, — worauf nach Erledigung dieser Angelegenheiten im politischen Wege, endlich
e) die reinen Justizsachen, entweder in der Form des Prozesses oder im Instanzenzuge vorzubringen sind.

Die Beschlüsse und Ausfertigungen erfolgen Namens der General-Congregation unter dem öffentlichen Siegel und der Aushändigung (sub Extradato) des Notärs. — Ueber die ganze Reihenfolge dieser Congregationen werden aber genaue und abgesonderte Protokolle sowohl der Politischen, als der Justiz-Gegenstände geführt, noch soll die Versammlung früher auseinandergehn (dissolvetur), bis nicht das Protokoll verlesen, bestätigt und vom Vorsitzer und dem Notär unterfertiget ist, über die Beschlüsse endlich werden mit den Protokollen zugleich die nöthigen Berichterstattungen dem Königl. Gubernium unterbreitet; — Alle Exhibite aber, welche ankommen, sind durch das ganze Jahr in chronologischer Ordnung, in fortgesetzter Reihenfolge geführt, zu verzeichnen und auch die frühern Actenstücke der öffentlichen Archive, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, zu registriren. Damit aber die Manipulation in diesen Ausfertigungen als die Eintragung (regestratione) der Actenstücke, beständig (stabilis) und gleichförmig vor sich gehe, sollen die einzelnen Comitate und Stühle sich bemühen (studebunt), der im Jahre 1772 vorgeschriebnen Manipulations-Ordnung nachzukommen (se conformare), und wenn sie hierüber irgend welche Bedenken (reflexiones) hätten, sollen sie dieselben im Wege des Königl. Guberniums der für das Politische aufzustellenden Deputation, aus den nächsten Marcal-Congregationen

unterbreiten, die Beamten der einzelnen Comitate und Stühle haben aber nach der ihnen zu ertheilenden Instruction vorzugehn und die öffentliche Verwaltung nach den Gesetzen und den diesen angemessnen Verordnungen des Königl. Guberniums, ebenso die Gesammtheit (**universitatem**), und die in den Marcal-Congregationen zu bildenden Beschlüsse, soweit dieselben mit den Gesetzen und den gütigen Königl. Gubernial-Verordnungen übereinstimmen, zu behandeln.

Was die Erwählung der Beamten in den Ungarischen Comitaten und Districten und in den Sekler-Stühlen betrifft, werden die Universitäten derselben in dem gesetzlichen Gebrauche des Wahlrechts durch freie Stimmenabgabe erhalten und sollen zu den einzelnen Aemtern, welche der Königl. Bestätigung vorbehalten sind, aus den recipirten Religionen drei taugliche, nach der Mehrheit der Stimmen erwählte Individuen zur allerhöchsten Ernennung (**determinatione**) und Bestätigung Sr. Geheiligsten Majestät mittels des Königl. Guberniums vorschlagen. In den Comitaten aber und den Districten sind die Oberbeamten verbunden, aus den einzelnen daselbst vorkommenden recipirten Religionen drei mit dem vom Gesetze erforderten Eigenschaften versehne taugliche Individuen bei Gelegenheit der Wahl zu irgend einem Amte der Gesammtheit (**universitatibus**) vorzuschlagen*). In dem Falle jedoch, wenn die vorgeschlagnen Individuen minder tauglich wären, bleibt es den Universitäten freigestellt (**facultate . . . denegandi . . . in salvo relicta**), ihre Stimmen zu verweigern und gegen die Candidation derselben Widerspruch zu erheben; auch bleibt die Art der Erwählung bei den Seklern, welche ohne Vorschlag von Candidaten zu geschehen pflegt, nach dem vorherbestandnem Gebrauche aufrecht erhalten.

Dreizehnter Artikel.

Von der Universität der sächsischen Nation und den andern in Mitte derselben Nation bestehenden Communitäten der Stühle, Städte und Märkte, welche in ihrer gesetzlichen Amtsthätigkeit (activitate) und Freiheit zu bewahren sind.

Mit gütiger Genehmigung (**annuente**) Sr. Majestät werden auch die sächsische Nation, ihre Universität, wie auch die Communitäten der Stühle und Districte, der Königl. Freistädte, und auch

*) Also enthielt die Candidatenliste gewöhnlich: 3 Katholiken, 3 Reformirte und 3 Unitarier. Vergl. **Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány I.** Bd. S. 136—140. §. 115.

der privilegirten Märkte, die Magistrate, sowohl was die nach dem Gesetze ihnen zukommende Wahl von Beamten, als die politische, öconomische und juridische Verwaltung betrifft, in ihrem gesetzmäßigen, mit dem Leopoldinischen Diplom übereinstimmenden Zustande erhalten (in . . . statu conservabuntur).

Vierzehnter Artikel.

Von der Wiederherstellung und Bewahrung der vorhin besessnen gesetzmäßigen Gerichtsbarkeit und Freiheit der in Mitte der Ungarischen und der Sekler-Nation bestehenden Freistädte, Privilegirter Märkte und Ortschaften und von der Gewährung von Sitz und Stimme auf dem Landtage an die privilegirte Communität Oláhfalu.

Auf dieselbe Art werden die gesetzmäßige Gerichtsbarkeit und die Freiheiten der in Mitte der Ungarischen und der Sekler-Nation bestehenden Königl. Freistädte, gleichfalls der sowohl freien, als adligen*) Märkte, wie auch der privilegirten Ortschaften, kraft gegenwärtigen Artikels in ihrem gesetzmäßigen Zustande bestätigt, besonders aber unter den andern Taxalortschaften Sitz und Stimme der privilegirten Sekler-Communität Oláhfalu auf dem Landtage, wie befunden wurde, daß sie dieselben früher in Ausübung hatten, wiederhergestellt.

Fünfzehnter Artikel.

Von der Verwendung (de applicatione) der Vaterlandsbürger zu den öffentlichen Aemtern.

In Uebereinstimmung mit dem ersten Artikel Titel 42, Theil 3, der Approbatae Constitutiones und mit dem 5 Punkt des heiligen Leopoldinischen Diploms werden die Stände und Ordnungen durch gegenwärtigen Artikel von Neuem versichert (assecurantur), daß zu allen öffentlichen Aemtern, welche sowohl auf die Politische, als die Cameral- und auch die Justiz-Verwaltung sich beziehen (respicientia), nicht andre sollen verwendet werden (applicabuntur), als Vaterlandsbürger, welche zu den drei durch das Gesetz recipirten Nationen gehören und mit den vom Gesetz geforderten Eigenschaften ausgerüstet sind**).

---

*) Diese adligen Märkte (oppida Nobilium) sind Enyed, Thorda und Dées.

**) Hervorzuheben: Jos. Bedeus v. Scharberg Die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen. Wien 1844. S. 85.

Sechszehnter Artikel.

Vom wechselseitigen und dem gleichmäßigen (aequali) Gebrauche der Adels-Rechte betreffs (quoad) der Edelleute und Indigenen des Königreichs Ungarn und des Fürstenthums Siebenbürgen.

Sintemal (siquidem) das Fürstenthum Siebenbürgen mit dem Reiche von Ungarn einer und derselben Königsgewalt untergeben sind und was den Adel betrifft, dieselben Grundgesetze im Gebrauche haben, und das Recht in den Adelstand zu erheben von der Gerichtsbarkeit derselben Krone ausgeht (promanet), so wird deshalb (hinc) auch fernerhin, was die Rechtslage (conditionem) und Freiheit der Edelleute und Indigenen betrifft, der Grundsatz (ratio) der Wechselseitigkeit (reciprocitatis) beobachtet, daß die Edelleute des Königreichs Ungarn hier in Siebenbürgen und hingegen die siebenbürgischen Edelleute im berühmten Reiche Ungarn für wahre Kron-Glieder, welche sich derselben Adelsvorrechte erfreuen, ohne alle hieraus zu erhebende Schwierigkeit, angesehn werden, Indem alle Conditionen, Entschließungen und Urtheilssprüche, welche zum Gegentheil dessen (in obversum) erflossen sind, kraft gegenwärtigen Artikels für ungültig erklärt werden.

Siebzehnter Artikel.

Von der Gleichheit des Rechtes und der Prärogative der Edelleute mit den Grafen und Baronen, auch bei der Führung öffentlicher Aemter, der Vorsicht keinen absonderlichen Stand zu bilden (et praecautione Statum distinctum non constituendi).

Da nach den Grundgesetzen des Vaterlandes, vornehmlich nach dem 11. Artikel des Jahres 1351 Ludwig des I. Königs von Ungarn und nach §. 1 des Titels 2 und §. 7 des Titels 9 im ersten Theile des Tripartitum die einzelnen Magnaten, Vornehmen (Proceres) und Edelleute sich eines und desselben Vorrechts der Freiheit erfreuen, weder Irgend Jemand der Herren mehr, noch der Edelleute weniger von der Freiheit haben kann, so wollten die Stände deshalb zur Vorbeugung (pro praecavendis) künftiger Mißbräuche, welche diese Gleichheit der Adelsvorrechte verletzen könnten, im Zusammenhange des 7. und 8. Punktes der Königlichen Propositionen kraft gegenwärtigen Artikels dafür sorgen (cautum esse voluerunt):

Erstens. Daß nicht die Titel der Grafen und Barone betreffs der adligen Rechte und Prärogative eine Ungleichheit ein-

gleichheit einführen, und dem gemeinsamen Rechte zwischen Grafen, Baronen und Edelleuten gegen die auszeichnende Unterscheidung (contra distinctionem) nachtheilig erscheinen (praejudiciosam . . . parere) oder irgend einen besondern Stand im Großfürstenthume Siebenbürgen bilden können*).

Zweitens. Daß bei Erlangung aller Art von Ehrenstellen und Aemtern nicht Rücksicht auf die Titel, sondern blos auf die vom Gesetz geforderten Eigenschaften zu nehmen ist und zu den öffentlichen Aemtern nach Maßgabe (pro ratione) der Verdienste und Befähigung Edelleute, ob sie den Titel von Grafen und Baronen führen, oder weniger, gleicherweise und ohne Uebergehung Gutverdienter zu verwenden sind (applicandi).

Drittens. Daß in der Dienstordnung (in ordine servitii) und den öffentlichen Sitzungen (in consessibus publicis) das Dienstalter in demselben Grade beobachtet werde, noch der Titel eines Grafen oder Barons irgend einen Grad verleihen könne, sondern zur Führung auch des Vorsitzes die Edelleute nach dem Dienstalter ohne Unterscheidung (indiscriminatim) mit den Grafen und Baronen sollen zugelassen werden.

Achtzehnter Artikel.

Von der Gleichheit der Adligen einer Session (unius sessionis) und der Briefadligen (Armalistarum) in der Führung von Aemtern mit andern belehnten Edelleuten (Nobilibus Donatariis) und von dem Erforderniß des Grundbesitzes (requisito statu possessionato) zu den höhern Aemtern.

Auf den gütigen Vorschlag Seiner Geheiligsten Majestät wird laut gegenwärtigen Artikels aus der, auf die Fundamental-Gesetze und vornehmlich auf Titel 2 und 9. Theil 1 des Decr. Tripartit. gestützten Gleichheit der adeligen Freiheit und Prärogative erklärt, daß den Adligen von einer Session und den Briefadligen das gleiche Recht und freier Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern mit den andern belehnten (Donatar-) Edelleuten gebühre (competere), wenn sie sich nur der zur Führung dersel-

*) Hierin, — sowie in der Reception von 4 vollkommen gleichberechtigten Religionen lag ein Hauptunterschied der siebenbürgischen von der ungarischen Verfassung, nach welcher die Magnaten und katholischen Prälaten einen besondern Stand bilden. (Magnatentafel.)

den nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften erfreuen. Weil jedoch nichtsdestoweniger sowohl ausdrückliche vaterländische Gesetze, als die Sicherheit des allerhöchsten und öffentlichen Dienstes das erfordern, daß zu den erstern und solchen Aemtern, welche der Rechnungslegung unterliegen (rationi reddendae obnoxia), nicht andre als seßhafte und hinlänglich begüterte (nonnisi residentiati et sufficienter possessionati) verwendet sollen werden, so kann deshalb dem Donatar-Adel, als den Armalisten und den Edelleuten einer Session, wenn sie unbegütert, (impossessionati) sein sollten, der Zutritt nur zu solchen Aemtern (competentiam .. habere poterunt) gebühren, welche nicht der Rechnungslegung unterworfen sind und welche nach der Vorschrift der Gesetze nicht den Stand des Grundbesitzes erfordern.

Neunzehnter Artikel.

Von der Zuständigkeit (De Competentia) des bürgerlichen Standes zur Führung öffentlicher Aemter, von der Adels-Erhebung der Personen bürgerlicher Rechtslage (conditionis) und andrer Vaterlandssöhne und von dem wechselseitigen Rechte der Edelleute unter denselben*).

Außer der Zuständigkeit des bürgerlichen Standes zur Führung jeglicher öffentlicher Aemter in der Mitte des Ihrigen (in sui gremio), und jener der sächsischen Nation eine Rathsstelle auch im Gubernium zu erlangen, wird befunden, daß es kaum den vaterländischen Gesetze widerstreite (repugnare haud comperitur), wenn die possessionirten Bürger aller insgemein (in genere) Königlicher Freistädte und privilegirter Märkte, und taugliche Vaterlandsbürger, sei es, daß sie sich auch nicht adliger Vorrechte erfreuten, zu untergeordneten Aemtern, sowohl Politischen als Cameralistischen, nach dem gütigen Vorschlag Seiner Geheiligsten Majestät bis zum Secretariat zugelassen werden, damit sich dieselben um das Vaterland gut verdient machen und sich auch zu Höherm Verdienste erwerben können, jedoch unter dieser gesetzlichen Bestimmung (ea tamen lege), daß nicht Individuen, welche sich der adligen Vorrechte nicht erfreuen, zum Nachtheil des adeligen Standes (cum praejudicio Status Nobilitaris), nehmlich der zwei Nationen, der Ungarischen und Seklerischen, über ein

*) Daten über den Concivilitätsstreit nach den Noten in Schuler-Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. S. 426.

Drittel (ultra) sollen verwendet werden, und auch bei der Verwendung (applicatione) dieser soll die durch das Gesetz vorgeschriebne Gleichheit der Religionen beobachtet werden. — Ueberdies bleibt es sowie bis jetzt, auch hinkünftig den Personen bürgerlicher Rechtslage und den außerhalb des bürgerlichen Standes bestehenden (constitutis) Vaterlandssöhnen freigestellt (salvum manebit) nach Maßgabe (pro ratione) ihrer durch öffentliche, insonders militärische Dienstleistungen erworbnen Verdienste, nachdem das Königliche Gubernium angehört wurde, den Adel nachzusuchen, (audito Gubernio — Nobilitatem impetrare), und wenn dieselben durch Heirath, oder Königliche Verleihung oder aus irgend einem andern Eigenthumstitel (alio perennali titulo) auch adlige Güter erworben und so einen Wohnsitz (residentiam) in den Comitaten und Seklerstühlen begründet haben (fixerint), auch auf höhre und dem adligen Stande gebührende Aemter die Anwartschaft zu erheben (aspirare), wie auch wechselseitig die Edelleute nach Vorschrift des Gesetzes in den Approbaten, Theil 3 Titel 81. ersten Artikel, Punkt 2, unter den Bürgern des gegenseitigen Concivilitäts-Rechtes sich erfreuen können, und zum Gebrauche desselben ohne irgend welche bürgerliche Indigenats-Taxe zugelassen werden müssen. — Da aber aus dem Inhalte mehrer auch während des gegenwärtigen Landtags veröffentlichter Adelserhebungen (literarum Nobilitationum) ersehen worden ist, daß der Styl dieser Urkunden in den vorigen Jahren nicht gering (nonnihil) verändert, und bei den Ausfertigungen von dem altherkömmlichen gesetzlichen Curialstyle soweit abgegangen worden ist, daß im Zusammenhange derselben (in serie) nirgends eine Erwähnung von der Intercession der Räthe vorkömmt, wird Seine Geheiligste Majestät geruhen, in gütiger Gewährung (deferendo) des Wunsches der Stände auch in diesem Gegenstande (parte) anzuordnen, daß von nun an der altherkömmliche gesetzliche Curialstyl in derlei Ausfertigungen solle beobachtet werden.

Zwanzigster Artikel.

Vom Recht der Stände zur Wahl und Vorstellung betreffs der diplomatischen Cardinalämter des Landes (Regni).

Indem Seine Geheiligste Majestät das Recht der freien Wahl gütig anerkennt (recognoscente), welches den Ständen zur Wiederbesetzung (ad restaurationem) der Cardinal-Reichsämter (Cardinalium in Regno Officiorum) nach dem Diplom des höchstseligen (Divi) Kaisers Leopold I. und nach den nachgefolgten Constitutionen gebührt, welche mit gegenseitiger Ueberein-

stimmung des Fürsten und der Stände und durch den Gebrauch festgesetzt worden sind, — hat Sie (die Majestät) gnädig zu willfahren (annuere) geruht, daß so oft als derlei Diplomatische Aemter in Erledigung kommen (vacantia se exeruerit), die Stände des Landes, nachdem dieses durch das Königliche Gubernium Seiner Majestät aus Amtspflicht (ex incumbentia Officii) alsogleich angezeigt worden ist, mit allerhöchster Gestattung (cum Altissimo Annuto), sollen während der zunächst (primitus) abzuhaltenden Landtagsversammlung zur Wahl derselben vorschreiten (procedere) können. Bei der Erwählung aber selbst, welche durch freie Stimmenabgabe der Stände zu geschehen hat, sollen drei Individuen, aus jeder recipirten Religion aus der Zahl der Vaterlandsbürger zur Führung jenes Geschäftes (munus), für welches sie gewählt werden, nach dem Sinne der Artikel des gegenwärtigen Landtags im Jahre 1791, Artikel 15. 17. 18. und 19. taugliche, durch Mehrheit der Stimmen Erwählte, (Individuen) dem Kaiserlichen (Augustae) Hofe zur Königlichen Ernennung (Denominatione) vorgeschlagen werden*).

Auf welche Erwählung auch der Kaiserliche Hof die gehörige Rücksicht (condigne) mit Beobachtung der Competenz, sowohl der recipirten Religionen als auch der verschiednen Nationen, nehmen wird (reflectet), außerhalb (citra) der vorherigen Candidation aber wird Seine Geheiligste Majestät dergleichen diplomatische Aemter nicht besetzen (non restaurabit) und in den Verleihungs-Urkunden (in collationalibus Litteris), welche im gesetzlichen Hinblicke solcher Aemter (intuitu . . legali) und in der von altersher gebräuchlichen Form auszufertigen sind, soll, so wie auch in der Schwurformel immer von der freien Erwählung der Stände eine ausdrückliche Erwähnung gemacht werden. —

Einundzwanzigster Artikel.

Von den aus der Reihe der Gubernial-Räthe zu entnehmenden Hofräthen.

Seine Geheiligste Majestät gibt dazu seine gnädige Zustimmung (clementer annuit), daß bei Besetzung der refererirenden Hofräthe bei der siebenbürgischen Hofkanzlei nach Einvernehmen des Gutachtens (percepto . . sensu) des Königlichen Guberniums, vorzugsweise (peculiaris) auf die Gubernial-Räthe und

*) Also wurde für jede einzelne Cardinalstelle eine Liste von zwölf Candidaten vorgelegt.

die Competenz der recipirten Nationen und Religionen solle Rücksicht genommen werden (habeatur ratio). —

Zweiundzwanzigster Artikel.

Von der Wiederbesetzung der Aemter, der Wahl und Candidation des Königlichen Guberniums.

Da die gesetzliche durch das Diplom des höchstseligen Kaisers Leopold des I. bekräftigte (roborata) Autorität des Königlichen Guberniums und die diesem Diplom nachgefolgten Instructionen dies erfordern, daß außer den durch Wahl der Stände zu restaurirenden Aemtern, bei der Besetzung der Ober-Gespäne und andrer hervorragender (eminentiorum) und vorzüglicher Amtsstellen das Königliche Gubernium vernommen und die Meinung (vota) des größern Theiles der Räthe berücksichtiget werde (attendatur), so wolle Seine Geheiligste Majestät bei Ernennung von Individuen zu solchen Aemtern sich der Candidation und Repräsentation des Königlichen Guberniums bedienen (utetur), und mit Berücksichtigung der in den frühern Artikeln anbezognen Gleichberechtigung, unter Grafen, Baronen und Edelleuten vorzugsweise auf Verdienste und Mehrheit der Stimmen Bedacht nehmen.

Betreffs der vom Königlichen Gubernium auszuübenden Candidation wird aber dieser bestehende (vigens) Gebrauch festgesetzt: daß nehmlich bei der Candidation auch der untergeordneten Dicasterien oder Magistrate, woselbst eine Erledigung vorkömmt, welche durch das Königliche Gubernium vorzunehmen und entweder mit Anschluß der Candidation oder der Meinungsäußerung des Königlichen Guberniums dem Kaiserlichen Hofe zu unterbreiten ist, sollen, sowohl in dieser als auch in jener Candidation des Königlichen Guberniums aus den Individuen jener Religionen, welche die durch Wahl zu besetzende Stelle (statio) angeht (concernit), und in welchen hiezu geeignete Subjecte vorgefunden werden, Seiner Geheiligsten Majestät aus jeder Religion drei Individuen zur Königlichen Ernennung vorgeschlagen werden. Bei Verleihung ferner der untergeordneten und geringern Amtsstellen, welche ohne (citra) die dem Kaiserlichen (Augustae) Hofe zu unterbreitende Candidation, durch Ernennung des Gubernators, des Guberniums und andrer Vorgesetzten besetzt zu werden pflegten, soll dieselbe Gleichheit beobachtet werden*). —

---

*) Dieser Artikel bezog sich nicht auf das Sachsenland.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Von der Abhängigkeit der Postämter von der Direction des Königlichen Guberniums.

Zur Ergänzung (**In complementum**) des 18. Punktes des heiligen Leopoldinischen Diploms und der nachgefolgten Königlichen Resolutionen hat Seine Geheiligste Majestät gütig beizustimmen (**accedere**) geruht, daß die Postämter, welche innerhalb des Fürstenthums Siebenbürgen und der ihm einverleibten Theile bestehen, sowohl was die Besetzung der Poststellen durch Vaterlandssöhne, als was die Leitung im Aemtlichen betrifft (**quam quoad Directionem in Officiosis**) sollen vom Königlichen Gubernium abhängig sein (**dependeant**), die Einkünfte aber sind für das Königliche Thesaurariat zu verwalten.

Vierundzwanzigster Artikel.

Von anonymen und falschen Anzeigen.

Seine Geheiligste Majestät wird geruhen, geheime Anzeigen (**delationes**), sowie auch dem öffentlichen Stande nachtheilige Projecte im Wege des Guberniums Jenen mitzutheilen, welche es betrifft, (**quorum interest**) und die Angeklagten nach der vom Gesetz vorgeschriebnen Art und Weise anzuhören, damit die ungerecht (**indigne**) Beschuldigten (**gravati**) sich vertheidigen und die falschen Hinterbringer (**delatores**) im Rechtspflege verfolgen und zur verdienten Strafe ziehen können. Anonyme Projecte aber und Anzeigen, sollen weder bei dem Kaiserlichen Hofe, noch bei andren Landesbehörden (**dicasteria**) angenommen werden. —

Fünfundzwanzigster Artikel.

Daß die in öffentlichen Diensten angestellten Beamten ohne Anhörung derselben, nicht sollen von ihren Aemtern entfernt werden.

Es sei in aller Gerechtigkeit und Billigkeit begründet, ja im Berufe des eignen Dienstes gelegen (**imo e re proprii servitii**), anerkennt Seine Heilige Königliche Majestät, daß nicht irgendwer gegen eine einfache Denunciation seines Amtes beraubt werde und deshalb soll Niemand früher von seinem bisher geführten Amte enthoben werden (**de praegesto servitio dimittatur**), als einem solchen beschuldigten Beamten nicht die Punkte der Anklage

mitgetheilt werden, damit demselben die volle Gelegenheit geboten wird, sich zu rechtfertigen (se se purgandi). —

. . . .

. . . .

Einunddreißigster Artikel.

Von jenen öffentlichen Geschäften, welche im Umkreis des Fürstenthums Siebenbürgen in ungarischer Sprache zu verhandeln sind.

Mit gnädiger Zustimmung Seiner Geheiligsten Majestät wird auch der früher in Mitte der Ungarischen und der Sekler-Nation in Uebung gestandne (vigens) Gebrauch der Ungarischen Sprache, auch fernerhin bei allen Dicasterien, Aemtern und Gerichtshöfen beibehalten. Die Lateinische Sprache aber soll in den Hof- und Cameral-Expeditionen, den Gubernial-Protokollen und Correspondenzen mit dem General-Commando, (cum Suprema Armorum Praefectura) oder in jenen, welche außerhalb der Provinz geführt werden, angewendet werden*).

Zweiunddreißigster Artikel.

Von den Gerichtshöfen im Allgemeinen.

Mit gütiger Zustimmung Seiner Geheiligsten Majestät werden alle Gerichtshöfe, nehmlich Civil-, Kirchliche- und Criminal-Gerichtshöfe, sowohl höhre als niedre der 3 Nationen im Großfürstenthum Siebenbürgen in ihre frühre gesetzliche und rücksichtlich diplomatische Form und Activität wiederhergestellt. Dabei wird Jenes, was sich auf die zukünftige Norm der zu verhandelnden Justizgegenstände, und die Activität der Gerichtshöfe und die Anzahl der Richter betreffs der einzelnen Gerichtsstühle, im Besondern bezieht, der für Justizsachen angeordneten Deputation und dem künftigen Landtage zugewiesen und es haben indeß alle Gerichtshöfe in Beziehung der Rechts-Pflege nach Vorschrift der Gesetze und rücksichtlich der Novellarartikel zu verbleiben.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Von der Auswahl der geschwornen Beisitzer und der Kanzellisten.

Damit von einer Seite sowohl bei den niedern als den höhern Gerichtsstühlen der Comitate der Seklerstühle und Districte

*) Auch dieser Artikel bezog sich nicht auf die autonomen Behörden im Sachsenlande.

die eingeschwornen Beisitzer ohne Unterschied (promiscue) erscheinen und in den zur Entscheidung vorkommenden Rechtsangelegenheiten (causis) ihre Decisivvota abgeben können, von der andern Seite aber die Rechtspflege und die gesetzliche Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten außer von dem rechtlichen Bewußtsein (conscientiam . . Gewissen) und der Unparteilichkeit der Richter, von der Befähigung derselben und der Kenntniß der Gesetze und der Prozeßordnung abhängig sei, — ist deshalb festgesetzt worden, daß in die Zahl der Beisitzer solange Niemand soll eingeschworen werden, bis er nicht durch glaubwürdige Zeugnisse dargethan haben wird, daß er in Siebenbürgen oder im Königreich Ungarn in irgend einer Kanzlei oder im Advocatursdienste (patvaria) fleißig zugebracht (versatum fuisse), und sich in juridischen Ausfertigungen eingeübt oder durch fleißigen Besuch der Congregationen sich des Amtes eines geschwornen Beisitzers würdig erwiesen habe; nicht unähnlich soll auch in die Reihe der Kanzellisten solange Niemand aufgenommen werden, bis er nicht den Ort seiner Geburt und seines Wohnsitzes (habitationis) nachgewiesen, überdies auch darüber ein glaubwürdiges Zeugniß beigebracht hat, daß er die Schule mit gutem Erfolge besucht habe, von guten Sitten sei und alle jene Eigenschaften besitze, welche ihn zur Leistung von Diensten für den Fürsten und sein Vaterland würdig machen können. Welche Bestimmung bei beiden Provinzial-Kanzleien zu verstehen ist (intelligenda venit).

. . . .

. . . .

Dreiundfünfzigster Artikel.

Von der Gleichheit der Rechte und Freiheiten und der freien Religionsausübung der vier in Siebenbürgen recipirten Religionen.

Die vier recipirten Religionen werden kraft der durch das gütige Leopoldinische Diplom bekräftigten Gesetze des Vaterlandes — (indem jene Artikel, welche der Römisch-Katholischen nachtheilig sein könnten, durch den 6. und 7. Novellar-Artikel des Jahres 1744 bereits aufgehoben worden sind*) — in der Gleichheit (in aequalitate) ihrer Rechte und Freiheiten und der freien

---

*) Hiedurch wurden auch staatsrechtlich die Griechisch-Katholischen als recipirt den Katholischen zugezählt, das Bisthum anerkannt u. a. m.

Religionsausübung — ohne Berücksichtigung entgegenstehender Verordnungen (non obstantibus in contrarium editis ordinationibus) auch fernerhin bewahrt.

Vierundfünfzigster Artikel.

Von der im Sinne der Stifter zu geschehenden Verwaltung der Stiftungen.

Seine Geheiligste Majestät stellt gütig die einzelnen Religionen sicher, daß die frommen Stiftungen im Sinne und nach der Absicht der Stifter verwaltet und nicht mit den Stiftungen andrer Religionen sollen vermischt werden, mit Emporhaltung (salvo) des der Königlichen Majestät über dieselben zukommenden Oberaufsichts-Rechtes.

Fünfundfünfzigster Artikel.

Von den Kirchen, Thürmen, Friedhöfen (campanis) und innern Parochialgründen, welche seit Erfließung des Leopoldinischen Diploms erworben sind, daß sie im gegenwärtigen Stande zu verbleiben haben, und daß die, irgend welchen Religionen versprochnen und zuerkannten, Bonificationen sollen erfließen (refundendis).

Zur Erzielung (Ad conciliandam) einer ewigen Harmonie brüderlicher Liebe und Vertrauens und hiedurch zur Begründung der öffentlichen Beruhigung (tranquillitatem patriae) des Vaterlandes, ist aus gemeinschaftlichem Willen der Stände festbestimmt worden: Daß die Kirchen, Thürme, Friedhöfe (campanae) und innern Parochialgründe in den Händen jener Religionen zu belassen sind, in deren Besitz sich dieselben thatsächlich befinden, indem diejenigen Vergütungen, welche einigen Religionen schon versprochen oder zuerkannt, aber noch nicht ausgezahlt worden sind, berichtiget werden sollen, zugleich mit dieser Erklärung, daß es ohne Entgegenstehung (non obstante) der Anordnung im 7. Artikel der Approbaten Theil 1. Titel 1. keiner der daselbst recipirten Religionen freistehen soll die Kirchen, Thürme oder Parochialgründe einer andern unter welchem Titel immer jemals zu entziehen (adimere) oder in Besitz zu nehmen, und es soll den Kirchen und ihren Patronen der einzelnen vier Religionen frei stehen, wo immerhin, nehmlich in Königlichen Freistädten, Städten und Märkten, Dörfern ebenso und in Besitzungen und an andern Orten jederart, heilige Gebäude, Thürme und Schulen

ohne irgend ein Hinderniß zu erbauen, wie auch kraft gegenwärtigen Artikels die Stände der einzelnen Religionen versichert werden, daß sie im Gebrauche der gegenwärtigen von den einzelnen vier Religionen thatsächlich besessnen und in Zukunft frei in jeglicher Zeit zu erbauenden Kirchen, Thürme, Friedhöfe, Steingewölben (caementeriorum), Collegien und Gymnasien niemals sollen gestört werden.

Sechsundfünfzigster Artikel.

Von der freien Drucklegung (Impressione) religiöser Bücher.

Es wird freigestellt sein, religiöse Bücher, sowohl symbolische als theologische jedweder recipirten Religion ohne Einfluß der einen Religion*) auf die andre drucken zu lassen, noch werden dergleichen religiöse Bücher der Revision der Büchercensur-Commission unterworfen sein, sondern es bleibt über dieselben die vollständige Inspection den Bischöfen und rücksichtlich den Consistorien der einzelnen Religionen überlassen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Vorsicht (cautela), daß es nicht gestattet werde, den Büchern Sticheleien (scommata) und Sarcasmen zum Abbruch (in derogamen) einer andern recipirten Religion unter schwerer Verantwortung Jener, welche es trifft, einzuschalten.

Siebenundfünfzigster Artikel.

Von der aus gemischten Ehen gebornen (progenitis prolibus) Nachkommenschaft.

Ueber die gemeinschaftliche Zustimmung der Stände und Ordnungen und mit gütiger Gewährung Seiner Geheiligsten Majestät ist es endgiltig bestimmt (determinatum): daß die Nachkommenschaft, welche Eltern aus verschiednen Religionen, oder gemischten Ehen zu Theil wird (suscipiendae), dem Geschlechte ihrer Eltern nachfolgen soll, und die männlichen Geschlechts sollen in der Religion des Vaters, die weiblichen aber in der der Mutter erzogen und getauft werden. Jegliche im Gegentheil Dessen ausgestellte Contracte haben gar keine Rechtsgültigkeit**).

---

*) Insonders durfte also der katholische Bischof nicht das ihm als Gubernial-Rath zustehende Obercensurs-Recht ausüben.

**) Contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus. Also haben die sogenannten Reverse vor dem weltlichen Gerichte gar keine Bedeutung. Vergl. insonders Fr. v. Sachsenheim, Civilrecht. (Wien, Manz 1857) Seite 141—241.

Achtundfünfzigster Artikel.

Von dem freien Zugange der Geistlichen an jeglichen Ort oder Kirche zum Behufe der Ertheilung des Heiligen an die Kranken ihrer Religion und vom freien Begräbniß der Verstorbnen.

Den Geistlichen (parochis) der einzelnen 4 recipirten Religionen wird es freistehen, an jeglichem Orte, in Städten nehmlich (civitates videlicet urbes), Märkten, Dörfern, Gemeinden und Curien der Grundherren jedweder Religion Militärspitäler (nosocomia militaria), endlich in Gefängnissen und bei Delinquenten zum Troste und zur Vorbereitung der Kranken ihrer Religion auf den Tod, oder bei Verurtheilten zur Darreichung der Sacramente nach ihrem Religionsgebrauche, endlich zur Beerdigung von Todten ohne irgend ein Hinderniß oder Einfluß des Pfarrers der einen Religion auf den Dienst (ministerium) des Andern, Zutritt zu haben (accedere) oder hineinzukommen (penetrare).

Neunundfünfzigster Artikel.

Von den Ehe-Dispensen.

Se. Geheiligste Majestät befreit (eximit) ein für allemal in diesem Großfürstenthume die der Reformirten, Augsburgischen und der Unitarischen Religion Zugethanen in den nach den Grundsätzen derselben erlaubten Graden, als im dritten und vierten Grade, von der Nothwendigkeit Dispensationen anzusuchen (impetrandarum), indem die Römisch-Katholischen betreffs ihrer im vorherigen Gebrauche verbleiben.

Sechszigster Artikel.

Von der freien Religionsübung der Nicht-Unirten des griechischen Ritus.

Die orientalische, nicht-unirte Religion des griechischen Ritus, welche nach den Gesetzen dieser Provinz bisher unter die tolerirten gezählt worden ist, wird kraft gegenwärtigen Artikels in ihrer freien Religionsübung in dieser Weise bestätigt, daß alle dieser Religion Angehörigen von dem durch Se. Geheiligste Majestät zu bestimmenden (denominando) Bischofe ihres Ritus abhängig sein (dependeant), und nach ihrer Lage (conditione), gleichwie (ad instar) die übrigen Inwohner, behandelt, noch in Ertragung der öffentlichen Lasten und andrer Leistungen vor den übrigen beschwerdet sein sollen, wobei die Rechte der Königl. Majestät betreffs der

Geschäftsführung des Clerus, der Kirchen, Stiftungen und der Jugend-Erziehung auch fernerhin aufrecht erhalten werden.

. . . .

. . . .

Aus dem letzten 64. Artikel.

Von den aus der Mitte der Stände angeordneten Systematischen Deputationen.

Die gütigen Königl. Vorschläge (**propositiones**) und mehrere Postulate und rücksichtlich Beschwerden der Stände dieses Großfürstenthums enthalten zum größern Theile solche Berathungsgegenstände, welche eine systematische und nur in längrer Zeit zu vollbringende Arbeit erfordern, daher hat Sr. Geheiligste Majestät gnädig die Zustimmung ertheilt, daß zur Verhandlung und Ausarbeitung der in nachfolgender Reihenfolge enthaltner und den systematischen Deputationen bis zum nächsten Landtag zugewiesner Gegenstände nachfolgende Individuen bestimmt werden und zwar:

Erstens. Zur öffentlich-politischen Deputation.

Vorsitzer rc. rc. rc.

In dieser werden nachfolgende Gegenstände vorgenommen:
Das Project der politischen Verwaltung,
ebenso der Plan der Reichsbürger-Conscription.

Zweitens. Zur Contributions- und Commissariatischen Deputation.

Vorsitzer rc. rc. rc.

Zu dieser gehören:
Die Ausarbeitung eines gerechten (**adaequati**) Contributionssystems, —
das Project über die Anzahl, Bequartirung (**dislocatione**) und Verpflegung (**provisione**) der Militär-Garnisonen (**illocandae militiae stipendiariae**), —
endlich der Plan der Recrutenstellung (**statutionis tyronum**).

Drittens. Zur Urbarial-Deputation.

Vorsitzer rc. rc. rc.

In welcher der Plan einer gerechten und dem Zustande des Großfürstenthums Siebenbürgen angemessnen Urbarial-Regulation ausgearbeitet wird.

Viertens. Zur Kameral- und Montanistischen Deputation.

Vorsitzer ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In welcher mit Zuziehung (cum interventu) von Thesaurariats-Individuen ausgearbeitet wird:

Das Project zur Vereinfachung der Kameraladministration, einer Instruction für das Thesaurariat und für die untergeordneten Beamten. —

Das Geschäft der Fiscal-Zehnten in den Comitaten Mittel-Szolnok und Kraßna. —

Die Regestration der reinen Fiscalgüter, welche für die Militärgrenze abgetreten oder in Tausch gegeben sind. —

Wie die Schwierigkeiten betreffs des Schiffs- und Wagen-Salzes ohne Bebürdung des Kameralärars mit Erleichterung der Contribuenten könnten behoben und die Salzverführung befördert werden? —

Die Meinung über die in Dreißigst- und Mauthsachen zum größern Vortheil des Handels festzusetzenden Grundsätze, sowie über die Behebung der Hindernisse des öffentlichen Handels, Errichtuug von Fabriken, Beförderung der Industrie, über die Ausbildung der Handwerke, über die dauerhafte Erbauung und Bewahrung öffentlicher Straßen und Wasserleitungen im Communications-Verbande mit den übrigen Erb-Provinzen, zugleich mit einem Vorschlag des hiezu nöthigen Fondes.

Das Verlangen endlich der Stände betreffs der Beiordnung (coordinationem) der montanistischen Angelegenheiten und der Gerichtssachen im Montanwesen und betreffs der zu behebenden Schwierigkeiten und Klagen, welche einer höhern (majori) Grubencultur entgegenzustehn befunden werden.

Fünftens. Zur juridischen Deputation.

Vorsitzer ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Deren Gegenstände werden sein:

Die Sammlung und Sichtung der Landtagsartikel, welche vom Jahre 1669 angefangen, auf den allgemeinen Landtagen errichtet und angenommen worden sind.

Erstattung des Gutachtens über eine Instruction für den Director causarum publicarum et fiscalium — (soviel als: Fiscal- oder Generalprocurator bei der k. Gerichtstafel). —

Die Darstellung (**explanatio**) der Hochverrathsfälle (**casuum notae**) und der Strafe der größern Gewaltthat (**majoris potentiae**). —

Die gegenseitige Nachfolge der Gatten in den beweglichen Gütern und den unbeweglichen, und bei Deficienz der Gattin und Kinder der Heimfall auf die gesetzlichen Erben und Nachfolger. —

Die Art und Weise, wie die Theilung zwischen ungetheilten (**indivisos**) *) Brüdern und Schwestern abzuhalten ist. —

Der Plan zur Beschreibung und Regelung, zur Behandlung (**manipulationis**) und Ergänzung (**redintegrationis**) der Archive des Karlsburger Capitels und des Conventes der seligen Jungfrau zu Kolos-Monostor. —

Das Project einer Criminal-Sanction zur gleichmäßigen und schnellen Bestrafung der Verbrechen (**quoad poenas delictis aequas prompte irrogandas**) und Hintanhaltung der Viehdiebstähle. —

Die den Gesetzen angemessne Verbessrung der Prozeßordnung zur Einführung eines schnellern und minder kostspieligen Rechtsverfahrens. —

Die schleunige Rechts-Pflege vorzüglich in Angelegenheit offenbarer Schuldner (**Liquidorum debitorum**) und in Cardinal- und Pfand-Prozessen. —

Die Einschränkung (**coerctio**) der Verschwendung und Entfremdung von Aviticalgütern **). —

Die Regelung der Dominal-Gerichte ***). —

Das Gutachten (**depromenda opinio**), endlich über die Gerichte und Prozesse der Salzhauer (**salicidarum**) und der Schiffer.

Sechstens. Zur kirchlichen Deputation.

Vorsitzer 2c. 2c. 2c.

In dieser werden vorgenommen:

Die Anforderungen (**praetensiones**) betreffs des Rückkaufs (**redemptionis**) von Kirchen und Schulen, Steindruckereien (**Typographiarum**), Krankenhäusern (**nosocomiorum**), Pfarrgründen und von andern kirchlichen Gütern, der Zehntquarten, ebenso von Zehnten und betreffs andrer

---

*) d. h. solchen, welche noch nicht die gemeinschaftliche Verlassenschaft abgehandelt haben.

**) d. h. der ererbten.

***) d. h. der grundherrschaftlichen.

nach Erfließung des Leopoldinischen Diploms in Besitz genommener und unter den recipirten Religionen obschwebender (subversantes) Stiftungen, der gebührende (congrua) Unterhalt (intertentio) der Pfarrer jeglicher Religion.

Endlich das Project zur Hebung (promovendae) der Cultur des ungebildeten (rudioris) walachischen Volkes (plebis Valachicae). —

Siebentens. Zur Literärischen Deputation.

Vorsitzer 2c. 2c. 2c.

Welcher zugewiesen sind:

Die Grundsätze (ratio) der Erziehung und des Unterrichts beider Geschlechter und Erforschung der Mittel (mediorum disquisitio), welche zur Ausbildung der freien Künste, zur nothwendigen Cultur der Sprachen, Errichtung einer Gelehrten-Gesellschaft (et erigendam societatem eruditam) zu gehören scheinen. —

. . . .

Diese Deputationen werden mit Ausnahme der juridischen, welche in der Königl. Freistadt M.-Vásárhely, als nehmlich dem Orte des Amtssitzes der königl. Gerichtstafel, zusammenkommen wird, in Klausenburg ihre Sitzungen halten.

Aus gütiger Erlaubniß Sr. Geheiligsten Majestät werden auch die Actenstücke, welche zum Zwecke der Arbeiten dienen, gegen Ansuchen (erga insinuationem) bei dem königl. Gubernator des Großfürstenthums aus den Archiven der Landesbehörden (dicasteriorum) ausgefolgt werden. Alle diese Deputationen aber haben, indem sie aus den gewählten die Zahl von neun Individuen bestimmen, unter der Leitung desselben Königl. Gubernators ihre Arbeiten zu vollbringen (operentur), und da einige Gegenstände auch von solcher Beschaffenheit (indolis) sind, daß sie zu den Verhandlungsgegenständen (agenda) auch von zwei oder drei Deputationen könnten gewiesen werden, so können deshalb in solchen Fällen, nach vorheriger Verständigung unter den betreffenden Vorsitzern, auch gemischte Deputationen abgehalten werden.

Beschluß.

Wir haben nach gütiger Anhörung und gewogner Zulassung der ergebnen Bitte (**demissa Supplicatione . . . exaudita et faventer admissa**) Unsrer genannten Getreuen Stände und Ordnungen der drei Nationen des vorberührten Großfürstenthums Siebenbürgen und der ihm einverleibten Theile, die vorbeschriebnen, Uns in vorheriger Art und Weise nach gesetzlicher Form unterbreiteten und vorgestellten Artikel, durch diese Unsre Zuschrift (**Litteris**) von Wort zu Wort einschalten und einschreiben lassen und denselben Artikeln, welche Wir, und Alles und das Einzelne in ihnen Enthaltne für genehm, bestätigt und als angenommen erachten, Unsern Kaiserl. Königl. und Fürstlichen gütigen Beitritt und gleicherweise Zustimmung ertheilt, und haben dieselben Artikel gnädig angenommen und mit Unsrer Kaiserl. Königl. und Fürstlichen Machtvollkommenheit genehmigt, gutgeheißen und bekräftiget und als ein Grund-Gesetz desselben Fürstenthums und der ihm einverleibten Theile für sie selbst und ihre Nachkommenschaft dieselben gütig bestätigt und Wir werden die in den Codex der andrern öffentlichen Gesetze und Constitutionen desselben Unsres Fürstenthums und der ihm einverleibten Theile eingetragnen, sowohl Selbst beobachten, als auch durch andre Unsre Getreuen jeder Art befolgen lassen; gleichwie Wir dieselben kraft dieser Unsrer gegenwärtigen Urkunde annehmen, billigen, gutheißen, bekräftigen und bestätigen.

Gegeben in Unsrer erzherzoglichen Stadt Wien in Oestreich. Im Jahre 1792. Unsres Römischen Reichs und ebenso Unsrer Erbreiche im ersten Jahre.

Franciscus m. p.

(L. S.)

Samuel Graf Teleky m. p.

Franz Nedly m. p.

XI. Aus den acht sogen. Provisional-Artikeln
vom Jahre 1791.

Der sogen. 96. Provisional-Artikel *).

Von den Filial- und den Partial-Gerichtsstühlen und ihren Gegenständen.

Indem sowohl die im Jahre 1764 ohne (citra) Zustimmung der Stände errichteten, nachher aber im Jahre 1784 in eine andre Gestalt (formam) umgeänderten (redactis) beständigen Gerichtstafeln, sowie auch die im Jahre 1787 ebenso ohne Zustimmung der Stände eingeführten, Unsere Gerichtshöfe oder Stühle aufgehoben sind, werden die vor Errichtung der beständigen Gerichtstafeln in den Comitaten, Sekler-Stühlen und Districten bestandnen Filial- und Partial-Gerichtsstühle, unter den Seklern V Sedriae genannt, aus gemeinschaftlichem Beschluß (voto) der Stände, mit hinzu gekommener allergnädigster Zustimmung auch Sr. Geheiligsten Majestät wiederhergestellt. Deren Vorsitz werden die ersten Beamten der Zirkel und rücksichtlich der Seklerstühle führen und außer denselben sollen immer von den General-Congregationen, von einer Congregation bis zur andern Beisitzer von rechtschaffner Gewissenhaftigkeit (bonae conscientiae) und der Gesetze kundig, der Zahl nach sieben ausgewählt werden, welche gegen von den Comitaten, Seklerstühlen und Districten zu bemessende Taggelder (penes diurna determinanda) mit einem Notär solange am Stuhlsorte verbleiben sollen, bis sie die von dem nächstvorherigen (e proxima) Filial- oder Partial-Gerichtsstuhle anhängigen (pendentes) und auch mitterweile begonnenen Prozesse vorgenommen haben (adsumserint), wobei die Comitate, Seklerstühle und Districte ein genaues Augenmerk darauf richten sollen (sollicite attendentibus), daß die Rechtssachen in den nach ihrer Verschiedenheit gesetzlich bestimmten Terminen abfließen (defluant) und daß diese Filial- und Partial-Stühle die Zeit nicht in die

---

*) Die Reihenzahl ist mit Rücksicht auf die inzwischen entworfnen Artikel (64—96) beibehalten, welche aber als nicht bestätigt, keine Gesetzeskraft erlangt hatten.

Länge mehr als nöthig (**supra necessitatem**) verzogen werde. Wenn in Mitte der Zeit die Anzahl der Richter unter die zur Vollzähligkeit der Gerichtsstühle nothwendige Siebenzahl abnehmen sollte, dann hat der Gerichtsvorsitzer diesen Mangel (**mancitatem**) zu ergänzen, und es sind die übrigen zu dieser Auswahl nicht eingetretnen geschwornen Beisitzer keineswegs von dem Erscheinen und dem Mitsitze bei den Gerichten, außer es hielte sie irgend eine gesetzliche Ausnahme (**exceptio**) vom Richteramte entfernt, auszuschließen, welchen, solange sie beisitzen, bei der Revision der obschwebenden Prozesse ein freies und entscheidendes Stimmrecht (**decisivum votum**) gebührt, Taggelder aber können blos die sieben ausgewählten Beisitzer erlangen.

Vorher sind in den Filialgerichtsstühlen sowohl Civil- und Criminal-Rechtsangelegenheiten der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfnen Bauern behandelt worden und die Criminal-Prozesse solcher Colonen, deren Bestrafung ihre Grundherren bei den Dominalgerichten unterlassen hatten und deshalb unter die Vornahme der Behörde (**sub Magistratualem acquisitionem**) verfallen sind.

Bei den Partialstühlen jedoch, vor welchen die Edelleute Prozeß führten, sind Rechtssachen behandelt worden, welche die Summe von 100 Gulden nicht übersteigen, bei einigen Seklerstühlen aber sind ohne Unterschied alle Rechtssachen vor den Partialstühlen in Angriff genommen worden (**incaminatae fuerunt**), worüber unabänderlich angeordnet wird (**sancitum est**), daß die Orts-Gewohnheit und Sitte auch fernerhin beobachtet werden soll, ferner müssen die Ober- und Vice-Beamten dafür Sorge tragen, daß die Filial- und Partial-Gerichtsstühle in den durch die General-Congregationen festzubestimmenden Orten in den Gerichts-Perioden so häufig als möglich abgehalten werden, die Criminalsachen sind aber während der Ferien durchzusehn (**revideantur**).

Zuletzt endlich, da nehmlich die Abhaltung dieser Filial- und Partial-Gerichtsstühle und vor denselben die Prozeß-Revision vorher dadurch gehindert worden sind, daß in einigen Comitaten und Stühlen, welche weder bestimmte öffentliche oder Prätorial-Häuser, noch auch Gefängnisse besitzen, es nothwendig gewesen war, die schriftlichen Urkunden und Gefangnen von weither und mit großen Schwierigkeiten zu den Orten solcher Stühle zu befördern (**transportare**), auch die in geringer Anzahl bestellten Notare der Stuhlsabhaltungen in beiden Zirkeln nicht beizuwohnen vermochten, in den Stühlen und Districten auch nur ein einzelner Fiscal bestand, dessen Erscheinen auch in beiden Zirkeln, insonders da, wo in diesen die Stuhlsabhaltung in dieselbe Zeit fiel, sich als unmöglich erwiesen hat, — so wird es der Gesammtheit (**Universitatibus**) der Comitate, Seklerstühle und Districte überlassen, daß

sie nach ihrer Auctorität die vorerwähnten Hindernisse beseitigen, und alle Mittel in ihren Zirkeln anwenden werden, welche zum richtigen und den Gesetzen angemessnen Prozeß-Verfahren nothwendig sind.

Der sogen. 97. Provisional-Artikel.

Von den General-Gerichtsstühlen, unter den Seklern **Derék-Szék** genannt, und den Gegenständen derselben.

Generalstühle werden in den durch die Gesammtheit (**per universitatem**) zu bestimmenden Orten während der Gerichts-Perioden jährlich vier abgehalten, zu welchen zwar alle geschwornen Beisitzer desselben Comitats, Seklerstuhls oder Districts zugelassen werden, damit aber nicht in dem Falle, wo wegen der größern Anzahl der anhängigen Prozesse, alle geschwornen Beisitzer insgesammt als Körper (**in concreto**) deren Revision und Discussion, ohne schweren eignen Schaden, zu leisten nicht im Stande seien, und die Rechtspflege wegen des Fortgehens von Richtern hintangesetzt werde (**propter Judicum discessum removetur**), so sollen von einer Marcal-Congregation zur andern zwölf Beisitzer von rechtschaffnem Gewissen (**bonae conscientiae**) und der Gesetze kundig, benannt werden (**denominabuntur**), welche gegen von der Gesammtheit der Comitate, Seklerstühle und Districte zu bemessende Taggelder auch nach dem Abschluß der öffentlichen Geschäfte an dem Orte der General-Congregation zu verbleiben haben und unter dem Vorsitze des Oberbeamten oder, wenn dieser wegen andrer Geschäfte nicht gegenwärtig sein könnte, des dem Oberbeamten unmittelbar Nachfolgenden mit einem ordentlichen Notär den General-Gerichtsstuhl abhalten und solange am Orte verbleiben sollen, bis sie nicht die von dem nächsten Generalstuhle anhängigen und auch inmitten der Zeit begonnenen Prozesse vorgenommen haben (**adsumserint**), wobei die Gesammtheit darauf Sorge tragen soll, daß die Rechtssachen in den nach ihrer verschiednen Beschaffenheit vorgeschriebnen Terminen beendiget werden und daß diese Generalstühle nicht länger, als nöthig, die Zeit hinziehen. Die Vollständigkeit des Gerichtsstuhls macht die Zahl von sieben Richtern aus, wenn daher mittlerweile die Anzahl der ausgewählten Beisitzer unter diese gesetzliche Siebenzahl abnehmen würde, so hat der Oberbeamte oder dessen Stellvertreter die volle Befugniß, diesen unterlaufnen Mangel von Richtern auch außerhalb der General-Congregation zu ergänzen. Uebrigens werden wegen der in sichrer Anzahl zu geschehenden Benennung von geschwornen Beisitzern für die Abhaltung der

Generalstühle, die übrigen in diese Auswahl nicht eingetretnen geschwornen Beisitzer keineswegs von dem Erscheinen und Mitsitz im Gerichte, es sei denn, daß sie irgend eine gesetzliche Ausnahme (**exceptio**) vom Richteramte entfernt hielte, ausgeschlossen, welchen, während dieselben beisitzen, in der Revision der obschwebenden Prozesse ein freies und entscheidendes Stimmrecht gebührt, die Taggelder aber können blos die auserwählten in Anspruch nehmen (**potiuntur**).

Die Gegenstände der Generalstühle sind: die von den Dominal-Höfen, Filial- und Partial-Gerichtsstühlen im Wege der Appellation berufnen Rechtssachen, Grenz-Prozesse, welche zwischen den der Gerichtsbarkeit desselben Comitats, Széklerstuhls oder Districts untergebnen Besitzern und Communitäten entstanden sind, Criminalsachen der Edelleute, Rechtssachen, welche entweder in den Comitaten oder bei der Königl. Gerichtstafel nach Approbaten Theil 4. Tit. 1. Art. 11 und 12 zu verfolgen sind, und nach Belieben der Prozeßführenden vorgebracht wurden, die auf die Approbaten Theil 3. Titel 8. Art. 1. begründeten Klag-Prozesse (**processus quaerulosi**), mit einem Worte alle Rechtssachen, deren Verfolgung nicht durch ein ausdrückliches Gesetz andern Gerichtshöfen zugewiesen worden ist. In den Széklerstühlen soll der nach Verschiedenheit der Rechtssachen vor den Gerichtsstühlen alther übliche Brauch der Prozeßführung (**ad . . . prosequutionem . . usus**) beobachtet werden*).

---

*) Obige Artikel beziehen sich, wie es schon aus dem Wortlaute ersichtlich ist, nicht auf das Sachsenland, woselbst für die Gerichtsverfassung hauptsächlich das erste Buch des Statutargesetzbuches von 1583 und die Regulativpunkte von 1795—1805 (Beamtenwahl) maßgebend gewesen sind. (Gedruckt bei Theodor Steinhaußen, Hermannstadt 1861: „Die Regulativpunkte der sächsischen Nation.")

XII. Die wichtigsten Landtagsgesetze vom Jahre 1847*).

(Nach der ämtlichen deutschen Uebersetzung.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Rama, Servien, Kumanien und Bulgarien; König der Lombardei, von Venedig, Illyrien und Jerusalem 2c. 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana; Herzog von Lothringen; Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, Modena, Parma, Piazenza und Guastalla, Auschwitz und Zator, Teschen, Friaul, von Ragusa und Zara 2c. 2c.; Graf von Habsburg, Tirol, der Szekler, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trident und Brixen 2c. 2c.; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf auf Hoch-Ems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c. 2c; Herr von Triest, Cattaro und der windischen Mark 2c. 2c.

Geben hiermit Allen und Jedem, dem es zusteht, kund: daß, nachdem Wir vermöge jener Unserer väterlichen Sorge, welche Wir Unserm geliebten Großfürstenthume Siebenbürgen und den mit demselben verbundenen Theilen zugewendet, — sämmtliche Stände der drei Nationen Unsers genannten Großfürstenthums und der damit verbundenen Theile, einen auf den 9. September des Jahres 1846 in Unserer königlichen freien Stadt Klausenburg in der üblichen Weise abzuhaltenden Landtag entboten und verkündet, — und Unsere daselbst versammelten getreuen Stände, nebst der Verhandlung anderer das Gemeinwohl des gedachten Großfürstenthums betreffenden Gegenstände, gewisse Gesetz-Artikel im gemeinsamen Einvernehmen und einstimmig abgefaßt, und dieselben mittelst der betreffenden Vorstellungen durch Unsern geliebten, Getreuen, den edlen und Wohlgebornen Freiherrn Anton

Puchner, Unsern wirklichen geheimen Rath, Ritter des militärischen Maria-Theresien-Ordens, Commandeur des österreichisch-kaiserlichen Leopold-Ordens, dann Ritter des russischen St. Georg- und Wladimir-Ordens 4. Classe, Großkreuz des päpstlichen St. Gregor- und Commandeur des königlich-sicilianischen Militär-St. Georg-Ordens, Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber des Inf.-Regiments Nr. 3, commandirenden General in Unserm genannten Großfürstenthume und den mit demselben vereinigten Theilen, und bevollmächtigten Landtags-Commissär, Uns zur allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung unterthänigst unterbreitet hatten, — Wir vermöge Unserer landesväterlichen, wohlgeneigten Gesinnung für Unsere getreuen Landstände und für Unser gesammtes vielgeliebtes Großfürstenthum, die Uns vorgelegte unterthänige Bitte wegen Bestätigung der erwähnten Gesetz-Artikel gnädig genehmigend, — die Uns im gehörigen Wege vorgezeigten, und von Uns der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß unter Berücksichtigung der Grundgesetze reiflich geprüften und allergnädigst bestätigten Gesetz-Artikel den Landständen mittelst Unserer allergnädigsten Rescripte zu dem Ende hinabgesendet haben, damit dieselben in ihren gemeinsamen Sitzungen verlesen und kundgemacht, und Uns sodann in üblicher Form zur allerhöchsten Sanction und Unterfertigung unterbreitet werden mögen. In dessen Folgeleistung die genannten Landstände die von Uns bereits bestätigten, angenommenen und bekanntgemachten Gesetz-Artikel, sammt jenen, welche auf dem letzten Landtage im Jahre 1841/3 beschlossen, durch Uns bestätigt, und mittelst Unserer, während des Laufes dieses Landtags abgesondert erlassenen gnädigsten Rescripte den Landständen mit der Weisung hinabgesendet worden waren, damit sie auch diese Unserer allerhöchsten Sanction noch während der Dauer dieses Landtags unterbreiten mögen, — Uns — mit der Unterschrift des Stände-Präsidenten und der Protonotäre und den National-Siegeln bekräftigt, in der üblichen Form mittelst ihrer unterthänigen Vorstellung vom 25. laufenden Monats und Jahres zugleich vorgelegt, und sich an Unsere Majestät mit der Bitte gewendet haben, damit Wir jene Gesetz-Artikel und Alles in denselben im Allgemeinen und im Einzelnen Enthaltene für gutgeheißen, genehmigt und angenommen erklären, und dieselben nach Ertheilung Unserer königlichen Einwilligung kraft Unserer königlichen Machtvollkommenheit huldreichst annehmen, gutheißen und bestätigen, und dieselben den übrigen Gesetzen Unseres gedachten Großfürstenthums und der mit demselben vereinigten Theile einschalten, und sowohl Wir selbst befolgen, als auch durch alle Anderen befolgen zu lassen geruhen möchten. Der Inhalt dieser Gesetz-Artikel ist folgender:

Gesetz-Artikel,

welche durch die aus den drei Nationen bestehenden gesammten Landstände des Großfürstenthums Siebenbürgen und der demselben wieder einverleibten Theile in ihrem auf den fünfzehnten November des Jahres ein tausend acht hundert ein und vierzig, und den neunten September des Jahres ein tausend acht hundert und sechs und vierzig in die k. freie Stadt Klausenburg ausgeschriebenen Landtage beschlossen, und während der Dauer desselben Landtages Allerhöchst bestätigt worden sind.

Vorrede.

Nachdem Seine k. k. Majestät Ferdinand der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Szekler, mittelst allergnädigster Rescripte vom neun und zwanzigsten August ein tausend acht hundert ein und vierzig, und eilften Juli ein tausend acht hundert sechs und vierzig auf den fünfzehnten November des Jahres ein tausend acht hundert ein und vierzig, und neunten September des Jahres ein tausend acht hundert sechs und vierzig in die k. freie Stadt Klausenburg einen allgemeinen Landtag auszuschreiben geruhet hatte, haben wir daselbst versammelten Stände des Großfürstenthums Siebenbürgen und der demselben wieder einverleibten Theile, nebst andern öffentlichen, landtäglich verhandelten Gegenständen, einige Gesetz-Artikel beschlossen, und dieselben mittels unserer unterthänigen Vorstellungen Allerhöchst Seiner Majestät zur allergnädigsten Bestätigung unterbreitet.

Welche, nachdem sie mittelst der diesfälligen allergnädigsten königlichen Bestätigungs-Rescripte im Laufe des auf den neunten September des Jahres ein tausend acht hundert sechs und vierzig ausgeschriebenen Landtages zu dem Ende herabgesendet worden waren, damit selbe, behufs der darüber auszufertigenden, förmlichen allerhöchsten königlichen Sanction, in der üblichen gesetzlichen Form ehestens unterbreitet werden mögen, und nachdem selbe, durch Uns, auf dem in Gemäßheit des allerhöchsten Rescriptes vom eilften Juli des Jahres ein tausend acht hundert sechs und vierzig, am neunten September desselben Jahres in der k. freien Stadt Klausenburg berufenen gegenwärtigen Landtag in Berathung genommen worden sind; so haben wir diese allerhöchst bestätigten, weiter unten eingeschalteten Gesetz-Artikel in homagialster Ergebenheit angenommen, indem wir unterthänigst bitten, womit Allerhöchst Seine Majestät dieselben allergnädigst zu genehmigen, anzunehmen, und kraft allergnädigster fürstlicher Machtvollkommenheit zu bestätigen, unserm Gesetzbuche einschalten zu

lassen und sowohl Allerhöchst Seine Majestät Selbst zu befolgen, als auch durch Andere ohne Verletzung befolgen zu lassen, geruhen wolle.

I. Gesetz-Artikel.

Von der ungarischen Sprache.

Der **XXXI**. Artikel vom Jahre 1791 wird, mit gnädigster Zustimmung Allerhöchst Seiner Majestät, folgendermaßen abgeändert:

§. 1.

Die Gesetze werden von nun an in ungarischer Sprache abgefaßt; übrigens wird Allerhöchst Seine Majestät dafür Sorge tragen, daß eine unter öffentlicher Autorität besorgte Uebersetzung derselben in die Muttersprache der sächsischen Gerichtsbarkeiten, denselben zum Gebrauche in ihrer Mitte, durch das königliche Gubernium zugleich mit den Landtags-Artikeln seiner Zeit zugemittelt werde.

§. 2.

Der Landtag wird sich nicht nur bei Abfassung der Protokolle, sondern auch in seinen Verhandlungen mit dem königlichen Commissär und in den an Allerhöchst Seine Majestät zu erstattenden Vorstellungen, der ungarischen Sprache bedienen.

§. 3.

Das königliche Gubernium, die königliche Gerichtstafel, und die dem königlichen Gubernium untergeordneten Aemter, werden sich in der Abfassung der Protokolle, ferner in den Correspondenzen unter sich und mit den einzelnen Gerichtsbarkeiten des Großfürstenthums der ungarischen Sprache bedienen, und die Gubernial-Decrete an die so eben gedachten Gerichtsbarkeiten, so wie auch der Eingang und Schluß derselben in ungarischer Sprache abgefaßt werden.

§. 4.

Alle Gerichtsbarkeiten, ferner alle Gerichtsstellen und Civil-Aemter, haben sowohl bei den Verhandlungen und bei Abfassung der Protokolle, als auch in ihren Berichten und Erläßen in dem Mittel der ungarischen und Szekler-Nation die ungarische, im Mittel der sächsischen Nation hingegen die deutsche Sprache zu gebrauchen.

§. 5.

Die sächsische Nation wird in Bezug auf die Correspondenz mit den übrigen Gerichtsbarkeiten, bei der seit Abfassung des XXXI. Artikels vom Jahre 1791 beobachteten Gepflogenheit auch künftighin belassen.

§. 6.

Die Kirchen-Matrikeln werden an jenen Orten, wo die Kanzelreden in ungarischer Sprache gehalten werden, in ungarischer Sprache geführt, und dieselbe Sprache ist auch in den Correspondenzen dieser geistlichen Behörden mit den weltlichen Behörden der Ungarn und Szekler anzuwenden. Die geistlichen Behörden der augsburgischen Confessions-Verwandten sowohl in Fundo regio, als auch in dem Mittel der ungarischen Nation verbleiben bei der bisher beobachteten Gepflogenheit.

II. Gesetz-Artikel.

Von der Wahl der Vice-Beamten in den ungarischen Comitaten und Districten, so wie auch in den Szekler-Stühlen.

Mit gnädigster Zustimmung Allerhöchst Seiner Majestät werden die Vice-Beamten in den ungarischen Comitaten und Districten, dann in den Szekler-Stühlen, alle drei Jahre neu gewählt, mit Ausnahme der Aemter der k. Steuer-Einnehmer, für welche eine neue Wahl nach der bestehenden Gepflogenheit, nur wenn sie in Erledigung gekommen sind, vorgenommen wird.

§. 2.

Indem die Bestimmung des XII. Artikels vom Jahre 1791, betreffend die, von den Oberbeamten der ungarischen Jurisdictionen, den versammelten Ständen mit Rücksicht auf die gesetzliche Gleichheit der recipirten Religionen, behufs der in demselben Sinne vorzunehmenden Wahl, vorzuschlagende Candidation, auch ferner in Kraft verbleibt, ist bei Gelegenheit der nach Vorschrift des §. 1 vorzunehmenden Erneuerung sämmtlicher der k. Bestätigung vorbehaltenen Aemter, als da sind: der Oberrichter und Vice-Gespäne in den Comitaten, der Vice-Capitäne in den ungarischen Districten, der Vice-Königsrichter in den Szekler-Stühlen, ferner der k. Steuer-Einnehmer in allen diesen Gerichtsbarkeiten, Allerhöchst Seiner Majestät im Wege des k. Guberniums zur allergnädigsten Entschließung und Bestätigung, mit gehöriger

Rücksichtnahme auf die Competenz der recipirten Religionen, in jenen Gerichtsbarkeiten, wo drei gesetzlich recipirte Religionen bestehen, aus jeder derselben ein durch Stimmenmehrheit gewähltes Individuum, wo zwei Religionen bestehen, außer den beiden von jeder dieser Religionen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, am dritten Platze, ohne Berücksichtigung der Religion, derjenige, welchem unter den übrigen Candidaten die meisten Stimmen zugefallen sind, wo endlich nur eine Religion besteht, aus derselben drei durch Stimmenmehrheit gewählte Individuen vorzuschlagen; die fungirenden Magistratualen haben bis zum Herablangen der allerhöchsten Bestätigung in der Ausübung ihrer Aemter zu verbleiben.

§. 3.

Das Amt der Notäre, wird in den ungarischen Gerichtsbarkeiten, nach vorausgegangener im Sinne der Gesetze vorzunehmenden Candidation der Oberbeamten, durch die freie Wahl der versammelten Stände, mit Berücksichtigung der Gleichheit der recipirten Religionen, restaurirt werden.

§. 4.

Wenn ein Amt vor Ablauf der drei Jahre in Erledignng kömmt, ist es Pflicht der Oberbeamten, ein solches Amt einem mit den hiezu erforderlichen Eigenschaften ausgerüstetem Individuum aus den Magistratualen oder Stuhls-Geschwornen derselben Gerichtsbarkeit bis zur nächsten, längstens binnen drei Monaten von der eingetretenen Erledigung an gerechnet, unerläßlich abzuhaltenden Marcal-Versammlung anzuvertrauen, mit Eintritt dieses Termins aber für die ordentliche, gesetzliche, im Sinne des Vorausgelassenen vorzunehmende Restauration eines solchen Amtes Sorge zu tragen.

§. 5.

Uebrigens bleibt der zwölfte Artikel vom Jahre 1791, sowie auch alle andern von der Beamtenwahl in dem Mittel der beiden Nationen lautende Gesetze, in so ferne dieselben durch den vorliegenden Gesetz-Artikel nicht ausdrücklich modificirt worden wären, bei voller Kraft.

(Folgen 29 Artikel.)

Schluß.

Indem Wir demnach die unterthänigste Bitte und Supplik Unserer genannten getreuen Stände der drei Nationen Unseres erblichen Großfürstenthums Siebenbürgen und der mit demselben verbundenen Theile gnädig erhört, und huldreich aufgenommen haben, ließen Wir die auf obige Weise in gesetzlicher Form Uns unterbreiteten Gesetz-Artikel in diese Unsere Urkunde von Wort zu Wort aufnehmen und einschreiben, und indem Wir dieselben und Alles in selben insgesammt und einzeln Enthaltene belassen, genehm und angenommen erklären, ertheilten Wir denselben Unsere kaiserliche königliche und fürstliche Zustimmung und Beitritt, und billigten, genehmigten, hießen gut, und bekräftigten sie mit Unserer kaiserlichen königlichen und fürstlichen Machtvollkommenheit, die erwähnten getreuen Landstände versichernd, daß sowohl Wir selbst diese in die Reihe der Gesetze der Großfürstenthums Siebenbürgen und der mit demselben verbundenen Theile aufgenommenen Gesetz-Artikel beobachten, als auch durch alle Unsere andern Getreuen befolgen lassen werden; gleichwie wir dieselben kraft Unserer gegenwärtigen Urkunde billigen, genehmigen, gutheißen und bekräftigen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am ein und dreißigsten October, im Jahre des Herrn ein tausend acht hundert sieben und vierzig, Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

Ferdinand m. p.
(L. S.)

Samuel Freiherr v. **Jo'sika** m. p.
Lazar Freiherr v. **Apór** m. p.

Nachträgliche Bemerkung.

Ueber das siebenbürgische Staats- und Privat-Recht (bis 1848) sind folgende Hauptwerke erschienen:

Jos. Bedeus von Scharberg: Die Verfassung des Groß-fürstenthums Siebenbürgen. Wien, Gerold 1844.

Friedr. Schuler von Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte. I. Bd. 1855. II. Bd. 1858. Hermannstadt, Georg v. Closius.

Friedr. von Sachsenheim: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 verglichen mit dem siebenbürgischen Civilrechte. Wien, Manz 1856.

Dósa Elek: Erdélyhoni Jogtudomány. I. erdélyhoni közjogtan, II. erdélyhoni magánjogtan, III. erdélyhoni magyar pertan. — Kolozsvártt, Gámán János, 1861.

Inhaltsverzeichniß.

Siebenbürgische
Landtags-Artikel

vom

Jahre 1848.

Nebst einem Anhang.

Hermannstadt, 1861.
Druck und Verlag von Theodor Steinhaußen.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Rama, Serbien, Kumanien und Bulgarien; König der Lombardei, von Venedig, Illyrien, und Jerusalem u. s. w., Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskona; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, Auschwitz und Zator, Teschen, Friaul, Ragusa und Zara u. s. w.; Graf von Habsburg, Tirol, der Szekler, von Kyburg, Görz und Gradiska, Fürst von Trient und Brixen u. s. w.; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien, Graf auf Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u. s. w.; Herr von Triest, Cattaro und der Windischen Mark u. s. w.

Geben zu wissen, hiemit bedeutend allen, die es angeht: daß, nachdem Wir vermöge Unserer Vorsorge, womit Wir Unserem Großfürthenthum Siebenbürgen zugethan sind, auf den 29. Mai des laufenden Jahres 1848, in Unsere königliche Freistadt Klausenburg, für sämmtliche Stände der drei Nationen Unseres genannten Großfürstenthums einen in der üblichen Weise abzuhaltenden Landtag verordnet und entboten haben; und Unsere daselbst versammelten getreuen Stände nebst Verhandlung anderer öffentlicher Angelegenheiten des er-

wähnten Fürstenthums, einen von der Vereinigung jenes geliebten Großfürstenthums mit Unserem Ungarn handelnden Gesetz-Artikel mit allgemeinem Einverständniß und Abstimmung zu Stande gebracht, und denselben mit einer entsprechenden Vorstellung durch Unsern geliebten Getreuen Wohl- und Hochgebornen Anton Freiherrn von Puchner, Unseren wirklichen geheimen Rath, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Commandeur des kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des kaiserlich-russischen St. Georgs- und St. Wladimirs-Ordens 4. Classe, wie auch Großkreuz des päpstlichen St. Georg- und Commandeur des königlich-sicilianischen militärischen St. Georgs-Ordens, Unsern Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber Unseres Infanterie-Regimentes Nr. 3 und commandirenden Generalen in Unserem genannten Großfürstenthum, als Unseren zu diesem Landtage entsendeten bevollmächtigten königlichen Commissär Uns behufs allerhöchster Genehmigung und Bestätigung unterthänigst unterbreitet haben: Wir vermöge Unserer wohlgeneigten väterlichen Gesinnung für Unsere getreuen Stände und Unser gesammtes vielgeliebtes Fürstenthum, derselben wegen Bestätigung des berührten Gesetzartikels Uns unterbreiteten unterthänigen Bitte gnädigst willfahrend, den Uns im gehörigen Wege vorgezeigten, und von Uns der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß reiflich geprüften und allergnädigst bestätigten erwähnten Gesetz-Artikel den Ständen mittelst Unseres allergnädigsten Reskriptes zu dem Ende hinabgesendet haben, damit sie denselben, in ihren gemeinsamen Sitzungen verlesen und kundgemacht, Uns in üblicher Form behufs Unserer Sanction und allerhöchsten Unterschrift unterbreiten mögen. In Folgeleistung dessen haben die genannten Landstände den von Uns bereits bestätigten, angenommenen und bekannt gemachten Gesetz-Artikel Uns, mit der Unterschrift den Stände-Präsidenten und der Proto-Notare und mit den National-Siegeln bekräftigt, in üblicher

Form mit ihrer unterthänigen Vorstellung vom 19. Juni l. J. zugleich vorgelegt und sich an Unsere Majestät mit der Bitte gewendet: daß Wir jenen Gesetz-Artikel, und das darin Enthaltene für gutgeheißen, genehmigt und angenommen erklären und denselben nach bereits erfolgter Ertheilung Unserer königlichen Einwilligung kraft Unserer königlichen Machtvollkommenheit huldreichst anzunehmen, gutzuheißen und zu bestätigen und denselben unter die übrigen Gesetze Unseres erwähnten Fürstenthums einzuschalten und sowohl Wir selbst zu befolgen, als auch durch alle Anderen befolgen zu lassen geruhen möchten. Der Inhalt dieses Gesetz-Artikels ist folgender:

Nachdem allerhöchst Seine glorreich regierende Majestät Ferdinand I., österreichischer Kaiser und Apostolischer König von Ungarn, dieses Namens der V., Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Szekler, unser allergnädigster Herr und König in einer Reihe mehrerer auf dem, auf den 7. November des verflossenen Jahres 1847 verkündeten und bis ins gegenwärtige Jahr 1848 fortgesetzten ungarländischen Landtag zu Stande gebrachten, die Vereinigung des gesammten ungarischen Volkes in seinen Rechten und Interessen, die gesetzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes, die Regelung seines gesetzlichen Verhältnisses zu den mit ihr durch die pragmatische Sanction in unlösbarem Verbande stehenden Provinzen, die durch die Forderungen der Zeit und die drängende Beschaffenheit der Umstände nothwendig gewordene Ausbildung des constitutionellen Lebens der Nation, und die Erreichung moralischer Kräfte und materiellen Wohlstandes auf diesem Wege bezweckender heilsamer Gesetz-Artikel, und insbesondere im VII. Gesetz-Artikel die vollständige Vereinigung des zur ungarischen Krone gehörigen Siebenbürgen mit Ungarn unter derselben Regierung, ausgesprochen und allergnädigst bestätigt hat, und aus gnädigster, zu huldvoller Erfüllung der lange bestandenen und

zu wiederholten Malen ausgedrückten heißen Wünsche Seines treuen ungarischen Volkes und dieses Großfürstenthums geneigter Gesinnung, die getreuen Landstände Siebenbürgens auf den 29. Mai des laufenden Jahres 1848 in die königliche Freistadt Klausenburg zusammenzuberufen und unter den diesem Landtag zugesendeten allergnädigsten königlichen Propositionen auch die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn als einen Verhandlungsgegenstand zu bestimmen geruht hat; haben die Landstände, den allergnädigsten Willen Seiner Majestät und die durch den bereits berührten ungarländischen Gesetz-Artikel an den Tag gelegten brüderlichen Gefühle des verwandten Ungarlandes mit freudiger Begeisterung theilend, über die Wiedervereinigung des durch ein widerwärtiges Schicksal in zwei getheilten Vaterlandes, in vollkommener Uebereinstimmung und mit einigem Willen den hier weiter unten eingeschalteten Gesetz-Artikel beschlossen und zu Stande gebracht; welchen Wir, nachdem Wir denselben Seiner Majestät zur Bestätigung in unterthänigster Huldigung unterbreitet haben und derselbe die allergnädigste königliche Bestätigung durch das in Innsbruck am 10. Juni des laufenden Jahres 1848 erflossene königliche Reskript Seiner Majestät erhalten hat, behufs allerhöchster königlicher Sanction hiemit unterbreiten, indem wir unterthänigst bitten, daß Se. Majestät diesen Gesetz-Artikel mit Seiner allerhöchsten königlichen Unterschrift zu sanctioniren, in unser Gesetzbuch eintragen zu lassen und sowohl allerhöchst Selber allergnädigst beobachten, als auch durch Andere unverletzt beobachten zu lassen geruhen möge; welcher Gesetz-Artikel hiemit folgt:

I. Gesetz-Artikel.

Von der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens.

Nachdem Siebenbürgen den in Angelegenheit der

Union im laufenden Jahre 1848 gebrachten VII. Gesetz-Artikel der ungarländischen Gesetzgebung mit warmem Brudergefühle annimmt, und die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn, unter unverletzter Aufrechterhaltung des in der pragmatischen Sanction geheiligten Reichsverbandes, und in ihrer ganzen Ausdehnung zu dem Seinigen macht; — so wird in Folge dessen, wie in dem Bruderland Ungarn die Rechtsgleichheit aller Bewohner ausgesprochen und in Wirksamkeit gesetzt ist, das nämliche, auf die nämliche Weise, auch hier, bezüglich aller Bewohner dieses Vaterlandes, ohne Unterschied der Nationalität, Sprache und Religion für immer und unabänderlich als Grundsatz anerkannt und werden die hiemit im Widerspruch stehenden bisherigen Gesetze sofort für aufgehoben erklärt.

Behufs Vollzuges des erwähnten VII. Gesetz-Artikels wird Folgendes beschlossen.

§. 1.

Da die Zahl der das Recht der Vertretung besitzenden siebenbürgischen Städte, außer den königlichen Freistädten Klausenburg, Maros-Vásárhely und Karlsburg, 15 beträgt und auch unter diesen zwei, nämlich Számos-Ujvár und Elisabethstadt gleichfalls königliche Freistädte sind, so beträgt nach Berichtigung des aus Versehen in §. 3 des erwähnten VII. Gesetz-Artikels eingeschlichenen Rechnungsfehlers, in Gemäßheit des eben daselbst ausgesprochenen leitenden Grundsatzes die Zahl der siebenbürgischen Abgeordneten nicht 69, sondern 73.

§. 2.

Unter dem Vorsitze des königlichen Gouverneurs Grafen Josef Teleki, und in dessen Verhinderungsfalle

des Stände-Präsidenten Franz Freiherrn Kemény, wird eine aus den Personen

Obergespan Graf Nikolaus Thoroczkai,
Oberkönigsrichter Josef Balazsi,
Bischof von Fogarasch, Johann Lemény,
Regalist Graf Johann Bethlen sen.,
" Baron Nikolaus Josika,
" Baron Dominik Kemény,
" Graf Dominik Teleki,
" Stefan Horvath,
Abgeordneten Baron Dionys Kemény,
" Josef Zeyk,
" Wolfgang Wéér,
" Graf Johann Bethlen jun.,
" Johann Pálfi,
" Michael Mikó,
" Moses Berde,
" Konrad Schmidt,
" Karl Gooß,
" Elias Roth,
" Wilhelm Löw,
" Franz Gyergyai,
" Baron Nikolaus Wesselény,
" Karl Szász,
" Graf Ladislaus Teleki,
" Josef Demeter,
" Daniel Hanko,
" Alexander Boheczel,
Gr.-n.-u. Bischof Andreas Schaguna, und

Thesaurariatsrath Martin Debreczeni bestehende Landes-Commission ernannt, welche Commission über die Details der vollständigen Vereinigung das ungarische Ministerium aufklären, auf die Einfügung der Interessen Siebenbürgens in jene Ungarns hinarbeiten und die

Daten zu dem durch das ungarische Ministerium dem nächsten vereinigten Landtag über diese Angelegenheit vorzulegenden Gesetzentwurf liefern wird

§. 3.

Der Instanzenzug und der Personalorganismus in der öffentlichen und Justiz-Verwaltung in Siebenbürgen bleibt, bis zur Ordnung durch den nächsten gemeinschaftlichen Landtag, in seinem dermaligen Zustande, die Amtsthätigkeit der siebenbürgischen Kanzlei hingegen wird gänzlich aufhören; und jene Wirksamkeit, welche Seine Majestät im Sinne des III. ungarländischen Gesetz-Artikels vom J. 1848 Sr. Hoheit dem Palatin und dem ungarischen Ministerium zu übertragen geruht haben, wird sich auch auf Siebenbürgen sowohl in Hinsicht der bürgerlichen, wie kirchlichen, als Finanz- und Militär-Verwaltung und überhaupt bezüglich aller Zweige der Verwaltung, ausdehnen.

§. 4.

Um die Verwaltung mit der Minister-Verantwortlichkeit in Einklang zu bringen, wird, in Uebereinstimmung mit dem ungarländischen XXIX. Gesetz-Artikel vom Jahre 1848, die nur in Folge gerichtlichen Verfahrens zulässige Absetzbarkeit der von der Ernennung durch die Regierung abhängigen Behörden nur auf die zur Ausübung des Richteramtes bestellten richterlichen Behörden beschränkt.

Indem Wir daher die unterthänige Bitten und Flehen Unserer erwähnten Getreuen, der Landstände der drei Nationen Unseres obgenannten Großfürstenthums Siebenbürgen gnädigst erhört und huldreichst aufgenommen haben,

Wir den bezogenen, Uns auf obige Weise in gesetzlicher Form unterbreiteten Gesetz-Artikel in diese Unsere Urkunde von Wort zu Wort aufzunehmen und einzuschreiben verordnet und indem Wir denselben, und alles Einzelne in demselben aufgenommene für richtig, genehm und angenommen erklären, zu demselben Unsere kaiserliche königliche und fürstliche Zustimmung und Gutheißung gegeben und denselben zu Folge Unserer kaiserlich königlichen und fürstlichen Machtvollkommenheit genehmigt, gutgeheißen und allergnädigst bestätigt; indem Wir die erwähnten getreuen Landstände versichern, daß sowohl Wir selbst diesen in die Reihe der Gesetze des Großfürstenthums Siebenbürgens aufgenommenen Gesetz-Artikel beobachten, als auch durch alle Unsere Getreuen befolgen lassen werden, gleichwie Wir denselben kraft Unserer gegenwärtigen Urkunde annehmen, gutheißen, billigen und bekräftigen.

Gegeben zu Innsbruck am 11. Juni im Jahre des Herrn 1848, Unserer Reiche dem vierzehnten.

Ferdinand m. p.

B. Lazar Apor m. p.
Karl Czák m. p.

II. Landtags-Artikel.

Von der auf Grund der Volksvertretung zu geschehenden Wahl der auf den nächsten gemeinschaftlichen Landtag zu schickenden Abgeordneten.

Die Wahl auf Grund der Volksvertretung der zu dem auf den 2. Juli l. J. verkündeten, in Pest abzuhaltenden gemeinschaftlichen Landtag zu entsendenden siebenbürgischen Abgeordneten wird, im Zwecke der Ermöglichung ihrer alsogleichen Anwendung, bloß in diesem einen Fall auf folgende Weise vorzunehmen sein.

An der Ausübung des Wahlrechtes nehmen keinen Antheil überhaupt

a) Personen weiblichen Geschlechts;
b) Ausländer, welche das Heimathsrecht nicht erlangt haben;
c) Personen, die unter der Gewalt eines Dienstherrn, der Eltern oder Pflegschaft stehen;
d) Solche, die zu Folge eines Strafurtheiles sich in Strafe befinden.

§. 2.

Uebrigens macht unter den Bekennern der recipirten Religionen (unter welche auch die griechisch-nicht-unirten Confessionsgenossen zu verstehen sind) die Geburt überhaupt nirgends einen Unterschied.

§. 3.

In den das Recht einer besondern Vertretung besitzenden Städten werden das Wahlrecht ausüben:

a) alle Einwohner, die ein Haus oder ein Grundstück im Werthe von 300 fl. CM. als ausschließliches Eigenthum, oder mit ihren Gattinen und bezüglich mit ihren minderjährigen Kindern gemeinschaftlich besitzen;
b) die als Handwerker, Handelsleute, Fabriksleute ansäßig sind, wenn sie eine eigene Werkstatt, Handelsniederlassung, oder Fabrik besitzen, und die Handwerker, wenn sie ununterbrochen mit wenigstens einem Gesellen arbeiten;
c) die, wenn sie auch in die obigen Klassen nicht gehören, ein jährliches fixes und sicheres Einkommen von 100 fl. CM. von ihrem eigenen Grundbesitz oder Kapital ausweisen können;
d) ohne Rücksicht auf ihr Einkommen: die Doctoren, Wundärzte, Advokaten, Ingenieure, akademischen

Künstler, Professoren, die Mitglieder der ungarischen gelehrten Gesellschaft, die Apotheker, Seelsorger, Hilfsprediger und Schullehrer, dort, wo sie ihren festen Wohnsitz haben;

e) die bisher städtische Bürger waren, wenn sie die obigen Befähigungen auch nicht besitzen.

§. 4.

In den Komitaten, im Fogarascher Distrikt und in den Szekler-Stühlen genießen das Wahlrecht:

a) alle, welche, da sie nach dem 12. Gesetz-Artikel vom J. 1791 in den Markalversammlungen Stimmrecht hatten, auch bisher an der Wahl der Landtags-Deputirten Theil zu nehmen berechtigt waren; wenn sie auch in der Ausübung dieses Rechtes vor diesem beschränkt gewesen sein sollten;

b) Alle diejenigen Bewohner der das Recht einer besondern Vertretung nicht besitzenden Städte, welche in eine der in §. 3 dieses Gesetz-Artikels beschriebenen Kathegorien gehören;

c) In denjenigen Ortschaften, die nicht einen geregelten Magistrat haben, alle jene Bewohner, welchen für das laufende Jahr 1848 nach der Steuertabelle über die Kopfsteuer noch eine Steuer von wenigstens 8 fl. angeschrieben worden ist; und außer diesen nimmt jede Gemeinde, welche außer den auf Grund des 12. Gesetz-Artikel vom J. 1791 Berechtigten wenigstens 100 Rauchfänge zählt, Theil an der Abgeordnetenwahl durch zwei freigewählte Vertreter; — Kleinere Gemeinden hingegen durch einen Vertreter.

§. 5.

In den sächsischen Verwaltungs-Kreisen werden die Bewohner der Städte und Ortschaften in jenem Stuhle oder Distrikte, in welchem sie ansäßig sind, — wie bis-

her, so auch jetzt, gemeinschaftlich und ohne allen Unterschied der Nationalität und Religion das Wahlrecht auf die Weise ausüben, wie es von den Bewohnern der das Recht einer besondern Vertretung nicht besitzenden Städte und Dorfs-Gemeinden in den ungarischen und Szekler Verwaltungskreisen in Punkt b) und c) des §. 4 beschrieben ist.

§. 6.

Zum Abgeordneten ist jeder wählbar, wo immer in Ungarn er das Wahlrecht ausübt, wenn er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, und der Anordnung des Gesetzes, wornach die Sprache der Gesetzgebung einzig und allein die ungarische ist, zu entsprechen fähig ist.

§. 7.

Die im Abgeordnetenhaus gleiches Stimmrecht genießenden 73 siebenbürgischen Abgeordneten sind für den nächsten Landtag nach folgendem Verhältnisse zu wählen:

a) durch einzelne Gemeinden abzusendende Deputirten:

1.	Klausenburg	schickt	2,
2.	M.-Vásárhely	"	2,
3.	Karlsburg	"	2,
4.	Számos-Ujvár	"	2,
5.	Elisabethstadt	"	2,
6.	Abrudbánya	"	1,
7.	Vizakna	"	1,
8.	Vayda-Hunyad	"	1,
9.	Kezdi-Vásárhely	"	1,
10.	Hatzeg	"	1,
11.	Sepsi-St.-György	"	1,
12.	Udvarhely	"	1,
13.	Ilyefalva	"	1,
14.	Csik-Szereda	"	1,
15.	Bereczk	"	1,
16.	Szék	"	1,

17. Oláhfalu schickt 1,
18. Kolosch „ 1.

b) die Komitate, Szekler- und sächsischen Stühle, ungarischen und sächsischen Distrikte, an der Zahl 25, schicken je 2, somit zusammen 50 Deputirte, an deren Wahl nur diejenigen der dort gelegenen Städte Theil nehmen können, welche oben mit dem Rechte besondere Abgeordnete zu senden, nicht betheilt sind.

§. 8.

Wo es die Behörde behufs Aufrechterhaltung der Ordnung während der Abstimmung für nöthig findet, kann sie zur Wahl jeder einzelnen Abgeordneten besondere Wahlbezirke bilden, mit Rücksichtnahme auf das Verhältniß des Gebietes und der Bevölkerung.

§. 9.

Jedem Landtagsabgeordneten wird aus dem Landesfond 5 fl. CM. an Taggeld und an Quatiergeld jährlich 400 fl. CM. gezahlt.

§. 10.

Mit dem Vollzug der Anordnungen dieses Gesetzes wird das königliche Gubernium mit dem Auftrage betraut, daß es die Verzeichnung bezüglich Wahl der Stimmberechtigten, unter Vorkehrung alles zur Beseitigung der sich hiebei möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten und zur Aufrechthaltung der Ordnung während der Abstimmung erforderlichen (auch die Vorschriften des 5. ungarländischen Gesetz-Artikels vom l. J. 1848, insoferne dieselben mit den in diesem Gesetz-Artikel enthaltenen Grundsätzen und Umständen zusammenpassen, vor Augen haltend) ohne Verzug bewirke, und überhaupt alle Einleitungen zu den Wahlen so schnell als möglich beendigen lasse: damit in Folge derselben die Deputirtenwahlen in gehöriger Zeit geschehen können.

III. Gesetz-Artikel.

Von der bewaffneten National-Macht.

§. 1.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit ist auch in Siebenbürgen in der möglichst kürzesten Zeit die National-Garde zu bilden, von welcher ein Theil im Mobilstande gehalten werden wird, und dieser wird ordentlichen Sold beziehen.

§. 2.

Zur Feststellung der Größe dieser zu bildenden National-Garde und deren, wie auch der gesammten National-Garde Bewaffnung, Einübung und Organisirung, so auch zu deren Verwendung im Sinne ihrer Bestimmung wird das verantwortliche Ministerium bevollmächtigt.

§. 3.

Die gegenwärtig militärisirten Szekler sind kraft dieses Gesetz-Artikels als National-Garden zu betrachten; — dem zu Folge werden

§. 4.

die unter ihnen bisher mit Bezug auf die Kriegsdienstleistung bestandenen ungesetzlichen Verhältnisse gänzlich aufgehoben und sie werden in ihre die bürgerlichen, wie auch Familien- und Vermögensverhältnisse betreffenden Rechte zurück und unter die bürgerliche Behörde versetzt und werden von dieser abhängen. Indessen sind

§. 5.

unter den gegenwärtigen schweren Zeitumständen, weil die äußere und innere Sicherheit des Vaterlandes von allen Seiten bedroht wird, und weil alle Bewohner des Vaterlandes zur Beseitigung der gemeinsamen Ge-

fahr mit Waffengewalt verpflichtet sind, die zum Effektiv-Stand gehörigen Szekler als National-Garden verpflichtet unter gewöhnlicher militärischer Subordination Kriegsdienste zu leisten, und König und Vaterland rechnen mit Zuversicht darauf, daß sie ihre Verpflichtung zum Schutze des Vaterlandes mit voller Bereitwilligkeit und Eifer erfüllen werden; es versteht sich indessen von selbst, daß diese Verpflichtung in ihrer gegenwärtigen Gestalt nur bis zur Verfügung bezüglich der Vertheidigung des Vaterlandes durch den nächsten gemeinschaftlichen Landtag dauern wird; für die Dauer der Zwischenzeit wird verordnet:

a) diese zum Effectiv-Stand gehörige Garde wird, wie während der Dienstleistung, so auch während der Uebungen immer den ordentlichen Sold beziehen, wenn sie aber über die Gränzen ihrer Jurisdiction hinaus beordert werden, werden sie nebst dem Solde aus den Vorräthen der öffentlichen Magazine auch mit Kleidung versehen;

b) als Offiziere werden nach diesem nur der ungarischen Sprache mächtige Vaterlandssöhne angestellt; von den gegenwärtigen Unter- und Ober-Offizieren aber werden Diejenigen, die anderwärts nicht verwendet werden könnten, bezüglich ihres Ranges und Gehaltes sichergestellt.

§. 6.

Das Ministerium wird Anordnung treffen, daß die ämtlichen Schriften, Protokolle und Commando-Wörter ungarisch seien.

§. 7.

Alle Szekler, außer den zum Effectiv-Stand gehörigen, werden mit den unter ihnen lebenden Primoren, Adeligen und allen übrigen Einwohnern zusammen derselben Verpflichtung als National-Garden unterworfen

und in Folge dessen wird deren unverzügliche Organisirung zur National-Garde, ihre Bewaffnung, und ihre mit den übrigen National-Garden des Landes gleiche Dienstleistung verordnet.

§. 8.

Zu unverzüglichen Verfügungen im Sinne der in diesem Gesetze ausgedrückten Richtpuncte wird das Ministerium bevollmächtigt.

§. 9.

Für denjenigen Theil der Militär-Gränze außer der Szeklergränze, wo auch Civilgerichtsbarkeit besteht, gilt das oben Geschriebene seinem Geiste nach; bezüglich des übrigen Theiles aber wird auch bis dahin, wo die Einfügung ihrer Stellung in die verfassungsmäßige Ordnung des Vaterlandes durch die Gesetzgebung in möglichst kürzester Zeit wird bewirkt werden können, die Begünstigung des §. 5 Punct a) mit dem Zusatz ausgedehnt, daß dort, wo die Gränzsoldaten, bisher mit Kleidung allgemein versehen wurden, für sie auch weiterhin diese Erleichterung beibehalten wird; — die Gesetzgebung rechnet auch auf die für die Erhaltung des Thrones und Vaterlandes geleisteten treuen Dienste dieser Truppe und verpflichtet sie hiemit auch dazu.

IV. Gesetz-Artikel.

Von der Expropriation der auf den Colonicaturen lastenden Robot, Zehnten und Geldleistungen.

Die auf den Colonicaturen lastenden Robot, Zehnten und Geldleistungen werden durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben.

§. 1.

Die Gesetzgebung stellt die Entschädigung der Privat-

Grundbesitzer unter den Schutz der National-Gewährleistung.

§. 2.

Se. Majestät werden über die dergestaltige Entschädigung der Privat-Grundbesitzer, damit der Capitalwerth der bisherigen Urbarialleistungen von dem Staate ohne Abzug ausbezahlt werde, dem künftigen Reichstage einen detaillirt auszuarbeitenden Gesetzesvorschlag durch das ungarische Ministerium vorlegen lassen.

§. 3.

Da die bisher von den Grundherrn abgenommene Zehententrichtung aufhört, so hat in dieser Gemäßheit auch die den Grundherrn bisher obgelegene Pflicht, den diesfälligen k. Zehentpacht zu entrichten, ebenfalls aufzuhören.

§. 4.

Die Ortsbürger (die bisherigen Colonen und Zseleren) können in der Benützung der Sessionen und Gründe, welche sich in ihren Händen befinden, welcher Natur selbe immer sein mögen, ohne richterliche Dazwischenkunft nicht gestört noch in der ordentlichen und fortwährenden Benützung der Weide, Holzung und des Röhrichts, wie selbe dermalen bestehn, beschränkt werden. Wenn jedoch eine Session oder Grund, dessen Natur in Frage gestellt wird, nach dem Urtheile des im folgenden Paragraphe bestimmten Gerichts als reines Allodium befunden wird, so ist der betreffende Urbarialist verpflichtet, den entgangenen Nutzen zu ersetzen. Die Abgabe des zu den Gebäuden erforderlichen Holzes wird annit aufgehoben. Außerdem wird auch den Jurisdictionen die Aufrechterhaltung der Waldungen in gutem Stande zur strengen Pflicht gemacht.

§. 5.

Das ungarische Ministerium wird ohne Aufschub ein Ober- und Untergericht, zu dem Zwecke aufstellen und in Wirksamkeit setzen, um jene Streitsachen, welche sich zwischen den Grundherrn und ihren gewesenen Unterthanen über die Natur eines Grundes ergeben, nach den siebenbürgischen Gesetzen und den Prinzipien des Privatrechts summarisch zu entscheiden.

Auf diesem Wege kann, vor Erfluß des Urtheils aus kein Urbarialist, weder aus dem Besitze des in seinen Händen befindlichen Grundes gesetzt, noch (außer dem im folgendenden Paragraphe enthaltenen Ausnahmsfällen) zu keiner wie immer Namen habenden Prästation verhalten werden.

§. 6.

Auf Szeklerboden wird unter dem reinen Allodium auch das Szeklererbe (siculica haereditas) verstanden. Da nun die Güter der steuertragenden und Waffen tragenden Szekler im Allgemeinen größtentheils Szeklererbe sind, so kann den auf denselben wohnenden Colonnen diejenige Befreiung, welche für die übrigen Colonnen nach dem gegenwärtigen Gesetz sogleich ins Leben tritt, nur in dem Falle zu Statten kommen, wenn die erwähnten steuer- und Waffentragenden Szekler-Eigenthümer vor den im vorigen Paragraphe angedeuteten Gericht nicht beweisen können, daß die in Frage stehenden Sessionen und Gründe, welche sich im Besitze der Colonnen befinden, Allodium oder Szeklererbe seien.

§. 7.

Die Bemerkung von Commassationen und Weide-Absonderungen auf gesetzlichem Wege wird offen gelassen, hierwegen die detaillirte Verfügung zu treffen, wird eine Aufgabe der künftigen gemeinschaftlichen Gesetzgebung sein.

§. 8.

Die Weingärten, soweit selbe an nicht zu den Urbarialbeständen gehörigen Orten occupirt sind, werden nicht zu den von der Zehententrichtung befreiten Orten gerechnet. Das Schankrecht und die übrigen kleineren Regalien bleiben in der Benützung der dermaligen Eigenthümer.

§. 9.

Die Herren- und Tribualstühle werden aufgehoben und sowohl die Civil- als Criminal-Prozesse der Ortsbürger an die zuständigen Gerichte der betreffenden Jurisdictionen gewiesen.

§. 10.

Gegen solche Grundbesitzer, mit deren Besitz vor Verkündigung dieses Gesetzes Colonicaturen verbunden waren, können über ihre vor Verkündigung dieses Gesetzes gemachten Schulden, mit Ausnahme der unverzinslichen Kaufmanns- und Handwerkerconti, bis auf weitere gesetzliche Anordnung, keine Klagen erhoben werden. Nur die Klagen über nicht bezahlte gesetzliche Zinsen können gegen dieselben im Gerichtswege erhoben werden, für das Schuldcapital dient die vom Staate zu erwartende Entschädigung als Hypothek.

V. Gesetz-Artikel.

Ueber die Umänderung der expropriirten grundherrlichen Urbarialeinkünfte in eine Staatsschuld.

§. 1.

Der gesetzgebende Körper Siebenbürgens nimmt den ungarischen Gesetz-Artikel 12. 1848 seiner ganzen Ausdehnung nach an. Dem zu Folge

§. 2.

werden zur Entschädigung der Grundherrn für ihren Antheil an den expropriirten Leistungen der gewesenen Urbarialisten, mit allergnädigster Zustimmung Seiner Majestät im Allgemeinen die Kameral- und Landeseinkünfte Siebenbürgens, insbesondere aber die Einkünfte der Salzwerke, soweit selbe hinreichen, als Hypothek bezeichnet. Zur Hypothek dienen gleichfalls die zur zweckmäßigeren Bewirkung der Entschädigung vielleicht aufzunehmenden Landesanleihen. Hierüber wird das ungarische Ministerium (unter dessen Direction die Behandlung der Entschädigung jedenfalls zu geschehen hat) nach dem Sinne des im vorigen Paragraphe angenommenen ungarischen Gesetz-Artikels dem nächsten Reichstag einen Gesetzesvorschlag vorlegen.

§. 3.

In Anwendung des §. 4. des angenommenen ungarischen Gesetz-Artikels 12. 1848 auf Siebenbürgen wird das Ministerium der Justiz zur summarischen Entscheidung der von den Grundbesitzern gegen die Giltigkeit der Schätzung des Nutzens der expropriirten Leistungen erhobenen Einwendungen für Siebenbürgen, welches in dieser Hinsicht als der sechste District zu betrachten ist, eine aus fünf Mitgliedern bestehende und vom Staate zu besoldende Deputation ohne Aufschub ernennen.

VI. Gesetz-Artikel.

Von den Folgen der Aufhebung der Unterthansverhältnisse mit Beziehung auf Körperschaften, und von den im IV. Gesetz-Artikel nicht mit inbegriffenen Zehnten.

§. 1.

Vorzüglich jener Ansprüche, welche bisher auf den Urbarialitäten lasteten und welche hinsichtlich der durch den

IV. Gesetz-Artikel auch für die Körperschaften gänzlich aufgehobenen Roboten, Zehnten und Taxen, so wie hinsichtlich der Entschädigung der in den Besitz von Körperschaften sei es durch Erwerbung auf ewige Zeiten, sei es durch königliche Donation gekommenen und gleichfalls aufgehobenen Fiscal-Zehnten, die Körperschaften betreffend, vorkommen können, — behufs deren Regelung durch die nächste gemeinschaftliche Gesetzgebung wird das Ministerium einen Gesetzesentwurf im Sinne des Gesetz-Artikel I. §. 2 einbringen; bei welcher Gelegenheit auch auf die gesetzlichen Ansprüche der sächsischen Nation Rücksicht genommen werden wird.

§. 2.

Jeder Zehnte, zu welchem wer immer als einer auf seinem Eigenthum bestandenen Abgabe bisher verpflichtet war, wird im Allgemeinen d. h. ohne Unterschied aufgehoben.

§. 3.

Aber aus dem vorhergehenden §. von selbst folgend wird die Abgabe der Confirmations-Taxe und des Census cathedraticus aufgehoben, welche von jenen Geistlichen die bisher in den sächsischen Jurisdictionen Zehnten bezogen, gezahlt wurden; — aufgehoben wird die unter den Namen Legat des Fürsten bekannte Verpflichtung zu einem Legate; und aufgehoben wird im Allgemeinen jede solche Last, welche sei es von einer Körperschaft, sei es von Einzelnen für den Zehentbezug getragen wurde.

§. 4.

Die Geistlichen in den sächsischen Kreisen werden, da sie für das laufende Jahr den Census cathedraticus zum großen Theil bereits gezahlt, für die diesjährigen Dienste hingegen bisher noch fast keinen Gehalt bekommen haben, — in Anbetracht dessen, daß eine sogleiche allgemeine Ordnung dieser Angelegenheiten unmöglich

ist, — in diesem Jahr, zwar nicht unter dem Titel der Zehentabgabe, die für ewige Zeiten abgeschafft ist, sondern als für dies laufende Jahr gebührenden Pfarrersgehalt von ihren eigenen Kirchenkindern alles das beziehen, was sie bisher nur von diesen bezogen.

§. 5.

Nachdem die Anordnung des vorhergehenden §, einige Geistliche in sächsischen Kreisen in ihren Einkünften unverhältnißmäßig verkürzt, wird das Ministerium im Zwecke, damit diese sächsischen Geistlichen, wie auch alle andern durch die allgemeine Aufhebung der Zehnten in dem nothwendigen Lebensunterhalte verkürzten Kirchendiener in diesem Jahre nicht ohne gebührende Besoldung bleiben, hierüber (auch bis dahin, wo die gemeinschaftliche Gesetzgebung auf Grund des ungarländischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1848, XXII. §. 3, wird verfügen können) unter Einflußnahme der bezüglichen Behörden unverzügliche Anordnung treffen; wie nicht minder auch darüber: damit die dringendsten Bedürfnisse der Zöglinge des Hermannstädter Waisen- und Erziehungshauses, in so ferne dieselben aus andern noch bestehenden Mitteln nicht bestritten werden könnten, — durch den Staat gedeckt werden.

§. 6.

Insoferne Fiskalzehnten sei es durch Erwerb auf ewige Zeiten, sei es durch königliche Donation in den Besitz von Privatfamilien gekommen sind, wird Se. Majestät durch das ungarische Ministerium, da die durch den Gesammtstaat zu geschehende Entschädigung jener Privatfamilien gesichert ist, wegen dieser Entschädigung einen detaillirten Gesetzesentwurf dem nächsten Landtag vorlegen lassen.

VII. Gesetz-Artikel.

Ueber die Tragung der öffentlichen Lasten.

Der ungarländische Gesetz-Artikel 8, vom Jahre 1848 wird seiner ganzen Ausdehnung nach angenommen und dessen verpflichtende Kraft auch auf Siebenbürgen ausgedehnt.

VIII. Gesetz-Artikel.

Preßgesetz.

Der Gesetz-Artikel 18, vom Jahre 1848 der ungarischen Gesetzgebung wird provisorisch auch auf Siebenbürgen ausgedehnt.

IX. Gesetz-Artikel.

Ueber die völlige Rechtsgleichheit der recipirten Religionen.

§. 1.

Die in diesem Lande gesetzlich rezipirten Glaubensgenossenschaften (wohin auch die Anhänger des griechisch-nicht-unirten Ritus verstanden werden), besitzen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationalität volle und vollkommene Rechtsgleichheit, sowohl in Ausübung ihrer Religion, als in Bezug auf die gemischten Ehen und politische Ansprüche.

§. 2.

Sowohl in Bezug auf den sechswöchentlichen Unterricht, als auf den wechselseitigen Schulenbesuch der verschiedenen Glaubensgenossen wird aller Zwang aufgehoben. Proselytenmacherei und sowie Glaubensstreitigkeiten hervorrufende Thaten sind als strafbare Handlungen zu bestrafen.

X. Gesetz-Artikel.

Von Beförderung der Communicationen.

Die in dem ungarischen Gesetz-Artikel 30 1848, zur Beförderung des Verkehrs getroffenen Verfügungen, erklärt dieser gesetzgebende Körper unter Uebernahme der aus dem in jenem Gesetz angewiesenen Fundus verhältnißmäßig entfallenden Last in der Ueberzeugung auch auf Siebenbürgen ausdehnen zu wollen, daß deren Wohlthaten auch in diesem Theile Ungarns durch schleunigst sich ergebende Resultate zeigen werden.

XI. Gesetz-Artikel.

Vom Salzpreise und den Salzquellen.

§. 1.

Der Salzpreis soll in Folge der Union nicht erhöht werden.

§. 2.

Die Salzquellen sollen, in Gemäßheit vaterländischer Gesetze, zum freien Gebrauche dienen.

§. 3.

Bis es möglich wird, über den Salzpreis eine landtägliche Anordnung zu treffen, wird es untersagt, das Kleinsalz in das Wasser zu werfen und der Preis dieses Salzes soll durch das Ministerium provisorisch möglichst herabgesetzt werden.

Anhang

I.

Allerhöchstes königl. Rescript wegen Einberufung des Landtages.

Hofzahl 2519/1848.

Wir Ferdinand der Erste ꝛc.

Da die gegenwärtigen Zeitverhältnisse mehrere wichtige gesetzliche Verfügungen nöthig machen, so haben Wir, um Uns hierüber mit Unsern Ständen des Großfürstenthums Siebenbürgen berathen zu können, beschlossen, auf hergebrachte Weise einen Landtag der drei Nationen Unseres Großfürstenthums Siebenbürgen auf den 29. Mai l. J., in Unserer königl. Freistadt Klausenburg auszuschreiben und zu demselben Unsern Lieben Getreuen Freiherrn Anton Puchner, Unsern wirklichen Geheimen-Staats-Rath ꝛc., als Unsere Person vorstellenden mit voller Macht ausgerüsteten köngl. Commissär zu ernennen.

Wir befehlen Euch daher gnädigst, daß ihr nach vorherigem Einvernehmen mit Unserm vorbenannten köngl. Commissär, die Stände der drei Nationen des Großfürstenthums Siebenbürgen, welche nach Anordnung der Gesetze an diesem Landtage Theil zu nehmen haben, mit Ausschluß der unter dem Namen der „partes“ bisher zu Siebenbürgen gehörig gewesenen Jurisdictionen an den von Uns zur Abhaltung dieses Landtages bestimmten

Ort und zu der festgesetzten Zeit, mit Bezug auf die Ausschreibung dieses Landtages, welche Unser k. Landesgouverneur in Bezug auf die Dringlichkeit der obwaltenden Verhältnisse erlassen hat, einberufet und zugleich in Kenntniß setzt, daß Wir für diesen Landtag folgende Berathschlagungsgegenstände festzusetzen befunden haben:

1) daß vor jeder andern Verhandlung, zur Besetzung der erledigten Stelle Unseres Hofkanzlers nach dem den Ständen zustehenden Wahlrechte, im Sinne des Art. 20. 1791, die Candidation eingeleitet und ohne Verzug Uns zur gnädigen Ernennung vorgelegt werde.

2) das ihr ebenso auch zu der erledigten Stelle eines Präsidenten der königl. Gerichtstafel in Unserem Großfürstenthume Siebenbürgen die Wahl vornehmen und Unserer Majestät zur Bestätigung herauf senden möget.

3) daß ihr mit Bezug auf die Frage der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn, auf Grund Euerer am Schluß des letztverflossenen Landtages, insbesondere am 3. November 1847 zu Stande gekommenen Vorstellung, entsprechend den bestehenden vaterländischen Gesetzen, den verfassungsmäßigen Beziehungen der drei Nationen und der Wichtigkeit des Gegenstandes ernst Berathung haltet.

4) daß ihr, nachdem Wir Unsere darauf gerichtete väterliche Absicht, daß das Loos der herrschaftlichen Unterthanen auf jede Weise und so schleunig wie möglich erleichtert werde, in Unserem am 3. April l. J., an Unser k. Gubernium gerichteten allergnädigsten Erlaß ausgesprochen haben, in Gemäßheit desselben, in Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände, neuere Berathungen über die Aufhebung der bestehenden Urbarial-Verhältnisse gegen eine den betreffenden Grundherrn zu leistende entsprechende Entschädigung in der Weise beschleuniget, da-

mit die in dieser Angelegenheit Unserer allerhöchsten Genehmigung zu unterbreitenden und durch Uns zu bestätigenden Gesetze noch während des jetzigen Landtages kundgemacht und in Vollzug gesetzt werden können.

5) daß ihr über die verhältnißmäßige Tragung der öffentlichen Lasten durch alle Bewohner des Landes ohne Unterschied der Person zweckmäßig berathet.

6) daß ihr auch darüber beschließet, daß die Stellung der einen großen Theil Siebenbürgens bewohnenden Walachen, sowohl bezüglich der bürgerlichen als kirchlichen Rechte, durch ein zu Stande zu bringendes Gesetz festgestellt wurde; und

7) daß ihr über den Gebrauch der freien Presse und die Beschränkung der dabei vorkommenden Ueberschreitungen einen zweckentsprechenden Gesetzentwurf unterbreitet.

Und diese Punkte sind es, geliebte Stände, bezüglich deren Wir euch zu ernster Berathung, gemäß eures auf das bleibende Wohl des Vaterlandes abzielenden, bewährten Eifers, mit vollkommenem Vertrauen auffordern.

Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserlich-königlichen Huld und Gnade dauernd gewogen bleiben. Gegeben in Unserer Reichs-Hauptstadt Wien, in Oesterreich, am fünften Tage des Pfingstmonates, im Jahre des Herrn 1848, Unserer Reiche aber dem vierzehnten.

Ferdinand.

B. Lázár Apor.

Auf allerhöchsteigenen Befehl Sr. kais. königl. Majestät:

Emerich Szentgyörgyi.

II.

Königliches Rescript, enthaltend die Bevollmächtigung des Erzherzog Stefan zur Bestätigung des zu Stande zu bringenden siebenb. Wahlgesetzes.

Hofzahl 3210/1848.

Ferdinand 2c.

Nachdem Wir den von euch, Unsern getreuen Ständen, verfaßten Gesetzentwurf über die Vereinigung Unsers Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn, in Folge neuerer unterm 30. Mai l. J., verfaßten unterthänigsten Repräsentation durch das heute an euch erlassene allergnädigste Rescript bestätigten, so haben Wir, damit der auf den 2. Juli l. J., ausgeschriebene allgemeine Reichstag Ungarns auch von Siebenbürgen mit Gesandten beschickt und zu diesem Zwecke deren Wahl zu rechter Zeit von den betreffenden Kreisbehörden vollzogen werden können, Unsern geliebten Vetter, den Erzherzog von Oesterreich, Stefan, Palatin von Ungarn und Unsern Statthalter in dem genannten Reiche, mit Gegenwärtigem bevollmächtigt, daß er jenen Gesetzentwürfen, welche ihr, Unsere getreuen Stände, über die Wahlmodalität abfassen werdet, nach seinem Ermessen die königl. Sanktion ertheile. In welcher Gemäßheit ihr ungesäumt das Nöthige zu veranlassen habt. Die Wir 2c. Innsbruck, am 10. Juni 1848.

Ferdinand.

B. Lázár Apor.

Auf allerhöchsteigenen Befehl Sr. kais. königl. Majestät:

Emerich Szentgyörgyi.

III.

Verordnung des Palatin Erzherzog Stefan, enthaltend die Bestätigung des II. Gesetz-Artikels.

Zahl 367/praes.

Nachdem Se. Majestät, Unser allergnädigster König den Gesetzentwurf über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn bestätigt hat; hat Allerhöchstderselbe, im Zwecke, damit zu dem auf den 2. Juli l. J., anberaumten gemeinschaftlichen Landtag auch Siebenbürgen durch seine Abgeordneten erscheinen könne und zu dem Ende die Wahlen durch die betreffenden Jurisdictionen vollzogen werden können, mich bevollmächtigt, bezüglich jener Gesetzentwürfe, welche die getreuen Stände Siebenbürgens über die Wahlart beschließen werden, nach meiner eigenen Einsicht die königliche Sanction im allerhöchsten Namen zu ertheilen; zu Folge welcher allergnädigsten Bevollmächtigung ich den über die Wahl zu Stande gebrachten Gesetz-Artikel, welche die Stände Siebenbürgens am 3. Juli l. J. vor dem allerhöchsten Throne Sr. Majestät unterbreitet haben, in der dieser Verordnung beigeschlossenen Form hiemit bestätige und sanctionire.

Gleichzeitig willige ich darein, daß im Sinne des ausgesprochenen Wunsches der getreuen Stände Siebenbürgens unter die Mitglieder der zur Bestimmung der Modalitäten der Union der beiden Länder ernannten Kommission auch der Deputirte der Stadt Klausenburg Franz Gyergyai eingereiht werde.

Nachdem nunmehr die zwei Schwesterländer durch bereits gesetzlich geheiligtes Band vereinigt sind und durch

das bestätigte Wahlgesetz der Einfluß der Völker Siebenbürgens in die gemeinschaftliche Gesetzgebung gesichert ist; nachdem ferner nach dem gemäß des gemeinschaftlichen Willens des Königs und der Nation geschehenen Beschluß der Union, die gesetzgebende Gewalt nur auf dem Landtage des vereinigten Vaterlandes ausgeübt werden kann; mögen die getreuen Stände Siebenbürgens alle andern Fragen der Gesetzgebung bis zu dem auf den 2. Juli l. J. nach Pest einberufenen Landtag verschieben und ihr patriotisches begeistertes Streben darauf richten, daß die Deputirtenwahlen alsogleich angeordnet werden; folglich sind alle noch hängenden und in Berathung schwebenden Gegenstände dem vereinigten Landtag zu überweisen, wo dieselben auf den Grundlagen der ewigen Gerechtigkeit, in brüderlicher Liebe und unter Schonung der menschlichen und bürgerlichen Rechte werden entschieden werden.

Gegeben zu Pest-Ofen, den 19. Juni 1848.

Stefan Palatin, m. p.
königl. Statthalter.

Berthold Szemere, m. p.
Minister des Innern.

IV.

Das den IV. und V. Gesetz-Artikel bestätigende königliche Rescript.

Hofzahl 3235/1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Oesterreichischer Kaiser, Apostolischer König von Ungarn und Böhmen dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Sekler u. s. w.

Hochgeborne, Ehrwürdige, Ansehnliche, Hochwohlgeborne, Wohlgeborne, Ehrsame, Edelgeborene, Edle, Kluge, Verständige, aufrichtig geliebte Getreue!

Nachdem die von der Entziehung der auf den Urbarialitäten gelegenen Roboten, Zehnten und Taxen und von der Umwandlung des Urbarialbesitzes der Privat-Herrschaften in eine Staatsschuld lautende, vom 7. Juni l. J. datirten unterthänigsten Vorstellung beigegebenen IV. und V. Gesetz-Artikel in üblicher Weise Uns unterbreitet worden sind, haben Wir dieselben in der hier beigeschlossenen Form allergnädigst bestätigt.

Die Wir hiemit zu dem Ende euch getreuen Stände senden, daß ihr dieselben gleichzeitig mit den von dem gegenwärtigen Landtag durch euch unterbreiteten

und durch Unsere Majestät schon allergnädigst bestätigten Gesetz-Artikeln behufs Unserer allerhöchsten königlichen Sanktion in gebräuchlicher Art Unserer Majestät vorzulegen euch beeilen möget. Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserlich-königlichen Huld und Gnade dauernd gewogen bleiben.

Gegeben zu Innsbruck, am 22. Juni im Jahre 1848, Unserer Regierung aber dem Vierzehnten.

Ferdinand.

B. Lázár Apor.

Auf Sr. kais. königl. Apostolischen Majestät höchsteigenen Befehl:

Emerich Szentgyörgyi.

V.

Vorwort.

Bei Gelegenheit der Unterbreitung des IV. und V. Gesetz-Artikels an Se. Majestät behufs deren Sanktionirung, ddto. Klausenburg, am 8. Juli 1848.

Wir in Folge des allergnädigsten Rescriptes ddto. 5. Mai 1848, Unsers Herrn, Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten, Kaisers von Oesterreich, Apostolischen Königs von Ungarn dieses Namens des Fünften, Großfürsten von Siebenbürgen und Grafen der Sekler, zu dem auf den 9. Mai desselben Jahres 1848, in der königlichen Freistadt Klausenburg dieses Großfürstenthums anberaumten Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen versammelten Stände haben unter mehren landtäglich versammelten öffentlichen Angelegenheiten Gesetz-Artikel über die Entziehung der auf den Urbarialitäten lastenden Robot, Zehnten und Taxen und von der Umwandelung des Urbarialbesitzes der Herrschaften in eine Staatsschuld beschlossen, welche wir, nachdem wir sie mit unserer allergnädigsten Vorstellung vor den geheiligten Thron Sr. Majestät behufs allergnädigster Bestätigung unterbreitet haben nnd nachdem dieselben zu Folge des Rescriptes Sr. Majestät ddto Innsbruck am 22. Juni l. J., Z. 3235, die allergnädigste königliche Bestätigung erlangt hat, behufs deren allerhöchster Sanktion hiemit vorlegen, unterthänigst bittend, daß Se. Majestät diese Gesetz-Artikel mit Seiner allerhöchsten königlichen Unter-

schrift sanktioniren, in unser Gesetzbuch eintragen und sowohl Selber allergnädigst zu beobachten, als auch durch andere beobachten zu lassen geruhen möge.

Der Inhalt dieser Gesetz-Artikel ist folgender:

(Folgen die Artikel IV. und V.)

— — — — — —

Aus der Sitzung der vereinigten Stände der drei Nationen des Großfürstenthums Siebenbürgens.

Klausenburg am 8. Juli 1848.

VI.

Beglückwünschungsschreiben des ungarischen Ministeriums an die siebenbürgischen Landesstände.

An die landtäglich versammelten Stände Siebenbürgens!

Die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn erfüllte unsere Seele mit inniger Freude. Von einem heilvollern und gleichzeitig gewichtigern Ereigniß konnte die Kunde nicht zu uns gelangen.

Wir waren überrascht nicht von der unvorhergesehenen Freude. — denn wir hofften mit voller Ueberzeugung auf die Verschmelzung der beiden Schwester-Nationen, — aber wir waren überrascht von der Größe des stolzen Selbstbewußtseins, daß dieses vereinigte Vaterland weder Kabale, noch Gewalt zu stürzen weiter im Stande sein wird.

Und wir haben nicht unterlassen, alles zu thun, daß das Unionsgesetz auch durch den Fürsten sanctionirt werde. Der Ministerpräsident reiste allsogleich mit der Landesdeputation zu unserem gekrönten Könige, um das fürstliche Wort und Segen für den Bruderbund zu erbitten. Und er kam nicht früher zurück, als bis er in der vollzogenen Wiedervereinigung den ewigen Grund unserer künftigen Größe mitbrachte.

So lange einstens diese zwei Vaterländer eins waren, umgab uns alle Größe, Glanz und Nationalruhm. An demselben Tage, wo wir von einander losgerissen wurden, begannen wir schwächer zu werden, herabzusinken und in Knechtschaft zu gerathen. An unserer vereinigten Kraft brach sich die Macht der Unterjocher, von einandergerissen wurden wir einzeln Knechte und verschwanden aus der Reihe der selbstständigen Nationen.

Uns gebietet Gott, gemeinschaftliche Blutsbande und unsere nationale Vergangenheit, Brüder zu sein, nicht blos Nachbarn, wie wir es bisher waren. Der Nachbar bemüht sich nicht viel um des Nachbarn Schicksal. Wir sämmtliche Bewohner Siebenbürgens und Ungarns sind einander mehr. Wir sind Brüder, — die sich gegenseitig lieben, gemeinschaftliches Glück wollen, und eins um des andern Wohl zu leben wünschen und zu sterben verpflichtet sind.

Die Union dieser National-Verbrüderung ist die neueste, öffentliche Anerkennung vor dem Angesichte Europa's. Was das Blut vereinigt hat, die Freuden und Leiden einer tausendjährigen gemeinschaftlichen Geschichte geheiligt haben, — das bekennen wir heute offen vor der Welt bewahren zu wollen.

Und die Vereinigung dieser zwei Länder und aller ihrer Völker bedeutet noch mehr. Es bedeutet das, daß wir wieder, wie einstens, mit gemeinschaftlicher Kraft, mit gemeinschaftlicher Ausdauer und Eifer darauf streben werden, daß Ungarn groß und glücklich sei und sein Volk mächtig und ruhmvoll werde.

Dies sei die erste und schönste Frucht unserer brüderlichen Vereinigung nach einer dreihundertjährigen Trennung.

Wir waren auch getrennt eins. Die thatsächliche Vereinigung sanctionirte jetzt das fürstliche Wort unseres

gekrönten Königs. Es erübrigt nur noch, daß Gottes Segen diesen Bund kröne, der für die Völker aller Zungen und Religionen die heiligen Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in Ewigkeit glauben, bekennen und anwenden wird.

Pest-Ofen, am 14. Juni 1848.

Gr. **Stefan Széchenyi.**
Ludwig Kossuth.
Gabriel Klauzál.
B. **Josef Eötvös.**

Gr. **Ludwig Batthyány.**
Franz Deák.
Bartolomeus Szemere.
Lasar Mészáros,
Kriegsminister.

VII.

Gub.-Z. 7783. 1848.

Erlaß des Ministeriums des Innern bei Uebernahme der Verwaltung Siebenbürgens.

Dem siebenbürgischen k. Gubernium!

Wornach wir Jahrhunderte hindurch schmachteten, ist erfüllt. Ungarn, indem es das große Wort der Vereinigung aussprach, bot die Hand; ihr Siebenbürger nahmt sie als unsere Brüder an, und unser gekrönter König segnete und vollzog durch seinen hohen Beitritt das heilige Bündniß.

Die beiden Vaterländer wurden also vollkommen eins in ihrem Fürsten, in ihrer Gesetzgebung, in ihrer Regierung; und wie immer die in Sprache und Religion verschiedenen Völker innerhalb seiner Gränzen sich nennen mögen, wir sind alle Brüder, und im Rechte und in der Freiheit besteht unter uns kein Unterschied und wird und kann nicht bestehn.

In dieser Vereinigung sind die heißesten Wünsche unserer Herzen erfüllt, die Vereinigung hat die patriotische Reue über die Trennung in unserer Brust gestillt. Durch diese Vereinigung ist das Postament gelegt, auf dem die Riesen-Statue des Glückes und Ruhmes der Völker des gemeinsamen Landes sich erheben wird.

Unsere Geschichte steht an einem neuen Ausgangspunkt. Im Zeitalter der Zersplitterung siechten wir dahin,

nach der Vereinigung wird unsere Kraft, unser Ruf, unser Name blühen.

Aber es ist nothwendig, daß jenes Land, welches in Gesetzgebung und Exekutive eins wurde, auch in Seele und Herz, in Richtung und Wille eins sei.

Gerade in die Morgenröthe der Freiheit fällt unsere Wiedervereinigung. Ein glückliches Zeichen der Zeit. Streben wir auf dem Wege vorwärts, den ihre heiligen Grundsätze zeigen. Wir müssen Brüder sein nicht blos dem Namen nach, aber auch in Rechten und unsere Macht wird so, wie unsere berechtigten Interessen geachtet werden.

Wir grüßen Euch, unsere Brüder, — unsere Brüder ohne Unterschied der Sprache und Religion! Wir grüßen Euch so im Namen der Nation, wie im eigenen Namen!

Der Tag der Union ist für Euch und uns der Tag des Heiles, des Ruhmes und des Glückes.

Die beiden Vaterländer sind eins geworden, innerhalb seiner Gränzen gibt es keinen Unterschied mehr.

Die beiden Nationen sind eins geworden, sie besitzen eine jede alle Rechte und Freiheiten des Andern.

Die Sprache und Religion gibt weder, noch nimmt sie ein Recht. Auf den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze wird unsere Verfassung gebaut sein.

Gerechtigkeit und Billigkeit wird unser Losungswort sein.

Mit solchen Ansichten übernehmen wir im Namen Sr. Majestät die Regierung Siebenbürgens. Die Macht dazu habt Ihr gegeben; das Vertrauen bitten wir von Euch.

Zu einer glücklichern Zeit hätte die Vereinigung nicht geschehen können. Jetzt eben thut die Vereinigung am meisten noth. Wisset es: das Vaterland ist in

Gefahr. Verleben wir die Tage der Freiheit und Gefahr in Gemeinschaft! Die Festigkeit des k. Thrones und die Unverletztheit des Vaterlandes wankt. Also zur Rettung dieser beiden treffen wir uns auch zuerst. Jetzt müssen wir vor Allem kämpfen und opfern, damit wir später die Wohlthaten der Freiheit in Sicherheit genießen können.

Es lebe das vereinigte Vaterland! Schutz dem k. Thron! Brüderliche Gleichheit zwischen allen Völkern des Landes!

Pest-Ofen, am 14. Juni 1848.

Im Namen sämmtlicher Minister
der Minister des Innern
Bartolomeus Szemere.

VIII.

Zahl 66. 1848.

Begrüßungsschreiben der siebenb. Stände an den Ministerpräsidenten Grafen Ludwig Bathyani.

Geehrter Herr Ministerpräsident!

Nachdem wir durch Unsere zu Sr. Majestät nach Innsbruck abgesendete Deputirte Kunde erhalten haben von den werthvollen Bemühungen, womit Sie eingedenk Ihrer hohen Stellung in patriotischem Eifer die Bestätigung des Gesetz-Artikels über die Vereinigung der beiden ungarischen Schwester-Länder im Interesse des Vaterlandes und des Thrones gefördert haben: so fühlen wir uns aufgefordert, zum Beweise unserer vollkommenen Anerkennung Ihnen hiemit unsern Dank auszusprechen.

Mit aufrichtiger Gesinnung verharrend des geehrten Herrn Ministerpräsidenten

Mitbürger,
die siebenb. Stände.

IX.

Schließung des siebenb. Landtags.

Hofzahl 2519/1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Sekler u. s. w.

Hochgeborne u. s. w., liebe Getreue! Nachdem Wir, geleitet von Unserer väterlichen Sorge, Unsere treuen Völker zu jeder Zeit nach Unseren Kräften zu beglücken, den gegenwärtigen Landtag, behufs Berathung der mit Beziehung auf die durch die Ausbrüche der jetzigen allgemeinen Revolutionen ernst gewordenen Zeitumstände zweckentsprechenden Anordnungen und behufs Zustandebringung zeitgemäßer Gesetze, eiligst zusammen zu berufen gnädigst beschlossen, — ihr aber, getreue Landstände, durch die heilsamen Ergebnisse euerer bisherigen Berathungen im Vergleich der dringenden Beschaffenheit der Verhältnisse, der gewichtigen Aufgabe mit ganzer Kraft zu entsprechen bemüht waret: haben Wir, da Wir einerseits den über die künftige Vereinigung Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn zu Stande gebrachten, und durch Uns allergnädigst genehmigten Gesetz-Artikel in üblicher Weise mit Unserer allerhöchsten Unterschrift bereits sanctionirt, an-

dererseits aber den Landtag Unseres Ungarns, wo nach diesem auch Siebenbürgens Abgeordnete Theil nehmen werden, anbefohlen haben, den jetzigen Landtag unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen, sobald in dessen Mitte der oberwähnte durch Unsere allergnädigste Sanction zum Gesetz gewordene, die Vereinigung Siebenbürgens und Ungarns begründende Gesetz-Artikel kundgemacht sein wird, damit sogleich zu schließen und aufzulösen allergnädigst beschlossen.

Indem Wir diesen Unsern allerhöchsten Willen euch getreue Landstände, zur entsprechenden Beobachtung und genauen Einhaltung hiemit eröffnen, verbleiben Wir euch mit Unserer kaiserlich-königlichen Huld und Gnade dauernd gewogen. Gegeben zu Innsbruck, am 11. Juni, im Jahre des Herrn 1848, Unserer Regierung der vierzehnten.

Ferdinand.

Lázár Apor.

Auf allerhöchsteigenen Befehl Sr. kais. königl. Majestät:

Carl Czák.